



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE | VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE
TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL | REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ÜBER DIE
ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN
ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR 2023**

Anlage an die Entscheidung Nr. 3/2024/PARI

Trient, Verhandlung vom 27. Juni 2024



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

BERICHTERSTATTENDE RICHTER:

Präsidentin der Sektion Stefania FUSARO

Rat Alessandro PALLAORO

Rätin Maria Teresa WIEDENHOFER

ERMITTELNDE RICHTER:

Präsidentin der Sektion Stefania FUSARO

Rat Alessandro PALLAORO

Rätin Maria Teresa WIEDENHOFER

Rat Stefano NATALE

Erste Referendarin Tamara LOLLIS

FUNKTIONÄRE (REVISOREN):

Barbara BISSON

Cinzia ELMISI ILARI

Johanna ERARDI

Isabella FONZINI

Georg FUGA

Ugo MAGAGNA

Francesco MAZZELLA

Ulrike TASCHLER

Raffaella TOMELLERI

EDITING:

Barbara BISSON

Isabella FONZINI

Georg FUGA

Ugo MAGAGNA

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN	1
2. DAS BILLIGUNGSVERFAHREN DER ALLGEMEINEN RECHNUNGSLEGUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN	47
2.1 Einleitung	47
2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung	50
3. DIE TÄTIGKEIT DER GESETZGEBUNG UND DIE ASPEKTE DER WIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN DECKUNG	54
3.1 Gesetzgebung von Interesse im Haushaltsjahr 2023	54
3.2 Aspekte der wirtschaftlichen und finanziellen Deckung	70
4. DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PLANUNG	76
4.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes	76
4.2 Die Instrumente der finanziellen Planung	78
4.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes	79
4.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2023-2025	83
4.2.3 Das Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2023	109
4.2.4 Nachtragshaushalt und Haushaltsänderungen 2023-2025	113
4.2.5 Der Kennzahlenplan und die zu erwartende Ergebnisse des Haushalts	124
5. DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2023	128
5.1 Der Gesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023	128
5.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis	131
5.3 Das Ergebnis der Kassengebarung	135
5.4 Die Gebarung der Rückstände im Allgemeinen	141
5.4.1 Die Aktivrückstände	144
5.4.2 Die Passivrückstände	152
5.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung	157
5.5.1 Die Rückstellungsfonds	159
5.5.2 Der Fonds für zweifelhafte Forderungen	160
5.5.3 Der Fonds für Rechtsstreitigkeiten und Rechtskosten	162
5.5.4 Der Fonds für Rückstellung für wiederkehrende Verluste in beteiligten Gesellschaften und Einrichtungen und sonstige Rückstellungen	168
5.5.5 Die gebundenen Fonds	169
5.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts	172
6. DIE EINNAHMEN	174
6.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen im Jahr 2023	174
6.2 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	181
6.3 Sonstige Einnahmen	191
7. DIE AUSGABEN	199
7.1 Die Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben	199
7.2 Die im Jahr 2023 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben	204
7.3 Die Ausgaben im Rahmen der Umsetzung der allgemeinen Ziele der Agenda 2030	222
8. DIE HUMANRESSOURCEN	226
8.1 Die Ausgaben für das Personal	226
8.2 Die Kollektivverhandlungen	240
8.3 Die externe Mitarbeit	249

9. DER SCHUTZ DER GESUNDHEIT	258
9.1 Einleitung: die buchhalterische und gesetzliche Regelung	258
9.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz	267
9.2.1 Die Mittel des Landes	269
9.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen	276
9.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen	278
9.2.4 Der Landesgesundheitsplan und die Steuerung des Gesundheitssystems	281
9.3 Der Südtiroler Sanitätsbetrieb	295
9.4 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Provinz und Sanitätsbetrieb)	297
10. DIE VERSCHULDUNG	305
10.1 Die Verschuldungsbeschränkungen	305
10.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen	311
10.2.1 Die Gesamtverschuldung	311
10.2.2 Die Kreditbewilligungen der Region Trentino-Südtirol	314
10.3 Die zugunsten Dritter geleisteten Sicherstellungen	319
10.4 Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten	322
11. DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG	327
11.1 Die Erfolgsrechnung	327
11.2 Die Vermögensaufstellung	331
12. DIE BESCHRÄNKUNGEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (HAUSHALTS AUSGLEICH)	344
12.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen	344
12.2 Die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Systems, welches in die Zuständigkeit der APB fällt	356
12.2.1 Die örtlichen Körperschaften	359
12.3 Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtages der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2023	366
12.4 Die konsolidierte Rechnungslegung und Bilanz	375
12.4.1 Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2022	375
12.4.2 Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2022	376
13. DIE EU-FONDS	384
13.1 Die EU-Fonds im Allgemeinen	384
13.2 Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)	395
13.3 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit "Euregio Tirol - Südtirol - Trentino"	411
14. DIE INTERNEN KONTROLLEN	414
14.1 Der Jahresbericht 2022 und 2023 über die internen Kontrollen	416
14.1.1 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung	417
14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung	421
14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der <i>Performance</i> und die Bewertung der Führungskräfte	423
14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen und des Audit-Bereichs der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	430
14.3 Der integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO)	437
14.4 Die Rating-Agenturen	440

15. GESELLSCHAFTEN UND ANDERE KÖRPERSCHAFTEN MIT LANDESBETEILIGUNG	443
15.1 Der Gesetzesrahmen	443
15.2 Die Verwaltung der Beteiligungen	445
15.3 Die Neuordnung von Beteiligungen und bestehende Kontrollen	459
16. ÜBERPRÜFUNGEN DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND GLAUBWÜRDIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNGSDATEN	465

1 ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN

Der Ausgangspunkt für das Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2023 ist die Überlegung, wie diese Phase eine zentrale Rolle innerhalb der öffentlichen Finanzkontrollinstrumente von Regionen und autonomen Provinzen einnimmt.

Die Entscheidung über die Billigung ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass die Salden Rechtssicherheit erhalten, angesichts der Unveränderbarkeit der Ergebnisse der vom Rechnungshof gebilligten Rechnungslegung, was zur Unantastbarkeit der von der Verwaltung erstellten Rechnungslegung führt, die dann nachfolgend vom Landtag autonom genehmigt wird.

Zweck des Billigungsverfahrens ist es, die korrekte Ermittlung des Verwaltungsergebnisses, die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte, die Tragfähigkeit der Verschuldung (siehe Verfassungsgerichtsurteile Nr. 115/2020; Nr. 184/2022) und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung zu bescheinigen.

Die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (siehe, *ex plurimis*, Urteil Nr. 39 vom 11. März 2024) hat die vorgenannten Kriterien bestätigt und darauf hingewiesen, dass nach der Einführung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichtes die Zuständigkeiten der Regionen/autonomen Provinzen und des Rechnungshofs für die regionalen Rechnungslegungen „*verschiedener Natur sind und nicht in Widerspruch zueinander stehen*» (Urteil Nr. 72 von 2012), denn «*die eine besteht in der politischen Kontrolle der finanziellen Entscheidungen der Exekutive, die in der Rechnungslegung dargestellt werden, durch die gesetzgebende Versammlung, die andere in der Kontrolle der Rechtmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit (der ‚Validierung‘) des Verwaltungsergebnisses, d.h. der buchhalterischen Ergebnisse der Finanz- und Vermögensgebarung der Körperschaft*» (Urteile Nr. 247 von 2021 und Nr. 235 von 2015), auf die sich die Rechnungslegung stützt, im Lichte der verfassungsmäßigen Grundsätze der finanziellen Stabilität» (Urteil Nr. 184 von 2022)“.

Der Artikel 10 (Abs. 1) der Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts laut DPR Nr. 305/1988 beauftragt die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol mit der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen der Region und der beiden autonomen Provinzen. Die genannte gesetzliche Bestimmung ist mit der Regelung über das Billigungsverfahren der Rechnungslegung des Staates verbunden.

In dem skizzierten Rechtsrahmen haben die vom Rechnungshof im Zuge der Billigung

durchgeführten Prüfungen die gleiche Hilfsfunktion gegenüber den gesetzgebenden Versammlungen (Art. 100 der Verfassung), mit der gleichen Position innerhalb des Genehmigungsprozesses der Rechnungslegung und mit der Möglichkeit des inzidenten Zugangs zum Verfassungsgericht, um das Interesse an der „finanzieller Rechtmäßigkeit“ zu schützen, in Verbindung mit der Einhaltung der Auflagen für die öffentlichen Finanzen, die durch die europäischen Regeln der Haushaltsgleichgewichte und der Schuldentragfähigkeit auferlegt werden. Gleichzeitig wird die verwaltete Gemeinschaft durch das Billigungsverfahren in die Lage versetzt, die Umsetzung der von den politischen Entscheidungsträgern im Haushalt getroffenen Zuweisungsentscheidungen zu erfahren. Auf diese Weise werden die Ergebnisse der Gebarungen verständlicher, sowohl im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als auch auf die Effizienz und Effektivität der Ergebnisse.

Dies erleichtert die demokratische Kontrolle der Bürger über die Verwendung der öffentlichen Ressourcen.

Letztlich handelt es sich um eine besondere Form der Kontrolle (siehe Rechnungshof, vereinigte Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Nr. 5/SSRRCO/QMIG/22), die mit einer Entscheidung abschließt, in der die Zuverlässigkeit der in der allgemeinen Rechnungslegung dargestellten Daten sowie die Übereinstimmung zwischen der buchhalterischen Darstellung und den zugrunde liegenden Gebarungsfakten festgestellt wird.

Der Entscheidung ist ein Bericht beigelegt, in dem der Rechnungshof gemäß Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 seine „Bemerkungen zu der Art und Weise, in der die betreffende Verwaltung das Gesetz befolgt hat, formuliert und die Änderungen oder Reformen vorschlägt, die er für angemessen hält“.

Auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze, welche die Ausübung der neutralen Funktionen des Rechnungshofs als dritte gerichtliche Instanz regeln, ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs mit Beginn der Ermittlungsphase im oben beschriebene Verfahren gewährleistet (Rechnungshof, vereinigte Sektionen in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 7/SSRRCO/QMIG/13; Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes, Beschluss Nr. 15/SEZAUT/2014/INPR); dieser Grundsatz sieht vor, dass die Verwaltung als „Hilfsorgan“ *„den genauen Umfang der von der Kontrollsektion durchgeführten Ermittlungstätigkeit angemessen ableiten kann, indem sie die für die Festlegung der Buchhaltungsergebnisse erforderliche Buchhaltungsdokumentation auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Entscheidung im Billigungsverfahren ergänzt, wie dies in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts anerkannt wird“* (vereinigte Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Nr. 5/SSRRCO/QMIG/22).

Die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2023 wurde in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung zusammen mit den entsprechenden obligatorischen Anlagen gemäß Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988 am 9. Mai 2024 formell an die Kontrollsektion Bozen übermittelt. Mit Beschluss Nr. 309 vom 29. April 2024 hat die Landesregierung den Gesetzesentwurf betreffend die „Allgemeine Rechnungslegung“ genehmigt. Wie auch im Gebarungsbericht, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, erwähnt, zeigen die Haushaltsunterlagen einen positiven Trend bei den wichtigsten Gebarungsaspekten.

Unter den verpflichtenden Anlagen dieses Dokuments befindet sich der Bericht/das Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) vom 22. April 2024 (Protokoll Nr. 15/2024); dieses obligatorische und nicht bindende Gutachten wurde gemäß Art. 65-sexies des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf den in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird, abgegeben. In seinem befürwortenden Gutachten bescheinigt das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Rechnungslegung den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2023- 2025 vorgesehenen Ermächtigungen, entspricht.

Der beigelegte Kassenprüfungsbericht zum 31. Dezember 2023 - der die digitalen Unterschriften des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 11. März 2024 und des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes vom 9. Mai 2024 trägt - weist einen hohen Kassenendbestand von 2.363.840.738,38 Euro aus.

Im Rahmen der Zusammenarbeit hat das Rechnungsprüfungsorgan der Kontrollsektion Bozen am 16. Mai 2024 den Fragebogen/Bericht über die Rechnungslegung 2023 (der von der Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in der Sitzung vom 23. April 2024 mit Beschluss Nr. 6/2024/SEZAUT/INPR genehmigt worden war, gemäß den im Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 vorgesehenen Verfahren) übermittelt, um den Abschluss der Ermittlungstätigkeiten zu ermöglichen.

Am 31. Mai 2024 (Prot. 253/2024) hat die Präsidentin der Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der bis zu diesem Datum von der Sektion durchgeführten Ermittlungstätigkeit dem Landeshauptmann, der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs, dem Generalsekretär, dem Generaldirektor, dem Direktor der Abteilung Finanzen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer der APB und der Prüfstelle übermittelt und eine Frist bis zum 10. Juni 2024 für etwaige schriftliche Bemerkungen eingeräumt.

Die Bemerkungen der APB zu den Ergebnissen der durchgeführten Ermittlungen gingen am 10. Juni 2024 ein.

Die Staatsanwaltschaft hat am 10. Juni 2024 ihre Bemerkungen hinterlegt und sich dabei den bereits von den Richtern der Kontrollsektion geforderten Klarstellungen angeschlossen und weitere Anträge gestellt.

Anschließend genehmigte die Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen mit Beschluss Nr. 10 vom 12. Juni 2024 die Ergebnisse der bis zu diesem Datum durchgeführten vorläufigen Ermittlungen; die Ergebnisse wurden dann zusammen mit den Bemerkungen der Verwaltung und der Staatsanwaltschaft an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol, an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen und an die Autonome Provinz Bozen weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs hat die APB am 19. Juni 2024 unter Bezugnahme auf den Schriftsatz der Staatsanwaltschaft Bozen vom 10. Juni 2024 ihre Bemerkungen übermittelt.

Am 19. Juni 2024 fand schließlich eine nichtöffentliche Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol mit der regionalen Staatsanwältin des Rechnungshofes Bozen und den Vertretern der Landesverwaltung statt, über deren Ergebnisse der im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 verfasste Bericht, welcher der Entscheidung über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, Auskunft gibt.

Im Zuge der detaillierten Ermittlungstätigkeit, bei der die Verwaltung und das Kollegium der Rechnungsprüfer stets prompt auf die Informations- und Dokumentationsanfragen der Kontrollsektion reagierten, wurden das Gesamtbild der Finanzen der Provinz, die Resultate, die Gebarungsmechanismen und die Organisationsstrukturen untersucht, mit den Ergebnissen, die im Folgenden dargestellt werden.

-Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die Aspekte der wirtschaftlichen und finanziellen Deckung -

Im Laufe des Jahres 2023 wurden vom Südtiroler Landtag 24 neue Landesgesetze verabschiedet (2022: 17), von denen sieben rein wirtschaftlich-finanzieller Natur sind (Genehmigung des Haushaltes, Haushaltsänderungen, Nachtragshaushalt, Verabschiedung des Landesstabilitätsgesetzes und anderer Gesetzesbestimmungen sowie Genehmigung der allgemeinen und konsolidierten Rechnungslegung) und eines die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betrifft.

Die Verpflichtung, für jeden Gesetzentwurf, der finanzielle Auswirkungen hat, einen technischen

Bericht zu erstellen, der die Quantifizierung der durch jede Bestimmung verursachten Einnahmen und Lasten sowie die entsprechende Deckung aufzeigt, ist von Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009 in Umsetzung von Art. 81 der Verfassung vorgesehen. Insbesondere müssen aus diesem Bericht für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen die jährlichen Lasten, bis zur vollständigen Umsetzung der Normen, hervorgehen und für die Investitionsausgaben die jeweilige Lastenaufteilung für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und die Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele (aufgrund von Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 196/2009 gilt die genannte Bestimmung auch für die Regionen mit Sonderstatut sowie für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, unter Beachtung ihrer jeweiligen Statuten.

Der Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 der Autonomen Provinz Bozen sieht die obligatorische Erstellung eines solchen technischen Berichts (zur Erläuterung der finanziellen Deckung) für Gesetzesentwürfe auf Initiative der Landesregierung vor, in einem Kontext, in dem einzig die Veröffentlichung des Begleitberichts zu Gesetzesentwürfen vorgesehen ist.

Der Art. 45 der aktuellen Geschäftsordnung des Landtags sieht ein Verfahren vor, wonach für Gesetzesentwürfe, die von Abgeordneten oder aufgrund eines Volksbegehrens eingebracht worden sind und finanzielle Belastungen vorsehen, oder für den Fall, dass der zuständige Ausschuss an irgendeinem Gesetzesentwurf Änderungen vornehmen sollte, die Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen - sofern die entsprechenden Änderungsanträge nicht von Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt worden sind -, der Ausschuss, nach Abschluss der Artikeldebatte, das Gutachten des Landesrates/der Landesrätin für Finanzen über die entsprechende finanzielle Deckung einholt.

Der Rechnungshof hat bereits bei früheren Billigungsverfahren (vgl. Entscheidung Nr. 2/2023/PARI) berichtet, dass die Vertreter der APB in Bezug auf dieses Thema *„die von der regionalen Staatsanwältin des Rechnungshofs von Bozen vertretene Notwendigkeit geteilt haben, dass der Südtiroler Landtag seine Geschäftsordnung ändert, indem er vorsieht, dass auch für die von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Landtagsplenum vorgeschlagenen Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesentwürfe erfolgt, um die vollständige und sichere Deckung der Ausgabengesetze und insbesondere der Haushaltsänderungen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Verfassungsgebot (Art. 81 und 97 der Verfassung)“*, und zudem darauf aufmerksam gemacht, dass *„das Fehlen von technisch-finanziellen Begleitberichten zu den im Landtag eingebrachten Änderungsanträgen ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es in ihrer Verantwortung liegt, auf eventuelle Einwände des MWF zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzesentwurfs auf Initiative der Landesregierung (...)“*.

Der Generalsekretär des Landtags erklärte der Kontrollsektion am 1. März 2024, er habe sich „dafür eingesetzt, alle Betroffenen daran zu erinnern, dass der Rechnungshof auch im laufenden Jahr um Informationen über die Einführung von Änderungen gebeten hat, die Angelegenheit jedoch aufgrund der Wahlen nicht mehr im Ausschuss für die Geschäftsordnung erörtert wurde, da er keine Gelegenheit mehr hatte zu tagen“. In der Folge wies der Direktor der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024 auf Folgendes hin: „(...) Was die in den Gesetzgebungskommissionen und im Plenum vorgeschlagenen und/oder genehmigten Änderungen betrifft, so kann man sich nur auf die Geschäftsordnung des Landtags berufen.

Außerdem wurde in Bezug auf die technischen Berichte, die den Landesgesetzen beigelegt sind, darauf hingewiesen, dass „der erläuternde technische Bericht in Artikel 6 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1 unter der Rubrik ‚Finanzielle Abdeckung der Landesgesetze‘ nur für Gesetzesentwürfe auf Initiative der Landesregierung vorgesehen ist. Dieser Bericht unterstützt die Finanzabteilung bei der Vorbereitung der finanziellen Deckung des Gesetzentwurfes. Der Bericht hat keine typisierte Form und nimmt oft die Form einer internen Diskussion innerhalb der Verwaltung an, die darauf abzielt, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen und den relativen Bedarf an Deckung der vorgeschlagenen Bestimmungen zu definieren. Die Veröffentlichung des Berichts, zusätzlich zu dem erläuternden Bericht, ist derzeit im Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen“.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 31. Mai 2024 die Verwaltung aufgefordert, von nun an dem Rechnungshof für jedes Landesgesetz der 17. Legislaturperiode (2023-2028) den entsprechenden technischen Bericht nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag zu übermitteln. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2024 erläuterte die APB Folgendes: „Der Landtag fügt den Bericht des Einbringers und den Bericht des III. Gesetzgebungsausschusses (Anlagen 1 und 2) bei, die auch in der Datenbank der Webseite (<https://www.landtag-bz.org/de/datenbanken-sammlungen>) zu finden sind, und zwar in Bezug auf den einzigen Gesetzentwurf, der bisher in der laufenden Legislaturperiode vom Landtag genehmigt wurde.“,

In der nichtöffentlichen Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs am 19. Juni 2024 legten die Vertreter der APB den erläuternden technischen Bericht über den einzigen Gesetzentwurf vor, der bisher in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet wurde, und präzisierten, dass dieser nur für Gesetzesentwürfe auf Initiative der Landesregierung vorbereitet wird.

Die Sektion erinnert an die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (Urteil Nr. 82/2023) über die Bedeutung der Vollständigkeit des technischen Berichts als wichtigstes Instrument für die Rekonstruktion der zugrunde liegenden Bewertungen der Ausgabengesetze in Bezug auf ihre Auswirkungen und die Angemessenheit der Mittel zur Deckung.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die APB im Hinblick auf die anhängigen Rechtsstreitigkeiten vor dem Verfassungsgericht (Rekurse des Ministerratspräsidiums gegen eine Reihe von Bestimmungen in den Landesgesetzen Nr. 16/2022, Nr. 17/2022 und Nr. 1/2023) auf den Inhalt von Art. 7 der am 25. September 2023 unterzeichneten „Vereinbarung zwischen dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die öffentlichen Finanzen“ verwiesen hat, wonach sich der Staat im Gegenzug für die Verpflichtung der APB, die unter Titel 2 „Laufende Zuweisungen“ eingeschriebenen Mittel um 103,1 Mio. zu kürzen und den durch Art. 2 des LG Nr. 5/2023 eingerichteten Sonderfonds abzuschaffen, „verpflichtet, die beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rekurse gegen die Autonome Provinz zurückzuziehen (...)“. Infolgedessen wurde vom Direktor der Abteilung Finanzen (Schreiben vom 22. März 2024) klargestellt, dass die APB die Anberaumung der Erörterungsverhandlung abwartet, um allenfalls die Annahme des Verzichts auf die Berufung durch den Staat zu formalisieren.

- Die Beschränkungen der öffentlichen Finanzen und der Haushaltsausgleich -

Im Sinne von Art. 79 Abs. 1 des Autonomiestatuts trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem der APB, unter Beachtung des Gleichgewichtes der jeweiligen Haushalte gemäß dem G Nr. 243/2012, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren.

Der Umfang des finanziellen Beitrags der APB zu den allgemeinen Zielen der öffentlichen Finanzen war Gegenstand einer eigenen institutionellen Vereinbarung (Vereinbarung zwischen dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, der Region und den autonomen Provinzen über die öffentlichen Finanzen vom 25. September 2023), die unter anderem eine Reduzierung des geschuldeten jährlichen Beitrags der APB um 25 Mio. (ab 2023) vorsieht. In diesem Zusammenhang übermittelte die APB das Dekret Nr. 23359/2023 des Direktors der Abteilung Finanzen, in dem der genannte Beitrag der Provinz in Bezug auf den zu finanzierenden Nettosaldo mit 352.362.439,49 Euro beziffert wird (in Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und als Ergebnis einer diesbezüglichen spezifischen Vereinbarung, die am 28. Oktober 2023 zwischen der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichnet wurde und auf eine vereinbarte Aufteilung der jeweiligen Beiträge abzielt). Dieser Betrag, so heißt es in dem genannten Dekret, „wird in voller Höhe im laufenden Haushaltsjahr gezahlt, zu dem noch der Beitrag für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Nationalpark Stilfser Joch in Höhe

von 2.746.000,00 Euro hinzukommt;“.

Der Landeshauptmann unterstreicht im Begleitbericht zum Landesgesetzesentwurf über die Genehmigung der gegenständlichen Rechnungslegung (Beschluss der Landesregierung Nr. 309/2024), dass infolge der institutionellen Vereinbarung vom 25. September 2023 *„(...) die Höhe des Beitrags der Provinz neu festgelegt bzw. reduziert und die Vollständigkeit bestätigt wurde“* und dass gleichzeitig die künftigen Beiträge an objektive Parameter gebunden wurden.

Gemäß dem neu formulierten Absatz 4/bis des genannten Artikels 79 des Statuts beläuft sich der von der APB zu tragende Jahresbeitrag ab 2023 auf insgesamt 688,71 Mio..

Vorausgeschickt, dass das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Gutachten zur Abschlussrechnung bescheinigt hat, dass *„die durch die Haushaltsgleichgewichte vorgegebenen Beschränkungen für die öffentlichen Finanzen bei weitem eingehalten wurden“*, sei daran erinnert, dass, wie in den Rundschreiben des MWF - Generalrechnungsamt des Staates (Rundschreiben Nr. 5/2020, 8/2021, 15/2022, 5/2023 und 5/2024) hervorgehoben wird, die Überprüfung der Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen (Haushaltsausgleich) laut den Artikeln 9 und 10 des G Nr. 243/2012 vom Generalrechnungsamt selbst (Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen) bereichsmäßig auf regionaler bzw. staatlicher Ebene durchgeführt und das Ziel des Saldos der öffentlichen Finanzen auf der Grundlage der finanziellen Informationen bewertet wird, welche die Körperschaften an die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermitteln müssen.

Hinsichtlich der Erreichung des Haushaltsgleichgewichtes vonseiten der einzelnen Körperschaft (siehe die der Rechnungslegung beigelegte Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte gemäß Anlage 10 des GvD Nr. 118/2011) verweist die APB *„auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die lokalen Körperschaften, ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut, ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebunden mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. Bezüglich der Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben des MWF - RGS Nr. 5 vom 09.02.2024 über „Regeln der öffentlichen Finanzen für die*

Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243“.

Für die oben genannten Zwecke weist die Abschlussrechnung Gesamteinnahmen in Höhe von 8.956.064.614,20 Euro (Feststellungen) aus, denen Gesamtausgaben in Höhe von 8.454.312.417,14 Euro (Verpflichtungen) gegenüberstehen, mit einem Überschuss der Kompetenzgebarung von 501.752.197,06 Euro.

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit über die örtlichen Körperschaften des Landes dem Rechnungshof Folgendes berichtet: *„Man teilt mit, dass die Gesamtheit der Gemeinden, auf der Grundlage der vom Haushaltsvoranschlag 2023 abgeleiteten Daten, wie übrigens in den vorherigen Jahren, die Ziele des Ausgleichs im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, in vollem Umfang erreicht haben. Die Gemeinden Eppan a.d.W., Neumarkt, Montan a.d.W., Ritten, Riffian, Innichen, Sarnthein und Gsies halten den Ausgleich nicht ein, weil sie in Titel VI der Einnahmenseite ihres jeweiligen Haushaltsvoranschlags neue Schulden mit Beträgen vorgesehen haben, welche die jeweiligen zulässigen Salden übersteigen“* (siehe Schreiben der Abteilung vom 2. April 2024).

Andererseits verwies die Abteilung in Bezug auf die Daten aus den Rechnungslegungen 2022 auf ihr eigenes Schreiben vom 5. Dezember 2023, in dem erklärt wurde, dass *„(...) auf der Grundlage der folgenden vorläufigen Daten aus den Jahresabschlüssen 2022, die von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt wurden, die Gesamtheit der Gemeinden der Provinz den in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 genannten Ausgleich erreicht haben (...). Die einzigen Körperschaften, die den oben genannten Ausgleich nicht erreicht haben, sind die Gemeinden Kaltern a.d.W. und Taufers i. Münstertal, weil sie Darlehen aufgenommen haben, deren Beträge über den zulässigen Salden lagen.“*. In Bezug auf die endgültigen Daten für das Haushaltsjahr 2022 wies die Abteilung Örtliche Körperschaften der APB darauf hin, dass die Gesamtheit der Gemeinden des Landes auf der Grundlage der endgültigen Daten, die den Jahresabschlüssen 2022 entnommen wurden und von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt wurden, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 festgelegte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht haben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 905 vom 6. Dezember 2022 die Körperschaften und sonstigen Einrichtungen benannt hat, für welche die APB gemäß Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts die Koordinierung der öffentlichen Finanzen übernimmt; gemäß dem Beschluss erfolgt diesbezüglich mindestens alle zwei Jahre eine Aktualisierung.

- Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes -

Mit Beschluss Nr. 457 vom 28. Juni 2022 hat die Landesregierung das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) 2023-2025 genehmigt und in der Folge mit Beschluss Nr. 763 vom 25. Oktober 2022 (Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes - ABWFDL 2023-2025) aktualisiert; gemäß Punkt 6 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 wurden die Dokumente an den Landtag übermittelt.

Es ist festzustellen, dass die verwendeten Programmplanungsdokumente weiterhin etwas vage bleiben, wenn man berücksichtigt, dass diese Dokumente die Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs (unter Berücksichtigung der öffentlichen Finanzziele) offenlegen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt erinnert man, auch im Hinblick auf das Berichtsjahr, an die Mindestziele und -inhalte des WFDL, wie sie im GvD Nr. 118/2011 und dessen Anlage 4/1 (angewandter Rechnungslegungsgrundsatz zur Haushaltsplanung) festgelegt sind.

Was insbesondere die Personalausgaben betrifft, so sei daran erinnert, dass der Artikel 8 des GvD Nr. 165/2001 (Arbeitskosten, finanzielle Mittel und Kontrollen) vorsieht, dass die für diese Ausgaben bestimmten Finanzmittel auf der Grundlage der in den Planungs- und Haushaltsdokumenten festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit festgelegt werden.

Was die Lohnentwicklung im öffentlichen Sektor des Landes unter Berücksichtigung der wichtigsten erfassten Größen der öffentlichen Finanzen auf staatlicher und lokaler Ebene anbelangt, so erläuterte die APB, dass *„die makroökonomischen Ziele des ‚Haushaltsgesetzentwurfs‘ des Landes historisch darauf ausgerichtet sind, die spezifischen Interventionen der öffentlichen Hand im lokalen Bereich zu unterstützen. Das Instrument der Steuerpolitik beschränkt sich für die Provinz auf ihre eigenen Abgaben und, dank des Mailänder Abkommens, auf die vom Staat eingeführten Abgaben, deren Einnahmen den Regionen vorbehalten sind (IRAP-Wertschöpfungssteuer, IRPEF-Regionalzuschlag, Kraftfahrzeugsteuer, Landesumschreibungssteuer), und daher konzentriert sich das Ziel der Provinz im Wesentlichen auf die Sicherung einer soliden Gehaltsentwicklung und folglich der Haushaltsgleichgewichte. In diesem Rahmen genehmigt die Provinz unter Bezugnahme auf die Lohnentwicklung im öffentlichen Sektor per Gesetz (Stabilitätsgesetz) die verschiedenen Tarifverhandlungen (auf der bereichsübergreifenden Ebene und für die einzelnen Bereichsebenen) und setzt dabei Grenzen in Bezug auf die potenziell höheren Kosten für die Verwaltung. Diese Beträge spiegeln sich in einem Sonderfonds des genehmigten Haushaltsvoranschlags wider und bilden somit die entsprechende Deckung“*. (Schreiben vom 8. April 2024).

- Der Haushaltsvoranschlag 2023-2025 -

Der Entwurf des Landesgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2023- 2025“ wurde von der Landesregierung am 25. Oktober 2022 (Beschluss Nr. 758/2022) und nachfolgend vom Landtag mit LG vom 23. Dezember 2022, Nr. 17 genehmigt.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) zeigt einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzgebarung 2023) von 6.840,3 Mio. und eine Veranschlagung des Kassenfonds zum 1. Januar 2023 von 1.500 Mio..

In Bezug auf die Zuweisung von 6 Mio. Euro pro Jahr für den Rechtsstreitfonds im Haushaltsvoranschlag - die vom Rechnungsprüfungsorgan als angemessen erklärt wurde - wies die Anwältin des Landes mit Schreiben vom 14. Mai 2024 auf Folgendes hin: *„Diese Entscheidung ist das Ergebnis von Überlegungen, die gemeinsam mit dem Landesamt für Haushalt und Programmierung angestellt wurden. Nachdem festgestellt wurde, dass sich mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2020 die Rückstellung für (mögliche) Prozesskosten auf 86.540.877,40 € belief und dass sich im Laufe des Jahres die den gerichtlichen Niederlagen zurechenbaren Ausgaben für das Jahr auf 653.095,05 € für das Jahr 2020 und auf 2.415.282,96 € für das Jahr 2019 beliefen, wurde anlässlich der voraussichtlichen Schätzung des Rechtsstreitfonds für das Jahr 2021 beschlossen, für den Haushaltsvoranschlag 2022-2024 für jedes Jahr (daher der konstante Betrag) den Betrag von 6.000.000,00 € zuzuweisen. Bei der Festlegung dieser Summe wurde die Entwicklung des Risikofonds berücksichtigt, aufgrund verschiedener Rechtsstreitigkeiten mit den Leasing- und Vermietungsgesellschaften für Wagen ohne Fahrer über die in der Provinz gezahlten Kraftfahrzeugsteuer sowie über die ‚T.A.R.‘ (regionale Kraftfahrzeugsteuer) und ‚I.P.T.‘ (Landesumschreibungssteuer) als auch anderer relevanter Streitigkeiten, auf die wir in unseren Mitteilungen an dieses ehrenwerte Gericht in den vergangenen Jahren hingewiesen haben. Die so ermittelte Summe berücksichtigte einerseits die geltenden Bestimmungen (GvD 118/2011 - Abschnitt 5.2 Buchst. h) der Anlage 4/2) und andererseits wurde versucht, die Mittelsätze einzuschränken, auch auf der Grundlage der Bestätigung des Amtes für Haushalt und Programmierung der Abteilung Finanzen, dass es anlässlich der verschiedenen Haushaltsänderungen gesetzlicher Art möglich gewesen wäre, die Mittel der Rückstellung für Risiken kompetenzmäßig anzupassen, wobei in jedem Fall eine angemessene und wohlüberlegte Rückstellung für Risiken gebildet wurde.“*. In diesem Zusammenhang weist man erneut auf die zentrale Rolle des Rechnungsprüfungsorgans bei der korrekten Bestimmung des Fonds hin, da die Notwendigkeit einer mathematischen Bestimmung nicht mit der Verkündung einer rein vorausschauenden Bewertung gelöst werden kann, sondern eine genaue Anerkennung des Rechtsstreits bereits in der Veranschlagungsphase erfordert.

Was die Einhaltung der Auflagen für die öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften betrifft, d.h. die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte, so weist die Anlage H des

Haushaltsvoranschlags in jedem der drei betrachteten Jahre ein finales Gleichgewicht von 0 aus (positives Haushaltsgleichgewicht beim laufenden Teil mit negativen Gleichgewicht beim Investitionsteil in gleicher Höhe, in jedem der drei betrachteten Jahre).

Mit Schreiben vom 31. Mai 2024 forderte die Kontrollsektion Bozen die Provinz Bozen auf, die Gründe dafür anzugeben, warum nicht alle Teile (zurückgestellter Teil, zweckgebundener Teil, für Investitionen bestimmter Teil) in der Erläuterung aufgeführt sind, um die Mittel korrekt zu veranschlagen. Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 führte die APB unter anderem aus, dass *„der Anteil des zurückgestellten Teils des mutmaßlichen Verwaltungsergebnisses in Teil 2 der Anlage L angegeben und in der Anlage L1 zum Ausdruck gebracht wurde. Was die anderen Anteile betrifft, so sind die verfügbaren Daten zum Zeitpunkt der Erstellung der Aufstellungen noch nicht endgültig. Es ist zu beachten, dass der zurückgestellte Teil in jedem Fall das Verwaltungsergebnis bzw. den nicht freien Teil des Jahresüberschusses verringert. In jedem Fall muss die Körperschaft für die konkrete Anwendung des gebundenen Teils des Jahresergebnisses zumindest vorläufige Zahlen vorlegen und genehmigen, während für die Anwendung der anderen Teile der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit genehmigt werden muss.“*.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2024 verpflichteten sich die Vertreter der APB zu einer korrekten Erstellung der Aufstellung, beginnend mit der Genehmigung des nächsten Haushaltsvoranschlags 2025-2027.

In Bezug auf die im Haushalt vorgesehene Rückstellung von 147,5 Mio. (Kapitel U20032.0000 des Haushaltsvoranschlags - Sonderfonds/Investitionsausgaben) zur Deckung *„potenzieller Mindereinnahmen aus staatlichen Zahlungsrückständen für Heizöl“* wies die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 8. April 2024 auf Folgendes hin: *„Die Rückstellung in Kapitel U20032.0000, d.h. im Aufgabenbereich 20, bei der keine Ausgabenverpflichtungen eingegangen werden können, diene der Wahrung der Haushaltsgleichgewichte in Bezug auf den Einnahmeposten, der auch auf Rückstände des Staates im Zusammenhang mit Heizöl zurückzuführen ist und für den eine Verhandlung mit dem Staat im Gange war, die nun abgeschlossen und in die am 25. September 2023 mit dem Staat unterzeichnete Finanzvereinbarung aufgenommen wurde. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen war der Rückstand bei den Einnahmeansätzen und dementsprechend bei den Rückstellungen in den Ausgabenveranschlagungen zu finden, ohne die Möglichkeit, die Haushaltsgleichgewichte negativ zu beeinflussen und die Ausgabenkapazität der Körperschaft zu erhöhen“*.

In Bezug auf den Rückgriff der APB auf *„genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC)“* wird neuerlich auf die Risiken hingewiesen, die ein solcher Mechanismus für den Haushalt der APB mit sich bringen könnte. Diesbezüglich hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass *„auf lange Sicht - und unter Berücksichtigung der für die Regionen ungünstigen wirtschaftlichen*

Umstände - eine solche Art und Weise, Investitionsausgaben zu tätigen, ohne reale Deckung, sondern durch Rückgriff auf den regionalen Kassenfonds, sich als Quelle für progressive Anstiege des finanziellen Fehlbetrages erwiesen hat" (siehe Verfassungsgericht Nr. 274/2017).

Im Hinblick auf eine genaue Ressourcenplanung verweist man auf die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB in seinem Gutachten zur Abschlussrechnung, wonach *„der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Fähigkeit, die zugewiesenen Tätigkeiten durchzuführen und die von den zentralen Finanzstrukturen angewandten flexiblen Möglichkeiten zu nutzen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die erheblichen Einsparungen, welches jedes Jahr verbucht werden, zu vermeiden“*.

- Nachtragshaushalt und Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023-2025 -

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2023, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts (LG Nr. 18/2023) mit dem Landesgesetz vom 13. März 2023, Nr. 5 Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023-2025 vorgenommen.

Diese Gesetze führten zu Änderungen von 647,9 Mio. bzw. 202,7 Mio..

Gemäß Art. 65/*sexies* des LG Nr. 1/2002 gibt das Kollegium der Rechnungsprüfer im Rahmen seines obligatorischen Gutachtens zum Haushaltsvoranschlag und zur Abschlussrechnung auch ein Urteil über die Angemessenheit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen in Bezug auf die Gesetzesvorschläge zum Nachtragshaushalt und zu den Haushaltsänderungen ab. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Gutachten zu den jeweiligen Gesetzentwürfen, die beide positiv ausfielen, am 23. Mai 2023 (Protokoll Nr. 25) und am 17. Januar 2023 (Protokoll Nr. 2) abgegeben.

Die infolge von Änderungen in der Gesetzgebungskommission und/oder dem Plenum genehmigten Beträge unterscheiden sich auch erheblich von den Beträgen, zu denen das Rechnungsprüfungsorgan zuvor ein Gutachten abgegeben hatte; diesbezüglich hatten die Vertreter der APB bereits bei den früheren Billigungsverfahren klargestellt, dass *„das Kollegium der Rechnungsprüfer sich über den Gesetzesentwurf äußert, so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.“*

Zahlreich waren auch im Jahr 2023 die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2023-2025, die mit einer Verwaltungsmaßnahme im Sinne von Artikel 51 des GvD Nr. 118/2011 und Artikel 23 des LG Nr. 1/2002 vorgenommen wurden. Insbesondere wurden 405 Änderungsdekrete erlassen (im Jahr 2022: 380), zusätzlich zu der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 239/2023

angeordneten Neufeststellung der Rückstände.

Nach dem Stichtag 30. November 2023 wurden insgesamt 16 Änderungsmaßnahmen beschlossen, welche gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind.

Es wurden 12 Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben in Höhe von insgesamt 4,8 Mio. (2022: 13 für 9,8 Mio.) und 29 Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von insgesamt 54 Mio. (2022: 34 für insgesamt 71,9 Mio.) getätigt.

Die Summe der im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen der Haushaltsveranschlagungen beläuft sich auf 2.802,8 Mio. (im Jahr 2022: 2.550 Mio.) und dies entspricht 40,97 Prozent des ursprünglichen Budgets (im Jahr 2022: 38,65 %).

Es wird empfohlen, die rechtlichen Voraussetzungen für Haushaltsänderungen und für Entnahmen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben genau zu überwachen. Letztere müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Ausstattung der Ausgabenkapitel für außerordentliche und unvorhersehbare Ereignisse zu erhöhen.

- Das Verwaltungsergebnis -

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2023 beträgt 762,1 Mio. (2022: 799,4 Mio.). Die hiervon zurückgestellten Anteile werden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (119,2 Mio.), dem Rechtsstreitfonds (95,2 Mio.), dem Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (19,7 Mio.) und den sonstigen Rückstellungen (6 Mio.) zugeführt.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 präzisierte die APB, dass sich der Betrag auf die Garantien bezieht, die für die Alperia AG (3.185.101,62 Euro), das Institut für sozialen Wohnungsbau (779.845,07 Euro) und die NOI AG (2.065.309,84 Euro) gewährt wurden, und stellte fest: *„Die Quantifizierung entspricht den Raten, einschließlich Kapital- und Zinsanteil, der garantierten Darlehen, für welche die APB die Tilgung nicht durch spezifische Zuweisungen finanziert. Es ist zu beachten, dass die Garantien im Interesse von Körperschaften oder Gesellschaften gewährt werden, die nach der Nettovermögens-Methode unter den Finanzanlagen in der Vermögensaufstellung der Provinz bewertet werden.“*

Im Laufe des Jahres wurden insbesondere die Rückstellungen (in Höhe von 103,7 Mio.) aufgelöst, die zuvor gebildet worden waren, *„um die Ausgleichs im Zusammenhang mit den Mitteln zu gewährleisten, die der Staat zu viel für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben (...) infolge des Ausfalls der abgetretenen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand in den Jahren 2020 und 2021 überwiesen hat“*. Die APB teilte hierzu im Schreiben vom 8. April 2024 mit, dass *„mit dem Zweckbindungsdekret Nr. 24653/2023 der an den Staat zurückzuzahlende Mehrbetrag in Höhe von*

103.687.794,34 € festgelegt wurde, davon 59.607.794,34 € für das Jahr 2020 (gegenüber Ausgleichen von 419.440.000,00 € wurden Mindereinnahmen abzüglich Veränderungen bei den Ausgaben in Höhe von 359.832.205,66 € ermittelt) sowie 44.080.000,00 € bezogen auf das Jahr 2021 (es wurden keine Mindereinnahmen festgestellt, daher wird der gesamte Ausgleichsbetrag zurückerstattet)".

Insbesondere in Bezug auf den Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass „die zusätzliche Rückstellung in den vorgenannten Fonds für die negativen Betriebsergebnisse der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften im Jahr 2022 (letzte verfügbare Bilanzen) in Höhe von insgesamt 15.428.516,08 Euro (für die Gesellschaften: Pensplan Centrum AG 51.874,16 Euro, Stilfserjoch-GmbH 5.471,00 Euro und Terme Meran AG 463.885,97 Euro; für die Körperschaften: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE 14.907.284,95 Euro) vorgenommen wurde."

In Bezug auf die Rückstellung in den Rechtsstreitfonds („Bestand an Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie verloren werden"), die gegenüber 2022 erheblich zunimmt (von 78,6 Mio. auf 95,2 Mio.) bescheinigt das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Quantifizierung der potenziell wahrscheinlichen Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten von der Anwaltschaft des Landes durchgeführt wurde, auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden.

Es wurde keine Rückstellung für verfallene Rückstände gebildet, da die Verwaltung diese noch im Jahr 2020 vollständig gelöscht hatte (das Jahr, ab dem die APB darauf hinweist, dass „die kombinierten Bestimmungen des GvD 118/2011 und des LG 1/2002 (Landesbuchhaltungsgesetz) das Nichtvorhandensein von verfallenen Rückständen bewirkt").

Die Angemessenheit der Rückstellungen wurde vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen seines Gutachtens zum geprüften Jahresabschluss durchgeführt.

Der gebundene Teil des Verwaltungsergebnisses beläuft sich auf insgesamt 156,4 Mio. (im Jahr 2022: 129,5 Mio.) und der verfügbare (freie Überschuss) auf 365,6 Mio. (im Jahr 2022: 351,2 Mio.).

Die Anwendung des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Voranschlags 2024-2026, vorbehaltlich des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer, wurde zuletzt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 316 vom 7. Mai 2024 verfügt; in den Prämissen des Beschlusses wird auf die Absätze 8 und 11 des Art. 42 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um die Verwendung der Mittel (134,6 Mio. laufender Teil und 21,8 Mio. Investitionsteil) „in einem Zeitrahmen zu ermöglichen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist".

- Die Einnahmen des Haushaltsjahres -

Die Gesamtsumme der Einnahmen (8.956,1 Mio.) setzt sich zusammen aus den im Laufe des Jahres festgestellten Einnahmen (7.103,1 Mio., ein Anstieg um 447,3 Mio. gegenüber dem Vorjahr), der Verwendung des Verwaltungsüberschusses aus den Vorjahren (584,4 Mio.) und dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds (in weiterer Folge ZMF genannt) in Höhe von insgesamt 1.268,6 Mio., gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 6.840,3 Mio. und einer endgültigen Kompetenzveranschlagung von 9.643,1 Mio.

Laut dem Gebarungsbericht in der Anlage zur Rechnungslegung beträgt das Verhältnis zwischen den Feststellungen und den endgültigen Veranschlagungen 91,8 Prozent (96,9 Prozent nach Abzug der DANC), während es im Jahr 2022 89,2 Prozent betrug.

Der Anteil des laufenden Teils (die ersten drei Titel der festgestellten Einnahmen) an den Gesamteinnahmen beträgt 89,2 Prozent (im Jahr 2022: 87,6 Prozent).

Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast drei Viertel (74,1 Prozent) auf steuerliche Einnahmen.

Die vom Staat abgetretenen Abgaben machen 65,3 Prozent der Feststellungen aus (4.636,5 Mio.), während 8,8 Prozent den eigenen Abgaben zuzurechnen sind (625,1 Mio.).

Im Jahr 2023 machen die laufenden Zuweisungen 10,7 Prozent (im Jahr 2022: 10,2 Prozent) aus. Alle anderen Typologien von Einnahmen verkörpern Anteile von weniger als 10 Prozent (4,4 Prozent die außersteuerlichen Einnahmen, 3,0 Prozent die Investitionseinnahmen, 1,2 Prozent der Abbau von Finanzanlagen und schließlich 6,7 Prozent die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten).

Diesbezüglich gilt es daran zu erinnern, dass der tatsächliche Anspruch der Provinz auf die wichtigsten abgetretenen Abgaben (IRPEF, IRES, interne MwSt.) in den Haushaltsjahren ermittelt wird, die auf das Kompetenzjahr folgen, in welchen der Saldo ermittelt und festgestellt wird, und dass die APB zur Vermeidung negativer Salden (und möglicher Erstattungen) die Kürzung der Anzahlung im Kompetenzjahr verlangt.

Der Gesamtbetrag der vom Staat abgetretenen Abgaben zeigt einen Anstieg der Feststellungen um 370,4 Mio. (+7,6 %).

Es wird auch darauf hingewiesen, dass am 7. Dezember 2023 eine „Vereinbarung zwischen der Regierung und den Regionen Aostatal, Friaul-Julisch Venetien und Sardinien sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die Frage des Ausgleichs der Mindereinnahmen, die sich aus dem gesetzesvertretenden Dekret über die ‚Umsetzung des ersten Moduls der Reform der Einkommensteuer der physischen Personen und anderer Maßnahmen zur Einkommensteuer‘ ergeben, unterzeichnet wurde“. Aufgrund dieser Vereinbarung, umgesetzt mit Absatz 450 von Artikel 1 des Gesetzes vom 30.

Dezember 2023, Nr. 213 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2024 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2024-2026), ist die Auszahlung eines teilweisen Ausgleichs zugunsten der APB in Höhe von 21 Mio. Euro vorgesehen, die für das Haushaltsjahr 2024 gelten soll.

Alle wesentlichen eigenen Abgaben der APB (IRAP-Wertschöpfungssteuer, IRPEF-Regionalzuschlag und Kraftfahrzeugsteuer) weisen einen Anstieg der Feststellungen gegenüber 2022 auf; die Gesamtfeststellungen der eigenen Abgaben steigen von 479 Mio. auf 625 Mio..

Zu den Auswirkungen der Notstandsphase auf die Finanzgebarung (Mindereinnahmen, höhere Zuweisungen und Mehrausgaben) erklärte die APB mit Schreiben vom 8. April 2024 Folgendes: *„Die finanziellen Auswirkungen des COVID-19-Notstands auf das Jahr 2023 des Landeshaushalts können im Verhältnis zum allgemeinen Haushaltsvolumen als nahezu nicht wahrnehmbar eingeschätzt werden (...) Mit dem Zweckbindungsdekret Nr. 24653/2023 wurde der an den Staat zurückzuzahlende Mehrbetrag in Höhe von 103.687.794,34 € festgelegt, davon 59.607.794,34 € für das Jahr 2020 (gegenüber Ausgleich von 419.440.000,00 € wurden Mindereinnahmen abzüglich Veränderungen bei den Ausgaben in Höhe von 359.832.205,66 € ermittelt) sowie 44.080.000,00 € bezogen auf das Jahr 2021 (es wurden keine Mindereinnahmen festgestellt, daher wird der gesamte Ausgleichsbetrag zurückerstattet).“*

Der vom Rechnungshof auf der Grundlage der Daten der Rechnungslegung neu berechnete Finanzindikator für die Gesamteinhebungsquote (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 79,5 Prozent (im Jahr 2022: 78,1 Prozent).

- Die Ausgaben des Haushaltsjahres -

Im Haushaltsjahr 2023 beläuft sich die Gesamtsumme der Zweckbindungen (abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) auf 7.157,7 Mio. (gegenüber endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen in Höhe von 9.643,1 Mio.) und die Mittelverwendung (Zweckbindungen und ZMF) beträgt insgesamt 8.454,3 Mio..

Zu den Abweichungen zwischen den ursprünglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen (Abschlussrechnung) bei einigen Aufgabenbereichen, die besonders bedeutsam sind (Tourismus: +240 Prozent; Energie und Diversifizierung der Energiequellen: +187,2 Prozent; wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit: +180,9 Prozent; nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt: +158,5 Prozent; Verkehr und Recht auf Mobilität: +137 Prozent; Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienstleistungen: +97,70 Prozent), hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen

die entsprechenden Gründe angeführt, wobei sie Folgendes feststellte: „(...) Die Erhöhung der Einnahmeveranschlagungen im Laufe des Jahres (aufgrund der guten Wirtschaftsleistung der Provinz), die Ergebnisse der ordentlichen Neufeststellung (welche sich in der neuen Kompetenzgebarung des Jahres niederschlägt und nicht bei Erstellung des Haushaltsvoranschlages berechnet wurde), neue DANC-Bewilligungen und die Verwendung des Verwaltungsüberschusses führen jedes Jahr zwangsläufig zu strukturellen Erhöhungen oder Abweichungen zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Veranschlagungen für bestimmte Aufgabenbereiche.“.

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF), der die Haushaltsgleichgewichte in dem Zeitraum zwischen dem Erwerb von Mitteln und ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1.296,7 Mio., davon 311,6 Mio. für laufende Ausgaben und 985,1 Mio. für Investitionsausgaben.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die diesbezügliche Dynamik sorgfältig zu überwachen, da der Anstieg der Mittelzuweisungen an den Fonds ein Anzeichen für Schwachstellen bei der Planung der Investitionsausgaben sein kann, d.h. für Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Ausgabenpläne.

Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und genannter Fonds) beträgt, ohne die Durchlaufposten, 88 Prozent und ist damit höher als im Vorjahr (86,4 Prozent).

Die Zweckbindungen des Haushaltsjahres, bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1 der Rechnungslegung, belaufen sich auf 5.350,3 Mio. (im Jahr 2022: 4.932,67 Mio.) und entsprechen 74,7 Prozent der Gesamtverpflichtungen (2022: 74,3 Prozent).

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 nähere Angaben zum festgestellten Anstieg der Mittelbindungen bei den folgenden Aufgabenbereichen vorgelegt: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste - Programm 1: +427,8 Prozent; nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt: Programm 2: +21,9 Prozent und Programm 5: + 20,8 Prozent; Verkehr und Recht auf Mobilität - Programm 2: +28,4 Prozent.

Die APB wird aufgefordert, konkrete und einschneidende Maßnahmen zu ergreifen, um die laufenden Ausgaben einzudämmen, deren Verpflichtungen stetig wachsen (8,5 Prozent Anstieg im Jahr 2023 gegenüber 2022).

Die Mittelbindungen für Investitionsausgaben laut Titel 2 der Rechnungslegung sind ansteigend und belaufen sich auf 1.213,5 Mio. (im Jahr 2022: 1.068,1 Mio.), was 17 Prozent (im Jahr 2022: 16,1 Prozent) der gesamten Verpflichtungen ausmacht.

Die Ausgabenverpflichtungen für die Rückzahlung von Krediten (Titel 4 der Rechnungslegung) steigen von 23,3 Mio. im Jahr 2022 auf 37,2 Mio. im Jahr 2023, und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) sinken von 182,9 Mio. auf 84 Mio..

Die zusammenfassenden Indikatoren für den gegenwärtigen Rechnungsabschluss, ersichtlich im

Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Verwaltung gemäß Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurde, zeigen einen Anteil der starren Ausgaben (Personalausgaben und Schulden) an den laufenden Einnahmen von 21,72 Prozent (2022: 21,17 Prozent), einen Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben von 18,45 Prozent (2022: 17,79 Prozent) und einen Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben von 24,86 Prozent (2022: 24,56 Prozent), mit Personalausgaben pro Kopf, die von 2.256,46 Euro im Jahr 2022 auf 2.491,10 Euro im Jahr 2023 ansteigen.

Der vom Rechnungshof auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses überarbeitete Finanzindikator für die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen/Verpflichtungen, ohne Durchlaufposten und zweckgebundenen Mehrjahresfonds) weist einen Wert von 84,3 Prozent auf (2022: 83,6 Prozent).

In Bezug auf die festgestellte Ausgabenentwicklung ist anzumerken, dass der WFDL für den Zeitraum 2024-2026, der von der APB mit Beschluss Nr. 510 vom 20. Juni 2023 der Landesregierung genehmigt wurde, auf einen Moment der Übergangszeit aufgrund der Landtagswahlen im Herbst 2023 verweist und die folgenden Rationalisierungsmaßnahmen vorsieht: „ - Einstellung von Personal erst nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs - Fortführung des Abschlusses von Einzelverträgen für Smart Working als Maßnahme zur Eindämmung der indirekten Personalkosten - Rationalisierung der Haushaltsmittel in Hinsicht auf die Außendienste der Landesbediensteten - Ausarbeitung von Leitlinien für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen - Rationalisierung des Fuhrparks für die Mitarbeiter der Verwaltung und der Hilfskörperschaften - Rationalisierung der Beschaffung von Büromaterial mit zunehmender Tendenz zum zentralen Einkauf - Rationalisierung des Ankaufs von Tageszeitungen und spezifischen Zeitschriften - Überprüfung der automatisierten Überwachungssysteme und daraus folgende Umverteilung des Personals - Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die von der Druckerei des Landes durchgeführte Tätigkeit“.

- Die Kompetenzgebarung und die Haushaltsgleichgewichte -

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G zur Rechnungslegung) gehen ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht mit jeweils positivem Vorzeichen hervor.

Zum Gebarungsergebnis 2023 beigetragen haben außergewöhnliche und nicht wiederkehrende Einnahmen von 441,9 Mio. (im Jahr 2022: 373,4 Mio.), darunter jene aus laufenden Zuweisungen gleich 332,2 Mio. (2022: 241 Mio.), während sich die laufenden Ausgaben derselben Art auf 189,3 Mio. (im Jahr 2022: 328,8 Mio.) belaufen.

Konkret beläuft sich das Kompetenzergebnis (Zeile D/1) auf 501,8 Mio. (im Jahr 2022: 423,5 Mio.) und stellt die kompetenzbezogene Differenz zwischen den gesamten Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Haushaltsausgaben dar.

Das Haushaltsgleichgewicht, das auch die zurückgestellten und gebundenen Mittel (Zeile D/2) berücksichtigt, beträgt dagegen 287,6 Mio. (im Jahr 2022: 285 Mio.) und ergibt sich aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts gleich 1.189,8 Mio. (im Jahr 2022: 964,4 Mio.) und des Haushaltsgleichgewichts beim Investitionsteil gleich -902,1 Mio. (im Jahr 2022: -679,4 Mio.).

Schließlich beläuft sich das gesamte Gleichgewicht (Zeile D/3) auf 282,2 Mio. (im Jahr 2022: 318,9 Mio.) und resultiert aus der algebraischen Summe des obigen Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

Es wird ein Kompetenzüberschuss (Feststellungen Kompetenzgebarung - Verpflichtungen Kompetenzgebarung) mit negativem Vorzeichen (-54,6 Mio. Euro) verzeichnet, zu dem das Kollegium der Rechnungsprüfer Folgendes feststellt: *„Die Differenz zwischen Feststellungen und Verpflichtungen ist hauptsächlich auf den erheblichen Teil des Überschusses zurückzuführen, der dem Haushalt 2023 zugeführt wird, insbesondere aus der Umwidmung des Betrags von 103.687.794,34 Euro aus dem spezifischen Fonds, der im Haushaltsabschluss 2022 zurückgestellt wurde, um die Ausgleichs im Zusammenhang mit den zuviel zugewiesenen Mitteln zu garantieren, die der Staat für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben der Regionen und autonomen Provinzen infolge des Verlusts der abgetretenen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand in den Jahren 2020 und 2021 zugewiesen hat. Dieser Betrag wurde zwecks Rückerstattung an den Staat zur Gänze zweckgebunden.“*.

- Die Kassagebarung -

Die APB hat die gesamten Zahlungen (7.150,9 Mio.) mit dem Kassenbestand aus der Abschlussrechnung 2022 (2.407,5 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (7.107,3 Mio.) gedeckt, so dass sich zum 31. Dezember 2023 ein Kassenbestand von 2.363,8 Mio. ergibt.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist darauf hin, dass *„angesichts der beträchtlichen Liquidität der Körperschaft die Festlegung von Kassabeschränkungen nicht notwendig erscheint“* und *„die Entwicklung des Kassensaldos zu überwachen ist, der am Ende des Jahres einen konstant hohen Bestand aufweist“*.

Der Schatzamtsdienst hat mitgeteilt, dass in Bezug auf die Übereinstimmung der Daten in der Rechnungslegung des Landes mit jenen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im

Informationssystem über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) keine Inkongruenzen bestehen.

Die APB hat im Jahr 2023 keine Kassenvorschüsse in Anspruch genommen und weder Passivzinsen gezahlt noch Aktivzinsen des Schatzamtsdienstes einkassiert.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 teilte die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs Bozen mit, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Schatzamtsdienstes für das Haushaltsjahr 2022 am selben Tag hinterlegt wurde, während die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 noch nicht hinterlegt worden war. Darüber hinaus wurde die Rechnungslegung der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG für die Jahre 2021 und 2022 am 15. Juni bzw. am 2. Oktober 2023 hinterlegt. In Bezug auf die genannten Ermittlungsergebnisse verweist man auf die Bestimmungen von Art. 139 des GvD Nr. 174/2016 (Prozessordnung des Rechnungshofes). Die vorgenannte Bestimmung sieht vor, dass die dazu verpflichteten Rechnungsprüfer *„innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Abschluss des Finanzjahrs oder in jedem Fall ab Ende der Gebarung, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht“*, ihrer Verwaltung die gerichtliche Rechnungslegung vorlegen. Weiters verpflichtet die Bestimmung die Verwaltung zur Ermittlung eines *„Verfahrensverantwortlichen; dieser hinterlegt die Rechnungslegung nach Abschluss der Überprüfungs- oder Verwaltungskontrollphase gemäß den geltenden Bestimmungen und nach erfolgter gerichtlicher Billigung der Rechnungen innerhalb dreißig Tagen ab der Genehmigung zusammen mit dem Bericht der für die interne Kontrolle zuständigen Organe bei der örtlich zuständigen Rechtsprechungssektion. Die Modalitäten für die Vorlage der Rechnungen können mit Staats- oder Regionalgesetz an eventuelle besondere Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen angepasst werden, sofern die Grundsätze und die Bestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen des Staates beachtet werden. Aufrecht bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die für die jeweiligen Verwaltungen weitere Obliegenheiten in diesem Bereich vorsehen“*.

- Die Aktivrückstände -

Der Gesamtbetrag der Aktivrückstände (1.825,6 Mio.) weist einen Rückgang von 9 Mio. (im Jahr 2022: 1.834,6 Mio.; im Jahr 2021: 1.732,8 Mio.) im Vergleich zum vorhergehenden Haushaltsjahr auf. Prozentual gesehen beträgt der Rückgang 0,5 Prozent.

In Anbetracht des festgestellten Anstiegs der Aktivrückstände in Bezug auf die Titel 3 und 4 der

Rechnungslegung hat die APB mit Schreiben vom 10. Juni 2024 die folgenden weiteren Angaben gemacht: *„Die Erhöhung des Gesamtbetrags der Rückstände bei Titel 3 der Einnahmen im Jahr 2023 beläuft sich auf 12,2 Mio. Euro. (+11,95 % im Vergleich zu 2022). Dieser Anstieg ist auf eine konstante Erhöhung der Feststellungen desselben Titels im Jahr 2023 um 46,23 Mio. Euro (+17,56 % gegenüber 2022) zurückzuführen. Die größten Veränderungen betreffen Beträge, die von Konzessionären großer öffentlicher Wasserableitungen für hydroelektrische Zwecke geschuldet werden, Einnahmen aus Verträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste und Rückerstattungen von Mehrwertsteuerguthaben. Der Anstieg der Gesamtrückstände unter Titel 4 der Einnahmen im Jahr 2023 beträgt 27,3 Mio. Euro (+18,9 % gegenüber 2022). Dieser Anstieg ist auf eine konstante Erhöhung der Feststellungen desselben Titels im Jahr 2023 um 52,5 Mio. Euro (+32,83 % gegenüber 2022) zurückzuführen. Es sei darauf hingewiesen, dass Titel 4 der Einnahmen Feststellungen enthält, die dem Anlaufen von PNRR- und PNC-Projekten, FSC-Projekten und EFRE-Projekten zuzurechnen sind, die einen mehrjährigen Zeitrahmen für ihre Fertigstellung und für den Abschluss der damit verbundenen Einhebungsverfahren benötigen.“.*

Dabei belaufen sich die Aktivrückstände aus den Jahren vor 2023 auf 1.339,7 Mio. und jene aus der Kompetenzgebarung 2023 herrührenden auf 485,9 Mio., während die Aktivrückstände vor 2019 669,9 Mio. Euro betragen, was 36,70 Prozent der gesamten finalen Rückstände entspricht.

In der Anlage N zur Rechnungslegung heißt es: *„Es gibt keine Forderungen, die als absolut uneinbringlich eingestuft und aus der Haushaltsrechnung gestrichen wurden, solange die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist“.*

Der Indikator, der den Abbau der gesamten Aktivrückstände aufgrund der Einhebungen misst, zeigt eine Verbesserung und steigt von 18,2 Prozent im Jahr 2022 auf 26,7 Prozent im Jahr 2023; die Kumulierung der Rückstände geht im Jahr 2023 um 0,5 Prozent zurück, während sie im Jahr 2022 um 5,9 Prozent zunahm.

Die zu übertragenden Aktivrückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 747,2 Mio. Euro (davon 613,7 Mio. aus den Vorjahren) bzw. 592,4 Mio. (davon 469,9 Mio. Euro aus den Vorjahren). Im Vergleich zu 2022 sind die Aktivrückstände in Bezug auf die an die Sonderautonomien abgetretenen und von diesen geregelten Abgaben um 122 Mio. gesunken, während die Aktivrückstände aus laufenden Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen um 18,4 Mio. gestiegen sind.

Im Rahmen der Überprüfungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des

Staates hat die APB auch in diesem Jahr Informationen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angefordert.

In seinem Antwortschreiben vom 17. April 2024 (Prot. Nr. 85191) weist das Generalrechnungsamt des Staates darauf hin, dass sich die Passivrückstände im Zusammenhang mit der Abtretung staatlicher Abgaben, die im Staatshaushalt gegenüber den an die APB auszahlenden Beträgen ausgewiesen sind, auf ca. 232 Mio. belaufen, zusätzlich zu ca. 364,34 Mio. an verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen (abzüglich der Einsparungen für das Haushaltsjahr 2023, die derzeit abgerechnet werden, in Höhe von insgesamt 146,76 Mio.); der letztgenannte Betrag wird in der Vermögensrechnung eingetragen und ist abhängig von der Verfügbarkeit im Fonds für die Wiederzuweisung der Passivrückstände bei den laufenden Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gestrichen wurden, sowie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzsalden.

In Bezug auf die von der APB anlässlich des vorangegangenen Billigungsverfahrens eingegangene Verpflichtung, *„die Rechnungslegung der Provinz besser mit jener des Staates in Einklang zu bringen (...) weitere Vereinbarungen mit dem MWF für die Übernahme staatlicher Lasten bis zu den erforderlichen 100 Mio. € abzuschließen sowie die notwendigen buchhalterischen Operationen zur Regulierung der passiven und aktiven Rückstände vor 2018 durchzuführen“*, wies die Abteilung Finanzen der APB im Rahmen der Ermittlungstätigkeit darauf hin, dass sie im Haushaltsjahr 2023 *„die notwendigen buchhalterischen Regularisierungen für insgesamt 235.124.763,90 Euro“* vorgenommen hat.

Hierzu ist anzumerken, dass der Betrag der aktiven Rückstände von 732 Mio. (davon 360 Mio. für Interventionen für Grenzgemeinden) am Ende des Jahres 2022 auf 576,7 Mio. (davon 380 Mio. für Interventionen für Grenzgemeinden) am Ende des Haushaltsjahres 2023 gesunken ist, während der Gesamtbetrag der Passivrückstände von 700,5 Mio. (davon 340 Mio. für Interventionen für Grenzgemeinden) am Ende des Jahres 2022 auf 510,7 Mio. (davon 360 Mio. für Interventionen für Grenzgemeinden) am Ende des Haushaltsjahres 2023 sank.

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 weitere Angaben zu den anhaltenden beträchtlichen Diskrepanzen zwischen ihren Aktivrückständen (550 Mio.) und den Passivrückständen des Staates (angegeben mit 100,4 Mio.) in Bezug auf die übertragenen Funktionen vorgelegt. Außerdem hat sie Informationen über die laufenden Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Autonomiestatuts vorgelegt. Insbesondere wurde dargestellt, dass *„in Bezug auf die Rückstände, die mit der Ausübung der vom Staat übertragenen Aufgaben verbunden sind, folgende Details für die von der APB verbuchten aktiven Rückstände mitgeteilt werden: Es handelt sich jeweils um 50 Millionen für frühere Jahre von 2011 bis 2017 in Bezug auf die abgetretenen Aufgaben Staatstraßen, Verkehr,*

Kataster und Wasserschutzbauten; ... um jeweils 100 Millionen für die Jahre 2022 und 2023 in Bezug auf die Rückstände für die abgetretenen Aufgaben im Bereich Schulen. Die Provinz widmet sich der ständigen Überwachung der Entwicklung der aktiven Rückstände und ist bestrebt, einen Kurs der Anpassung an die Situation der staatlichen Passivrückstände zu verfolgen. Im Jahr 2023 wurden keine weiteren Vereinbarungen gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. c des Autonomiestatuts in Bezug auf die im Schreiben vom 8. April erwähnten Vereinbarungen abgeschlossen, deren Umsetzung von der Abteilung Finanzen überwacht wird. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass vor kurzem die erste Quantifizierung der finanziellen Belastungen in Bezug auf das aufgenommene Personal beim Amt für den offenen Strafvollzug von Bozen für den Zeitraum 2018-2022 vorgenommen wurde.

Es besteht weiterhin die absolute Notwendigkeit, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen und die entsprechenden Inkassoverfahren zu beschleunigen, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben wurde, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2019. Hierfür müssen die Gespräche mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen fortgesetzt werden, die auf den Abschluss der in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts genannten Vereinbarungen und auf die Rückerstattung der Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung der delegierten staatlichen Aufgaben abzielen; weiters müssen alle Unstimmigkeiten zwischen den Daten des Landes und jenen des Staates, wie sie in den Rechnungslegungen enthalten sind, beseitigt werden, mit der Definition der bisher fälligen Ansprüche.

- Die Passivrückstände -

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge sowie zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) sinkt von 2.174,1 Mio. im Jahr 2022 auf 2.130,7 Mio. im Jahr 2023, was einer Verringerung von 43,4 Mio. entspricht.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 führte die APB in Bezug auf die Erhöhung der Rückstände bei Titel 1 weiter aus: „Die Erhöhung ist hauptsächlich auf den Betrag von 103.687.794,34 Euro zurückzuführen, der aus dem spezifischen Fonds umgewidmet wurde, der mit der Abschlussrechnung 2022 zurückgestellt wurde, um die Ausgleiche der Mittel zu garantieren, die der Staat zu viel für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben der Regionen und autonomen Provinzen überwiesen hat, weil abgetretene Einnahmen aus Abgaben im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand in den Jahren 2020 und 2021 ausgefallen sind, und am Ende des Jahres vollständig verpflichtet und an den Staat zurückgegeben werden muss. Ein weiterer erheblicher Anstieg der passiven Rückstände beim laufenden Teil ist auch auf die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb und an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zurückzuführen.“.

Die Indikatoren, welche die Dynamik des Abbaus bzw. der Kumulierung der gesamten

Passivrückstände messen, zeigen eine allgemeine Verbesserung, und verändern sich von 37,2 Prozent auf 51 Prozent beim ersten bzw. von 19,6 Prozent auf -2 Prozent beim zweiten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die passiven Rückstände, die älter als fünf Jahre sind, im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2022 halbiert wurden.

Es wird auf die Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer verwiesen, die Gründe für die Beibehaltung von Passivrückständen in der Buchhaltung, insbesondere aus der Zeit vor 2019, mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen.

- Die Erfolgsrechnung und die Vermögensaufstellung -

Die Erfolgsrechnung, in der die positiven und negativen Komponenten der Gebarung entsprechend der Erfassung in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung dargestellt werden, zeigt eine Differenz zwischen den negativen und positiven Komponenten der Gebarung von 13,2 Mio. (im Jahr 2022: - 66,1 Mio.).

Das Jahresergebnis (das auch außerordentliche Erträge und Aufwendungen berücksichtigt) belief sich auf 78,2 Mio. (im Jahr 2022: -4,3 Mio.); damit wurde das Ungleichgewicht, das im vergangenen Jahr entstanden ist, beseitigt.

Zu den negativen Komponenten der Gebarung gehören die Personalkosten, einschließlich der Gehälter, der Sozialversicherungsbeiträge und der (geschätzten) Rückstellung für Abfertigungen (1.228,3 Mio.; 2022: 1.140,9 Mio.), die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen sind. Wie im Anhang angegeben, enthält dieser Betrag nicht die außerordentlichen Aufwendungen (z.B. einige Zahlungsrückstände) und die IRAP-Wertschöpfungssteuer, welche sich auf 78,4 Mio. beläuft (im Jahr 2022: 69,4 Mio.).

Die Vermögensaufstellung (Aktiva und Passiva), aus der sich die Abschlussrechnung zusammensetzt, weist zum Jahresende ein Nettovermögen von 14.073,6 Mio. (2022: 13.992,4 Mio.) auf, einschließlich des Dotationsfonds von 1.265,4 Mio. (unverändert zum Vorjahr).

Die Demanialgüter des Landes werden mit 3.438,9 Mio. ausgewiesen (im Jahr 2022: 3.394,2 Mio.), davon Grundstücke für 193,7 Mio. (2022: 192,3 Mio.), Gebäude für 77,3 Mio. (im Jahr 2021: 74,7 Mio.) und Infrastrukturen für 3.167,8 Mio. (im Jahr 2022: 3.127,2 Mio.).

Der Vermögensbestand an den Beteiligungen, basierend auf dem gehaltenen Nettovermögenanteil, beläuft sich auf insgesamt 2.731,7 Mio. (im Jahr 2022: 2.562,7 Mio.), davon 1.167,4 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften und 1.564,3 Mio. an sonstigen Körperschaften.

Unter den Finanzanlagen beläuft sich der Posten „Sonstige Titel“ auf 31,8 Mio. (im Jahr 2022: 1,8 Mio.), ein Betrag, der die von der Autonomen Provinz Bozen zum 31. Dezember 2022 gezeichneten

Anteile an den Finanzinstrumenten bei der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR s.p.a. beinhaltet (diese Gesellschaft ist für die Vermögensverwaltung zugelassen, gemäß den Bestimmungen der sektorspezifischen Vorschriften und für die in Artikel 20 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1 vorgesehenen Zwecke).

Man bekräftigt die Forderung der ständigen Überwachung der Art der von der APB, ihren Hilfseinrichtungen und beteiligten Gesellschaften (auch über die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betrauten Gesellschaften) gehaltenen Finanzanlagen und dem damit verbundenen Risiko besondere Aufmerksamkeit zu widmen; diese Investitionen dürfen unter Einhaltung der geltenden europäischen, staatlichen und provinziellen Wettbewerbsvorschriften auf keinen Fall die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden.

Im Hinblick auf die umfangreichen Investitionsmittel, die der Gesellschaft Euregio Plus SGR s.p.a. direkt zugewiesen wurden, hat die APB mit Schreiben vom 10. Juni 2024 die bestehenden Kontroll- und Berichterstattungsmethoden für die Inhouse-Gesellschaft erläutert.

- Die konsolidierte Abschlussrechnung und die konsolidierte Bilanz -

Im Sinne von Art. 11 Abs. 8 und 9 des GvD Nr. 118/2011 „genehmigen die Verwaltungen, die in Hilfseinrichtungen gegliedert sind (...), gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung (...) auch die konsolidierte Rechnungslegung mit ihren Hilfseinrichtungen. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates“.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2023, Nr. 505, hat die Landesregierung den Gesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Jahr 2022 genehmigt. Der Landtag hat daraufhin den Jahresabschluss mit LG vom 4. August 2023, Nr. 17 (der konsolidierte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird während des laufenden Haushaltsjahres genehmigt) genehmigt.

Die zusammenfassende Übersicht (Anlage 10F der Rechnungslegung) zeigt Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und ZMF) von 8.340,5 Mio., davon sind 6.656,9 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres, Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von 7.912,5 Mio., einen Kompetenzüberschuss von 428 Mio. und einen Kassafonds von 2.413,2 Mio..

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G der Rechnungslegung) geht Folgendes hervor: ein positives Kompetenzergebnis von 428 Mio., ein positives Haushaltsgleichgewicht von 289,4 Mio. und ein positives Gesamtgleichgewicht von 323,3 Mio..

Die Erfolgsrechnung (Anlage 10H der Rechnungslegung) weist ein negatives Ergebnis des Haushaltsjahres von 4,9 Mio. aus (2021: 52,3 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 10L der

Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.998,5 Mio. (2021: 13.981,4 Mio.). Das negative wirtschaftliche Ergebnis ist hauptsächlich auf einen Rückgang der positiven Komponenten der Gebarung und insbesondere der Erträge aus Abgaben zurückzuführen.

Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2022 von 804 Mio., davon 799,4 Mio. Saldo der APB und 4,6 Mio. Saldo des Landtags (2021: 888,7 Mio., davon 883,6 Mio. Saldo der APB und 5 Mio. Saldo des Landtags).

Im Sinne von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 (angewandter Buchhaltungsgrundsatz für den konsolidierten Rechnungsabschluss) des GvD Nr. 118/2011 müssen die Verwaltungen zudem innerhalb 30. September jeden Jahres einen konsolidierten Abschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfseinrichtungen, Betrieben sowie kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen.

Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensrechnung, einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Im Jahr 2023 wurde diese konsolidierte Bilanz, die sich auf das Jahr 2022 bezieht, von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 804 vom 26. September 2023 und anschließend vom Landtag der Autonomen Provinz Bozen mit Beschluss Nr. 1 vom 1. Februar 2024 gemäß Artikel 64-bis des LG Nr. 1/2002 genehmigt (der Haushalt wurde auf der institutionellen Webseite des Landes veröffentlicht).

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 13.998,9 Mio. angegeben, die Schulden machen 3.857,3 Mio. aus und das Haushaltsergebnis (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter) beläuft sich auf 39 Mio. (2021: 130,6 Mio.).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat mit Protokoll Nr. 46/2023 ein positives Gutachten zur Haushaltsvorlage abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich des Haushalts korrekt bestimmt wurde und das Konsolidierungsverfahren mit dem in der Anlage 4/4 (zuletzt aktualisiert durch das Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 1. September 2021) des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Buchhaltungsgrundsatz, den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sowie mit jenen der Stiftung „Organismo Italiano Contabilità (OIC)“ übereinstimmt.

Für die Erstellung dieser Bilanz hatte die Landesregierung im Laufe des Jahres 2022 mit Beschluss vom 15. November 2022, Nr. 825, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) bestimmt.

Insbesondere weist die GÖV neben der Dachverwaltung (APB) 177 Körperschaften/Gesellschaften

aus, darunter den Landtag, die Körperschaften, deren Ordnung das Land regelt und die auf ordentlichem Wege finanziert werden, die Schulen staatlicher Art der APB, die Landesschulen und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften der Provinz sowie die von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts, darunter die Freie Universität Bozen (FUB), die nicht in der Anlage 1 des Anhangs zur Abschlussrechnung aufgeführt ist.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 stellte die APB, die gemäß Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts und Art. 17 Abs. 121 des G Nr. 127/1997 für die Aufsicht über die FUB zuständig ist, in Bezug auf die Nichtaufnahme der FUB in Anlage 1 des Anhangs zum Jahresabschluss („Verzeichnis der von der Landesregierung beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften zum 31. Dezember 2023“) Folgendes klar: *„Die APB, die gemäß Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts die Einhaltung der Ziele der öffentlichen Finanzen durch die FUB beaufsichtigt, hat die FUB korrekt in das Verzeichnis der Körperschaften aufgenommen, die gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 905/2022 in den Bereich der finanziellen Koordinierung auf Landesebene fallen sowie in die Liste der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften gemäß dem GvD Nr. 33/2013. Allerdings würde die FUB wie in den Vorjahren nicht in Anlage 1 des Anhangs zum Jahresabschluss 2023 aufgeführt werden, da die durch Artikel 33 der Verfassung und Titel II des Gesetzes 168/1989 garantierte Universitätsautonomie berücksichtigt wurde, die eine vollständige und direkte Kontrolle durch die Landesverwaltung ausschließt. Sollte die Kontrollsektion dies anders sehen, werden diese Listen bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 auf jeden Fall ergänzt. Die APB wird aufgefordert, die Ergänzung in dem angegebenen Sinne vorzunehmen.*

Die GKB hingegen umfasst neben der APB den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, 109 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften des Landes (insgesamt 159 Körperschaften).

- Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtags -

Der Landtag schließt das Haushaltsjahr 2023 mit einem positiven Verwaltungsergebnis von 4,5 Mio. ab, das durch einen positiven Kassenbestand von 6 Mio. bestimmt wird.

Zur Abschlussrechnung (genehmigt durch den Beschluss des Präsidiums Nr. 22 vom 26. März 2024 und den Landtagsbeschluss Nr. 9 vom 9. April 2024) gab das Rechnungsprüfungsorgan am 25. März 2024 ein positives Gutachten ab, mit der Empfehlung, die Entwicklung der Personalkosten, die im Vergleich zum Vorjahr um etwa 4,84 Prozent gestiegen sind, genau zu überwachen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung von Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts verwiesen, wonach die APB durch eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der

Ausgaben für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates.

- Der Schutz der Gesundheit -

Gemäß Art. 34 Abs. 3 des G Nr. 724/1994 und Art. 32 Abs. 16 des G Nr. 449/1997 sorgt die APB für die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet in der Regel mit Mitteln, die in ihrem eigenen Haushalt ausgewiesen sind, ein Beitrag aus dem Staatshaushalt ist ausgeschlossen.

Ein konstantes Wachstum kennzeichnet die Ausgabenprogramme, ein Aspekt, in Bezug auf den die APB die in den Vereinbarungen mit der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen über den Gesundheitspakt festgelegten Ziele umsetzt und zur Gewährleistung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) Finanzmittel bereitstellt, die über dem (theoretischen/figurativen) Anteil an der Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes liegen, wie er jährlich vom Staat festgelegt wird (nationaler Standardbedarf an Gesundheitsleistungen 2023 gleich 1.084,4 Mio.).

Der Landesgesundheitsplan 2016-2020 (von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331 vom 29. November 2016 genehmigt) ist immer noch in Kraft; im WFDL 2023-2025 (Beschluss der Landesregierung Nr. 457 vom 28. Juni 2022) heißt es: *„Durch die Planung und Steuerung der Gesundheitsdienste wird sichergestellt, dass der Sanitätsbetrieb zusammen mit seinen Partnern eine qualitativ hochwertige, sichere, schnelle und innovative Gesundheitsversorgung für die Bürger gewährleistet. (...) Die dafür erforderlichen Planungs- und Kontrollinstrumente sind die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, intermediäre Betreuung, Präventionsplan) und die Umsetzung des einheitlichen Betreuungspfades für Schwangerschaft und Geburt. Hinzu kommen die Entwicklung und Umsetzung des Grippepandemieplans, die Umsetzung des Plans zur Reorganisation des Krankenhausnetzes und die Ausarbeitung von Dokumenten für die Umsetzung des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)“*.

Diese Ziele wurden im WFDL 2024-2026 (Beschluss der Landesregierung Nr. 510 vom 20. Juni 2023) nochmals bestätigt, wobei *„(...) die Umsetzung der im staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplan (PNRR) enthaltenen Projekte“* als zusätzliches Ziel hinzugefügt wurde.

In Bezug auf die notwendige Anwendung des Titels II (Allgemeine und angewandte Rechnungslegungsgrundsätze für den Gesundheitssektor) des GvD Nr. 118/2011 und auch im Sinne einer korrekten Überwachung der wesentlichen Betreuungsstandards ist daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol anlässlich der vorangegangenen Billigung darauf hingewiesen haben, dass „die verfassungskonforme Auslegung der Artikel 1 Abs. 5 und 19 ff. des GvD Nr. 118/2011 es dem Landesgesetzgeber nicht erlaubt, von

der Anwendung grundlegender Prinzipien zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen abzuweichen"; das Kollegium verwies in diesem Zusammenhang auf das Urteil Nr. 80/2017 des Verfassungsgerichtshofs, in dem unter anderem festgestellt wird, dass „die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates ist, die nicht Gegenstand territorialer Ausnahmen sein kann, auch nicht im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Sonderautonomien.“ (vgl. Entscheidung Nr. 2/2023/PARI).

In Bezug auf den oben genannten Aspekt, der eine korrekte, transparente und vergleichbare Darstellung der Ausgaben für das Gesundheitswesen gewährleisten soll, wird zur Kenntnis genommen, dass die APB im Rahmen der Ermittlungstätigkeit darauf hingewiesen hat, dass, *„... um zu einer besseren Lesbarkeit der Daten zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beizutragen und im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz der Einheit des Haushalts der Gebietskörperschaften erwogen wird, eine Aufstellung zur Darstellung dieser Daten zu erstellen, die dem Haushaltsvoranschlag und der Abschlussrechnung beigelegt werden soll“* (siehe Schreiben der Abteilung Finanzen vom 8. April 2024). In einer kürzlich ergangenen Entscheidung (vgl. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 68 vom 23. April 2024) hat das Verfassungsgericht bekräftigt, dass die Bestimmung von Art. 20 Abs. 1 des GvD Nr. 118 von 2011 „funktional, im Einklang mit ihrer Überschrift (Transparenz der Konten des Gesundheitswesens und Bestimmung von Mitteln zur Finanzierung einzelner regionaler Gesundheitsdienste) dazu dient, buchhalterische Unklarheiten und eine unzulässige Zerstreung von Mitteln zu vermeiden, die für die Finanzierung von Gesundheitsausgaben bestimmt sind, und als Ausdruck der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates zur Harmonisierung der öffentlichen Haushalte gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung auch für die Region Sardinien gilt, obwohl diese gemäß Art. 1 Abs. 836 des Gesetzes Nr. 296/2006 für die Finanzierung des Gesamtbedarfs des nationalen Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sorgt“.

Man bewertet die von der Verwaltung eingegangene Verpflichtung, *„zu einer besseren Lesbarkeit der Daten über die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beizutragen“*, als positiv und bekräftigt die Notwendigkeit, auch in Anbetracht der jüngsten Ausrichtung des Verfassungsgerichts, konsequente Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die erwähnten Probleme endgültig zu beseitigen.

Auch im Haushaltsjahr 2023 stellt der Aufgabenbereich Nr. 13 der Rechnungslegung, der die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb beinhaltet, weiterhin den bedeutendsten Ausgabenposten des Haushalts dar (Mittelbindungen in Höhe von 1.688 Mio. und Gesamtzahlungen in Höhe von 1.605,3 Mio.).

Insgesamt ist bei den Mittelbindungen ein deutlicher Anstieg (105,7 Mio.) gegenüber 2022 zu

verzeichnen, als diese sich auf 1.582,3 Mio. beliefen.

Der ZMF sinkt von 0,8 Mio. am Ende des Jahres 2022 auf 0,7 Mio. am Ende des Jahres 2023. Die insgesamt verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.688,7 Mio. (2022: 1.583,1 Mio.).

Der Anteil der Ausgaben für das Gesundheitswesen (laufende Ausgaben und Investitionen) an den Gesamtausgaben in der Rechnungslegung bleibt im Wesentlichen unverändert (21,2 Prozent). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bewertung dieser Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihrer Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen.

Der Prozentanteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (2023: 1.606,6 Mio.; im Jahr 2022: 1.455,6 Mio.) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 95,2 Prozent (2022: 92 Prozent).

Die Zuweisungen an den Betrieb für laufende Ausgaben belaufen sich auf 1.600,4 Mio. Euro (in 2022: 1.449,7 Mio.), die vollständig zweckgebunden wurden, während die Mittel für Investitionen 81,3 Mio. (2022: 125,8 Mio.) betragen, die ebenfalls zur Gänze zweckgebunden wurden.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 lieferte die APB die angeforderten Klarstellungen bezüglich der Diskrepanz zwischen den „Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben“ (Ansätze und Verpflichtungen für 1.600,4 Mio.) und dem, was im Beschluss der Landesregierung Nr. 255/2024 über die „Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2023 und Bestimmungen für die Abschlussbilanz 2023 des Sanitätsbetriebs“ angegeben wurde („Gesamtzuweisungen an den Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben“ für 1.579,15 Mio.). Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass *„die Differenz zwischen den Mittelansätzen/Verpflichtungen im Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 und den Mitteln, die dem Sanitätsbetrieb mit BLR 255/2024 zugewiesen wurden, auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die im Landeshaushalt zugewiesenen/verpflichteten Beträge in einigen Fällen nicht dem Kompetenzprinzip entsprechen. Dies bezieht sich ausschließlich auf staatliche Mittel, die nach dem 30. November des Bezugsjahres gezahlt wurden und die gemäß den Bestimmungen des GvD 118/2011 kompetenzmäßig nicht mehr in den Landeshaushalt aufgenommen werden konnten. Folglich können die Mittelbindungen im Landeshaushalt Mittel enthalten, die dem Sanitätsbetrieb für 2022 zugewiesen wurden, genauso wie es Mittel gibt, die durch den BLR 255/2024 zugewiesen wurden, die jedoch im Landeshaushalt 2024 angesetzt sind“*.

Wie die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion im „Bericht 2023 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ (siehe S. 236), der mit dem Beschluss Nr. 22/SSRRCO/RCCF/2023 vom 25. Mai 2023 genehmigt wurde, hervorgehoben haben, betragen die

durchschnittlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf in der Autonomen Provinz Bozen 2.836 Euro (nach Abzug der Mobilität, gemäß den Daten der staatlichen Buchhaltung, aktualisiert zum 4. Quartal 2022), gegenüber einem nationalen Durchschnitt von 2.241 Euro und einem Durchschnitt von 2.335 Euro für die Regionen mit differenzierter Autonomie.

Was die Investitionen im Gesundheitssektor des Landes anbelangt, so belaufen sich die gesamten Mittelbindungen auf 81,4 Mio., abzüglich des ZMF von insgesamt 0,7 Mio..

Gegenüber den endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen (82,1 Mio.) stellt man folglich eine Zweckbindungsfähigkeit von 99,1 Prozent fest.

Die Zahlungen in der Kompetenzgebarung betragen 0,3 Mio. (2022: 0,4 Mio.), mit einem Realisierungsgrad (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 0,3 Prozent, so wie im Vorjahr. Die gesamte Ausgabenkapazität für die Ausgabemasse (Gesamtzahlungen/endgültige Kompetenzveranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) geht weiter zurück, von 8 Prozent im Jahr 2022 auf 5,6 Prozent im Jahr 2023. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Gesamtzahlungen/Verpflichtungen + anfänglicher Sollsaldo) bleibt ebenfalls niedrig und sinkt weiter von 8 Prozent im Jahr 2022 auf 5,6 Prozent im Jahr 2023.

In Bezug auf die beobachtete niedrige Ausgabenkapazität für Investitionsausgaben, die symptomatisch für anhaltende Gebarungsschwierigkeiten ist, welche die rechtzeitige Durchführung von Investitionen beeinträchtigen (die vom Rechnungshof bei früheren Prüfungen wiederholt hervorgehoben wurden), teilt die Abteilung Gesundheit der APB mit Schreiben vom 28. März 2024 Folgendes mit: *„Die größten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Investitionen in Bauten des Gesundheitsdienstes stellen die steigenden Baukosten dar, die vom Zeitpunkt der Finanzierungsgarantie bis zur Unterzeichnung des Bauvertrags entstehen. In dieser Hinsicht greift die Autonome Provinz Bozen ein, indem sie die Arbeiten entsprechend den Prioritäten der Region refinanziert. Erwähnenswert ist der Beschluss Nr. 899 der Landesregierung aus dem Jahr 2023, mit dem die höheren Kosten für alle im PNRR-Programm enthaltenen Bauvorhaben im Gesundheitsbereich finanziert werden, so dass die Verträge unterzeichnet und die Umsetzungsfristen eingehalten werden können“.*

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 in Anbetracht der oben ausgeführten Ermittlungsergebnisse die Maßnahmen erläutert, die sie zu ergreifen gedenkt, um die oben genannten kritischen Aspekte in Bezug auf die rechtzeitige Umsetzung der Investitionen zu beseitigen, unter Einhaltung der Zeitpläne.

In Anbetracht der erheblichen Diskrepanzen zwischen den im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Mitteln (1.463,8 Mio. für 2023) und denjenigen, die sich aus dem endgültigen Saldo (endgültige Kompetenzveranschlagungen von 1.688,7 Mio. für 2023) für den Gesundheitsschutz ergeben,

erneuert man die Forderung nach einer präzisen Planung der Ressourcen und einer Rationalisierung der Ausgaben (auch durch systematische Kontrollen), unter Einhaltung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung des Staates (vgl. Art. 74 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts), um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu wahren, „die unentbehrlichen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten“ (siehe, *ex plurimis*, Verfassungsgericht, Urteil Nr. 157/2020).

- Die Humanressourcen und die Ausgaben für das Personal -

Die Personalausgaben sind nach wie vor einer der größten Posten im Haushalt des Landes und steigen konstant an.

In der Rechnungslegung 2023 weist die gesamte Ausgabengruppierung 101 (Einkommen aus abhängiger Arbeit), welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für die Gehälter des Landespersonals, die Sozialabgaben (Sozialversicherungsabgaben, Versicherungs- und Sozialversicherungsbeiträge), ohne außerordentliche Komponenten (z.B. einige Zahlungsrückstände) und IRAP-Wertschöpfungssteuer, enthält, Verpflichtungen in Höhe von 1.240,8 Mio. auf (2022: 1.140,9 Mio.) und Zahlungen von 1.074,2 Mio. (im Jahr 2022: 1.003,8 Mio.).

Dies bedeutet einen Anstieg von 8,74 Prozent (Verpflichtungen) und 7,01 Prozent (Zahlungen) gegenüber dem Vorjahr.

In seinem Gutachten für die Abschlussrechnung verweist das Kollegium der Rechnungsprüfer darauf, dass die gesamten zweckgebundenen Personalausgaben um etwa 9 Prozent gestiegen sind (bezogen auf die gesamten laufenden Ausgaben) und dass der Posten „Einkommen aus abhängiger Arbeit“ nun etwa 23 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht; die APB wurde von den internen Prüfern aufgefordert, *„die Ursachen und die daraus resultierenden voraussichtlichen Entwicklungen der Personalausgaben zu überwachen, bei denen ein ständiger Anstieg zu verzeichnen ist.“* Insbesondere wurde, *„auch in Anbetracht des einmaligen Anteils der Personalkosten bezogen auf die Vertragsverhandlungen 2023 und auch aufgrund der Schwierigkeit, diese Ausgaben zu reduzieren, eine größere Sorgfalt und Umsicht bei der Planung des Personalbedarfs empfohlen, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den prognostizierten Einnahmen der Körperschaft sowie mit den Dienst- und Wirtschaftlichkeitszielen, welche die Körperschaft zu erreichen beabsichtigt, zu bewerten“*. Außerdem wurde empfohlen, *„die Ausgaben für Personal, das zu anderen Einrichtungen abgeordnet wird, rechtzeitig zu berechnen und die Personalausgaben halbjährlich zu überwachen, und zwar getrennt nach den Ausgaben, die jeder einzelnen Einrichtung in Rechnung gestellt werden“*.

Ausgehend von diesem Rahmen vertrat die APB ganz allgemein die Auffassung, dass die

Entwicklung der Personalausgaben von einer Reihe von Faktoren abhängt, wie z.B. der Zunahme des Gesamtstellenkontingents, dem *„Besetzungsgrad des Stellenkontingents oder [der] durchschnittlichen Dauer der Nichtbesetzung von Stellen“*, der Anwendung neuer Tarifverträge für das Landespersonal. Man bekräftigt die Forderung nach einer genauen und kontinuierlichen Analyse der Entwicklung der Personalausgaben, um die Personalverwaltung zu optimieren und zu rationalisieren, damit einer der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben im Einklang mit den staatlichen Grundsätzen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen eingedämmt wird (vgl. Art. 74 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts und Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006).

Mit Bezug auf die Tarifverträge des Landespersonals ist am 31. August 2023 der Art. 2-bis des DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 305, eingeführt durch Art. 1 des GvD vom 31. Juli 2023, Nr. 113, in Kraft getreten, welcher Folgendes bestimmt: *„ (...) Zu den Zwecken laut Art. 11 Abs. 4 Buchst. f) des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 bescheinigen die Kontrollsektionen des Rechnungshofes, die ihren Sitz in Trient und in Bozen haben, dass die Quantifizierung der Kosten für die Tarifverträge des Regional- und des Landespersonals – nach Bewertung der Glaubwürdigkeit der quantifizierten Kosten – mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten der Region bzw. der Provinzen vereinbar ist (...)“*.

Im Laufe des Berichtsjahres hat die Kontrollsektion Bozen die folgenden 7 Kollektivvertragsentwürfe (positiv) bescheinigt: *„Änderungen des Bereichsvertrags für das Personal des Südtiroler Landtags“*; *„Erster Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags“*; *„Erster Teilvertrag 2019-2021 zur Erneuerung des Landeskollektivvertrags für den Bereich der sanitären Leiter des Landesgesundheitsdienstes“*; *„Anwendung von Artikel 6 des bereichsübergreifenden Vertrags vom 3. Dezember 2020 für das pädagogische Personal der Kindergärten der Autonomen Provinz Bozen“*; *„3. Teilvertrag zur Erneuerung des Landeskollektivvertrags für den Bereich der sanitären Leiter und Leiterinnen im Landesgesundheitsdienst“*; *„Zweiter Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols“*; sowie *„2. Teilvertrag 2019-2021 zur Erneuerung des Landeskollektivvertrags für den Bereich der sanitären Leiter und Leiterinnen im Landesgesundheitsdienst“* (in den entsprechenden Bescheinigungen hat der Rechnungshof eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen abgegeben).

Die zusammenfassenden Indikatoren für den geprüften Rechnungsabschluss, ersichtlich im Plan der Haushaltsindikatoren, die von der Verwaltung gemäß Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurden, zeigen einen Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben von 24,86 Prozent (2022: 24,56 Prozent), während der Anteil ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 35,36 Prozent ausmacht (2022: 34,71 Prozent).

Nach Angaben der APB auf ihrer Webseite belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung

zum 31. Dezember 2023 auf 10.432 vollzeitäquivalente Arbeitseinheiten – VZÄ–(im Jahr 2022: 10.359,1), die sich wie folgt aufteilen: 2.501,2 VZÄ in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 614,7 VZÄ in Hilfskörperschaften und anderen Einrichtungen, 250,7 VZÄ im Landesforstkorps, 467 VZÄ im Straßendienst, 6.598,5 VZÄ im Bildungssektor (unterteilt in 1.928 VZÄ in Kindergärten, 1.166,4 VZÄ in den Berufsschulen, 225,2 VZÄ in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung; 426,4 VZÄ in den Musikschulen, 499,4 VZÄ beim Personal für Integration und 2.353,1 VZÄ beim Verwaltungspersonal im Bildungssektor). In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen gibt die Verwaltung bekannt, dass dieses zum 31. Dezember 2023 8.219,8 VZÄ betrug (2022 waren es 8.174,1), davon 3.627,6 VZÄ Lehrer an Grundschulen, 2080,5 VZÄ Lehrer an Mittelschulen, 2.405,6 VZÄ Lehrer an Oberschulen, 106 VZÄ als Schulführungskräfte.

Was die Führungskräfte betrifft, so gab es, zum Stichtag 31. Dezember 2023, 237 Führungsaufträge (im Jahr 2022: 231), davon 7 Beauftragungen (wie 2022) an Personen „mit besonderer und nachgewiesener beruflicher Qualifikation, die nicht unter den im einheitlichen Führungsstellenplan registrierten Personen zu finden sind ...“ (Art. 9 Abs. 1 des LG Nr. 6/2022).

Nach Angaben der APB belaufen sich die Ausgaben für externe Mitarbeiter und Berater (natürliche Personen) im Jahr 2023 auf 7,8 Mio. Euro (2022: 6,5 Mio.; im Jahr 2021: 4,8 Mio.) und auf 17,6 Mio. für juristische Personen (2022: 14,3 Mio.; im Jahr 2021: 13,9 Mio.).

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 lieferte die APB Klarstellungen zu dem festgestellten Anstieg der Ausgaben für externe Mitarbeiter (natürliche Personen) in den folgenden in die Stichprobe einbezogenen Einrichtungen: Anwaltschaft, Informatik, Denkmalpflege, Gesundheit, Landesagentur für Umwelt sowie bei juristischen Personen in den Einrichtungen: Informatik, Tiefbau, Straßendienst, Gesundheit, Agentur für Presse und Kommunikation, Funktionsbereich Tourismus.

Die Ausgaben für Verträge über kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit sind im Berichtsjahr zurückgegangen (im Jahr 2023: 0,1 Mio.).

Schließlich wird unterstrichen, dass es notwendig ist, die Aktivitäten fortzusetzen, die darauf abzielen, die Diskrepanzen zwischen den Daten im Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO des MWF) und den Daten im Haushalt zu beseitigen, in Anbetracht der Wichtigkeit, dass diese korrekt und vollständig eingehalten werden.

Diese Informationen sind nämlich funktional für die Erstellung der Unterlagen der öffentlichen Finanzen (Wirtschafts- und Finanzdokument und entsprechender Aktualisierungsbericht, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), für die Bescheinigung der korrekten Bezifferung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen für das Personal und der wirtschaftlichen und finanziellen

Vereinbarkeit der entsprechenden Belastungen mit den Planungsinstrumenten der Provinz durch den Rechnungshof, für die Überprüfung der technischen Berichte zu den Gesetzesmaßnahmen sowie für die Erfassung in den nationalen Statistiken.

- Die EU-Fonds -

Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil Nr. 60/2020 „den Vorrang des Interesses bekräftigt, die tatsächliche Verwendung der beschriebenen Finanzierungsquellen vonseiten der Region im von der Verordnung vorgesehenen Zeitraum sicherzustellen; diese Quellen bilden die primären Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union“.

In Bezug auf die Verwendung von EU-Mitteln aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 zeigen die vorgelegten Daten im Vergleich zu den Vorjahren, dass die APB im Großen und Ganzen die bei früheren Kontrollen festgestellten Verzögerungen weiter aufgeholt hat.

Für das EFRE-Programm belaufen sich die Zahlungen auf insgesamt 146,9 Mio., was 101 Prozent des programmierten Wertes entspricht.

Ein leichter Anstieg ist auch beim ESF-Programm zu beobachten (Gesamtzahlungen in Höhe von 102,3 Mio., was 80 Prozent des programmierten Wertes entspricht).

In Bezug auf die Programme INTERREG V A Italien/Österreich und INTERREG V A Italien/Schweiz zeigen die vorgelegten Daten, dass für das erstgenannte Programm Zahlungen in Höhe von insgesamt 91,8 Mio., d.h. 93 Prozent des programmierten Wertes, und für das zweite Programm Zahlungen in Höhe von 75,6 Mio., d.h. 66 Prozent des programmierten Wertes, geleistet wurden.

Bekanntlich wurde in der entsprechenden Regelung der 31. Dezember 2023 als Frist für die Einreichung der zugehörigen Berichte an die Europäische Union festgelegt. Diesbezüglich wies die Abteilung Europa mit Schreiben vom 26. März 2024 darauf hin, dass die Europäische Union für die Programme „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung EFRE“, „Interreg V - Italien/Österreich“, „Interreg V - Italien/Schweiz“ und „Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds“ im Jahr 2023 keine automatische Aufhebung der Mittelbindung verfügt hat.

Was den Programmplanungszeitraum 2021-2027 betrifft, so zeigen die bisher durchgeführten Aktivitäten ein Verhältnis zwischen Zweckbindungen und geplanten Ausgaben in den verschiedenen Programmen zwischen 3,16 % (nationalen GAP-Strategieplan) und 37 % (ESF).

**- Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)
und des nationalen Plans für ergänzende Investitionen (PNC) -**

Gemäß Art. 17 der EU-Verordnung Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 haben die EU-Mitgliedstaaten nationale Wiederaufbau- und Resilienzpläne entwickelt, die „das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates darlegen. Die förderfähigen Wiederaufbau- und Resilienzpläne (...) umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann“.

Die in der gegenständlichen Abschlussrechnung ermittelten Einnahmen von PNRR- und PNC-Mitteln belaufen sich auf 47,4 Mio. Euro, von denen 15,8 Mio. Euro eingehoben wurden, während sich die Ausgabenverpflichtungen auf 38 Mio. Euro belaufen, von denen 20,9 Mio. Euro gezahlt wurden.

Was die Rückverfolgbarkeit und die Bemessung der vom Staat überwiesenen PNRR-Mittel betrifft, so ist festzustellen, dass die gegenständliche Rechnungslegung eine Reihe von Einnahmekapiteln (insgesamt 27) und Ausgabenkapiteln (insgesamt 49) aufweist, von denen sich 10 auf den Gesundheitssektor beziehen.

Laut dem ReGiS-Erhebungssystem des MWF hat die APB als ausführende Stelle - bis heute - 138 Projekte mit einer Gesamtfinanzierung von 271,6 Mio. Euro registriert (staatliche Finanzierung 1,7 Mio. Euro; Finanzierung der Fortführung öffentlicher Arbeiten 0,5 Mio. Euro; Finanzierung der Region 114 Mio. Euro; Finanzierung der Provinz 12,9 Mio. Euro; sonstige öffentliche Finanzierung 4,4 Mio. Euro; private Finanzierung 2.000 Euro; Finanzierung des PNRR 123,7 Mio. Euro; Finanzierung des PNC 11,4 Mio. Euro; sonstige Mittel 3 Mio. Euro).

Mit Bezug auf die Kontrollen, um die Einhaltung der vom staatlichen Gesetzgeber auferlegten Beschränkungen zu gewährleisten, vertrat die zuständige APB-Einrichtung mit Schreiben vom 28. März 2024 Folgendes: *„Gemäß dem Governance-System des PNRR sind die durchführenden Stellen verpflichtet, in der Auswahlphase des Wirtschaftsteilnehmers oder der Stelle, die die Intervention durchführt, präventive (Selbst-)Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen werden von den einzelnen Körperschaften oder Subjekten gemäß den Verfahren durchgeführt, die in den entsprechenden Rundschreiben des Wirtschafts- und Finanzministeriums und in den einschlägigen Dokumenten zur Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der für die Maßnahme zuständigen Zentralverwaltungen angegeben sind (...) Die Governance des PNRR sieht keine Rolle für die Regionen und autonomen Provinzen bei den formellen und inhaltlichen Kontrollen der PNRR-Projekte vor, die von anderen Körperschaften oder Subjekten durchgeführt werden, die nicht der Verwaltungsstruktur derselben Region oder autonomen Provinz angehören. Was speziell*

die für die Projekte der Gemeinden bereitgestellten Mittel betrifft, so hat die Task Force in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften und dem Gemeindenverband eine eigene Tabelle zur Überwachung der von den Gemeinden für die Projektumsetzung erhaltenen Mittel erstellt, die in engem Kontakt mit den begünstigten Gemeinden aktualisiert wird (...).

Darüber hinaus werden die in den Bestimmungen über die harmonisierte Buchführung vorgesehenen ordentlichen Kontrollen bezüglich der Einschreibung von Mitteln, Verpflichtungen und Flüssigmachungen von den zuständigen Einrichtungen der Provinz gewährleistet. (...).

Die von der Task Force durchgeführten Überwachungsaktivitäten betreffen zwei Ebenen: a) Projekte, die direkt von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt werden, und b) Projekte, die von externen Begünstigten durchgeführt werden, aber Verpflichtungen vonseiten der Landesverwaltung vorsehen.

Im Laufe des Jahres 2023 hat die Task Force bei ihrer Überwachungstätigkeit mehrere Situationen festgestellt, in denen sich die Notwendigkeit von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Einrichtungen abzeichnete. Die aufgetretenen Probleme betrafen insbesondere Verzögerungen bei einigen spezifischen Investitionen/Ausschreibungen. Um diese Probleme zu lösen, hat die Task Force Maßnahmen ergriffen, indem sie die Betroffenen informierte, Treffen organisierte, um sich mit den betroffenen Einrichtungen auszutauschen, und, wo nötig, Unterstützung in Einzelfragen leistete“.

Zu den vom Rechnungshof angeforderten Informationen über die Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen (Zielvorgaben/Meilensteine und Ziele/Zielvorgaben), auch durch die Verwendung der vorgesehenen Indikatoren, erklärt der Koordinator der Taskforce der APB im oben erwähnten Schreiben, dass „der Bereich der Kontrollen der Förderfähigkeit der Ausgaben und insbesondere der Erreichung von Meilensteinen und Zielvorgaben (...) nicht in der direkten Zuständigkeit der Task Force liegt, sondern in jener der Trägerverwaltungen; dies vorausgeschickt, erfolgt jedoch eine Überwachung dieser Elemente im Regis-System“.

Generell hat die Landesregierung im Laufe des Jahres 2023 mit Beschluss Nr. 596 vom 18. Juli 2023 die Unterzeichnung einer besonderen Vereinbarung zwischen der APB, dem Gebietsrechnungsamt des Staates in Bozen und dem Regierungskommissariat sowie dem Gemeindeverband der Provinz Bozen zum Zwecke der Zusammenarbeit genehmigt, die darauf abzielt, die lokalen Körperschaften der Provinz (Subjekte, die in das erweiterte territoriale System der APB einbezogen sind) bei der Umsetzung von PNRR-Projekten zu unterstützen. Die Vereinbarung wurde am 20. November 2023 unterzeichnet.

Man weist auf die Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer in seinem Gutachten zur gegenständlichen Abschlussrechnung hin, geeignete Verfahren zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen, Betrug und Interessenkonflikten vorzusehen und die vollständige Rückverfolgbarkeit der Beträge im Zusammenhang mit den verschiedenen Projekten zu überwachen.

Es erscheint weiters notwendig, dass sich die APB mit geeigneten Instrumenten ausstattet, um die von den verschiedenen Durchführungsstellen des erweiterten territorialen Systems im eigenen Zuständigkeitsbereich (Körperschaften, die in den Bereich der finanziellen Koordinierung auf Landesebene fallen) aktivierten Investitionen zu erfassen und zu überwachen und dabei auch die Diskrepanzen zu beseitigen, die sich zwischen den verschiedenen verwendeten Datenbanken ergeben haben (es sei daran erinnert, dass das nationale Projektüberwachungssystem ReGiS des MWF die einzige Möglichkeit ist, mit der die öffentlichen Verwaltungen ihren Verpflichtungen zur Überwachung, Berichterstattung und Kontrolle der durch den PNRR finanzierten Maßnahmen und Projekte nachkommen können).

Auf diese Weise sollen vollständige und strukturierte Informationen über die rechtzeitige Verwendung der öffentlichen Mittel auf dem Landesgebiet, die Erreichung der geplanten Meilensteine und Ziele, die finanzielle Entwicklung der finanzierten Projekte und eventuell aufgetretene operative Schwierigkeiten zur Verfügung stehen - Aspekte, die von den internen Kontrollorganen der Körperschaften und vom Kollegium der Rechnungsprüfer sorgfältig geprüft werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Abstimmung zwischen externer und interner Kontrolle auf die wichtige Rolle zu verweisen, die dem Rechnungsprüfungsorgan zugewiesen ist (siehe Beschluss Nr. 6/2024 der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs), das mit der Aufgabe betraut ist, die PNRR-Tabelle zu erstellen, welche den Leitlinien der Sektion für die autonomen Körperschaften über den Bericht der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegungen der Regionen und autonomen Provinzen für das Jahr 2023 (Art. 1 Abs. 3 des GD Nr. 174/2012) beigelegt ist, um zu bestätigen, dass die vorausgefüllten Daten in der Tabelle mit denjenigen übereinstimmen, die der Körperschaft vorliegen, und um die notwendigen Ergänzungen/Aktualisierungen vorzunehmen oder Unstimmigkeiten oder Diskrepanzen zu melden.

- Die Verschuldung -

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Einhaltung der goldenen Regel laut Artikel 119 Abs. 7 der Verfassung, die den Rückgriff auf Verschuldung für andere Ausgaben als Investitionen verbietet, sowie die Einhaltung der in Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Verschuldungsgrenzen bestätigt.

Die Vermögensaufstellung weist zum 31. Dezember 2023 unter den Schulden von insgesamt 2.464 Mio. (2022: 2.394 Mio.) Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in der Höhe von 332,2 Mio. (im Jahr

2022: 369,3 Mio.) aus. Diese Schulden beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldgebern, insbesondere die verbliebenen Schulden der vom Land bei der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse aufgenommenen Darlehen von insgesamt 230 Mio. 2022: 253,3 Mio.) sowie die Restschulden zum 31. Dezember 2023 für Kreditbewilligungen von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und der Region Trentino-Südtirol (insgesamt 102,2 Mio.; 2022: 116 Mio.) im Sinne des RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015, für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft.

Im Jahr 2023 hat die APB keine neuen Darlehensverträge abgeschlossen.

Der Anhang zur Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung, welcher dem Jahresabschluss beigelegt ist, enthält in der Anlage 6 eine Liste mit den Zweckbindungen, einschließlich der neufestgestellten Beträge, der Zahlungen und der Rückstände (in Höhe von jeweils 156,2 Mio., 130,2 Mio. und 26 Mio.) für Investitionsausgaben des Haushaltsjahres, die von der APB durch Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) finanziert wurden. Die Liste umfasst insbesondere Ausgaben für den Bau und die Sanierung von Gebäuden der APB, für den Kauf oder die Enteignung von Gebäuden für institutionelle Zwecke, für Preisanpassungen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauaufträgen (der APB und Inhouse-Gesellschaften), für außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen an Grundstücken Dritter (mit Mitteln aus dem nationalen Plan zur Minderung hydrogeologischer Risiken), für den Kauf, den Bau und die Sanierung von Gebäuden für den Landesgesundheitsdienst, für den Ausgleich von Preiserhöhungen bei öffentlichen Aufträgen, für den Bau und die Instandhaltung von Straßen von provinziellem oder staatlichem Interesse, für Beiträge an Gemeinden für den Bau und den Ausbau von Straßen von Landesinteresse, für Beiträge an öffentliche Körperschaften für die Instandhaltung von Immobilien sowie für Ausrüstung und Mobiliar für Seniorenbetreuungsdienste und für delegierte Aufgaben im Bereich der Sozialdienste, für das Tätigkeitsprogramm der Inhouse-Gesellschaft Noi Techpark Südtirol und für Zuweisungen an Gemeinden zur Finanzierung von Investitionsausgaben.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft „eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst“ (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, Entscheidung Nr. 4/2020 der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung 2019).

Die von der APB garantierten Restschulden beliefen sich zum 31. Dezember 2023 auf insgesamt 107,3

Mio., davon 44 Mio. für Garantien, die im Interesse der Hilfskörperschaft ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) gegeben wurden, 10,7 Mio. für die beteiligte Gesellschaft Alperia AG, 18,1 Mio. für die Inhouse-Gesellschaft NOI AG., 17,8 Mio. für die Hilfskörperschaft Institut für sozialen Wohnungsbau (WOBI) und 16,8 Mio. für die Inhouse-Gesellschaft STA AG.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gewährung von Garantien aufgrund des Risikos der Vollstreckung durch den Gläubiger im Falle des Ausfalls des Schuldners einer Verschuldung gleichkommt und nur für Investitionsprojekte zulässig ist (vgl. Art. 119 Abs. 7 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16 ff. des Gesetzes Nr. 350/2003), ist eine sorgfältige Prüfung der Zwecke, für welche die zu garantierenden Darlehen gewährt werden, erforderlich.

- Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten -

Außeretatmäßige Verbindlichkeiten sind Ausgaben, die irregulär, ohne vorherige Verpflichtung bzw. in jedem Fall in einer Art und Weise getätigt wurden, die nicht mit den Regeln des GvD Nr. 118/2011 und den Buchhaltungsgrundsätzen übereinstimmt.

Was die Regionen anbelangt, so werden diese Verbindlichkeiten durch Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 geregelt, wonach es dem Ratsorgan zusteht, die Legitimität derjenigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die aus folgenden Gründen entstanden sind: vollstreckbare Urteile; Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region/autonomen Provinz abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt; Neufinanzierung von Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den Formen, die das Zivilgesetzbuch oder besondere Vorschriften vorsehen, Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten, Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Im Haushaltsjahr 2023 hat der Südtiroler Landtag mit Landesgesetz Nr. 21/2023 außeretatmäßige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 24.305,63 Euro (für das Jahr 2023) anerkannt. Diesbezüglich ist ein deutlicher Rückgang der anerkannten Beträge im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen (im Jahr 2022: 1,6 Mio.; im Jahr 2021: 2,2 Mio.).

Man erinnert daran, dass für die Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (bzw. des erworbenen Vermögenswerts) ein förmlicher Akt vorliegen muss, mit dem die Körperschaft das Bestehen der Schuld rechtfertigt, indem es das Schuldverhältnis, wenn auch „heilend“, begründet. Es erscheint auch sinnvoll, daran zu erinnern, dass der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-ter Abs. 1 des GD Nr. 34/2019, umgewandelt durch das G Nr. 58/2019, geändert- nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit

introduziert, dass die Anerkennung auch durch die Landesregierung, zusätzlich zum legislativen Organ, erfolgt. Im Jahr 2023 hat die Landesregierung acht Beschlüsse zur Anerkennung von außerordentlichen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Verurteilungen genehmigt, die „an die Kontrollorgane und die zuständige Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs“ weitergeleitet wurden.

- Das System der internen Kontrollen -

Gemäß Art. Abs. 50 des LG Nr. 6/2022 ist die beim Südtiroler Landtag angesiedelte Prüfstelle u.a. mit der Aufgabe betraut, das Funktionieren des internen Kontrollsystems der APB zu überwachen; eine Funktion, die laut Gesetz in Verbindung mit der externen Kontrolle des Rechnungshofs ausgeübt wird, wobei letztere die gesamte Wirtschafts- und Finanzordnung und die Erfüllung präziser gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten soll.

Die vorgesehenen sechs Mitglieder „haben eine besondere Führungsposition inne“ und werden von der Landesregierung (3 Mitglieder) und dem Präsidium des Landtags (3 Mitglieder) ernannt, auch unter Personen außerhalb der Verwaltung (siehe Art. 50 Absätze 4 und 7 des LG Nr. 6/2022).

Da nur noch fünf der sechs gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder im Amt sind, muss noch einmal betont werden, wie wichtig es ist, die vollständige Zusammensetzung der Prüfstelle gemäß dem Landesgesetz Nr. 6/2022 zu erreichen. Wie bereits erwähnt, sieht das Gesetz auch die Möglichkeit vor, Mitglieder von außerhalb der Verwaltung zu ernennen.

Auf staatlicher Ebene sieht der Art. 14 Abs. 8 des GvD vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 vor, dass die Mitglieder der unabhängigen Prüfstelle nicht aus den Reihen der Bediensteten der betreffenden Verwaltung ernannt werden können, um mögliche Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte zu vermeiden. Diese Bestimmung gilt „für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, soweit mit den in den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Befugnissen vereinbar“.

In Bezug auf die vorgesehene Einführung eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchführung in der APB – wie vom Rechnungshof wiederholt angemahnt (vgl. Entscheidung über die Billigung Nr. 2/2023/PARI) – hat die Abteilung Finanzen der APB diese Notwendigkeit mit Schreiben vom 8. April 2024 zur Kenntnis genommen, unter der Prämisse dass „zu den im staatlichen Wiederaufbauplan (PNRR) angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden.“

All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens“.

Man erinnert an die Wichtigkeit der vollständigen Einführung eines effizienten internen Kontrollsystems auf der Grundlage eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, die ein unverzichtbares Instrument für die Entwicklung geeigneter Indikatoren für die Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel und für die zeitnahe Bewertung der Kosten, der Erträge, der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gebarungen innerhalb der Verwaltungsorganisation darstellt.

Am 25. März 2024 hat der Landeshauptmann den Bericht über die von der Provinz Bozen in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführten internen Kontrollen an die Kontrollsektion Bozen übermittelt. Dieser Bericht wurde auf der Grundlage der von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2023 (Beschluss Nr. 1/SEZAUT/2024/INPR) genehmigten Leitlinien erstellt und veranschaulicht die Ergebnisse der internen Kontrollen (der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, der Strategie, der Gebarung, der Bewertung des Personals mit Führungsauftrag, der Qualität der Dienstleistungen, der beteiligten Körperschaften, der Verwaltung des Gesundheitsdienstes, der Finanzierung des PNRR), wobei hervorgehoben wurde, dass die Verwaltung keine besonderen kritischen Probleme bei der Organisation und Durchführung der Kontrollen festgestellt hat.

Was die öffentliche Auftragsvergabe betrifft, so werden die Vergabestellen des Landes erneut aufgefordert, den Empfehlungen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) zu folgen und stets die größte Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Beachtung des Rotationsprinzips für die Aufträge im Unterschwellenbereich zu legen.

Schließlich fordert man dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen in Bezug auf den Grundsatz der effektiven Rotation von Führungskräften (unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche, die einem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind) zu gewährleisten, sowie die jährliche Aktualisierung des Systems zur Leistungsmessung und -bewertung einzuhalten (siehe Art. 1 Abs. 4 Buchst. e) des G Nr. 190/2012 bzw. Art. 6 Abs. 3 des LG Nr. 6/2022 sowie Art. 7 Abs. 1 des GvD Nr. 150/2009), um die Unparteilichkeit und Korrektheit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten.

- Die Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung -

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil Nr. 86 vom 23. Februar 2022 festgestellt, dass die Artikel 3 Abs. 1 und 4 Absätze 1 und 2 des GvD Nr. 175/2016 („Einheitstext der Gesellschaften mit

öffentlicher Beteiligung“), in denen die Gesellschaftsformen, bei denen eine Beteiligung zulässig ist und die Zwecke, die mit dem Erwerb und der Verwaltung dieser Gesellschaften verfolgt werden können, festgelegt sind, zwischengeschaltete Parameter in Bezug auf die Artikel 97 Abs. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. 1) und Abs. 3 der Verfassung darstellen.

Aus der Ermittlungstätigkeit geht hervor, dass die APB Ende 2023 an 21 Gesellschaften direkt beteiligt war, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 8 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Stilfserjoch-GmbH, Südtiroler Einzugsdienste AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Informatik AG, Infranet AG, SASA - Städtischer Autobus Service AG und Therme Meran AG)..

Bei den verbleibenden 10 Gesellschaften liegt die Beteiligung unter 50 Prozent (siehe Anlage 2 zum Anhang der Rechnungslegung).

Zum 31. Dezember 2022 (letzte veröffentlichte Bilanzen) verzeichneten 5 Gesellschaften Verluste: Areal Bozen – ABZ AG (24.709 Euro), Messe Bozen AG (191.241 Euro), Stilfserjoch-GmbH (10.942 Euro), Pensplan *Centrum* AG (5.239.814 Euro) und Therme Meran AG (487.480 Euro). Unter den indirekt beteiligten Gesellschaften verzeichnet die Gesellschaft Tipworld GmbH einen Verlust (76.339 Euro).

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 über die Geschäftsentwicklungen der folgenden Gesellschaften im Jahr 2023 berichtet: Areal Bozen – ABZ AG, Messe Bozen AG, Stilfserjoch-GmbH und Therme Meran AG. Die Areal Bozen – ABZ AG verzeichnete einen Verlust von 25.923,00 Euro und die Messe Bozen AG einen Verlust von 127.185,00 Euro, während die Stilfserjoch-GmbH (132,16 Euro) und die Therme Meran AG (1.082.188,00 Euro) Gewinne erzielten. (1.082.188,00 Euro). Gleichzeitig erklärte die Verwaltung, dass die Verluste *„vollständig durch verfügbare Rücklagen im jeweiligen Nettovermögen gedeckt sind“*.

Von den insgesamt 23 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB (siehe Anlage 1 des Anhangs) verzeichneten nach den zum 31. Dezember 2022 verfügbaren Daten die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (14.907.284,95 Euro), die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ (340.208,69 Euro) und die Kurverwaltung Meran (9.871,61 Euro) Verluste. Unter den privatrechtlichen Körperschaften, die von der APB kontrolliert werden, verzeichnete die Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient laut ihrer Webseite ebenfalls einen Verlust (30.289 Euro).

Was den Verlust der oben genannten Hilfskörperschaft ASWE betrifft, so steht fest, dass durch den Beschluss Nr. 472/2023 der Landesregierung (Genehmigung der Abschlussbilanz 2022 der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) ein Betrag in Höhe des verzeichneten negativen

Ergebnisses derselben Körperschaft in einen eigenen zweckgebundenen Fonds zurückgestellt wurde, der in den Ausgabenvoranschlag des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2023 eingeschrieben wurde.

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 Informationen über die Entwicklung der Gebarungen des Jahres 2023 der folgenden verlustbringenden Körperschaften zum 31. Dezember 2022 vorgelegt: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (im Jahr 2023 Gewinn in Höhe von 4.512.230,31 Euro), Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ (im Jahr 2023 Gewinn in Höhe von 10.546,51 Euro), Kurverwaltung Meran (im Jahr 2023 Gewinn in Höhe von 79.634,91 Euro) und Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient (im Jahr 2023 Verlust in Höhe von 21.251,32 Euro).

In Anlage 5 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung werden zusammen mit dem Jahresabschluss die Ergebnisse der Überprüfung vonseiten der APB der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Körperschaft mit ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften durch gezielte Angaben dargestellt. Diesbezüglich erklärt das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht über den Landesgesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung, dass *„die festgestellten Diskrepanzen hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass das Land die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften eine analytische Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden“*.

Es wird festgestellt, dass die dem Rechnungsabschluss beigefügten Unterlagen nicht ausdrücklich die Unterschriften für die Beteuerung vonseiten aller Rechnungsprüfungsorgane der betreffenden Gesellschaften ausweisen.

Zu diesem Thema wies der Landeshauptmann mit Schreiben vom 10. Juni 2024 darauf hin, dass *„das Fehlen der Unterschrift der Rechnungsprüfungsorgane der betroffenen Gesellschaften in einigen Aufstellungen in der Regel von der Art der digitalen Signatur abhängt, die vom Prüfer verwendet wird, oder von der Tatsache, dass in vielen Fällen die Beteuerung der Aufstellung, wie in dem von Assirevi erstellten Dokument Nr. 223 vom Juli 2018 angegeben, mittels eines einzigen Prüfungsberichts erfolgt ist; ein Bericht, der sich von dem Dokument unterscheidet, das mit ihm beteuert wird. Schließlich wird bestätigt, dass sich alle Unterlagen zu den den Jahresabschlüssen beigefügten Aufstellungen in den Akten des zuständigen Landesamtes befinden, mit Ausnahme derjenigen, welche die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Institut für sozialen Wohnungsbau enthalten, welches angesichts der in seinem Statut festgelegten Frist für die Genehmigung der Jahresabschlüsse zum 31. Mai sich derzeit in der Phase der Beteuerung durch das entsprechende Kontrollorgan befindet.“*

Man bekräftigt die Notwendigkeit einer doppelten Beteuerung durch alle

Rechnungsprüfungsorgane der betroffenen Gesellschaften.

Gemäß Art. 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 „führen die Verwaltungen des Landes ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durch“. Die letzte, zu diesem Zweck von der Landesregierung genehmigte periodische Bestandsaufnahme ist auf den 14. Dezember 2021 datiert (Beschluss Nr. 1077/2021).

In Bezug auf die drei Gesellschaften (Areal Bozen – ABZ AG, Fr. Eccel GmbH und Tipworld GmbH), für welche die Landesregierung eigene Rationalisierungsmaßnahmen vorgesehen hatte, hat die APB mit Schreiben vom 8. April 2024 darauf hingewiesen, dass *„auf der außerordentlichen Versammlung vom 22. November 2023 die Gesellschaft Fr.Eccel GmbH in Übereinstimmung mit dem im Rationalisierungsplan vorgesehenen Zeitrahmen in Liquidation versetzt wurde, während die Fusionierung mit Eingliederung der Tipworld GmbH in die kontrollierende Gesellschaft Messe Bozen AG nach Übernahme der Anteile der privaten Gesellschafter voraussichtlich bis Ende des Geschäftsjahres 2025 abgeschlossen sein wird. Die Veräußerung der Gesellschaft Areal Bozen GmbH, die im Rahmen des städtischen Umgestaltungsprozesses des Bozner Bahngeländes erfolgen sollte, wurde hingegen nicht innerhalb des im städtischen Plan angegebenen Zeitrahmens in Angriff genommen, da die von der von den beteiligten Verwaltungen eingerichteten Arbeitsgruppe durchgeführten neuen technischen, mobilisierenden und vertraglichen Bewertungen der städtischen Intervention berücksichtigt wurden. Die Arbeitsgruppe schlug nämlich eine andere Art der Umsetzung des Projekts vor, bei der das Unternehmen RFI mit der Realisierung des Eisenbahninfrastrukturteils und dem anschließenden Kauf der frei werdenden Flächen durch die Autonome Provinz Bozen betraut wird, die die funktionalen Aktivitäten für deren schrittweise Entwicklung bereitstellen wird. Die Rationalisierungsmaßnahme der in Rede stehenden Gesellschaft kann daher vom Exekutivorgan im Rahmen des nächsten periodischen Plans zur Überprüfung der Beteiligungen, der gemäß Artikel 5/bis des Landesgesetzes Nr. 12/2007 bis zum 31. Dezember 2024 verabschiedet wird, neu bewertet werden.*

2 DAS BILLIGUNGSVERFAHREN DER ALLGEMEINEN RECHNUNGSLEGUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

2.1 Einleitung

Art.10 (Abs.1) der Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut, die im DPR Nr.35/1988 festgelegt sind, beauftragt die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol mit dem Billigungsverfahren der Region und der beiden autonomen Provinzen. Das Billigungsverfahren erfolgt jährlich, in öffentlicher Versammlung, unter Beteiligung der Vertreter der Landesverwaltung und der Intervention des regionalen Staatsanwalts, vor den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol, gemäß der Artt. 39, 40 und 41 des königlichen Dekrets Nr. 1214/1934 (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof).

Die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof (siehe ex plurimis Urteil Nr. 39/2024) weist darauf hin, dass die Zuständigkeiten im Bereich der Kontrolle der Regionen/autonomen Provinzen und des Rechnungshofs über die regionalen Rechnungslegungen "*unterschiedlich und nicht widersprüchlich*" sind (Urteil Nr. 72 von 2012), da die eine in der politischen Kontrolle der finanziellen Entscheidungen der Exekutive durch die gesetzgebende Versammlung besteht, die in den Jahresabschlüssen dargestellt werden, und die andere in der Kontrolle der Rechtmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit (der „Validierung“) des Ergebnisses der Verwaltung, d.h. der „buchhalterischen Ergebnisse der Finanz- und Vermögensverwaltung der Körperschaft“ (Urteile Nr. 247 von 2021 und Nr. 235 von 2015), auf die sich die Rechnungslegung stützt, im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundsätze der Finanzstabilität (Urteil Nr. 184 von 2022)“.

Es sei daran erinnert, dass der Ausgleich der einzelnen Haushalte (siehe Verfassungsgerichtshof, Nr. 9/2024) „eine Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die ordnungsgemäße Ausübung der Autonomie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Pflicht, zur Verwirklichung der auf nationaler, europäischer und supranationaler Ebene festgelegten Ziele beizutragen" (in diesem Sinne Urteil Nr. 4 von 2020) darstellt. Von diesem Grundsatz kann auch nicht zugunsten von Regionen mit Sonderstatut abgewichen werden, welche zusammen mit den anderen örtlichen Körperschaften an den erweiterten öffentlichen Finanzen beteiligt sind (Urteil Nr. 165 von 2023)".

Zusammenfassend gesprochen, hat der Rechnungshof die Aufgabe, sich hinsichtlich der korrekten Feststellung des Verwaltungsergebnisses (d. h. buchhalterischen Salden der Kontostände zu einem

spezifischen Moment) zu Haushaltsgleichgewichte und zur Tragfähigkeit der Schulden zu äußern (ex plurimis, Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 115/2020 und 184/2022). Dies verleiht den Ergebnissen der von der Verwaltung erstellten Rechnungslegung „Rechtssicherheit“ und versetzt den Rechnungshof „in eine unabhängige Position als Hilfsorgan von verfassungsmäßiger Relevanz im Spannungsfeld zwischen der Exekutive und der gesetzgebenden Versammlung.“

Es handelt sich um eine besondere Form der Kontrolle (Rechnungshof, Vereinigte Kontrollsektionen, Nr. 5/SSRRCO/QMIG/22), die mit einer Entscheidung endet, welcher ein Bericht beigefügt ist, in dem (Art. 10 Abs. 2, DPR Nr. 305/1988) der Rechnungshof seine „Anmerkungen über die Art und Weise, in der die betreffende Verwaltung die Gesetze eingehalten hat, formuliert und die Änderungen oder Neuerungen vorschlägt, die er für angemessen hält.“

Auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die Wahrnehmung der neutralen Aufgaben des Rechnungshofs, als drittes Rechtsprechungsorgan, wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, ab der Ermittlungsphase, welche das beschriebene Verfahren kennzeichnet, gewährleistet (Rechnungshof, vereinigte Kontrollsektionen, Beschluss Nr. 7/SSRRCO/QMIG/13; Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshof, Beschluss Nr. 15/SEZAUT/2014/INPR), die darin besteht, dass die Verwaltung als „Hilfsorgan“ *„den genauen Umfang, der von der Kontrollsektion durchgeführten Ermittlung angemessen ableiten kann, indem sie die für die definierte Struktur der Buchhaltungsergebnisse erforderliche Buchhaltungsdokumentation anreichert, auch im Hinblick auf die Auswirkungen der auf der Ebene der Billigung getroffenen Entscheidung, wie in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt.“* (Rechnungshof, vereinigte Kontrollsektionen, Nr. 5/SSRRCO/QMIG/22 cit.).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden APB genannt) mit den Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung, zusammen mit den entsprechenden obligatorischen Anhängen, am 9. Mai 2024, gemäß Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988, formell bei der Kontrollsektion Bozen, eingereicht wurde. Mit Beschluss vom 29. April 2024, Nr. 309, hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf, betreffend die *„Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2023“*, genehmigt. Wie aus dem, der Rechnungslegung beigefügten Bericht hervorgeht, weisen die Haushaltsdokumente in den wichtigsten Verwaltungsaspekten eine positive Entwicklung auf (*„vollständige Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte; mehr als erheblicher Kassenliquiditätsbestand; Deckung aller Rückstellungsfonds, die in dem von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Höchstumfang vorgesehen sind; sehr geringer Verschuldungsgrad.“*).

Unter den verpflichtenden Anlagen der Rechnungslegung findet sich der Bericht/das Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) vom 22. April 2024 (Niederschrift Nr. 15/2024), der/das gemäß Art. 65-sexies des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf den in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird, obligatorisch und nicht bindend ist. Im befürwortenden Gutachten bestätigt das Kontrollorgan, dass die Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Verwaltung in Bezug auf die, für das erste Jahr im Haushaltsvoranschlag 2023-2025 vorgesehenen Ermächtigungen entspricht.

Die beiliegende Kassenprüfungsniederschrift vom 31. Dezember 2023 ist mit den digitalen Unterschriften des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen, angebracht am 11. März 2024, sowie des Verantwortlichen für das Back-Office des Schatzamtsinstitutes, vom 9. Mai 2024, versehen und weist einen beträchtlichen Kassenendbestand von 2.363.840.738,38 Euro auf.

Am 16. Mai 2024 hat das Rechnungsprüfungsorgan, in Zusammenarbeit und um den Abschluss der Ermittlungstätigkeiten zu ermöglichen, der Kontrollsektion Bozen, den diesbezüglichen Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2023 (genehmigt von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 23. April 2024, gemäß den vorgesehenen Verfahren laut Art. 1 Abs. 166ff, des G Nr. 266/205, mit Beschluss Nr. 6/2024/SEZAUT/INPR) übermittelt.

Die Tätigkeit der Überprüfung (welche jener der Billigung der Rechnungslegung vorausgeht), die von der Kontrollsektion Bozen gemäß Art. 2 Absatz 2 des DPR Nr. 305/1988 durchgeführt wird, wurde, gemäß den Leitlinien, welche von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs angewandt werden, durchgeführt (siehe Beschluss Nr. 9/ SEZAUT/2013/INPR e 14/SEZAUT/2014/INPR).¹

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass im Zusammenhang mit der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der APB, bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 (siehe Entscheidung der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol Nr.2/2023/PARI vom 28. Juni 2023, das Kollegium eine Reihe von Anmerkungen und Empfehlungen formuliert hat, auf

¹ In der genannten Feststellung wird unter anderem hervorgehoben, dass die regionalen Sektionen die Übereinstimmung der Angaben, welche aus der Rechnungslegung/Abschlussrechnung hervorgehen, sowohl was die Einnahmen als auch die Ausgaben betrifft, mit jenen, welche in den Buchungen des Finanzdienstes jeder Körperschaft anzutreffenden, sowie mit den vom regionalen Schatzmeister durchgeführten Buchungen der Kassaflüsse, die im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) beim MEF zusammenfließen, überprüfen können, und dass die Zusammenführung mit den Buchungsunterlagen des Schatzmeisters/Rechnungsdienstes wesentlich für die Überprüfung von etwaigen Kassaabweichungen, sowie von möglichen Abweichungen in den Buchführungsunterlagen ist, um so Anomalien in der Haushalts- und der Vermögensrechnung festzustellen.

welche die Abteilung Finanzen der APB geantwortet hat (Schreiben vom 8. April 2024) und darauf hingewiesen hat, dass *„Im Anschluss an das Ergebnis der Anmerkungen der Vereinigten Sektionen hinsichtlich der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2022, hat die Abteilung Finanzen veranlasst, diesen nachzukommen, indem sie die Buchhaltungsverfahren, wo nötig, anpasst. Im vorangegangenen Billigungsverfahren hatte sich die APB verpflichtet, „die Rechnungslegung auf Landesebene (Land) besser mit jener des Staates in Einklang zu bringen (...) die erforderlichen Buchungsvorgänge für die Abrechnung von Soll- und Habenrückständen vor 2018“ durchzuführen, welche aus der Vereinbarung Staat/APB (dem sogenannten Mailänder Abkommen, welches in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Autonomiestatuts eingeflossen ist) resultieren. Folglich hat die APB, im Laufe des Jahres 2023, die erforderlichen buchhalterischen Bereinigungen für einen Gesamtbetrag von 235.124.763,90 Euro, vorgenommen.“*

2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung

Die Kontrollsektion Bozen hat die Prüfung der Rechnungslegung, die Voraussetzung für die nachfolgende Billigung ist, mittels Anhörungen und Ermittlungsanfragen (welche zur Kenntnis auch an die Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt wurden), die hauptsächlich an die politisch-administrative Führungsspitze der APB, an die bereichsmäßig zuständigen Landesabteilungen, an das Kollegium der Rechnungsprüfer sowie an die Prüfstelle gerichtet waren, durchgeführt.

Alle eingegangenen Antworten wurden der regionalen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht, zum Zwecke eines vollständigen rechtlichen Gehörs.

Im Laufe des Jahres hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB, gemäß Art. 72 Abs. 5 des GvD Nr. 118/2011, auch *„eine Kopie der Niederschriften der Sitzungen, Inspektionen, Überprüfungen, Feststellungen und ergriffenen Entscheidungen“* an die Sektion übermittelt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ermittlungsquellen angeführt, welche, zum Stand der Aufzeichnung, Gegenstand der Überprüfung der Rechnungslegung waren:

- Fragebogen/Bericht des Landeshauptmanns/ der Präsidenten der Regionen und Autonomen Provinzen hinsichtlich der internen Kontrollsysteme und der im Zeitraum von 2022-2023 durchgeführten Kontrollen, genehmigt durch die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2023 (Beschluss Nr. 1/2024) gemäß den Verfahren laut Art. 1 Abs. 6 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr.174, umgewandelt mit Abänderungen, durch G Nr. 213/2012 (von der APB in der Computeranwendung ConTe des Rechnungshofs am 25. März 2024 zur Verfügung gestellt);

- Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer bzgl. Haushaltsvoranschlag der Regionen und autonomen Provinzen betreffend die Haushaltsjahre 2023-2025, genehmigt durch die Sektion für die autonomen Körperschaften in der Sitzung vom 4. Mai 2023 (Beschluss Nr. 7/2023), gemäß den Verfahren laut Art. 1, Abs.166 ff und des G 266/2005 (von der APB in der Computeranwendung ConTe des Rechnungshofs am 18. September 2023);
- Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer bzgl. Haushaltsvoranschlag der Regionen und autonomen Provinzen betreffend das Haushaltsjahr 2023, genehmigt durch die Sektion für die autonomen Körperschaften in der Sitzung vom 23. April 2024 (Beschluss Nr. 6/2024), gemäß den Verfahren laut Art. 1, Abs.166 ff und des G 266/2005 (von der APB in der Computeranwendung ConTe des Rechnungshofs am 16. Mai 2024);
- Ermittlungsanfragen vom 22. November 2023, vom 19. Februar 2024 und vom 15. März 2024, gerichtet an die Abteilung Finanzen, beantwortet mit Schreiben vom 13. Dezember 2023, (Prot. Cdc Nr. 1476/2023), 26. Februar 2024 (Prot. Cdc Nr. 82/2024), 25. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 82/2024), 28. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 139/2024), 3. April 2024 (Prot. Cdc Nr. 153/2024 und Prot. Cdc Nr. 154/2024), alle samt Belege für die in die Stichprobe einbezogenen Rechtsakte, um die Buchungseinträge zu überprüfen;
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024, an die „Steuerungsgruppe“, an die Task Force zur Umsetzung des PNRR, an das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB und die Abteilung für Örtliche Körperschaften, die in den am 2. April übermittelten Schreiben geantwortet haben (Prot. Cdc Nr. 145/2024, Nr. 148/2024 und Nr. 150/2024) und 3. April (Prot. Cdc Nr. 169/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an die Abteilung Personal der APB, an den Generalsekretär und an den Generaldirektor, beantwortet mit Schreiben vom 2. April (Prot. Cdc Nr. 147/2024), 9. April (Prot. Cdc Nr. 171/2024), 2. Mai 2024 (Prot. Cdc Nr. 200/2024) und 3. Mai 2024 (Prot. Cdc Nr. 206/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an die Anwaltschaft des Landes der APB, beantwortet mit Schreiben vom 28. März (Prot. Cdc Nr. 137/2024), 5. April (Prot. Cdc Nr. 165/2024), 24. April 2024 (Prot. Cdc Nr. 186/2024) und 14. Mai 2024 (Prot. Cdc Nr. 226/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an die Prüfstelle, angesiedelt beim Südtiroler Landtag der APB, beantwortet mit Schreiben vom 19. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 111/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an die Abteilung Europa und an den Bereich Prüfbehörde für die EU-Förderungen, beantwortet mit Schreiben vom 14. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 104/2024), 20. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 119/2024) und 28. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 138/2024);

- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an die Abteilung Gesundheit und Steuerungsgruppe sowie Task Force für die Umsetzung des PNRR der APB, beantwortet mit Schreiben vom 2. April (Prot. Cdc Nr. 144/2024), 8. April (Prot. Cdc Nr. 166/2024), 14. Mai 2024 (Prot. Cdc Nr. 227/2024) und 15. Mai 2024 (Prot. Cdc Nr. 228/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an den Südtiroler Landtag der APB, beantwortet mit Schreiben vom 1. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 90/2024), 7. Mai 2024 (Prot. Cdc Nr. 214/2024) und 8. Mai 2024 (Prot. Cdc Nr. 214/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an das Bankinstitut für den Schatzamtsdienst der APB, beantwortet mit Schreiben vom 18. März (Prot. Cdc Nr. 110) und 19. März 2024 (Cdc Nr. 112);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs, beantwortet mit Schreiben vom 23. Mai 2024 (Prot. Cdc Nr. 234/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an die Abteilung Örtliche Körperschaften und an die Abteilung Finanzen, beantwortet mit Schreiben vom 2. April 2024 (Prot. Cdc Nr. 149/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) der APB, beantwortet mit Schreiben vom 14. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 103/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 19. Februar 2024 an das staatliche territoriale Rechnungsamt von Bozen, beantwortet am 19. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 116/2024) und 26. März 2024 (Prot. Cdc Nr. 126/2024);
- Ermittlungsanfrage vom 20. Februar und 3. April 2024, an den Generalsekretär, an den Generaldirektor, an die Abteilung Finanzen, an das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB, an die Steuerungsgruppe und Task Force für die Umsetzung des PNRR, beantwortet mit Schreiben vom 8. April (Prot. Cdc Nr. 167/2024), 9. April (Prot. Cdc Nr. 170/2024) und 24. April 2024 (Prot. Cdc n. 189/2024);
- Schreiben der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion vom 27. Mai 2024 (Prot. Cdc Nr. 235/2024), über die Ermittlungstätigkeit betreffend das Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegung des Staates des Jahres 2023 (Anfrage der Kontrollsektion vom 24. April 2024).

Am 31. Mai 2024 (Prot. 253/2024) hat die Präsidentin der Kontrollsektion Bozen die dargelegten Ergebnisse der von der Sektion durchgeführten Ermittlungstätigkeit an den Landeshauptmann, die Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs, den Generalsekretär, den Generaldirektor, den Direktor der Abteilung Finanzen, das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB sowie an die Prüfstelle weitergeleitet, mit Gewährung einer Frist, welche bis zum 10. Juni 2024 läuft, für etwaige

schriftliche Anmerkungen.

Die Anmerkungen der APB bzgl. der durchgeführten Ermittlungstätigkeit gingen am 10. Juni 2024 ein.

Die Staatsanwaltschaft hat, am 10. Juni 2024, ihre schriftlichen Anmerkungen, in welchen sie sich den bereits von den Richtern der Kontrollabteilung gestellten Anträgen auf Klärung anschloss und weitere Anträge stellte, deponiert.

Anschließend hat die Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs, mit Beschluss vom 12. Juni 2024, Nr. 10, die Ergebnisse der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Ermittlungstätigkeit genehmigt; diese wurden, zusammen mit den Anmerkungen der Verwaltung und der Staatsanwaltschaft, folglich an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol, der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs und an die Autonome Provinz Bozen, weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Anhörung des rechtlichen Gehörs, hat die APB, mit Datum vom 19. Juni 2024, unter Bezugnahme auf die Anmerkungen der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen vom 10. Juni 2024, Stellung genommen.

Schließlich fand am 19. Juni 2024, die Versammlung der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol, mit der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs und den Vertretern der Verwaltung, vor dem Kollegium der vereinigten Sektionen, deren Ergebnisse, gemäß dem Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 verfassten Berichts, welcher der Entscheidung hinsichtlich der Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, statt.

3 DIE TÄTIGKEIT DER GESETZGEBUNG UND DIE ASPEKTE DER WIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN DECKUNG

3.1 Gesetzgebung von Interesse im Haushaltsjahr 2023

In Bezug auf die Regelungen, die im Berichtsjahr von Interesse waren, ist anzumerken, dass die Regierung im Laufe des Jahres 2023 einige neue Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut gemäß dem Verfahren laut Art. 107 des Statuts erlassen hat².

Hervorzuheben sind die folgenden gesetzvertretenden Dekrete:

1)

Gesetzesvertretendes Dekret vom 15. Mai 2023, Nr. 64 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 1. Februar 1973, Nr. 49, auf dem Sachgebiet des rechtlichen Beistands durch die Staatsadvokatur), welches die Befugnis für die Region, die Provinzen, die Gemeinden und die örtlichen Körperschaften vorsieht, den rechtlichen Beistand der Staatsadvokatur, der verwaltungsinternen Advokatur, falls vorhanden, oder von Freiberuflern in Anspruch zu nehmen.³

2)

Gesetzesvertretendes Dekret vom 15. Mai 2023, Nr. 65 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752), welches neue Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen

² „(1) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden mit gesetzvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrates, zwei als Vertreter des Landtages des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtages. Drei Mitglieder müssen der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören. (2) Innerhalb der Kommission gemäß vorhergehendem Absatz wird eine Sonderkommission für die Durchführungsbestimmungen gebildet, die sich auf die der Zuständigkeit der Provinz Bozen zuerkannten Sachgebiete beziehen; sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei in Vertretung des Staates und drei in Vertretung des Landes. Eines der Mitglieder in Vertretung des Staates muss der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören; eines der Mitglieder in Vertretung des Landes muss der italienischen Sprachgruppe angehören. Die Mehrheit der Landtagsabgeordneten der deutschen oder der italienischen Sprachgruppe kann auf die Namhaftmachung eines eigenen Vertreters zugunsten eines Mitglieds der ladinischen Sprachgruppe verzichten“.

³ Der Absatz 2 bestimmt Folgendes: Die Körperschaften können mit der Staatsadvokatur Einvernehmensprotokolle unterzeichnen, um Sachbereiche, Fälle und Modalitäten des rechtlichen Beistands zu regeln. Die Einvernehmensprotokolle können auch von den Vertretungsverbänden der örtlichen Körperschaften unter Berücksichtigung der Autonomie jeder Körperschaft unterzeichnet werden.“.

im öffentlichen Dienst enthält.⁴

3)

Gesetzesvertretendes Dekret vom 31. Juli 2023, Nr. 113 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol zur Änderung des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305 in Sachen Kontrollen durch den Rechnungshof).

Mit der Durchführungsbestimmung wird die neue Zuständigkeit der Kontrollsektionen von Trient und Bozen für die Bescheinigung von auf lokaler Ebene unterzeichneten Kollektivverträgen (auf Bereichsebene und bereichsübergreifend) eingeführt und geregelt⁵.

4)

Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. September 2023, Nr. 143 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für Änderungen am Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 381, in Sachen Raumordnung und Landschaftsschutz).

5)

Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. September 2023, Nr. 147 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für Änderungen am Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. März 1975, Nr. 475, in Sachen Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen).

Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes ist in den Artikeln 8 und 9 des Autonomiestatuts geregelt⁶.

⁴ Konkret sieht die Durchführungsbestimmung vor, dass unbeschadet des Rechts der ladinischen Sprachgruppe, die Prüfungen sowohl in italienischer als auch in deutscher Sprache abzulegen, mindestens eine der schriftlichen Prüfungen, soweit vorgesehen, und in jedem Fall die mündlichen Prüfungen in der Sprache der Sprachgruppe abgelegt werden, der die Bewerber angehören oder zu der sie zusammengefasst werden.

⁵ „2-bis (Zuständigkeiten des Rechnungshofes im Bereich der Tarifverträge betreffend das Personal).

1. Zu den Zwecken laut Art. 11 Abs. 4 Buchst. f) des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 bescheinigen die Kontrollsektionen des Rechnungshofes, die ihren Sitz in Trient und in Bozen haben, dass die Quantifizierung der Kosten für die Tarifverträge des Regional- und des Landespersonals – nach Bewertung der Glaubwürdigkeit der quantifizierten Kosten – mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten der Region bzw. der Provinzen vereinbar ist. Für jedes Bescheinigungsverfahren können genannte Sektionen von Experten, die von der Region oder der jeweiligen Autonomen Provinz auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofes namhaft gemacht werden, oder von dem bei den besagten Körperschaften errichteten Rechnungsprüferkollegium Bemerkungen und Bewertungen einholen. Nach Ablauf von 15 Tagen ab der Übermittlung des Abkommensentwurfs gilt das Bescheinigungsverfahren als abgeschlossen, und der Tarifvertrag kann endgültig unterzeichnet werden.

2. Wird das Bescheinigungsverfahren nicht positiv abgeschlossen, so darf der Abkommensentwurf nicht endgültig unterzeichnet werden und die Vertragsparteien ergreifen die zur Anpassung der Quantifizierung der Tarifvertragskosten zu den Zwecken der Bescheinigung notwendigen Maßnahmen und leiten das Verfahren laut Abs. 1 neu ein. Betrifft das nicht positive Bescheinigungsergebnis nur einzelne Vertragsklauseln, so kann der Entwurf endgültig unterzeichnet werden, unbeschadet der Unwirksamkeit der nicht positiv bescheinigten Vertragsklauseln.“

⁶ Art. 8: „Die Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen: 1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals; 2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen; 3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte; 4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute,

Im Jahr 2023 wurden die folgenden Landesgesetze verabschiedet:

1)

Landesgesetz vom 9. Januar 2023, Nr. 1 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2023), bestehend aus 24 Artikeln, die Änderungen an früheren Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen vornehmen, darunter Bestimmungen bezüglich die Luftreinhaltung, die Verwaltung des Vermögens, das Landesstatistiksystem, die örtlichen Körperschaften, das Verwaltungsverfahren, die Personalordnung, das Forstgesetz und die Handwerksordnung.

In Bezug auf die finanzielle Deckung sieht der Art. 23 Folgendes vor:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 2, 3, 7, 8, 11, 12, 14, 15, 17 und 18 erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Personal-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten

Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen; 5. Raumordnung und Bauleitpläne; 6. Landschaftsschutz, 7. Gemeinnutzungsrechte, 8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Artikels 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften; 9. Handwerk; 10. geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzialer Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten; 11. Binnenhäfen; 12. Messen und Märkte; 13. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe; 14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche; 15. Jagd und Fischerei; 16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke; 17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz; 18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb; 19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe; 20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergräger, der Schilehrer und der Schischulen; 21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung; 22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit; 23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung; 24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie; 25. öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt; 26. Kindergärten; 27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht; 28. Schulbau; 29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“.

Art. 9: „Die Provinzen erlassen im Rahmen der im Artikel 5 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten: 1. Ortspolizei in Stadt und Land; 2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); 3. Handel; 4. Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter; 5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; 6. öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft; 7. öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbezugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie; 8. Förderung der Industrieproduktion; 9. Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; 10. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge; 11. Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen“.

des Landeshaushaltes.

2) Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen.“

Wie bereits anlässlich des vorangegangenen Billigungsverfahrens (Entscheidung Nr. 2/2023/PARI) berichtet, hat der Ministerrat mit Rekurs Nr. 15 vom 14. März 2023 (siehe Gesetzesanzeiger 1. Sonderserie Nr. 17 vom 27. April 2022) das Gesetz vor dem Verfassung in Bezug auf die Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2, Art. 8 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Absatz 8, Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a), Art. 13 Abs. 2 Buchstabe b), Art. 15 Abs. 2, Art. 17 Abs. 7, Art. 18 Abs. 5 Buchstabe a) und Art. 18 Abs. 5 Buchstabe b) angefochten.

Im genannten Rekurs bekräftigte die Regierung die Gründe, die sie bereits in den vorherigen Rekursen Nr. 11 und Nr. 13/2023 dargelegt hatte, welche die Landesgesetze Nr. 16 bzw. 17/2022 betrafen, und wies darauf hin, dass die angefochtenen Bestimmungen „[...] offenbar nicht die Tatsache berücksichtigen, dass gemäß Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2021, Nr. 234, für jedes der Jahre 2023 bis 2024 die Zuweisung von Beträgen in Höhe von 103.100.000,00 Euro aus dem Staatshaushalt eingestellt wurde. Die Verringerung der staatlichen Zuweisungen impliziert eindeutig, dass die Bereitstellung von Finanzmitteln im Verhältnis zu den jeweiligen Belastungen nicht korrekt quantifiziert wurde und dass die Finanzierungsquellen nicht identifiziert wurden, wie von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 (Gesetz über das Rechnungswesen und die öffentlichen Finanzen) vorgesehen - welches somit eine zwischengeschaltete Norm ist [...]“.⁷ Die APB hatte mit Schreiben vom 9. Juni 2023 aufgrund einer Ermittlungsanfrage die Maßnahmen zur Sicherung der Haushaltsgleichgewichte offengelegt und dabei Folgendes dargelegt:

„Die Anfechtungen des Ministerrates erfolgten nach der Genehmigung des LG Nr. 17/2022 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025), mit welchem in Titel 2 ‚Laufende Zuweisungen‘ - Typologie 101 ‚Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen‘ ein Betrag von insgesamt 570.678.028,00 Euro für das Jahr 2025 festgelegt wurde, ohne Berücksichtigung der fehlenden Zuweisung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 103.100.000,00 Euro, so wie von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2021, Nr. 234, vorgesehen (Einnahmenkapitel des Verwaltungshaushalts: E02101.3110). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit LG Nr. 5/2023 (Änderungen zum

⁷ In der Bestimmung heißt es: „4. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Einführung der Steuerreform ergeben, wird als Beitrag zur Anpassung der Haushalte der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eine Zuweisung für die Jahre 2022-2024 vorgesehen, um die Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der IRPEF-Beteiligung, die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergeben, auszugleichen. Die Beträge, die jeder Sonderautonomie zustehen, werden bis zum 31. März 2022 durch ein Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers auf der Grundlage der Ermittlungstätigkeit festgelegt, die ein spezieller Expertentisch unter der Koordination des Wirtschafts- und Finanzministeriums - Departement Finanzen und Departement des Generalrechnungsamtes des Staates - unter Beteiligung von Vertretern der einzelnen Sonderautonomien durchführt.“

Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen) im Ausgabenvoranschlag für das Jahr 2025 ein Sonderfonds in der Höhe von 103.100.000,00 Euro eingerichtet wurde (Ausgabenkapitel des Verwaltungshaushaltes: U20032.0000), der darauf abzielt, den entsprechenden Mittelansatz an den Einnahmen zu neutralisieren, um die entsprechenden Mittel buchhalterisch ‚einzufrieren‘ und sie nicht zur finanziellen Deckung der Gesamtlasten des Landeshaushalts zu verwenden. Über die Aufnahme dieser Posten laufen derzeit Verhandlungen mit dem Staat, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt abgeschlossen sein dürften. Da für das Jahr 2025 keine Feststellung vorgenommen wurde, hätte eine eventuelle Nichtanerkennung der ausgewiesenen Beträge seitens des Staates keine Auswirkungen auf die Gleichgewichte der Provinz, da dies zu einer Verringerung der veranschlagten Einnahmen mit einer entsprechenden Verringerung der veranschlagten Ausgaben führen würde“.

Was den Ausgang des Rechtsstreits betrifft, so verweist man auf die Ausführungen in diesem Kapitel unter Punkt 18, auch in Bezug auf das LG Nr. 18/2023.

2)

Landesgesetz vom 16. Januar 2023, Nr. 21 (Verlängerung der Abrechnungsfristen der Landesbeiträge 2019-2020), welches die Verlängerung der Abrechnungsfristen der für die Jahre 2019 und 2020 aufgrund des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8 („Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol“) gewährten Beiträge vorsieht.

In Bezug auf die finanzielle Deckung sieht der Art. 2 Folgendes vor: „Das gegenständliche Gesetz bringt keine neuen oder Mehrausgaben zu Lasten des Haushaltsvoranschlags 2023-2025 mit sich“.

3)

Landesgesetz vom 13. Februar 2023, Nr. 3 (Schutz der aquatischen Lebensräume und nachhaltige Fischerei), welches den Schutz der aquatischen Lebensräume und eine nachhaltige Fischerei in den Fischwassern und geschlossenen Gewässern regelt.

Die in Art. 21 enthaltene Finanzbestimmung sieht vor, dass „die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zulasten des Landeshaushalts“, unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 16 über die Beiträge (dessen Absatz 4 sieht Folgendes vor: „Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2023 auf 155.000,00 Euro, für das Jahr 2024 auf 155.000,00 Euro und für das Jahr 2025 auf 155.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im ‚Sonderfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind‘ für laufende Ausgaben

eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2023-2025. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt durch das Haushaltsgesetz“.

4)

Landesgesetz vom 13. Februar 2023, Nr. 4 (Genehmigung des Einvernehmens zwischen den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Institutionalisierung der Konferenz der Regionen und autonomen Provinzen).

Das diesem Gesetz beigelegte Einvernehmen vom 6. Dezember 2022 zwischen den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die Institutionalisierung der Konferenz der Regionen und autonomen Provinzen wird gemäß Artikel 117 Absatz 8 der Verfassung genehmigt.⁸ In Bezug auf die finanzielle Deckung bestimmt der Art. 4 (Finanzbestimmung), dass „die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Personal-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind und in jedem Fall ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts“.

5)

Landesgesetz vom 13. März 2023, Nr. 5 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen), welches u.a. Folgendes vorsieht:

- Investitionsausgaben, „die auch auf die Preiserhöhungen der öffentlichen Bauaufträge sowie die Kofinanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dem PNRR zurückzuführen sind, im Ausmaß von 114.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2023, von 100.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2024 und von 100.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2025 genehmigt, deren Deckung aus Verschuldungen besteht, welche nur für den tatsächlichen Kassenbedarf aufzunehmen sind“ (Art. 1 Abs. 2);
- Einrichtung eines Sonderfonds, für das Jahr 2025, über einen Gesamtbetrag von 103.100.000,00 Euro unter dem Aufgabenbereich 20, Programm 3, zur Wahrung der Haushaltsgleichgewichte, mit den Ausgabenänderungen, welche aus Absatz 1 des Artikels 2 hervorgehen und welche

⁸ In der dem Gesetz beigelegten Vereinbarung heißt es, dass sich die Präsidenten der Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen insbesondere verpflichten, im Rahmen sämtlicher Zuständigkeiten und Funktionen, die in den Bereichen ihres gemeinsamen Interesses auszuüben sind, stärker zusammenzuarbeiten, indem sie die Organisation der Konferenz der Regionen und autonomen Provinzen als wichtigstes Koordinierungsorgan institutionalisieren, in Anerkennung der grundlegenden Rolle, die sie im Dialog zwischen der Zentralregierung und den Regierungen der Regionen und der autonomen Provinzen spielt. Gemäß Artikel 1 (Gründung der Konferenz) der Vereinbarung ist die Konferenz mit einer Vermögens-, Finanz- und Rechnungslegungsautonomie ausgestattet.

nicht die obligatorischen Ausgaben betreffen. Auf diesem Fonds ist die Möglichkeit der Zweckbindung von Ausgaben ausgeschlossen“ (Art. 2 Abs. 2);

- Der Art. 19 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6, erhält folgende Fassung: „Mit Kollektivvertrag wird gewährleistet, dass das Ergebnisgehalt der betroffenen Führungskraft bei vollständiger Erreichung der vereinbarten Ergebnisse mindestens 20 Prozent der Gesamtentlohnung, bestehend aus der Grundentlohnung, dem fixen Teil des Positionsgehalts und dem variablen Teil des Positionsgehalts, beträgt, wobei die allfällige Anhebung des Ergebnisgehalts auf der Grundlage von Artikel 20 nicht berücksichtigt wird.“ (Art. 9 Abs. 2).

6)

Landesgesetz vom 18. April 2023, Nr. 6 (Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3 „Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“), welches die Regelung des Art. 5 des LG Nr. 3/2014 bezüglich „Der Hauptwohnung gleichgestellte Wohnungen“ abändert.

Der Art. 3 („Finanzbestimmung“) sieht vor, dass „die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes mit den Personal-, Sach- und Finanzmitteln erfolgt, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts“.

7)

Landesgesetz vom 4. Mai 2023, Nr. 7 (Die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln in Gemeinschaftsverpflegung), welches das Ziel verfolgt, „im Sinne der EU-Strategie ‚Vom Hof auf den Tisch‘ Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern in Speisen, die in der Gemeinschaftsverpflegung verabreicht werden, zu informieren und regionale Kreisläufe zu stärken“ (Art. 1).

Der Art. 8 („Finanzbestimmungen“) des Gesetzes sieht in Bezug auf die finanzielle Deckung Folgendes vor:

„(1) Die Deckung der aus Artikel 5 hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2023 auf 20.000,00 Euro, für das Jahr 2024 auf 20.000,00 Euro und für das Jahr 2025 auf 20.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2023-2025. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit dem Haushaltsgesetz.

(2) Die Deckung der aus Artikel 7 hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2023 auf 200.000,00

Euro, belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2023-2025.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen laut Absatz 1 und 2 dieses Artikels, erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

8)

Landesgesetz vom 13. Mai 2023, Nr. 8 (Änderung des Landesgesetzes vom 9. Oktober 2020, Nr. 11, „Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen“), welches die Bestimmung über die Wiederwahl der Ombudsstellen (Volksanwältin/Volksanwalt, Kinder- und Jugendanwältin/Kinder- und Jugendanwalt, Gleichstellungsrätin/ Gleichstellungsrat und Präsident des Landesbeirates für das Kommunikationswesen) ändert, indem die Frist, innerhalb derer der Landtagspräsident im Falle des Amtsverlustes oder bei Ausscheiden aus dem Amt das Wahl- und Ernennungsverfahren einleitet, von sechs auf neun Monate nach dem Ende der Wahlperiode ausgedehnt wird.

In Bezug auf die finanzielle Deckung sieht der Art. 2 (Finanzbestimmung vor, dass „die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

9)

Landesgesetz vom 1. Juni 2023, Nr. 9 (Änderungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“).

Das Gesetz besteht aus 35 Artikeln und ersetzt bzw. ändert verschiedene Bestimmungen u.a. in folgenden Bereichen: Planungsmehrwert, Raumordnungsvereinbarungen, urbanistische Gebiets- und Flächenwidmung, Zweckbestimmung für Bauwerke, Gewerbegebiet und Gebiet urbanistischer Neugestaltung, Wohnungen mit Preisbindung, Änderungen zum Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Verfahren zur Genehmigung der Durchführungspläne, Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung, eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns oder eine beeidigte Baubeginnmitteilung vorgeschrieben ist, Erschließungsgebühr).

Gemäß Art. 34 (Finanzbestimmung) „erfolgt die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes mit den

Personal-, Sach- und Finanzmitteln, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts“.

10)

Landesgesetz vom 13. Juni 2023, Nr. 10 (Weideschutzgebiete und Maßnahmen zur Entnahme von Wölfen).

Das Gesetz, bestehend aus 12 Artikeln, regelt „die Ausweisung der Weideschutzgebiete sowie den damit verbundenen Erlass von Ermächtigungsmaßnahmen zur Entnahme, zum Fang oder Töten von Exemplaren der Tierart *Canis lupus* im Sinne des Landesgesetzes vom 16. Juli 2018, Nr. 11, und den Erlass von Maßnahmen zur Vorbeugung der Gefahr, die von der genannten Tierart ausgeht“ (Art. 1).

Der Art. 11 enthält die Bestimmungen über die finanzielle Deckung und sieht vor, dass „die Deckung der aus diesem Gesetz hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2023 auf 20.000,00 Euro, für das Jahr 2024 auf 20.000,00 Euro und für das Jahr 2025 auf 20.000,00 Euro belaufen, durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2023-2025 erfolgt. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz“.

11)

Landesgesetz vom 16. Juni 2023, Nr. 11 (Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“), welches zahlreiche Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Aufträge ersetzt oder ändert.

Das Gesetz besteht aus insgesamt 24 Artikeln, die u.a. Bestimmungen über die Ernennung, die Aufgaben, die Rolle und die Zuständigkeiten der Figur des einzigen Verfahrensverantwortlichen (RUP), über die Planung der Ausführung von öffentlichen Bau-, Dienst- und Lieferleistungen, über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen enthalten, das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwellenwerte und die Direktvergabe, den Zugang der KMU zu Vergabeverfahren, die Aufteilung in Lose, die Zuschlagskriterien, die endgültige Garantie und die Aufschubfristen sowie die Vertragsänderungen während der Ausführung.

Gemäß Art. 23 „erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt mit den Personal-, Sach- und

Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

Weitere Bestimmungen des genannten LG Nr. 16/2015 wurden im laufenden Haushaltsjahr durch Artikel 15 des Landesgesetzes Nr. 1/2024 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2024-2026 und andere Bestimmungen) aufgehoben und ergänzt.

Diesbezüglich heißt es im Rundschreiben Nr. 3 vom 28. März 2024 des Audits der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV): *„Die Regierung hatte den Landeshauptmann um Änderungen des Landesgesetzes Nr. 11/2023 gebeten, um dessen Anfechtung zu vermeiden. Die Autonome Provinz Bozen ist diesen Verpflichtungen daher mit dem Landesgesetz Nr. 1/2024 nachgekommen...“*. Die Änderungen betreffen insbesondere die Bereiche Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung, unterhalb der EU-Schwellenwerte und damit verbundene Direktvergaben, die Verfahren und den Zugang der KMU zu Vergabeverfahren sowie die Kriterien für die Auftragsvergabe.⁹

12)

Landesgesetz vom 29. Juni 2023, Nr. 12 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Landesämter und Personal, Bezirksgemeinschaften, Unterricht, Museen, geschlossene Höfe und Agrargemeinschaften, Gewässerschutz und Gewässernutzung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, öffentliche Aufträge, Straßenwesen, Gesundheit, Fürsorge, Wohlfahrt, Wohnbau und Nahrungsmittelhygiene).

Der Art. 25 („Finanzbestimmung“) sieht Folgendes vor:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 2 erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts.

(2) Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen“.

Der Art. 7 Abs. 2 sieht vor, dass „die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2023 auf 50.000,00 Euro, für das Jahr 2024 auf 50.000,00 Euro und für das Jahr 2025

⁹ In Bezug auf die verfügte Aufhebung des achten Absatzes von Artikel 26 des LG Nr. 16/2015, die durch den ersten Absatz des genannten Artikels 15 erfolgt, erklärt der Landeshauptmann im erläuternden Bericht des Gesetzes: *„Die vorgeschlagene Aufhebung berücksichtigt die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die es nicht erlaubt, von vornherein quantitative Beschränkungen für die Vergabe von Unteraufträgen festzulegen. Dieser Grundsatz wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 26. September 2019 (C63/18) bekräftigt und in seinem Urteil vom 27. November 2019 (C-402/18) erneut bestätigt. Es obliegt daher den öffentlichen Auftraggebern, von Fall zu Fall die Zulässigkeit der Inanspruchnahme dieses Instituts unter Berücksichtigung des umweltpolitischen Kontextes, des betroffenen Wirtschaftssektors, der Art der vom Auftrag betroffenen Dienstleistung usw. zu beurteilen.“*

auf 50.000,00 Euro belaufen, durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds ‚Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind‘ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2023-2025 erfolgt“.

13)

Landesgesetz vom 18. Juli 2023, Nr. 13 (Koordinierte Führung auf Landesebene der Stätten und Elemente, die Gegenstand von UNESCO-Anerkennungen sind), welches Bestimmungen zur effizienten und koordinierten Führung des natürlichen, kulturellen und immateriellen Erbes und anderer Stätten und Elemente, die Gegenstand von UNESCO-Anerkennungen sind, im Gebiet der autonomen Provinz Bozen enthält, um dessen Weitergabe an die künftigen Generationen zu gewährleisten. Das Gesetz regelt zudem die Förderung neuer Bewerbungsprojekte im Rahmen der UNESCO-Übereinkommen und -Programme durch das Land.

In Bezug auf die finanzielle Deckung:

- sieht der Art. 9 vor, dass „unbeschadet der Bestimmungen laut den Artikeln 3 und 7 die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und in jedem Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“;
- verfügt der Art. 3 Abs. 3, dass „die Deckung der aus Absatz 2 hervorgehenden Lasten, welche sich für das Jahr 2023 auf 25.000,00 Euro, für das Jahr 2024 auf 50.000,00 Euro und für das Jahr 2025 auf 50.000,00 Euro belaufen, durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds ‚Sammelfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind‘ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2023-2025 erfolgt. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz“;
- sieht der Art. 7 Abs. 10 vor, dass „die Deckung der aus Absatz 8 hervorgehenden Lasten, welche sich für das Jahr 2023 auf 125.000,00 Euro, für das Jahr 2024 auf 125.000,00 Euro und für das Jahr 2025 auf 125.000,00 Euro belaufen, durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds ‚Sammelfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind‘ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2023-2025 erfolgt.. Die Deckung für die nachfolgenden Finanzjahre erfolgt durch das Haushaltsgesetz“.

14)

Landesgesetz vom 18. Juli 2023, Nr. 14 (Landesgesetz für Kulturgüter), welches die Erhaltung von Kulturgütern, den Denkmalschutz sowie die Pflege der beweglichen und unbeweglichen materiellen Kulturgüter in der Provinz Bozen regelt.

Der Art. 58 (Finanzbestimmungen) sieht Folgendes vor:

„1) Die Deckung der aus den Artikeln 5, 6, 7, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 28, 29, 30, 31, 33 und 35 insgesamt hervorgehenden nicht verpflichtenden Lasten, die sich für das Jahr 2023 auf 4.764.562,59 Euro, für das Jahr 2024 auf 5.046.408,72 Euro und für das Jahr 2025 auf 4.231.408,72 Euro belaufen, erfolgt im Rahmen der Bereitstellungen für die entsprechenden Aufgabenbereiche im Haushaltsvoranschlag 2023-2025. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit dem Haushaltsgesetz.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen laut Absatz 1 erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

15)

Landesgesetz vom 18. Juli 2023, Nr. 15 (Änderung des Landesgesetzes vom 23. November 2010, Nr. 14, „Ordnung der Skigebiete“). Das Gesetz enthält nur zwei Artikel: Art. 1, bestehend aus 51 Absätzen, enthält Änderungen des Landesgesetzes Nr. 14/2010, und Art. 2 besagt, dass „die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Personal-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

16)

Landesgesetz vom 4. August 2023, Nr. 16 (Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2022).

Die Verabschiedung erfolgte im Anschluss an das Billigungsverfahren der Rechnungslegung, das am 28. Juni 2023 vor den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol stattfand und mit der Billigung des Jahresabschlusses in seinen Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung abgeschlossen wurde (Für nähere Einzelheiten siehe Kapitel 4.2.4 dieses Berichts.

17)

Landesgesetz vom 4. August 2023, Nr. 17 (Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2022); siehe das Kapitel 12.4.1 dieses Berichts.

18)

Landesgesetz vom 4. August 2023, Nr. 18 (Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2023 und für den Dreijahreszeitraum 2023-2025).

Das Gesetz nimmt Änderungen an den Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen (Kompetenz und Kassa) für die Jahre 2023, 2024 und 2025 vor; die entsprechende Anlage über den Nachweis der Haushaltsgleichgewichte (H) weist Veränderungen der Finanztätigkeit in Höhe von 35,4 Mio. Euro (2023), 90 Mio. Euro (2024) und 80 Mio. Euro (2025) aus, ein finales Gleichgewicht (algebraische Summe des Haushaltsgleichgewichtes beim laufenden Teil bzw. Investitionsteil), das in jedem der drei betrachteten Jahre gleich Null ist, und ein Gleichgewicht beim laufenden Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen in Höhe von 626,5 Mio. Euro (2023), 692,1 Mio. Euro (2024) und 633,4 Mio. Euro (2025). Für eine Analyse dieser finanziellen Veränderungen verweist man auf das entsprechende Kapitel 4.2.4 dieses Berichts.

Das Gesetz besteht aus 28 Artikeln und enthält Bestimmungen zur Änderung früherer Gesetze in verschiedenen Bereichen: Ordnung der Tourismusorganisationen, Finanzen der Gebietskörperschaften, Vergütungen für Mitglieder von Kommissionen, Beiräten, Komitees und anderen beliebig bezeichneten Arbeitsgruppen, die bei der Südtiroler Landesverwaltung eingesetzt sind, öffentliche Mobilität, Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol, Gesundheitswesen, Raum und Landschaft, Berufsbildung, geförderter Wohnbau und Gemeindeimmobiliensteuer.

Es ist anzumerken, dass das Gesetz die unter Titel 2 „Laufende Zuweisungen“, Typologie 101 „Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen“ veranschlagten Mittel für das Jahr 2025 um 103,1 Mio. kürzt und den durch Artikel 2 des LG Nr. 5/2023 eingerichteten Sonderfonds abschafft (vgl. Anlage B des Gesetzes „Ausgabenreduzierungen, welche bereits von vorhergehenden Gesetzesbestimmungen geregelt sind“). Dies ist im Zusammenhang mit den Rekursen der Regierung vor dem Verfassungsgerichtshof (Nr. 11, 13, 15/2023) zu sehen, welche die Landesgesetze Nr. 16/2022 (Stabilitätsgesetz für das Jahr 2023), Nr. 17/2022 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025) und Nr. 1/2023 (Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2023) betreffen.

In diesem Zusammenhang sieht der Artikel 7 der „Vereinbarung zwischen dem Minister für

Wirtschaft und Finanzen, der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die öffentlichen Finanzen", die am 25. September 2023 unterzeichnet wurde (vgl. Beschluss der Landesregierung 829/2023, der die Unterschrift des Landeshauptmannes vom selben Tag ratifiziert), vor, dass sich der Staat im Gegenzug für die Verpflichtung der APB, die unter Titel 2 „Laufende Zuweisungen“ eingeschriebenen Mittel um 103,1 Mio. zu kürzen und den durch Art. 2 des LG Nr. 5/2023 eingerichteten Sonderfonds abzuschaffen, „verpflichtet, die beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rekurse gegen die Autonome Provinz zurückzuziehen (...)“.

Die APB hat mit Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 22. März 2024 präzisiert, dass sie die Anberaumung der Verhandlung zur Erörterung abwartet, um eventuell die Annahme des Verzichts auf die Berufung durch den Staat formalisieren zu können.

19)

Landesgesetz vom 16. August 2023, Nr. 19 (Bestimmungen über den Abbau von mineralischen Rohstoffen).

Das Gesetz regelt den Abbau von mineralischen Rohstoffen und die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten „für alle Steinbrüche und Gruben sowie für die zugehörigen ortsfesten und mobilen Anlagen, die Infrastrukturen und Halden aus Bruchmaterial, für die keine Ermächtigung zum Abbau von mineralischen Rohstoffen notwendig ist“ (Art. 2).

In Bezug auf die finanzielle Deckung sieht der Art. 17 Folgendes vor: „Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und in jedem Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

20)

Landesgesetz vom 16. August 2023, Nr. 20 (Regelung der Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken).

Das Gesetz regelt im Einzelnen die Modalitäten und die Verfahren für die Vergabe der Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken und legt dabei insbesondere die Bestimmungen für die Durchführung der Vergabeverfahren, die Fristen für deren Ausschreibung, die Zulassungs- und Zuschlagskriterien sowie die finanziellen, organisatorischen und technischen Anforderungen an die Teilnehmer die Dauer der Konzessionen und die Kriterien zur Festlegung der Konzessionsgebühren fest (Art. 1); gemäß Art. 2 ist das Ziel dieses Gesetzes, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch ausgewogene Nutzung der natürlichen Ressourcen und im Hinblick auf das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der lokalen

Gemeinschaften zu gewährleisten.

Der Art. 56 (Finanzbestimmung) sieht Folgendes vor: „Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erfolgt mit den Personal-, Sach- und Finanzmitteln, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts“.

21)

Landesgesetz vom 19. September 2023, Nr. 21 (Außeretatmäßige Verbindlichkeit und andere Bestimmungen).

Der Art. 1 des Gesetzes erkennt die Rechtmäßigkeit von bestimmten außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Provinz an¹⁰, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben (siehe Anlage A des Gesetzes,

Dies betrifft insbesondere die folgenden Arten von Waren und Dienstleistungen: Sitzungsgelder für die Tätigkeit als Mitglied der Kommission für die Abnahme der Jägerprüfung (2.722,34 Euro), Unterrichtstätigkeit „Welcome box in italienischer Sprache: Sprachförderung für Neuankömmlinge Schüler und Schülerinnen“ (987,35 Euro), PNRR - Direkte Ausgaben im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans - Professionelle und spezialisierte Dienstleistungen (12.200,00 Euro), Auftrag Domiziliatar (324,96 Euro), Referententätigkeit im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung (850,83 Euro), Unterkunft und Verpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Veranstaltung „Sommerakademie 2023“ (5.777,00 Euro), Verwendung des urheberrechtlich geschützten Bildes „Eisvogel“ (915,00 Euro), Veröffentlichung einer Anzeige für das Auswahlverfahren von Prüfern und Prüferinnen (308,16 Euro), Veröffentlichung einer Anzeige für das Auswahlverfahren von Prüfern und Prüferinnen (162,00 Euro), Fortbildung für Mitarbeiter/innen des Amtes für Ausbildungs- und Berufsberatung (57,99 Euro).

Der Art. 2 ändert das Landesgesetz vom 18. März 2002, Nr. 6, betreffend Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung.

In Bezug auf die finanzielle Deckung sieht der Art. 3 („Finanzbestimmung“) Folgendes vor:

„(1) Die Deckung der aus Artikel 1 hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2023 auf 24.305,63 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2023-2025.

¹⁰ Siehe Kapitel 10.4.

(2) Die Deckung der aus Artikel 2 hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2023 auf 200.000,00 Euro, für das Jahr 2024 auf 0,00 Euro und für das Jahr 2025 auf 0,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2023-2025. Die Deckung der Lasten für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit dem Haushaltsgesetz.

(3) Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen“.

22)

Landesgesetz vom 19. September 2023, Nr. 22 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2024).

In Art. 1 genehmigt das Gesetz Ausgaben bezüglich Maßnahmen, die von Landes-, Regional-, Staats- oder EU-Vorschriften gemäß Punkt 7 Buchstabe b) des angewandten Haushaltsgrundsatzes laut Anhang Nr. 4/1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehen sind (Refinanzierung von Ausgabengesetzen, mit Ausnahme von obligatorischen und kontinuierlichen Ausgaben), Ausgabenkürzungen, die bereits von vorhergehenden Gesetzesbestimmungen genehmigt wurden, und in Art. 2 wird die Ausstattung der Fonds zugunsten der Lokalfinanzen (ordentlicher Fonds, Investitionsfonds, Fonds zur Amortisierung der Darlehen) gemäß Art. 1 Abs. 2 des LG Nr. 6/1992 (Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften) festgelegt.

23)

Landesgesetz vom 19. September 2023, Nr. 23 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2024-2026).

Das Gesetz genehmigt gemäß dem GvD Nr. 118/2011 den Voranschlag der Einnahmen, den Voranschlag der Ausgaben, die entsprechenden Anlagen und den technischen Begleitbericht zum Haushalt.

Es handelt sich dabei um einen Haushalt technischer Art, der vor Ende der 16. Legislaturperiode im Hinblick auf die Landtagswahlen in der Provinz Bozen im Oktober 2023 verabschiedet wurde.

Das Rechnungslegungsdokument sieht Gesamteinnahmen und -ausgaben in Höhe von 6.790 Mio. (2024), 6.739,3 Mio. (2025) und 6.354,6 Mio. (2026) vor; siehe Kapitel 4.2.2 dieses Berichts.

24)

Landesgesetz vom 26. September 2023, Nr. 24 (Anpassungen zur Materie der Direkten Demokratie und Beteiligung. Änderung des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, „Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung“).

Das Gesetz besteht aus 19 Artikeln, welche das Landesgesetz Nr. 22/2018 abändern.

In Bezug auf die finanzielle Deckung bestimmt der Art. 20, dass „die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

3.2 Aspekte der wirtschaftlichen und finanziellen Deckung

Die Kontrollsektion Bozen hat am 19. Februar 2024 (Prot. Nr. 69) eine Ermittlungsanfrage über die Initiativen formuliert, die im Berichtsjahr ergriffen wurden, um eine vollständige und sichere wirtschaftliche und finanzielle Deckung der von den Kommissionen und dem Plenum genehmigten legislativen Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Generalsekretär des Landtags erklärte der Kontrollsektion am 1. März 2024, er habe sich „dafür eingesetzt, alle Betroffenen daran zu erinnern, dass der Rechnungshof auch im laufenden Jahr um Informationen über die Einführung von Änderungen gebeten hat, die Angelegenheit jedoch aufgrund der Wahlen nicht mehr im Ausschuss für die Geschäftsordnung erörtert wurde, da er keine Gelegenheit mehr hatte zu tagen“.

In der Folge wies der Direktor der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024 auf Folgendes hin: „(...) Was die in den Gesetzgebungskommissionen und im Plenum vorgeschlagenen und/oder genehmigten Änderungen betrifft, so kann man sich nur auf die Geschäftsordnung des Landtags berufen. Außerdem wurde in Bezug auf die technischen Berichte, die den Landesgesetzen beigelegt sind, darauf hingewiesen, dass „der erläuternde technische Bericht in Artikel 6 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1 unter der Rubrik ‚Finanzielle Abdeckung der Landesgesetze‘ nur für Gesetzesentwürfe auf Initiative der Landesregierung vorgesehen ist. Dieser Bericht unterstützt die Finanzabteilung bei der Vorbereitung der finanziellen Deckung des Gesetzentwurfes. Der Bericht hat keine typisierte Form und nimmt oft die Form einer internen Diskussion innerhalb der Verwaltung an, die darauf abzielt, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen und den relativen Bedarf an Deckung der vorgeschlagenen Bestimmungen zu definieren. Die Veröffentlichung des Berichts, zusätzlich zu dem erläuternden Bericht, ist derzeit im Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen“.

In der Gesetzgebung des Landes wird der Aspekt der finanziellen Deckung der Ausgabengesetze weiterhin durch Artikel 6 des LG Nr. 1/2002 (Haushalts- und Rechnungsführungsvorschriften der

Autonomen Provinz Bozen) geregelt. Diese Bestimmung sieht dabei in Abs. 3 vor, dass die finanzielle Deckung der Landesgesetze, welche neue Ausgaben oder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen, mit folgenden Modalitäten erfolgt: a) mittels Gesetzesänderungen, die neue oder Mehreinnahmen mit sich bringen, b) mittels Reduzierung der Bereitstellungen, welche von vorhergehenden Ausgabenbestimmungen vorgesehen sind, c) mittels Verwendung von Rückstellungen, welche in die Sonderfonds gemäß Artikel 49 des GvD Nr. 118/2011 eingeschrieben werden.

In diesem Kontext gilt es zu unterstreichen, dass auch der regionale Gesetzgeber gemäß dem oben genannten Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009 verpflichtet ist, für jeden Gesetzentwurf, der (positive oder negative) finanzielle Auswirkungen hat, einen technischen Bericht zu erstellen, in dem die Daten und Methoden, die zur Quantifizierung der Kosten bis zur vollständigen Umsetzung der Bestimmungen und der entsprechenden Deckung verwendet werden, sowie die Quellen und alle anderen nützlichen Informationen angegeben werden.

In Bezug auf Gesetzesbestimmungen, welche Klauseln finanzieller Neutralität enthalten bzw. durch Unveränderlichkeit der Lasten gekennzeichnet sind, muss der technische Bericht die Bewertung der Auswirkungen derselben Bestimmungen enthalten, sowie Daten und geeignete Elemente, um die Annahme der Unveränderlichkeit der Lasten zu untermauern, indem das Ausmaß der verfügbaren Ressourcen und der entsprechend betroffenen Verwaltungseinheiten sichtbar gemacht werden; dies da die allfällige Erklärung eines Fehlens von Lasten nicht per se als Beleg für die Einhaltung der Pflicht zur Deckung gelten kann;

Der Art. 45 der aktuellen Geschäftsordnung des Landtags sieht ein Verfahren vor, wonach für Gesetzentwürfe, die von Abgeordneten oder aufgrund eines Volksbegehrens eingebracht worden sind und finanzielle Belastungen vorsehen, oder für den Fall, dass der zuständige Ausschuss an irgendeinem Gesetzentwurf Änderungen vornehmen sollte, die Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen - sofern die entsprechenden Änderungsanträge nicht von Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt worden sind -, der Ausschuss, nach Abschluss der Artikeldebatte, das Gutachten des Landesrates/der Landesrätin für Finanzen über die entsprechende finanzielle Deckung einholt.

Im Übrigen erscheint es sinnvoll, an das zu erinnern, was die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrem Jahresbericht über die „Analyse der finanziellen Deckungsmodalitäten in den regionalen Ausgabengesetzen - Jahr 2021“, der in der Sitzung vom 10. Juli 2023 (Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2023/FRG) beschlossen wurde, ausgeführt hat.

Im Einzelnen hat die Sektion Folgendes ausgeführt: „Das Verfassungsgericht hat in

aufeinanderfolgenden Urteilen wiederholt daran erinnert, dass die Regionen gemäß den kombinierten Bestimmungen der Artikel 17 und 19, deren Charakter als ‚spezifische Bestimmungen‘ des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung bekräftigt worden ist (siehe ex plurimis, Urteile Nr. 5 und Nr. 147 von 2018), verpflichtet sind, die finanzielle Deckung der Gesetze anzugeben, die neue oder erhöhte Belastungen für ihre Finanzen vorsehen, indem sie die spezifisch vorgesehenen Deckungsmethoden anwenden: Die Berücksichtigung solcher Belastungen ist in der Tat eine logische Folge des Prinzips, nach dem Art. 81 der Verfassung vorschreibt, dass bei der Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, die, wenn auch nur hypothetisch, neue Ausgaben verursachen kann, immer die Mittel zu deren Deckung angegeben werden müssen (Urteile Nr. 84 von 2023, Nr. 163 von 2020 und Nr. 307 von 2013).“.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der technische Bericht das Hauptinstrument darstellt, um die zugrundeliegenden Bewertungen der Ausgabengesetze hinsichtlich ihrer Auswirkungen und der Angemessenheit der Deckungsmittel zu rekonstruieren. Der regionale Gesetzgeber ist verpflichtet, den technischen Bericht zu erstellen, sowohl für den Fall, dass das Gesetz keine neue Deckung in Bezug auf die bereits vorhandene Haushaltsverfügbarkeit erfordert, da er in diesem Fall auf jeden Fall den Umfang dieser Mittel angeben muss, um ihre Eignung und Hinlänglichkeit in Bezug auf die vorgesehenen Verpflichtungen glaubwürdig darzustellen (in diesem Sinne siehe das oben erwähnte Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 226 von 2021), als auch für den Fall, dass das Gesetz keine erklärten finanziellen Auswirkungen hat, was ebenfalls nachgewiesen werden muss.

Es wurde daran erinnert, dass es nicht zulässig ist, neue und erhöhte Lasten mit den bereits im Haushalt vorgesehenen Mitteln zu decken, wie aus Artikel 17 des Gesetzes Nr. 196 von 2019 abzuleiten ist.

Die Sektion für die autonomen Körperschaften hat außerdem betont, dass der Artikel 38 des GvD Nr. 118/2011 in Bezug auf kontinuierliche oder mehrjährige Ausgaben Folgendes vorsieht: „1. Die Regionalgesetze, welche Ausgaben kontinuierlicher Art vorsehen, geben die Menge der für jedes der im Haushaltsvoranschlag umfassten Haushaltsjahre veranschlagten jährlichen Aufwendung sowie die Aufwendung bei Regelbetrieb an, bzw. können, sofern es sich nicht um Pflichtausgaben handelt, für die Mengenangabe der jährlichen Aufwendung an das Haushaltsgesetz verweisen. 2. Die Regionalgesetze, welche mehrjährige Ausgaben anordnen, geben die Gesamtmenge der Ausgaben sowie den Anteil an, der eventuell zu Lasten des laufenden Haushalts und der nächsten Haushaltsjahre geht. Das regionale Stabilitätsgesetz (so wie dies auch das Buchhaltungsgesetz Nr. 196 vorsieht) kann die für jedes der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahre und für die Folgejahre vorgesehenen Quoten im Rahmen der Gesamtausgabenermächtigung jährlich neu

festlegen"; wie man sieht, gibt der Gesetzgeber eine differenzierte Regelung vor, indem er nur für obligatorische Ausgaben mit laufendem Charakter eine Quantifizierungspflicht vorsieht.

In Bezug auf die Deckung von mehrjährigen Lasten wurde darauf hingewiesen, dass die so genannte konsolidierte Verfügbarkeit der Marge keine andere oder zusätzliche Deckungsmöglichkeit als die in Art. 17 des G Nr. 196/2009 genannten darstellt (siehe die Regeln des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes Nr. 16, Anlage Nr. 1 des GvD Nr. 118/2011 und des angewandten Buchführungsgrundsatzes betreffend die Finanzbuchhaltung laut den Punkten 5.3.3 bis 5.3.10 der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011).

Daher ist bei der Anwendung der Bestimmung in den Punkten 5.3.6 ff. der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 besondere Vorsicht geboten, angesichts möglicher außerordentlicher Aufwendungen, welche die „konsolidierten Margen des freien Saldos“ aushöhlen könnten; insbesondere kann sich die Anwendung nur auf (vor allem) flexible und in jedem Fall nicht obligatorische Lasten beziehen. Darüber hinaus zeigt sich der kritische Charakter der Deckung mit Sondermitteln ohne vorherige Angabe der gesetzgeberischen Maßnahmen, die in den Haushaltsjahren des Mehrjahreshaushalts genehmigt werden sollen (vgl. die Regelung laut Artikel 18 des Gesetzes Nr. 196/2009) und die besondere Aufmerksamkeit, die dem erklärten Fehlen von Belastungen gewidmet werden muss, die spezifisch begründet werden müssen, auch unter Berücksichtigung der indirekten Belastungen, die mit einem Gesetz verbunden sein können.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 31. Mai 2024 die Verwaltung aufgefordert, von nun an dem Rechnungshof für jedes Landesgesetz der 17. Legislaturperiode (2023-2028) den entsprechenden technischen Bericht nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag zu übermitteln. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2024 erläuterte die APB Folgendes: *„Der Landtag fügt den Bericht des Einbringers und den Bericht des III. Gesetzgebungsausschusses (Anlagen 1 und 2) bei, die auch in der Datenbank der Webseite (<https://www.landtag-bz.org/de/datenbanken-sammlungen>) zu finden sind, und zwar in Bezug auf den einzigen Gesetzentwurf, der bisher in der laufenden Legislaturperiode vom Landtag genehmigt wurde.*“

In der nichtöffentlichen Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs am 19. Juni 2024 legten die Vertreter der APB den erläuternden technischen Bericht über den einzigen Gesetzentwurf vor, der bisher in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet wurde, und präzisierten, dass dieser nur für Gesetzentwürfe auf Initiative der Landesregierung vorbereitet wird.

Die Sektion erinnert an die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (Urteil Nr. 82/2023) über die Bedeutung des technischen Berichts für die Quantifizierung der Belastungen.

Abschließend ist in Bezug auf die Sekundärgesetzgebung anzumerken, dass gemäß Art. 54 des Autonomiestatuts der Landesregierung die Beschlussfassung über die Durchführungsverordnungen¹¹ zu den vom Landtag verabschiedeten Gesetzen (Nr. 1) sowie die

¹¹ Im Laufe von 2023 wurden, nach vorherigem Beschluss der Landesregierung, die folgenden Dekrete des Landeshauptmanns erlassen:

- DLH vom 9. Januar 2023, Nr. 1 (Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 8. April 2020, Nr. 13, „Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“);
- DLH vom 26. Januar 2023, Nr. 2 (Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 23. Dezember 2022, Nr. 31, „Änderung der Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste“);
- DLH vom 26. Januar 2023, Nr. 3 (Änderung der Verordnung über die Trinkwasserschutzgebiete);
- DLH vom 26. Januar 2023, Nr. 4 (Änderung der Durchführungsverordnung über Taxidienste und Dienste Mietwagen mit Fahrer/Fahrerin“);
- DLH vom 20. Januar 2023, Nr. 5 (Durchführungsverordnung über die Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 21. Februar 2023, Nr. 6 (Qualitätskriterien für Durchführungspläne gemäß Anhang E Punkt E1) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9);
- DLH vom 3. März 2023, Nr. 7 (Durchführungsverordnung zum Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Sachwalterinnen und Sachwalter);
- DLH vom 23. März 2023, Nr. 8 (Verordnung über die Regelung der Anwaltschaft des Landes);
- DLH vom 29. März 2023, Nr. 9 (Änderung der Verordnung über die Kriterien und Modalitäten für die Erhebung, die Festsetzung der Obergrenze und die Zuweisung von Gästebetten);
- DLH vom 10. Mai 2023, Nr. 10 (Änderung der Verordnung im Bereich Festlegung der Parameter für die Stellenpläne der Gemeinden);
- DLH vom 26. Mai 2023, Nr. 11 (Änderung der Durchführungsverordnung betreffend die einheitliche Erhebung von Einkommen und Vermögen);
- DLH vom 5. Juni 2023, Nr. 12 (Änderung der Durchführungsverordnung über die Facharztausbildung);
- DLH vom 5. Juni 2023, Nr. 13 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“);
- DLH vom 16. Juni 2023, Nr. 14 (Durchführungsverordnung zum Ethikkomitee für die klinische Prüfung und Erprobung);
- DLH vom 16. Juni 2023, Nr. 15 (Änderung der Verordnung über die neuen Verfahren zur automatischen Aktualisierung der kartographischen Unterlagen);
- DLH vom 23. Juni 2023, Nr. 16 (Änderung der Verordnung zur Neuordnung des Versuchszentrums Laimburg);
- DLH vom 28. Juni 2023, Nr. 17 (Durchführungsverordnung über die Public Corporate Governance der Autonomen Provinz Bozen);
- DLH vom 28. Juni 2023, Nr. 18 (Änderung der Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen);
- DLH vom 20. Juli 2023, Nr. 19 (Änderung der Verordnung über Räumlichkeiten für die zeitweilige Unterbringung von Personal in den Gewerbegebieten);
- DLH vom 27. Juli 2023, Nr. 20 (Durchführungsverordnung zur Festlegung der Parameter für die Stellenpläne der Bezirksgemeinschaften in den Bereichen Verwaltung und Ortschaftspolizei);
- DLH vom 2. August 2023, Nr. 21 (Änderung der Verordnung über das Landesverzeichnis der für die Ernennung zur Generaldirektorin/zum Generaldirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebs geeigneten Personen);
- DLH vom 2. August 2023, Nr. 22 (Änderung der Durchführungsverordnung betreffend öffentliche Vorführungs- und Unterhaltungslokale und -orte);
- DLH vom 4. August 2023, Nr. 23 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Handwerksordnung);
- DLH vom 10. August 2023, Nr. 24 (Änderung der Durchführungsverordnung im Bereich öffentliche Mobilität);
- DLH vom 16. August 2023, Nr. 25 (Durchführungsverordnung betreffend die Ausweisung von Weideschutzgebieten und Maßnahmen zur Entnahme von Wölfen)
- DLH vom 21. August 2023, Nr. 26 (Änderung der Durchführungsverordnung über die Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 23. August 2023, Nr. 27 (Erste Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 5 – öffentlicher und sozialer Wohnbau: Zuweisung von öffentlichen und sozialen Mietwohnungen);
- DLH vom 23. August 2023, Nr. 28 (Zweite Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 5,

Beschlussfassung über die Verordnungen auf Sachgebieten, die nach der geltenden Rechtsordnung in die Verordnungsgewalt der Provinzen fallen (Nr. 2), obliegt.

Hinsichtlich dieser Rechtsnormen erscheint es sinnvoll daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino/Südtirol mehrmals hervorgehoben haben, dass das Autonomiestatut, in Anbetracht der bestehenden Gewaltenteilung und des Grundsatzes des Vorbehaltes für das Landesgesetz, „...in einfacher und unanfechtbarer Weise nichts anderes bestimmt hat, als dass die Durchführungsverordnungen des Landes nur erlassen werden können für: 1) die Durchführung von Landesgesetzen und 2) für die Ausführung von Staatsgesetzen in Bezug auf an die Provinz delegierte Bereiche“¹².

„Öffentlicher und sozialer Wohnbau“, betreffend die Regelung der Mietverhältnisse bei öffentlichen und sozialen Wohnungen)

- DLH vom 23. August 2023, Nr. 29 (Dritte Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 5 – öffentlicher und sozialer Wohnbau: Wohnheime für bestimmte Personengruppen);
- DLH vom 31. August 2023, Nr. 30 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe);
- DLH vom 8. September 2023, Nr. 31 (Änderung der Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 8. September 2023, Nr. 32 (Änderung der Durchführungsverordnung über die Erteilung von Direktionsaufträgen für komplexe Organisationseinheiten des Landesgesundheitsdienstes);
- DLH vom 20. September 2023, Nr. 33 (Durchführungsverordnung über die Voraussetzungen für die Sanitätskoordination in den Gesundheitsbezirken des Südtiroler Sanitätsbetriebes);
- DLH vom 12. Oktober 2023, Nr. 34 (Änderung der Durchführungsverordnung über die Tarife der Grundbuchgebühren und der Katastersondergebühren);
- DLH vom 12. Oktober 2023, Nr. 35 (Aufhebung der Verordnung über die Erweiterung gastgewerblicher Betriebe);
- DLH vom 23. Oktober 2023, Nr. 36 (Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen);
- DLH vom 26. Oktober 2023, Nr. 37 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe);
- DLH vom 26. Oktober 2023, Nr. 38 (Änderung der Verordnung zur Sonderausbildung in Allgemeinmedizin).

¹² Vgl. auch das Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 26/2010 und die Untersuchungsbemerkung der Kontrollsektion Bozen Nr. 23/2010.

4 DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PLANUNG

4.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes

Im Sinne von Art. 79 Absatz 4/octies des Autonomiestatuts haben die autonomen Provinzen Bozen und Trient mit eigenem Gesetz die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Erstellung der Haushalte laut GvD Nr. 118/2011 mit ausdrücklichem Querverweis umgesetzt und in ihre jeweiligen Buchhaltungsordnungen und in die ihrer Hilfskörperschaften sowie ihrer örtlichen Körperschaften übernommen. Sie kommen seit dem 1. Januar 2016 zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die mit dem genannten gesetzesvertretenden Dekret unvereinbaren Regional-/Landesbestimmungen ihre Gültigkeit (siehe Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011).

Insbesondere sieht der Art. 23 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) des LG Nr. 11/2014 vor, dass „die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen, die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind, in die Buchhaltungsordnungen des Landes, der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften übernommen werden und auf das nachfolgende Finanzjahr Anwendung finden, das für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist. In der Folge wurde in Art. 26 des LG Nr. 8/2019, mit dem der Art. 23 Abs. 4/bis in das LG Nr. 11/2014 eingefügt wurde, klargestellt, dass „die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen außerdem für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb gelten, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Diese Zuweisungen sind von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen.“

Es bleiben zudem weitere spezifische Buchhaltungsvorschriften des Landes in Kraft, die unter anderem die finanzielle Deckung der Landesgesetze (Art. 6 des LG Nr. 1/2002), die Fristen für die Ausgabenverfahren (Art. 9), den Verwaltungshaushalt (Art. 12), das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol WFDL (Art. 12/bis), den Sonderfonds für die Wiederzuweisung im Haushalt von verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen der Investitionsausgaben (Art. 19), das Landesstabilitätsgesetz und das damit verbundene Gesetz (Art. 22/bis), die Haushaltsänderungen (Art. 23), die Sicherstellungen (Art. 28/bis) sowie die Regelung der Einnahmen- (Artikel 36 und 37) und Ausgabenphasen (Artikel 47, 48, 49 und 50) betreffen.

Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 80/2017, unter Bezugnahme auf das Landesgesetz Nr. 17/2015 (später aufgehoben durch das LG vom 12.

Dezember 2016, Nr. 25) betreffend die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes, Folgendes bemerkt hatte:

- „...die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates und erlaubt keine territorialen Abweichungen, auch nicht innerhalb der verfassungsmäßig gesicherten Sonderautonomien“;
- „...die Homogenität des finanziellen und buchhalterischen Ausdrucks muss nicht nur die Muster und die angegliederten Vorlagen umfassen, sondern auch die einheitliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die in der mathematischen Struktur der Haushalte enthalten sind. So muss zum Beispiel die Regelung der Aktiv- und Passivrückstände einheitlich sein, weil die Forderungen und Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltungen den gleichen gemeinsamen Nenner im Haushalt haben müssen, dessen „Typizität“ ein wesentliches Merkmal für die Aufnahme in die Buchführung der Gebietskörperschaften ist“;
- „Die mangelnde Umsetzung der staatlichen Bestimmung in die Landesgesetzgebung kann nicht zu einer substantiellen Nichtanwendung ersterer in der Autonomen Provinz Bozen führen“.

In Kraft sind zudem einige Verordnungen im Bereich der öffentlichen Buchführung, die mit Dekret des Landeshauptmanns verabschiedet wurden, darunter folgende:

- DLH vom 31. Mai 1995, Nr. 25 (Verordnung über die freihändigen Vergaben und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie);
- DLH vom 23. Januar 1998, Nr. 3 (Verordnung für die Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol);
- DLH vom 22. März 1999, Nr. 13 (Verordnung über den Auszahlungsdienst „remote banking“);
- DLH vom 13. September 1999, Nr. 49 (Änderung der Verordnung über die Aufteilung von Schulden gegenüber dem Land in Raten);
- DLH vom 5. Juli 2001, Nr. 41 (Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge), aufgehoben von Art. 4 Abs. 1 des DLH vom 26. Oktober 2009, Nr. 48 „mit Ausnahme der Artikel mit organisatorischen und buchhalterischen Inhalten“;
- DLH vom 16. Dezember 2002, Nr. 49 (Verordnung über die Kontrolle und die Abrechnung der Gebärungen der Fonds außerhalb des Haushaltes);
- DLH vom 5. November 2007, Nr. 57 (Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen);
- DLH vom 29. Juni 2011, Nr. 24 (Verordnung zur Regelung der Kraftfahrzeugsteuer des Landes);

- DLH vom 19. April 2017, Nr. 16 (Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen), in Kraft bis 31. Dezember 2023;
- DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen);
- DLH vom 16. Dezember 2021, Nr. 38 (Durchführungsverordnung über die Verfahren zur Verwaltungskontrolle und Rechnungsprüfung der gerichtlichen Rechnungslegungen der mit den Kassen- und Ökonomatsdiensten des Landes beauftragten Personen);
- DLH vom 30. Januar 2023, Nr. 5 (Durchführungsverordnung über die Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 28. Juni 2023, Nr. 17 (Durchführungsverordnung über die Public Corporate Governance der Autonomen Provinz Bozen);
- DLH vom 23. Oktober 2023, Nr. 36 (Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

4.2 Die Instrumente der finanziellen Planung

Die verpflichtenden Finanzplanungsinstrumente der autonomen Regionen und Provinzen, so wie im GvD Nr. 118/2011 und in dessen Anlage Nr. 4/1 (angewandter Buchführungsgrundsatz betreffend die Haushaltsplanung) vorgesehen, sind die folgenden:

- das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL), welches die Landesregierung dem Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres für die anschließenden Beschlussfassungen vorlegt;
- der Aktualisierungsbericht des WFDL, welchen die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Aktualisierungsberichtes des staatlichen WFD, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs (31. Dezember) dem Landtag vorlegt;
- der Stabilitätsgesetzentwurf, welchen die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegt, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs des Staates;
- der Haushaltsgesetzentwurf, welchen die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegt, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Stabilitätsgesetzentwurfs des Staates;
- der Plan der Haushaltsindikatoren, welchen die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Rechnungslegung genehmigt und dem Landtag mitteilt;

- der Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts, welchen die Landesregierung dem Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres vorlegt;
- etwaige mit dem Haushaltsgesetzentwurf in Zusammenhang stehende Gesetzentwürfe, welche die Landesregierung dem Landtag innerhalb Oktober jeden Jahres vorlegt;
- etwaige Gesetzentwürfe über Haushaltsänderungen;
- die Abschlussrechnung, welche die Landesregierung bis zum 30. April und der Landtag mit Gesetz bis zum 31. Juli des dem Bezugsjahr folgenden Jahres genehmigt;
- die konsolidierte Abschlussrechnung des Landes, welche auch die Gebarungsergebnisse des Landtages und der Hilfskörperschaften umfasst, die in gleicher Weise wie unter dem vorangegangenen Punkt genehmigt wurden;
- der konsolidierte Haushaltsabschluss des Landes mit den eigenen Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften, welchen der Landtag bis zum 30. September des dem Bezugsjahr folgenden Jahres genehmigt.

Die einzelnen Instrumente werden im Verlauf des Berichts vertiefend geprüft.

4.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes

Die Regionen und autonomen Provinzen stützen ihre Verwaltung auf den Grundsatz der Programmplanung und erstellen zu diesem Zweck gemäß Art. 36 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 das Wirtschafts- und Finanzdokument der Regionen (WFDR) und Provinzen (WFDL).

Gemäß dem genannten gesetzvertretenden Dekret ist der Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der in dem genannten Dokument enthaltenen strategischen Richtlinien zu erstellen.

Der angewandte Rechnungslegungsgrundsatz für die Haushaltsplanung (Anlage 4/1 des genannten Dekrets) legt sowohl den Zweck des Dokuments fest (Bezugsrahmen für die Festlegung der in den einzelnen Aufgabenbereichen durchzuführenden Programme und für die Festlegung der zu ihrer Finanzierung verfügbaren Mittel; Orientierung für die nachfolgenden Beschlüsse des Landtags und der Landesregierung; Voraussetzung für die strategische Kontrolltätigkeit, insbesondere in Bezug auf den Stand der Umsetzung der Programme innerhalb der Aufgabenbereiche und den Gebarungsbericht), als auch die Mindestinhalte (die zu beschließende Politik; die Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Ziele der öffentlichen Finanzen; der einheitliche Finanzrahmen aller für die Verfolgung der Ziele der einheitlichen Planung verfügbaren Mittel mit Erläuterung der Umsetzungsinstrumente für den Bezugszeitraum; die Leitlinien für die Hilfskörperschaften und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften).

Auf Landesebene sieht Art. 12/bis des LG Nr. 1/2002 vor, dass die Landesregierung, nach der

Einholung des Gutachtens des Rats der Gemeinden, dem Südtiroler Landtag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres das Wirtschafts- und Finanzdokument (WFDL) vorlegt. Mit Bezug auf die Geltungsdauer des Haushaltsvoranschlags werden in diesem Dokument insbesondere die Programmierungsziele ermittelt, welche für die Erreichung der im Legislaturprogramm festgelegten strategischen Richtlinien notwendig sind. Weiters führt das Dokument die Grundverfahren an, mittels welcher die genannten Ziele erreicht werden sollen. Der dritte Absatz des genannten Artikels 12-bis sieht außerdem vor, dass die Landesregierung zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes dem Landtag den Aktualisierungsbericht des WFDL vorlegen muss. Im Laufe der Gebarung des Jahres 2023 wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 20. Juni 2023, Nr. 510 das WFDL 2024-2026 genehmigt und in der Folge mit dem Beschluss Nr. 894 vom 17. Oktober 2023 („Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (ABWFDL) - 2024-2026“) aktualisiert und an den Landtag gemäß Punkt 6 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 übermittelt.

Für das gegenwärtige Billigungsverfahren von Bedeutung ist das WFDL 2023-2025, das mit Beschluss der Landesregierung vom 28. Juni 2022, Nr. 457, genehmigt und in der Folge mit dem Beschluss Nr. 763 vom 25. Oktober 2022 („Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (ABWFDL)“) aktualisiert und an den Landtag gemäß Punkt 6 des angewandten Haushaltsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 übermittelt wurde.

Das Dokument, das die strategischen Ziele und die Entwicklungsprioritäten bei der Verwaltung der 20 Aufgabenbereiche, die den Haushaltsvoranschlag des Landes bilden, aufzeigt, bildet die Grundlage für die Entscheidungen über die zu realisierenden Programme, die Inhalte der Aufgabenbereiche des Haushalts sowie über die Tätigkeit der Planung und strategischen Kontrolle für den entsprechenden Gebarungszeitraum.

Dabei ist das WFDL in drei Teile unterteilt: a) den wirtschaftlichen und finanziellen Bezugsrahmen und die nach Verwaltungseinheiten aufgeschlüsselten Strategien; b) die Analyse der Finanzlage (öffentlicher Finanzrahmen, Haushaltskorrekturen, mehrjährige Ziele für den Abbau der öffentlichen Verschuldung, Leitlinien für die Hilfskörperschaften und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften sowie Eindämmungsmaßnahmen); c) die dreijährige Planung der öffentlichen Bauvorhaben.

In Bezug auf die Organisation und die personelle Ausstattung der APB (Punkt 1.2.1 des Dokuments) hebt das genannte WFDL als zentrale Punkte *„die kritische Analyse der Aufgaben und der angebotenen Leistungen, die Reorganisation der Führungsstrukturen, eine konstante und konsequente Verbesserung der Verfahren und die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben“* hervor.

Im Aktualisierungsbericht zum WFDL 2023-2025 (ABWFDL) heißt es unter anderem: „Für 2023 besteht (...) eine große Unsicherheit. Die geopolitische Lage könnte sich auch negativ auf die lokale Wirtschaft auswirken. Die erwartete Veränderung des realen BIP könnte somit zwischen +0,5% und +1,0% liegen, während die BIP-Schätzungen in nominalen Werten zwischen +3,9% und +4,4% liegen“.

In Bezug auf die lokalen makroökonomischen Entwicklungen wird im WFDL 2024-2026 darauf hingewiesen, dass „das Bild für 2023 auch für Südtirol sehr unsicher ist und von der Entwicklung der variablen Inflation, internationalen Spannungen, Geldpolitik und Dürrierisiko abhängt. Für 2023 wird eine Abweichung von +0,5% nach unten geschätzt“.

Der Abschnitt IV des WFDL (Öffentliche Bauarbeiten) enthält die Dreijahresplanung der öffentlichen Arbeiten, welche die APB in diesem Zeitraum durchführen will. Insbesondere werden im WFDL 2024-2026 insgesamt 606 Interventionen angegeben (im WFDL 2023-2025: 595 Interventionen, im WFDL 2022-2024: 564), was einem Gesamtbetrag von 3.760 Mio. entspricht (im WFDL 2023-2025: 5.190 Mio.; im WFDL 2022-2024: 4.563,3 Mio.).

Schließlich wird im Aktualisierungsbericht zum WFDL 2024-2026 unter anderem Folgendes ausgeführt: „Für 2023 wird ein reales Wachstum in der Größenordnung von +0,6/+0,8 Prozent (Italien +0,8 Prozent) prognostiziert, während die Schätzungen für das nominale BIP in der Größenordnung von +6,5/+6,7 Prozent liegen. Die im 2. Quartal 2023 verzeichnete Beschäftigungsquote in der Provinz kann angesichts der aktuellen Situation als optimal bezeichnet werden, da sie nahe der Vollbeschäftigung liegt (73,6%). Auch die Arbeitslosenquote kehrte auf ein sehr niedriges Niveau zurück (1,3% im zweiten Quartal 2023), so dass man von einer friktionellen Arbeitslosigkeit sprechen kann. An der Inflationsfront gibt es beruhigende Daten: Im August verzeichnete der Verbraucherpreisindex für die gesamte Gemeinschaft (NIC mit Tabak) in Bozen einen Anstieg von 5,4 Prozent, ein starker Rückgang gegenüber dem Spitzenwert, der im Oktober und November 2022 erreicht wurde (+11,8%).“.

Es sei daran erinnert, dass die APB bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 mit Schreiben vom 3. April 2023 darauf hingewiesen hatte, dass „die makroökonomischen Ziele des ‚Haushaltsentwurfs‘ des Landes darauf abzielen, die robuste Reihe von Maßnahmen der öffentlichen Hand auf dem Landesgebiet aufrechtzuerhalten. Da die Möglichkeiten der Provinz, auf der Einnahmenseite zu intervenieren, begrenzt sind, da ein großer Teil der Einnahmen in der nationalen und abgeleiteten Steuerpolitik verankert ist, besteht das Ziel der Provinz darin, sich auf eine solide Verwaltung und die Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Haushalts zu konzentrieren und dabei im Vergleich mehr als ausgezeichnete Ergebnisse zu erzielen (siehe die regionalen Indikatorenpläne sowie die Aufstellungen mit den Haushaltsgleichgewichten)“.

Im Hinblick auf die Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst der Provinz stellt die APB fest, dass „abgesehen von den makroökonomischen Indikatoren, die als Rahmen für spezifische Verhandlungen

gewerkschaftspolitischer Art dienen, hervorgehoben werden muss, dass jede Lohnänderung, die einzelne Bereiche betrifft oder bereichsübergreifend ist, durch ein Gesetz (typischerweise das Stabilitätsgesetz) genehmigt werden muss. Das Gesetz lässt die einzelnen Verhandlungen zu und setzt Grenzen in Form von möglichen Mehrbelastungen des Landeshaushalts. Diese potenziellen Belastungen, die sich aus der gesetzlichen Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen ergeben, müssen eine entsprechende finanzielle Deckung im genehmigten Haushalt sowie für laufende und wiederkehrende Belastungen prospektiv in der konsolidierten laufenden Marge finden".

Während der Prüfung der Rechnungslegung 2023 hat die APB außerdem präzisiert, dass „das Instrument der Steuerpolitik sich für die Provinz auf ihre eigenen Abgaben beschränkt und, dank des Mailänder Abkommens, auf die vom Staat eingeführten Abgaben, deren Einnahmen den Regionen vorbehalten sind (IRAP-Wertschöpfungssteuer, IRPEF-Regionalzuschlag, Kraftfahrzeugsteuer, Landesumschreibungssteuer), und daher konzentriert sich das Ziel der Provinz im Wesentlichen auf die Sicherung einer soliden Gebarung und folglich der Haushaltsgleichgewichte. In diesem Rahmen genehmigt die Provinz unter Bezugnahme auf die Lohnentwicklung im öffentlichen Sektor per Gesetz (Stabilitätsgesetz) die verschiedenen Tarifverhandlungen (auf der bereichsübergreifenden Ebene und für die einzelnen Bereichsebenen) und setzt dabei Grenzen in Bezug auf die potenziell höheren Kosten für die Verwaltung. Diese Beträge spiegeln sich in einem Sonderfonds des genehmigten Haushaltsvoranschlags wider und bilden somit die entsprechende Deckung“ (vgl. Schreiben vom 8. April 2024).

Es wird festgestellt, dass die verwendeten Programmplanungsdokumente, welche die Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs (unter Berücksichtigung der Ziele der öffentlichen Finanzen) darlegen müssen, weiterhin etwas vage sind; es wird neuerlich an die Mindestziele und -inhalte erinnert, die im GvD Nr. 118/2011 und entsprechender Anlage 4/1 (angewandter Rechnungslegungsgrundsatz für die Haushaltsplanung) vorgesehen sind.

Was insbesondere die Personalausgaben betrifft, so sei daran erinnert, dass der Artikel 8 des GvD Nr. 165/2001 (Arbeitskosten, finanzielle Mittel und Kontrollen) vorsieht, dass die für diese Ausgaben bereitgestellten Finanzmittel auf der Grundlage der in den Planungs- und Haushaltsdokumenten festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit bestimmt werden (es wird diesbezüglich auch auf die Bemerkungen der Kontrollsektion Bozen in den Beschlüssen Nr. 9/2022, Nr. 4,8 und 9/2023 verwiesen, die sich auf die notwendige Festlegung der wichtigsten makroökonomischen Parameter auf lokaler Ebene beziehen, auch im Hinblick auf die Unterzeichnung der Landeskollektivverträge).

4.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2023-2025

Der Dreijahreshaushalt, welcher Ermächtigungscharakter hat, setzt sich aus dem Voranschlag der kompetenz- und kassabezogenen Einnahmen und Ausgaben des ersten Haushaltsjahres und aus den kompetenzbezogenen Voranschlägen der folgenden Jahre zusammen.

Der Entwurf des Landesgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2023-2025“ wurde von der Landesregierung am 25. Oktober 2022 genehmigt (Beschluss Nr. 758/2022).

Im Bericht des Landeshauptmannes, der dem Beschluss beigelegt ist, wird unter anderem darauf hingewiesen, dass *„für das Haushaltsjahr 2023 mit einem Gesamtvolumen von 6,69 Milliarden Euro gerechnet werden kann“* und dass *„der Haushalt 2023-2025 erneut mit systemischen Krisen von globalem Ausmaß konfrontiert ist. Neben dem Fortbestehen verschiedener Herausforderungen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, müssen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite die Auswirkungen der Inflation und der steigenden Energie- und Rohstoffpreise berücksichtigt werden. [...] Die Einnahmeprognosen basieren entgegen der traditionellen Ausrichtung der Körperschaft auf einer niedrigeren vorsichtigeren Marge. Dadurch wird es wahrscheinlich nicht möglich sein, das Haushaltsvolumen im Laufe des Jahres nach oben zu korrigieren“*.

Der genannte Bericht erläutert weiters Folgendes:

„In den letzten Jahren war die angewandte Finanzpolitik sehr expansiv, was dazu geführt hat, dass die Steuerbelastung in der Provinz Bozen, im Vergleich zu den restlichen italienischen Regionen, auf das niedrigste Niveau gebracht wurde. Zur Sicherung des Haushaltsvolumens im Jahr 2022, das ansonsten aufgrund der Auswirkungen der Covid-Pandemie und des Abbaus von Rückständen eher schrumpfen würde, musste der ordentliche IRAP-Satz von 2,68% auf 3,9% angepasst werden. Die geschätzten Einnahmen von mehr als 60 Mio. Euro wurden jedoch teilweise ausgehöhlt, und zwar durch die auf nationaler Ebene eingeführte Steuerreform, die Einzelunternehmen, Selbständige und Freiberufler von der IRAP befreit hat“;
„... Generell sind bei den Prognosen für das Jahr 2023 zwei gegensätzliche Aspekte hervorzuheben: Der erste ist positiv und bezieht sich auf die dank der wirtschaftlichen Entwicklung des laufenden Jahres festgestellten Einnahmen, die höher sind als die Erwartungen und Haushaltsprognosen, so dass das Volumen des Haushalts 2022 durch mehrere Gesetze mit Haushaltsänderungen schrittweise erhöht wurde; der zweite ist negativ und betrifft die durch den Krieg in der Ukraine und die Energiekrise verursachte Unsicherheit mit schwer abzuschätzenden Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, wie sowohl die nationale Regierung als auch die Landesregierung in ihren jeweiligen Aktualisierungsberichten der Wirtschafts- und Finanzdokumente darlegen“;

„... Die Prognosen für die Steuereinnahmen im Jahr 2023, die auf der Grundlage der Einnahmenentwicklung

im Jahr 2022 und der Wirtschaftsprognosen für die kommenden Jahre ermittelt wurden, belaufen sich auf 5.150 Millionen Euro. Beim Haushaltsvoranschlag für den Dreijahreszeitraum 2022-24 im letzten Jahr betrug die Schätzung für das Jahr 2023, die aufgrund der Unsicherheiten über die Entwicklung der Pandemie vorsichtig reduziert wurde, 4.847,6 Millionen Euro. Die größten Steigerungen sind hauptsächlich auf die Mehrwertsteuer und die IRES zurückzuführen“.

Das positive Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans zur Haushaltsvorlage, das formal im Beschluss Nr. 758 der Landesregierung nicht angeführt wurde, wurde am 24. Oktober 2022 erteilt (vgl. Protokoll Nr. 41/2022) und hebt unter anderem Folgendes hervor:

- Das buchhalterische Dokument wurde in Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, des Statuts, der Buchhaltungsordnung, der vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Grundsätze und der angewandten Buchhaltungsgrundsätze Nr. 4/1 und Nr. 4/1 laut Anlagen zum genannten GvD erstellt, unter Wahrung der internen und externen Kohärenz, der Angemessenheit und buchhalterischen Zuverlässigkeit der jeweiligen Veranschlagungen;
- Der Haushaltsvoranschlag hält sich an den finanziellen Gesamtausgleich der Kompetenzgebarung und an die Gleichgewichte beim laufenden Teil und beim Investitionsanteil;
- Der unter dem zweiten Titel eingeschriebene zweckgebundene Mehrjahresfonds ist mit den im Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und in anderen Zweckbindungsakten angegebenen Ausgabe-Zeitplänen kohärent;
- Die Veranschlagung der Kassa wurde unter Berücksichtigung dessen berechnet, was in den letzten Haushaltsjahren durchschnittlich eingehoben wurde. Der vorgesehene anfängliche Kassenbestand beläuft sich auf 1.500 Mio. (zur Gänze nicht gebunden);
- Es besteht ein veranschlagter Fonds zur Deckung der Verluste der beteiligten Gesellschaften im Ausmaß von 1 Mio. Euro für jedes Jahr, veranschlagt *„auf vorsichtige Weise, auch unter Berücksichtigung der guten Entwicklung der Ergebnisse in den vergangenen Jahren“*, mit der Klarstellung, dass keine beteiligte Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der APB in den drei vorherigen Jahren einen Verlust verzeichnet hat;
- Die Personalausgaben, die mit 17,77 Prozent (im Haushaltsvoranschlag 2022 – 2024: 18,05 Prozent) der Gesamtsumme des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2023 angegeben werden, *„steigen voraussichtlich weiterhin mit einer Steigerungsrate von mehr als 3 Prozent. Dieser Entwicklung muss vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden, da die Personalausgaben kontinuierliche Ausgaben sind, die nicht komprimiert werden können“*;

- „Die Gesundheitsausgaben für das Jahr 2023 sind im Vergleich zu den vorangegangenen, von der Pandemie geprägten Jahren rückläufig, während sie ab dem folgenden Jahr wieder ansteigen. Der Rückgang scheint rein formal und auf staatliche Zuweisungen im Jahr 2022 (pandemiebedingt und aus dem PNRR herrührend) zurückzuführen zu sein, die sich im Laufe des Haushaltsjahres konkretisieren und nicht bereits in den Veranschlagungen für das Haushaltsjahr 2023 und folgende berücksichtigt werden können“.
- Es muss die „Frist für die Übermittlung der Daten zum Haushaltsvoranschlag innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Genehmigung an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen gemäß Art. 13 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 eingehalten werden, einschließlich der aggregierten Daten nach Posten des integrierten Kontenplans, mit dem Hinweis, dass im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist, wie in Art. 9 Abs. 1-quinquies des GD Nr. 113/2016 vorgesehen, es nicht möglich ist, Personal einzustellen, egal aus welchem Grund und im Rahmen welcher Art von Verträgen, einschließlich der Arbeitsverhältnisse der koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit, auch im Hinblick auf laufende Stabilisierungsprozesse, bis die Verpflichtungen erfüllt wurden. Es ist weiters verboten, Dienstverträge mit Privatpersonen in Umgehung der Bestimmung des vorherigen Abschnitts abzuschließen“.¹³

Gemäß Punkt 4.1 der Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011, wonach der Haushaltsgesetzentwurf dem Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und in jedem Fall spätestens 30 Tage nach der Verabschiedung des Entwurfes des staatlichen Stabilitätsgesetzes vorzulegen ist, ist die Maßnahme (Gesetzentwurf Nr. 120/2022) dem Landtag am 28. Oktober 2022 und somit unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen vorgelegt worden.

Der Haushaltsvoranschlag wurde gemäß Art. 39 des GvD Nr. 118/2011 vom Landtag mit LG vom 23. Dezember 2022, Nr. 17 genehmigt.

Anlässlich des letzten Billigungsverfahrens hatte der Rechnungshof berichtet, dass die Regierung mit Beschluss des Ministerrats vom 23. Februar 2023 vor dem Verfassungsgericht die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Landesbestimmung (LG Nr. 17/2022) in Bezug auf die Artikel 1 Abs. 3; 2 Abs. 3; 3 Abs. 1 Buchst. a), b), c), d), e), f), g) und m) mit der Begründung aufgeworfen hatte, dass die zu prüfenden Bestimmungen im Gegensatz zum GvD Nr. 118/2011 nicht den Anforderungen der harmonisierten Bestimmungen entsprechen, was einen Verstoß gegen Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte verleiht, und gegen Art. 81 Abs. 3 der Verfassung darstellt.

¹³ Es ist zu beachten, dass die oben genannte Frist ab der Frist für die Genehmigung des Haushaltsplans selbst läuft und nicht ab dem Datum der Genehmigung.

Im Rekurs Nr. 13/2023 der Regierung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass:

- die in Titel 2 „Laufende Zuweisungen“ Typologie 101, „Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen“ bereitgestellten Mittel der APB in Höhe von 570.678.028,00 Euro ohne Berücksichtigung der fehlenden Zuweisung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 103.100.000,00 Euro gemäß Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 234 vom 30. Dezember 2021 (Einnahmenkapitel des Verwaltungshaushalts: E02101.3110 „Zuweisung als Ausgleich für die Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der IRPEF-Mitbeteiligung (G 234/2021, Art. 1 Abs. 4) - Laufende Zuweisungen von Zentralverwaltungen KODE/E.2.01.01“) festgelegt wurden;
- Die Einschreibung dieser Mittel in den Einnahmenvoranschlag des Landeshaushalts steht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 234/2021, der eine Zuweisung zugunsten der APB als Ausgleich für die Verringerung der Einnahmen aus der IRPEF-Mitbeteiligung nur für die Jahre 2022 bis 2024 vorsieht. Dies hat zur Folge, dass die Einschreibung der in Rede stehenden Mittel in den Haushalt nicht die entsprechende rechtliche Voraussetzung erfüllt und daher keine angemessene finanzielle Deckung für die sich aus dem gegenständlichen Gesetz ergebenden Belastungen darstellt, wodurch die finanziellen Gleichgewichte des Landeshaushalts für das Jahr 2025 beeinträchtigt werden, was gegen Art. 81 Abs. 3 der Verfassung verstößt.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen zum Haushaltsgesetz hat die Regierung zudem eine Reihe von Bestimmungen der folgenden Landesgesetze angefochten: Landesgesetz Nr. 16/2022 (Stabilitätsgesetz 2023 - Rekurs Nr. 11/2023), Landesgesetz Nr. 17/2022 (Haushaltsvoranschlag 2023-2025 APB - Rekurs Nr. 13/2023) und Landesgesetz Nr. 1/2023 (Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2023 - Rekurs Nr. 15/2023).

Alle Rekurse beziehen sich in ihrer Begründung auf das angebliche Fehlen der rechtlichen Voraussetzung, die in der Aufnahme der Zuweisung eines Betrags von 103,1 Mio. aus dem Staatshaushalt gemäß Art. 1 Abs. 4 des G Nr. 234/2021 in den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 der APB - insbesondere für das Jahr 2025 - besteht.¹⁴

¹⁴ Der Rechnungshof hatte beim vorangegangenen Billigungsverfahren (siehe abschließende Bemerkungen der APB vom 9. Juni 2023) auch auf die Maßnahmen hingewiesen, die umgehend ergriffen wurden, um die Haushaltsgleichgewichte zu sichern, da die festgestellte Unregelmäßigkeit auf der Einnahmeseite eine nicht realisierbare Ausgabendimension zulässt, die sich zwangsläufig auf das spätere Verwaltungsergebnis auswirkt, und zwar in Höhe der nicht realisierbaren Einnahmen (siehe genannter Verfassungsrekurs Nr. 15/2023).

Insbesondere berichtete die Körperschaft den vereinigten regionalen Sektionen, dass „die Anfechtungen des Ministerrates nach der Genehmigung des LG Nr. 17/2022 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025) erfolgten, mit welchem in Titel 2 ‚Laufende Zuweisungen‘ Typologie 101 ‚Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen‘ ein Betrag von insgesamt 570.678.028,00 Euro für das Jahr 2025 festgelegt wurde, ohne Berücksichtigung der ausgefallenen Zuweisung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 103.100.000,00 Euro, so wie von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2021, Nr. 234,

Zum Stand der Rechtsstreitigkeiten verweist man auf das, was bereits in Kapitel 3 (Gesetzgebungstätigkeit und Überblick über die Aspekte der wirtschaftlichen und finanziellen Deckung) dieses Berichts dargelegt wurde.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) weist einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzjahr 2023) von 6.840.333.486,75 Euro, einen Gesamtbetrag der endgültigen Einnahmen von 6.284.693.287,72 Euro (Kompetenzjahr 2023) und einen Gesamtbetrag der endgültigen Ausgaben von 6.340.300.307,52 Euro (Kompetenzjahr 2023) aus¹⁵; mit einer Veranschlagung des Kassenfonds zum 1. Januar 2023 von 1.500 Mio..

In Titel 6 (Schuldenaufnahme) sind keine Einnahmen vorgesehen.

Was die Einhaltung der Auflagen für die öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften betrifft, d.h. die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte, so verweist man auf Anlage H des Haushaltsvoranschlags (nachstehend wiedergegeben), der in jedem der drei betrachteten Jahre ein Endgleichgewicht von 0 ausweist (positives Haushaltsgleichgewicht beim laufenden Teil mit negativem Gleichgewicht beim Investitionsteil in gleicher Höhe, in jedem der drei betrachteten Jahre). Darüber hinaus wird unter besonderer Bezugnahme auf die Voraussetzungen für die Verschuldung (Überprüfungen auf regionaler und nationaler Bereichsebene durch das MWF), die in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 festgelegt sind, auf das Rundschreiben Nr. 5 des MWF vom 27. Januar 2023 verwiesen, aus dem hervorgeht, „dass die Gebietskörperschaften die in Artikel 10 des genannten Gesetzes Nr. 243 von 2012 geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden in dem genannten Zweijahreszeitraum 2023-2024“.

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushalt berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

vorgesehen. (Einnahmenkapitel des Verwaltungshaushalts: E02101.3110). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit LG Nr. 5/2023 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen) im Ausgabenvoranschlag für das Jahr 2025 ein Sonderfonds in der Höhe von 103.100.000,00 Euro eingerichtet wurde (Ausgabenkapitel des Verwaltungshaushalts: U20032.0000), der darauf abzielt, den entsprechenden Mittelansatz an den Einnahmen zu neutralisieren, um die entsprechenden Mittel buchhalterisch ‚einzufrieren‘ und sie nicht zur finanziellen Deckung der Gesamtlasten des Landeshaushalts zu verwenden. Über die Aufnahme dieser Posten laufen derzeit Verhandlungen mit dem Staat, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt abgeschlossen sein dürften. Da für das Jahr 2025 keine Feststellung vorgenommen wurde, hätte eine eventuelle Nichtanerkennung der ausgewiesenen Beträge seitens des Staates keine Auswirkungen auf die Gleichgewichte der Provinz, da dies zu einer Verringerung der veranschlagten Einnahmen mit einer entsprechenden Verringerung der veranschlagten Ausgaben führen würde“.

¹⁵ Die endgültigen Einnahmen und die endgültigen Ausgaben enthalten jeweils nicht den ZMF, die Aufnahme von Krediten, die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten, die Ausgaben für die Rückzahlung von Krediten und die Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten.

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSCHLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
				Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024	Veranschlagungen des Jahres 2025
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen			Kompetenzveranschlagungen	11.575.626,21	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	258.652.516,02	11.949.544,26	731.540,00	365.770,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	867.625.694,16	75.440.654,77	28.561.832,99	10.911.207,40
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	539.814.718,37	0,00	0,00	0,00
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	2.106.897.176,14	1.500.000.000,00	0,00	0,00
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024	Veranschlagungen des Jahres 2025
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	963.127.192,70	Kompetenzveranschlagungen	5.016.743.048,11	5.138.000.000,00	4.918.345.000,00	4.967.146.500,00
			Kassenveranschlagungen	5.476.743.048,11	5.421.256.712,28	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	585.436.276,35	Kompetenzveranschlagungen	710.129.725,95	619.312.099,04	615.535.545,32	593.192.090,07
			Kassenveranschlagungen	643.164.540,60	619.312.099,04	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	95.857.497,62	Kompetenzveranschlagungen	241.417.896,49	233.302.562,52	207.177.204,61	212.481.050,55
			Kassenveranschlagungen	240.473.218,29	233.302.562,52	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	133.437.741,57	Kompetenzveranschlagungen	301.802.930,65	208.642.315,52	145.586.583,22	148.495.169,28
			Kassenveranschlagungen	185.919.818,38	208.642.315,52	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	6.271.491,81	Kompetenzveranschlagungen	73.165.071,65	85.436.310,64	99.415.885,30	89.415.885,30
			Kassenveranschlagungen	73.165.071,65	85.436.310,64	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten	0,00	Kompetenzveranschlagungen	628.648.126,10	0,00	0,00	0,00
			Kassenveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	26.455.533,71	Kompetenzveranschlagungen	487.406.405,80	468.250.000,00	468.250.000,00	468.250.000,00
			Kassenveranschlagungen	487.406.405,80	468.250.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	1.810.585.733,76	Kompetenzveranschlagungen	7.459.313.204,75	6.752.943.287,72	6.454.310.218,45	6.478.980.695,20
			Kassenveranschlagungen	7.256.872.102,83	7.036.200.000,00	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	9.136.981.759,51	6.840.333.486,75	6.483.603.591,44	6.490.257.672,60
			Kassenveranschlagungen	9.363.769.278,97	8.536.200.000,00	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage D – LG Nr. 17/2022

Im Folgenden eine allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln (Anlage F des Haushaltsvoranschlags 2023-2025).

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024	Veranschlagungen des Jahres 2025
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 – Laufende Ausgaben	1.063.957.533,49	Kompetenzveranschlagungen	5.658.515.870,45	5.101.627.728,27	5.042.315.028,78	5.130.961.815,71
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.708.622.089,91	340.603.303,03	178.964.334,86
		davon mehrj. gebundener Fonds	11.949.544,26	731.540,00	365.770,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	5.997.210.345,95	5.674.746.041,43	0,00	0,00
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.590.769.749,21	Kompetenzveranschlagungen	2.730.723.493,12	1.209.172.579,25	916.010.314,76	841.550.637,99
		davon schon zweckgebunden	0,00	320.150.877,50	243.242.308,98	124.614.137,19
		davon mehrj. gebundener Fonds	75.440.654,77	28.561.832,99	10.911.207,40	6.369.988,78
		Kassenveranschlagungen	2.545.658.057,15	2.303.803.320,84	0,00	0,00
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	33.921.472,08	Kompetenzveranschlagungen	237.025.164,21	29.500.000,00	27.496.614,17	26.896.614,17
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	243.376.289,68	57.617.458,50	0,00	0,00
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	0,00	Kompetenzveranschlagungen	23.310.825,93	31.783.179,23	29.531.633,73	22.598.604,73
		davon schon zweckgebunden	0,00	31.783.179,23	29.531.633,73	22.598.604,73
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	23.310.825,93	31.783.179,23	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	62.438.962,91	Kompetenzveranschlagungen	487.406.405,80	468.250.000,00	468.250.000,00	468.250.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	554.213.760,26	468.250.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	2.751.087.717,69	Kompetenzveranschlagungen	9.136.981.759,51	6.840.333.486,75	6.483.603.591,44	6.490.257.672,60
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.060.556.146,64	613.377.245,74	326.177.076,78
		davon mehrj. gebundener Fonds	87.390.199,03	29.293.372,99	11.276.977,40	6.369.988,78
		Kassenveranschlagungen	9.363.769.278,97	8.536.200.000,00	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	2.751.087.717,69	Kompetenzveranschlagungen	9.136.981.759,51	6.840.333.486,75	6.483.603.591,44	6.490.257.672,60
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.060.556.146,64	613.377.245,74	326.177.076,78
		davon mehrj. gebundener Fonds	87.390.199,03	29.293.372,99	11.276.977,40	6.369.988,78
		Kassenveranschlagungen	9.363.769.278,97	8.536.200.000,00	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage F – LG Nr. 17/2

Was die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), führen die Anlagen 1 – 3 des Anhanges zum Haushaltsvoranschlag im Sinne der Buchhaltungsgrundsätze aus, dass die entsprechende Festlegung in drei Phasen durchgeführt wurde:

- 1) Bestimmung der bereitgestellten Einnahmen, welche zu zweifelhaften und notleidenden Forderungen führen können: man bezieht sich auf die Typologien, was somit einen Abgleich mit der „Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ermöglicht, welche dem Haushalt beigelegt ist. (dabei werden die Forderungen von anderen öffentlichen Verwaltungen und die eigenen oder abgetretenen Steuereinnahmen nicht berücksichtigt, da diese aufgrund der neuen Kassaprinzipien festgestellt wurden);
- 2) Analyse der Entwicklung der zweifelhaften Forderungen in den Jahren 2017-2021: *„Es wurden die Feststellungen und die entsprechenden kompetenzbezogenen Einhebungen berücksichtigt sowie auch die Einhebungen des nachfolgenden Jahres in der Rückständegebarung“*;
- 3) Berechnung des Anteiles der Rückstellung: man hat jenes Verfahren ausgewählt, welches das vorsichtigste ist und die höchste Gesamtrückstellung vorsieht; dieses Verfahren ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Inkassos eines jeden Jahres, die wie folgt gewichtet werden: 0,35 in jedem der Jahre 2020 und 2021, bzw. 0,1 in jedem der Jahre 2017, 2018 und 2019 - im Vergleich zur Summe der Feststellungen eines jeden Jahres mit derselben Gewichtung.

Entsprechend hat die APB die Prozentsätze der Rücklagen wie folgt bestimmt:

- 0,01 Prozent (Titel 2, Typologie 103, laufende Zuwendungen von Unternehmen);
- 11,39 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen);
- 0,70 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Verkauf von Gütern und Dienstleistungen und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern);
- 38,56 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);
- 24,49 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 5,75 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen);
- 0,70 Prozent (Titel 4, Typologie 400, Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter);
- 3,26 Prozent (Titel 4, Typologie 500, sonstige Investitionseinnahmen);
- 0,01 Prozent (Titel 5, Typologie 300, Einhebung mittel- bis langfristiger Forderungen).

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Angemessenheit des Fonds im eigenen Gutachten bestätigt.

In Bezug auf die erfolgte Rückstellung von 147,5 Mio. (Kap. U20032.0000 des Haushaltsvoranschlags - Sonderfonds/Investitionen) zur Deckung *„der potenziellen Einnahmeverluste, die sich aus den Zahlungsrückständen des Staates in Bezug auf Heizöl ergeben“*, wies die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024 auf Folgendes hin: *„Die Rückstellung in Kapitel U20032.0000, d.h. im Aufgabenbereich 20, bei der keine Ausgabenverpflichtungen eingegangen werden können, diente der Wahrung der Haushaltsgleichgewichte in Bezug auf den Einnahmeposten, der auch auf Rückstände des Staates im Zusammenhang mit Heizöl zurückzuführen ist und für den eine Verhandlung mit dem Staat im Gange war, die nun abgeschlossen und in die am 25. September 2023 mit dem Staat unterzeichnete Finanzvereinbarung aufgenommen wurde. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen war der Rückstand bei den Einnahmeansätzen und dementsprechend bei den Rückstellungen in den Ausgabenveranschlagungen zu finden, ohne die Möglichkeit, die Haushaltsgleichgewichte negativ zu beeinflussen und die Ausgabenkapazität der Körperschaft zu erhöhen“*.

Die Anlage L des Haushaltsvoranschlags (Erläuterung zum mutmaßlichen Verwaltungsergebnis) zeigt ein mutmaßliches Verwaltungsergebnis, zum 31.12.2022, in der Höhe von Euro 472.107.817,04 (Effektiv erreichtes Verwaltungsergebnis im Jahr 20 22: 799.377.480,30 Euro). Dieser Betrag beinhaltet den Teil der Rückstellungen in der Höhe von Euro 345.888.992,56; es wird kein gebundener Anteil bzw. Anteil für Investitionen angegeben.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Art. 11 Abs. 3 des GVD 118/11)		
1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2022:		
(+)	Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2022	883.638.401,09
(+)	Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2022	1.137.853.836,39
(+)	Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2022	5.716.774.119,26
(-)	Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2022	8.008.235.358,61
(-)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2022 aufgetretenen aktiven Rückstände	3.234.419,59
(+)	Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2022 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2022 aufgetretenen passiven Rückstände	7.633.450,56
=	Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2022 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlages des Jahres 2023	-265.569.970,90
(+)	Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 festgestellt werden	1.028.067.986,97
(-)	Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 festgestellt werden	193.000.000,00
(-)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlichen aktiven Rückstände	10.000.000,00
(+)	Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlichen passiven Rückstände	0,00
(-)	Mehrfähriger im Haushaltsjahr 2022 vermuteter gebundener End-Fonds	87.390.199,03
=	A) Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2022	472.107.817,04
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2022:		
	Rückstellungen	0,00
(+)	Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2022	111.064.530,64
(+)	Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/. (nur für Regionen)	0,00
(+)	Fonds für Liquiditätsvorschuss	0,00
(+)	Fonds für Verluste aus Beteiligungen	17.290.002,31
(+)	Fonds für Rechtsstreitigkeiten	55.183.298,15
(+)	Andere Rückstellungen	162.351.161,46
	B) Summe Rückstellungen	345.888.992,56
	Gebundener Anteil	0,00
(+)	Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+)	Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+)	Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+)	Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
(+)	Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
	C) Summe Gebundener Anteil	0,00
	Anteil für Investitionen	0,00
	D) Summe für Investitionen	0,00
(+)	E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	126.218.824,48
	F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung	0,00
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2022:		
(+)	Verwendung der zurückgelegten Quote (aus dem Abschluss des vorherigen Jahres oder nach Überprüfung der Vorabschlussrechnung - außer der Verwendung des Liquiditätsvorschussfonds)	0,00
(+)	Verwendung der gebundenen Quote	0,00
(+)	Verwendung der für die Investitionen zugewiesenen Quote (nach Genehmigung des Jahresabschlusses)	0,00
(+)	Verwendung der verfügbaren Quote (nach Genehmigung des Jahresabschlusses)	0,00
	Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage L – LG Nr. 17/2022

Mit Schreiben vom 31. Mai 2024 forderte die Kontrollsektion Bozen die Provinz Bozen auf, die Gründe dafür anzugeben, warum nicht alle Teile (zurückgestellter Teil, zweckgebundener Teil, für Investitionen bestimmter Teil) in der Erläuterung aufgeführt sind, um die Mittel korrekt zu veranschlagen. Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 führte die APB unter anderem aus, dass „der Anteil des zurückgestellten Teils des mutmaßlichen Verwaltungsergebnisses in Teil 2 der Anlage L angegeben und in der Anlage L1 zum Ausdruck gebracht wurde. Was die anderen Anteile betrifft, so sind die verfügbaren Daten zum Zeitpunkt der Erstellung der Aufstellungen noch nicht endgültig. Es ist zu beachten, dass der zurückgestellte Teil in jedem Fall das Verwaltungsergebnis bzw. den nicht freien Teil des Jahresüberschusses verringert. In jedem Fall muss die Körperschaft für die konkrete Anwendung des gebundenen Teils des Jahresergebnisses zumindest vorläufige Zahlen vorlegen und genehmigen, während für die Anwendung der anderen Teile der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit genehmigt werden muss.“.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2024 verpflichteten sich die Vertreter der APB zu einer korrekten Erstellung der Aufstellung, beginnend mit der Genehmigung des nächsten Haushaltsvoranschlags 2025-2027.

Man weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die betreffenden Mittel korrekt zu veranschlagen und in der entsprechenden, dem Haushaltsvoranschlag beigefügten Erläuterung hervorzuheben, um eine genaue Planung der Mittel zu ermöglichen.

Die Anlage H des Haushaltsvoranschlags zeigt den Nachweis über das abschließende Haushaltsgleichgewicht, beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Vorzeichen.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

NACHWEIS DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE				
		2023	2024	2025
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
- laufenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
- der Einnahmenseite	(+)	11.949.544,26	731.540,00	365.770,00
	(+)	5.990.614.661,56	5.741.057.749,93	5.772.819.640,62
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
	(+)	57.933.903,06	2.725.000,00	2.725.000,00
- Einnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
- Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
	(-)	5.101.627.728,27	5.042.315.028,78	5.130.961.815,71
		731.540,00	365.770,00	0,00
	(-)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
	(-)	0,00	0,00	0,00
	(-)	31.783.179,23	29.531.633,73	22.598.604,73
		0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		926.904.578,95	672.485.004,99	622.167.367,75
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
- geschrieben in den Einnahmen	(+)	75.440.654,77	28.561.832,99	10.911.207,40
	(+)	208.642.315,52	145.586.583,22	148.495.169,28
	(+)	0,00	0,00	0,00
	(+)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
- Einnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
- Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
	(-)	57.933.903,06	2.725.000,00	2.725.000,00
	(-)	1.209.172.579,25	916.010.314,76	841.550.637,99
		28.561.832,99	10.911.207,40	6.369.988,78
	(+)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
- Kapitalzuführungen	(-)	17.500.000,00	18.100.000,00	17.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
	(+)	73.436.310,64	90.019.271,13	80.019.271,13
B) Ausgleich Investitionsanteil		-926.904.578,95	-672.485.004,99	-622.167.367,75
Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
- der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
	(+)	85.436.310,64	99.415.885,30	89.415.885,30
	(-)	29.500.000,00	27.496.614,17	26.896.614,17
	(-)	0,00	0,00	0,00
- Kapitalzuführungen	(+)	17.500.000,00	18.100.000,00	17.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		73.436.310,64	90.019.271,13	80.019.271,13
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
	(+)	926.904.578,95	672.485.004,99	622.167.367,75
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	0,00	0,00	0,00
Saldo der mehrjährigen Investitionen		926.904.578,95	672.485.004,99	622.167.367,75

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage H - LG Nr. 17/2022

Die Anlage O des Haushaltsvoranschlags schließlich veranschaulicht die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen der Körperschaft:

NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DES FINANZDEFIZITS				
NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011				
		Kompetenz des Jahres 2023	Kompetenz des Jahres 2024	Kompetenz des Jahres 2025
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	5.138.000.000,00	4.918.345.000,00	4.967.146.500,00
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		5.138.000.000,00	4.918.345.000,00	4.967.146.500,00
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	1.027.600.000,00	983.669.000,00	993.429.300,00
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres genehmigt wurden	(-)	25.732.286,06	23.249.330,95	16.185.210,62
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	13.145.062,50	12.851.812,50	12.558.562,50
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	27.971.037,51	25.806.862,79	25.806.862,79
H) Beträge der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	0,00	0,00	0,00
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		960.751.613,93	921.760.993,76	938.878.664,09
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres	(+)	198.791.375,18	176.759.741,45	161.661.136,72
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung	(+)	138.750.000,00	131.250.000,00	123.750.000,00
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung	(+)	0,00	0,00	0,00
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		337.541.375,18	308.009.741,45	285.411.136,72
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und sekundäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte		303.759.299,49	216.507.888,57	199.142.140,81
für deren Sicherheiten die Rückstellungen gebildet wurden		12.471.161,46	12.471.161,46	12.471.161,46
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		291.288.138,03	204.036.727,11	186.670.979,35

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage O – LG Nr. 17/2022

Die von der APB zugunsten von Körperschaften oder anderen Rechtssubjekten gewährten Haupt- oder Nebengarantien werden für das Jahr 2023 mit 291,3 Mio. angegeben, die in den folgenden zwei Jahren voraussichtlich abnehmen werden. Die Summe der Schulden des Landes (337.541.375,18 Euro) und der Garantien, die zur Schuldengrenze beitragen (291.288.138,03 Euro), beläuft sich auf 628.829.513,21 Euro.

Die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs hat bekanntlich mit dem Beschluss Nr. 5/2023 die Leitlinien für den Bericht/Fragebogen des Kollegiums der Rechnungsprüfer über den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 gemäß Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 genehmigt, welcher auf der Webseite des Rechnungshofes in der Plattform „Questionari Finanza Territoriale“ erfasst wird. Dieser Bericht, den die APB am 18. September 2023 übermittelt hat, attestiert insbesondere:

- einen Haushaltsansatz, der die Einhaltung der kompetenzbezogenen Haushaltsgleichgewichte im Sinne von Art. 40 des GvD Nr. 118/2011 sicherstellt;
- die Angabe der für die Tarifverhandlungen vorgesehenen Mittel im Landesgesetz (Landesgesetz Nr. 15/2021) (rectius LG Nr. 16/2022), da „die Personalordnung der Autonomen Provinz Bozen keine Vertragsverhandlungen auf dezentraler Ebene im Bereich der Zusatzentlohnungen vorsieht“;

- die Angemessenheit der Beträge, die im Fonds für potenzielle Verbindlichkeiten und im Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften zurückgestellt wurden (wie im Beschluss Nr. 427 der Landesregierung vom 13. Juni 2023, im Zuge der Genehmigung der Abschlussrechnung 2023 vorgesehen, wird die Rückstellung für die Verluste der beteiligten Gesellschaften entsprechend dem von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) verzeichneten Verlust erhöht);
- das Bestehen einer besonderen Vereinbarung für den Zeitraum 2023-2025 mit der Agentur der Einnahmen für die Verwaltung der IRAP-Wertschöpfungssteuer und des regionalen IRPEF-Zuschlags, durch welche die Agentur mit der Kontrolle und Prävention von Steuervergehen betraut wurde;
- die vollständige Zweckbindung der Investitionseinnahmen zur Deckung der Investitionsausgaben;
- eine fällige Handelsschuld im Sinne von Art. 33 des GvD Nr. 33/2013, die am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellt wurde und *„nicht mehr als 5 Prozent der gesamten im selben Jahr eingegangenen Rechnungen ausmacht“*, und somit das Fehlen von Rückstellungen für den Garantiefonds für Handelsschulden;
- das Nichtvorhandensein von Verträgen über derivative Finanzinstrumente;
- die Bereitstellung von Finanzierungen zugunsten der beteiligten Gesellschaft TFB-Società di partecipazioni s.p.a. für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 in Höhe von jeweils 18.746.700 Euro, 18.100.000 Euro bzw. 17.500.000 Euro, für die Beteiligung der APB an den Kapitalerhöhungen zur Finanzierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bau des Brenner-Basistunnels;
- einen Haushaltsansatz, der die Einhaltung der im Sinne von Art. 1 Abs. 821 des G Nr. 145/2018 vorgesehenen Gleichgewichte sicherstellt;
- eine Unterteilung des Haushalts in Kapitel gemäß Art. 20 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011, die im Einnahmenteil keinen getrennten Ausweis der laufenden ordentlichen Finanzierung des Gesundheitswesens, der Zusatzfinanzierung und der Finanzierung von Investitionen vorsieht, in Anbetracht der Tatsache, dass *„das GvD Nr. 118/2011, mit dem die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme eingeführt wurde, nicht die Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen berührt, die sich hauptsächlich auf das Sonderautonomiestatut (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen stützt. Daher gibt es für die festgestellten Einnahmen in den Kapiteln des Verwaltungshaushaltes keine Zweckbestimmung“*;

- die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt (Landesgesundheitsfonds in Höhe von 1.381.661.053,90 Euro, gegenüber 1.350.565.242,63 Euro im Haushaltsvoranschlag 2022-2024).

Schließlich ist es von Interesse, einige Informationen hervorzuheben, die im Rahmen der Ermittlungstätigkeit zu den vorangegangenen Billigungsverfahren (Abschlussrechnungen für 2020, 2021 und 2022) und auch für das Berichtsjahr aufgetaucht sind, und zwar im Hinblick auf die folgenden Beanstandungen:

- 1) Abweichungen zwischen den Daten (z.B. Gesamteinnahmen, Ausgaben, Rückstellungen), die vom Rechnungsprüfungsorgan für kongruent erklärt wurden, und den Angaben im Haushaltsvoranschlag, welcher der Genehmigung durch den Landtag unterliegt;
- 2) Diskrepanz zwischen den in den Haushaltsvoranschlägen unter Titel 6 der Einnahmen ausgewiesenen „Schulden, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden“ - DANC und den nachfolgend in Anlage O der Gesetze der Haushaltsabänderungen und des Nachtragshaushaltes ausgewiesenen Schulden;
- 3) Einhaltung des tendenziellen Haushaltsgleichgewichtes in Bezug auf die Inanspruchnahme von genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden (DANC) vonseiten des Landes, auch im Lichte der Verfassungsrechtsprechung in diesem Bereich (*ex plurimis*, Urteil Nr. 274/2017) und der Bemerkungen des Rechnungshofes, zuletzt im Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften Nr. 13/2023;
- 4) Einhaltung der Anforderungen für genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) laut Art.1 Abs. 937 des G Nr. 145/2018, mit dem der Absatz 2-bis im Artikel 40 des GvD Nr. 118/2011 eingeführt wurde, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf das „problematische Verhältnis zum Grundsatz des Haushaltsgleichgewichtes...“ (vgl. Urteil Nr. 274/2017) und der Entwicklung des Indikators der Zahlungspünktlichkeit der APB (Die Entwicklung des jährlichen Indikators für die Zahlungen stellt sich wie folgt dar: 2018: -5,95 Tage, 2019: +1,64 Tage, 2020: -10 Tage, 2021: -5,26 Tage und 2023: -10,30 Tage).

Zu 1):

Das Gutachten wird vom Kollegium der Rechnungsprüfer über den Gesetzentwurfvorschlag der Landesregierung erstellt und *„die nachfolgenden Gesetzgebungsphasen können Änderungen an den Haushaltsveranschlagungen mit sich bringen, somit auch eine Veränderung des wirtschaftlich-finanziellen Bezugsrahmens“*;

Zu 2):

In Bezug auf die Anlage O betreffend den Nachweis über die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen präzisiert die APB, dass *„sie diese so vorsichtig wie möglich verfasst. Es wird somit zur genehmigten Verschuldung des Jahres auch der noch übrige Anteil des Vorjahres summiert (dieser Anteil ist hingegen nicht im Titel 6 des Haushalts auffindbar). Klarerweise wird dies so nicht für die Anteile von genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden („DANC“) gehandhabt. Es handelt sich somit nicht um eine Abweichung, sondern um Übersichten, welche anderen Logiken folgen (Gesamtverschuldung der Körperschaft, ausgerichtet auf die Überprüfung der Verschuldungsgrenzen und Einnahme aus genehmigten Darlehen und eingeschrieben in finanzieller Hinsicht);*

Zu 3):

„Das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kompetenzgebarung der Körperschaft, im Sinne (auch) von Abs. 821 des Gesetzes vom 30. Dezember 2018, Nr. 145, ‚Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Zeitraum 2019-2021‘, wird anhand eines nicht negativen Kompetenzergebnisses nachgewiesen. Die Einhaltung des Gleichgewichtes wird durch die Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte, in Anlage zur Rechnungslegung der Gebarung und vorgesehen von Anlage 10 des GoD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 bescheinigt. Hinsichtlich des Haushaltsausgleichs laut Art. 9 des G vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 ‚Bestimmungen für die Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsausgleiches gemäß Art. 81 Abs. 6 der Verfassung‘ wird insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018 hingewiesen, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die lokalen Körperschaften, ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut, ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebundenen mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GoD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. In Bezug auf die Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben MWF - RGS - Prot. Nr. 36737 vom 09/03/2020, bezogen auf die Thematik: Klärungen über die Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften, laut den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243“;

Zu 4):

„Die Genehmigung zur Deckung von Investitionsausgaben mittels Formen der Verschuldung ist nur möglich,

sofern der Pünktlichkeitsindex der Zahlungen Werte aufweist, welche die Zahlungsfristen einhalten. Die Norm bestimmt, dass diese Werte „nach den vom Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 22. September 2014 festgelegten Modalitäten berechnet und im letzten Jahr veröffentlicht (...) werden müssen. Die genehmigten und nicht aufgenommene Schulden, vorgesehen vom Landeshaushaltsgesetz, wurden vom Landtag genehmigt (...). Die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte wird u.a. von der gleichnamigen buchhalterischen Aufstellung in der Anlage zum Haushaltsvoranschlag bestätigt; nach Überprüfung der korrekten Ausfüllung derselben kann die Aufrechterhaltung der finanziellen Gleichgewichte der Körperschaft abgeleitet werden. Darüber hinaus werden in Bezug auf die mittels „DANC“ finanzierten Anteile der Investitionsausgaben die entsprechenden Informationen in der Rechnungslegung überprüft“.

In Bezug auf diese Finanzierungsmethode wird auf die Risiken hingewiesen, die ein solcher Mechanismus für den Haushalt der APB mit sich bringen könnte. Das Verfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass „auf lange Sicht - und unter Berücksichtigung der für die Regionen ungünstigen wirtschaftlichen Umstände - eine solche Art und Weise, Investitionsausgaben zu tätigen, ohne reale Deckung, sondern durch Rückgriff auf den regionalen Kassenfonds, sich als Quelle für progressiven Anstiege des finanziellen Fehlbetrages erwiesen hat" (siehe Verfassungsgericht Nr. 274/2017)¹⁶.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung im Laufe des Berichtsjahres mit Beschluss Nr. 508/2023 vom 20. Juni 2023 auch den Entwurf des Landesgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2024-2026“ verabschiedet hat, der anschließend dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt wurde, welche mit LG vom 19. September 2023, Nr. 23 erfolgte. Wie in dem Bericht in der Anlage zum Haushaltsvoranschlag und vom Landeshauptmann vor dem Plenum erläutert, handelt es sich um einen so genannten „*technischen Haushalt*“, d.h. einen „*Haushaltsvoranschlag, der die bevorstehenden Wahltermine berücksichtigt. In diesem Sinne enthält der Haushalt im Hinblick auf das Auslaufen der Legislaturperiode keine größeren Ausgabenzuweisungen, wendet vorsichtiger Kriterien in Bezug auf die Veranschlagungen von künftigen Einnahmen an und beschränkt sich*

¹⁶ Der Beschluss Nr. 13/2023 der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs zeigt in seiner Genehmigung des Berichts über die Finanzgebarung der autonomen Regionen/Provinzen für die Haushaltsjahre 2019-2022 zudem auf, wie „...die Regionen im Laufe der Jahre auf der Grundlage der Kassa-Entwicklung die Investitionsausgaben mit eigener Liquidität finanziert und die Aufnahme von Darlehen (oder anderen Formen der Verschuldung) vermieden haben, um keine Zinsausgaben zu tätigen; dies hat jedoch [...] zu finanziellen Fehlbeträgen geführt. Im Laufe der Zeit hat dieses Verfahren zu einer Aufschichtung von finanziellen Fehlbeträgen geführt, die durch die Darlehen gedeckt wurden, deren Aufnahme die Regionen Jahr für Jahr per Haushaltsgesetz zur Deckung des genannten Fehlbetrages genehmigten. Das Ziel bestand eindeutig darin, das Entstehen von Schulden zu vermeiden und mit der Kompetenzgebarung jedes Haushaltsjahres das Verwaltungsdefizit durch die Erzielung von Überschüssen auszugleichen“.

im Wesentlichen auf die Neufestsetzung von Ausgaben, die in den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, von Pflichtausgaben und gebundenen Ausgaben. Dies wird es den neuen Entscheidungsorganen ermöglichen, ihr Regierungshandeln durch ein wirksames und solideres Haushaltsänderungsgesetz zu Beginn der Legislaturperiode festzulegen und gleichzeitig einen provisorischen Haushalt zu vermeiden“.

Bekanntlich fanden die Regional- und Landtagswahlen am 22. Oktober 2023 statt (die letzte Sitzung der 16. Legislaturperiode wurde am 15. September 2023 abgehalten).

Das Gesamtvolumen des Haushalts beläuft sich auf 6.661,25 Mio. (2024) und der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass „die Haushaltsentscheidungen für den Dreijahreszeitraum 2024-2026 von der nächsten Mehrheit zu Beginn der Legislaturperiode getroffen werden. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Einnahmen überprüft, so dass Ausgaben, die als unzureichend erachtet werden, neu festgesetzt werden können“.

In dem Dokument wird zudem Folgendes hervorgehoben:

- „...Drei Viertel der veranschlagten Einnahmen sind steuerlicher Natur. (...) Die eigenen Abgaben, für welche das Land die Parameter der Besteuerung (Steuersätze, Abzüge, Freibeträge usw.) festlegt, sind quantitativ gesehen weniger wichtig, aber sie ermöglichen es der Regierung, die Steuerpolitik auf lokaler Ebene zu steuern. Mit der Verabschiedung des ‚technischen‘ Haushalts werden keine Regelungen im Bereich der Abgaben vorgeschlagen. Die Steuerpolitik der letzten Jahre hat die Steuerbelastung in der Provinz Bozen auf das niedrigste Niveau unter den italienischen Regionen gebracht, und es ist zu erwarten, dass die expansive Politik auch in der neuen Legislaturperiode fortgesetzt wird;

- „... Generell sind bei den Veranschlagungen für das Jahr 2024 zwei gegensätzliche Aspekte hervorzuheben: Der erste ist positiv und bezieht sich auf die dank der wirtschaftlichen Entwicklung des laufenden Jahres festgestellten Einnahmen, die höher sind als die Erwartungen und Haushaltsveranschlagungen; der zweite ist negativ und betrifft die durch den Krieg in der Ukraine und die Energiekrise verursachte Unsicherheit mit schwer abzuschätzenden Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, wie sowohl von der italienischen Regierung als auch der Landesregierung in ihren jeweiligen Aktualisierungsberichten der Wirtschafts- und Finanzdokumente dargelegt; Ein letzter Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, betrifft die Steuerreform auf nationaler Ebene. In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein, ein Prinzip des Ausgleichs für etwaige Einnahmeausfälle bei der Aufteilung der staatlichen Abgaben einzuführen, die sich aus staatlichen Maßnahmen ergeben“;

- „In Bezug auf die Jahrestanchen, die Teil des Dreijahreshaushalts 2024-2026 werden, unter Berücksichtigung der verschiedenen Erwägungen im Zusammenhang mit der besonders komplexen Situation, äußerst vorsichtige Veranschlagungen angesetzt, wohl wissend, dass sie im Laufe der Zeit mit Hilfe der Planungsinstrumente, die in den geltenden Bestimmungen für die öffentlichen Haushalte vorgesehen sind,

revidiert werden können, wobei der ‚technische‘ Charakter dieses Haushalts bekräftigt wird sowie die Tatsache, dass die Entscheidungen über die Mittelzuweisungen für den Dreijahreszeitraum 2024-2026 im Wesentlichen auf den Beginn der nächsten Legislaturperiode verschoben werden“.

Da es sich wie gesagt um einen „technischen“ Haushalt handelt, sinkt das verfügbare Volumen des Haushalts im Vergleich zu 2023 um 0,36%.

Das positive Gutachten der Rechnungsprüfer zum Haushaltsentwurf vom 17. Juni 2023 (siehe Protokoll Nr. 29/2023) wird im oben genannten Beschluss der Landesregierung erwähnt, obwohl es nicht förmlich beigefügt ist. Dieses hebt u.a. Folgendes hervor:

- Die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, des Autonomiestatuts, der Buchhaltungsordnung, der vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Grundsätze und der angewandten Buchhaltungsgrundsätze Nr. 4/1 und Nr. 4/2 laut der Anlage zum vorgenannten gesetzesvertretenden Dekret;
- Die interne Kohärenz, die Angemessenheit und die rechnerische Zuverlässigkeit der Haushaltsveranschlagungen, die externe Kohärenz und insbesondere die Möglichkeit, mit den vorgeschlagenen Veranschlagungen die durch die Bestimmungen über den Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der öffentlichen Finanzen festgelegten Grenzen einzuhalten;
- Ein gesamter finanzieller Ausgleich der Kompetenzgebarung und der Gleichgewichte beim laufenden Teil und beim Investitionsanteil;
- Die Übereinstimmung des im zweiten Titel des Haushaltsvoranschlages eingeschriebenen Betrages des zweckgebundenen Mehrjahresfonds mit den im Dreijahresprogramm für öffentliche Arbeiten und in anderen Mittelbindungsakten angegebenen Ausgabenplänen;
- Die Berechnung der Kassaveranschlagung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einhebungen der letzten Haushaltsjahre (der veranschlagte Kassenanfangsbestand von 1.500,00 Mio. ist zur Gänze ungebunden);

Die Einrichtung eines Fonds zur Deckung der Verluste der beteiligten Gesellschaften mit einer Rückstellung von 1 Mio. Euro für jedes Jahr des Dreijahreszeitraums, die *„umsichtig, auch unter Berücksichtigung der guten Entwicklung der Ergebnisse in den vergangenen Jahren veranschlagt wurde“*, mit der ausdrücklichen Klarstellung, dass keine beteiligte Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der APB in den drei vorherigen Jahren einen Verlust verzeichnet hat, *„mit Ausnahme der Gesellschaft Areal, deren Verwalter keine Vergütungen für ihr Amt erhalten“*;

- Personalausgaben von 17,47 Prozent (im Haushalt 2023 - 2025: 17,77 Prozent im Vergleich zu 2023) des Gesamthaushaltsvoranschlages für das Jahr 2024 (Ausgaben, die voraussichtlich weiterhin mit einer Rate von mehr als 2 Prozent wachsen werden, obwohl sich das Wachstum gegenüber den 3

Prozent im vorherigen Haushaltsvoranschlag verlangsamt hat);

- Die daraus resultierende Notwendigkeit, den genannten Ausgaben „Vorrang einzuräumen, da es sich bei den Personalausgaben um kontinuierliche Ausgaben handelt, die nicht reduziert werden können“;

- Die Gesundheitsausgaben „im Jahr 2024 sind im Vergleich zu den von der Pandemie geprägten Vorjahren rückläufig. Der Rückgang scheint rein formal zu sein und auf staatliche Zuweisungen aus den Vorjahren (pandemiebedingt und aus dem PNRR herrührend) zurückzuführen zu sein, die im Laufe des Haushaltsjahres zustande kommen und nicht bereits in den Veranschlagungen für das Haushaltsjahr 2024 und folgende berücksichtigt werden können“.

- Es muss die „Frist für die Übermittlung der Daten zum Haushaltsvoranschlag innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Genehmigung an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen gemäß Art. 13 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 eingehalten werden, einschließlich der aggregierten Daten nach Posten des integrierten Kontenplans, mit dem Hinweis, dass im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist, wie in Art. 9 Abs. 1-quinquies des GD Nr. 113/2016 vorgesehen, es nicht möglich ist, Personal einzustellen, egal aus welchem Grund und im Rahmen welcher Art von Verträgen, einschließlich der Arbeitsverhältnisse der koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit, auch im Hinblick auf laufende Stabilisierungsprozesse, bis die Verpflichtungen erfüllt wurden. Es ist weiters verboten, Dienstverträge mit Privatpersonen in Umgehung der Bestimmung des vorherigen Abschnitts abzuschließen.“¹⁷

Man erinnert an den Punkt 4/1 der Anlage zum GvD Nr. 118/2011, wonach der Gesetzentwurf des Haushaltsvoranschlags dem Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht später als 30 Tage nach der Genehmigung des Entwurfs des Stabilitätsgesetzes des Staates vorzulegen ist. Der entsprechende Gesetzentwurf der Provinz (Nr. 150/23) wurde dem Landtag noch am 29. Juni 2023 (in Hinblick auf die geplanten Wahlen) vom Landeshauptmann vorgelegt und gemäß Artikel 39 des GvD Nr. 118/2011 vom Landtag mit dem erwähnten Landesgesetz Nr. 23/2023 genehmigt. Im Anhang zum Haushalt (Anlagen 1- 3) erläutert die APB die Bewertungskriterien, die für die Bestimmung der Veranschlagungen herangezogen wurden, insbesondere in Bezug auf die Ansätze für potenzielle Ausgaben und die Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) weist einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzjahr 2024) von 6.790.036.573,01 Euro, einen Gesamtbetrag der endgültigen Einnahmen von 6.093.170.716,22 Euro (Kompetenzjahr 2024) und einen Gesamtbetrag der endgültigen Ausgaben

¹⁷ Es ist zu beachten, dass die oben genannte Frist ab der Frist für die Genehmigung des Haushaltsplans selbst läuft und nicht ab dem Datum der Genehmigung.

von 6.280.754.939,28 Euro (Kompetenzjahr 2024) aus.¹⁸

Im Haushalt sind Einnahmen veranschlagt, die sich aus „*genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden*“ (DANC) zur Deckung der unter Titel VI (*Kreditaufnahme*) ausgewiesenen Investitionsausgaben zusammensetzen, sowie aus Schulden, die durch Artikel 1 des LG Nr. 5/2023, durch Art. 2 Abs. 2 des LG Nr. 18/2023 und, was den neu festgestellten Teil der Einnahmen betrifft, durch Art. 1 Abs. 4 des LG Nr. 23/2016 genehmigt wurden¹⁹.

Was die Regeln für die öffentlichen Finanzen der Gebietskörperschaften, d.h. die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte betrifft, so verweist man auf Anlage H des Haushaltsvoranschlags (nachstehend wiedergegeben), der in jedem der drei betrachteten Jahre ein finales Gleichgewicht von 0 ausweist (positives Haushaltsgleichgewicht beim laufenden Teil mit negativen Gleichgewicht beim Investitionsteil in gleicher Höhe, in jedem der drei betrachteten Jahre). Darüber hinaus wird unter besonderer Bezugnahme auf die Voraussetzungen für die Verschuldung (Überprüfungen auf regionaler und nationaler Bereichsebene durch das MWF), die in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 festgelegt sind, auf das Rundschreiben Nr. 5 des MWF vom 9. Februar 2024 verwiesen, aus dem hervorgeht, „dass die Gebietskörperschaften die in Artikel 10 des genannten Gesetzes Nr. 243 von 2012 geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden in dem genannten Zweijahreszeitraum 2024-2025“.

¹⁸ Die endgültigen Einnahmen und die endgültigen Ausgaben enthalten jeweils nicht den ZMF, die Aufnahme von Krediten, die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten, die Ausgaben für die Rückzahlung von Krediten und die Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten.

¹⁹ Der Art. 40 Abs. 2-bis des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass „[...] ab dem Haushaltsjahr 2018 die Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die im letzten Jahr Werte der jährlichen Indikatoren der Zahlungspünktlichkeit verzeichnet haben, [...] welche die in Artikel 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Oktober 2022, Nr. 231 genannten Zahlungsfristen einhalten, Investitionsausgaben genehmigen können, die durch Schulden gedeckt werden, die nur aufgenommen werden können, um effektiven Kassenbedürfnissen gerecht zu werden. Ein eventueller Verwaltungsfehlbetrag, der sich aus der Nichtaufnahme von Schulden ergibt, kann im folgenden Haushaltsjahr durch Inanspruchnahme von Verschuldung gedeckt werden, die nur aufgenommen werden kann, um effektiven Kassenbedürfnissen gerecht zu werden“.

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushalt berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSCHLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
				Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2024	Veranschlagungen des Jahres 2025	Veranschlagungen des Jahres 2026
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen			Kompetenzveranschlagungen	29.648.700,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	307.583.498,05	1.081.540,00	365.770,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	931.351.455,12	29.929.792,33	10.911.207,40	6.369.988,78
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	584.428.618,52	0,00	0,00	0,00
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	2.407.523.987,24	1.500.000.000,00	0,00	0,00
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2024	Veranschlagungen des Jahres 2025	Veranschlagungen des Jahres 2026
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	952.544.036,65	Kompetenzveranschlagungen	5.299.577.037,30	4.982.895.000,00	5.079.471.000,00	5.034.583.000,00
			Kassenveranschlagungen	5.582.833.749,58	4.982.895.000,00	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	598.938.644,08	Kompetenzveranschlagungen	759.578.462,41	641.241.230,23	529.193.543,11	473.518.237,92
			Kassenveranschlagungen	706.588.727,70	641.241.230,23	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	102.250.961,26	Kompetenzveranschlagungen	297.653.857,19	207.177.204,61	212.481.050,55	212.481.050,55
			Kassenveranschlagungen	297.372.542,64	207.177.204,61	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	144.707.044,08	Kompetenzveranschlagungen	385.696.713,26	162.441.396,08	158.245.146,70	101.531.762,14
			Kassenveranschlagungen	270.568.008,77	162.441.396,08	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	9.785.347,35	Kompetenzveranschlagungen	85.436.310,64	99.415.885,30	77.349.570,12	57.871.221,53
			Kassenveranschlagungen	85.436.310,64	99.415.885,30	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten	0,00	Kompetenzveranschlagungen	381.391.476,64	186.104.524,46	191.548.757,15	0,00
			Kassenveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	26.328.923,66	Kompetenzveranschlagungen	484.305.051,63	479.750.000,00	479.750.000,00	468.250.000,00
			Kassenveranschlagungen	484.305.051,63	479.750.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	1.834.554.957,08	Kompetenzveranschlagungen	7.693.638.909,07	6.759.025.240,68	6.728.039.067,63	6.348.235.272,14
			Kassenveranschlagungen	7.427.104.390,96	6.572.920.716,22	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	9.546.651.180,76	6.790.036.573,01	6.739.316.045,03	6.354.605.260,92
			Kassenveranschlagungen	9.834.628.378,20	8.072.920.716,22	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2024- 2026, Anlage D – LG Nr. 23/2023

Im Folgenden eine allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln (Anlage F des Haushaltsvoranschlages 2024-2026):

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2024	Veranschlagungen des Jahres 2025	Veranschlagungen des Jahres 2026
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 – Laufende Ausgaben	1.547.874.134,96	Kompetenzveranschlagungen	6.043.564.713,36	5.107.526.184,32	5.156.000.348,34	5.113.096.001,34
		davon schon zweckgebunden	0,00	505.275.244,06	321.240.035,02	209.665.667,51
		davon mehrj. gebundener Fonds	1.081.540,00	365.770,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	6.392.747.819,73	5.621.426.992,00	0,00	0,00
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.537.559.864,58	Kompetenzveranschlagungen	2.878.847.591,54	1.145.732.140,79	1.054.070.477,79	722.722.354,96
		davon schon zweckgebunden	0,00	423.077.712,39	241.406.208,47	93.506.470,90
		davon mehrj. gebundener Fonds	29.929.792,33	10.911.207,40	6.369.988,78	5.009.779,68
		Kassenveranschlagungen	2.595.992.286,38	1.910.557.106,03	0,00	0,00
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	7.782.319,29	Kompetenzveranschlagungen	102.760.400,00	27.496.614,17	26.896.614,17	26.896.614,17
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	253.903.917,24	31.654.984,46	0,00	0,00
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	0,00	Kompetenzveranschlagungen	37.173.424,23	29.531.633,73	22.598.604,73	23.640.290,45
		davon schon zweckgebunden	0,00	29.531.633,73	22.598.604,73	23.640.290,45
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	37.173.424,23	29.531.633,73	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	63.519.501,28	Kompetenzveranschlagungen	484.305.051,63	479.750.000,00	479.750.000,00	468.250.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	554.810.930,62	479.750.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	3.156.735.820,11	Kompetenzveranschlagungen	9.546.651.180,76	6.790.036.573,01	6.739.316.045,03	6.354.605.260,92
		davon schon zweckgebunden	0,00	957.884.590,18	585.244.848,22	326.812.428,86
		davon mehrj. gebundener Fonds	31.011.332,33	11.276.977,40	6.369.988,78	5.009.779,68
		Kassenveranschlagungen	9.834.628.378,20	8.072.920.716,22	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	3.156.735.820,11	Kompetenzveranschlagungen	9.546.651.180,76	6.790.036.573,01	6.739.316.045,03	6.354.605.260,92
		davon schon zweckgebunden	0,00	957.884.590,18	585.244.848,22	326.812.428,86
		davon mehrj. gebundener Fonds	31.011.332,33	11.276.977,40	6.369.988,78	5.009.779,68
		Kassenveranschlagungen	9.834.628.378,20	8.072.920.716,22	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2024- 2026, Anlage F – LG Nr. 23/2023

Im Rahmen von Aufgabenbereich 18 des Haushalts (Programm 01, Titel 1, Gruppierung 04) sind im Ausgabenkapitel U18011.0270 („Außerordentlicher Fonds zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen – Laufende Zuweisungen an Zentralverwaltungen“) für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 400 Mio. Euro veranschlagt.

Was die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), führen die Anlagen 1 – 3 des Anhanges zum Haushalt im Sinne der Buchhaltungsgrundsätze aus, dass die entsprechende Festlegung in drei Phasen durchgeführt wurde:

- 1) Bestimmung der bereitgestellten Einnahmen, welche zu zweifelhaften und notleidenden Forderungen führen können: man bezieht sich auf die Typologien, was somit einen Abgleich mit der „Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ermöglicht,

welche dem Haushalt beigelegt ist. (dabei werden die Forderungen von anderen öffentlichen Verwaltungen und die eigenen oder abgetretenen Abgabeneinnahmen nicht berücksichtigt, da diese aufgrund der neuen Kassaprinzipien festgestellt wurden);

- 2) Analyse der Entwicklung der zweifelhaften Forderungen in den Jahren 2018-2022: *„Es wurden die Feststellungen und die entsprechenden kompetenzbezogenen Einhebungen berücksichtigt sowie auch die Einhebungen des nachfolgenden Jahres in der Rückständegebarung“*;
- 3) Berechnung des Anteiles der Rückstellung: man hat jenes Verfahren ausgewählt, welches das vorsichtigste ist und die höchste Gesamtrückstellung vorsieht; dieses Verfahren ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Inkassos eines jeden Jahres, die wie folgt gewichtet werden: 0,35 in jedem der Jahre 2021 und 2022, bzw. 0,1 in jedem der Jahre 2018, 2019 und 2020 - im Vergleich zur Summe der Feststellungen eines jeden Jahres mit derselben Gewichtung.

Entsprechend hat die APB die Prozentsätze der Rücklagen wie folgt bestimmt:

- 14,53 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen);
- 0,71 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Verkauf von Gütern und Dienstleistungen und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern);
- 38,38 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);
- 22,22 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 6,45 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen);
- 0,69 Prozent (Titel 4, Typologie 400, Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter);
- 2,88 Prozent (Titel 4, Typologie 500, sonstige Investitionseinnahmen);

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Angemessenheit des Fonds im eigenen Gutachten bestätigt.

Die Anlage L des Haushaltsvoranschlags (Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis) zeigt ein vermutetes Verwaltungsergebnis, zum 31.12.2023, in der Höhe von Euro 370.642.401,29 (Effektiv erreichtes Verwaltungsergebnis im Jahr 2023: 762.081.203,53 Euro²⁰).

Dieser Betrag beinhaltet den Teil der Rückstellungen in der Höhe von Euro 223.834.596,65, es wird kein gebundener Anteil bzw. Anteil für Investitionen angegeben.

²⁰ Vgl. Anlage A zur Rechnungslegung 2023.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Art. 11 Abs. 3 des GVD 118/11)		
1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2023:		
(+)	Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2023	799.377.480,30
(+)	Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2023	1.268.583.653,17
(+)	Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2023	4.411.643.309,91
(-)	Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2023	6.877.226.028,36
(-)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2023 aufgetretenen aktiven Rückstände	1.371.980,24
(+)	Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2023 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2023 aufgetretenen passiven Rückstände	4.708.529,67
=	Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2023 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlages des Jahres 2024	-394.285.035,55
(+)	Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2023 festgestellt werden	2.717.626.563,51
(-)	Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2023 festgestellt werden	1.921.687.794,34
(-)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2023 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2023 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2023 voraussichtlichen passiven Rückstände	0,00
(-)	Mehrfähriger im Haushaltsjahr 2023 vermuteter gebundener End-Fonds	31.011.332,33
=	A) Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2023	370.642.401,29
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2023:		
Rückstellungen		0,00
(+)	Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2023	113.839.809,39
(+)	Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/. (nur für Regionen)	0,00
(+)	Fonds für Liquiditätsvorschuss	0,00
(+)	Fonds für Verluste aus Beteiligungen	18.967.721,70
(+)	Fonds für Rechtsstreitigkeiten	78.586.547,76
(+)	Andere Rückstellungen	12.440.517,80
	B) Summe Rückstellungen	223.834.596,65
Gebundener Anteil		0,00
(+)	Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+)	Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+)	Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+)	Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
(+)	Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
	C) Summe Gebundener Anteil	0,00
Anteil für Investitionen		0,00
	D) Summe für Investitionen	0,00
(+)	E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	146.807.804,64
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung		0,00
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2023:		
(+)	Verwendung der zurückgelegten Quote (aus dem Abschluss des vorherigen Jahres oder nach Überprüfung der Vorabschlussrechnung - außer der Verwendung des Liquiditätsvorschussfonds)	0,00
(+)	Verwendung der gebundenen Quote	0,00
(+)	Verwendung der für die Investitionen zugewiesenen Quote (nach Genehmigung des Jahresabschlusses)	0,00
(+)	Verwendung der verfügbaren Quote (nach Genehmigung des Jahresabschlusses)	0,00
	Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2024- 2026, Anlage L – LG Nr. 23/2023

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2024 verpflichteten sich die Vertreter der APB zu einer korrekten Erstellung der obigen Aufstellung, beginnend mit der Genehmigung des nächsten Haushaltsvoranschlages 2025-2027.

Man weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, alle Teile (zurückgestellter Teil, zweckgebundener Teil, für Investitionen bestimmter Teil) korrekt zu veranschlagen und in der entsprechenden, dem Haushaltsvoranschlag beigefügten Erläuterung hervorzuheben, um eine genaue Planung der Mittel zu ermöglichen.

Die Anlage H des Haushaltsvoranschlages zeigt den Nachweis über das abschließende

Haushaltsgleichgewicht, beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Vorzeichen.

NACHWEIS DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE				
Bilanzausgleich		2024	2025	2026
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	1.081.540,00	365.770,00	0,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.831.313.434,84	5.821.145.593,66	5.720.582.288,47
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	2.725.000,00	2.725.000,00	2.725.000,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	5.107.526.184,32	5.156.000.348,34	5.113.096.001,34
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		365.770,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	29.531.633,73	22.598.604,73	23.640.290,45
- davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		697.879.534,36	645.454.788,16	586.388.374,25
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	29.929.792,33	10.911.207,40	6.369.988,78
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	162.441.396,08	158.245.146,70	101.531.762,14
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	186.104.524,46	191.548.757,15	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	2.725.000,00	2.725.000,00	2.725.000,00
Investitionsausgaben	(-)	1.145.732.140,79	1.054.070.477,79	722.722.354,96
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		10.911.207,40	6.369.988,78	5.009.779,68
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	18.100.000,00	17.500.000,00	17.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	90.019.271,13	67.952.955,95	48.474.607,36
B) Ausgleich Investitionsanteil		-697.879.534,36	-645.454.788,16	-586.388.374,25
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	99.415.885,30	77.349.570,12	57.871.221,53
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	27.496.614,17	26.896.614,17	26.896.614,17
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	18.100.000,00	17.500.000,00	17.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		90.019.271,13	67.952.955,95	48.474.607,36
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	697.879.534,36	645.454.788,16	586.388.374,25
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		697.879.534,36	645.454.788,16	586.388.374,25

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2024- 2026, Anlage H – LG Nr. 23/2023

Die Anlage O des Haushaltsvoranschlages erläutert die Einhaltung der Beschränkungen des

Finanzdefizits:

NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DES FINANZDEFIZITS				
NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011				
		Kompetenz des Jahres 2024	Kompetenz des Jahres 2025	Kompetenz des Jahres 2026
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	4.982.895.000,00	5.079.471.000,00	5.034.583.000,00
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		4.982.895.000,00	5.079.471.000,00	5.034.583.000,00
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	996.579.000,00	1.015.894.200,00	1.006.916.600,00
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres genehmigt wurden	(-)	34.781.937,83	27.424.567,50	28.466.253,22
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	-	-	-
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	26.898.850,27	28.000.408,17	28.329.915,88
H) Beträge der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	0,00	0,00	0,00
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		934.898.211,90	960.469.224,33	950.120.430,90
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres	(+)	302.619.497,36	280.020.892,63	256.380.602,18
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung	(+)	186.104.524,46	191.548.757,15	-
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung	(+)	-	0,00	0,00
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		488.724.021,82	471.569.649,78	256.380.602,18
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte,		290.856.022,11	273.490.274,35	255.503.304,30
für deren Sicherheiten die Rückstellungen gebildet wurden.		12.440.517,80	12.440.517,80	12.440.517,80
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		278.415.504,31	261.049.756,55	243.062.786,50

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2024- 2026, Anlage O – LG Nr. 23/2023

Aus der genannten Anlage sind auch die vom Land geleisteten Haupt- und Nebengarantien zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern ersichtlich, welche für das Jahr 2024 mit 278,4 Mio. und als rückläufig für die zwei nachfolgenden Jahre angegeben worden ist. Die Summe der Schulden des Landes (488.724.021,82 Euro) und der Garantien, die zur Schuldengrenze beitragen (278.415.504,31 Euro), beläuft sich auf 767.139.526,13 Euro.

Im Laufe des Jahres nahm der Landtag mit dem Landesgesetz Nr. 1 vom 26. März 2024 Änderungen am Haushalt in Höhe von insgesamt 656.628.269,55 Euro (2024-Kompetenz), 1.499.997.089,24 Euro (2024-Kassa), 412.564.431,60 Euro (2025-Kompetenz) und 546.246.077,85 Euro (2026-Kompetenz) vor.

4.2.3 Das Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2023

Im Sinne von Art. 36 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 und von Art. 22/bis des LG Nr. 1/2002 legt die Landesregierung dem Landtag gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags einen Entwurf des Landesstabilitätsgesetzes und eventuell auch einen damit verbundenen Gesetzentwurf vor.

Dieses Gesetz kann in Bezug auf die Zuständigkeiten, die der APB gemäß dem Autonomiestatut zukommen, zusätzlich zu den Inhalten, die für die Anwendung des im gesetzestretenden Dekret Nr. 118/2011 vorgesehenen Planungsgrundsatzes erforderlich sind, Folgendes enthalten:

- Bestimmungen über die Lokalfinanzen und die mit den Landesfinanzen verbundenen Körperschaften, einschließlich derjenigen, die sich auf die Festlegung oder Änderung der Regelung der lokalen Abgaben beziehen; - Bestimmungen, die das Landespersonal und das Lehrpersonal der Schulen betreffen, betreffend die Festlegung der entsprechenden Ausgaben und die Deckung der Lasten für die Erneuerung der Verträge des öffentlichen Dienstes;
- Bestimmungen betreffend Steuern, Gebühren, Tarife, Beiträge und andere Einnahmen des Landes mitsamt der Einführung neuer Abgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.

Gemäß Art. 22/bis Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 kann das verbundene Gesetz Bestimmungen, welche Einfluss auf den Haushalt und das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol sowie „für die Erreichung der Ziele zur Eindämmung der Ausgaben, der Ausgewogenheit und der wirtschaftlichen Entwicklung und jene des Haushalts haben, enthalten und somit die Landesgesetzgebung den Obliegenheiten, welche von den staatlichen Bestimmungen auferlegt wurden, angleichen und veraltete Bestimmungen abschaffen“.

Der Entwurf für das Stabilitätsgesetz der APB für das Jahr 2023 wurde von der Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 757 vom 25. Oktober 2022 genehmigt; der Landtag genehmigte nachfolgend das Gesetz am 23. Dezember 2022 (LG. Nr. 16/2022). Das nachfolgende Landesgesetz vom 9. Januar 2023, Nr. 1, billigte die entsprechenden verbundenen Bestimmungen (24 Artikel, die eine Reihe von Änderungen an Landesgesetzen vorsehen).

Das Stabilitätsgesetz enthält im Einzelnen:

- in Artikel 1 Änderungen der Bedingungen für die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer des Landes für bestimmte Fahrzeugkategorien;
- in Art. 2 eine Reihe von Ausgabengenehmigungen für den Dreijahreszeitraum 2023-2025, gemäß Punkt 7 Buchst. b (Refinanzierung der Gesetze, die Ausgaben mit sich bringen), c (Reduzierung der vorhergehenden gesetzlichen Genehmigungen) und d (Neufestsetzung mehrjähriger Ausgaben) des angewandten Haushaltsgrundsatzes laut Anhang Nr. 4/1 des GvD Nr. 118/2011;
- in Art. 3 (später geändert durch die Landesgesetze Nr. 5 und Nr. 18 von 2023) Bestimmungen im Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene. Der Artikel sieht insbesondere die Genehmigung von Ausgaben zulasten des Landeshaushaltes vor:

- a. Für die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene wird in Bezug auf die Landesverwaltung und den Sanitätsbetrieb die Höchstaussgabe von 104.500.000,00 Euro für das Jahr 2023, die Höchstaussgabe von 37.000.000,00 Euro für das Jahr 2024 und die Höchstaussgabe von 37.000.000,00 Euro für das Jahr 2025 genehmigt;
- b. Für die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene bezogen auf Prämien, beschränkt auf die Landesverwaltung und den Sanitätsbetrieb, wird die Höchstaussgaben von 20 Mio. für das Jahr 2023 genehmigt;
- c. Für die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene für die Führungskräfte der Landesverwaltung und des Sanitätsbetriebs wird die Höchstaussgabe von 12 Mio. für jedes der Jahre 2023, 2024 und 2025 genehmigt;
- d. Für die Kollektivvertragsverhandlungen für das Personal der Landesverwaltung wird die Höchstaussgabe von 2,5 Mio. für jedes der Jahre 2023, 2024 und 2025 genehmigt;
- e. Für die Kollektivvertragsverhandlungen im Gesundheitsbereich wird die Höchstaussgabe von 21,3 Mio. für das Jahr 2023, 21,9 Mio. für das Jahr 2024 und 22,1 Mio. für das Jahr 2025 genehmigt;
- f. Für die Kollektivvertragsverhandlungen für das Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art wird die Höchstaussgabe von 94 Mio. für das Jahr 2023 und 29 Mio. für die Jahr 2024 und 2025 genehmigt;
- g. Für die Kollektivvertragsverhandlungen für die Führungskräfte der Schulen staatlicher Art wird die Höchstaussgabe von 0,6 Mio. für das Jahr 2023 und von 0,3 Mio. für die Jahr 2024 und 2025 genehmigt;
- in Art. 3-bis Bestimmungen im Bereich der Landeszusatzabkommen für das ärztliche vertragsgebundene Personal und die öffentlichen und privaten Apotheken in Südtirol (Ermächtigung zum Abschluss der Landeszusatzabkommen zur Regelung der Beziehungen für einen Höchstbetrag von 1,9 Mio. für die Jahre 2024 und 2025);
- in Art. 4 die Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der APB fällt;
- in Art. 5 Änderungen am Landesgesetz über die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS);
- in Art. 6 Änderungen von vorherigen Finanzbestimmungen, welche hauptsächlich die Reduzierung des IRAP-Satzes um 0,6 Prozentpunkte für das Steuerjahr 2023 betreffen;
- in Art. 7 die finanziellen Deckungen;
- in Art. 8 die Bestimmung, dass das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel berichtet, hat die Regierung mit der Verfassungsbeschwerde Nr. 11 vom 7. März 2023 den Artikel 7 des Stabilitätsgesetzes des Landes angefochten und die fehlende finanzielle Deckung der Bestimmungen (bei den Einnahmen) in Höhe von 103,1 Mio. für das Haushaltsjahr 2025 geltend gemacht. Im Rekurs heißt es, dass die genannte Bestimmung von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2021, Nr. 234 staatliche Zuweisungen garantiert, die auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 beschränkt sind. Das vorliegende Stabilitätsgesetz verstoße daher gegen die Artikel 8 und 9 des Statuts, genehmigt mit DPR Nr. 670 vom 31. August 1972, sowie gegen Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung, wonach *„sämtliche Gesetze, die mit neuen oder zusätzlichen Ausgaben verbunden sind, die dafür erforderlichen Mittel vorsehen“*.

Zum Stand der Rechtsstreitigkeiten verweist man auf das, was bereits in Kapitel 3.1 (Gesetzgebung von Interesse im Haushaltsjahr 2023) dieses Berichts dargelegt wurde.

Speziell zu den Bestimmungen der Artikel 3 und 3 des Gesetzes ist anzumerken, dass diese (so wie der Beschluss der Landesregierung zur Genehmigung des entsprechenden Gesetzentwurfs und der beigefügte erläuternde Bericht, die auf der Webseite abrufbar sind) keine konkreten und detaillierten Angaben zur Ermittlung der für die Quantifizierungen verwendeten Kriterien enthält. Dieser Aspekt wurde bereits bei der letzten Billigung eingehend untersucht. Insbesondere hatte der Rechnungshof Informationen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Bezugsparametern der Ausgabenermächtigungen im Stabilitätsgesetz angefordert. Der Landeshauptmann hatte mit Schreiben vom 24. Februar 2023 - das als Antwort auf den Beschluss der Kontrollsektion Nr. 9/2022/SCBOLZ/Provinz/AFC übermittelt wurde, diesbezüglich darauf hingewiesen, dass *„...politische und allgemeine Planungsakte innerhalb der Grenzen, welche die gesetzgebende Körperschaft vorschreibt und im Landeshaushalt festlegt, einfließen und buchhalterische bzw. finanzielle Gestalt annehmen, d.h. wirtschaftliches Gewicht erhalten. Das heißt, soweit es um Kollektivvertragsverhandlungen geht, innerhalb der ausdrücklichen Grenzen, die in der Ermächtigung zu Vertragsverhandlungen im Stabilitätsgesetz zum Ausdruck kommen; die Prüfung der Kongruenz und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit von Gehaltserhöhungen mit anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft scheint angesichts der Tatsache, dass die genannten Grenzen und Ausgabenermächtigungen gesetzgeberischer Natur sind, durch den Umstand resorbiert zu werden, dass es der Gesetzgeber selbst ist, der den für Vertragsverhandlungen bereitzustellenden Betrag bestimmt“*.²¹ In Bezug auf die wirtschaftlichen

²¹ In Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen erinnerte der Landeshauptmann an den Inhalt des Aktualisierungsberichts zum WFDL der APB bzw. die aktualisierten Schätzungen des ASTAT zur Entwicklung des BIP (*„Die erwartete Veränderung des realen BIP könnte daher zwischen +0,5 % und +1,0 % liegen, während die Schätzungen des BIP zu nominalen Werten in einer Spanne von +3,9 %/+4,4 % liegen“*), und wies darauf hin, dass *„die in dem Aktualisierungsbericht zum*

Voraussetzungen erinnerte der Landeshauptmann an den Inhalt des Aktualisierungsberichts zum WFDL der APB bzw. die aktualisierten Schätzungen des ASTAT zur Entwicklung des BIP („Die erwartete Veränderung des realen BIP könnte daher zwischen +0,5 % und +1,0 % liegen, während die Schätzungen des BIP zu nominalen Werten in einer Spanne von +3,9 %/+4,4 % liegen“), und wies darauf hin, dass „die in dem Aktualisierungsbericht zum WFDL angegebenen Parameter zur Bestimmung des aktuellen und des voraussichtlichen Haushaltsvolumens beitragen. Im Hinblick auf die Angemessenheit der Ausgaben, die durch die Vertragsentwürfe genehmigt werden sollen, ist es notwendig, auf die Möglichkeit der Körperschaft zu verweisen, zusätzliche obligatorische laufende Ausgaben zu finanzieren und gleichzeitig die notwendigen Garantien in Bezug auf die eigenen wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte aufrecht zu erhalten“.

4.2.4 Nachtragshaushalt und Haushaltsänderungen 2023-2025

Es wird vorausgeschickt, dass der Landesgesetzentwurf Nr. 139/23-XVI „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2022“ von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 345 vom 28. April 2023 genehmigt und anschließend an den Landtag weitergeleitet worden war.

Mit Beschluss Nr. 2/2023/PARI vom 28. Juni 2023 haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol die Rechnungslegung in ihren Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung (Verwaltungsergebnis von 799.377.480,30 Euro; davon beträgt der verfügbare Teil 351.241.821,79 Euro) gebilligt.

Der Gesetzentwurf des Landes (Nr. 139/23) wurde am 29. Juni 2023 vom Präsidenten des Landtags an die zuständige III. Gesetzgebungskommission weitergeleitet, die einen Bericht (vom 6. Juli 2023) zu den Gesetzentwürfen über die allgemeine Rechnungslegung (Nr. 139/23) und über die konsolidierte allgemeine Rechnungslegung (Nr. 147/23) erstellt hat. In diesem Akt wurde auf die Rede des Landeshauptmannes des Landes verwiesen, in der dieser die beiden allgemeinen Rechnungslegungen erläuterte und unter anderem darauf hinwies, dass „die Rechnungslegung vom Rechnungshof ohne Bemerkungen genehmigt wurde“, und auch auf die „steigenden Personalkosten“ hinwies, zu denen der Landeshauptmann betonte, dass sie „jedenfalls an die Inflation angepasst werden müssen (...)“.²²

WFDL angegebenen Parameter zur Bestimmung des aktuellen und des voraussichtlichen Haushaltsvolumens beitragen. Im Hinblick auf die Angemessenheit der Ausgaben, die durch die Vertragsentwürfe genehmigt werden sollen, ist es notwendig, auf die Möglichkeit der Körperschaft zu verweisen, zusätzliche obligatorische laufende Ausgaben zu finanzieren und gleichzeitig die notwendigen Garantien in Bezug auf die eigenen wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte aufrecht zu erhalten“.

²² Vgl. Datenbank der politischen Akte des Landtags unter folgendem Link: <https://www.consiglio-bz.org/it/atti-politici>

Die Abschlussrechnung wurde anschließend vom Landtag am 28. Juli 2023 innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß Artikel 66 des GvD Nr. 118/2011 (31. Juli des Jahres, das auf das betreffende Geschäftsjahr folgt) genehmigt und das entsprechende Landesgesetz (Nr. 16/2023) am 10. August 2023 im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Gleichzeitig mit der allgemeinen Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2022 hat der Landtag auch den konsolidierten allgemeinen Rechnungsabschluss für dasselbe Haushaltsjahr genehmigt (LG Nr. 17/2023), ein Rechnungslegungsdokument, das Rechenschaft über die Gebarung der Provinz (Landesregierung) und des Landtags ablegt; siehe Kapitel 12.4.1 dieses Berichts.

Im Berichtsjahr hat die Landesregierung am 30. Mai 2023 mit dem Beschluss Nr. 447/2023 den entsprechenden Entwurf des Landesgesetzes über den *„Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2023-2025“* genehmigt. In den Prämissen des Beschlusses wird allgemein auf das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer verwiesen (*„nach Einsichtnahme in das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer“*; siehe Protokoll Nr. 25 vom 23. Mai 2023), in dem bescheinigt wird, dass die Änderungen der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen, die auch erfolgt sind, um die Zuweisung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2022 zu ermöglichen, die allgemeinen Haushaltsgleichgewichte nicht verändern und dass die Zuführung zur Rückstellung für zweifelhafte Forderungen angemessen ist. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass *„der freie Teil des Verwaltungsergebnisses in Höhe von 351.241.821,79 für das Haushaltsjahr verwendet wird. Da es weder notwendig ist, außeretatmäßige Verbindlichkeiten zu decken, noch Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts zu ergreifen, wird der freie Teil des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben und nicht wiederkehrenden laufenden Ausgaben verwendet“*.

Der entsprechende Gesetzentwurf (Nr. 145/2023) wurde dem Landtag innerhalb der vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Fristen (30. Juni eines jeden Jahres) vorgelegt und vom dritten Gesetzgebungsausschuss geprüft.

Man erinnert daran, dass der Art. 50 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 die Genehmigung des Nachtragshaushalts innerhalb 31. Juli jeden Jahres vorsieht, auf der Grundlage des Bestandes der Aktiv- und Passivrückstände, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds zweifelhafter Forderungen, die in der Abschlussrechnung zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wurden, wobei die Einschränkungen von Art. 40 desselben gesetzvertretenden Dekrets aufrecht bleiben.

Der Landtag genehmigte den Gesetzentwurf Nr. 145 am 28. Juli 2023 und das entsprechende Landesgesetz Nr. 18 vom 4. August 2023 wurde am 4. August 2023 verkündet.

Das Gesetz erkennt die Dauerhaftigkeit der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 50

Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 (vgl. Artikel 6) sowie die laut Anhang erfolgte Überprüfung der Angemessenheit des Fonds für zweifelhafte Forderungen an, wobei außerdem hervorgehoben wird, dass sich das Verwaltungsergebnis des Vorjahres (799,38 Mio.) aus folgenden Anteilen zusammensetzt: 318,64 Mio. (gesamter Anteil an Rückstellungen), 129,50 Mio. (zweckgebundene Anteile) und 351,24 Mio. (freier Anteil).

Bei den gebundenen Anteilen handelt es sich hauptsächlich um veranschlagte und nicht verpflichtete Ausgaben im Zusammenhang mit staatlichen Mitteln zur Bewältigung des Covid-19-Notstandes, der Umsetzung der EU-Programme EFRE und ESF, Mitteln im Zusammenhang mit dem PNRR und dem PNC, Mitteln, die für bestimmte Investitionen vorgesehen sind, und regionalen Mitteln.

Der Anhang zum Nachtragshaushalt 2023-2025 der Autonomen Provinz Bozen weist darauf hin, *„dass ein Teil des Überschusses in Höhe von 103.687.794,34 Euro aus dem spezifischen Fonds umgewidmet wurde, der mit dem Jahresabschluss 2022 zurückgestellt wurde, um die Ausgleichs im Zusammenhang mit den Mitteln zu garantieren, die vom Staat zu viel für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben der Regionen und autonomen Provinzen als Folge des Ausfalls der abgetretenen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand in den Jahren 2020 und 2021 übertragen wurden. Für das Jahr 2020 muss ein Betrag von 59,6 Millionen an den Staat zurückgezahlt werden und für das Jahr 2021 ein Ausgleichsbetrag von 44,1 Millionen.“*.

Nachfolgend eine zusammenfassende Übersicht über die Verwendung des Überschusses, wie von der APB mitgeteilt²³:

²³ Im Sinne von Art. 42, Abs. 6 und 7, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., ist die Verwendung des freien Teils des Verwaltungsüberschusses bei Einhaltung der Auflagen der Zweckbestimmung mit der Maßnahme der Haushaltsänderung erlaubt, und zwar zu den nachstehend in der Reihenfolge der Priorität angegebenen Zwecken:

- „
- a) zur Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten;
 - b) für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Haushaltsgleichgewichte, wenn dafür nicht ordentliche Mittel eingesetzt werden können;
 - c) zur Finanzierung von Investitionsausgaben;
 - d) für die Finanzierung laufender, nicht ständiger Ausgaben;
 - e) für die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen.

Aufrecht bleibt die Befugnis, den etwaigen Teil des „zweckentbundenen“ Verwaltungsüberschusses anlässlich der Genehmigung der Rechnungslegung, auf der Grundlage der Bestimmung des endgültigen Betrags des für den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgestellten Teils des Verwaltungsergebnisses, zur Finanzierung der Zuweisung für den Fonds für zweifelhafte Forderungen im Haushaltsvoranschlag für das auf das Jahr, auf das sich der Rechnungsabschluss bezieht, folgende Jahr zu verwenden“.

Anwendung Überschuss 2023	Zweckgeb. Überschuss	Überschuss Investitionsausgaben	Überschuss. Fonds. Abschreib.	Wertb. Fonds	Nicht zweckg. Überschuss	Summe
Laufende Ausgaben	-	-	-	-	103.687.794,34	103.687.794,34
Laufende Ausgaben nicht wiederkehrender Art	114.469.802,78	-	-	-	125.000.000,00	239.469.802,78
Außeretatmäßige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
Vorzeitige Tilgung Anleihen	-	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben	15.029.199,61	-	-	-	226.241.821,79	241.271.021,40
Wiederinvestierte zurückgelegte Anteile für Abschreibungen	-	-	-	-	-	-
Anderes	-	-	-	-	-	-
Summe verwendeter Überschuss	129.499.002,39	-	-	-	454.929.616,13	584.428.618,52

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024 APB

Die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F zum Nachtragshaushalt) zeigt für das Haushaltsjahr 2023 Änderungen bei den Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 647.949.794,77 Euro (im Jahr 2022: 458.216.425,90) und bei den Kassaveranschlagungen in Höhe von 1.098.556.845,88 Euro (im Jahr 2022: 650.368.024,13).

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G des Nachtragshaushalts) weist für das Jahr 2023 Gesamteinnahmen und -ausgaben in Höhe von 9.534.290.571,49 Euro - Kompetenzgebarung 2023 (2022: 9.058.453.133,33 Euro) und 9.822.267.768,93 Euro - Kassagebarung 2022 (2022: 9.285.240.652,79).

Die Anlage H des Gesetzes zum Nachtragshaushalt gibt Auskunft über die Beibehaltung der Haushaltsgleichgewichte (laufender Teil und Investitionsteil).

Insbesondere berücksichtigen die abschließenden Gleichgewichte (gleich null) die Gleichgewichte des laufenden Anteils mit positivem Vorzeichen in jedem der drei berücksichtigten Jahre und die Gleichgewichte des Investitionsanteils desselben Betrags mit negativem Vorzeichen im gleichen Zeitraum.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Bilanzausgleich		2023	2024	2025
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	343.157.597,12	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	307.583.498,05	1.081.540,00	365.770,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	6.344.581.986,29	5.809.611.023,17	5.779.642.749,99
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	83.670.356,31	2.725.000,00	2.725.000,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Buchführungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	6.031.847.342,75	5.091.603.086,52	5.126.576.885,72
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		1.081.540,00	365.770,00	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	40.274.495,66	182.622,43	182.622,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	37.173.424,23	29.531.633,73	22.598.604,73
-davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
-davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		5.390.245,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		969.698.175,13	692.100.220,49	633.375.407,11
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	241.271.021,40	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	931.351.455,12	29.929.792,33	10.911.207,40
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	385.637.976,43	162.555.041,08	158.315.543,70
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	381.391.476,64	186.104.524,46	191.548.757,15
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	83.670.356,31	2.725.000,00	2.725.000,00
Investitionsausgaben	(-)	2.878.278.854,71	1.140.066.471,92	1.054.127.808,92
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		29.929.792,33	10.911.207,40	6.369.988,78
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	40.274.495,66	182.622,43	182.622,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	35.411.700,00	18.100.000,00	17.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	47.736.310,64	90.019.271,13	80.019.271,13
B) Ausgleich Investitionsanteil		-969.698.175,13	-692.100.220,49	-633.375.407,11
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	29.648.700,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	85.436.310,64	99.415.885,30	89.415.885,30
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	102.760.400,00	27.496.614,17	26.896.614,17
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	35.411.700,00	18.100.000,00	17.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		47.736.310,64	90.019.271,13	80.019.271,13
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	969.698.175,13	692.100.220,49	633.375.407,11
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	343.157.597,12	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		626.540.578,01	692.100.220,49	633.375.407,11

Quelle: Nachtragshaushalt, Anlage H – LG Nr. 18/2023

Die Anlage O (Einhaltung der Verschuldungsgrenzen) des Gesetzes weist einen Betrag von 987.592.335,74 Euro aus, der für neue Tilgungsraten (Kompetenz 2023) zur Verfügung steht, gegenüber einer (am 31.12. des Vorjahres eingegangenen, im Laufe des Jahres 2023 genehmigten und durch das vorliegende Gesetz autorisierten) Verschuldung in Höhe von insgesamt 713.542.607,73 Euro und einer potenziellen Verschuldung (Garantien, die zur Verschuldungsgrenze beitragen) in Höhe von 291.288.138,03 Euro.

Was die Änderungen des Haushaltsvoranschlages 2023-2025 betrifft, so ist zunächst daran zu erinnern, dass es sich dabei um Flexibilitätsinstrumente handelt, die sich aus unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen ergibt, und dass sie innerhalb der in Artikel 51 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Grenzen zulässig sind.

Die Regelung auf Landesebene ist in Art. 23 des LG Nr. 1/2002²⁴ vorgesehen, der bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Landesrat für Finanzen, dem Direktor der Abteilung Finanzen, dem Direktor der Abteilung Personal und den Inhabern jedes Verantwortungsbereichs der Verwaltung, denen die Führung der Ausgabenkapitel zugeteilt wurde, die Zuständigkeit für die Vornahme der Änderungen überträgt. Zu den Änderungen des Haushaltsvoranschlags 2023-2025, die im Berichtsjahr vorgenommen wurden, kommt noch die Änderung durch das oben erwähnte Gesetz über den Nachtragshaushalt (Nr. 18/2023) und die Änderung durch das Landesgesetz Nr. 5 vom 13. März 2023 hinzu (der

²⁴ Art. 23 (Haushaltsänderungen):

(1) Die Gesetze, welche neue oder erhöhte Ausgaben oder Einnahmen mit sich bringen, können die Landesregierung dazu ermächtigen, mit eigenem Beschluss die daraus folgenden Änderungen am Haushalt vorzunehmen.

2) Unbeschadet der Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, kann die Landesregierung: die weiteren durch Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Änderungen vornehmen, Änderungen an den Verzeichnissen gemäß Artikel 39 Absatz 11 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, durchführen, am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitdokument und am Verwaltungshaushalt Änderungen zur Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Einbringungen von Gütern und Guthaben im Zuge der Kapitalerhöhung, sowie jene betreffend den Tausch von Gütern, Guthaben und anderen Vermögens im Einklang mit der Satzungsordnung und eventuellen Anweisungen, welche im WFDL enthalten sind, vornehmen.

(3) Der Landesrat für Finanzen wird ermächtigt Änderungen am Haushalt vorzunehmen, um die Mehreinnahmen und Mehrausgaben des entsprechenden Betrages sowie Änderungen an den Kapiteln der Sonderbuchführungen des Haushaltsvoranschlags vorzunehmen. (4) Der Direktor der Abteilung Finanzen kann: die Abänderungen laut Artikel 51 Absatz 2, Buchstabe c) und Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen, Behebungen aus den Fonds laut Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a) und c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, tätigen, kassenmäßige Umbuchungen zwischen den Kapiteln vornehmen, die derselben Gruppierung angehören, die notwendigen Änderungen vornehmen, um die Verwendung des Risikofonds für Rechtskosten zu ermöglichen.

4/bis) Die Amtsinhaber jeder Finanzstelle, an welche die Verwaltung von Ausgabenkapiteln zugeteilt worden ist, können ausgleichende Änderungen des Verwaltungshaushalts zwischen den einzelnen Ausgabenkapiteln derselben Gruppierung, welche der jeweiligen Finanzstelle zugeordnet sind, vornehmen, indem eine Mitteilung, bei Bedarf auch mittels telematischer Systeme, an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen übermittelt wird.

(4/ter) Der Direktor der Abteilung Personal kann Änderungen gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen.

(5) Die Landesregierung kann den Landeshauptmann dazu ermächtigen, die Haushaltsänderungen laut Artikel 51 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorzunehmen.

(6) Die Abänderungen am technischen Begleitdokument und am Geschäftsfinanzplan können mit ein- und derselben Maßnahme vorgenommen werden, sofern in getrennten Anlagen die entsprechenden Abänderungen angegeben werden.

(7) Aufgrund des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegation staatlicher Befugnisse an das Land verfügen, ist die Landesregierung dazu ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen auch für die Eintragung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Ausübung der neuen Zuständigkeiten vorzunehmen“.

entsprechende Gesetzentwurf wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 50 vom 24. Januar 2023 genehmigt). Der letztgenannte Beschluss verweist in den Prämissen ganz allgemein auf das entsprechende Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer (*„nach Einsichtnahme in das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer“*).²⁵

Das Gesetz sieht Änderungen am Einnahmenvoranschlag (Art. 1) in Höhe von insgesamt 202.682.800,64 Euro (Jahr 2023 - Kompetenz), 88.682.800,64 Euro (Jahr 2023 - Kassa), 100 Mio. (Jahr 2024 - Kompetenz), 100 Mio. (Jahr 2025 - Kompetenz) und Änderungen des Ausgabenvoranschlags (Art. 2) in Höhe von insgesamt 202.682.800,64 Euro (Jahr 2023 - Kompetenz), 88.682.800,64 Euro (Jahr 2023 - Kassa), 100 Mio. Euro (Jahr 2024 - Kompetenz) und 100 Mio. Euro (Jahr 2025 - Kompetenz) vor.

Es ist anzumerken, dass die im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsvoranschlags 2023-2025 ausgewiesenen Beträge (zu denen sich das Rechnungsprüfungsorgan geäußert hat) auch im Hinblick auf die im Berichtsjahr eingetretenen Änderungen erheblich von den Beträgen abweichen, die später nach Änderungen in der Gesetzgebungskommission und/oder dem Plenum genehmigt wurden (siehe das positive Gutachten zum Gesetzentwurf laut oben genannten Beschluss der Landesregierung Nr. 50/2023 vom 17. Januar 2023, das sich nur auf Mehreinnahmen in Höhe von 56.864,76 Euro, Mehrausgaben in Höhe von 81.250,00 Euro und Minderausgaben in gleicher Höhe bezieht).

Diesbezüglich hatten die Vertreter der APB bereits bei den früheren Billigungsverfahren klargestellt, dass *„das Kollegium der Rechnungsprüfer sich über den Gesetzesentwurf äußert, so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.“*²⁶

Die Maßnahmen der auf dem Verwaltungswege verfügten Haushaltsänderungen werden zusammen mit dem technischen Begleitdokument in der Anlage der Haushaltsvoranschläge auf der Webseite der Abteilung Finanzen der APB veröffentlicht²⁷.

Dabei geht aus den veröffentlichten Daten hervor, dass neben dem Beschluss über die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2022 (Beschluss der

²⁵ vgl. Protokoll Nr. 2 vom 17. Januar 2023, aus dem hervorgeht, dass ein positives Gutachten für den Änderungsentwurf abgegeben wurde.

²⁶ Schreiben der APB vom 11. Juni 2020 anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2019.

²⁷ <https://finanze.provincia.bz.it/it/bilancio-2022-2024>

Landesregierung Nr. 239/2023) insgesamt 405 Änderungsdekrete verabschiedet wurden (davon 210 Änderungsdekrete des Landeshauptmannes, 162 des Direktors der Abteilung Finanzen, 31 des Landesrates für Finanzen, 2 des Generaldirektors).

Nach der Frist vom 30. November 2023 wurden insgesamt 16 (2022:15) Maßnahmen beschlossen; Änderungen, welche gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind²⁸.

Der Gebarungsbericht (im Anhang zur Rechnungslegung 2023) zeigt die Gesamtveränderungen im Haushaltsjahr 2023 wie folgt:

²⁸ Der Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 sieht Folgendes vor: „6. Nach dem 30. November das Jahres, auf welches sich der Voranschlag bezieht, dürfen keine Änderungen des Voranschlags mehr genehmigt werden, wobei folgende Ausnahmen gelten: a) die Einführung von Einnahmentypologien laut Absatz 2, Buchstabe a); b) die Einführung von Einnahmentypologien in den Fällen, die nicht von Buchst. a) vorgesehen sind, mit Ansätzen gleich null infolge von Feststellung und Einhebung von nicht im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen gemäß den vom angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung vorgesehenen Modalitäten; c) die Änderungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds; d) die notwendigen Änderungen, um bereits übernommene Verpflichtungen den Haushaltsjahren neu zuzuweisen, in denen diese fällig werden; e) die Behebungen von den Reservefonds für Pflichtausgaben, für unvorhergesehene Ausgaben, für die Inanspruchnahme des zurückgelegten Anteils des Verwaltungsergebnisses betreffend verfallende Rückstände und potenzielle Ausgaben f) die notwendigen Änderungen, um bereits übernommene Verpflichtungen, die gebundene Einnahmen betreffen, den Haushaltsjahren neu zuzuweisen, in denen diese fällig werden, sowie ggf. der damit verbundenen Ausgaben; g) die Änderungen der Kassamittelausstattungen laut Abs. 2, Buchst. d); h) die Änderungen der Ansätze betreffend die Einzahlungen auf staatliche Schatzamtskonten, die auf die Körperschaft lauten, und die Einzahlungen in auf die Körperschaft lautende Bankdepots“.

Ausgaben			
Aufgabenb.	Budget Anfang 2023	Änderungen 2023	Budget Ende 2023
01	719.273.830,79	702.547.031,25	1.421.820.862,04
02	0,00	870.000,00	870.000,00
04	1.076.175.465,25	120.149.122,39	1.196.324.587,64
05	67.302.698,25	39.177.119,13	106.479.817,38
06	43.791.335,64	32.545.139,36	76.336.475,00
07	21.163.109,33	50.788.288,79	71.951.398,12
08	86.617.977,00	115.734.334,23	202.352.311,23
09	101.898.728,65	161.508.718,94	263.407.447,59
10	477.120.739,77	653.630.813,10	1.130.751.552,87
11	55.865.649,55	42.811.533,14	98.677.182,69
12	698.018.680,55	159.201.930,72	857.220.611,27
13	1.463.829.285,83	224.847.450,35	1.688.676.736,18
14	110.324.978,58	199.542.273,54	309.867.252,12
15	152.087.043,44	14.666.119,64	166.753.163,08
16	79.524.546,18	30.104.897,32	109.629.443,50
17	22.169.030,24	41.490.661,30	63.659.691,54
18	861.774.621,62	181.762.493,30	1.043.537.114,92
19	2.267.591,27	1.472.376,63	3.739.967,90
20	294.000.826,25	-75.542.884,28	218.457.941,97
50	38.877.348,56	5.474.687,00	44.352.035,56
99	468.250.000,00	100.019.286,83	568.269.286,83
Summe	6.840.333.486,75	2.802.801.392,68	9.643.134.879,43

Quelle: Gebarungsbericht zur Rechnungslegung 2023

Einnahmen			
Aufgabenb.	Budget Anfang 2023	Änderungen 2023	Budget Ende 2023
0	87.390.199,03	1.765.622.072,66	1.853.012.271,69
1	5.138.000.000,00	161.577.037,30	5.299.577.037,30
2	619.312.099,04	178.163.253,01	797.475.352,05
3	233.302.562,52	64.351.294,67	297.653.857,19
4	208.642.315,52	151.676.971,57	360.319.287,09
5	85.436.310,64	0,00	85.436.310,64
6	0,00	381.391.476,64	381.391.476,64
9	468.250.000,00	100.019.286,83	568.269.286,83
Summe	6.840.333.486,75	2.802.801.392,68	9.643.134.879,43

Quelle: Gebarungsbericht zur Rechnungslegung 2023

Die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023-2025 belaufen sich daher auf 2.802,8 Mio. (im Jahr 2022, gegenüber dem Haushaltsvoranschlag 2022-2024: 2.550 Mio.), was 40,97 % gegenüber dem ursprünglichen Haushalt entspricht (im Jahr 2022: 38,65 %).

Man erinnert daran, dass ein übermäßiger Rückgriff auf die Instrumente der Abänderung und Flexibilität des Haushalts, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, symptomatisch für Probleme ist, da die Zuverlässigkeit des Planungsprozesses beeinträchtigen werden kann.

In diesem Zusammenhang wird die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB geteilt, wonach *„der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Kapazität zur Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, und die von den Finanzverbindungsstrukturen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente genutzt werden müssen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden“*.

Der Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 sieht die Einschreibung eines Reservefonds für Pflichtausgaben und unvorhergesehene Ausgaben in den Haushalt vor.²⁹

Die Anlagen Q und R des Haushaltsvoranschlags 2023-2025 (LG Nr. 16/2021) führen jeweils die Liste der Kapitel an, welche die Pflichtausgaben betreffen, und die Liste der Ausgaben, die mit dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben finanziert werden können³⁰.

²⁹ „1. Im Regionalhaushalt ist Folgendes ausgewiesen: a) unter den laufenden Ausgaben ein «Reservefonds für Pflichtausgaben», die von der geltenden Gesetzgebung abhängen. Bei Pflichtausgaben handelt es sich um Ausgaben für die Zahlung von Gehältern, Zulagen, Pensionen und andere Fixausgaben, Ausgaben für Passivzinsen sowie solche infolge von EU- und internationalen Verpflichtungen, Ausgaben für die Tilgung von Darlehen sowie die Ausgaben, die im Rahmen ausdrücklicher Rechtsvorschriften als solche bezeichnet werden; b) unter den laufenden Ausgaben ein ‚Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben‘, um etwaige Fehlbeträge der Haushaltszuweisungen auszugleichen, welche keine Ausgaben gemäß Buchst. a) darstellen und die in jedem Fall nicht die zukünftigen Haushalte kontinuierlich belasten; c) der Reservefonds für die Kassaermächtigungen laut Absatz 3. 2. Die Buchführungsordnung der Region regelt die Modalitäten und die Grenzen der Behebung von Beträgen aus dem Fonds laut Absatz 1, wobei die Möglichkeit für deren Verwendung zur Zuweisung von Ausgabenakten ausgeschlossen ist. Die Behebungen aus den Fonds laut Absatz 1, Buchstabe a), werden mit Dekret der Führungskraft angeordnet. Die Behebungen vom Fonds laut Abs. 1 Buchst. b) werden mit Beschlüssen der Regionalregierung angeordnet. 3. Der Reservefonds für die Kassaermächtigungen ist nur im Kassenhaushalt ausgewiesen, und zwar in Höhe eines Betrags, welcher im Verhältnis zur dort angeordneten Gesamtzahlungsermächtigung nach den in der regionalen Buchhaltungsverordnung angegebenen Modalitäten definiert wird, und ein Zwölftel nicht überschreitet, wobei die entsprechenden Behebungen und Zweckbestimmungen und Ergänzungen der anderen Ausgabenprogramme sowie die entsprechenden Kapitel des Kassenhaushalts mit Dekret der Führungskraft verfügt werden“.

³⁰ Laut der Anlage R sind unvorhergesehene Ausgaben konkret folgende: „1. Dringende Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung oder nach Katastrophenfällen sowie für Sondermaßnahmen im Sinne des Art. 3 des Landesgesetzes vom 19.3.1991, Nr. 5, zugunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen betroffen sind; 2. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen zum Schutze und Wiedererlangung von kulturellen Gütern; 3. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für den Umwelt- und Landschaftsschutz und zur Wahrung der Bodenschätze; 4. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für die öffentliche Fürsorge und unaufschiebbare Ausgaben für Vorbeugung Profilaxe und Fürsorgedienste auf dem Gebiet des Gesundheitswesens; 5. Ausgaben für die Veranstaltung oder die Teilnahme des Landes an Tagungen, Kongressen und anderen Veranstaltungen von öffentlicher Bedeutung und für die Beteiligung an nationalen und internationalen Körperschaften, Vereinigungen oder Einrichtungen; 6. Ausgaben für einmalige Entschädigungen und Maßnahmen zugunsten der Bediensteten bei Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, usw.; 7. Ausgaben

Was die Verwendung der Reservefonds im Laufe des Jahres 2023 betrifft, wurden 12 Dekrete erlassen, mit denen Behebungen aus dem Fonds für Pflichtausgaben von insgesamt 4,8 Mio. verfügt wurden (2022: 13 Dekrete für insgesamt 9,8 Mio.; 2021: 13 Dekrete für insgesamt 7,5 Mio.).

Das Kapitel „Reservefonds für Pflichtausgaben“ (U20011.0000) weist im Verwaltungshaushalt 2023-2025 einen Voranschlag in Höhe von 10 (2022) und 16 Mio. Euro (2022) sowie 16 Mio. Euro (2025) aus; dieses Kapitel ist in der nach Kapiteln aufgeschlüsselten Rechnungslegung für das Berichtsjahr mit null Mittelbindungen und Kompetenzeinsparungen in Höhe von 1.612.085,22 Euro ausgewiesen.

Zudem wurden im Jahr 2023 29 Behebungen (mit 29 Dekreten) aus dem „Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben“ (U20011.0060)³¹ in Höhe von insgesamt 54 Mio. vorgenommen (im Jahr 2022: 34 Dekrete in Höhe von insgesamt 71,9 Mio.; im Jahr 2021: 46 Dekrete in Höhe von insgesamt 568,6 Mio.).

Es ist anzumerken, dass die Abteilung Finanzen bereits mit Schreiben vom 30. März 2021 (Prüftätigkeit in Bezug auf den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020) in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte darauf hingewiesen hatte, dass sie Maßnahmen ergriffen hat, um „die Begründung der Maßnahmen detaillierter zu gestalten“, in diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass „... es in der Rechtsordnung keine ausdrücklichen Spielräume oder Grenzen in Bezug auf die Ermessensspielräume oder den Umfang der Entnahmen aus den Fonds gibt. Man informiert außerdem, dass sich die Fondsbehebungen als effiziente Hilfe für die Haushaltsflexibilität und die Bewältigung des pandemischen Notstandes erwiesen haben“.

Es wird empfohlen, die rechtlichen Voraussetzungen für Haushaltsänderungen und für Entnahmen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben genau zu überwachen. Letztere müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Ausstattung der Ausgabenkapitel für außerordentliche und unvorhersehbare Ereignisse zu erhöhen.

für dringende Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Landesbediensteten und des Schulpersonals; 8. Nicht vorherzusehende Ausgaben für den Ankauf von Gütern aufgrund des Vorkaufrechtes sowie von Gütern für museale Zwecke; 9. Ausgaben für außerordentliche Subventionen an Unternehmen im Unglücks- oder Katastrophenfall gemäß Landesgesetz vom 22.10.1987, Nr. 27, Art. 2 bis; 10. Ausgaben für neue Befugnisse, die vom Staat oder von der Region im Laufe des Finanzjahres delegiert oder übertragen werden; 11. Ausgaben für die Abdeckung von Verlusten und Rekapitalisierungen bei Gesellschaften mit Beteiligung des Landes oder für den Ankauf von weiteren Aktien oder Anteilen an Kapitalgesellschaften; 12. Garantiefonds für außerordentliche Schadensfälle; 13. Ausgaben für Mitgliedsbeiträge des Landes; 14. Andere unaufschiebbare Ausgaben für die Tätigkeit der Ämter sowie von Diensten der Landesverwaltung, auch wenn deren Führung an andere öffentliche Körperschaften übertragen werden“.

³¹ Der Verwaltungshaushalt 2023-2025 sieht Veranschlagungen für 29.810.572,78 Euro (2023), 25.947.570,92 Euro (2024) und 54.827.378,60 Euro (2025) vor.

4.2.5 Der Kennzahlenplan und die zu erwartende Ergebnisse des Haushalts

Der Art. 18/bis des GvD Nr. 118 von 2011 sieht vor, dass die autonomen Provinzen, die Körperschaften sowie deren Hilfskörperschaften und -einrichtungen, die einfachen Kennzahlenpläne (die Bezeichnung lautet „Kennzahlenplan und die zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes“) anwenden, welche messbar sind und sich auf die Programme und andere Gruppierungen des Haushalts beziehen und nach gemeinsamen Kriterien und Methodologien erstellt werden.

Das vorab genannte gemeinsame Indikatorensystem wurde durch das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) vom 9. Dezember 2015 geregelt und wird auf der institutionellen Webseite jeder Körperschaft, unter der Rubrik, welche für die Transparente Verwaltung³²reserviert ist, veröffentlicht.

Der zitierte Kennzahlenplan, welcher integrierender Bestandteil der Programmierungsdokumente und des Haushaltes ist, wird innerhalb von 30 Tagen von den Körperschaften, nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags sowie der Rechnungslegung, ausgearbeitet und stellt eine nützliche Interpretationshilfe bezüglich des Potentials und der Schwachstellen der Kompetenzgebarung der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Kassagebarung dar.

Die Landesregierung hat folgende Beschlüsse genehmigt:

Nr. 31 vom 25. Januar 2022, mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2022, 2023 und 2024“*;

Nr. 49 vom 24. Januar 2023, mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2023, 2024 und 2025“*;

Nr. 830 vom 3. Oktober 2023, mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2024, 2025 und 2026“*;

Nr. 375 vom 31. Mai 2022, mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes betreffend die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2021“*;

Nr. 417 vom 23. Mai 2023, mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans*

³²Alle Kennzahlen, welche sich auf die Gebarung des Landes beziehen, sind auf der Webseite der APB unter folgendem Link <https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home> einsehbar.

und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes betreffend die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2022“;

Nr. 397 vom 28. Mai 2024, mit dem Gegenstand: „Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes betreffend die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2023“.

Aus den Plänen, welche sich auf die Haushaltsvoranschläge beziehen, kann, unter anderem, die Entwicklung der nachfolgenden Kennzahlen abgelesen werden:

- Anteil der starren Ausgaben (Fehlbetrag, Personalausgaben und Schulden) an den laufenden Einnahmen im Jahr 2023 in der Höhe von 21,42 % (2022: 21,98 %; 2024: 22,46 %) - Kennzahltypologie Nr. 1.1;
- Realisierung der Kompetenzveranschlagungen betreffend die laufenden Einnahmen im Jahr 2023 in der Höhe von 94,51 % (2022: 97,94 %; 2024: 99,09 %) - Kennzahltypologie Nr. 2.1;
- Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben (wirtschaftlich-finanzieller Gleichgewichtsindikator) im Jahr 2023, in der Höhe von 24,44 % (2022: 24,97 %; 2024: 24,93 %) - Kennzahltypologie Nr. 3.1;
- Anteil des Zusatz- und Leistungslohns bezogen auf die gesamten Personalkosten. Anteil des Zusatz- und Leistungslohns bezogen auf die gesamten Personalkosten. Gibt das Gewicht der Komponenten betreffend die dezentrale Verhandlungseinheit der Körperschaft im Vergleich zum gesamten Arbeitseinkommen im Jahr 2023 in der Höhe von 11,08 % (2022: 10,24 %; 2024: 11,24 %) - Kennzahltypologie: 3.2;
- Personalkosten Pro-Kopf (dimensionaler Gleichgewichtsindikator in absoluten Zahlen), in der Höhe von 2.321,81 Euro im Jahr 2023 (2022: 2.252,92 Euro; 2024: 2.387,88 Euro) - Kennzahltypologie Nr. 3.4;
- Auslagerung (Outsourcing) von Dienstleistungen in der Höhe von 5,54 % im Jahr 2023 (2022: 5,70 %; 2024: 5,48 %) - Kennzahltypologie Nr. 4.1;
- Anteil der Investitionen auf laufende Ausgaben und auf den Kapitalanteil in der Höhe von 16,30 % im Jahr 2023 (2022: 18,03 %; 2024: 18,07 %) Kennzahltypologie Nr. 6.1;
- Pro-Kopf-Verschuldung (in absoluten Zahlen) in der Höhe von 452,87 Euro im Jahr 2023 (2022: 296,66 Euro; 2024: 692,57 Euro) - Kennzahltypologie Nr. 8.3;
- Anteil der freien Quote des laufenden Anteils im angenommenen Überschuss in der Höhe von 26,74 % im Jahr 2023 (2022: 44,76 %; 2024: 39,61 %) - Kennzahltypologie Nr. 9.1;

- Verwendung des Zweckgebundenen Mehrjahresfonds (ZMF) in der Höhe von 66,48 % im Jahr 2023 (2022: 48,36 %; 2024: 63,64 %) - Kennzahltypologie Nr. 11.1.

Aus den Plänen, welche sich auf die Rechnungslegungen der letzten drei Jahre beziehen, kann, unter anderem, die Entwicklung der nachfolgenden Kennzahlen abgelesen werden:

- Anteil der starren Ausgaben (Fehlbetrag, Personalkosten und Schulden) an den laufenden Einnahmen in der Höhe von 21,72 % im Jahr 2023 (2022: 21,17 %; 2021: 19,82 %) - Kennzahltypologie Nr. 1.1;
- Anteil der Feststellungen beim laufenden Anteil an den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Teils in der Höhe von 105,70 % im Jahr 2023 (2022: 104,77 %; 2021: 100,14 %) - Kennzahltypologie Nr. 2.1;
- Anteil der laufenden Inkassos an den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Teils in der Höhe von 95,43 % im Jahr 2023 (2022: 95,43 %; 2021: 100,70 %) - Kennzahltypologie Nr. 2.5;
- Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben in der Höhe von 24,86 % im Jahr 2023 (2022: 24,56 %; 2021: 22,97 %) - Kennzahltypologie Nr. 4.1;
- Anteil des Zusatz- und Leistungslohns bezogen auf die gesamten Personalkosten. Anteil des Zusatz- und Leistungslohns bezogen auf die gesamten Personalkosten. Gibt das Gewicht der Komponenten betreffend die dezentrale Verhandlungseinheit der Körperschaft im Vergleich zum gesamten Arbeitseinkommen im Jahr 2023 in der Höhe von 11,58 % (2022: 11,74 %; 2021: 12,18 %) - Kennzahltypologie: 4.2;
- Personalkosten Pro-Kopf (dimensionaler Gleichgewichtsindikator in absoluten Zahlen), in der Höhe von 2.491,10 Euro im Jahr 2023 (2022: 2.256,46 Euro; 2021: 2.188,70 Euro) - Kennzahltypologie Nr. 4.4;
- Auslagerung (Outsourcing) von Dienstleistungen in der Höhe von 5,70 % im Jahr 2023 (2022: 4,73 %; 2021: 2,96 %) - Kennzahltypologie Nr. 5.1;
- Anteil der Investitionen auf die gesamten laufenden Ausgaben und auf den Kapitalanteil in der Höhe von 18,45 % im Jahr 2023 (2022: 17,79 %; 2021: 16,4 %) Kennzahltypologie Nr. 7.1;
- Gesamte Pro-Kopf-Investitionen (in absoluten Zahlen) in der Höhe von 2.266,91 Euro im Jahr 2023 (2022: 1.992,71 Euro; 2021: 1.874,74 Euro) - Kennzahltypologie Nr. 7.4;
- Jährliche Kennzahlen bezüglich der Pünktlichkeit der Zahlungen gemäß Art. 9 Abs 1 des DPMR vom 22. September 2014, Größenordnung -10,30 Tage (2022: -5,56 Tage; 2021: -5,26 Tage) - Kennzahltypologie Nr. 9.5;

- Gesamte Pro-Kopf-Verschuldung (in absoluten Zahlen) in der Höhe von 621,87 Euro im Jahr 2023 (2022: 689,33 Euro; 2021: 453,60 Euro) - Kennzahltypologie Nr. 10.4;
- Anteil der freien Quote des laufenden Anteils im Überschuss in der Höhe von 47,98 % im Jahr 2023 (2022: 43,94 %; 2021: 45,70 %) - Kennzahltypologie Nr. 11.1;
- Verwendung des ZMF in der Höhe von 97,58 % im Jahr 2023 (2022: 96,19 %; 2021: 96,04 %) - Kennzahltypologie Nr. 14.1.

5 DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2023

5.1 Der Gesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß Art. 18 des GvD Nr. 118/2011 genehmigen die Regionalräte und die Landtage der autonomen Provinzen innerhalb 31. Juli des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres, die Rechnungslegung, die vorab, bis zum 30. April, von ihren jeweiligen Regierungsorganen genehmigt wurde. Gemäß Art. 63 des zitierten GvD, setzt sich die Rechnungslegung wie folgt zusammen: aus der Haushaltsrechnung (welche die abschließenden Ergebnisse der Gebarung im Vergleich zu den ersten im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Genehmigungen aufzeigt), der Erfolgsrechnung (welche die positiven und negativen Komponenten der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchhaltung des berücksichtigten Haushaltsjahres erläutert) und der Vermögensrechnung (welche den Vermögensbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres darstellt) zusammen, mit den entsprechenden Übersichten, Aufstellungen der Gesamtdarstellung und der Überprüfung der Gleichgewichte. Das Verfahren der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung vor dem Rechnungshof findet im Zeitraum zwischen der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Genehmigung der Rechnungslegung durch die Exekutive, der Landesregierung (vorbehaltlich der Übermittlung an den Rechnungshof zusammen mit den diesbezüglichen Anlagen) und der abschließenden Verabschiedung, mit eigenem Gesetz, von Seiten des gesetzgebenden Organs, dem Südtiroler Landtag, statt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Sektion nicht über einen direkten Zugriff auf die Buchungseinträge der APB verfügt und, dass aus besagtem Grund, die Kontrollen hauptsächlich mittels Angaben und Informationen, welche von der Körperschaft übermittelt wurden, durchgeführt wurden (auch für das Haushaltsjahr 2023 hat die Kontrollsektion Bozen wieder Stichprobenkontrollen hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der Buchungsposten, mittels Zufallsprinzip, ergänzt durch das fachmännische Urteil des Prüfers, durchgeführt). Der Landesgesetzentwurf mit dem Gegenstand „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2023“ wurde von der Südtiroler Landesregierung mit Beschluss vom 29. April 2024, Nr. 309 (noch am selben Tag von der APB auf der institutionellen Webseite veröffentlicht), versehen mit den Sichtvermerken hinsichtlich fachlicher, verwaltungsmäßiger und buchhalterischer Ordnungsmäßigkeit, seitens des Direktors

des Amtes für Haushalt und Programmierung, vom Direktor der Abteilung Finanzen, vom (stellvertretenden) Direktor des Amtes für Ausgaben und vom Direktor des Amtes für Einnahmen, gemäß Art. 13 Abs. 2 des LG Nr.17/1993.³³

Die Rechnungslegung, samt verpflichtender Anlagen, wurde im Anschluss der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen, am 9. Mai 2024, formal übermittelt. Die beiliegende Kassenprüfungs Niederschrift vom 31. Dezember 2023 ist mit den digitalen Unterschriften des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen, angebracht am 11. März 2024, sowie des Verantwortlichen für das Back-Office des Schatzamtsinstitutes, vom 9. Mai 2024, versehen. Unter den verpflichtenden Anlagen der Rechnungslegung findet sich der Bericht/das Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) vom 22. April 2024 (Niederschrift Nr. 15/2024), der/das gemäß Art. 65-sexies des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf den in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird, obligatorisch und nicht bindend ist. Im befürwortenden Gutachten selbst, wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung in ihren Bestandteilen, der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung mit dem Ergebnis der Gebarung, bestätigt, bezogen auf die Genehmigungen, welche im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2023-2025, enthalten sind. In ihren Erhebungen, Überlegungen und Vorschlägen laden die Rechnungsprüfer die APB ein, folgende Aspekte zu überwachen: a) die Gründe der Beibehaltung der Aktiv- und Passivrückstände in den Buchführungen, vor allem jener vor 2018; b) die Ausgaben für externe Mitarbeit und Aufträge; c) die Gründe und die folgenden voraussichtlichen Verläufe der Personalkosten, bei denen eine stetige Zunahme zu verzeichnen ist (unter Berücksichtigung des einmaligen Kontingents der Personalausgaben im Zusammenhang mit den Kollektivverhandlungen 2023; auch in Anbetracht der Schwierigkeit, diese Ausgaben zu komprimieren, empfehlen die Rechnungsprüfer eine größere Sorgfalt und Umsicht bei der Planung des Personalbedarfs, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den voraussichtlichen Einnahmen der Körperschaft und den Dienstleistungs- und Kosteneffizienzzielen, welche die APB

³³ Art. 13 Absätze 1 und 2 des LG Nr. 17/1993 (Fachliche, buchhalterische und verwaltungsmäßige Verantwortung): „(1) Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit, für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes, für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors, (107) für die Entsprechung mit der genehmigten Strategie, mit den vorgesehenen Mitteln und mit den Angaben des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans den Sichtvermerk des zuständigen Ressortdirektors. (2) Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden....“.

zu erreichen beabsichtigt, zu bewerten); d) die Entwicklung des Kassenbestandes, der am Jahresende einen konstanten Anstieg aufweist; e) die Situationen, die zur Bildung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten führen können, welche auf jeden Fall auf Ausnahmefälle begrenzt werden sollten; f) die Einsparungen bei den Kompetenzbereitstellungen. Zudem wird die vorzeitige Berechnung der Kosten für an andere Strukturen abgeordnetes Personal empfohlen sowie eine halbjährliche Überwachung der Personalkosten mit diesbezüglicher Aufschlüsselung nach einzelner Struktur. Schließlich wird die APB, mit Verweis auf die Projekte des PNRR-PNC aufgefordert, mittels geeigneter Verfahren, welche Missbrauch, Betrugereien und Interessenskonflikten vorbeugen, die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Geldmittel für die verschiedenen Projekte, zu gewährleisten. Die Landesstrukturen sind zudem eingeladen, größere Sorgfalt bei der Programmierung und der laufenden Überwachung walten zu lassen, auch im Verhältnis auf die Umsetzungsmöglichkeiten der zugewiesenen Tätigkeiten und sich der Flexibilitätsinstrumente zu bedienen, welche von den Schnittstellen angewandt werden, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Überschüsse, welche jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden, zu vermeiden. Daraufhin hat die APB, am 15. Mai 2024, die genaue Auflistung der Einnahmen und Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Informationsunterlage für die gerichtliche Billigung im Sinne der Artikel 4 und 14 des GvD Nr. 118/2011. Diese Bestimmungen sehen eine Mindestaufschlüsselung der Rechnungslegung für die Zwecke der Gebarung und Rechnungslegung auf der Ebene von Kapiteln vor (vierte Klassifizierungsebene des integrierten Kontenplans).

Am 16. Mai 2024 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer zudem den Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2023, gemäß Art. 1, Abs. 166 ff des G 266/2005 in Papierform übermittelt, letzterer muss zudem in das Informationssystem der territorialen Buchführung des Rechnungshofes eingefügt werden. Im Dokument wird bescheinigt, dass das Rechnungsprüfungsorgan keine buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt hat, welche einen Einfluss auf die Haushaltsgleichgewichte 2023 haben können und somit keine Notwendigkeit bestanden hat, Korrekturmaßnahmen im Laufe der Gebarung zu ergreifen. Die APB hat, wie vom Gesetz vorgesehen, einen Bericht über die Gebarung verfasst und der Rechnungslegung beigelegt, dieser erläutert die angewandten Bewertungskriterien, die Haushaltsergebnisse und den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben sowie einen erläuternden Anhang zur Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung; Dokumente, über die der gegenständliche Bericht Auskunft gibt.

5.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht, die der Rechnungslegung 2023 der APB beigelegt ist, hebt folgende Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres hervor:

Einnahmen	Feststellungen	Einhebungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres		2.407.523.987,24
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	584.428.618,52	
- davon Verwendung des Liquiditätsvorschussfonds	0,00	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	307.583.498,05	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	931.351.455,12	
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen gedeckt mittels Verschuldung	0,00	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeit	29.648.700,00	
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	5.261.579.250,99	5.340.195.880,52
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	760.720.108,28	727.070.170,98
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	309.488.060,06	294.415.108,27
Titel 4 – Investitionseinnahmen	212.531.982,96	184.966.826,74
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	85.984.033,64	85.984.646,76
Summe Endeinnahmen	6.630.303.435,93	6.632.632.633,27
Titel 6 – Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Titel 7 – Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Umlaufposten	472.748.906,58	474.630.645,23
Summe Einnahmen des Haushaltsjahres	7.103.052.342,51	7.107.263.278,50
GESAMTGSUMME EINNAHMEN	8.956.064.614,20	9.514.787.265,74
KOMPETENZFEHLBETRAG	0,00	
- davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung (DANC)	0,00	
GESAMTAUSGLEICH	8.956.064.614,20	9.514.787.265,74

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10F

Die Summe der Einnahmen des Haushaltsjahres (Feststellungen) beträgt 6.630,3 Mio. (2022: 6.071,4 Mio.), diese nehmen im Vergleich zum Vorjahr um 558,9 Mio. zu.

Zu den genannten Einnahmen kommen außerdem der zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben von 307,6 Mio. (2022: 258,7 Mio.), der zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben von 931,4 Mio. (2022: 867,6 Mio.), der zweckgebundene Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen von 29,6 Mio. (2022: 11,6 Mio.) und die Verwendung des Verwaltungsüberschusses 2022 von 584,4 Mio. hinzu; diesbezüglich wird auf das Kapitel 4.2.4 (Berichtigung und Abweichungen/Änderungen des Haushaltsplans 2023-2025) des vorliegenden Berichts verwiesen.

Die Gesamtsumme der Einnahmen beträgt folglich 8.956,1 Mio. (2022: 8.333,4 Mio.).

Ausgaben	Zweckbindungen	Zahlungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00	
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	0,00	
Titel 1 – Laufende Ausgaben	5.350.254.797,15	5.152.046.235,20
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	311.597.657,46	
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.213.485.181,51	1.264.352.568,19
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	985.057.729,12	
- davon Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben gedeckt mittels Verschuldung	0,00	
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	83.994.722,00	234.538.928,90
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	0,00	
Summe Endausgaben	7.944.390.087,24	6.650.937.732,29
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	37.173.423,32	37.173.423,32
Liquiditätsvorschussfonds	0,00	
Titel 5 – Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	472.748.906,58	462.835.371,75
Gesamtausgaben des Haushaltsjahres	8.454.312.417,14	7.150.946.527,36
GESAMTSUMME AUSGABEN	8.454.312.417,14	7.150.946.527,36
KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS/KASSENFONDS	501.752.197,06	2.363.840.738,38
GESAMTAUSGLEICH	8.956.064.614,20	9.514.787.265,74

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10F

Die verpflichtenden Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 8.454,3 Mio. (2022: 7.909,9 Mio.).

Der kompetenzbezogene Überschuss entspricht 501,8 Mio. (2022:423,5 Mio.).

Der ZMF macht 1.296,7 Mio. davon sind 311,6 Mio. ZMF für laufende Ausgaben und 985,1 Mio. für Investitionsausgaben (2022:1.268,6 Mio., davon 307,6 Mio. ZMF für laufende Ausgaben, 931,4 Mio. für Investitionsausgaben und 29,6 Mio. ZMF für Finanztätigkeiten.

Das Ausmaß des obigen kompetenzbezogenen Überschusses findet Entsprechung im Kompetenz Ergebnis (Zeile D/1) hervorgehoben in der diesbezüglichen Anlage 10G (Haushaltsgleichgewichte) der Rechnungslegung.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte		
Aufstellung zum Haushaltsgleichgewicht - HAUSHALTSGLEICHGEWICHT		
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückzahlung von Darlehen	(+)	343.157.597,12
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	307.583.498,05
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für sonstige Investitionszuwendungen auf der Einnahmenseite	(+)	0,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	6.331.787.419,33
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge bestimmt für die Rückzahlung der Darlehen an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	55.172.855,88
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	5.350.254.797,15
- davon mit Verwendung des Verwaltungsergebnisses finanzierte nicht wiederkehrende laufende Ausgaben		239.469.818,14
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (der Ausgaben)	(-)	311.597.657,46
Ausgaben Titel 2.04 - sonstige Investitionszuwendungen	(-)	2.105.729,38
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn negativ)	(-)	0,00
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	37.173.423,32
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		5.390.244,09
Liquiditätsvorschussfonds		0,00
A/1) Kompetenzergebnis laufender Teil		1.336.569.763,07
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	12.163.622,24
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	134.651.187,52
A/2) Bilanzgleichgewicht laufender Teil		1.189.754.953,31
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	14.909.860,98
A/3) Gesamtgleichgewicht laufender Teil		1.174.845.092,33
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	241.271.021,40
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	931.351.455,12
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für sonstige Investitionszuwendungen auf der Einnahmenseite	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen auf der Einnahmenseite	(+)	0,00
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	212.531.982,96
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	55.172.855,88
Investitionsausgaben	(-)	1.213.485.181,51
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)	(-)	985.057.729,12
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	16.661.100,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(-)	0,00
Ausgaben Titel 2.04 – Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	2.105.729,38
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn positiv)	(+)	48.299.111,64
B/1) Kompetenzergebnis Kapitalanteil		-834.817.566,01
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	7.498.516,08
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	59.831.948,02
B/2) Bilanzgleichgewicht Kapitalanteil		-902.148.030,11
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-9.466.479,88
B/3) Gesamtgleichgewicht Kapitalanteil		-892.681.550,23

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Erhöhung von Finanzanlagen	(+)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite	(+)	29.648.700,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen auf der Einnahmenseite		
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	85.984.033,64
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	83.994.722,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)	(-)	0,00
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	16.661.100,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(+)	0,00
C/1 Veränderungen der Finanzanlagen - Kompetenzergebnis		48.299.111,64
- zurückgestellte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	0,00
C/2) Veränderungen der Finanzanlagen - Bilanzgleichgewicht		48.299.111,64
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	0,00
C/3) Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht		48.299.111,64
D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)		501.752.197,06
D/2) BILANZGLEICHGEWICHT (D/2 = A/2 + B/2)		287.606.923,20
D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)		282.163.542,10
- davon Fehlbetrag D/3 aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung welcher den Fehlbetrag nicht verschlechtert		0,00
- davon Fehlbetrag D/3 aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung welcher den Fehlbetrag verschlechtert		0,00
Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A/1) Kompetenzergebnis laufender Teil		1.336.569.763,07
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Rückzahlung von Darlehen	(-)	103.687.794,34
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, die keine Zweckbindungen gedeckt haben	(-)	125.375.370,36
- zurückgestellte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	12.163.622,24
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	14.909.860,98
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	134.651.187,52
Gleichgewicht laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen		945.781.927,63

Quelle Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10G

Die obige Tabelle zeigt ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht, wobei alle mit positivem Vorzeichen versehen sind.

Konkret beläuft sich das Kompetenzergebnis (Zeile D/1) auf 501,8 Mio. (2021: 423,5 Mio.) und stellt die kompetenzbezogene Differenz zwischen den gesamten Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Haushaltsausgaben dar.

Das Haushaltsgleichgewicht, das auch die zurückgestellten und gebundenen Mittel (Zeile D/2) berücksichtigt, beträgt dagegen 287,6 Mio. (2022: 285 Mio.) und ergibt sich aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts gleich 1.189,8 Mio. (2022: 964,4 Mio.) und des Haushaltsgleichgewichts im Kapitalkonto gleich -902,1 Mio. (2022: -679,4 Mio.).

Schließlich beläuft sich das gesamte Gleichgewicht (Zeile D/3) auf 282,2 Mio. (2022: 318,9 Mio.) und resultiert aus der algebraischen Summe des obigen Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

Es wird hingegen ein Haushaltsüberschuss festgestellt (Feststellungen c/Kompetenz - Zweckbindungen c/Kompetenz) mit negativen Vorzeichen (-54,6 Mio.) in Bezug auf welchen das

Kollegium der Rechnungsprüfer erklärt, „Die Differenz zwischen den Feststellungen und den Zweckbindungen ist hauptsächlich auf den beträchtlichen Anteil des Überschusses zurückzuführen, der dem Haushalt 2023 zugeführt wird, vor allem durch die Aufhebung der Mittelbindung des Betrags von 103.687.794,34 Euro aus dem spezifischen Fonds, der im Jahresabschluss 2022 zurückgestellt wurde, um die Anpassungen im Zusammenhang mit den vom Staat für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben der autonomen Regionen und Provinzen übertragenen überschüssigen Mitteln zu gewährleisten, die sich als Folge des Verlustes von dezentralen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand in den Jahren 2020 und 2021 ergeben. Dieser Betrag wurde zur Gänze für die Rückzahlung an den Staat zweckgebunden.“

Zum Gebarungsergebnis 2023 tragen außerordentliche und einmalige Einnahmen in der Höhe von 441,9 Mio. (2022: 373,4 Mio.) bei, wovon jene, welche sich auf laufende Übertragungen beziehen sich in Höhe von 332,2 Mio. (2022: 241 Mio.) belaufen, während die laufenden Ausgaben ähnlicher Natur insgesamt 189,3 Mio. (2022: 328,8 Mio.) entsprechen.³⁴

Mit Bezug auf den Fall der „laufenden einmaligen Ausgaben“ erinnert der Rechnungshof an die Merkmale der „Improvisation“ und an „fehlende zeitliche Kontinuität“, wie von der ständigen Rechtsprechung hervorgehoben (siehe regionale Kontrollsektion Latium, Beschluss Nr. 83/2019).

5.3 Das Ergebnis der Kassengebarung

Die allgemeine zusammenfassende Gesamtübersicht (Anlage 10F zur Rechnungslegung) legt den nachstehend angeführten Kassenstand, so wie er in der Niederschrift bezüglich der Kassenprüfung vom 31. Dezember 2023 bestätigt wird, Anlage zur Rechnungslegung, gezeichnet vom Landeshauptmann und vom Verantwortlichen für die Back-Office-Dienste des Schatzamtsinstitutes (Südtiroler Sparkasse), mit Datum vom 11. März 2024 bzw. vom 9. Mai 2024, dar.

Was die Korrektheit des Ergebnisses des Kassenstandes anbelangt, so geht diese aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans hervor, welcher der Rechnungslegung als Anlage beigelegt ist.

KASSASALDO	SALDO		SUMME
	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	
Kassafonds zum 1. Januar 2023			2.407.523.987,24
Einhebungen (+)	490.079.821,36	6.617.183.457,14	7.107.263.278,50
Zahlungen (-)	1.109.437.466,06	6.041.509.061,30	7.150.946.527,36
Kassafonds zum 31. Dezember 2023			2.363.840.738,38

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans in Anlage zur Rechnungslegung 2023 APB

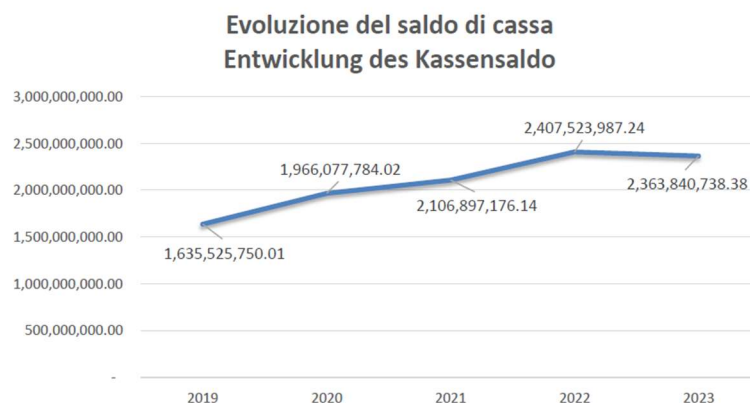
³⁴ Bericht des Rechnungsprüferorgans (Niederschrift Nr. 15 vom 22. April 2024).

Der Kassenbestand, welcher vorab angeführt ist, geht zudem aus der Niederschrift Nr. 12 zur vierteljährlichen Kassenprüfung (Stand 31. Dezember 2023) hervor, welche vom Rechnungsprüfungsorgan am 5. April 2024 durchgeführt und am 8. April 2024 unterzeichnet und der Kontrollsektion Bozen, noch am selben Tag, übermittelt wurde.

Die APB hat Gesamtzahlungen (im Ausmaß von 7.150,9 Mio.) mit dem Kassenbestand aus der Abschlussrechnung 2022 (2.407,5 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (7.107,3 Mio.) bewältigt, sodass bis 31. Dezember 2023, ein Kassenbestand in der Höhe von 2.363,8 Mio. erzeugt wurde.

Aus der Untersuchungstätigkeit ist hervorgegangen, dass die APB im Haushaltsjahr 2023 nicht auf Vorschüsse des Schatzamtes zurückgegriffen hat³⁵.

Nachführend wird die Entwicklung des Kassensaldos, mit Stand vom 31. Dezember der letzten fünf Jahre, dargestellt:



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans in Anlage zur Rechnungslegung 2023 APB

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist darauf hin, dass „*angesichts der beträchtlichen Liquidität der Körperschaft die Festlegung von Kassenbeschränkungen nicht notwendig erscheint*“ und, dass es notwendig ist, „*die Entwicklung des Kassensaldos zu überwachen, der am Ende des Jahres eine ständige Zunahme des Bestandes aufweist*“.³⁶

Mit Schreiben vom 18. März 2024, hat der Schatzmeister mitgeteilt, dass er der Abteilung Finanzen der APB, am 16. Februar 2024, gemäß den geltenden Bestimmungen, die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt hat, zum erforderlichen Sichtvermerk bezüglich der Konformität sowie zur anschließenden Übermittlung an die örtliche

³⁵ Siehe Schreiben der Abteilung Finanzen vom 8. April 2024.

³⁶ Siehe Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer der APB zum Jahresabschluss 2023, übermittelt am 16. Mai 2023, in Beantwortung der Fragestellung Nr. 24, des III. Abschnitts - Rechnungsführung.

Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs.

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofes hat mitgeteilt, dass bis zum 3. Juni 2024, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Schatzamtsinstituts bezogen auf die Gebarung 2022, noch am selben Tag hinterlegt wurde, während die Rechnungslegung, bezogen auf das Haushaltsjahr 2023, noch nicht hinterlegt wurde. Außerdem wurden die Rechnungen der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste für die Jahre 2021 und 2022 hinterlegt, mit Datum vom 15. Juni bzw. vom 2. Oktober 2023.³⁷

Bezugnehmend auf die angesprochenen Ergebnisse der Vorüberprüfung wird auf die Bestimmungen des Art. 139 des GvD Nr. 174/2016 (Prozessordnung des Rechnungshofs) verwiesen. Die zitierte Bestimmung sieht insbesondere vor, dass die dazu verpflichteten Rechnungsführer ihrer Verwaltung die gerichtliche Rechnungslegung, *„innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Abschluss des Finanzjahrs oder in jedem Fall ab Ende der Gebarung, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht“* zudem wird verfügt, dass die Verwaltung der Verpflichtung unterliegt *„einen Verfahrensverantwortlichen, welcher die Rechnungslegung nach Abschluss der Überprüfungs- oder Verwaltungskontrollphase gemäß den geltenden Bestimmungen und nach erfolgter gerichtlicher Billigung der Rechnungen, innerhalb dreißig Tagen ab der Genehmigung zusammen mit dem Bericht der für die interne Kontrolle zuständigen Organe bei der örtlich zuständigen Rechtsprechungssektion, zu ermitteln. Die Modalitäten für die Vorlage der Rechnungen können mit Staats- oder Regionalgesetz an eventuelle besondere Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen angepasst werden, sofern die Grundsätze und die Bestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen des Staates beachtet werden. Aufrecht bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die für die jeweiligen Verwaltungen weitere Obliegenheiten in diesem Bereich vorsehen“*.

Bezüglich der Kassengleichgewichte stellt das Kollegium der Rechnungsprüfer Folgendes fest:

³⁷ Siehe Schreiben prot. Nr. 178 der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs vom 23. Mai und 7. Juni 2024.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

KASSAGLEICHGEWICHTE		Anno 2023
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	6.361.681.159,77
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind ⁽¹⁾	(+)	-
Einnahmen Titel 4.03 - Andere Zuweisungen auf dem Kapitalkonto	(+)	55.172.855,88
Investitionseinnahmen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen ⁽²⁾	(+)	-
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	-
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(+)	-
Laufende Ausgaben	(-)	5.152.046.235,20
- davon mit Verwendung des Verwaltungsergebnisses finanzierte nicht wiederkehrende laufende Ausgaben		-
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendung	(-)	1.834.095,28
Änderungen von Finanzanlagen (wenn negativ; siehe Saldo C) ⁽³⁾	(-)	-
Rückzahlung Anleihen	(-)	37.173.423,32
- davon Rückzahlungsrate für Liquiditätsvorschüsse		-
- davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		5.390.244,09
A) Gleichgewicht der laufenden Ausgaben - gebundene Mittel der laufenden Ausgaben des Haushaltes		1.225.800.261,85 -
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	184.966.826,74
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(+)	-
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen (Titel 6)	(+)	-
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind ⁽¹⁾	(-)	-
Investitionseinnahmen bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen ⁽²⁾	(-)	-
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(-)	-
Einnahmen durch die Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	-
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	55.172.855,88
Investitionsausgaben	(-)	1.264.352.568,19
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	166.661.100,00
Ausgaben Titel 2.04 - andere Investitionszuwendungen	(+)	1.834.095,28
Änderungen der Finanzanlagen (wenn positiv; siehe Saldo C) ⁽³⁾	(+)	18.106.817,86
B) Ausgleich Kapitalanteil - gebunden Mittel des Kapitalkontos des Haushaltes	-	1.281.278.784,19 -
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	85.984.646,76
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	234.538.928,90
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(-)	-
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	166.661.100,00
C) Änderungen Finanztätigkeit⁽³⁾ - gebunden Mittel der Finanztätigkeit des Haushaltes		18.106.817,86 -
Einnahmen Kategorie 9010400: Vorschüsse zur Finanzierung der Sanität, eingehoben während des Jahres	(+)	-
Ausgaben Aufgabenbereich 99.02: Rückvergütungen Vorschüsse Sanität, während des Jahres gezahlt	(-)	-
D) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Sanität des Jahres		-
Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) abzüglich der "Einnahmen Kategorie 9010400"	(+)	474.630.645,23
Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7) abzüglich "Ausgaben Aufgabenbereich 99.02"	(-)	462.835.371,75
E) Saldo conto terzi e partite di giro		11.795.273,48
Einnahmen Titel 7 – Vorschüsse seitens des Schatzmeisters	(+)	-
Ausgaben Titel 5 – Abschluss Vorschüsse seitens des Schatzmeisters	(-)	-
F) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Schatzamt		-
ENDAUSGLEICH (G=A+B+D+E+F)	-	43.683.248,86

- (1) Entsprechen den Investitionseinnahmen betreffend nur Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen bezüglich des Postens des finanziellen Kontenplans, die der Kennnummer E.4.02.06.00.000.
- (2) Der Betrag der Abtretung von unbeweglichen Gütern kann für die vorzeitige Tilgung von Anleihen verwendet werden - angewandter Grundsatz der finanziellen Buchhaltung 3.13.
- (3) Wenn negativ, wird der Saldo vom Gleichgewicht des laufenden Anteils in Abzug gebracht, wenn positiv, wird er im Gleichgewicht des Investitionsanteils dazugerechnet.

Quelle: Fragebogen/Bericht des Organs der Rechnungsprüfer der APB vom 16. Mai 2024

Bezüglich der Übereinstimmung der in der Rechnungslegung der APB hervorgehobenen Daten mit jenen des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im Informationssystem der über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller

öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) hat der Schatzmeister, mit Schreiben vom 19. März 2024 mitgeteilt, dass keine Inkongruenzen bestehen; weiters hat er folgende Tabellen vorgelegt:

Kassagebarung - Einhebungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	5.340.195.880,52	5.340.195.880,52	5.340.195.880,52	0,00
Titel II	727.070.170,98	727.070.170,98	727.070.170,98	0,00
Titel III	294.415.108,27	294.415.108,27	294.415.108,27	0,00
Titel IV	184.966.826,74	184.966.826,74	184.966.826,74	0,00
Titel V	85.984.646,76	85.984.646,76	85.984.646,76	0,00
Titel VI	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel IX	474.630.645,23	474.630.645,23	474.630.645,23	0,00
SUMME EINHEBUNGEN	7.107.263.278,50	7.107.263.278,50	7.107.263.278,50	0,00

Quelle: Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Bozen, Anlage übermittelt mit Schreiben vom 19. März 2024

Kassagebarung - Zahlungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	5.152.046.235,20	5.152.046.235,20	5.152.046.235,20	0,00
Titel II	1.264.352.568,19	1.264.352.568,19	1.264.352.568,19	0,00
Titel III	234.538.928,90	234.538.928,90	234.538.928,90	0,00
Titel IV	37.173.423,32	37.173.423,32	37.173.423,32	0,00
Titel VII	462.835.371,75	462.835.371,75	462.835.371,75	0,00
SUMME ZAHLUNGEN	7.150.946.527,36	7.150.946.527,36	7.150.946.527,36	0,00

Quelle: Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Bozen, Anlage übermittelt mit Schreiben vom 19. März 2024

Es wird daran erinnert, dass mit Beschluss vom 17. Dezember 2019, Nr. 1109, die Landesregierung den Landeshauptmann der APB dazu ermächtigt hat, die Vereinbarung für den Schatzamts-, Kassendienst und den Dienst für Werttransporte, mittels eines zeitlich beschränkten Zusammenschlusses von Unternehmen der Südtiroler Sparkasse AG und der Südtiroler Volksbank AG, für den Zeitraum 2020-2023 zu unterzeichnen (die Gesamtkosten für die Laufzeit des vierjährigen Vertrags entsprechen 0,9 Mio. Euro, einschließlich 22 % MwSt.).

Mit Beschluss vom 12. September 2023, Nr. 764, hat die Landesregierung die Ausschreibung für die

Vergabe der „Dienstleistung des Schatzmeisters/Kassendienstes und Werttransporte“ in den Weg geleitet und dabei, die auf die Phase des Vergabeverfahrens beschränkte Rolle, des „Leiters“, übernommen. Festgestellt, dass mit 21. November 2023 die Ausschreibung des Schatzamts-, Kassendienstes und des Dienstes für Werttransporte, welche dazu prädestiniert war die ausgelaufene Rahmenvereinbarung der AOV zu ersetzen, leer ausgegangen ist, bestand nunmehr die Notwendigkeit, die vom Art. 5 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit des Vertrags anzuwenden.³⁸

Daraus ergibt sich, dass mit Beschluss vom 5. Dezember 2023, Nr. 1062, die Landesregierung beschlossen hat eine „Technische Verlängerung der AOV Rahmenvereinbarung – Schatzamts-Kassendienst und des Werttransportdienstes der autonomen Provinz Bozen-Zweckbindung für weitere 12 Monate, bis zum 31. Dezember 2024, zu verlängern“ und ungeachtet davon „die Auftragnehmer zu verpflichten, die im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu denselben oder zu für die Vertragsbehörden günstigeren Preisen und Bedingungen zu erbringen“.

Der Beschluss sieht insbesondere vor:

- a) Die Ausgaben (MwSt. inbegriffen) auf das Kapitel U01031.0485, Finanzjahr 2024 des Verwaltungshaushalts 2023-2025 zweckzubinden;
- b) den mit Beschluss vom 12.09.2023, Nr. 764, vorgenommene Vormerkung für die Ausschreibung des Schatzamts-Kassendienstes und des Werttransportdienstes, für die kein Angebot eingereicht wurde, aufzuheben: 170.980,00 Euro (einschl. MwSt.) auf dem Kapitel U01031.0485, für das Haushaltsjahr 2024 des Verwaltungshaushalts 2024-2026; 170.980,00 Euro (einschl. MwSt.) auf dem Kapitel U01031.0485, für das Haushaltsjahr 2025 des Verwaltungshaushalts 2024-2026; 170.980,00 Euro (einschl. MwSt.) auf dem Kapitel U01031.0485, für das Haushaltsjahr 2026 des Verwaltungshaushalts 2024-2026; 170.980,00 Euro (einschl. MwSt.) auf dem Kapitel U01031.0485, für das Haushaltsjahr 2027; 170.980,00 Euro (einschl. MwSt.) auf dem Kapitel U01031.0485, für das Haushaltsjahr 2028; 170.980,00 Euro (einschl. MwSt.) auf dem Kapitel U01031.0485, für jedes der Haushaltsjahre von 2029 bis 2033 für eine mögliche konventionelle Verlängerung um weitere

³⁸ Art.5 des Vertrags sieht vor, dass die Rahmenvereinbarung eine Dauer von 48 Monaten hat und nach Ermessen der Agentur um weitere 12 Monate verlängert werden kann, sofern der zur Verfügung stehende vorgesehene Höchstbetrag derselben Vereinbarung nicht erschöpft ist; zudem sieht Absatz 3 vor, dass sofern bei Fälligkeit der Laufzeit von vier Jahren, der zur Verfügung stehende Höchstbetrag der Vereinbarung nicht erschöpft wurde, aufgrund der Art des Dienstes, welcher unter die wesentlichen Dienstleistungen die Gegenstand der Vereinbarung selbst sind, die in Artikel 54 Absatz 1 des GvD Nr. 50/2016 festgelegte Erfordernis der Außergewöhnlichkeit als erfüllt angesehen werden kann und aus besagtem Grund, die Agentur sich vorbehält, gemäß Art. 106 Absatz 11 des GvD Nr. 50/2016, in Erwartung des erforderlichen Verfahrens für die Ermittlung des neuen Vertragspartner, die Laufzeit der Vereinbarung um weitere zwölf Monate zu verlängern.

5 Jahre; 170.980,00 Euro (einschl. MwSt.) auf dem Kapitel U01031.0485, für das Haushaltsjahr 2034 für eine mögliche technische Verlängerung von einem Jahr.

Schließlich wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 23. April 2024, Nr. 260, die Entscheidung getroffen, eine neue Ausschreibung für Schatzamts-, Kassendienste und des Diensts für Werttransporte in die Wege zu leiten.

5.4 Die Gebarung der Rückstände im Allgemeinen

Mit Dekret Nr. 2356/2024 des Direktors der Abteilung Finanzen der APB wurde für das Haushaltsjahr 2023 eine erste *„teilweise Neufeststellung der Rückstände, gemäß Paragraph 9.1 des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die Finanzbuchhaltung, gemäß Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011“* durchgeführt, zu der das Kollegium der Rechnungsprüfer am 23. Februar 2024 ein positives Gutachten abgegeben hat (Niederschrift Nr. 7/2024). Das Dekret hebt die Notwendigkeit, seitens der Körperschaft, der Löschung und der darauffolgenden Neuzuweisung der bereits zweckgebundenen, aber zum 31. Dezember 2023 noch nicht fälligen Ausgaben, die aber zwingend vor der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände, in der Höhe von 60,6 Mio. (laufende Ausgaben 25,9 Mio. und Investitionsausgaben 34,7 Mio.) gezahlt werden müssen, vorzunehmen hervor. Das Kollegium der Rechnungsprüfer, verweist in der eigenen Niederschrift darauf, Stichprobenkontrollen auf *„21 Akten, welche nach dem Kriterium der höchsten Beträge pro Seite beruhen“* durchgeführt zu haben und, dass aus den getätigten Überprüfungen, *„keinerlei Unregelmäßigkeiten jedweder Art“* hervorgetreten sind.

Mit nachfolgendem Beschluss vom 26. März 2024, Nr. 178, wurde die „Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2023, gemäß Artikel 3 Absatz 4 des GVD Nr. 118/2011, genehmigt.

Der Beschluss legt Rechenschaft darüber ab, dass „seitens der Abteilung Finanzen die Verzeichnisse der Ausgaben A/2, B/2, F/1 und F/2 mit unterzeichnetem Vermerk von den Verantwortlichen der Strukturen eingeholt wurden...“ und, insbesondere, Folgendes:

- festgestellte Einnahmen, die zum 31. Dezember 2023 nicht fällig sind, in der Höhe von 177.095.805,78 Euro, welche jenen Jahren zugeordnet werden, in welchen diese fällig sind;
- Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 2023 nicht fällig sind, in der Höhe von 1.449.830.233,05 Euro, welche jenen Jahren zugeordnet werden, in welchen diese fällig sind;

- Aktivrückstände zum 31. Dezember 2023, in der Höhe von 1.825.605.752,43 Euro, davon 1.339.736.867,06 Euro Aktivrückstände, welche aus den vorhergehenden Jahren stammen sowie 485.868.885,37 Euro an Aktivrückständen aus dem Kompetenzjahr 2023, (davon 75.576,12 Euro an Aktivrückständen betreffend Durchlaufposten und Dienste für Dritte aus dem Kompetenzjahr 2023);
- Passivrückstände zum 31. Dezember 2023, in der Höhe von 2.130.709.900,70 Euro, davon 1.014.561.931,44 Euro Passivrückstände, welche aus den vorhergehenden Jahren stammen sowie 1.116.147.969,26 Euro an Passivrückständen aus dem Kompetenzjahr 2023, (davon 64.943.808,76 Euro an Passivrückständen betreffend Durchlaufposten und Dienste für Dritte aus dem Kompetenzjahr 2023);
- vorgemerkte Ausgaben in Höhe von 149.533.454,26 Euro, aufgrund der formell ausgeschriebenen Vergaben von Arbeiten, im Sinne des GvD 50/2016 und GvD Nr. 36/2023;
- Mindereinnahmen aus Rückständen zum 31. Dezember 2023, in der Höhe von insgesamt 4.738.268,66 Euro und Mindereinnahmen in Kompetenz zum 31. Dezember 2023, die anlässlich der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände registriert wurden, in der Höhe von insgesamt 25.984.023,35 Euro;
- Rückstandserhausungen zum 31. Dezember 2023, in der Höhe von insgesamt 50.118.413,35 Euro, sowie Kompetenzerhausungen zum 31. Dezember 2023, in Höhe von insgesamt 139.655.834,13 Euro;
- Das Nichtvorhandensein von als absolut nicht fällig anerkannte Forderungen (siehe auch Anlage N der Rechnungslegung).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Vorfeld die Dokumentation überprüft, siehe Niederschrift Nr. 9 vom 13. März 2024, welche die ordentliche Neufeststellung der Rückstände 2023 der APB betrifft. Insbesondere wurden eine Anzahl von 29 Akten, betreffend Aktivrückstände und 47 Akten, betreffend Passivrückstände stichprobenmäßig erfasst und überprüft.

Im Anschluss daran hat das Kollegium der Rechnungsprüfer, in der Niederschrift Nr. 10 vom 19. März 2024 sein positives Gutachten betreffend den Beschlussentwurf abgegeben und hervorgehoben, dass die überprüften Unterlagen im Einklang mit der angewandten buchungsmäßigen Erfassung sind und dass bei den überprüften Akten keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind; schließlich wird der Verwaltung empfohlen, eine sorgfältige Verwaltung und Bewertung der aktiven Rückstände mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zu betreiben.

Der Beschluss Nr. 178/2024 veranschaulicht zusammenfassend, wie die oben genannten Ergebnisse

von den durch die einzelnen Verwaltungszentren durchgeführten Kontrollen herrühren, mit welchen die Gründe für die Beibehaltung dieser Rückstände, der Annullierung und der konsequenten Neuzuweisung der bereits festgestellten und gebundenen, aber zum 31. Dezember 2023 nicht fälligen Einnahmen und Ausgaben geprüft wurden, so wie dies aus den Akten hervorgeht.

In Bezug auf die vorbeugenden Überprüfungen seitens der Abteilung Finanzen betreffend die oben angeführten Ergebnisse, hat der Direktor der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024, Folgendes präzisiert: „Das Verfahren für die Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände wird jährlich von jedem Verantwortungszentrum der Verwaltung durchgeführt, wobei für die Zwecke des Rechnungsabschlusses die Gründe für die Beibehaltung einzelner Buchungsposten im Haushalt überprüft werden. Nachdem die Abteilung Finanzen die Ergebnisse des Verfahrens, unterzeichnet von den einzelnen Verantwortlichen, erhalten hat, führt sie einige Kontrollen bezüglich der Übereinstimmung durch und erstellt die Verzeichnisse, welche der Kontrolle seitens des Rechnungshofes unterliegen.“

Die Entwicklung bei der Verwaltung der aktiven Rückstände ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Aktivrückstände zum 01.01.2023	Einhebungen auf Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorige Haushaltsjahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2023
1.834.554.957,08	490.079.821,36	-4.738.268,66	1.339.736.867,06	485.868.885,37	1.825.605.752,43

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10B

Die Entwicklung bei der Verwaltung der passiven Rückstände ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Passivrückstände zum 01.01.2023	Zahlungen Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2023
2.174.117.810,85	1.109.437.466,06	-50.118.413,35	1.014.561.931,44	1.116.147.969,26	2.130.709.900,70

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10E

In diesem Kontext wird eine leichte Abnahme der Rückstände, sowohl der Aktiv- als auch der Passivrückstände festgestellt, wobei die Gesamtdifferenz zwischen den beiden Komponenten -305,1 Mio. beträgt.

Mit Bezug auf die Rückstände, sowohl auf die Aktiv- (2023: 576,6 Mio.) als auch auf die Passivrückstände (2023: 510,3 Mio.), welche sich aus den finanziellen und buchhalterischen Auswirkungen des Abkommens zwischen dem Staat und der APB (dem sog. Mailänder Abkommen, gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. C des Autonomiestatuts) ergeben, erläutert die APB, mit Schreiben vom 8. April 2023, unter Bezugnahme auf „Vorkehrungen, welche seitens des Landes,

aufgrund von Entscheidungen/Anmerkungen der vereinigten Sektionen der Region Trentino-Südtirol, in der vorhergehenden Billigung der Rechnungslegung ergriffen worden waren“, wird Folgendes erläutert:

„Aufgrund der Anmerkungen seitens der vereinigten Sektionen in der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2022, ist die Abteilung Finanzen den Aufforderungen nachgekommen und hat, wo notwendig, die erforderlichen Anpassungen der Verfahren buchhalterischer Natur vorgenommen. In der vorangegangenen Stellungnahme hatte sich die APB verpflichtet, „die Rechnungslegung auf Landesebene besser mit jener des Staates in Einklang zu bringen (...) die erforderlichen Buchungsvorgänge für die Abrechnung von Soll- und Habenrückständen, vor 2018, durchzuführen“ welche aus der Vereinbarung Staat/Autonome Provinz Bozen (dem sogenannten Mailänder Abkommen, welches in Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c) des Autonomiestatuts übertragen wurde) resultieren. Folglich hat die APB, im Laufe des Jahres 2023, die erforderlichen buchhalterischen Bereinigungen für einen Gesamtbetrag von 235.124.763,90 Euro, vorgenommen.“

5.4.1 Die Aktivrückstände

Die Landesregierung hat, mit Beschluss vom 26. März 2024 Nr. 178, im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011, die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände (festgestellte und bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht eingehobene und/oder eingezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011), vorgenommen.

In den Prämissen des Beschlusses wird unter anderem auf Art. 4 des LG Nr. 20/2015 verwiesen, der den Grenzwert, bis zu dem die Landesregierung im jährlichen Beschluss der ordentlichen Neufeststellung den Verzicht auf die Einhebung von Einnahmen nicht steuerlicher Art im Sinne von Art. 45 Abs. 1 des LG Nr. 1/2002 verfügt, mit 150,00 Euro festlegt, wenn die Kosten der Feststellungs-, Einhebungs- und Einzahlungstätigkeit im Verhältnis zum Ausmaß der Einnahme übertrieben hoch sind³⁹.

Der Betrag der Aktivrückstände zum 31. Dezember 2023 beläuft sich auf 1.825,6 Mio., (2022: 1.834,6 Mio.; 2021: 1.732,8 Mio.) ein Rückgang um 9 Mio. im Vergleich zum Vorjahr (-0,5 %).

Im Laufe des Jahres 2023, wurden, als Nebeneffekt der Einhebungen, Rückstände in Höhe von 490

³⁹ Ferner wird darauf verwiesen, was im Art. 4 Abs. 4 des GD vom 22. März 2021, Nr. 41, „Dringende Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und Wirtschaftsbeteiligten, Arbeit, Gesundheit und territorialen Diensten im Zusammenhang mit dem Covid-19 Notfall“, vorgesehen ist, welcher den Erlass von Schulden mit einem Restbetrag von bis zu 5.000 Euro vorsieht, welche sich aus den, den Inkassobeauftragten im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2010 anvertrauten Einzellasten natürlicher Personen ergeben, die im Steuerzeitraum 2019 ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen von bis zu 30.000 Euro erzielt haben, und von anderen, nicht natürlichen Personen, die im laufenden Steuerzeitraum, vom 31. Dezember 2019, ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen von bis zu 30.000 Euro erzielt haben.

Mio. bezogen auf die Anfangsrückstände in Höhe von 1.834,6 Mio. beseitigt (Entsorgungsrate: 26,7%).

Die Aktivrückstände, welche aus den Jahren vor 2019 stammen, belaufen sich auf 669,9 Mio. was wiederum 36,70 % der gesamten Rückstände entspricht. Daraus lässt sich auf eine Verbesserung der Performance, bezogen auf Beseitigung der ältesten Rückstände im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr schließen, wo sie 780,8 Mio. betrugen und 42,56 % der gesamten endgültigen Rückstände ausmachten.

Die Anlage N der Rechnungslegung zeigt Folgendes auf: *„Es gibt keine als absolut uneinbringlich anerkannten Forderungen, die bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aus der Haushaltsrechnung gestrichen werden, wie aus Punkt 11) des Beschlusses der Landesregierung vom 26. März 2024, Nr. 178, über die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2023, gemäß Art. 3 des GvD Nr. 118/2011 eingeschrieben werden“.*

Nachfolgend die Entwicklung der Aktivrückstände:

Aktivrückstände zum 01.01.2023	Einhebungen auf Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorige Haushaltsjahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2023
1.834.554.957,08	490.079.821,36	-4.738.268,66	1.339.736.867,06	485.868.885,37	1.825.605.752,43

Quelle: Rechnungslegung APB, Anlage 10B

Der Bericht zur Gebarung, welcher der Rechnungslegung beigelegt wurde, führt an, dass *„Im Jahr 2023 der Anteil von neuen Aktivrückständen (die im Jahr 2023 anfallen) am Bestand von Rückständen 26,6 % beträgt. Dieselbe Kennzahl, berechnet auf die Rückstände des laufenden Teils beträgt 26,8 %, jene auf die Rückstände des Investitionsteils 28,2 %“.*

Das folgende Schaubild veranschaulicht die Aktivrückstände in Bezug auf die verschiedenen Einnahmearten zum 31. Dezember 2023."

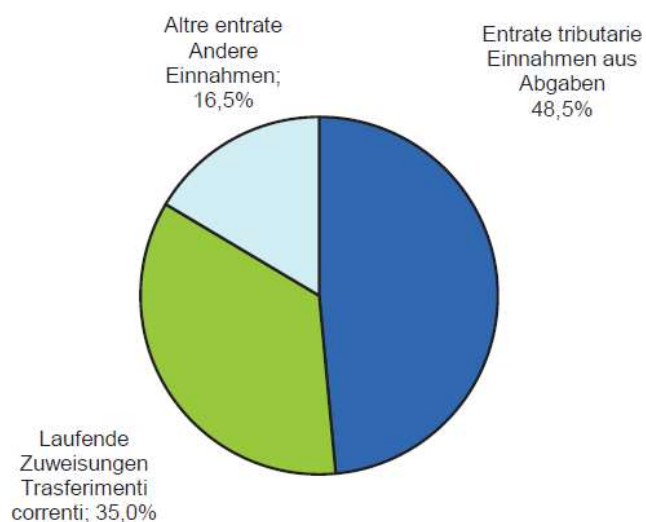
Aktivrückstände	vor 2019	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Titel 1	236.482.816,52	108.000.562,36	101.000.504,53	99.512.586,91	68.767.300,02	260.158.758,89	873.922.529,23
Titel 2	350.043.502,93	504,28	4.253.893,44	15.108.909,26	123.245.104,96	138.279.613,27	630.931.528,14
Titel 3	56.753.849,92	4.716.418,92	4.598.690,49	5.407.819,00	6.982.058,77	36.012.304,47	114.471.141,57
Titel 4	2.271.935,50	1.844.249,94	8.066.556,56	49.855.889,15	64.736.824,44	45.277.954,02	172.053.409,61
Titel 5	40,00	1.409.781,26	13.184,79	1.141.926,75	1.155.122,83	6.064.678,60	9.784.734,23
Titel 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	24.361.567,98	44,86	2.272,84	1.920,44	1.027,41	75.576,12	24.442.409,65
Summe	669.913.712,85	115.971.561,62	117.935.102,65	171.029.051,51	264.887.438,43	485.868.885,37	1.825.605.752,43

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024, APB

Im Hinblick auf die Verstärkung der Inkassomaßnahmen für Rückstände wies die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024 *„auf die zahlreichen Vorteile hin, die sich aus der Einführung des Zahlungssystems über pagoPA ergeben, welches das Inkassomanagement der Körperschaft durch den automatischen und zentralisierten Abgleich der Zahlungen mit den Forderungssituationen effizienter und*

schneller macht“.

Nachstehend die Zusammensetzung der Aktivrückstände in Prozentanteilen gesehen (Durchlaufposten ausgeschlossen).



Quelle: Bericht über die Gebarung, in der Anlage zur Rechnungslegung APB 2023

Der größte Teil der Rückstände befindet sich unter den Titeln 1 (47,8 %) und 2 (34,5 %) der Rechnungslegung.

Die Kennzahl, welche den Abbau, der gesamten Aktivrückstände aufgrund der Einziehungen misst, bessert sich von 18,2 % im Jahr 2022, auf 26,7 % im Jahr 2023; die Kumulierung der Rückstände nimmt um 0,5 % ab im Jahr 2023, während im Jahr 2022 eine Steigerung von 5,9 % verzeichnet wurde.

	2021 %	2022 %	2023 %
Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	20,6	18,2	26,7
Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	5,8	5,9	-0,5

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten, allgemeine Rechnungslegung der APB

Im Folgenden sind die Indikatoren aufgeführt, die für jeden Einnahmetitel in der Rechnungslegung separat berechnet wurden:

TITEL		2021 - %	2022 - %	2023 - %
1	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	19,5	15,2	35,6
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	5,5	5,4	-8,3
2	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	20,3	18,5	17,5
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-0,1	3,4	5,3
3	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	19,0	16,0	20,5
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-0,1	9,0	12,0
4	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	36,0	41,4	12,2
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	77,5	21,1	18,9
5	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	83,9	65,8	62,0
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-15,6	30,0	0,0
6	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	n.v.	n.v.	n.v.
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	n.v.	n.v.	n.v.
9	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	7,0	7,3	7,4
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-5,3	-9,3	-7,2

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten, allgemeine Rechnungslegung der APB

Mit Schreiben vom 8. April 2024, unter Bezugnahme auf die Dynamik beim Abbau der und der Kumulierung von Rückständen, erläutert die APB, dass sich „unter besonderer Bezugnahme auf Titel 1, die Rückstände auf 873.922.529,23 Euro belaufen, was einem Rückgang von 78.621.507,42 Euro gegenüber dem Vorjahr entspricht. Der hohe Betrag von Rückständen unter dem Titel 1 betrifft größtenteils die Typologie 103 und ist auf die Anwendung von Abschnitt 3.7 des angewandten Haushaltsgrundsatzes, betreffend die

finanzielle Buchführung, gemäß Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011, zurückzuführen. 30,4 % der Rückstände stammt aus Haushaltsjahren vor 2019. Die Aktivrückstände unter dem Titel 2 belaufen sich auf 630.931.528,14 Euro und sind vor allem auf Art. 2 Abs. 113 des Gesetzes 191/2009 und auf Art. 66/bis des Landesgesetzes 1/2002 zurückzuführen. In Titel 3 verändern sich die Aktivrückstände von 102.250.961,26 Euro zum 31/12/2022 auf 114.471.141,57 Euro zum 31/12/2023. Die alten Rückstände machen 49,58 % aus. Im Titel 4 belaufen sich die Rückstände auf 172.053.409,61 Euro (mit einer Steigerung von 27.346.365,53 Euro zum Vorjahr). Der Titel 5 pendelt sich auf einen Wert von 9.785.347,35 Euro ein, während der Titel 6 keine aktiven Rückstände aufweist“. In der beigelegten Tabelle Nr. 4 wird das Ausmaß der verbleibenden Aktivrückstände und ihre Entwicklung dargestellt. Die Neufeststellung der Rückstände, wie gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011, festgelegt, findet konkrete Hinweise im Beschluss der Landesregierung vom 26. März 2024, Nr. 178“.

Angesichts des festgestellten Anstiegs der Aktivrückstände bei den Titeln 3 und 4 der Rechnungslegung, hat die APB, mit Schreiben vom 10. Juni 2024, folgende weitere Angaben präzisiert: „Der Anstieg der Gesamtrückstände im Titel 3 der Einnahmen im Jahr 2023 beträgt 12,2 Mio. Euro (+11,95 % im Vergleich zu 2022). Dieser Anstieg ist auf einen gleichzeitigen Anstieg der Feststellungen im selben Titel im Jahr 2023 in Höhe von 46,23 Mio. Euro (+17,56 % im Vergleich zu 2022) zurückzuführen. Die größten Abweichungen betreffen Beträge, die von Konzessionären großer öffentlicher Wasserableitungen für hydroelektrische Zwecke geschuldet werden, Einnahmen aus öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungsverträgen und Mehrwertsteuerrückerstattungen. „Der Anstieg der Gesamtrückstände im Titel 4 der Einnahmen im Jahr 2023 beträgt 27,3 Mio. Euro. (+18,9 % im Vergleich zu 2022). Dieser Anstieg ist auf einen gleichzeitigen Anstieg der Feststellungen im selben Titel im Jahr 2023 in Höhe von 52,5 Mio. Euro (+32,83 % im Vergleich zu 2022) zurückzuführen. Es wird hervorgehoben, dass unter Titel 4 der Einnahmen Feststellungen, welche auf die Aufnahme von PNRR und PNC-Projekten, sowie FSC und EFRE-Projekten verweisen, welche eine mehrjährige Laufzeit für ihre Fertigstellung und für den Abschluss der damit verbundenen Erhebungsverfahren benötigen, zurückzuführen sind.

Die zu übertragenden Aktivrückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 747,2 Mio. Euro (davon 613,7 Mio. aus den Vorjahren) bzw. 592,4 Mio. (davon 469,9 Mio. aus den Vorjahren). Gegenüber dem Jahr 2022 sind die Aktivrückstände bezogen auf die Abgaben die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden um 122 Mio. gesunken,

während die Aktivrückstände, welche aus laufenden Zuweisungen seitens öffentlicher Verwaltungen stammen, um 18,4 Mio. ansteigen.

Was hingegen insbesondere das Ausmaß der Rückstände (aktiv und passiv) gemäß Art. 79, Abs.1, Buchst. c) des Autonomiestatuts (Abkommens zwischen Staat/APB, dessen Ziel die Wiederherstellung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen ist), hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 8. April 2024 darauf hingewiesen, dass sich die *„Aktivrückstände im Zusammenhang mit dem Mailänder Abkommens auf 576,7 Mio. Euro, von denen 380 Mio. auf die Interventionen für die Nachbargemeinden entfallen, während sich die Passivrückstände auf 510,4 Mio. belaufen, von denen 360 Mio. auf die Nachbargemeinden entfallen. Die Differenz aus den verbleibenden aktiven und passiven Rückständen ergibt sich aus zeitlich bedingten Faktoren, da es sich um bereits getätigte Ausgaben seitens der APB handelt, welche noch vom MWF freigegeben werden müssen. Die verbleibenden Aktivrückstände aus delegierten Aufgaben sind mit 550 Mio. Euro beziffert.“*

Um die Unstimmigkeiten zwischen Aktivposten in der Rechnungslegung des Landes und den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates zu beseitigen, berichtet die APB, dass sie mit Schreiben vom 4. März 2023 (recitus 2024) Informationen vom MWF angefordert hat und in Folge eine Antwort vom Generalrechnungsprüfer des Staates, mit Schreiben vom 17. April 2024, Prot. 85191, erhalten hat.⁴⁰

⁴⁰ In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass der Direktor des Amtes für Einnahmen der APB bereits in seinen Schreiben vom 11. und 15. Mai 2020 erklärt hatte, dass insbesondere:

- das Finanzabkommen mit dem Staat (sog. Mailänder Abkommen), welches durch das Gesetz Nr. 191/2009 umgesetzt wurde, die Übernahme von Kosten in Höhe von 100 Mio. pro Jahr durch die beiden Provinzen für die Ausübung staatlicher Aufgaben vorsieht, welche ebenfalls delegiert und mit dem MWF vereinbart wurden, einschließlich der Finanzierung von Initiativen und Projekten in Bezug auf die benachbarten Gebiete außerhalb der Provinzen (40 Millionen pro Jahr);
- sich die APB verpflichtet, jährlich den Betrag von 100 Mio. einzubehalten, den das MWF von den Steuern einbehält, welche an die Provinz selbst abgeführt werden (in der Regel von Mehrwertsteuer auf Importe);

- wenn die APB Ausgaben für übertragene Aufgaben tätigt, beantragt sie beim Staat die Rückerstattung des ausgegebenen Betrags, und der Staat erstattet der APB den entsprechenden Teil der einbehaltenen Mehrwertsteuer auf Importe (die vom Staat einbehalten und noch nicht an die APB rückerstattete Mehrwertsteuer fließt am Jahresende in die Passivrückstände des Staates ein);

- die Differenz zwischen den Passivrückständen des Staates und den Aktivrückständen der APB ist darauf zurückzuführen, dass die Passivrückstände des Staates nach einer bestimmten Zeit verwaltungsmäßig verfallen und auf das Vermögenskonto fließen, während die Aktivrückstände der APB gemäß Artt. 21/bis, Abs. 5 und 66/bis, LG Nr. 1/2002 in geltender Fassung, als Rückstände aufbewahrt werden;

- die Aktivrückstände der APB, bezogen auf das Mailänder Abkommens, werden daher durch die Passivrückstände der APB selbst ausgeglichen, und zwar in Bezug auf die Ausgaben für übertragene Aufgaben, die bereits gebunden, aber noch nicht ausbezahlt wurden und für die folglich keine Erstattung vom Staat beantragt wurde;

In Bezug auf den zusätzlichen finanziellen Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen, gemäß Art. 79 Abs 3 des Autonomiestatuts macht die APB, in Anwendung von Art. 21/bis Abs 5 des LG Nr. 1/2002 in geltender Fassung, davon Gebrauch, die im Haushalt als Rückstände ausgewiesenen Beträge, einzubehalten.

Die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs hatten bei den früheren Billigungsverfahren, unter Berücksichtigung der genannten Besonderheiten der Landesgesetzgebung, die Absicht der APB zur Kenntnis genommen, aus Gründen der Transparenz in den Rechnungslegungen, in den Aktiv- bzw. Passivrückständen, weiterhin die Feststellungen und Mittelbindungen als Beitrag zur allgemeinen öffentlichen Finanzierung für noch nicht mit den staatlichen Behörden festgelegte Interventionen, getrennt auszuweisen.

Das oben zitierte Schreiben verweist auf Folgendes:

„(...) Zum 31. Dezember 2023 beliefen sich die vom Staat zugunsten dieser Provinz eingegangenen und noch nicht abgewickelten Verpflichtungen auf Kapitel Nr. 2790, Gebarungsplan 4, des Voranschlags des MWF auf rund 232 Mio. Euro. Zudem, wurde zugunsten dieser APB, am selben Tag, der Gesamtbetrag von 364.344.143,60 Euro auf dem Vermögenskonto verbucht, wovon 100.394.143,60 Euro auf die Ausgabenverpflichtungen des Kapitels 2790, Gebarungsplan 6 (Herkunft 2009) und 263. 950.000,00 Euro für Ausgabenverpflichtungen im Rahmen von Kapitel 2790, Gebarungsplan 4 (20 Mio. Euro aus dem Jahr 2014, 40 Mio. Euro für jedes der Jahre 2015 und 2016, 41,3 Mio. Euro für jedes der Jahre 2017, 2018 und 2019, 40,050 Mio. Euro aus dem Jahr 2020)“.⁴¹

Mit Schreiben vom 27. Mai 2024, im Rahmen der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Staates bezogen auf das Jahr 2023, teilten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs mit, dass zum 31. Dezember 2023 das Ausgabenkapitel 2790 (Abtretung der den Regionen mit Sonderstatut zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen und variablen Anteilen) in Artikel 04 (Abtretung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen Anteilen) Endrückstände, kumulativ für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, in der Höhe von 352.035.044,13 Euro (2023: 353.820.337,97 Euro) ausweist.

Der Direktor der Abteilung Finanzen der PAB hat, mit Schreiben vom 24. April 2024 weitere Informationen übermittelt, indem er die nachstehende Tabelle übermittelte, in der die Aktivrückstände des Titels 1 (laufende Einnahmen mit Steuer-, Sozialversicherungs- und Ausgleichscharakter) der Rechnungslegung mit den Posten der Passivrückstände der Rechnungslegung des Staates verglichen werden.

⁴¹ Das Schreiben präzisiert zudem, dass „der Vollständigkeit halber anzumerken ist, dass die obengenannten, verwaltungsmäßig verfallenen Bestände, abzüglich der Einsparungen im Haushaltsjahr 2023, welche sich derzeit in Abschlussphase befinden, in Höhe von: -100 Mio. Euro mehrjährige Beträge aus dem Jahr 2009, die sich auf Ausgabenverpflichtungen auf Kapitel 2790, Gebarungsplan 6, beziehen, da sie sich auf Forderungen beziehen, die im Laufe des Haushaltsjahres 2023 zugewiesen werden; - 20 Mio. aus dem Jahr 2014 für Mittelbindungen im Rahmen von Kapitel 2790, Gebarungsplan 4, die sich auf im Haushaltsjahr 2023 zugewiesene Forderungen beziehen; - 26,769 Mio. Euro aus dem Jahr 2020 für Mittelbindungen im Rahmen von Kapitel 2790, Gebarungsplan 4, die sich auf Forderungen beziehen, die nicht mehr zugewiesen werden können. In jedem Fall ist zu beachten, dass die Wiedereinsetzung der verfallenen und auf dem Vermögenskonto verbuchten Beträge nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass die für die Neuzuweisung der Passivrückstände der laufenden Ausgaben, die in den vorangegangenen Jahren aufgrund von Verwaltungsfehlern gestrichen wurden, erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und das Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen gewahrt bleibt.“

	Abschlussrechnung 2023 APB (Aktivrückstände)	Abschlussrechnung 2023 STAAT (Passivrückstände)
Staatliche Steuern	170,6	0,0
Mailänder Abkommen	576,7	496,0
delegierte Funktionen	550,0	100,4
Summe	1.297,3	596,4

Quelle: Abteilung Finanzen der APB - Schreiben vom 24. April 2024

Im zitierten Schreiben wird zudem präzisiert, dass „die auffälligsten Beträge, die sich auf das Mailänder Abkommen (Aktivrückstände in Höhe von 576,7 Mio. Euro) und die übertragenen Aufgaben (550 Mio. Euro) beziehen, wurden als Restvermögen gemäß LG Nr. 1/2002, Art. 21/bis Abs 5 und Art. 66/bis einbehalten wurden. Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die Ausgleichs der staatlichen Abgaben für zustehende Beträge vergangener Jahre (Differenz zwischen tatsächlichen Ansprüchen und Vorschusszahlungen in Höhe von 170,6 Mio.) im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an das Land abgetreten werden, und daher nicht als passiver Rückstand im Haushalt aufscheinen“. Das Land stellt diese im Kompetenzjahr, in Anwendung der Grundsätze 3.7.10 und 3.7.11 des Anhangs 4/2 des GvD Nr. 118/2011 über die Harmonisierung der Rechnungslegungssysteme“ fest.

Es sei daran erinnert, dass die APB aufgrund der Anmerkungen der vereinigten Sektionen der Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs in der Billigung der Rechnungslegung 2022, um "die Rechnungslegung des Landes besser mit dem des Staates in Einklang zu bringen", bekannt gegeben hat, dass sie im Laufe des Haushaltsjahres 2023 "die notwendigen buchhalterischen Anpassungen in Höhe von insgesamt 235.124.763,90 Euro" vorgenommen hat. Infolgedessen verringerte sich der Betrag der Aktivrückstände von 732 Mio. (davon 360 Mio. betreffend Maßnahmen für angrenzende Gemeinden) Ende 2022 auf 576,7 Mio. (davon 380 Mio. für Maßnahmen für angrenzende Gemeinden) am Ende des Haushaltsjahres 2023, was einer Verringerung um 21,2 % entspricht.

Was insbesondere die Rückstände im Zusammenhang mit der Ausübung der vom Staat übertragenen Aufgaben betrifft, hat die APB in den oben genannten abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2024 weitere Angaben zu der erheblichen Diskrepanz zwischen den eigenen Aktivrückständen (550 Mio.) und den Passivrückständen des Staates (100,4 Mio.) gemacht. Darüber hinaus informierte sie über die laufenden Gespräche zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art. 79 Abs.1 Buchst. c) des Autonomiestatuts. Weiters wurden „in Bezug auf die Rückstände, die mit der Ausübung der vom Staat übertragenen Aufgaben verbunden sind, folgende Details für die von der APB verbuchten aktiven Rückstände bekanntgegeben:

Jeweils 50 Millionen Euro für die ältesten Jahre von 2011 bis 2017 für die übertragenen Aufgaben in den

Bereichen Staatsstraßen, Verkehr, Arbeit, Kataster und Wasserbau;

Jeweils 100 Millionen Euro für die Jahre 2021 und 2022 für Rückstände bei den übertragenen Aufgaben im Bereich der Schulen".

Das Land widmet sich der ständigen Überwachung der Entwicklung der verbleibenden Aktivrückstände und verpflichtet sich, eine Anpassung an die Situation der staatlichen Passivrückstände zu erzielen. Im Jahr 2023 wurden keine weiteren Vereinbarungen gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c) des Autonomiestatuts abgeschlossen, abgesehen von jenen, welche im Schreiben vom 8. April genannt sind, deren Umsetzung von der Abteilung Finanzen überwacht wird. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine erste Quantifizierung der finanziellen Belastungen für das aufgenommene zivile Personal der externen Strafvollstreckungsstelle, in Bozen, für den Zeitraum 2018-2022,“ vorgenommen wurde.

Es besteht weiterhin die absolute Notwendigkeit, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen und die entsprechenden Inkassoverfahren zu beschleunigen, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben wurde, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2019, und die Verhandlungen mit dem MFW fortzusetzen, die auf den Abschluss der in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts genannten Vereinbarungen und folglich auf die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung der übertragenen staatlichen Aufgaben abzielen; weiters müssen alle Unstimmigkeiten zwischen den Daten des Landes und jenen des Staates, wie sie in den Rechnungslegungen enthalten sind, beseitigt werden, mit der Festlegung der bisher fälligen Ansprüche.

5.4.2 Die Passivrückstände

Die Landesregierung hat, mit Beschluss Nr. 178/2024 das Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 2356/2024, mit dem die teilweise Neufeststellung von Passivrückständen im Sinne von Abschnitt 9.1 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes 4/2 laut GvD Nr. 118/2011 angeordnet wurde, zur Kenntnis genommen und umgesetzt, wobei die von den einzelnen verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen erhaltenen Schreiben über die erfolgte Neufeststellung von Passivrückständen auf der Grundlage der Überprüfung der Gründe für deren Beibehaltung berücksichtigt wurden.

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) steigt von 2.174,1 Mio. auf 2.130,7 Mio., was in absoluten Zahlen einen Anstieg von 43,4 Mio. bedeutet. Die Landesregierung hat, gleichzeitig mit der Festlegung der Rückstände, auch

das Verzeichnis der vorgemerkten Ausgaben genehmigt, welche auf der Grundlage von Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von Arbeiten vorgemerkt wurden, förmlich gemäß dem GvD vom 18. April 2016, Nr. 50, sowie gemäß dem GvD vom 31. März 2023, Nr. 36 in geltender Fassung, über einen Gesamtbetrag von 149,5 Mio. ausgeschrieben⁴².

Passivrückstände zum 01.01.2023	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2023
2.174.117.810,85	1.109.437.466,06	-50.118.413,35	1.014.561.931,44	1.116.147.969,26	2.130.709.900,70

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10E

In Bezug auf die Höhe und die Entwicklung der oben genannten Rückstände, insbesondere derjenigen aus den Jahren vor 2019, hat die Abteilung Finanzen der APB, mit Schreiben vom 24. April 2024 zusätzliche Präzisierungen getätigt. Insbesondere wird hervorgehoben, dass „im Jahr 2016 der Gesamtbetrag der Passivrückstände 1.297.888.737,61 Euro betrug, ein starker Rückgang (-70,16 %) im Vergleich zum Vorjahr: Dieser Rückgang ist offensichtlich auf das Inkrafttreten der Gesetzesneuerungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme zurückzuführen. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: laufender Anteil in Höhe von 360.784.624,58 Euro mit einem Rückgang von 248,3 Mio. Euro (-40,76 %), Investitionsanteil in Höhe von 626.403.966,90 Euro mit einem Rückgang von 3.029 Mio. Euro (-82,86 %), Erhöhung der Finanzanlagen in Höhe von 253.108.860,32 Euro und Durchlaufposten in Höhe von 57.591.285,81 Euro mit einem Rückgang von 26,98 Mio. Euro (-31,90 %). Für das Jahr 2017 ist ein Anstieg von (+40,34 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr, zu verzeichnen. Der Gesamtbetrag zum Ende des Jahres 2017 entspricht 1.821.505.519,73 Euro. Der laufende Anteil ist um 190,6 Mio. (+52,83 %) gestiegen, was insbesondere durch die höheren Rückstände im Zusammenhang mit der Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von laufenden verwendungsungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds (+48 Mio.), durch den Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen (+23 Mio.), durch die Gehälter und Sonderbezüge an das Personal (+15,6 Mio.) und durch die laufenden Beiträge an die Universität Bozen (+11,2 Mio.) bestimmt wird. Der Investitionsanteil stieg um 150,5 Mio. (+24,03 %), hauptsächlich zurückzuführen auf die höheren Passivrückstände im Zusammenhang mit der Finanzierung des Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (+31,4 Mio.), auf die Ausgaben für den Kauf von Gebäuden und Grundstücken für institutionelle Dienstleistungen des Landes (+24,5 Mio.), sowie auf Beiträge an Gemeinden für Investitionsausgaben (+16,4 Mio.) und den Fonds zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus (+15,2 Mio.). Auch die Finanzanlagen haben sich um 171,3 Mio. (+67,68 %) erhöht, aufgrund der höheren Passivrückstände der Ausgaben für die Erstellung von Rotationsfonds für die Vergabe von kurzfristigen Krediten und infolge des Erwerbs von Beteiligungen und Anteilen in andere Unternehmen. Die

⁴² Beschluss der Landesregierung Nr. 178/2023 - Anlage E/3.

Durchlaufposten stiegen um 11,2 Millionen (+19,46 %). Für das Jahr 2018 ist ein Anstieg von (-27,30 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr, zu verzeichnen, mit einem Gesamtbetrag von 1.324.272.758,81 Euro. Dieser Rückgang zeigt sich für den laufenden Anteil mit 16,4 Mio. (-2,97 %), für den Investitionsanteil mit 180,1 Mio. (-23,19 %), für die Steigerung der Finanzanlagen mit 293.541.301,94 Mio. (-69,17 %) und für die Durchlaufposten mit 7,2 Mio. (-10,45 %). Für das Jahr 2019 ist ein Anstieg von (+13,51 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr, zu verzeichnen, mit einem Gesamtbetrag von 1.503.120.998,83 Euro. Dieser Anstieg zeigt sich für den laufenden Anteil mit 90,4 Mio. (+16,91 %), für den Investitionsanteil mit 176,1 Mio. (+29,51 %), für die Steigerung der Finanzanlagen mit 87,4 Mio. (-66,83 %) und für die Durchlaufposten mit 0,3 Mio. (-0,48 %). Für das Jahr 2020 ist ein Anstieg von (+18,62 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr, zu verzeichnen, mit einem Gesamtbetrag von 1.782.962.329,15 Euro. Insbesondere ist der Anstieg auf höhere laufende Ausgaben in Höhe von 170,5 Mio., (+27 %), auf Ausgaben des Investitionsanteils in Höhe von 119,8 Mio. (+16 %) und höhere Durchlaufposten in Höhe von 7,4 Mio. (+12 %), denen ein Rückgang der Finanzanlagen um 18 Millionen Euro (-42 %) gegenübersteht, zurückzuführen. Für das Jahr 2021 ist ein leichter Anstieg von (+1,98 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr, zu verzeichnen, mit einem Gesamtbetrag von 1.818.242.754,95 Euro. Dies ist vor allem auf höhere laufende Ausgaben in Höhe von 75,1 Mio. (+9 %) zurückzuführen, während geringere Investitionsausgaben in Höhe von 18,9 Mio. (-2 %) sowie geringere Ausgaben für Finanzanlagen in Höhe von 19 Mio. (-75 %) und geringere Ausgaben für Durchlaufposten in Höhe von 1,9 Mio. (-3 %) zu verzeichnen sind. Für das Jahr 2022, ist ein Anstieg von (19,57 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr, zu verzeichnen, mit einem Gesamtbetrag von 2.174.117.810,85 Euro. Der Anstieg ergibt sich aus höheren laufenden Ausgaben in Höhe von 59,7 Mio. (+7 %), höheren Investitionsausgaben in Höhe von 147,6 Mio. (+17 %), höheren Ausgaben für die Erhöhung des Finanzvermögens in Höhe von 144,7 Mio. (+2.280 %) und höheren Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten in Höhe von 3,6 Mio. (+6 %). Der Gesamtbetrag der Passivrückstände für das Jahr 2023 beläuft sich auf 2.130.709.900,70 Euro, es ist ein leichter Rückgang (-2 %) im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Dieser Verlauf ist auf einen leichten Rückgang der Rückstände von Titel 2 - Investitionsausgaben (-55.528.394,04, entspricht einem Rückgang in Höhe von 5,44 %) und eine wesentliche Beseitigung von Rückständen in Titel 3 - Ausgaben für die Erhöhung des Finanzvermögens, zurückzuführen; einen Anstieg verzeichnen hingegen die Rückstände der laufenden Ausgaben (+16,43 %) und die Durchlaufposten (+13,77 %). Die Rückstände, welche sich auf vor 2019 beziehen, belaufen sich auf 179.637.871,82 Euro, was einer wesentlichen Halbierung der ältesten Rückstände (älter als fünf Jahre) entspricht.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 hat die APB in Hinblick auf den Anstieg der Rückstände von Titel 1 zusätzlich präzisiert, dass „der Anstieg ist vor allem auf den Betrag von 103.687.794,34 Euro

zurückzuführen, welcher vom Sonderfonds entkoppelt und mit Rechnungslegung 2022 zurückgestellt wurde, um die Ausgleichszahlungen für überschüssige Ressourcen seitens des Staats für die Erfüllung institutioneller Aufgaben der Regionen und autonomen Provinzen infolge der entgangenen Steuereinnahmen zu gewährleisten, welche mit dem Covid-Notstand in den Jahren 2020 und 2021 zusammenhängen und am Ende des Jahres, an den Staat, zurückgegeben werden. Zusätzliche wesentliche Anstiege der Passivrückstände auf den laufenden Teil sind zudem auf die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb und an die Gemeinden der Bezirksgemeinschaften zurückzuführen“.

Das folgende Schaubild veranschaulicht die Passivrückstände zum 31. Dezember 2023, unterteilt in Titeln.

Passiv- rückstände	Vor 2019	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Titel 1	2.011.901,16	35.343.835,06	69.194.219,51	72.564.912,18	132.957.253,21	771.865.107,81	1.083.937.228,93
Titel 2	164.503.075,53	130.831.194,44	101.673.468,84	103.286.258,91	186.328.297,51	279.339.052,69	965.961.347,92
Titel 3	350.000,00	249.310,34	0,00	0,00	0,00	0,00	599.310,34
Titel 4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 7	12.772.895,13	527.522,76	396.264,82	682.095,45	889.426,59	64.943.808,76	80.212.013,51
Summe	179.637.871,82	166.951.862,60	171.263.953,17	176.533.266,54	320.174.977,31	1.116.147.969,26	2.130.709.900,70

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024, APB

Die ältesten Rückstände (vor der Gebärung von 2019) stellen circa 8,43 % des Gesamtbetrags (im Jahr 2022 entsprachen sie 16,84 %) bei einem absoluten Wert von circa 179,6 Mio. (im Jahr 2022: 366,2 Mio.) dar und beziehen sich hauptsächlich, wie vorab erwähnt, auf Investitionsausgaben. So betreffen die, in absoluten Zahlen bedeutendsten Verpflichtungen vor 2018 (einschließlich), den Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen (Mailänder Abkommen), der gemäß Art. 21-bis⁴³, Abs 5 des LG 1/2002 rückgestellt werden kann.

Bei Ausschluss der Passivrückstände, welche aus Drittausgaben und Durchlaufposten herrühren, ist festzustellen, dass 52,86 % des Gesamtvolumens den laufenden Ausgaben anzulasten ist und

⁴³ Art. 21-bis (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen), sieht vor:

„(1) Im Voranschlag der Ausgaben des Haushaltes sind die von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, festgelegten Finanzmittel als finanzieller Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen bereitgestellt, und zwar in den dort festgelegten Formen.

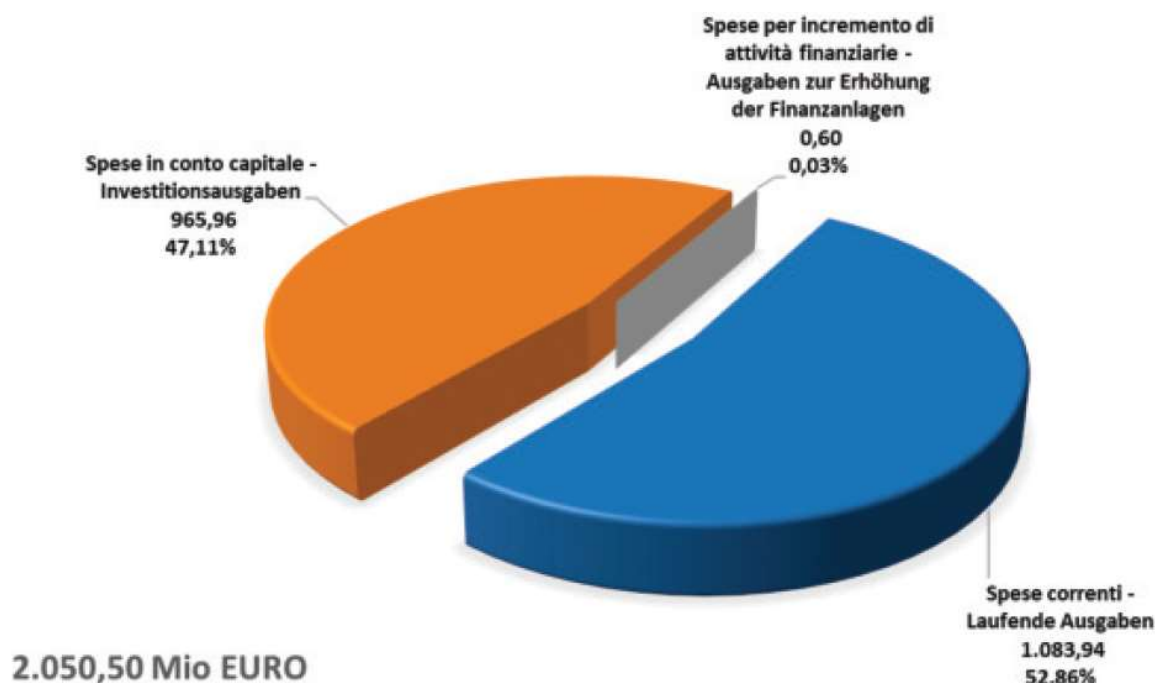
(2) Im Voranschlag laut Absatz 1 ist ebenso ein zweckbestimmter Fonds zur Beteiligung des Landes an den außerordentlichen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen einzutragen. In Bezug auf die oben genannten vom Staat angeordneten Maßnahmen nimmt der Landesrat für Finanzen, auf Anweisung der Landesregierung, die daraus folgenden Haushaltsänderungen durch Umbuchung der Beträge von den Kompetenzbereitstellungen auf den Fonds vor. Die sich am Ende des Finanzjahres ergebende Verfügbarkeit wird als passiver Rückstand übernommen so lange die oben genannten Sanierungsmaßnahmen andauern oder bis zur Erzielung des Einvernehmens über die Anwendung der oben genannten Beträge. Sofern die Begründungen der Zweckbestimmung wegfallen, ist die Landesregierung ermächtigt, dem Fonds Beträge zu entnehmen, um die Bereitstellungen der Ausgabenkapitel in dem Ausmaß, das dem Stabilitätspakt entspricht, aufzustocken.

(...)

(5) Die Beträge, welche im Landeshaushalt zur Realisierung der Eingriffe zur Durchführung des Artikels 2 Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenabkommen mit dem Staat eingeschrieben wurden, können zu denselben Zwecken, als Rückstände behalten werden“.

47,11 % auf Investitionsausgaben zurückzuführen sind.

Nachfolgend die Zusammensetzung der Passivrückstände (Durchlaufposten ausgeschlossen) aufgeschlüsselt nach Prozentanteilen und absoluten Werten:



Quelle: Bericht Rechnungslegung APB 2023

Ein Rückgang der Gesamtmenge der Rückstände Ende 2023 im Vergleich zu 2022 (-2 %, entspricht -43,4 Mio.) ist auf die Kürzungen der Ausgaben für die Erhöhung des Finanzvermögens (-99,6 % entspricht -150,5 Mio.) und für den Investitionsanteil (-5,4 % entspricht -55,5 Mio.), während für den laufenden Teil eine Zunahme von (16,4 %, entspricht 153 Mio.)⁴⁴ zu verzeichnen ist.

Die folgenden Gebarungskennzahlen verdeutlichen insbesondere die Dynamik des Ab- und Aufbaus der gesamten passiven Rückstände:

	2021 %	2022 %	2023 %
Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	41,4	37,2	51,0
Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	2,0	19,6	-2,0

Quelle: Überarbeitung seitens Rechnungshofs der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

⁴⁴ Rechnungslegung APB, Jahre 2022 und 2023.

Nachfolgend werden einige wesentliche Finanzkennzahlen, getrennt für die ersten drei Titel der Rechnungslegung, wiedergegeben:

Titel		2021 %	2022 %	2023 %
1	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	52,2	52,1	61,6
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	9,4	6,9	16,4
2	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	27,6	19,2	32,3
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-2,1	16,9	-5,4
3	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	92,2	68,9	99,6
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-75,0	2.279,8	-99,6

Quelle: Überarbeitung seitens Rechnungshofs der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Die Passivrückstände der Jahre vor 2019, wie im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer angeführt, machen circa 48 % der gesamten Passivrückstände aus.

Es wird auf die Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer verwiesen, die Gründe für die Beibehaltung von Passivrückständen in der Buchhaltung, insbesondere aus der Zeit vor 2019, mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

5.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung

Gemäß Art. 42 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 wird das Verwaltungsergebnis am Ende des Haushaltsjahres ermittelt und ist gleich dem Kassenbestand am Ende des Haushaltsjahres, erhöht um die aktiven und vermindert um die passiven Rückstände (dieses Ergebnis beinhaltet nicht die festgestellten Mittel, welche zweckgebundene Ausgaben finanziert haben, die mit Zuweisung an die folgenden Haushaltsjahre gebunden wurden, dargelegt durch den zweckgebundenen Mehrjahresfonds, der in den Ausgaben der Haushaltsrechnung bestimmt wird). Wie vom Verfassungsgerichtshof hervorgehoben, stellt dieses Ergebnis, zusammen mit dem Gebarungsergebnis und dem Stand der Verschuldung, eines der grundlegenden Elemente des Verwaltungsberichts dar. Aus besagtem Grund ist die korrekte Bestimmung des Verwaltungsergebnisses mit dem Grundsatz der Haushaltskontinuität verknüpft (siehe Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 49/2018).

Die nachfolgende Tabelle (siehe Aufstellungen des Verwaltungsergebnisses, welche die Anlage A der Rechnungslegung 2023 bildet) hebt einen anfänglichen Kassenfonds zum 1. Januar 2023 in der

Höhe von 2.407,5 Mio. hervor, sowie Gesamteinhebungen und -zahlungen (Rückstände- und Kompetenzkonten) des Haushaltsjahres in der Höhe von je 7.107,3 Mio. und 7.150,9 Mio. und einen abschließenden Kassenfonds zum 31. Dezember 2023 von 2.363,8 Mio.

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Verwaltungsergebnis von 762,1 Mio. (2022: 799,4 Mio. und 2021: 883,6 Mio.).

Aufstellung Verwaltungsergebnis				
		Gebahrung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			2.407.523.987,24
Einhebungen	(+)	490.079.821,36	6.617.183.457,14	7.107.263.278,50
Zahlungen	(-)	1.109.437.466,06	6.041.509.061,30	7.150.946.527,36
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			2.363.840.738,38
Zahlungen für ausführende Tätigkeiten, die am 31. Dezember nicht regularisiert sind	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			2.363.840.738,38
Aktivrückstände	(+)	1.339.736.867,06	485.868.885,37	1.825.605.752,43
- davon Aktivrückstände, welche zum 31.12. auf Post- und Bankkonten eingegangen sind und noch auf das Schatzamtskonto übertragen werden müssen		53,80	6.048.477,17	6.048.530,97
- die aus Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung des Finanzressorts kommen				0,00
Passivrückstände	(-)	1.014.561.931,44	1.116.147.969,26	2.130.709.900,70
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			311.597.657,46
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			985.057.729,12
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten	(-)			0,00
A) Verwaltungsergebnis zum 31.12.2023	(=)			762.081.203,53

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses)

Ebenfalls im Sinne des genannten Art. 42 ist das Verwaltungsergebnis in freie, zurückgestellte, für Investitionen bestimmte und zweckgebundene Mittel unterteilt. Zudem sind spezifische Bestimmungen über die verschiedenen Typologien von Fonds in Punkt 9.2 (Verwaltungsergebnis) der Anlage Nr. 4/2 des genannten Dekrets enthalten, hinsichtlich des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung.

Das Verwaltungsergebnis (762,1 Mio.) setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2023	
Rückstellungen	
Fonds für zweifelhafte Forderungen zum 31.12.2023	119.194.620,67
Rückstellungen für verfallene Rückstände zum 31.12.2023	0,00
Fonds für Liquiditätsvorschüsse	0,00
Rechtsstreitfonds	95.158.905,21
Fonds Verluste der beteiligten Gesellschaften	19.670.598,79
Andere Rückstellungen	6.030.256,53
B) Summe Rückstellungen	240.054.381,20
Gebundener Anteil	
Bindungen aufgrund von Gesetzen und Buchführungsgrundsätzen	0,00
Bindungen aufgrund von Zuwendungen	156.388.837,02
Bindungen aus Darlehensaufnahme	0,00
Der Körperschaft formell auferlegte Bindungen	0,00
Andere Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	156.388.837,02
Für Investitionen bestimmter Anteil	
D) Summe für Investitionen bestimmt	0,00
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	365.637.985,31
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung	0,00

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses)

Die hiervon zurückgestellten Anteile werden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (119,2 Mio.), dem Rechtsstreitfonds (95,2 Mio.), dem Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (19,7 Mio.) und den sonstigen Rückstellungen (6 Mio.) zugeführt.

Die Anwendung des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Voranschlags 2024-26, vorbehaltlich des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer, wurde zuletzt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 316 vom 7. Mai 2024 verfügt; in den Prämissen des Beschlusses wird auf die Absätze 8 und 11 des Art. 42 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um die Verwendung der Mittel (134,6 Mio. laufender Teil und 21,8 Mio. Investitionsteil) „in einem Zeitrahmen zu ermöglichen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist“.

5.5.1 Die Rückstellungsfonds

Der Art. 42 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung in der Anlage Nr. 4/2, Punkt 9.2, sehen im Rahmen des Verwaltungsergebnisses die Rückstellung von verwendbaren Mitteln erst nach Eintreten der Risiken vor, für welche diese

getätigt wurden. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die potenziellen Ausgaben gar nicht mehr anfallen können, werden die entsprechenden Anteile von der Bindung befreit.

Zudem eröffnet der Art. 46 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 den Regionen und den autonomen Provinzen die Möglichkeit, im Haushaltsvoranschlag beim Ausgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“, zusätzliche Rückstellungen bezüglich potenzieller Verbindlichkeiten zu bilden, hinsichtlich derer keine Verpflichtungen oder Zahlungen möglich sind.

Die APB hat, auf der Grundlage der vorgenannten Gesetzesbestimmungen, am 31. Dezember 2023 folgende Rückstellungen getätigt:

- Fonds für zweifelhafte Forderungen⁴⁵ in Höhe von 119.194.620,67 Euro;
- Fonds für Rechtsstreitigkeiten⁴⁶ in Höhe von 95.158.905,21 Euro;
- Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften⁴⁷ in Höhe von 19.670.598,79 Euro;
- andere Rückstellungen⁴⁸ in Höhe von 6.030.256,53 Euro.

Insgesamt belaufen sich die Rückstellungen des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2023 auf 240.054.381,20 Euro.

Wie im Vorjahr, gibt es keine getätigte Rückstellung für verfallene Rückstände; da die Verwaltung diese noch im Jahr 2020 vollständig abgeschrieben hat (das Haushaltsjahr, ab dem die APB darauf hinweist, dass *"die kombinierte Anwendung der Bestimmungen des GvD 118/2011 und des Rechnungslegungsgesetzes des Landes LG 1/2002 das Nichtvorhandensein der verfallenen Rückstände festlegt"*).

Die Prüfung der Angemessenheit der Mittel wurde vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen seines Gutachtens zum geprüften Jahresabschluss durchgeführt.

5.5.2 Der Fonds für zweifelhafte Forderungen

Der Art. 46 des GvD Nr. 118/2011 und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 (Punkt 3.3 und Beispiel Nr. 5 des technischen Anhangs) enthalten die Regelung des Fonds für zweifelhafte Forderungen.

Der genannte Artikel sieht unter Absatz 1 vor, dass *"im Ausgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“ des Haushaltsvoranschlags, innerhalb des Programms Fonds zweifelhafter*

⁴⁵ Kapitel 5.5.2 dieses Berichts

⁴⁶ Kapitel 5.5.3 dieses Berichts

⁴⁷ Kapitel 5.5.4 dieses Berichts

⁴⁸ Kapitel 5.5.4 dieses Berichts

Forderungen, die Rückstellung zum Fonds zweifelhafter Forderungen bereitgestellt wird, deren Ausmaß unter Berücksichtigung des Betrags der Ansätze für die schwer einbringlichen Einnahmen festgelegt wird.“ Die Forderungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen, die von Bürgschaften gestützten Forderungen und die per Kassa festgestellten Einnahmen sind jedenfalls nicht Gegenstand der Rückstellungen.

Im Haushaltsvoranschlag 2023-2025 wird die Rückstellung für den Fonds für zweifelhafte Forderungen mit 8,6 Mio. Euro für das Jahr 2023 (laufender Anteil 7,9 Mio. Euro und Investitionsanteil 0,7 Mio. Euro), 8,4 Mio. Euro für das Jahr 2024 (laufender Anteil 7,7 Mio. Euro und Investitionsanteil 0,7 Mio. Euro) und 8,4 Mio. Euro für das Jahr 2025 (laufender Anteil 7,7 Mio. Euro und Investitionsanteil 0,7 Mio. Euro) angegeben; aus der Niederschrift Nr. 41/2022 des Kollegiums der Rechnungsprüfer geht hervor, dass dieses folgende Beträge für angemessen befunden hat: 8,3 Mio. für das Jahr 2023, 8,4 Mio. für das Jahr 2024 und 8,4 Mio. für das Jahr 2025. Es wird daran erinnert, dass die Abteilung Finanzen bereits im Laufe der vergangenen Billigungsverfahren in Bezug auf die mangelnde Übereinstimmung zwischen den Angaben im Gutachten der Rechnungsprüfer und jenen in den Buchhaltungsunterlagen darauf hingewiesen hatte, dass *"das Gutachten bekanntlich vom Kollegium der Rechnungsprüfer in Bezug auf den Gesetzesvorschlag vonseiten der Landesregierung verfasst wird. Die nachfolgenden Gesetzgebungsphasen können Änderungen an den Haushaltsveranschlagungen mit sich bringen, folglich auch mit Veränderung des wirtschaftlich-finanziellen Bezugsrahmens."*⁴⁹

Hinsichtlich der Kriterien und Modalitäten zur Ermittlung der in der Rechnungslegung gebildeten Rückstellungen (siehe Anlage A der Rechnungslegung „Aufstellung des Verwaltungsergebnisses“) heißt es, in dem der Rechnungslegung beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, dass „die Körperschaft einen Teil des Verwaltungsergebnisses in den Rückstellungsfonds für zweifelhafte Forderungen zurückgestellt hat, wie in Punkt 3.3 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes 4.2/2 gefordert. Die im Jahresabschluss 2023 zu bildende Rückstellung für zweifelhafte Forderungen wird nach der gängigen Methode ermittelt, indem auf das Volumen der Aktivrückstände, die sich auf zweifelhafte Einnahmen beziehen, der Prozentsatz angewandt wird, der als Hunderterkomplement des Durchschnitts der im Fünfjahreszeitraum 2019-2023 erfolgten Einhebungen im Rückständekonto, im Verhältnis zu den gesamten, zum 1. Januar der gleichen Jahre beibehaltenen Aktivrückständen, bestimmt wird.

⁴⁹ Siehe Schreiben der APB vom 30. März 2021.

Die Berechnung der Prozentsätze für die Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen, erfolgte nach der Verhältnismethode, aus der Summe der Inkassos auf dem Rückständekonto, eines jeden Jahres, und wie folgt gewichtet: 0,35 % in jedem der Jahre des Zweijahreszeitraums 2022-2023 und 0,10 % in jedem der Jahre des Dreijahreszeitraums 2019-2021 - verglichen mit der Summe der Aktivrückstände zum 1. Januar jeden Jahres, gewichtet in derselben Weise wie beim Inkasso.“

Die Rückstellungsprozentsätze wurden im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, wie folgt angegeben:

TITEL	TYPOLOGIE	% Rückstellung
Titel 1	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	100,00%
Titel 1	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00%
Titel 2	Typologie 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	0,00%
Titel 2	Typologie 102: Laufende Zuwendungen von Familien	0,00%
Titel 2	Typologie 103: Laufende Zuwendungen von Unternehmen	0,13%
Titel 2	Typologie 104: Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	93,94%
Titel 2	Typologie 105: Laufende Zuwendungen vom Rest der Welt	0,00%
Titel 3	Typologie 100: Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	29,88%
Titel 3	Typologie 200: Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	98,05%
Titel 3	Typologie 300: Aktivzinsen	91,89%
Titel 3	Typologien 400: Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	0,00%
Titel 3	Typologie 500: Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	82,94%
Titel 4	Typologie 100: Investitionsabgaben	0,00%
Titel 4	Typologie 200: Investitionsbeiträge abzüglich der Beiträge der öffentlichen Verwaltung und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 300: Sonstige Investitionszuwendungen, abzüglich der Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 400: Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	88,36%
Titel 4	Typologie 500: Sonstige Investitionseinnahmen	80,86%
Titel 5	Typologie 100: Veräußerung von Finanzanlagen	0,00%
Titel 5	Typologie 200: Einhebung kurzfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 300: Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 400: Sonstige Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	0,00%

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2023 - Niederschrift Nr. 15 vom 22. April 2024

Dem genannten Bericht entnimmt man die erfolgte Überprüfung der Angemessenheit des Fonds, infolge der Anwendung der oben genannten Prozentsätze, im Gesamtausmaß von 119.194.620,67 Euro (im Jahr 2022: 113,8 Mio.), davon 88.440.808,23 Euro laufender Anteil (im Jahr 2022: 80,4 Mio.) und 30.753.812,44 Euro (im Jahr 2022: 33,4 Mio.) Investitionsanteil.

5.5.3 Der Fonds für Rechtsstreitigkeiten und Rechtskosten

Die Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011 sieht in Punkt 5.2, Buchstabe h) vor, dass „in dem Fall, wo die Körperschaft infolge eines Rechtsstreits, in dem sie eine erhebliche Wahrscheinlichkeit hat, zu unterliegen, oder aufgrund eines nicht rechtskräftigen und nicht vollstreckbaren Urteils zur

Zahlung von Ausgaben verurteilt wird, bis zum Ausgang des Verfahrens eine passive Verpflichtung besteht, die vom Eintritt eines Ereignisses (dem Ausgang des Urteils oder des Rekurses) abhängt, für welches keine Ausgaben verpflichtet werden können. In dieser Situation muss die Körperschaft die notwendigen Mittel für die Zahlung der im Urteil vorgesehenen Kosten zurückstellen und im Laufe des Jahres die entsprechenden Ausgaben zuweisen, die am Ende des Jahres das Verwaltungsergebnis erhöhen, welches zur Deckung der aus dem endgültigen Urteil resultierenden Ausgaben zweckgebunden werden muss. Zu diesem Zweck wird es als notwendig erachtet, einen eigenen Risikofonds einzurichten".

Sowohl im Verwaltungshaushalt 2023-2025 als auch in jenem 2024-2026, ist der Fonds für Rechtsstreitigkeiten und Rechtskosten (Haushaltskapitel U20031.0300) für jedes der drei behandelten Jahre mit 6 Mio. veranschlagt. Es wird daran erinnert, dass es neben dem „Rechtsstreitfonds für Rechtskosten“ in den Verwaltungshaushalten auch den „Risikofonds für weitere potenzielle Verbindlichkeiten“ (Haushaltskapitel U20031.0330) gibt, wie dies, fakultativ, in Art. 46 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehen ist, im Übrigen, ohne jegliche Angabe von Mitteln. In der vorliegenden Rechnungslegung, im zurückgestellten Teil des Verwaltungsergebnisses (zum 31. Dezember 2023), wird der Rechtsstreitfonds für Rechtskosten mit 95.158.905,21 Euro (im Jahr 2022: 78.586.547,76 Euro; im Jahr 2021: 55.183.298,15 Euro) angegeben, ein Betrag, der im Vergleich zum Vorjahr um 16.572.357,45 Euro zugenommen hat. Die Verwaltung präzisiert, dass sich *„die ursprüngliche Veranschlagung im Laufe des Jahres auch nach unten ändern kann. Die Rückstellung im Haushalt hingegen erfasst den gesamten Bestand an Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein negativer Ausgang als möglich eingeschätzt wird“*.

In Bezug auf die Bestimmung des Fonds berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Quantifizierung der wahrscheinlichen potenziellen Verbindlichkeiten durch die Anwaltschaft des Landes auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden, durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 27. März 2024 stellt die Anwaltschaft des Landes Folgendes klar: *„In Bezug auf die Rückstellungen für die laufenden Rechtsstreitigkeiten wurde, gemäß Abschnitt 5.2. Buchstabe h) der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118 von 2011, im Zuge der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2023-2025 und der Rechnungslegung 2023, die Bestimmung der Rückstellung für den Rechtsstreitfonds für Rechtskosten auf der Grundlage einer Schätzung der Rechtsstreitigkeiten zulasten der Körperschaft, auf Basis der mit statistischen Methoden berechneten Wahrscheinlichkeit, den Fall zu verlieren, vorgenommen. Die Anwaltschaft des Landes hat jedenfalls versucht, zu einer angemessenen Quantifizierung des Risikofonds zu*

gelangen, wobei sie berücksichtigt hat, dass die potenziellen Verbindlichkeiten für das Land nach den nachstehenden Grundsätzen in sichere Verbindlichkeiten, wahrscheinliche Verbindlichkeiten, mögliche Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten für entfernte Ereignisse unterschieden werden können:

- sichere Verbindlichkeiten - Risikoindex 100 %, ist das Ereignis, das die Form eines vollstreckbaren Urteils angenommen hat, aber vorübergehend ex lege ausgesetzt ist, aufgrund der Wirkung von Art. 1 Absatz 714-bis des Gesetzes Nr. 218/2015;

- als ‚wahrscheinliche‘ Verbindlichkeit mit einem Risikoindex von 51 % (der einen Rückstellungsbetrag vorschreibt, der mindestens diesem Prozentsatz entspricht) ist diejenige zu betrachten, die Fälle von nicht vollstreckbaren gerichtlichen Maßnahmen sowie noch nicht entschiedene Urteile umfasst, für die der Anwalt die Möglichkeit des Unterliegens als sehr bedeutsam einschätzt (siehe hierzu Dokument des Organismo Italiano di Contabilità (OIC) Nr. 31 und die Definition von internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 37, wonach das Ereignis wahrscheinlich ist, wenn es als wahrscheinlicher angesehen wird, dass die Tatsache eintritt, als das Gegenteil);

- die ‚mögliche‘ Verbindlichkeit, die gemäß OIC-Dokument Nr. 31 sowie IAS 37 als diejenige Verbindlichkeit zu betrachten ist, bei der das Eintreten des Ereignisses weniger als wahrscheinlich ist, so dass die Spanne der Rückstellung zwischen einem Maximum von 49 % und einem Minimum schwankt, das in Abhängigkeit von der Schwelle des nachfolgenden Klassifizierungskriteriums festgelegt wird;

- die Verbindlichkeit für ein ‚entferntes‘ Ereignis, dessen Wahrscheinlichkeit auf weniger als 10 % geschätzt wird, mit einer erwarteten Rückstellung von Null.

Daraufhin wurden eine Anerkennung und Aktualisierung der entstandenen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt, um die erforderlichen Rückstellungen zu ermitteln.“

Im gleichen Schreiben stellt die Anwaltschaft des Landes fest, dass die Schätzung und Bewertung des Risikogrades unter Berücksichtigung des Standes der verschiedenen Verfahren und der Ergebnisse der verschiedenen Instanzen sowie der Ergebnisse der im Rahmen der verschiedenen Verfahren bereits durchgeführten beweiserheblichen und beratenden Untersuchungen vorgenommen wurden.

Nachstehend ist die Entwicklung der Rückstellungen in den Fonds in den letzten drei Jahren dargestellt:

	2021		2022		2023	
	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung
Betrag	26.164.312,85	55.183.298,15	6.000.000,00	78.586.547,76	6.000.000,00	95.158.905,21

Quelle: Verwaltungshaushalte und Rechnungslegungen der APB 2021– 2022 – 2023

Mit Schreiben vom 14. Mai 2024, hat die Anwältin des Landes, in Bezug auf die Zuweisung von 6 Mio., pro Jahr, in den Haushaltsvoranschlägen 2022-2024 und 2023-2025, welche vom Rechnungsprüfungsorgan für angemessen erklärt wurde - darauf verwiesen, dass: „Diese Entscheidung ist das Ergebnis gemeinsamer Überlegungen, welche mit dem Amt für Haushalt der APB angestellt wurden. Nachdem mit der Rechnungslegung des Jahres 2020 festgestellt wurde, dass die Rückstellungen für (eventuelle) Rechtsstreitkosten sich auf 86.540.877,40 Euro beliefen und dass, sich im Laufe des Jahres, die, den Prozesskosten zurechenbaren Ausgaben, für das Jahr 2020 auf 653.095,05 Euro und auf 2.415.282,96 Euro für das Jahr 2019 belaufen würden, wurde anlässlich der voraussichtlichen Veranschlagung des Fonds für Rechtsstreitigkeiten für das Jahr 2021 beschlossen, für den Haushalt 2022-2024, für jedes Jahr (daher der konstante Betrag), den Betrag von 6.000.000,00 Euro, zuzuweisen. Dieser Betrag wurde, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Risikofonds sowohl in Bezug auf die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten vor dem Landesgericht mit Leasinggesellschaften, mit und ohne Fahrer, hinsichtlich der auf Landesebene zu zahlenden Kraftfahrzeugsteuern (regionale Kfz-Steuer) und die Landesumschreibungssteuer (I.P.T.) sowie anderer wichtiger Streitfälle, auf die wir, in den vergangenen Jahren, in unseren Stellungnahmen, vor diesem Gericht, hingewiesen haben, definiert. Der so ermittelte Betrag berücksichtigt einerseits die geltenden Bestimmungen (GvD 118/2011 - Absatz 5.2, Buchstabe h) des Anhangs 4/2) und versucht andererseits eine Begrenzung der Mittel, welche, auf der Grundlage der Bestätigung seitens des Amtes für Haushalt der Abteilung Finanzen, anlässlich der verschiedenen Haushaltsänderungen, gesetzlicher Natur, möglich gewesen wäre, die Mittel der Rückstellung für den Risikofonds anzupassen, wobei in jedem Fall eine kongruente und ausgewogene Rückstellung für den Risikofonds gebildet worden wäre.

In diesem Zusammenhang wird auf die zentrale Rolle des Rechnungsprüfungsorgans hingewiesen, in Hinblick auf die korrekte Bestimmung des Fonds, da die Notwendigkeit einer rechnerischen Bestimmung nicht in der Ankündigung einer rein vorausschauenden Bewertung gelöst werden kann, sondern eine genaue Einschätzung des Rechtsstreits, bereits in der Prognosephase, erfordert. Das vorab zitierte Schreiben der Anwaltschaft, vom 27. März 2024, wurde am 5. April 2024 vervollständigt und berichtet, mit der Präzisierung, dass im Jahr 2023, 954 neue Rechtsstreitigkeiten (2022: 455) eröffnet wurden, wie aus der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

	Anhängige Streitverfahren		Neue Streitverfahren		Anhängige Streitverfahren		Entschiedene Streitverfahren	
	am 31.12.2022	davon Auftrag an Dritte	eingeleitet 2023	davon Auftrag an Dritte	am 31.12.2023	davon Auftrag an Dritte	im Laufe von 2023	davon Auftrag an Dritte
Verfassungsgerichtshof	5	0	4		8		1	
Kassationsgerichtshof	83	0	16		60		39	
Staatsrat	179	0	50		143		86	
Oberstesgericht für öffentliche Gewässer	30	0	11		33		8	
Regionaler Gerichtshof für öffentl. Gewässer	2	0	2		4		0	
Oberlandesgericht	53	0	16		50		19	
Regionales Verwaltungsgericht	391	0	124+(365 Payback)		681		199	
Landesgericht	218	0	146		236		128	
Steuerkommission - Steuerrichter	37	0	23		45		15	
Friedensrichter	105	0	17		69		53	
Rechnungshof	0	0	0		0		0	
Mediation - Verhandlung mit Rechtsbeistand (außergerichtlich)	22	1 vertreten von Versicherung	28	14 vertreten von Versicherung	30	4 vertreten von Versicherung	20	10 vertreten von Versicherung
(EuGH - EUIPO)	1	1	1		2	1	0	
Staatspräsident	8	0	151 Payback		159		0	
Zentralkommission Gesundheitsberufe	1	0			1		0	
Summe	1135	1[rectius 2]	438+(516 Payback)=954	14	1521	5	568	10

Quelle: Anwaltschaft des Landes - Anlage zum Schreiben vom 5. April 2024, APB

Die Anwaltschaft des Landes hat den Stand der Rechtsstreitigkeiten - siehe oben - zum 31. Dezember 2023, wie folgt erläutert:

- In Bezug auf verwaltungsrechtliche Streitigkeiten wird angemerkt, dass, zusätzlich zu den bestehenden Rechtsstreitigkeiten, die sogenannten „Payback -Rechtsstreitigkeiten kommen, welche die Verwaltungstätigkeit der Anwaltschaft auf eine harte Probe gestellt haben, da diese sich in einem Zeitraum von etwas mehr als 2 Monaten, mit 365 zugestellten Rekursen konfrontiert sah. Diese Rekurse, welche noch immer beim Verwaltungsgericht der Region Latium (TAR Lazio) anhängig sind, wurden von Unternehmen, welche Medizinprodukte liefern, eingereicht und betreffen die Anfechtung des Dekrets des Gesundheitsministeriums vom 6. Juli 2022, welches die "Bescheinigung der Überschreitung der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte auf nationaler und regionaler Ebene für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018" sowie das Abkommen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen, mit welchem, unter anderem, die Kriterien für die Festlegung der regionalen Ausgabenobergrenze für den Kauf von Medizinprodukten und die Verfahrensweisen für die Feststellung der Überschreitung der regionalen Ausgabenobergrenzen für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 festgelegt wurden, wobei die Ausgabenobergrenze für jede Region auf 4,4 % des regionalen Standardbedarfs für die Gesundheitsversorgung für die genannten Jahre festgelegt wurde." Zudem geht der Streit um das Einkaufszentrum in Bozen weiter (siehe auch das Urteil des Staatsrats, Sektion VI., Nr. 8564/2022, gegen welches derzeit ein Rekurs beim Kassationsgericht anhängig ist). Ein weiterer erwähnenswerter Rechtsstreit, ist jener, welcher von einer Gesellschaft, welche im Besitz einer Baugenehmigung ist, angestrengt wurde, auf Schadensersatz gemäß Art. 30 des GvD Nr. 104/2010, wegen angeblicher Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns;
- In Bezug auf Steuerstreitigkeiten, berichtet die APB, dass es sich nach wie vor um Streitigkeiten bezüglich Zahlung der Kfz-Steuer handelt, und führt in diesem Zusammenhang Folgendes aus:

„Bekanntlich haben in den letzten Jahren einige Unternehmen, welche auf nationaler Ebene der Haupttätigkeit des Leasings von fahrerlosen Fahrzeugen nachgehen, ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in das Gebiet der autonomen Provinz Bozen verlegt und daher ihre Fahrzeuge in den öffentlichen Registern dieser Provinz (Öffentlichen Autoregisteramt - PRA) angemeldet. Folglich zahlten diese Unternehmen, ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in Bozen, die Kraftfahrzeugsteuer zugunsten der Provinz und nicht mehr zugunsten der Herkunftsregion, größtenteils der Region Latium, in der die Fahrzeuge zuvor zugelassen waren. Ab dem Jahr 2019 (mit Bezug auf das Steuerjahr 2016), haben die Region Latium und die Metropolen begonnen, gegen Unternehmen vorzugehen, welche ihren Rechtssitz von Latium oder Mailand in die Provinz verlegt haben, nach Ansicht dieser Verwaltungen, ausschließlich mit dem Hintergedanken der Steuerhinterziehung, d. h., um in den Genuss der günstigeren Steuersätze für die Kfz-Steuer und der Landesumschreibungssteuer zu kommen. In dieser Streitsache hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024 mitgeteilt: "Gegen diese Anfechtungen durch Steuerbescheide legten die Vermietungsunternehmen Rekurs beim Gerichtshof erster Instanz in Rom und Mailand ein. Das Land hat sich in allen Rechtsstreitigkeiten gegen die gestellten Anträge auf Erstattung der gezahlten Steuern eingelassen. Anfänglich wurde die Rückstellung auf den Fonds für Rechtsstreitigkeiten der gesamten eingehobenen Steuer getätigt und nur nach Erlass der ersten Urteile zu Gunsten des Landes, hat die Anwaltschaft des Landes den Prozentsatz der Rückstellungen auf 30 % des Petitums der einzelnen Fälle. In der Zwischenzeit wurden Rekurse für die, auf das Jahr 2016 folgenden Jahreszeiträume eingereicht und nun werden die, das Jahr 2018 betreffende Verfahren behandelt. In der Zwischenzeit wurden die ersten Rekurse im Berufungswege beim Gerichtshof zweiter Instanz zugestellt. Nachdem keine diesbezüglichen Präzedenzfälle vorhanden waren, wurde vorsichtshalber eine Rückstellung von 30 % des Petitums in Betracht gezogen, wohl wissend, dass das Land im Falle eines negativen Ausgangs gezwungen sein könnte, den gesamten, vom Verwaltungsgericht zugesprochenen Betrag bzw. die Landesumschreibungssteuer zurückzuzahlen, was erhebliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben würde.“

- In Bezug auf die strafrechtlichen Verfahren weist die APB darauf hin, dass sie in der Regel geschädigte Partei ist und sich „in die jeweiligen Prozesse einlässt, es sei denn, die Anwaltschaft hat bereits Kenntnis über eine Klageerhebung vonseiten des Rechnungshofs wegen desselben Sachverhalts erhalten“, während es die APB, in anderen Fällen, mittels entsprechenden Beschlusses der Landesregierung, „für angebracht hält, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten“, mit dem Vorbehalt, gegebenenfalls zivilrechtlich, getrennt vorgehen zu können; Die APB weist darauf hin, dass sie sich erstmals als Zivilpartei, in ein Strafverfahren wegen eines Frauenmordes, eingelassen hat;
- im Bereich des Arbeitsrechts gibt es auch 2023 weiterhin „hartnäckige Rechtsstreitigkeiten“, die

hauptsächlich auf zwei Bereiche zurückzuführen sind, nämlich die Wiederherstellung der Laufbahnentwicklung des Lehrpersonals und die Anerkennung der Zweisprachigkeitszulage.

Bei den Prozesskosten für externe Beauftragungen beläuft sich der mitgeteilte Gesamtbetrag der Ausgabenverpflichtungen im Jahr 2023 auf 117.577,46 Euro (im Jahr 2022 auf 229.797,99 Euro), während die Zahlungen sich auf 138.447,94 Euro belaufen.

Mit Schreiben vom 23. April 2024 hat die Anwaltschaft präzisiert, dass *„in dem angegebenen Betrag in Höhe von 138.447,94 Euro, welcher sich auf die veranlassten Zahlungen von Rechtskosten für externe Mandate bezieht, nicht fälschlicherweise der Betrag, welcher sich auf Rückstände aus den Vorjahren (15.091,46 Euro) bezieht eingefügt wurde, noch jener welcher sich auf Mandate für externe Anwälte (35.640,08 Euro) bezieht. Daher wird festgestellt, dass der korrekte Gesamtbetrag der Zahlungen für Rechtskosten für externe Beauftragungen, die im Jahr 2023 anfallen sind, dem Betrag in Höhe von 189.179,68 EUR entspricht.“*

Die Anwaltschaft des Landes hält diesbezüglich fest, dass es sich *„im Wesentlichen um Domizilierungsermächtigungen handelt, dort, wo die Übertragungen an Dritte, welche nur in sehr außergewöhnlichen Fällen stattfinden, für Domizilierungen in Fällen, die bei Justizbehörden, außerhalb des Landesgebiets, eingereicht werden, eindeutig erforderlich sind.“* (siehe Schreiben vom 27. März 2024).

5.5.4 Der Fonds für Rückstellung für wiederkehrende Verluste in beteiligten Gesellschaften und Einrichtungen und sonstige Rückstellungen

Ab dem Haushaltsjahr 2015 müssen, die im Verzeichnis gemäß Art. 1 Abs. 3 des G vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, angeführten öffentlichen Verwaltungen (darunter auch die Regionen und autonomen Provinzen), einen eigenen Rückstellungsfonds für die Sonderbetriebe, Einrichtungen und beteiligten Gesellschaften bilden, welche Verluste aufweisen, im Ausmaß des nicht unmittelbar ausgeglichenen Verlustes und im Verhältnis zur jeweiligen Beteiligung (Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 und Art. 1 Absätze 550 ff. des G Nr. 147/2013).

Sowohl im Haushaltsvoranschlag 2023-2025 als auch im Haushaltsvoranschlag 2024-2026 hat die APB eine Rückstellung in den „Fonds für wiederkehrende Verluste in beteiligten Gesellschaften und gesetzlicher Bezugsrahmen“ (Haushaltskapitel U20032.0210) in Höhe von 1 Mio. für jedes der drei jeweiligen Jahre gebildet, Beträge, zu denen das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben hat (siehe Niederschrift Nr. 41/2022 und Nr. 29/2023).

Aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses der Rechnungslegung 2023 geht eine Rückstellung in den Fonds in Höhe von 19.670.598,79 Euro (im Jahr 2022: 18.967.721,70 Euro; 2021:

17.290.002,31 Euro) hervor. Das Rechnungsprüfungsorgan bestätigt in seinem Gutachten zur Rechnungslegung, dass man die diesbezügliche Angemessenheit überprüft hat, und stellt fest, dass *„eine zusätzliche Rückstellung in den vorgenannten Fonds für die negativen Betriebsergebnisse der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften im Jahr 2022 (letzte verfügbare Bilanzen) in Höhe von insgesamt 15.428.516,08 Euro vorgenommen wurde (für die Gesellschaften: Pensplan Centrum AG - 51.874,16 Euro, Stilfser Joch GmbH - 5.471,00 Euro und Therme Meran AG - 463.885,97 Euro; für die Körperschaft Agentur für wirtschaftliche und soziale Entwicklung - ASWE - 14.907.284,95).“*

Gleichermaßen geht aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses der Rechnungslegung hervor, dass die APB eine Rückstellung, in Höhe von 6.030.256,53 Euro, unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ getätigt hat. Der Bericht des Rechnungsprüfungsorgan legt dar, dass dieser Betrag die Deckung der Garantien, welche für die Schulden der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften aufgenommen wurden, betrifft.

Die APB, hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 präzisiert, dass sich der Betrag auf die getätigten Garantien im Interesse der Alperia AG (in Höhe von 3.185.101,62 Euro), des WOBI (in Höhe von 779.845,07 Euro) und der NOI AG (in Höhe von 2.065.309,84 Euro) bezieht; wobei unterstrichen wurde, dass *„die Quantifizierung entspricht den Raten, einschließlich der Kapital- und Zinsenquoten, der garantierten Darlehen, für welche die APB die Tilgung nicht durch spezifische Zuweisungen finanziert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Garantien im Interesse der Gesellschaften und Körperschaften getätigt werden, welche nach der Nettovermögens-Methode unter den Finanzanlagen der Erfolgsrechnung des Landes bewertet werden.“*

5.5.5 Die gebundenen Fonds

Der angewandte Buchhaltungsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung sieht unter Punkt 9.2.8 der Anlage 4/2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 vor, dass folgende festgestellte Einnahmen den gebundenen Anteil des Verwaltungsergebnisses darstellen:

- Jene Fälle, in denen das Gesetz oder die allgemeinen und angewandten Finanzbuchhaltungsgrundsätze eine Beschränkung der Zweckbindung von Einnahmen in Bezug auf Ausgaben feststellen;
- jene, welche aus Darlehen und Finanzierungen herrühren und zur Finanzierung bestimmter Investitionen aufgenommen wurden;

- jene, welche auf Zuweisungen basieren, welche zu Gunsten der Körperschaft für einen bestimmten Zweck abgeschlossen wurden;
- jene, welche aus außerordentlichen Einnahmen resultieren, welche nicht wiederkehrend sind, festgestellt und eingehoben wurden, für welche die Verwaltung formell eine spezifische Zweckbestimmung zugewiesen hat.

Der zweckgebundene Anteil des Verwaltungsergebnisses für des Haushaltsjahr 2023 beläuft sich insgesamt auf 156.388.837,02 Euro (2022: 129.499.002,39 Euro)⁵⁰.

Die im Anschluss angeführte Tabelle, spiegelt das analytische Verzeichnis der zweckgebundenen Mittel wider, welche höher als 5 Mio. sind.

ANALYTISCHES VERZEICHNIS DER KAPITEL BETREFFEND DIE GEBUNDENEN RESSOURCEN DES VERWALTUNGSERGEBNISSES				
Einnahmenkapitel	Beschreibung	Ausgabenkapitel	Beschreibung	Gebundene Ressourcen des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2023
E02101.2080	Zuweisungen der Region an die Gemeinden und an den Südtiroler Gemeindenverband für die Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeiten (RG 2/2018 Art.34 Abs.6, LG 18/2017 Art.7) - Laufende Zuwendungen von Lokalverwaltungen	U18011.0610	Zuweisungen an die Gemeinden und an den Südtiroler Gemeindenverband für die Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeiten - laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen (RG 2/2018 Art.34 Abs.6 LG 18/2017 Art.7)	11.352.626,13
E02101.2480	Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen beim Fahrkartenverkauf und für zusätzliche Dienstleistungen der öffentlichen Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem Covid-19 Notstand (GD 34/2020, Art. 200, Abs.1, GD 137/2020, Art.22-ter) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U10021.0490	Ausgaben für die Einrichtung von zusätzlichen Diensten im Rahmen des epidemiologischen Notfalls COVID 19 - öffentliche Dienstleistungsaufträge (GD 34/2020 Art.200 Abs.1 DM 340/2020 G 176/2020, Art. 22-ter LG 16/1985, Artt.14,17 LG 15/2015)	21.935.120,57
		U10021.0491	Ordentliche Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge an die Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs zum Ausgleich für die Reduzierung von Tarifeinnahmen und die Einrichtung von zusätzlichen Diensten im Rahmen des epidemiologischen Notfalls COVID 19 - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (GD 34/2020 Art.200 Abs.1 DM 340/2020 G 176/2020, art.22-ter LG 16/1985, Artt. 14,17 LG 15/2015)	
		U10021.0492	Entgelte für Betriebskosten des öffentlichen Personennahverkehrs für die Einrichtung von zusätzlichen Diensten im Rahmen des epidemiologischen Notfalls COVID 19 - öffentliche Dienstleistungsaufträge (GD 34/2020 Art.200 Abs.1 DM 340/2020 G 176/2020, Art.22-ter LG 16/1985, Artt.14,17 LG 15/2015)	

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten, Rechnungslegung der APB, 2023, Erläuterungen zu Gewinn- und Erfolgsrechnung und der Bilanz - Anlage 7

⁵⁰ Die Verwendung des zweckgebundenen Teils in Höhe von 156,4 Mio. (134,6 Mio. laufender Anteil und 21,8 Mio. Kapitalanteil) für das erste Haushaltsjahr des Haushalts 2024-2026 wurde zuletzt durch den Beschluss der Landesregierung vom 7. Mai 2024, Nr. 316 verfügt, siehe diesbezüglich Kapitel 5.5 (Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung) dieses Berichts.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

E02101.2780	Zuweisungen des Staates für Bewältigung des COVID-19 Notstandes zur Gewährung von Zuschüssen zugunsten von Subjekten, welche eine Unternehmenstätigkeit des Verkaufs von Gütern oder öffentliche Dienstleistungen ausüben, in den Gemeinden die in Skigebieten liegen (GD 41/2021 Art.2 Abs.2) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U07011.1090	Beiträge an Skilehrer Covid-19 - sonstige Zuwendungen an Haushalte (LG 5/2001 GD 41/2021, Art.2)	42.616.410,66
		U07011.1362	Beiträge an Kleinunternehmen des Sektors Tourismus - COVID-19 (Fondo montagna) - sonstige Zuwendungen an Haushalte (LG 4/1997 Absch.VI GD 41/2021, Art.2 GD 73/2021, Art.3)	
		U07011.1363	Beiträge an Kleinunternehmen des Sektors Tourismus - COVID-19 (Fondo montagna) - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Absch.VI GD 41/2021, Art.2 GD 73/2021, Art.3)	
		U10022.0605	Investitionsbeiträge für die technologische Innovation, Modernisierung und Verbesserung des Sicherheitsniveaus von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst - Investitionsbeiträge an andere Unternehmen (LG 1/2006 Art. 4 GD 41/2021 Art.2)	
		U14011.2032	Beiträge an Kleinunternehmen - COVID-19 (Fondo montagna) - sonstige Zuwendungen an Haushalte (LG 4/1997 Absch.VI GD 41/2021, Art.2 GD 73/2021, Art.3)	
		U14011.2033	Beiträge an Kleinunternehmen - COVID-19 (Fondo montagna) - laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen (LG 4/1997 Absch.VI GD 41/2021, Art.2 GD 73/2021, Art.3)	
E02101.2900	Staatliche Zuweisungen aus dem Fonds zur Entschädigung der Gemeinden für die Nichteinhebung der Aufenthaltsabgabe im Zusammenhang mit dem COVID 19-Notstand (GD 41/2021 Art.25 Abs.1) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen	U07011.1100	Beiträge an private Tourismusorganisationen Covid 19 - laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen (GD 41/2021 Art. 25 Abs.1)	23.029.929,86
E04300.0300	Große hydroelektrische Wasserableitungen - Überweisung von Umweltgeldern (GVD 79/1999 Art.12) - Sonstige Investitionszuwendungen von sonstigen Unternehmen	U09041.0090	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - professionelle und spezialisierte Dienstleistungen (GVD 79/1999 Art.12)	6.128.967,69
		U09041.0175	Zuweisung an die Agentur Landesdomäne für Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen (GDV 79/1999 Art.12 LG 21/1996 Art. 31 LG 10/1983 Art. 4)	
		U09042.0240	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - Ausrüstungen (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0270	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - unbewegliche Güter (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0300	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - sonstige Sachvermögen (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0360	Zuweisung an der Agentur für Bevölkerungsschutz für Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - sonstige N.A.B. Investitionszuwendungen an Lokalverwaltungen (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0361	Zuweisung an der Agentur für Bevölkerungsschutz für Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen (DLH 32/2015 GVD 79/1999 Art.12 LG 10/1983 Art. 4)	
		U09042.0390	Zuweisung an die Agentur Landesdomäne für Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - sonstige N.A.B. Investitionszuwendungen an Lokalverwaltungen (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0391	Zuweisung an die Agentur Landesdomäne für Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt, für die Untersuchung und die Wiederherstellung der Gewässer - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen (GVD 79/1999 Art.12 DLH 36/2016 LG 10/1983 Art. 4)	
		U09042.0392	Zuweisung an die Agentur Landesdomäne für Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen (GVD 79/1999 Art. 12 LG 21/1996 Art. 31 LG 10/1983 Art. 4)	
		U09042.0450	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - Grundstücke (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0488	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - Möbel und Ausstattungen (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0489	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - Hardware (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0490	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - Anlagen und Maschinen (GVD 79/1999 Art. 12)	
		U09042.0491	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - Wertgegenstände (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0492	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - Geisteswerke und Urheberrechte (GVD 79/1999 Art.12)	
		U09042.0493	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt - außerordentliche Instandhaltung von Gütern Dritter (GVD 79/1999 Art.12)	

5.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts

Es wird daran erinnert, dass der Art. 5 des LG Nr. 2/2019 die Abschaffung aller Gebarungen außerhalb des Haushalts der APB, ab 2020, veranlasst hat, mit der einzigen Ausnahme der Gebarung der Landeszahlstelle, welche der Sonderdisziplin des G vom 28. Juli 2016, Nr. 154 unterliegt⁵¹

Da Gebarungen außerhalb des Haushalts eine Ausnahme zum Grundsatz der Allgemeinheit des Haushalts darstellen und als solche, gemäß den Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung, in das Haushaltssystem der Verwaltung einbezogen werden müssen.

Im Berichtsjahr wurde durch Art. 18 des DLH Nr. 5/2023 der (Durchführungsverordnung über die Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung), später durch Art. 14 des DLH Nr. 26/2023, der Name der Landeszahlstelle abgeändert, welche die neue Bezeichnung „Agentur Landeszahlstelle“ erhalten hat. Gleichzeitig wurde auch die diesbezügliche Organisationsstruktur abgeändert.

Insbesondere hat die Agentur nun folgende Kompetenzen: Koordinierung der Befugnisse der Landeszahlstelle, anerkannt gemäß den Bestimmungen über die europäischen Fonds ELER und EGFL; Internal Audit; Informationssysteme; Zusammenarbeit mit den europäischen und nationalen Behörden und den anderen Einrichtungen, die für die Verwaltung der Fonds verantwortlich sind, Bescheinigungsbehörde für die EU-Strukturfonds EFRE und ESF⁵².

⁵¹ Der Landesgesetzgeber hat im Art. 23 Abs. 6 des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, vorgesehen, dass die durch Sondergesetze des Landes autorisierten Gebarungen außerhalb des Haushaltes die entsprechenden Bestimmungen, die im GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118, enthalten sind, anzuwenden; die Anwendung wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 30. Oktober 2018, Nr. 1103 in Bezug auf die obengenannte Landeszahlstelle auf den 1. Jänner 2020 verschoben.

⁵² Siehe auch Mipaaf - Organismi pagatori; Webseite des Ministeriums für Landwirtschaft Ernährungssouveranität und Forstwirtschaft (politicheagricole.it). Hier wird u.a. beschrieben, dass die Zahlstelle für die Verwaltung und Kontrolle, der aus EGFL- und ELER-Fonds finanzierten Ausgaben zuständig ist. Zu diesem Zweck wird die Zahlstelle von dem Mitgliedsstaat durch die auf Ministerialebene benannte zuständige Behörde akkreditiert (MD 17/06/2009). Die zuständige Behörde erkennt nur solche Einrichtungen an, deren Struktur und Verwaltungsorganisation die Einhaltung der von der Europäischen Kommission festgelegten Kriterien gewährleisten Durchführungsverordnung EU/2022/127). In Italien gibt es 11 anerkannte Zahlstellen, davon 10 auf regionaler Ebene, 1 auf staatlicher Ebene tätig in Bezug auf spezifische Maßnahmen (Exporte) und die staatliche Agentur für Zahlungen in der Landwirtschaft (ital. AGEA), welche zusätzlich zur Zahlung der Beihilfen im Rahmen der staatlichen Regelungen, auch die Rolle der Zahlstelle für die Regionen ohne eine solche übernimmt.

Nachfolgend die zusammenfassende Tabelle, betreffend das Jahr 2023, wie von der Landesverwaltung übermittelt.

Nicht bilanzmäßig erfasste Verbindlichkeiten	Gesetzlicher Rahmen	Ausgänge 2021	Ausgänge 2022	Ausgänge 2023
Landeszahlstelle (jetzt Agentur Landeszahlstelle)*	L.G. 14/12/1998 Nr. 11 – D.L.H. 4/12/2006 Nr. 72 (aktualisiert mit D.L.H. 30/01/2023 Nr. 5)	104.251.598,98	166.377.701,25	99.989.829,04
Summe		104.251.598,98	166.377.701,25	99.989.829,04

* Es wird präzisiert, dass das Haushaltsjahr der Landeszahlstelle (LZS) vom 16. Oktober des Jahres N-1 bis zum 15. Oktober des Jahres N. läuft.

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024, APB

6 DIE EINNAHMEN

6.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen im Jahr 2023

Der VI. Abschnitt des Autonomiestatuts regelt die Finanzen der Region Trentino -Südtirol, unter anderem werden die Steueranteile an dezentralisierten staatlichen Steuereinnahmen vorgesehen.

Gemäß Art. 44 des GvD Nr. 118/2011 werden die Einnahmen nach den im Art. 15 desselben Dekrets angegebenen Modalitäten aufgeteilt, und zwar in: a) Titel, die nach der Herkunftsquelle der Einnahmen definiert sind; b) Typologien, definiert auf der Grundlage der Art der Einnahmen im Rahmen einer jeden Herkunftsquelle, zum Zweck der Genehmigung vonseiten des Landtags.

Für die Gebarung werden die Typologien weiters in Kategorien, aufgrund ihres Gegenstands (siehe für die Regionen die Tabelle gemäß Anlage 13 des vorab zitierten Dekrets), in Kapitel und eventuell in Artikel gegliedert. Innerhalb der Kategorien werden die etwaigen Anteile der nicht wiederkehrenden Einnahmen getrennt angeführt.

Im Berichtsjahr wurde am 25. September 2023 das „Abkommen zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen über die öffentlichen Finanzen unterzeichnet.“

Mit gegenständlichem Abkommen hat der Staat der APB insgesamt 267,74 Mio. zugestanden, als Ausgleich, für den höheren Beitrag zu den öffentlichen Finanzen, in den Jahren 2010 bis 2022, der sich aus den geringeren Einnahmen, welche wiederum aus der Aufteilung der Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse für Heizzwecke, auf Landesebene, zum Verbrauch freigegeben wurden, ergibt. Der Staat hat daher den Betrag von 40 Mio. im Jahr 2023 anerkannt, mit der Verpflichtung, die finanzielle Deckung für die Auszahlung der restlichen fälligen Beträge, bis zum Jahr 2027, aufzubringen. In Umsetzung des genannten Abkommens, werden für die Jahre von 2024 bis 2027 der APB jeweils 56,9 Mio. zugewiesen werden (siehe Art. 1, Abs. 449 des G 30. Dezember 2023, Nr. 123).

Das Land verzichtete, im Gegenzug, ab 2023, an der Teilhabe an den Einnahmen aus den Verbrauchsteuern auf Erdölzeugnisse für Heizzwecke, gemäß Art. 75, Absatz 1, Buchstabe f) des DPR Nr. 670/1972 und mit Art. 9 des GD vom 18. Oktober 2023, Nr. 145, umgewandelt mit G vom 15. Dezember 2023, Nr. 191, wurde der Art. 75 des Autonomiestatuts abgeändert.

Es wird ferner darauf verwiesen, dass am 7. Dezember 2023, ein weiteres Abkommen unterzeichnet wurde: *„Vereinbarung zwischen der Regierung und den Regionen Aostatal, Friaul-Julisch-Venetien und Sardinien sowie den autonomen Provinzen Trient und Bozen über den Ausgleich der Einnahmeverluste, die*

sich aus dem GvD über die "Umsetzung des ersten Reformbausteins der persönlichen Einkommensteuer und anderer Maßnahmen auf dem Gebiet der Einkommensteuer" ergeben. Kraft dieses Einvernehmens, welches durch Art. 1 Abs. 450 des G vom 30. Dezember 2023, Nr. 213, umgesetzt wurde (Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 und Mehrjahreshaushalt für den Zeitraum 2024-2026) wird der APB eine Teilentschädigung in Höhe von 20.971.313,54 Euro, nur für das Haushaltsjahr 2024 (siehe auch Kapitel 12.1 des vorliegenden Berichts) ausbezahlt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen in den letzten drei Jahren auf.

Einnahmen Kompetenz	2021	2022	2023	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021	prozentuelle Änderungen 2023 im Vergleich zu 2022
Anfängliche Bereitstellungen	6.508.540.535,37	6.597.591.477,86	6.840.333.486,75	1,4	3,7
Endgültige Veranschlagungen	8.865.759.681,91	9.147.636.149,43	9.643.134.879,43	3,2	5,4
Feststellungen	6.987.726.993,54	6.655.740.704,56	7.103.052.342,51	-4,8	6,7
Einhebungen Kompetenzkonto	6.550.843.572,42	6.231.952.484,04	6.617.183.457,14	-4,9	6,2
Rückstände	436.883.421,12	423.788.220,52	485.868.885,37	-3,0	14,6

Quelle: Haushaltsvoranschläge (Anlage A) APB 2023-2025 und Rechnungslegungen (Anlage 10A) APB 2021, 2022 und 2023

Die festgestellten Einnahmen im Haushaltsjahr 2023 (7.103,1 Mio.), der Haushaltsüberschuss der vorhergehenden Haushaltsjahre (584,4 Mio.), der ZMF für laufende Ausgaben (307,6), der ZMF für Investitionsausgaben (931,4 Mio.), der ZMF zu 29,6 Mio. für Ausgaben zur Erhöhung des Finanzvermögens ergeben einen Gesamteinnahmenbetrag in der Höhe von 8.956,1 Mio.⁵³ gegenüber einer ursprünglichen Prognose von Gesamteinnahmen in Höhe von 6.840,3 Mio. und einer endgültigen Prognose der Kompetenzveranschlagungen von 9.643,1 Mio.

Das Ausmaß des Betrags des oben angeführten ZMF entspricht jenem, zum 31. Dezember 2022, in der Rechnungslegung, unter den Ausgaben, ausgewiesenen Betrag⁵⁴. Auf diese Weise ist die Übereinstimmung zwischen den beiden Fonds gewährleistet, wie es der, unter Punkt 5.4.3, Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011, festgelegte Grundsatz vorsieht, wonach „der Gesamtbetrag des als Ertrag definierten Fonds, unterteilt in laufende Ausgaben und Investitionsausgaben, der Summe der Rückstellungen für den Fonds, die im Rahmen der Ausgaben des Haushaltsplans des vorangegangenen Jahres, in den einzelnen Haushaltsprogrammen, auf die sich die Ausgaben des vorangegangenen Jahres beziehen, zugewiesen sind“.

Insbesondere liegen die festgestellten Einnahmen um 447,3 Mio. höher als im Vorjahr (+6,7 %) und die Feststellungen für das Jahr, abzüglich der Einnahmen für Dritte und der Durchlaufposten 472,7 Mio.), belaufen sich auf 6.630,3 Mio. (-8,2 % gegenüber der endgültigen Kompetenzprognosen von

⁵³ Anlage 10F der Rechnungslegung 2023

⁵⁴ Anlage 10F der Rechnungslegung 2022

7.221,9 Mio., abzüglich der Einnahmen für Dritte und der Durchlaufposten).

Laut dem Bericht, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, beläuft sich das Verhältnis zwischen den Feststellungen hinsichtlich der endgültigen Veranschlagungen auf 91,8 % (96,9 % nach Abzug der genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden DANC), während es im Jahr 2022, 89,2 % betrug.

Das Verhältnis des laufenden Teils (die ersten drei Titel der festgestellten Einnahmen) zu den gesamten Einnahmetiteln beträgt 89,2 % (2022: 87,6 %).

Von den festgestellten Gesamteinnahmen sind fast drei Viertel (74,1 %) Steuereinnahmen.

Die vom Staat abgeführten Steuern machen 65,3 % der Feststellungen 4.636,5 Mio. aus, während 8,8 % auf eigene Steuern entfallen (625,1 Mio.)

Im Jahr 2023 haben die laufenden Übertragungen eine Inzidenz von 10,7 % erreicht (2022: 10,2 %) während alle weiteren Typologien von Einnahmen Anteile unterhalb von 10 % (insbesondere 4,4 % nichtsteuerliche Einnahmen, 3,0 % Investitionseinnahmen, 1,2 % Verringerung des Finanzvermögens und schließlich 6,7% Drittmittel und Durchlaufposten).

Dank der Verwendung des Überschusses des letzten Jahres (Betrag in Höhe von 584,4 Mio.) und der Verbuchung des ZMF (1.268,6 Mio.), beläuft sich das Gesamtvolumen des Haushalts auf 9.643,1 Mio., und damit auf dem höchsten, je erzielten Stand (2022: 9.147,6 Mio., 2021: 8.865,8 Mio.).

Im Zuge der überprüfenden Tätigkeit wurde auch der Einfluss der Notstandsphase auf die Finanzgebarung hinsichtlich Mindereinnahmen für den Landeshaushalt untersucht. Diesbezüglich hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 8. April 2024 erläutert: *“Die finanziellen Auswirkungen des COVID-19-Notstandes auf den Landeshaushalt des Jahres 2023 sind, im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen geschätzt, als kaum spürbar einzuschätzen. Die vorab getätigten, soliden Eingriffe auf Landesebene, gemeinsam mit den von der Zentralregierung zur Verfügung gestellten Ressourcen, haben ein systemisches Ausbreiten der Krise sowie Auswirkungen auf das lokale Wirtschaftsgefüge vermieden. Die makroökonomischen Indikatoren der Provinz (Entwicklung des Haushaltsvolumens, der Verwaltungsüberschüsse, der Verschuldung, der Ausgabenkapazität und der laufenden Marge/Gewinnspanne) zeigen keine Anzeichen für wesentliche Beeinträchtigungen und werden von Auswirkungen jüngerer Ereignisse mit systemischer Bedeutung überholt.*

In Bezug auf die geringeren Steuereinnahmen im Verhältnis zum Durchschnitt der bezifferten Ansprüche für die Haushaltsjahre 2017-2018-2019 und unter Berücksichtigung der höheren und niedrigen Ausgaben für den COVID-19-Notstand, war, in den verschiedenen rechtlichen Bestimmungen, der Betrag der Ausgleichs an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020 und 2021 auf 370 Millionen bzw. 44,08 Millionen Euro geschätzt worden. Zudem wurde ein Betrag in der Höhe von 49,44 Mio. Euro für den Verzicht

auf die Zahlung des Restbetrags der regionalen Gewerbesteuer für 2019 und die erste Rate der Vorauszahlung für 2020 zugewiesen.

Mit Zweckbindungsdekret Nr. 24653/2023 wurde der Betrag, betreffend den Überschuss, welcher dem Staat zurückzugeben ist, in der Höhe von 103.687.794,34 Euro festgelegt, wovon 59.607.794,34 Euro auf das Jahr 2020 entfallen (gegen Ausgleich in Höhe von 419.440.000,00 Euro, abzüglich der Einnahmen, wurde ein Saldo von Ausgabenänderungen in Höhe von 359.832.205,66 Euro ermittelt);

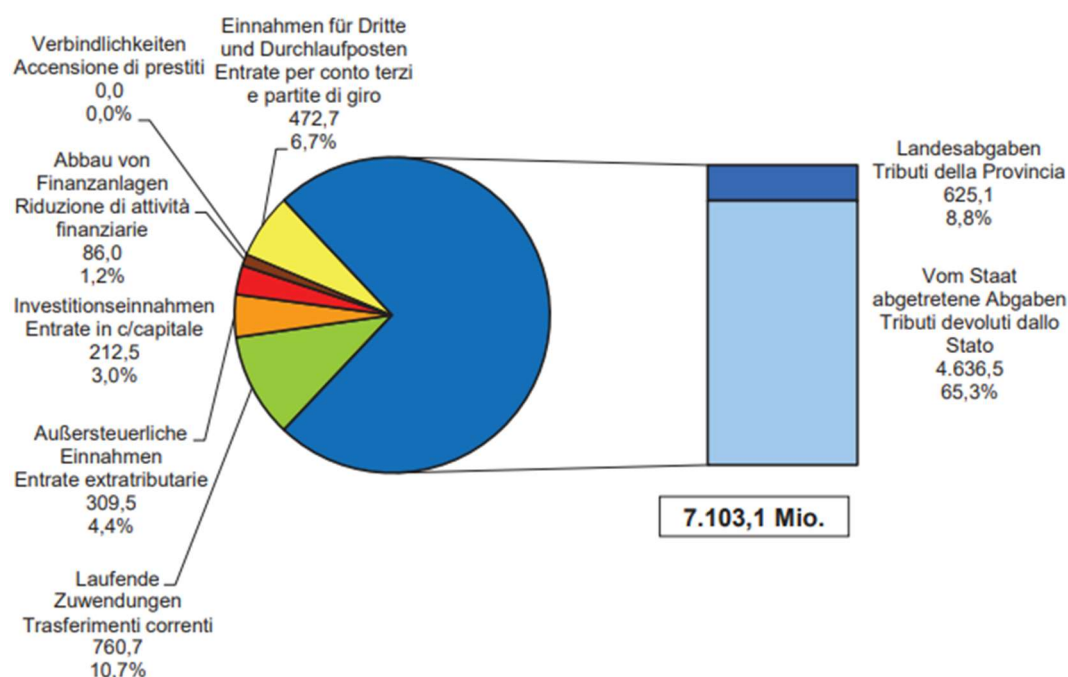
44.080.000,00 Euro bezogen auf das Jahr 2021 (es wurde keine Einnahmeverluste festgestellt, daher wird der gesamte Erstattungsbetrag zurückerstattet)“.

Nachfolgend werden die Einnahmen, unterteilt nach Titeln, angeführt:

TITEL	DEFINITIVE KOMPETENZ-VORHERSAGE	FESTSTELLUNGEN	% ANTEIL FÜR TITEL DER FESTSTELLUNGEN AUF GESAMT	% FESTSTELLUNGEN/ ENDGÜLTIGE VERNASCHLAGUNG
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	5.299.577.037,30	5.261.579.250,99	74,1	99,3
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	797.475.352,05	760.720.108,28	10,7	95,4
TITEL 3 – Außersteuerliche Einnahmen	297.653.857,19	309.488.060,06	4,4	104,0
TITEL 4 – Investitionseinnahmen	360.319.287,09	212.531.982,96	3,0	59,0
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	85.436.310,64	85.984.033,64	1,2	100,6
TITEL 6 – Verbindlichkeiten	381.391.476,64	0,00	0,0	0,0
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	7.221.853.320,91	6.630.303.435,93	93,3	91,8
TITOLO 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	568.269.286,83	472.748.906,58	6,7	83,2
SUMME TITEL	7.790.122.607,74	7.103.052.342,51	100,0	91,2

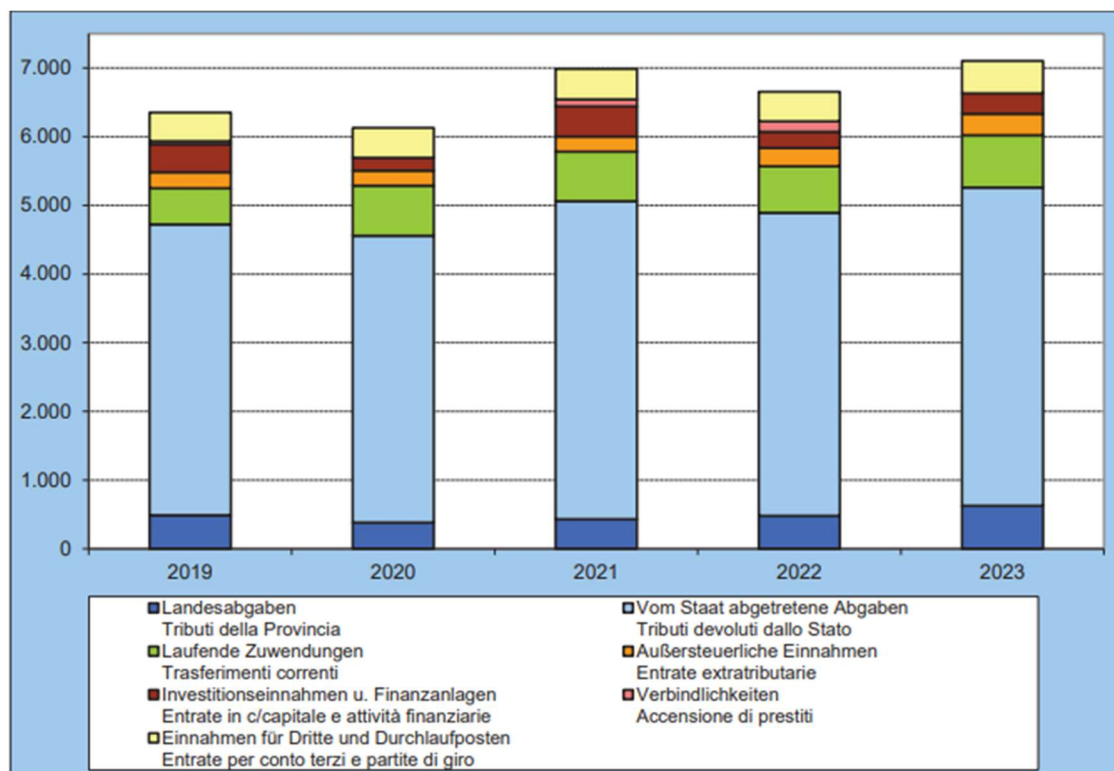
Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10B

Nachfolgend wird die prozentuale Zusammensetzung der festgestellten Einnahmen im Jahr 2023 (7.103,1 Mio.) dargelegt.



Quelle: Bericht über die Gebarung, Anhang zur Rechnungslegung APB 2023

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der festgestellten Einnahmen, im Zeitraum 2019-2023, auf.



Quelle: Bericht über die Gebarung, in der Anlage zur Rechnungslegung APB 2023

Nachfolgend das prozentuale Verhältnis zwischen Einhebungen und Feststellungen und zwischen den Rückständen und Feststellungen in den verschiedenen Titeln der Einnahmen.

TITEL	FESTSTELLUNGEN	KOMPETENZ-EINHEBUNGEN	% EINHEBUNGEN/FESTSTELLUNGEN	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER KOMPETENZ-GEBARUNG	% RÜCKSTÄNDE/FESTSTELLUNGEN
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	5.261.579.250,99	5.001.420.492,10	95,1	260.158.758,89	4,9
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	760.720.108,28	622.440.495,01	81,8	138.279.613,27	18,2
TITEL 3 – Außersteuerliche Einnahmen	309.488.060,06	273.475.755,59	88,4	36.012.304,47	11,6
TITEL 4 – Investitionseinnahmen	212.531.982,96	167.254.028,94	78,7	45.277.954,02	21,3
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	85.984.033,64	79.919.355,04	92,9	6.064.678,60	7,1
TITEL 6 – Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,0	0,00	0,0
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	6.630.303.435,93	6.144.510.126,68	92,7	485.793.309,25	7,3
TITEL 9 – Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	472.748.906,58	472.673.330,46	100,0	75.576,12	0,0
SUMME TITEL	7.103.052.342,51	6.617.183.457,14	93,2	485.868.885,37	6,8

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10B

Das prozentuale Gesamtverhältnis zwischen Einhebungen und Feststellungen bleibt gegenüber den Vorjahren, im Wesentlichen, unverändert und erreicht 93,2 % (im Jahr 2022: 93,6 %; 2021: 93,7 %).

Die gesamten eingehobenen Einnahmen aus der Kompetenz- und Rückständegebarung werden im Folgenden erläutert, aufgeteilt nach Titeln, aus welchen sich die Rechnungslegung zusammensetzt:

Titel	Summe eingehobener Betrag	% Anteil an Gesamtheit
1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	5.340.195.880,52	75,1
2 Laufende Zuwendungen	727.070.170,98	10,2
3 Außersteuerliche Einnahmen	294.415.108,27	4,1
4 Investitionseinnahmen	184.966.826,74	2,6
5 Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	85.984.646,76	1,2
6 Verbindlichkeiten	0,00	0,0
9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	474.630.645,23	6,7
Summe	7.107.263.278,50	100,0

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10B

Die folgende Tabelle zeigt den Vergleich zwischen den anfänglichen Bereitstellungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen (Rechnungslegung) dar; beide Veranschlagungen verstehen sich abzüglich des Verwaltungsüberschusses und des ZMF (für laufende und Investitionsausgaben).

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Titel	Typologie	anfängliche Kompetenz- veranschlagung	definitive Kompetenz- veranschlagung	Differenz	Änd. %
1	101 – Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	488.000.000,00	488.000.000,00	0,00	0,00
1	103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.650.000.000,00	4.811.577.037,30	161.577.037,30	3,47
	Summe Titel 1	5.138.000.000,00	5.299.577.037,30	161.577.037,30	3,14
2	101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	579.346.558,34	713.946.284,07	134.599.725,73	23,23
2	103 – Laufende Zuwendungen von Unternehmen	4.000.000,00	4.005.000,00	5.000,00	0,13
2	104 – Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	4.000,00	30.000,00	26.000,00	650,00
2	105 – Laufende Zuwendungen von der EU und vom Rest der Welt	35.961.540,70	79.494.067,98	43.532.527,28	121,05
	Summe Titel 2	619.312.099,04	797.475.352,05	178.163.253,01	28,77
3	100 – Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	130.059.672,00	165.916.536,76	35.856.864,76	27,57
3	200 – Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	3.319.000,00	3.671.141,70	352.141,70	10,61
3	300 – Aktivzinsen	840.000,00	840.000,00	0,00	0,00
3	400 – Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	3.000.000,00	17.563.115,36	14.563.115,36	485,44
3	500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	96.083.890,52	109.663.063,37	13.579.172,85	14,13
	Summe Titel 3	233.302.562,52	297.653.857,19	64.351.294,67	27,58
4	200 – Investitionsbeiträge	84.785.615,68	171.657.548,41	86.871.932,73	102,46
4	300 – Sonstige Investitionszuwendungen	57.933.903,06	83.670.356,31	25.736.453,25	44,42
4	400 – Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	57.615.000,00	96.683.585,59	39.068.585,59	67,81
4	500 – Sonstige Investitionseinnahmen	8.307.796,78	8.307.796,78	0,00	0,00
	Summe Titel 4	208.642.315,52	360.319.287,09	151.676.971,57	72,70
5	300 – Einhebung mittel- und langfristiger Forderungen	85.436.310,64	85.436.310,64	0,00	0,00
	Summe Titel 5	85.436.310,64	85.436.310,64	0,00	0,00
	300 – Aufnahme von Darlehen und sonstigen mittel- und langfristige Finanzierungen	0,00	381.391.476,64	381.391.476,64	n.v.
	Summe Titel 6	0,00	381.391.476,64	381.391.476,64	n.v.
9	100 – Einnahmen für Durchlaufposten	453.050.000,00	542.850.000,00	89.800.000,00	19,82
9	200 – Einnahmen für Dritte	15.200.000,00	25.419.286,83	10.219.286,83	67,23
	Summe Titel 9	468.250.000,00	568.269.286,83	100.019.286,83	21,36
	Gesamtsumme Titel	6.752.943.287,72	7.790.122.607,74	1.037.179.320,02	15,36

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Haushaltsvoranschlag (Anlage A) APB 2023-2025 und Rechnungslegung (Anlage 10A) APB 2023

Abschließend werden einige Finanzkennzahlen, betreffend die Gesamtentwicklung der Einnahmen, dargestellt.

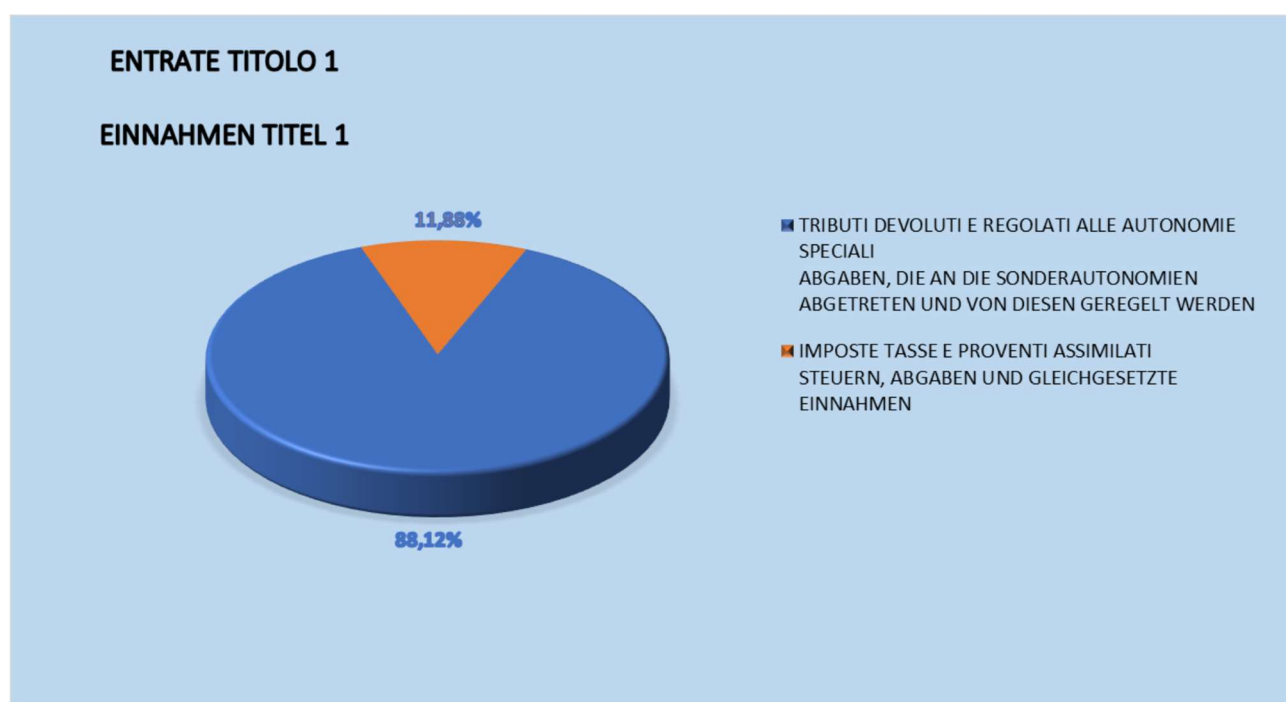
Indikatoren	2021	2022	2023
Feststellungskapazität (Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	97,7%	91,3%	74,5%
Einhebungskapazität (Kompetenzeinhebungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	91,6%	85,5%	69,4%
Einhebungsschnelligkeit (Kompetenzeinhebungen/Kompetenzfeststellungen)	93,7%	93,6%	93,2%
Änderungsindex (definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften – anfängliche Veranschlagungen)/anfängliche Veranschlagungen	9,9%	10,5%	39,4%
% Einhebungen insgesamt (Einhebungen Kompetenzkonto + Einhebungen Rückständekonto) / (Feststellungen + aktive Rückstände am 01.01.)	79,9%	78,1%	79,5%

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegung APB 2021,2022 und 2023

Der Gesamtkostenanzeiger betreffend den Prozentanteil an den Gesamteinhebungen (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 79,5 % (2022: 78,1 %; 2021: 79,9 %).

6.2 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

Die Einnahmen aus dem I. Titel der Rechnungslegung bestehen größtenteils aus vom Staat übertragenen Abgaben (ca. 88 %), von denen die wichtigsten die IRPEF (ca. 36 %), die MwSt. auf den Binnenhandel (ca. 17 %) und die IRES-Körperschaftsteuer (ca. 8 %) sind, während der Rest aus Steuern, Gebühren und ähnlichen Einnahmen bestehen. Die wichtigsten Abgaben der APB sind hingegen die IRAP - Wertschöpfungssteuer, (ca. 9 %), Kraftfahrzeugsteuer des Landes (ca. 2 %⁹ und die Steuer für die Eintragung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregister - PRA (ca. 0,5 %).



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung APB

Die nachfolgende Tabelle stellt den Vergleich der Daten bzgl. Feststellungen und Einhebungen von Titel 1 der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 1	2021	2022	2023	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021	prozentuelle Änderungen 2023 im Vergleich zu 2022
Feststellungen	5.060.731.346,23	4.891.187.780,68	5.261.579.250,99	-3,4	7,6
Einhebungen Kompetenzkonto	4.846.835.719,72	4.705.398.524,90	5.001.420.492,10	-2,9	6,3

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegung APB 2021, 2022 und 2023, Anlage 10B

Die, im Vergleich zum Vorjahr, um 7,6 % angestiegene Feststellungen des Jahres 2023 stellen 74,1 % der gesamten Feststellungen des Landeshaushaltes dar (2022: 73,5 %, 2021: 72,4 %).

Nachstehend die Feststellungen 5.261,6 Mio. im Detail, aufgesplittet nach Typologie der Einnahme.

	Bezeichnung	Feststellungen
1010100	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	625.059.213,71
1010117	Regionaler Irpef-Zuschlag – nicht für Sanitätsausgaben	31.348.889,60
1010120	Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) nicht für Sanitätsausgaben	466.544.310,63
1010139	Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden	14.626.881,60
1010140	Steuern für die Registrierung ins öffentliche Automobilregister (PRA)	24.354.863,65
1010146	Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium	675.340,51
1010150	Kraftfahrzeugsteuer	87.352.623,51
1010159	Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien	156.304,21
1010199	Sonstige Steuern, Abgaben und gleichgesetzte N.A.B. Erträge	0,00
1010300	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.636.520.037,28
1010301	Einkommenssteuer auf natürliche Personen (EX IRPEF)	1.893.750.298,95
1010302	Körperschaftsteuer (EX IRPEG)	405.229.305,44
1010303	Ersatzsteuer der Einkommenssteuer (IRPEF) und der Register- sowie der Stempelsteuer auf Mieten auf Immobilien für Wohnzwecke (cedolare secca)	41.475.603,56
1010310	Steuern auf erwartete Rückstellungen von Versicherungsunternehmen	0,00
1010312	Steuern auf den Wertzuwachs aus der Abtretung von Finanzanlagen	2.633.567,54
1010313	Ersatzsteuern der Gewinnsteuer auf Überschüsse bei der Veräußerung von Aktienbeteiligungen und andere Beteiligungen	842,40
1010315	Staatssteuer auf Privatflugzeugen	0,00
1010318	Rückbehalte auf Zinsen und andere Kapitalerträge	53.497.464,69
1010319	Rückbehalte und Ersatzsteuern auf die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne	59.387.759,34
1010321	Mehrwertsteuer auf Binnenhandel	879.504.386,99
1010322	Mehrwertsteuer auf Importe	175.590.000,00
1010323	Steuern auf Versicherungen	48.051.325,02
1010324	Akzise auf Tabak	84.674.929,79
1010325	Akzise auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	71.558.494,61
1010326	Akzise auf elektrische Energie	33.660.905,11
1010327	Akzise auf Energieerzeugnisse	130.500.855,21
1010329	Akzise auf den Verbrauch von Dieselöl	0,00
1010330	Steuern auf Erdgas	22.556.224,57
1010332	Steuern auf den Gebrauch von Schmierölen und Bitumen aus Erdöl	2.902.100,43
1010333	Registersteuer	71.633.701,90
1010334	Stempelsteuer	52.711.664,09
1010336	Einheitssteuer auf Sportwetten und Wetten	5.000.000,00
1010337	Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen	50.000.000,00
1010338	Steuern auf Unterhaltungsprogramme	152.439,01
1010345	Gebühren auf staatliche Konzessionen	3.645.965,92
1010358	Grundgebühr für Radio und Fernsehen	18.483,30
1010362	Katastergebühren	5.424.475,99
1010371	Erlöse auf den Verkauf von denaturierten Produkten und Marken des Staates	102.222,39
1010395	Andere Akzisen NAB	321.120,15
1010397	Andere Einbehalte NAB	6.983.405,94
1010398	Sonstige Ersatzsteuern NAB	135.071.495,79
1010399	Sonstige an die Sonderautonomien abgetretene NAB Abgaben	400.480.999,15
1000000	Summe Titel	5.261.579.250,99

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage D

Was die haushaltsmäßige Erfassung der vom Staat abgetretenen Einnahmen betrifft, so haben die Bestimmungen im Bereich der Buchhaltungsharmonisierung laut GvD 118/2011 ab 2016 das sogenannte Kassenprinzip eingeführt.⁵⁵

⁵⁵Bericht zur Gebarung, Anhang zur Rechnungslegung 2023: „Nach dem Kassenprinzip wird für die wichtigsten Abgaben (IRPEF, IRES, interne Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer auf Benzin) im Kompetenzjahr eine Anzahlung erhoben und festgestellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den genannten Abgaben der, dem Land, gemäß dem Autonomiestatut zustehende Anteil, nicht auf der Grundlage, der in der Provinz gezahlt und damit im Kompetenzjahr endgültig quantifizierbaren Abgabeneinnahmen ermittelt wird, sondern das Ergebnis von Berechnungen auf der Grundlage, von Daten (Ausarbeitung der Steuererklärungen, Entwicklung des BIP usw.) ist, die erst in den Folgejahren

Der Bericht, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, erläutert, dass „*der tatsächliche Anspruch des Landes im Jahr N+2 ermittelt wird; folglich wird in diesem Jahr auch der, dem Land abzuführende Saldo, welcher sich aus der Differenz zwischen dem Anspruch und der Anzahlung ergibt, ermittelt und festgestellt. Um einen negativen Saldo zu vermeiden, der dazu führen würde, dass jener Teil der Anzahlung, der den Anspruch übersteigt, an den Staat zurückgezahlt wird, beantragt das Land, sofern notwendig, die Kürzung oder das Einfrieren der Anzahlung im Monat Dezember*“.

Es wird daran erinnert, dass das MWF, mit Dekret vom 20. Juli 2011, in Anwendung von Art. 2 Abs. 108 des G vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, die Vorgangsweise für die Festlegung der Anzahlungen auf dem Gebiet der direkten Auszahlungen der der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden Teile der staatlichen Einnahmen festgelegt.⁵⁶

Der Gesamtbetrag der vom Staat übertragenen Abgaben verzeichnete in Bezug auf Feststellungen einen Zuwachs von 370,4 Mio. (+7,6 %).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Phasen betreffend die Einnahmen der zwei Typologien, aus denen sich der Titel 1 des Landeshaushaltes zusammensetzt (Typologie 101 - Steuern, Gebühren und gleichgestellte Erträge und 103 - Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden):

zur Verfügung stehen. Die Vorgangsweise für die Bestimmung der Anzahlungen sind im Ministerialdekret vom 20. Juli 2011 festgelegt, wobei für jede Steuerart ein spezifisches Quantifizierungsverfahren vorgesehen ist. Im Allgemeinen wird die Anzahlung durch Anwendung eines Prozentsatzes (2023: 0,89 % für die inländische Mehrwertsteuer, 0,81 % für die IRES, 1,35 % für die IRPEF) auf die staatlichen Zahlungen der Abgabe im Kompetenzjahr bestimmt. Der Prozentsatz, der auf die nationale Zahlung angewandt wird, wird jährlich bestimmt, indem für jede betroffene Steuer die Zahlung auf Landesebene im Jahr N-2 und die nationale Zahlung im Jahr N-1 verglichen werden. Der dem Land definitiv zustehende Betrag wird im Jahr N+2 ermittelt; folglich wird in diesem Jahr auch der dem Land zustehende Saldobetrag, der sich aus der Differenz zwischen dem zustehenden Betrag und der Anzahlung ergibt, bestimmt und festgestellt. Um einen negativen Saldo zu vermeiden, der dazu führen würde, dass jener Teil der Anzahlung, der den Anspruch übersteigt, an den Staat zurückgezahlt wird, beantragt das Land, sofern notwendig, die Kürzung oder das Einfrieren der Anzahlung im Monat Dezember“.

⁵⁶Registriert beim Rechnungshof am 3. August 2011, Kontrollamt Wirtschafts- und Finanzministerien, Register Nr. 8 Wirtschaft und Finanzen, Blatt Nr. 27.

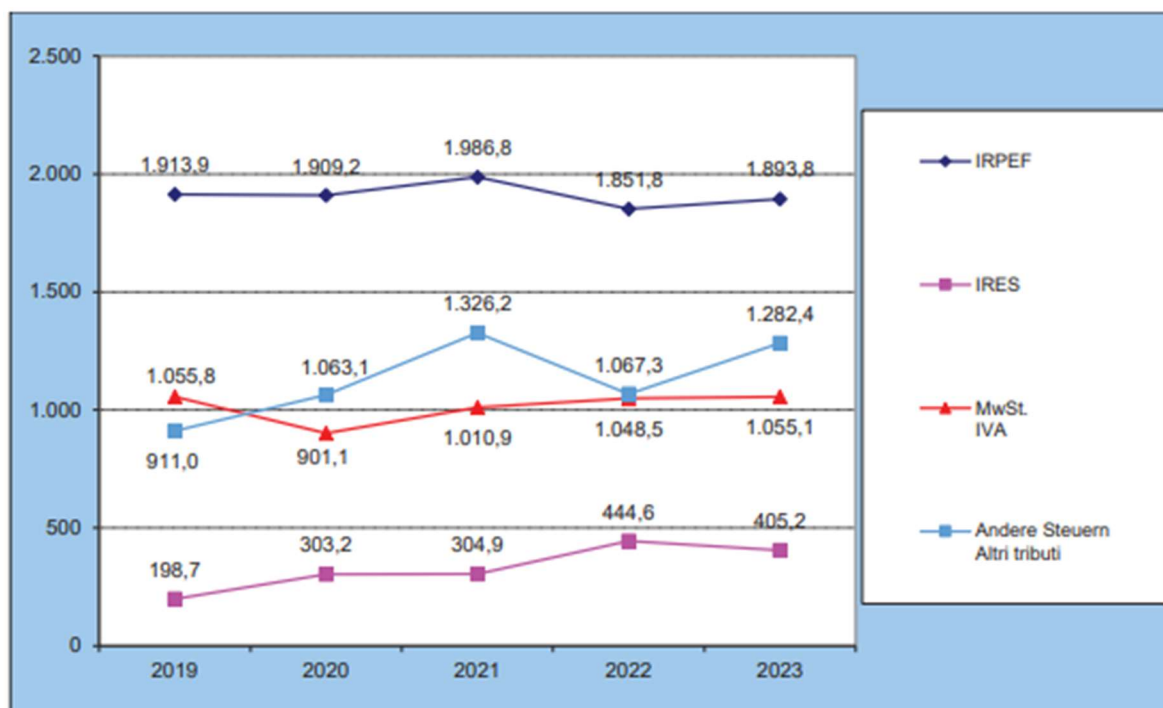
Titel 1	Abgaben, Steuern und gleichgesetzte Einnahmen	Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	Summe
definitive Kompetenzveranschlagung	488.000.000,00	4.811.577.037,30	5.299.577.037,30
Feststellungen	625.059.213,71	4.636.520.037,28	5.261.579.250,99
% Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen	128,09	96,36	99,28
Kompetenzeinhebungen	498.400.454,82	4.503.020.037,28	5.001.420.492,10
% Kompetenzeinhebungen/Feststellungen	79,74	97,12	95,06
Einhebungen Rückständekonto	83.289.255,78	255.486.132,64	338.775.388,42
Rückstände Kompetenzgebarung	126.658.758,89	133.500.000,00	260.158.758,89

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten, Anlage 10A - Rechnungslegung 2023 APB

Der Gebarungsbericht erläutert, dass sich im Jahr 2023, die Einnahmen aus der Einkommenssteuer (IRPEF), der Gesellschafts-/Körperschaftssteuer (IRES) und der MwSt. (IVA), auf jeweils 1.893,8 Mio. belaufen (Zuwachs von 42 Mio. im Vergleich zu 2022), 405,2 Mio. (Rückgang von 39,40 Mio. im Vergleich zu 2022) und 1.055,1 Mio. (Zuwachs von 6,6 Mio. im Vergleich zu 2022).

Das Aufkommen aus der Herstellungssteuer auf Benzin, der Registersteuer, der Stempelsteuer, der Steuer auf den Konsum von Tabak, der Herstellungssteuer auf Bier, der Ersatzsteuer auf die Einkommenssteuer sowie der Quellensteuer auf Zinsen, der Quellensteuer auf von juristischen Personen ausgeschüttete Gewinne und der Ersatzsteuer für die IRPEF auf die Neubewertung von Unternehmensvermögen, liegen dagegen zwischen 50 und 200 Mio. Alle anderen Abgaben weisen ein Aufkommen von weniger als 50 Mio. auf.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der vom Staat abgetretenen Abgaben (fixe Anteile) im Zeitraum 2019-2023 (in Mio.).



Quelle: Bericht zur Gebarung der Rechnungslegung 2023 PAB

Insbesondere die IRPEF-Anzahlung weist im Vergleich zum Jahr 2022 einen Zuwachs von 2,2 % (entspricht 42 Mio.) auf; es wird darauf verwiesen, dass diesbezüglich im Gebarungsbericht zu lesen ist, dass dieser Anstieg in Zusammenhang mit der „guten Konjunkturlage“ zu setzen ist. Zudem wird daran erinnert, dass „der Staat eine Ausgleichszahlung für die von der Steuerreform bedingten Mindereinnahmen, in der Höhe von 103,1 Millionen Euro, durchgeführt hat.“ (siehe das vorhergehende Kapitel 6.1. des Berichts).

Das Aufkommen aus der Gesellschafts- bzw.-Körperschaftssteuer (IRES) ist im Vergleich zum Jahr 2022 rückläufig, es wird ein Inkasso von 39,4 Mio. (-8,9 %) verzeichnet. Aus dem vorab zitierten Bericht ist zu entnehmen, dass „der genannte Rückgang ausschließlich auf die starke Senkung des Prozentsatzes (-22,1 %), welche auf die staatlichen Zahlungen/Überweisungen (Zuwachs von 14,5 % im Jahr 2023) angewandt wird, zurückzuführen ist. Es wird erneut daran erinnert, dass der Prozentsatz auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Anspruch des Landes auf die Abgaben im Jahr N-2 und den staatlichen Zahlungen im Jahr N-1 bestimmt wird. In diesem Fall sind die Staatseinnahmen im Jahr 2022 (Zuwachs von +45,9%) stärker gestiegen als die Einnahmen auf Landesebene. Der Prozentsatz wird 2024 erneut ansteigen, da die Ansprüche auf Landesebene 2022 um 60,7 % steigen. (Der Anspruch seitens des Landes wird weder von der Entwicklung des prozentualen Anteils noch von der Anzahlung beeinflusst. Eine kleinere Anzahlung führt lediglich zu einem höheren Saldo, welcher im Jahr N+2 festzustellen und einzuholen ist).“

Die Feststellung bezogen auf die inländische MwSt. Anzahlungen (879,5 Mio.) ist ebenfalls im Vergleich zum Jahr 2022, zurückgegangen, um 2,3 % (-20,6 Mio.) Diesbezüglich verlautbart der Bericht über die Rechnungslegung, dass *„die Kürzung der Vorschüsse sowohl den Anstieg der prozeduralen Inzidenz als auch den Anstieg der staatlichen Zahlungen, im Jahr 2023, (+5,5 %) quantitativ überschritten hat. Auch in diesem Fall hat der Stand der Anzahlung keine Auswirkungen auf die Höhe des Anspruchs.“*

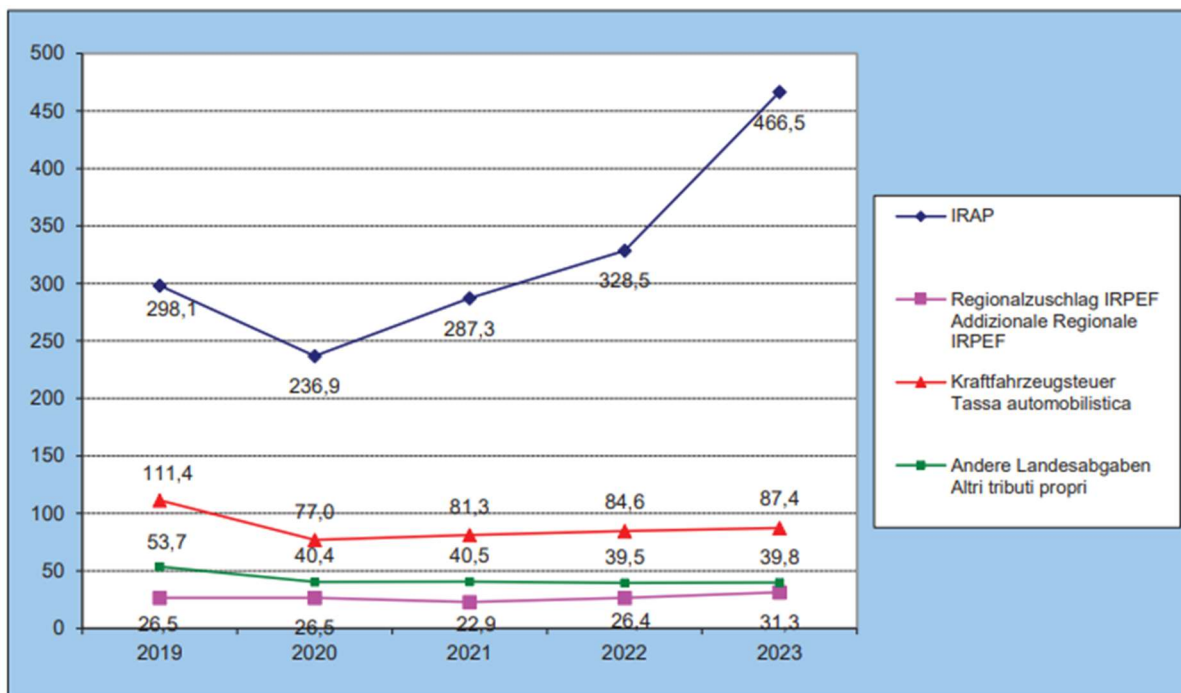
Die Mehrwertsteuer auf Importe, welcher der APB zusteht wurde im Berichtsjahr mit einem Betrag in der Höhe von 175,6 Mio. (2022: 148,4 Mio.) festgestellt, dies entspricht einem Zuwachs von 18,3 % im Vergleich zum Jahr 2022. Aus dem zitierten Bericht ist wiederum zu entnehmen, dass *„dieser Anstieg größtenteils auf die hohe Inflation und auf die Preise der eingeführten Rohstoffe im Jahr 2023 (...) zurückzuführen ist.“*

Die anderen, vom Staat abgeführten Steuern belaufen sich auf 1.282,4 Mio., was einer Steigerung von 215,1 Mio. im Vergleich zu 2022 entspricht. Diesbezüglich präzisiert die Verwaltung, dass *„diese Steigerung größtenteils auf höhere Feststellungen für Ausgleichszahlungen zum Ausgleich der höheren Abgaben (+210 Mio.) zurückzuführen ist.“*

Abschließend erläutert die Körperschaft zudem, dass *„im Jahr 2022 bekanntlich die Ausgleichszahlungen des Jahres 2020 verbucht wurden, welche wiederum stark vom Covid-Notstand in Bezug auf Einnahmeverluste, beeinflusst waren. Im Jahr 2023 hingegen wurden die Ausgleichszahlungen des Jahres 2021 verbucht, welche wiederum auf das Niveau vor der Pandemie zurückgekehrt waren.“*

Alle wesentlichen Abgaben der APB (IRAP, regionaler Einkommenssteuerzuschlag und Kfz-Steuer) weisen, im Vergleich zu 2022, höhere Feststellungen auf; die Gesamtfeststellungen der eigenen Abgaben steigen von 479 Mio. auf 625 Mio.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der wesentlichen Abgaben der APB, Abgaben, welchen vom Autonomiestatut vorgesehen sind.



Quelle: Bericht zur Gebarung der Rechnungslegung 2023 PAB

Im Jahr 2023 belaufen sich die festgestellten Beträge auf 466,5 Mio. für IRAP- Wertschöpfungssteuer (Steigerung von 138 Mio. im Vergleich zum Vorjahr), auf 31,3 Mio. für IRPEF - regionale Zusatzsteuer (im Vergleich zum Jahr 2022 mit einer Steigerung von 4,9 Mio.) und 87,4 Mio. für die Kraftfahrzeugsteuer des Landes (mit einer Steigerung von 2,8 Mio. im Vergleich zum Jahr 2022). Größtenteils unverändert bzw. stabil bleiben hingegen die anderen Feststellungen welche die anderen eigenen Abgaben (Versicherungssteuer, Landesumschreibungssteuer usw.) betreffen, welche 39,8 Mio. entsprechen (2022: 39,5 Mio.).

Was insbesondere das Steueraufkommen der IRAP-Einnahmen betrifft, so verweist die Verwaltung darauf, dass, „obgleich der ordentliche IRAP-Satz für 2023 von 3,9 % auf 3,3 % gesenkt wurde, dieser Anstieg der Einnahmen größtenteils auf die klassische Methode der Steuerzahlung (auf der Grundlage des Vorjahreseinkommens) zurückzuführen ist, welche von fast allen Unternehmen angewandt wird. Folglich wurden im Jahr 2023 sehr hohe Auszahlungen, bezogen sich auf den Steuerzeitraum 2022 (Jahr, in welchem der IRAP-Steuersatz von 2,68 % auf 3,9 % angehoben wurde) und der Vorschüsse (berechnet auf der Grundlage der im Jahr 2022 anfallenden Kosten) geleistet. Die festgestellten IRAP-Einnahmen setzen sich aus 173 Millionen Euro der öffentlichen IRAP zusammen, welche leicht über dem Wert von 2022 liegen (163,1 Millionen Euro) während die restlichen 293,5 Millionen Euro auf die private IRAP entfallen, welche wiederum eine Steigerung von 77,4 %, im Vergleich zum Jahr 2022 (165,4 Millionen Euro), zu verzeichnen hat.“

Mit Bezug auf die regionale Zusatzsteuer IRPEF werden im Jahr 2023 Feststellungen für 31.3 Mio. registriert (+4,9 Mio. im Vergleich zu 2022, entspricht einem +18,6 %), deren Steigerung „mit dem Wachstum des Arbeitsmarktes sowie dem Anstieg der Löhne und Gehälter im Zusammenhang zu sehen ist“⁵⁷.

Zu den Einnahmen aus der Kfz-Steuer auf Landesebene ist schließlich anzumerken, dass ein schwacher Anstieg zu verzeichnen ist, da die Feststellungen von 84,6 Mio. im Jahr 2022 auf 87,4 Mio. im Jahr 2023 steigen. Dieser Anstieg ist, wie die APB präzisiert auf *„die steigende Zahl der Fahrzeugzulassungen, insbesondere durch Verleihunternehmen, und auf die Wirksamkeit der Zwangseintreibungstätigkeiten zurückzuführen ist.“*

Mit Schreiben vom 8. April 2024 hat die APB darauf hingewiesen, dass die von ihr, im Dreijahreszeitraum 2021-2023 (Erhebung auf Kassenbasis) eingehobenen Beträge, Beträge mit Zahlungsfristen, die sich auf verschiedene Haushaltsjahre beziehen, enthalten. Auf Beträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist gezahlt werden, werden Sanktionen für verspätete Zahlung (Verzugszinsen), deren Höhe vom Zeitpunkt der Zahlung abhängt, sowie Zinsen eingehoben“.

Im Einzelnen die Beträge für den Dreijahreszeitraum:

Jahr	Feststellungen	Einhebungen Kompetenzkonto	Einhebungen Rückständekonto	Summe Einhebungen
2021	81.257.541,51	80.363.348,00	1.367.357,27	81.730.705,27
2022	84.588.304,28	83.542.101,61	894.193,51	84.436.295,12
2023	87.352.623,51	85.017.126,82	1.046.202,67	86.063.329,49

Quelle: Abt. Finanzen - Schreiben vom 8. April 2024, APB

Es wird ein allgemeiner Anstieg der Feststellungen und Einhebungen festgestellt.

Nachfolgend wird die Entwicklung der nicht eingehobenen Einnahmen der regionalen Kraftfahrzeugsteuer wiedergeben, so wie sie vom Kollegium der Rechnungsprüfer mitgeteilt wurde.

⁵⁷Es wird daran erinnert, dass die APB, im Jahr 2022, die IRPEF-Steuerklassen abgeändert hatte, indem sie die letzte Steuerklasse auf 50.000 Euro angehoben hat, und, um dieses Steuermanöver aufzufangen und zu neutralisieren, einen zusätzlichen Abzug auf Landesebene für alle Steuerzahler mit einem Einkommen über 50.000 Euro eingeführt hat (durch diese Umstellung kann die geplante Steuererleichterung nun direkt von der Steuerschuld abgezogen werden).

Regionale Kraftfahrzeugsteuer (2021-2023)	2021	2022	2023
Theoretische Bruttoeinnahmen zum 31.12 auf Grundlage des effektiven Wagenbestandes (A)	87.805.644,09	93.277.133,04	97.217.884,50
Anerkannte Befreiungen/Reduzierungen (B) für die in Note (3) angegebenen Fahrzeuge	8.131.520,05	10.843.293,31	12.397.892,52
Theoretische Nettoeinnahmen (A-B)	79.674.124,04	82.433.839,73	84.819.991,98
Spontane Zahlungen innerhalb der Fristen	56.473.371,04	58.112.215,20	59.542.429,73
Spontane Reue ⁽¹⁾ :	15.716.017,66	16.855.016,68	14.416.682,44
- davon Abgaben	15.409.898,01	16.493.425,91	14.094.422,24
Zahlungen nach gütlicher Mitteilung ⁽¹⁾⁽²⁾ :	3.158.034,39	1.801.188,41	0,00
- davon Abgaben	2.977.050,48	1.639.488,79	0,00
Feststellungsakte (erlassen) oder Mahnungen laut Königl. Dekretes Nr. 639/1910 ohne vorherigen Feststellungsakt ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Einhebungen aufgrund von Feststellungsakten oder Mahnungen laut Königl. Dekretes Nr. 639/1910 ohne vorherigen Feststellungsakt ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zwangseintreibung von Feststellungsakten, sowohl direkt, als auch Dritten übergeben ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Feststellung mit direkter Eintragung in die Steuerrolle abzüglich Ermäßigungen ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Einhebungen aufgrund direkter Eintragung in die Steuerrolle ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
nicht eingehobene Einnahmen	4.813.804,51	6.188.709,83	11.183.140,01

(1) Gesamtbetrag, einschließlich Abgaben, Sanktionen und Zinsen

(2) Auszufüllen, sofern die Verwaltung gütliche Mitteilungen ausgegeben hat.

(3) Befreiungen/Reduzierungen

Quelle: siehe Abschnitt III (Fragestellung 43) des Fragebogens/Berichts zur Rechnungslegung 2022, übermittelt vom Kollegium der Rechnungsprüfer am 16. Mai 2024

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Abteilung Finanzen, auf ein spezifisches Auskunftersuchen seitens der Kontrollsektion Bozen bezüglich der Maßnahmen, welche in Bezug auf die nicht eingezogenen Einnahmen ergriffen wurden, mit Schreiben vom 8. April 2024, Folgendes, mitgeteilt hat:

„-Phase vor der Zwangseintreibung: Im Jahr nach Ablauf der Zahlungsfrist wird in Zusammenarbeit mit dem Automobilclub von Italien (ACI), mit dem die Autonome Provinz Bozen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, eine Liste der Steuerpositionen erstellt, für die die Steuerpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde (keine oder unzureichende Zahlung). Die Inhaber dieser Positionen erhalten daher von der, für die Verwaltung der Steuer und die Zwangsvollstreckung zuständigen beteiligten Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, eine Mitteilung, in der sie über die Unregelmäßigkeit und die Möglichkeit informiert werden, ihre Positionen durch einen freiwilligen Vergleich zu bereinigen, d. h. zusätzlich zur geschuldeten Steuer eine reduzierte Geldstrafe und die gesetzlichen Zinsen zu zahlen.

- *Zwangseintreibung: Bis zum 31. Dezember des dritten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kraftfahrzeugsteuer ursprünglich geschuldet war, fordert die Autonome Provinz Bozen die nicht gezahlte Steuer über die Südtiroler Einzugsdienste AG direkt, mittels eines Zahlungsbefehls gemäß dem königlichen Dekret Nr. 639/2010, ein. Gleichzeitig hat der Steuerpflichtige nicht mehr die Möglichkeit, seine Situation durch tätige Reue zu regeln. Die gesamte Phase der Zwangseintreibung wird dann von der Südtiroler Einzugsdienste AG verwaltet, welche die von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Eintreibungsmaßnahmen durchführt, die sowohl vorbeugende (verwaltungsbehördliche Stilllegung des Fahrzeugs und Hypotheken) als auch exekutive Verfahren (Pfändung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Gehältern, Renten und Kontokorrenten) umfassen.*

Zu den Jahren des betreffenden Dreijahreszeitraums ist anzumerken, dass die Zwangseintreibungsphase für das Jahr 2021 im laufenden Jahr beginnen wird, während die Initiative der Meldung von Unregelmäßigkeiten für die Jahre 2021 und 2022 bereits abgeschlossen ist und für das Jahr 2024, im Laufe des Jahres 2023, stattfinden wird".

Im Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer der APB zum Jahresabschluss 2023, der am 16. Mai 2024 in Beantwortung einer spezifischen Fragestellung (Nr. 43.1 des Abschnitts III - Rechnungsführung) versandt wurde, weisen die Rechnungsprüfer in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „die Steuerbefreiungen, die für die Nichtzahlung der Steuer für die im betreffenden Jahr beginnenden Steuerzeiträume ausschlaggebend sind, hauptsächlich die Steuerbefreiungen für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Kraftstoffen und die Steuerbefreiungen zugunsten von Personen mit Behinderungen betreffen, die sowohl in der staatlichen als auch in der provinziellen Gesetzgebung vorgesehen sind. Die Ermäßigungen, die für Fahrzeuge mit einem besonderen Verwendungszweck oder von historischem Interesse und Sammlerwert vorgesehen sind, sind hingegen bereits in die Berechnung der theoretischen Bruttoeinnahmen eingeflossen...". Am Ende des gegenständlichen Dreijahreszeitraums war das Zwangseinzugsverfahren mittels Zahlungsbefehls, gemäß dem königlichen Dekret 639/1910, in Bezug auf die Jahre bis 2020, durchgeführt worden. Die Zwangseintreibung der ab dem Jahr 2021 fälligen Beträge erfolgt, wie in Art. 5 Abs. 51 des GD 953/1982 vorgesehen, innerhalb des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem die Zahlung fällig war. Daher gab es zum 31.12.2023 keine Inkassos aus Zahlungsaufforderungen gemäß dem königlichen Dekret Nr. 639/1910, in Bezug auf die Kraftfahrzeugsteuer für den Dreijahreszeitraum 2021-2023, da die entsprechenden Zahlungsbefehle ab 2024 erlassen werden.“

Schließlich wird, in Bezug auf die in Art. 1 Abs. 222-231 vorgesehene Disziplin des G Nr. 197/2022 und auf die möglichen Maßnahmen, darauf hingewiesen, dass die APB, mit Beschluss der Landesregierung vom 31. Januar 2023, Nr. 77, Betreff „Ablehnung der Teilaufhebung der Steuerzahlkarten bis zu 1.000 Euro - Artikel 1, Absätze 227-229, Gesetz Nr. 197/2022" beschlossen hat, die

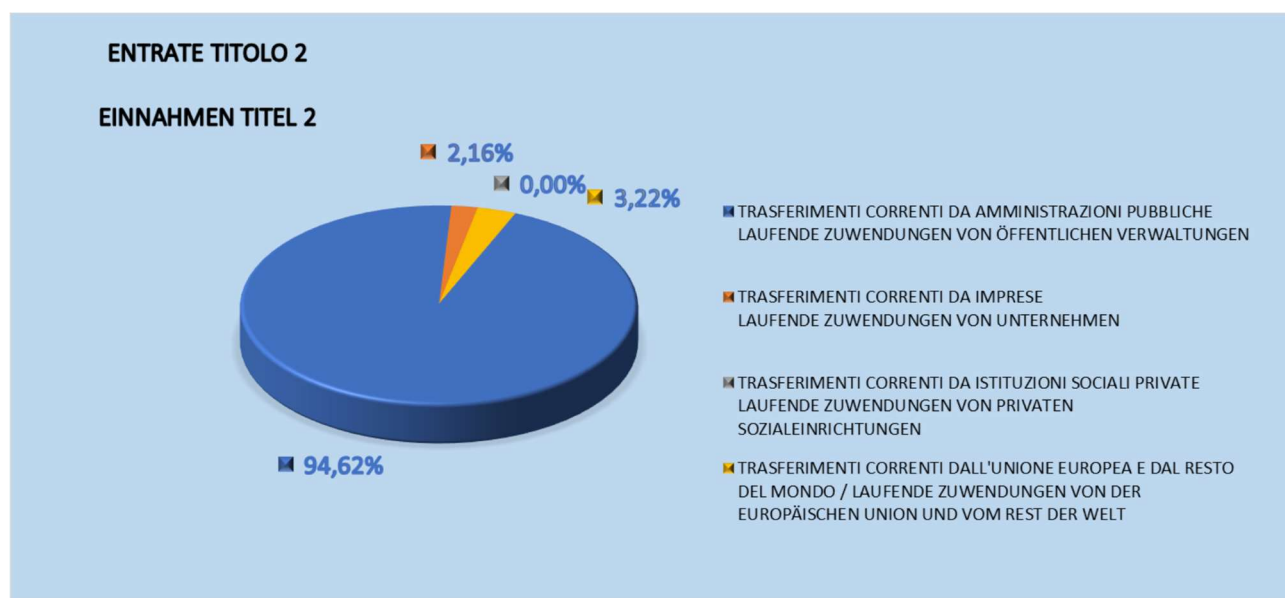
einschlägigen Bestimmungen nicht auf die, dem Inkassobeauftragten vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2015 anvertrauten Lasten, anzuwenden.

6.3 Sonstige Einnahmen

Laufende Zuweisungen

Die Einnahmen des Titels 2 bestehen hauptsächlich aus laufenden Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen (ca. 94,6 %), von der Europäischen Union und dem Rest der Welt (3,2 %) und von Unternehmen (2,2 %).

Die Aufschlüsselung der Einnahmen aus Titel 2 wird nachstehend grafisch dargestellt:



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2023 - Niederschrift Nr. 15 vom 22. April 2024

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Vergleich der Feststellungen und Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum dar.

Titel 2	2021	2022	2023	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021	prozentuelle Änderungen 2023 im Vergleich zu 2022
Feststellungen	720.859.014,35	678.762.984,05	760.720.108,28	-5,8	12,1
Einhebungen Kompetenzkonto	602.475.435,99	551.788.888,72	622.440.495,01	-8,4	12,8

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2021, 2022 und 2023, Anlage 10B

Die Feststellungen nehmen im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr zu und machen 10,7 % der

Gesamtfeststellungen des Haushaltsjahres aus.

Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Einnahmenphasen der 4 Typologien, aus denen sich der Titel 2 des Landeshaushalts zusammensetzt.

Titel 2 – Laufende Zuwendungen	Laufende Zuwendungen von öffentl. Verwaltungen	Laufende Zuwendungen von Unternehmen	Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	Laufende Zuwendungen von der EU und dem Rest der Welt	Summe
Definitive Veranschlag.	713.946.284,07	4.005.000,00	30.000,00	79.494.067,98	797.475.352,05
Feststellungen	719.808.394,32	16.431.010,82	5.000,00	24.475.703,14	760.720.108,28
% Festst./Def. Veranschlagungen	100,82	410,26	16,67	30,79	95,39
Einhebungen Kompetenz	597.351.512,93	16.328.326,78	5.000,00	8.755.655,30	622.440.495,01
% Einhebungen Komp./Festst.	82,99	99,38	100,00	35,77	81,82
Einhebungen Rückständekonto	102.634.287,50	190.630,03	0,00	1.804.758,44	104.629.675,97
Rückstände Kompetenz	469.903.295,09	0,00	0,00	22.719.619,78	492.622.914,87

Quelle: Rechnungslegung 2023, APB, Anlage 10A

Aufgrund der geltenden Finanzbestimmungen beinhalten die Feststellungen des Titels 2, welche sich im Jahr 2023 auf 760,7 Mio. belaufen, die staatlichen Rückerstattungen für die Schule (250 Mio.) und deren Rückstände (100 Mio.) sowie die übertragenen Befugnisse im Bereich der Staatsstraßen, Motorisierung, Arbeit, Kataster und Wasserschutzbauten (50 Mio.)⁵⁸

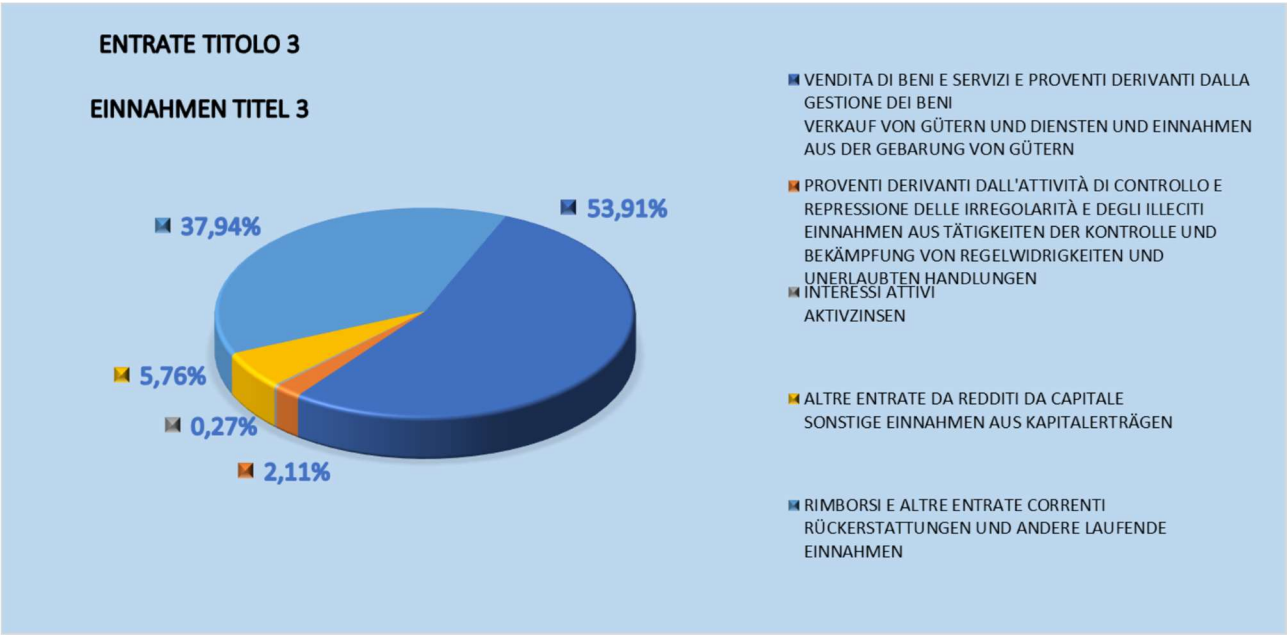
Das Ausmaß der diesbezüglich zweckgebundenen Zuweisungen beläuft sich, gemäß Angaben seitens der Abteilung Finanzen, mitgeteilt mit Schreiben vom 8. April 2024, auf 7,9 Mio., von denen 1,8 Mio. ausbezahlt wurden.⁵⁹

⁵⁸ Der Gebarungsbericht in der Anlage zur Rechnungslegung erläutert, dass „für die staatlichen Zuweisungen weiters 274,4 Millionen Euro festgestellt wurden, für die Zuweisungen von Lokalverwaltungen 45,4 Millionen Euro, für die laufenden Zuweisungen von Unternehmen und privaten Sozialeinrichtungen 16,4 Millionen Euro und für die laufenden Einnahmen aus Zuweisungen der EU 24,5 Millionen Euro. Bei den staatlichen Zuweisungen handelt es sich größtenteils um Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen aufgrund der staatlichen Steuerreform, insbesondere 103,1 Mio. Euro für die Mindereinnahmen aus der IRPEF-Abtretung (Änderung der Steuersätze und Steuerklassen) und 20,1 Mio. Euro im Zusammenhang mit der IRAP (Befreiung von Einzelunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern). Die zur Bewältigung des Covid-Notstandes vorgesehenen Einnahmen beliefen 2022 sich auf 22,4 Mio. Euro, was einen deutlichen Rückgang gegenüber den für denselben Zweck vorgesehenen Gesamtzusweisungen darstellt, im Jahr 2023 entsprechen diese 17,2 Mio. Euro; während sich die Einnahmen im Gesundheitsbereich auf 16,7 Mio. für Ausgleichszahlungen für interregionale und internationale Mobilität und 23,8 Mio. für Ausgleichszahlungen für die Überschreitung der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte belaufen. Die Einnahmen für erhöhte Energie- und Brennstoffkosten steigen von 3,5 Millionen Euro im Jahr 2022 auf 30,4 Millionen Euro im Jahr 2023. Schließlich wurde im Rahmen der Aktivitäten zur Umsetzung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR) und des nationalen Plans für ergänzende Investitionen (PNC) ein Betrag von 17,5 Mio. Euro ermittelt, was einen erheblichen Anstieg gegenüber dem, für das Jahr 2022, ermittelten Betrag (2,9 Mio. Euro) darstellt.“

⁵⁹ Die Abteilung Finanzen der APB hat mit Schreiben vom 8. April 2024 eine Tabelle bereitgestellt, welche das Ausmaß der vom Staat zweckgebundenen Zuweisungen zur Bewältigung des Notstandes, ihre Zuweisung und Verwendung (Zweckbindungen und Zahlungen) hervorheben, mit Angabe der diesbezüglichen Einnahme- und Ausgabekapitel des Verwaltungshaushalts 2023. Dies betrifft insbesondere 6 (sechs) Einnahmekapitel (E02101.2120, E02101.2360, E02101.2900, E04200.1740, E02101.3140, E02101.3350) und 7 (sieben) Ausgabenkapitel (U0004642, U0004707, U0004925, U0004964, U0004965, U0005029, U0005059).

Außersteuerliche Einnahmen

Die festgestellten Einnahmen des Titels 3 bestehen hauptsächlich aus Einnahmen, welche aus dem Verkauf von Waren, Dienstleistungen und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (53,9 %), aus Erstattungen und anderen laufenden Einnahmen (ca. 37,9 %) sowie sonstigen Einnahmen aus Kapitalerträgen (5,8 %) stammen, wie aus dem nachfolgenden Schaubild ersichtlich ist:



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2023 - Niederschrift Nr. 15 vom 22. April 2024

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Vergleich der Feststellungen und Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum dar.

Titel 3	2021	2022	2023	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021	prozentuelle Änderungen 2023 im Vergleich zu 2022
Feststellungen	217.901.842,66	263.259.741,84	309.488.060,06	20,8	17,6
Einhebungen Kompetenzkonto	196.594.623,22	235.553.224,50	273.475.755,59	19,8	16,1

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2021,2022 und 2023, Anlage 10B

Die Feststellungen weisen eine signifikante Zunahme auf, während sie sich 2022 auf 263,3 Mio. beliefen, sind es 2023 bereits 309,5 Mio.

Die Verwaltung verweist im Gebarungsbericht darauf, dass es sich größtenteils um Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen (117,4 Mio.) sowie um Einnahmen, welche aus

der Veräußerung von Waren, Dienstleistungen (166,9 Mio.) herrühren, handelt. Insbesondere wird auf den „Anstieg der Einnahmen für Beträge im Energiesektor (Rückerstattungen für nicht zurückgenommene Energie verwiesen: 57,0 Mio. Euro im Jahr 2023 gegenüber 24,5 Mio. Euro im Jahr 2022; Ecocenter-Einnahmen: 18,5 Mio. Euro im Jahr 2023, gegenüber 7,1 Mio. Euro im Jahr 2022).“

Im Jahr 2023 belaufen sich die Einnahmen aus Kapitalerträgen (z. B. Dividenden) auf 17,8 Mio.

Nachfolgend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 3 des Landeshaushalts:

Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	Aktivzinsen	Andere Einnahmen aus Kapitalerträgen	Rückvergütungen und andere laufende Einnahmen	Summe
Definitive Veranschlag.	165.916.536,76	3.671.141,70	840.000,00	17.563.115,36	109.663.063,37	297.653.857,19
Feststellungen	166.858.013,28	6.524.998,03	838.391,51	17.834.129,36	117.432.527,88	309.488.060,06
% Festst./Def. Veranschlagungen	100,57	177,74	99,81	101,54	107,08	103,98
Kompetenzeinhebungen	149.084.007,66	3.073.746,20	528.224,44	17.834.129,36	102.955.647,93	273.475.755,59
% Einhebungen	89,35	47,11	63,00	100,00	87,67	88,36
Komp./Festst. Einhebungen	10.720.555,64	419.856,11	79.300,53	0,00	9.719.640,40	20.939.352,68
Rückstände Konto	17.774.005,62	3.451.251,83	310.167,07	0,00	14.476.879,95	36.012.304,47

Quelle: Rechnungslegung 2023, APB, Anlage 10A

Investitionseinnahmen

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Vergleich der Daten bzgl. Feststellungen und Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 4	2021	2022	2023	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021	prozentuelle Änderungen 2023 im Vergleich zu 2022
Feststellungen	177.727.553,91	159.997.581,48	212.531.982,96	-10,0	32,8
Einhebungen Kompetenzkonto	101.119.642,42	83.944.064,62	167.254.028,94	-17,0	99,2

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2021,2022 und 2023, Anlage 10B

Die Feststellungen des Titels 4, die sich laut Gebarungsbericht auf 212,5 Mio. belaufen, sind gegenüber dem Vorjahr anstiegen. Dies ist zurückzuführen auf "Investitionszuschüsse (121,2 Mio. Euro, davon 24,5 Mio. Euro für PNRR- und PNC-Interventionen), sonstige Investitionszuweisungen (55,2 Mio. Euro), Veräußerung von Vermögenswerten (15,6 Mio. Euro) sowie Rückzahlungen, Rückgewinnungen und Rückerstattungen von Verwaltungen, Haushalten und Unternehmen (4,4 Mio. Euro). Im Vergleich zum Jahr 2022 ist die Typologie Investitionsbeiträge um 14,7 Mio. Euro angestiegen; es sind die sonstigen

Investitionszuweisungen um 47,1 Mio. gestiegen, was auf die buchhalterische Anpassung für den Erwerb von Immobilien (das Vorhaben betrifft einen Flügel des Krankenhauses in Bruneck) zurückzuführen ist. Zurückgegangen sind hingegen die Veräußerungen von Vermögenswerten und die Rückzahlungen, Rückgewinnungen und Rückerstattungen Verwaltungen, Haushalten und Unternehmen.“

Nachfolgend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 4 des Landeshaushalts:

Titel 4 – Investitionseinnahmen	Investitionsbeiträge	Sonstige Investitionszuwendungen	Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	Sonstige Investitionseinnahmen	Summe
Definitive Veranschlag.	171.657.548,41	83.670.356,31	96.683.585,59	8.307.796,78	360.319.287,09
Feststellungen	137.373.201,72	55.172.855,88	15.554.129,00	4.431.796,36	212.531.982,96
% Festst./Def. Veranschlagungen	80,03	65,94	16,09	53,35	58,98
Kompetenzeinhebungen	92.825.467,67	55.172.855,88	15.262.814,90	3.992.890,49	167.254.028,94
% Rückstände Kompenz/Festst.	67,57	100,00	98,13	90,10	78,70
Einhebungen Rückständekonto	16.139.832,91	0,00	0,00	1.572.964,89	17.712.797,80
Rückstände Kompetenz	44.547.734,05	0,00	291.314,10	438.905,87	45.277.954,02

Quelle: Rechnungslegung 2023, APB, Anlage 10A

Einnahmen durch die Reduzierung der Finanzanlagen

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Vergleich der Feststellungen und Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum dar.

Titel 5	2021	2022	2023	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021	prozentuelle Änderungen 2023 im Vergleich zu 2022
Feststellungen	261.254.143,61	78.158.387,09	85.984.033,64	-70,1	10,0
Einhebungen Kompetenzkonto	255.162.751,04	70.941.666,98	79.919.355,04	-72,2	12,7

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2021,2022 und 2023, Anlage 10B

Der Titel ist in eine einzige Typologie von Einnahmen unterteilt, welche sowohl Einnahmen für Veräußerungen von Finanzanlagen sowie die Einziehung von Forderungen, ein. Letztgenannte haben im Laufe des Jahres 2023 Feststellungen in der Höhe von 86 Mio. verzeichnet, sie beziehen sich auf die Einhebung mittel- bis langfristiger Forderungen und insbesondere auf Rückflüsse aus den Rotationsfonds.

Nachfolgend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 5 des Landeshaushalts:

Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	Einhebung mittel- und langfristige Kredite	Summe
Definitive Veranschlag.	85.436.310,64	85.436.310,64
Feststellungen	85.984.033,64	85.984.033,64
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	100,64	100,64
Einhebungen Kompetenz	79.919.355,04	79.919.355,04
% Einhebungen Komp./Feststellungen	92,95	92,95
Einhebungen Rückständekonto	6.065.291,72	6.065.291,72
Rückstände Kompetenz	6.064.678,60	6.064.678,60

Quelle: Rechnungslegung 2023, APB, Anlage 10A

Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Vergleich der Feststellungen und Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum dar.

Titel 6	2021	2022	2023	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021	prozentuelle Änderungen 2023 im Vergleich zu 2022
Feststellungen	102.000.000,00	150.000.000,00	0,00	47,1	-100,0
Einhebungen Kompetenzkonto	102.000.000,00	150.000.000,00	0,00	47,1	-100,0

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2021,2022 und 2023, Anlage 10B

Der Titel ist in eine einzige Typologie von Einnahmen unterteilt.

Titel 6 – Verbindlichkeiten	Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-/langfristige Finanzierungen	Summe
Definitive Veranschlag.	381.391.476,64	381.391.476,64
Feststellungen	0,00	0,00
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	0,00	0,00
Einhebungen Kompetenz	0,00	0,00
% Einhebungen Komp./Feststellungen	n.v.	n.v.
Einhebungen Rückständekonto	0,00	0,00
Rückstände Kompetenz	0,00	0,00

Quelle: Rechnungslegung 2023, APB, Anlage 10A

Im Jahr 2023 hat die APB keine neuen Darlehen aufgenommen (was die genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden - DANC, betrifft, welche mit 381,4 Mio. im Haushalt veranschlagt wurden, wird auf die Kapitel 4.2.2 und 10.2 dieses Berichts verwiesen).

Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Vergleich der Feststellungen und Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum dar.

Titel 9	2021	2022	2023	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021	prozentuelle Änderungen 2023 im Vergleich zu 2022
Feststellungen	447.253.092,78	434.374.229,42	472.748.906,58	-2,9	8,8
Einhebungen Kompetenzkonto	446.655.400,03	434.326.114,32	472.673.330,46	-2,8	8,8

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2021,2022 und 2023, Anlage 10B

Im Berichtsjahr stiegen die Veranlagungen, im Vergleich zum Vorjahr, um 8,8 %.

Nachfolgend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 9 des Landeshaushaltes:

Titel 9 – Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	Einnahmen für Durchlaufposten	Einnahmen für Dritte	Summe
Definitive Veranschlag.	542.850.000,00	25.419.286,83	568.269.286,83
Feststellungen	456.638.156,45	16.110.750,13	472.748.906,58
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	84,12	63,38	83,19
Einhebungen Kompetenz	456.564.561,23	16.108.769,23	472.673.330,46
% Einhebungen Kompetenz/Feststellungen	99,98	99,99	99,98
Einhebungen Rückständekonto	1.926.559,89	30.754,88	1.957.314,77
Rückstände Kompetenz	73.595,22	1.980,90	75.576,12

Quelle: Rechnungslegung 2023, APB, Anlage 10A

Die wichtigsten Feststellungen lassen sich auf Titel 9 - Typologie 100 (Einnahmen auf Durchlaufposten) zurückführen und betreffen: 101,3 Mio. (Split Payment - MwSt., der Staatskasse vorzubehalten – G Nr. 190/2014, Art. 1 Abs. 629 – Einbehalte für buchhalterische Abtrennung – Kapitel E09100.0540 – im Jahr 2022: 82,2 Mio.); 100,1 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des angestellten und assimilierten Personals und Steuerrückbehalte – Kapitel E09100.0000 – im Jahr 2022: 88,4 Mio.); 54 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des angestellten und assimilierten Personals für Sozialversicherungsabgaben und Fürsorgebeiträge auf die Vergütungen an die Verwalter und für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit – G Nr. 335/1995 – E09100.0090 – im Jahr 2022: 55,6 Mio.); 75,9 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeglicher Art und Schulstufe und der Steuerrückbehalte – staatsbetreffende Einbehalte auf

Einkommen von abhängiger Arbeit im Auftrag Dritter - E09100.0800 - im Jahr 2022: 67,8 Mio.); 39,9 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades für Sozialversicherungsabgaben und Zahlung der Fürsorgebeiträge - E09100.0920 - im Jahr 2022: 39,4 Mio.).

7 DIE AUSGABEN

7.1. Die Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben

Gemäß den Bestimmungen von Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts sieht der Art. 21-bis Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 vor, dass die Landesregierung, auf Vorschlag des Generaldirektors, zum Zweck der Beteiligung des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Systems bei der Zielerreichung bezüglich der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben, Rationalisierungsmaßnahmen und solche, zur Eindämmung der Ausgaben ergreifen kann, indem sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften, laut genanntem Art. 79 Absatz 3 „Anweisungen zur Ausgabenminderung, auch struktureller Art, erteilt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben.“⁶⁰

Die Prüfstelle der APB hat, in Beantwortung dieser spezifischen Überprüfungsanfrage, mit Schreiben vom 19. März 2024 daran erinnert, dass das „Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes 2022-2024 die Aufhebung für die Haushaltsjahre 2022-2024 der Anwendung der Maßnahmen für die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben betreffend die im Art. 79 Abs. 3 des Statutes angeführten Körperschaften angeordnet hat, in Anbetracht der Tatsache, dass die Krise anhält. Als Folge hat die Prüfstelle, im Laufe des Jahres 2023, keine diesbezüglichen Überprüfungen durchgeführt.“⁶¹

Hinsichtlich der Maßnahmen für die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben auf Landesebene, hat das WFDL 2023-2025, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 457/2022, verweist darauf, dass „die Landesverwaltung hat seit Längerem ein Verfahren der Reorganisation eingeleitet, welches die Körperschaften und beteiligten Gesellschaften miteinbezieht, mit dem Ziel der

⁶⁰ Zudem sieht der Art. 21-bis des LG Nr. 1/2002 vor, dass „die Rechnungsprüfungsorgane müssen, in den Sitzungsniederschriften ihrer jeweiligen Kollegialorgane, die Einhaltung, der in Absatz 3 genannten Anweisungen, durch die Organisationseinheiten des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems, anmerken.

⁶¹ Es wird darauf verwiesen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 818/2020 spezifische Bestimmungen genehmigt hat, für die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben in den „Haushaltsjahren 2021-2023 (siehe Buchstabe A des Beschlusses) und für „jene Körperschaften, welche im Beschluss vom 2. Oktober 2018, Nr. 978, Anlage A, aufgelistet sind, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften: 2021 - 2023 (siehe Buchstabe B des Beschlusses). Erstere betrafen in erster Linie den Bereich Personal, die Informationstechnik und die Digitalisierung, die Fahrzeuge, die Immobilien (die Instandhaltung und Vermögensverwaltung) die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen und die Veröffentlichungen. Jene, welche die Körperschaften betrafen, zielten hingegen auf die Bereiche Programmierung und Planung der Ressourcen, der Finanzierung von Einrichtungen, das Personals, auf das öffentliche Auftragswesen, die Informationstechnologie, Gebäudewartung, Kreditverwaltung, Veröffentlichungen sowie Post- und Fahrzeugkosten, ab. Der Rechnungshof hatte im Zuge vorheriger Kontrollen seine Verwunderung bezüglich der vagen Maßnahmen, ohne nähere Quantifizierung der Auswirkung, zum Ausdruck gebracht.

Rationalisierung und Ausgabenbegrenzung, orientiert an einer Erhöhung der institutionellen Qualität des Systems des Landes. Zusammenlegung von Körperschaften und Gesellschaften im Sinne der Landesbestimmungen (Art. 19 LG 11/2014) und Abfassung des Plans zur Rationalisierung, Abtretung und Beibehaltung der Beteiligungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 609 u. ff. des Stabilitätsgesetzes 2015 (Nr. 190/2014) und dessen Ergebnis und daraus folgende Verpflichtungen (...). Das Land ergreift in Bezug auf die Zielsetzungen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen für die Körperschaften und anderen Einrichtungen des erweiterten territorialen Systems autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung. Diese Maßnahmen dienen der Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen und sie sind darauf ausgerichtet, die Ausgaben, auch struktureller Natur, zu reduzieren, unter besonderer Berücksichtigung der laufenden, funktionellen Kosten.“ Der diesbezügliche Aktualisierungsbericht wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 763 vom 25. Oktober 2022 verabschiedet („Aktualisierungsbericht des Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes -ABWFDL - 2023-2025“; dieses Dokument enthält eine Auflistung von Rationalisierungsmaßnahmen und Ausgabenbegrenzungen auf Landesebene, allerdings ohne eine konkrete Prognose der Einsparungen (Einstellung von Personal erst nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs; Fortführung des Abschlusses von Einzelverträgen für Smart Working als Maßnahme zur Eindämmung der indirekten Personalkosten; Rationalisierung der Haushaltsmittel in Hinsicht auf die Außendienste der Landesbediensteten; Ausarbeitung von Leitlinien für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen; Rationalisierung des Fuhrparks für die Mitarbeiter der Verwaltung und der Hilfskörperschaften; Rationalisierung der Beschaffung von Büromaterial mit zunehmender Tendenz zum zentralen Einkauf; Rationalisierung des Ankaufs von Tageszeitungen und spezifischen Zeitschriften; Überprüfung der automatisierten Überwachungssysteme und daraus folgende Umverteilung des Personals; Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die von der Druckerei des Landes durchgeführte Tätigkeit“). Das WFDL bezogen auf den Zeitraum 2024-2026, genehmigt von der APB mit Beschluss der Landesregierung vom 20. Juni 2023, Nr. 510, unterstreicht dass, „In dieser Zeit des Übergangs und aufgrund der bevorstehenden Landeswahlen hat die Autonome Provinz Bozen, die sich vom Grundsatz des guten Verwaltungshandelns leiten lässt und somit die Grundprinzipien der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Effizienz verfolgt, folgende Maßnahmen vorgesehen, die ausschließlich auf die Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben abzielen: Einstellung von Personal erst nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs; Fortführung des Abschlusses von Einzelverträgen für Smart Working als Maßnahme zur Eindämmung der

indirekten Personalkosten; Rationalisierung der Haushaltsmittel in Hinsicht auf die Außendienste der Landesbediensteten; Ausarbeitung von Leitlinien für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen; Rationalisierung des Fuhrparks für die Mitarbeiter der Verwaltung und der Hilfskörperschaften; Rationalisierung der Beschaffung von Büromaterial mit zunehmender Tendenz zum zentralen Einkauf; Rationalisierung des Ankaufs von Tageszeitungen und spezifischen Zeitschriften; Überprüfung der automatisierten Überwachungssysteme und daraus folgende Umverteilung des Personals; Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die von der Druckerei des Landes durchgeführte Tätigkeit“. Genanntes Programmierungsdokument, aktualisiert mit Beschluss vom 17. Oktober 2023, Nr. 894 (Aktualisierungsbericht des Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes ABWFDL-2024-2026) macht bekannt dass „Im Zusammenhang mit den für den 22. Oktober 2023 anberaumten Landtagswahlen hat die Landesregierung einen so genannten technischen Haushalt verabschiedet, es handelt sich um eine Fortschreibung des aktuellen Haushalts (2023-2025) und beschränkt sich im Wesentlichen auf die vorgesehenen Pflichtausgaben und zweckbestimmten Ausgaben. Die Entscheidungen über die Prioritäten für den Dreijahreszeitraum 2024-26 werden von der neuen Landesregierung entschieden, die nach Amtsantritt einen Gesetzentwurf mit der ersten Änderung des Haushaltsplans vorlegen kann. Aus diesem Grund sind keine Aktualisierungen der öffentlichen Bauten vorgesehen.“ In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung am 14. Februar 2023 mit Beschluss Nr. 128, die „Genehmigung des Planes der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol im Bereich Sammelbeschaffungen für die Jahre 2023-2024“ genehmigt, der einen Bericht über „laufende Rahmenvereinbarungen“ (z. B. Straßensalz, Schatzamts- oder Kassadienst und Werttransportdienst, Erdgaslieferung, Energy 2019 -Lieferung von Grünstrom und der dazugehörigen Dienstleistungen, Lieferung von Nahrungsmitteln und dazugehörigen Leistungen Lieferung von Frischfisch und Erbringung der dazugehörigen Leistungen; Lieferung von Netzwerkgeräten und damit verbundener Dienstleistungen; Elektrofahrzeuge - Wall Box; Ankauf von Kopierpapier gemäß den Mindestumweltkriterien des Green Public Procurement; IKT-Fachdienstleistungen), „zu aktivieren“ (z. B. Energy 2023; Bücher ITA 2; Schatzamtsdienst 2; Papier in Ries 2) und „Rahmenvereinbarungen welche im Biennium zu aktivieren sind“ (z. B. Hubschrauberdienst, Bekleidung der Stadtpolizei, DPO Privacy 2, Reinigungsmittel und -materialien, Elektrofahrzeuge, Möbel und Zubehör sowie Bau-, Elektro- und Wartungsarbeiten).

Es wird darauf hingewiesen, dass die zitierten WFDL und die diesbezüglichen Aktualisierungsberichte auf ein Vorzeigeprojekt der APB verweisen „Haushaltsüberprüfung“, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 8. März 2022, Nr. 144, mit dem Ziel „die Ausgaben des Landeshaushalts in allen Bereichen und Sektoren systematisch auf Effektivität, Effizienz und Wirksamkeit zu überprüfen und Vorschläge für die Landesregierung zu entwickeln, um die genannten Kennzahlen zu verbessern“. Im zitierten Beschluss wird insbesondere erläutert, dass das Ziel des Projektes vor allem darin besteht „in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern jene Ausgaben zu identifizieren, die mit Europäischen Mitteln (EU-Strukturfonds und PNRR) finanziert werden können, und die Finanzierung dieser Ausgaben primär über genannte EU-Mittel anzustreben, um somit eine Entlastung des Landeshaushalts herbeizuführen. Zudem sollen, im Rahmen des Projektes gezielt jene Bereiche der Beitragsvergabe bestimmt werden, in denen eine verstärkte Implementierung der Methode des Wettbewerbsverfahrens eine wirksamere und effizientere Gewährung von Beiträgen, Begünstigungen und Förderungen ermöglicht.“ Die Durchführung und organisatorische Struktur des Projekts erfolgt nach dem Modell und der Methode der „Joint Review“, (gemeinsame Bewertung) indem eine zentrale Kerngruppe eingerichtet wird, welche, im Auftrag der Landesregierung und in Zusammenarbeit mit den Organisationsstrukturen und verschiedenen internen und externen Stakeholdern, Vorschläge erarbeitet. Nachfolgend werden die Grundsätze und die Ziele hervorgehoben, auf welchen das Projekt basiert: „Vereinfachung, Entbürokratisierung und Optimierung der Verwaltungsverfahren durch intelligentes „Re-Design“ der Prozesse sowie gezielte Digitalisierung und vor allem Standardisierung; Steigerung der Nutzerfreundlichkeit und Bürgernähe in der Leistungserbringung; transversale Zusammenarbeit der Organisationseinheiten des Landes und breite Einbindung der Sozialpartner, Bürger und Bürgerinnen und verschiedenen Interessensvertretungen.“ Für die Umsetzung hat die APB im Laufe des Jahres 2022 einen strategischen Sonderauftrag (angesiedelt bei der Abteilung Finanzen) mit einer Laufzeit vom 15. April 2022 bis 31. Juli 2023 (siehe Beschluss der Landesregierung vom 8. März 2022, Nr. 145) erteilt. Mit nachfolgendem Beschluss Nr. 650 (mit Datum von 1. August 2023) wurde der genannte Auftrag bis zum 31. Dezember 2023, verlängert, in Anbetracht der Überlegung, dass es „notwendig ist, weitere vertiefende Überprüfungen vorzunehmen und in einen Umsetzungsplan zu übersetzen.“ Schließlich wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 5. Dezember 2023, Nr. 1065 ein weiterer Sonderauftrag („Strategische Umsetzung der Haushaltsüberprüfung“) mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026, eingerichtet, welcher Folgendes festlegt: Die Tätigkeiten,

die im Rahmen des Sonderauftrags durchgeführt werden müssen, sind u. a. jene welche Vermittlung, Abstimmung und Priorisierung der Vorschläge und Maßnahmen mit den Entscheidungsträgern, auch mit Einbeziehung der Sozialpartner und der anderen Stakeholder; Erstellung des Umsetzungsplanes mit Festlegung der Verantwortlichen und der zeitlichen Abfolge der Schritte der einzelnen Maßnahmen; Koordination und Unterstützung der Umsetzung durch die zuständigen Strukturen, Monitoring und regelmäßige Berichterstattung; Begleitung der Projekte zur Umsetzung der Maßnahmen im Gesundheitswesen;

Vorschläge, Leitlinien und organisatorische Umsetzung betreffend den Aufbau und die Verankerung der Kompetenzen zur kontinuierlichen Haushaltsüberprüfung in der Landesverwaltung“). Die nachfolgenden, aktualisierten Informationen wurden von der APB im Zusammenhang mit der Voruntersuchungstätigkeit der Rechnungslegung, mit Schreiben vom 8. April 2024, bereitgestellt: „Die Haushaltsüberprüfung wurde mit der Durchführung mehrerer Workshops mit allen Ressorts der Landesverwaltung umgesetzt. Die eingeholten Hinweise und die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Strukturen waren wegweisend für das Ausfindigmachen von potenziellen Spielräumen. Oberstes Ziel der Tätigkeit war es, jenen Teil zu verstehen und zu analysieren, der am stärksten ins Gewicht fällt, was die Ausgaben betrifft, um auf politischer Ebene eine mehrjährige Haushaltsstrategie zu entwickeln, aus welcher sich ein operativer Plan für Umschichtungen und/oder Ausgabenvermeidung herauskristallisiert, welcher durch eine Mischung von Initiativen und Instrumenten umgesetzt werden soll, welche an verschiedene Bereiche angepasst sind, von grundlegenden Reformen über Organisationen bis hin zu einfachsten regulatorischen Änderungen.

Es wurden insgesamt 17 Bewertungselemente herausgearbeitet⁶²:

1. Wirtschaftliche Indikatoren
2. Haushaltseinnahmen
3. Verwaltungsausgaben im Allgemeinen
4. Die Tragfähigkeit bzw. Nachhaltigkeit des Haushaltes
5. Ausgaben im Bildungsbereich
6. Ausgaben im Gesundheitsbereich
7. Die Sozialpolitik

⁶² Die Verwaltung erläutert, dass der „Review Brief“ eine thematische Zusammenfassung darstellt, welche für die wesentlichen Bereiche des Haushalts die derzeitigen Ausgabeninterventionen analysiert, strategische Hinweise gibt und einige Handlungsoptionen unterbreitet.

8. Ausgaben für Familienpolitik
9. Organisation und Personal
10. Der geförderte Wohnbau
11. Die Zuweisungen an beteiligte Körperschaften und Gesellschaften
12. Querschnittsanalyse der Beiträge
13. Wirtschaftliche Anreize für Unternehmen
14. Landwirtschaftliche Beiträge
15. Ausgaben im Mobilitätsbereich
16. Bildungsförderung
17. Performanceplan (...).

Die wichtigsten Querschnittsbereiche, welche die höchste Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sind folgende:

1. Ausbau der Finanzplanung
2. Straffung der strategischen Ziele und Entwicklung ihrer Messbarkeit
3. Reorganisation der Verwaltungs-/Steuerungsdaten, gekoppelt an erhebliche Investitionen in Informationssysteme und Verwaltungskontrolle
4. Standardisierung der wichtigsten Verwaltungsverfahren
5. Kostenanalyse der Dienste auch in Bezug auf die Humanressourcen
6. Detailliertere Analyse der allgemeinen Auswirkungen der Beiträge
7. Allgemeiner Überblick über die Ausgaben bzgl. Auswirkungen, direkte und indirekte Begünstigte".

7.2 Die im Jahr 2023 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben

Gemäß Artikel 45 des GvD Nr. 118/2011 werden die Ausgaben der Rechnungslegung in folgende Kategorien unterteilt:

- a) Aufgabenbereiche, welche die wichtigsten Aufgaben und strategischen Ziele darstellen, welche die Regionen unter Verwendung der dafür bestimmten Finanz-, Human- und technischen Ressourcen verfolgen;
- b) Programme, die homogene Tätigkeitsaggregate darstellen, welche dazu dienen, die im Rahmen der Aufgabenbereiche definierten Ziele zu verfolgen und der Abstimmungsebene bei der

Genehmigung des Haushaltes entsprechen⁶³.

Eine weitere Gliederung der Programme nach dem wirtschaftlichen Charakter der Ausgabe bilden die Gruppierungen, die in Titeln sowie zu Gebarungszwecken in Kapitel und eventuell in Artikel unterteilt werden können. Die Kapitel und Artikel (wo vorgesehen) sind mit der Mindestgliederungsebene des integrierten Kontenplans gemäß Artikel 4 des oben genannten Dekrets verbunden.

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtverlauf der dem Dreijahreszeitraum zugehörigen Ausgaben an:

Ausgaben gesamt	2021	2022	2023	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021	prozentuelle Änderungen 2023 im Vergleich zu 2022
Anfängliche Kompetenzveranschlagungen	6.508.540.535,37	6.597.591.477,86	6.840.333.486,75	1,4	3,7
Definitive Veranschlagungen	8.865.759.681,91	9.147.636.149,43	9.643.134.879,43	3,2	5,4
Zweckbindungen	6.833.834.380,14	6.641.299.362,13	7.157.657.030,56	-2,8	7,8
Zweckgebundener Mehrjahresfonds	1.137.853.836,39	1.268.583.653,17	1.296.655.386,58	11,5	2,2
Zahlungen Kompetenzkonto	6.008.126.425,41	5.570.217.296,35	6.041.509.061,30	-7,3	8,5
Rückstände Kompetenzhaushalt	825.707.954,73	1.071.082.065,78	1.116.147.969,26	29,7	4,2

Quelle: Neuausarbeitung von Daten des Haushaltsvoranschlags (Anl. F) und Rechnungslegungen 2021, 2022 und 2023 (Anlage 10E) APB

Im Haushaltsjahr 2023 belaufen sich die Gesamtverpflichtungen (ohne ZMF) auf 7.157,7 Mio. (2022: 6.641,3 Mio.), gegenüber definitiven Kompetenzveranschlagungen von 9.643,1 Mio. (2022: 9.147,6 Mio.) und die Mittelverwendungen (Verpflichtungen und ZMF) betragen insgesamt 8.454,3 Mio. (im Jahr 2022: 7.909,9 Mio.).

Der ZMF, der die Haushaltsgleichgewichte im Zeitraum zwischen dem Erwerb von Mitteln und ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1.296,7 Mio., davon 311,6 Mio. für laufende Ausgaben, 985,1 Mio. für Investitionsausgaben und der Betrag von null für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhöhung der Finanzanlagen. Dieser Fonds, in dem die Mittel zur Finanzierung der in den Folgejahren fälligen Verbindlichkeiten der Körperschaft zurückgestellt werden, ergibt zusammen mit den Verpflichtungen (7.157,7 Mio.) und dem Kompetenzüberschuss (501,8 Mio. Euro) eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 8.956,1 Mio.⁶⁴.

Die folgende Tabelle zeigt die steigende Tendenz des ZMF im Vergleich zum Vorjahr:

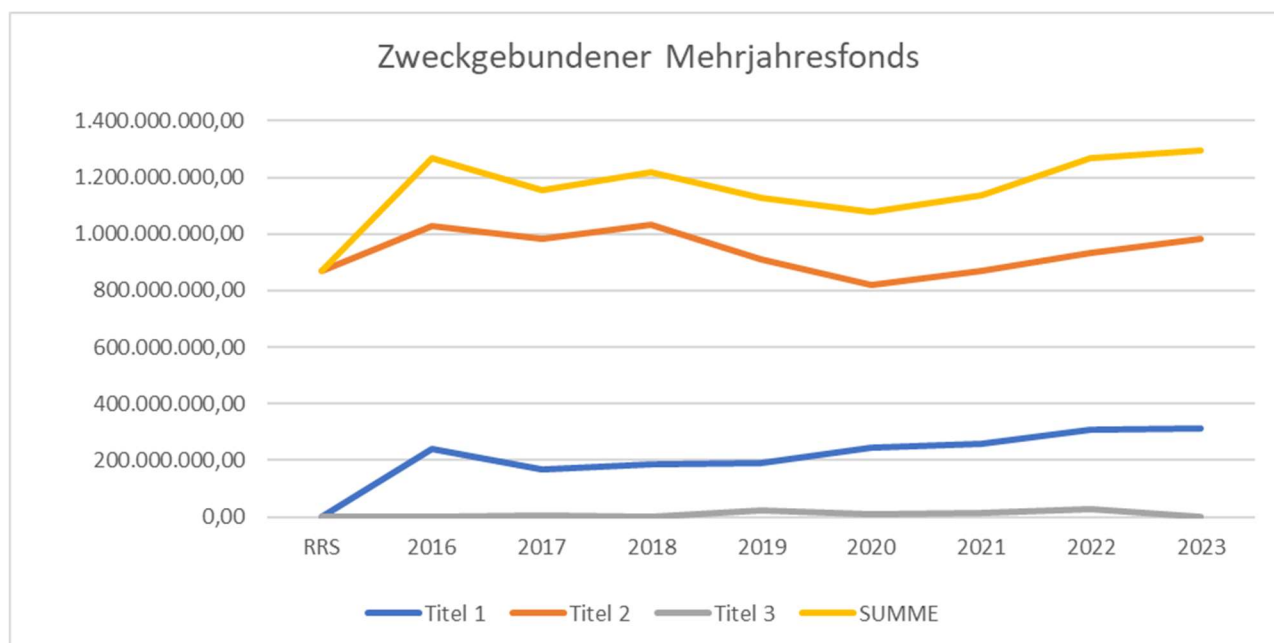
⁶³ Die Programme sind mit der Klassifizierung der Regierungsfunktionen C.O.F.O.G. (*Classification of the Functions of Government*) verbunden, die unter anderem eine homogene Bewertung der von den verschiedenen europäischen Staaten durchgeführten Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, und zwar nach den im Glossar, das integrierender Bestandteil der Anlage 14 des genannten Dekrets ist, festgelegten Entsprechungen.

⁶⁴ Vgl. Anlage 10F zur Rechnungslegung 2023.

ZMF	Titel 1	Titel 2	Titel 3	SUMME
RRS	0,00	867.812.519,25	0,00	867.812.519,25
2016	241.267.647,38	1.026.598.078,50	0,00	1.267.865.725,88
2017	169.975.798,98	983.120.402,85	4.400.825,00	1.157.497.026,83
2018	187.075.855,95	1.031.143.380,24	1.415.625,00	1.219.634.861,19
2019	192.537.729,11	912.241.750,29	22.197.596,48	1.126.977.075,88
2020	245.887.555,64	820.591.481,70	10.098.965,02	1.076.578.002,36
2021	258.652.516,02	867.625.694,16	11.575.626,21	1.137.853.836,39
2022	307.583.498,05	931.351.455,12	29.648.700,00	1.268.583.653,17
2023	311.597.657,46	985.057.729,12	0,00	1.296.655.386,58

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024 APB

Was die Entwicklung des ZMF betrifft, so hat die APB mit Schreiben vom 8. April 2024 eine vorausschauende Analyse vorgelegt, welche die Zunahme des Fonds in seinen drei Komponenten aufzeigt.



Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der APB

Die Verwaltung wird aufgefordert, die diesbezügliche Dynamik sorgfältig zu überwachen, da der Anstieg der Mittelzuweisungen an den Fonds ein Anzeichen für Schwachstellen bei der Planung der Investitionsausgaben sein kann, d.h. für Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Ausgabenpläne.

Gemäß dem Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Verwaltung im Sinne von Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurde, beträgt der Verwendungsgrad für alle

Aufgabenbereiche 97,58 Prozent (im Jahr 2022: 96,2 Prozent).

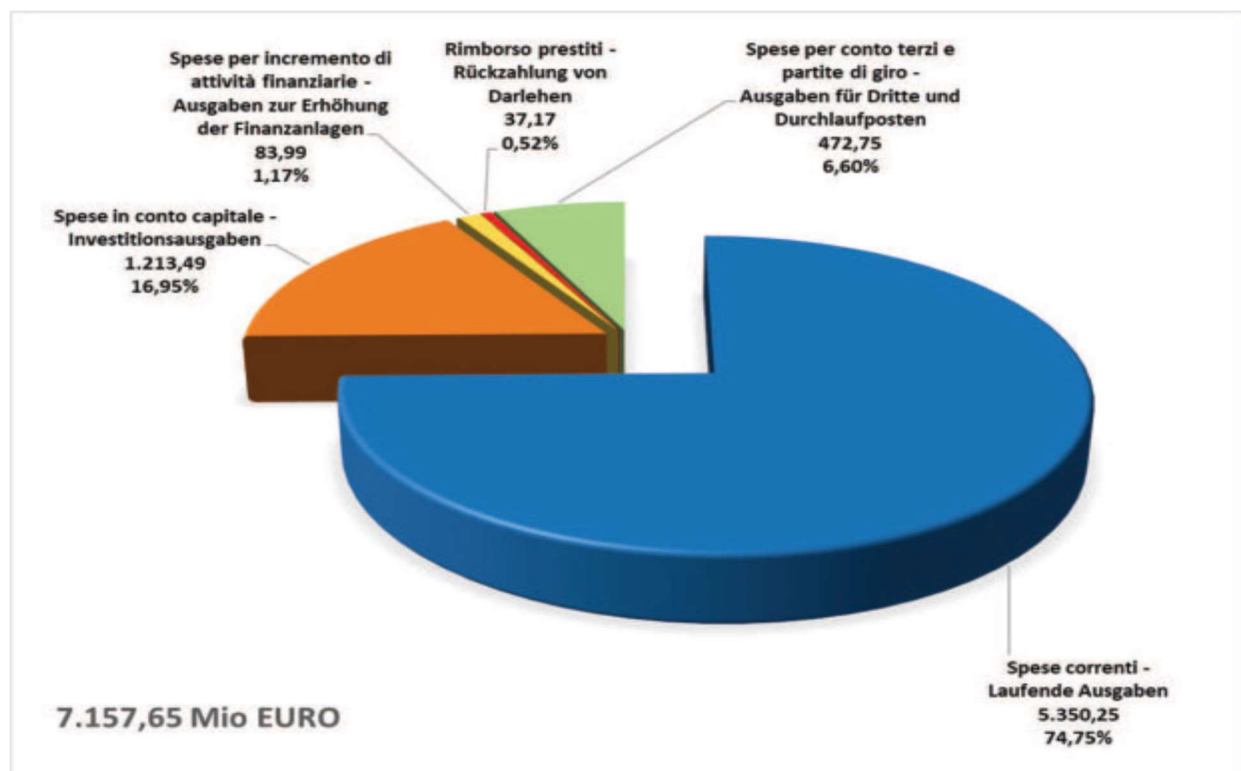
Der Ausschöpfungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und ZMF) erreicht, ohne die Durchlaufposten, 88 Prozent und ist damit höher als im Vorjahr (86,4 Prozent).

Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Ausgaben 2023 getrennt für die Titel, in welche sich die Rechnungslegung der APB unterteilt:

TITEL	Anfängliche Veranschlagungen	Definitive Veranschlagungen	Abweichung anfängl./definitive Veranschlagungen	%	Zweckbindungen	Anteil % nach Titeln Zweckb. auf gesamt	% Zweckb. /defin. Veransch.
TITEL 1 – Laufende Ausgaben	5.101.627.728,27	6.078.549.443,00	19,1		Zweckbindungen	5.350.254.797,15	74,7%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahresfonds	311.597.657,46	24,0%
	-	0,00			SUMME TITEL 1 mit ZMF	5.661.852.454,61	67,0%
TITEL 2 – Investitionsausgaben	1.209.172.579,25	2.856.382.325,37	136,2		Zweckbindungen	1.213.485.181,51	17,0%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahresfonds	985.057.729,12	76,0%
	-	0,00			SUMME TITEL 2 mit ZMF	2.198.542.910,63	26,0%
TITEL 3 – Ausgaben Erhöhung der Finanzanlagen	29.500.000,00	102.760.400,00	248,3		Zweckbindungen	83.994.722,00	1,2%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahresfonds	0,00	0,0%
	-	0,00			SUMME TITEL 3 mit ZMF	83.994.722,00	1,0%
TITEL 4 – Rückzahlung Darlehen	31.783.179,23	37.173.424,23	17,0		Zweckbindungen	37.173.423,32	0,5%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahresfonds	0,00	0,0%
	-	0,00			SUMME TITEL 4 mit ZMF	37.173.423,32	0,4%
SUMME TITEL OHNE DURCHLAUFPOSTEN	6.372.083.486,75	9.074.865.592,60	42,4		Zweckbindungen	6.684.908.123,98	93,4%
	-	0,00			Summe ZMF	1.296.655.386,58	
	-	0,00			Gesamtbetrag mit ZMF	7.981.563.510,56	94,4%
TITEL 7 – Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	468.250.000,00	568.269.286,83	21,4		Zweckbindungen	472.748.906,58	6,6%
SUMME TITEL	6.840.333.486,75	9.643.134.879,43	41,0		SUMME ZWECKB. OHNE ZMF	7.157.657.030,56	74,2%
					SUMME TITEL MIT ZMF	8.454.312.417,14	87,7%

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus dem Haushaltsvoranschlag 2023-2025 (Anl. F) Rechnungslegung 2023 (Anl. 10E) - APB

Nachstehend die grafische Darstellung der Zusammensetzung der Ausgabenverpflichtungen.



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung APB

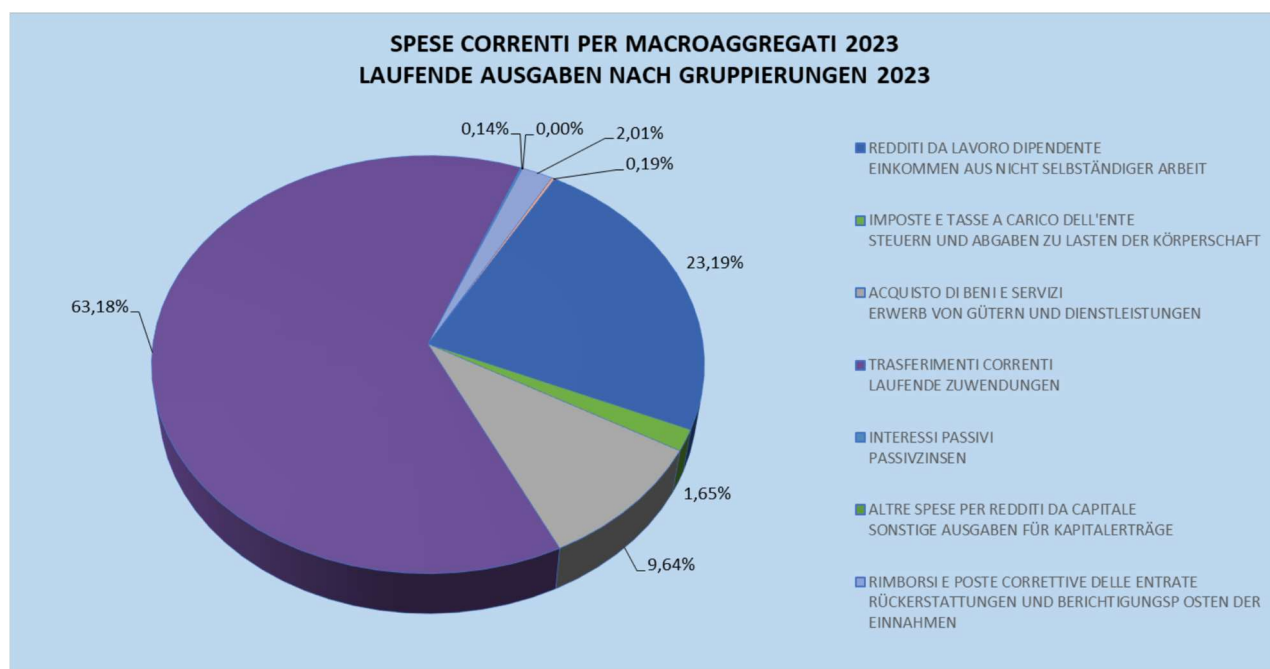
Die Mittelbindungen des Haushaltsjahres für laufenden Ausgaben im Rahmen von Titel 1 der Rechnungslegung belaufen sich auf 5.350,3 Mio. (im Jahr 2022: 4.932,7 Mio.; im Jahr 2021: 5.112,2 Mio.) und entsprechen 74,7 Prozent der Gesamtverpflichtungen (2022: 74,3 Prozent; im Jahr 2021: 74,8 Prozent). Der entsprechende ZMF beträgt 311,6 Mio. (2022: 307,6 Mio.; im Jahr 2021: 258,7 Mio.). Die Zusammensetzung der laufenden Ausgaben nach Gruppierungen, in welche die Rechnungslegung untergliedert ist, geht aus der folgenden Tabelle hervor:

TITEL 1 - LAUFENDE AUSGABEN							
Gruppierungen		2021	Prozent	2022	Prozent	2023	Prozent
1	Gehälter aus abhängiger Arbeit	1.105.265.038,74	21,62	1.140.944.376,13	23,13	1.240.824.676,34	23,19
2	Gebühren und Steuern zu Lasten der Körperschaft	75.835.633,96	1,48	75.666.919,73	1,53	88.299.798,93	1,65
3	Erwerb von Gütern und Diensten	365.256.432,53	7,14	422.014.336,14	8,56	515.822.859,18	9,64
4	Laufende Zuweisungen	3.553.430.350,63	69,51	3.278.873.903,50	66,47	3.380.280.389,73	63,18
7	Passivzinsen	899.576,83	0,02	2.712.540,04	0,05	7.261.127,96	0,14
8	Sonstige Ausgaben für Kapitalerträge	0,00	0,00	3.862,32	0,00	0,00	0,00
9	Rückvergütungen und Korrekturposten der Einnahmen	2.205.062,16	0,04	2.871.708,91	0,06	107.798.478,08	2,01
10	Andere laufende Ausgaben	9.360.163,22	0,18	9.579.173,52	0,19	9.967.466,93	0,19
Summe laufende Ausgaben		5.112.252.258,07	100,00	4.932.666.820,29	100,00	5.350.254.797,15	100,00

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2023 APB - Niederschrift Nr. 15 vom 22. April 2024.

Die Gruppierung 1 (Einkommen aus abhängiger Tätigkeit) steigt im Vergleich zu 2022 um 99,9 Mio. (siehe dazu Kapitel 8.1 „Die Ausgaben für das Personal“); die Gruppierung 4 (Zuweisungen) erreicht 63,18 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben.

Nachfolgend eine grafische Darstellung der laufenden Ausgaben nach Gruppierungen für das Berichtsjahr.



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2023 APB - Niederschrift Nr. 15 vom 22. April 2024.

Demgegenüber zeigt die folgende Tabelle die Zweckbindungen der laufenden Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Aufgabenbereichen, mit den entsprechenden Abweichungen gegenüber dem Vorjahr:

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

AUFGABENBEREICH		Programme	Zweckbindungen gesamt		Abweichung %	Abweichung absolut	Summe ZMF		Abweichung %	Abweichung absolut
Nr.	Beschreibung		2022	2023			2022	2023		
1	Institutionelle-, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	1	24.740.993,36	130.589.786,71	427,8	105.848.793,35	11.893.772,14	13.041.028,35	9,6	1.147.256,21
		2	42.923.901,51	40.062.477,58	-6,7	-2.861.423,93	6.678.082,92	6.843.009,65	2,5	164.926,73
		3	17.534.441,24	19.143.828,10	9,2	1.609.386,86	406.688,34	400.592,20	-1,5	-6.096,14
		4	38.176.854,07	42.164.612,31	10,4	3.987.758,24	1.398.351,86	1.789.423,35	28,0	391.071,49
		5	8.179.426,07	8.048.190,37	-1,6	-131.235,70	227.407,47	53.854,81	-76,3	-173.552,66
		6	56.723.320,35	53.857.595,36	-5,1	-2.865.724,99	10.397.966,84	9.838.263,81	-5,4	-559.703,03
		7	2.227.757,23	2.552.038,55	14,6	324.281,32	53.772,50	0,00	-100,0	-53.772,50
		8	44.424.042,42	52.758.806,06	18,8	8.334.763,64	30.553.111,51	27.642.646,02	-9,5	-2.910.465,49
		10	89.366.651,09	90.735.053,73	1,5	1.368.402,64	10.697.193,93	22.668.488,93	111,9	11.971.295,00
		11	29.278.993,94	30.522.919,59	4,2	1.243.925,65	9.865.267,43	10.446.091,54	5,9	580.824,11
			0,00	870.000,00	n.v.	870.000,00	0,00	0,00	0,0	0,00
2	Justiz	1	120.549.991,56	134.612.476,70	11,7	14.062.485,14	116.775,62	153.869,87	31,8	37.094,25
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	2	736.910.822,74	787.632.074,87	6,9	50.721.252,13	6.665.363,62	6.824.143,57	2,4	158.779,95
		4	140.316.055,79	141.642.633,65	0,9	1.326.577,86	6.545.785,31	6.478.718,57	-1,0	-67.066,74
		6	24.086.310,19	27.292.774,03	13,3	3.206.463,84	3.411.353,55	3.013.285,59	-11,7	-398.067,96
		7	6.291.876,36	6.672.198,66	6,0	380.322,30	953.068,88	1.054.430,03	10,6	101.361,15
			2.716.331,45	2.815.955,55	3,7	99.624,10	673.337,72	689.241,58	2,4	15.903,86
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	2	55.474.274,36	62.778.998,41	13,2	7.304.724,05	7.854.820,95	6.758.399,45	-14,0	-1.096.421,50
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	6.192.276,27	6.527.187,75	5,4	334.911,48	1.601.561,24	1.841.749,74	15,0	240.188,50
7	Tourismus	2	13.482.482,59	14.189.748,08	5,2	707.265,49	1.913.860,90	1.875.951,59	-2,0	-37.909,31
		1	30.784.432,76	26.989.357,28	-12,3	-3.795.075,48	1.152.247,74	1.314.579,07	14,1	162.331,33
8	Raumordnung und Wohnungsbau	1	0,00	15.347,69	n.v.	15.347,69	0,00	0,00	0,0	0,00
		2	3.733.712,70	3.996.457,06	7,0	262.744,36	11.183,00	11.183,00	0,0	0,00
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	5.998.508,79	6.515.982,67	8,6	517.473,88	0,00	125.002,00	n.v.	125.002,00
		2	10.667.643,56	13.006.475,53	21,9	2.338.831,97	2.422.500,04	4.043.868,48	66,9	1.621.368,44
		3	909.323,83	971.889,06	6,9	62.565,23	0,00	0,00	0,0	0,00
		4	3.899.721,00	3.943.660,05	1,1	43.939,05	190.058,66	438.154,33	130,5	248.095,67
		5	31.878.505,42	38.499.723,28	20,8	6.621.217,86	2.238.608,37	1.572.406,54	-29,8	-666.201,83
		8	915.499,84	1.183.316,77	29,3	267.816,93	50.000,00	269.201,74	438,4	219.201,74
		1	7.997.412,62	8.418.738,66	5,3	421.326,04	2.245.775,06	1.769.637,46	-21,2	-476.137,60
		2	216.978.072,09	278.694.811,98	28,4	61.716.739,89	109.650.404,16	92.434.192,29	-15,7	-17.216.211,87
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	4	903.838,86	984.592,92	8,9	80.754,06	0,00	0,00	0,0	0,00
		5	66.087.233,18	68.745.577,09	4,0	2.658.343,91	5.789.186,00	7.448.516,50	28,7	1.659.330,50
		1	17.842.157,77	21.813.458,18	22,3	3.971.300,41	172,08	0,00	-100,0	-172,08
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	51.653.442,36	51.043.298,54	-1,2	-610.143,82	14.776.537,55	19.405.193,11	31,3	4.628.655,56
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	2	317.819.406,09	330.053.276,82	3,8	12.233.870,73	2.284.798,28	3.680.564,69	61,1	1.395.766,41
		3	5.675.374,95	6.039.022,16	6,4	363.647,21	1.892.048,17	1.696.481,05	-10,3	-195.567,12
		4	6.250.634,53	7.403.414,81	18,4	1.152.780,28	3.132.069,01	3.414.572,12	9,0	282.503,11
		5	232.268.838,71	138.290.352,14	-40,5	-93.978.486,57	3.146.456,55	2.553.650,65	-18,8	-592.805,90
		7	146.987.133,58	147.509.314,50	0,4	522.180,92	161.839,19	569.504,56	251,9	407.665,37
		8	3.535.905,72	4.116.164,95	16,4	580.259,23	1.678.863,89	1.519.679,08	-9,5	-159.184,81
		1	1.407.042.866,96	1.561.603.617,79	11,0	154.560.750,83	606,86	606,86	0,0	0,00
13	Gesundheitsschutz	2	48.600.000,00	45.000.000,00	-7,4	-3.600.000,00	0,00	0,00	0,0	0,00
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	16.681.082,14	9.924.316,33	-40,5	-6.756.765,81	5.202.247,65	5.079.932,90	-2,4	-122.314,75
		2	25.451.902,15	29.856.431,03	17,3	4.404.528,88	7.999.751,29	7.964.002,73	-0,4	-35.748,56
		3	15.610.685,59	15.097.869,32	-3,3	-512.816,27	4.593.508,61	4.049.523,28	-11,8	-543.985,33
		4	2.012.400,00	2.000.000,00	-0,6	-12.400,00	0,00	0,00	0,0	0,00
15	Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	1	577.290,30	628.868,92	8,9	51.578,62	0,00	1.614.334,00	n.v.	1.614.334,00
		2	129.387.126,37	142.102.903,42	9,8	12.715.777,05	1.160.865,15	1.388.177,09	19,6	227.311,94
		3	11.498.417,69	12.236.159,41	6,4	737.741,72	1.068.969,82	964.288,68	-9,8	-104.681,14
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	55.578.975,40	39.431.261,36	-29,1	-16.147.714,04	3.449.224,00	4.464.967,38	29,4	1.015.743,38
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	2.965.340,91	1.532.073,59	-48,3	-1.433.267,32	70.463,10	210.381,34	198,6	139.918,24
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	591.111.564,02	669.090.781,20	13,2	77.979.217,18	20.368.357,68	21.295.698,60	4,6	927.340,92
19	Internationale Beziehungen	1	1.294.666,64	868.315,69	-32,9	-426.350,95	939.213,41	886.169,28	-5,6	-53.044,13
50	Staatsverschuldung (Anteil Zinsen)	1	2.470.901,17	7.178.610,89	190,5	4.707.709,72	0,00	0,00	0,0	0,00
			4.932.666.820,29	5.350.254.797,15	8,5	417.587.976,86	307.583.498,05	311.597.657,46	1,3	4.014.159,41

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten der Rechnungslegung 2023 APB (Anl. 10 C)

Insgesamt nehmen die Verpflichtungen der laufenden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 417,6 Mio. zu (2022 gegenüber 2021: -179,6 Mio.).

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 nähere Angaben zum festgestellten Anstieg der Mittelbindungen bei den folgenden Aufgabenbereichen vorgelegt: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste - Programm 1: +427,8 Prozent; nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt: Programm 2: +21,9 Prozent und Programm 5: + 20,8 Prozent; Verkehr und Recht auf Mobilität - Programm 2: + 20,8 Prozent, mit Vorlage der nachstehenden Tabelle:

Aufgabenbereich	Beschreibung	
1	1	Es handelt sich um die Verminderung der Rückstellung des Betrages von 103.687.794,34 Euro der Rechnungslegung 2022 vom spezifischen Fonds, der zur Garantie der für die Gewährung der Ausgleiche bezüglich der zu hohen Mittel für die Erfüllung der institutionellen Aufgaben der Regionen und autonomen Provinzen infolge des Ausfalls der abgetretenen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit dem Covid-Notstand 2020 und 2021 bereitgestellt wurde. Dieser Betrag wurde vollständig für die Rückzahlung an den Staat zweckgebunden.
9	2	Erhöhung der Beiträge für die Umsetzung der Landesgesetze im Bereich des Landschafts-, Naturschutzes und der Raumentwicklung, Zuweisung an die Klimahausagentur etc
9	5	Größtenteils Erhöhung der jährlichen Zuweisung an die Agentur Landesdomäne.
10	2	Anstieg der Ausgaben für die Verwaltung von Nahverkehrsdiensten und der zugehörigen Infrastrukturen sowie der Entgelte an die Unternehmen für den öffentlichen Personenverkehr.

Quelle: Schreiben der Abteilung vom 10. Juni 2024

Die APB wird aufgefordert, konkrete und einschneidende Maßnahmen zu ergreifen, um die laufenden Ausgaben einzudämmen, deren Verpflichtungen stetig wachsen (8,5 Prozent Anstieg im Jahr 2023 gegenüber 2022).

Die Verpflichtungen der Investitionsausgaben im Jahr 2022 laut Titel 2 betragen 1.213,5 Mio. (2022: 1.068,1 Mio.; im Jahr 2021: 1.003,2 Mio.) und entsprechen 17,0 Prozent (2022: 16,1 Prozent; im Jahr 2021: 14,7 Prozent) der gesamten Verpflichtungen ausmacht. Der entsprechende ZMF beträgt 985,1 Mio. (2022: 931,4 Mio.; im Jahr 2021: 867,6 Mio.).

In Bezug auf die Entwicklung der Investitionsausgaben im Dreijahreszeitraum 2021-2023 legte die APB die folgende Tabelle vor, welche die Mittelansätze und Verpflichtungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche in den verschiedenen Haushaltsjahren veranschaulicht, wobei sie Folgendes feststellte: *„Diese Daten berücksichtigen auch die Dynamik im Zusammenhang mit dem zweckgebundenen mehrjährigen Fonds und die damit verbundenen Neuzuweisungen und Neufeststellungen im Rahmen der ordentlichen Neufeststellung von Rückständen. Um die Investitionsausgaben effektiver zu gestalten, hat die Körperschaft im Sinne von Art. 40 Absatz 2bis des GvD Nr. 118/2011 Investitionsausgaben genehmigt, deren Deckung durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden gegeben ist“.*

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Aufgabenbereich		2021		2022		2023	
	beschreibung	bereitgestellt	zweckgeb.	bereitgestellt	zweckgeb.	bereitgestellt	zweckgeb.
01	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	479.204.629,70	76.459.630,89	562.739.881,20	126.395.703,60	658.114.118,77	148.711.967,34
02	Justiz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	Ausbildung und Recht auf Bildung	30.273.828,50	20.545.925,29	24.529.943,58	14.548.399,12	22.411.249,53	13.022.115,49
05	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	22.260.056,18	10.030.894,51	26.397.405,33	11.036.889,79	32.686.682,76	14.185.824,05
06	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	33.885.264,73	16.621.348,37	42.228.253,41	15.956.964,58	51.602.590,33	23.051.130,26
07	Tourismus	14.856.014,41	5.724.551,32	13.606.313,47	5.428.079,19	15.690.268,81	6.228.773,24
08	Raumplanung und Wohnbau	134.767.701,77	60.473.639,73	147.634.679,62	63.170.400,50	160.579.900,69	99.149.831,42
09	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	129.799.824,43	73.243.974,70	166.917.799,22	82.060.449,09	187.793.123,57	94.219.960,61
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	569.630.164,37	220.124.194,17	707.730.665,68	215.363.010,63	648.121.486,59	268.840.582,62
11	Freiwilliger Rettungsdienst	67.500.882,71	67.500.882,71	52.266.073,06	47.550.873,92	76.783.489,86	76.568.290,72
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	85.612.789,48	30.341.402,27	105.738.606,74	36.740.291,82	119.346.980,28	52.185.138,58
13	Gesundheitsschutz	77.268.079,76	74.662.894,39	127.806.815,44	126.691.751,88	82.072.511,52	81.359.314,21
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	203.399.301,36	99.939.867,73	188.693.258,29	78.291.884,70	184.276.732,94	75.087.567,99
15	Arbeits- und Berufsbildungspolitik	753.030,48	678.454,50	372.272,91	294.383,91	437.219,72	365.280,50
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	62.581.386,40	40.440.777,00	66.772.907,97	43.496.018,87	65.580.710,21	47.333.746,79
17	Energie und Diversifizierung der Energiequellen	34.206.485,55	8.541.734,51	35.692.755,58	6.155.632,82	61.887.926,33	14.200.299,28
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	301.820.808,73	196.391.038,37	297.841.666,29	190.777.324,25	325.512.001,35	198.064.266,48
19	Internationale Beziehungen	5.002.786,51	1.525.237,01	4.619.541,70	4.108.906,82	1.569.089,45	911.091,93
20	Fonds und Rückstellungen	56.430.346,02	0,00	159.134.653,63	0,00	161.916.242,66	0,00
50	Öffentliche Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60	Finanzvorschuße	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
99	Dienste im Auftrag Dritter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		2.309.253.381,09	1.003.246.447,47	2.730.723.493,12	1.068.066.965,49	2.856.382.325,37	1.213.485.181,51

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024 APB

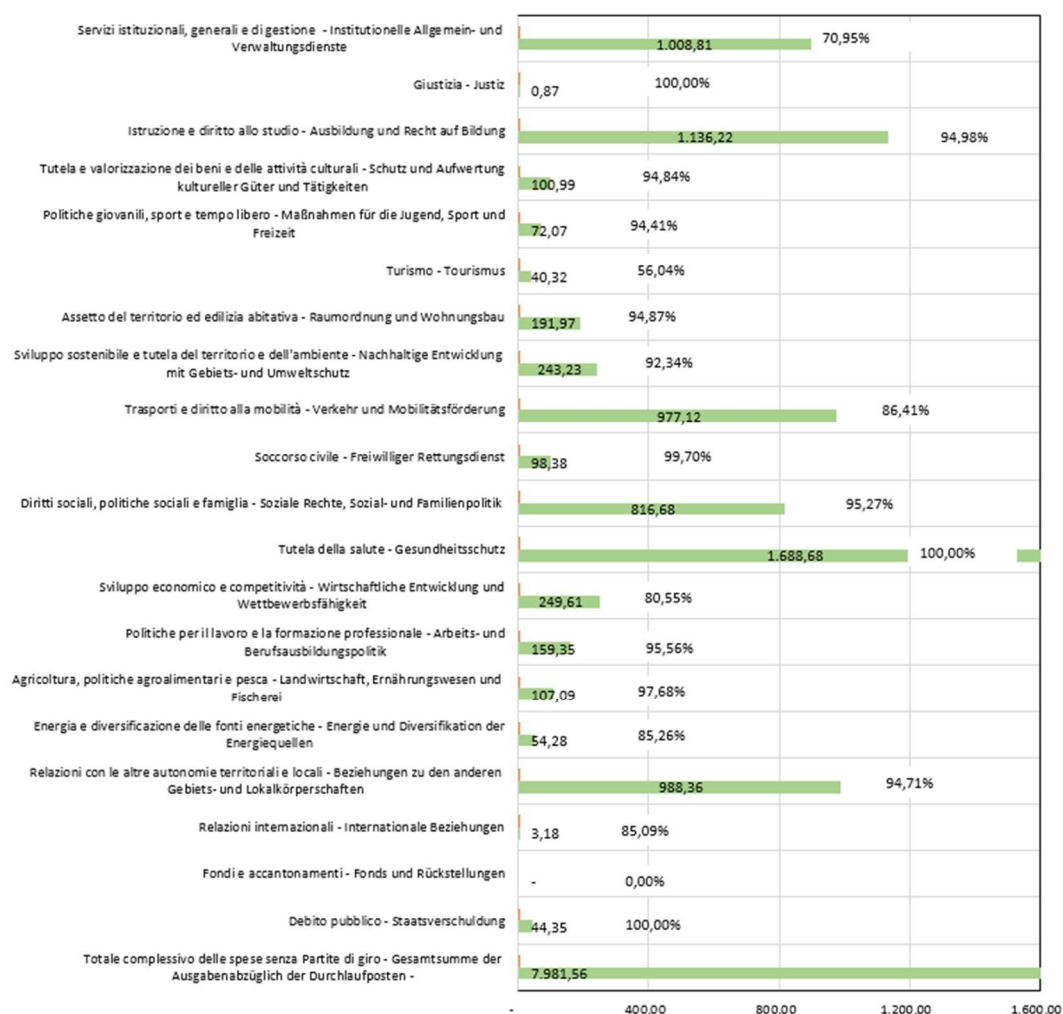
Die Verpflichtungen steigen in den Aufgabenbereichen „Energie und Diversifizierung der Energiequellen“ (+130,7 Prozent), „Rettungswesen“ (+61 Prozent), „Raumplanung und Wohnungsbau“ (+57 Prozent), „Jugendpolitik, Sport und Freizeit“ (+44,5 Prozent), „Soziale Rechte, Sozialpolitik und Familie“ (+42 Prozent) und „Verkehr und Recht auf Mobilität“ (+24,8 Prozent), während die Verpflichtungen in den Aufgabenbereichen „Internationale Beziehungen“ (-77,8 Prozent) und „Gesundheitsschutz“ (-35,8 Prozent) zurückgehen.

Der spezifische Indikator des „Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse“ gemäß Art. 18/*bis* des GvD Nr. 118/2011, der allein das Verhältnis der Investitionen zu den Titeln 1 und 2 der Rechnungslegung ausweist, zeigt für 2023 ein Verhältnis von 18,45 Prozent (Rechnungslegung 2022: 17,79 Prozent; Rechnungslegung 2021: 16,4 Prozent; Haushaltsvoranschlag 2023-2025: bezogen auf 2023: 16,3 Prozent, bezogen auf 2024: 15,1 Prozent, bezogen auf 2025: 13,9 Prozent).

Die Ausgabenverpflichtungen für die Rückzahlung von Krediten (Titel 4 der Rechnungslegung) steigen von 23,3 Mio. im Jahr 2022 auf 37,2 Mio. im Jahr 2023 und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) sinken von 182,9 Mio. auf 84,0 Mio..

Die folgende Grafik zeigt die verwendeten Mittel (Mittelbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds in Mio.) - aufgeschlüsselt nach einzelnen Aufgabenbereichen (ohne Durchlaufposten) - und den relativen Prozentsatz der Verwendung (Verhältnis zwischen Verpflichtung und Bereitstellung Kompetenz).

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023



Quelle: Bericht in der Anlage zur Rechnungslegung der APB

Insgesamt liegt die Mittelbindungskapazität als Indikator für den Grad der Verwirklichung der im Haushaltsvoranschlag festgelegten Ziele und damit für die Effizienz bei 87,7 Prozent und steigt gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Prozent (im Jahr 2022: 86,5 Prozent; im Jahr 2021: 89,9 Prozent)⁶⁵.

⁶⁵ Der Indikator wird wie folgt berechnet: (Ausgabenverpflichtungen und ZMF)/endgültige Veranschlagungen.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

AUFGABENBEREICH		ANFÄHGL. VERANSCHL.	DEFINITIVE VERANSCHLAG. KOMPETENZ	ABWEICHUNG ANFÄHGL. VERANSCHL. DEFINITIVE	ZWECKBINDUNGEN		ANTEIL ZWECK. AUF GESAMT	ZWECKB./ DEFINITIVE VERANSCHL. KOMP.
Nr.	Beschreibung							
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	719.273.830,79	1.421.820.862,04	97,7%		665.457.075,70	9,3%	46,8%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	343.353.373,40	26,5%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.008.810.449,10	11,9%	71,0%
2	Justiz	-	870.000,00	n.v.		870.000,00	0,01%	n.v.
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	0,00	0,00%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	870.000,00	0,01%	n.v.
4	Unterricht und Recht auf Studium	1.076.175.465,25	1.196.324.587,64	11,2%		1.110.874.273,40	15,5%	92,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	25.349.325,94	2,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.136.223.599,34	13,4%	95,0%
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	67.302.698,25	106.479.817,38	58,2%		79.780.778,01	1,1%	74,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	21.207.340,08	1,6%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	100.988.118,09	1,2%	94,8%
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	43.791.335,64	76.336.475,00	74,3%		43.768.066,09	0,6%	57,3%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	28.301.901,85	2,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	72.069.967,94	0,9%	94,4%
7	Tourismus	21.163.109,33	71.951.398,12	240,0%		33.218.130,52	0,5%	46,2%
					Fondo pluriennale vincolato	7.100.070,02	0,5%	
					Totale Missione con FPV	40.318.200,54	0,5%	56,0%
8	Raumplanung und Wohnbau	86.617.977,00	202.352.311,23	133,6%		140.846.558,17	2,0%	69,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	51.120.488,40	3,9%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	191.967.046,57	2,3%	94,9%
9	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	101.898.728,65	263.407.447,59	158,5%		158.341.007,97	2,2%	60,1%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	84.888.232,41	6,5%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	243.229.240,38	2,9%	92,3%
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	477.120.739,77	1.130.751.552,87	137,0%		625.684.303,27	8,7%	55,3%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	351.433.932,21	27,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	977.118.235,48	11,6%	86,4%
11	Freiwilliger Rettungsdienst	55.865.649,55	98.677.182,69	76,6%		98.381.748,90	1,4%	99,7%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	0,00	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	98.381.748,90	1,2%	99,7%
12	Sozial Rechte, Sozialwesen und Familie	698.018.680,55	857.220.611,27	22,8%		736.639.982,50	10,3%	85,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	80.043.130,94	6,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	816.683.113,44	9,7%	95,3%
13	Gesundheitsschutz	1.463.829.285,83	1.688.676.736,18	15,4%		1.687.962.932,00	23,6%	100,0%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	713.804,16	0,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.688.676.736,16	20,0%	100,0%
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	110.324.978,58	309.867.252,12	180,9%		131.966.184,67	1,8%	42,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	117.645.495,73	9,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	249.611.680,40	3,0%	80,6%
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	152.087.043,44	166.753.163,08	9,6%		155.333.212,25	2,2%	93,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	4.020.762,21	0,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	159.353.974,46	1,9%	95,6%
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	79.524.546,18	109.629.443,50	37,9%		86.765.008,15	1,2%	79,1%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	20.325.603,18	1,6%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	107.090.611,33	1,3%	97,7%
17	Energie und Diversifizierung von Energiequellen	22.169.030,24	63.659.691,54	187,2%		15.732.372,87	0,2%	24,7%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	38.544.138,43	3,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	54.276.511,30	0,6%	85,3%
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokala autonomien	861.774.621,62	1.043.537.114,92	21,1%		867.155.047,68	12,1%	83,1%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	121.204.825,91	9,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	988.359.873,59	11,7%	94,7%
19	Internationale Beziehungen	2.267.591,27	3.739.967,90	64,9%		1.779.407,62	0,0%	47,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	1.402.961,71	0,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	3.182.369,33	0,0%	85,1%
20	Fonds und Rückstellungen	294.000.826,25	218.457.941,97	-25,7%	Aufgab. gesamt mit ZMF	0,00	0,0%	0,0%
50	Öffentliche Schulden	38.877.348,56	44.352.035,56	14,1%		44.352.034,21	0,6%	100,0%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	0,00	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	44.352.034,21	0,5%	100,0%
99	Dienste im Auftrag Dritter	468.250.000,00	568.269.286,83	21,4%	Aufgab. gesamt mit ZMF	472.748.906,58	6,6%	83,2%
SUMME AUFGABENBEREICHE		6.840.333.486,75	9.643.134.879,43	41,0%		7.157.657.030,56	100,0%	74,2%
					Summe ZMF gebunden	1.296.655.386,58	100,0%	
					ZMF	8.454.312.417,14	100,0%	87,7%

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus dem Haushaltsvoranschlag 2023-2025 (Anl. E) und der Rechnungslegung 2023 (Anlage 10D)

Zu den Abweichungen zwischen den ursprünglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen (Abschlussrechnung) bei einigen Aufgabenbereichen, die besonders bedeutsam sind (Tourismus: +240 Prozent; Energie und Diversifizierung der Energiequellen: +187,2 Prozent; wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit: +180,9 Prozent; nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt: +158,5 Prozent; Verkehr und Recht auf Mobilität: +137 Prozent; Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienstleistungen: +97,70 Prozent), hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 10. Juni 2024 die entsprechenden Gründe in der Tabelle unten angeführt, wobei sie Folgendes feststellte: „(...) Die Erhöhung der Einnahmeveranschlagungen im Laufe des Jahres (aufgrund der guten Wirtschaftsleistung der Provinz), die Ergebnisse der ordentlichen Neufeststellung (welche sich in der neuen Kompetenzgebarung des Jahres niederschlägt und nicht bei Erstellung des Haushaltsvoranschlages berechnet wurde), neue DANC-Bewilligungen und die Verwendung des Verwaltungsüberschusses führen jedes Jahr zwangsläufig zu strukturellen Erhöhungen oder Abweichungen zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Veranschlagungen für bestimmte Aufgabenbereiche.“.

Aufgabenbereich	Programm	
1	#	Erhöhungen aufgrund der Rückzahlung von Mitteln an den Staat (siehe Erläuterung unter Punkt 7.2), DANC-Prognose, Einschreibung im Verwaltungswege zweckgebundener Mittel, Erhöhung der Ausgaben für den Bau, den Erwerb, den Tausch oder die unentgeltliche Übertragung von unbeweglichen und beweglichen Gütern.
7	#	Höhere Ausgaben für Beiträge an Fremdenverkehrsorganisationen (auch durch Verwendung des gebundenen Überschusses 2022), höhere IDM-Zuweisung, andere Branchenbeiträge.
9	#	Erhöhung der Mittel für Beiträge zu Gunsten Waldpflegemaßnahmen und andere Bereichsgesetze
10	#	Erhöhung der Ausgaben für die Verwaltung der lokalen Transportdienstleistungen und der zugehörigen Infrastrukturen sowie der Entgelte an die Unternehmen für den öffentlichen Personenverkehr, Beiträge an die Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs und an öffentliche Gesellschaften für die Investitionsausgaben und die Realisierung von Tiefbauarbeiten und Infrastrukturen, genehmigte und nicht vertraglich abgeschlossene Verschuldung, Einschreibung im Verwaltungswege, Ausgaben für Preisausgleiche
14	#	Erhöhung der Mittel für Beiträge an Unternehmen und für die Innovationsinitiativen, Wiedereinschreibung des gebundenen Überschusses des Bergfonds, Erhöhung der Zuweisungen (auch mittels genehmigter und nicht vertraglich abgeschlossener Verschuldung) für IDM, NOI, ASWE, andere bereichsspezifische Beiträge
17	#	Erhöhung der Mittel für Beiträge zur Verbesserung der Energieeffizienz und den Gebrauch von erneuerbaren Energiequellen, für die Eindämmung des Energieverbrauchs und den Gebrauch von Fernwärme.

Quelle: Schreiben der Abteilung vom 10. Juni 2024

Die Zahlungen beliefen sich auf insgesamt (Kompetenz- und Rückständegebarung) 7.150,9 Mio. Euro, von denen 5.152,0 Mio. Euro auf Titel 1 (laufende Ausgaben), 1.264,4 Mio. Euro auf Titel 2 (Investitionsausgaben), 234,5 Mio. Euro auf Titel 3 (Ausgaben für Erhöhung der Finanzanlagen), 37,2 Mio. Euro auf Titel 4 (Darlehensrückzahlungen) und 462,8 ml auf Titel 7 (Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) entfielen. Die Ausgabenkapazität ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+3,5 Prozent).

Die Gesamtausgabenkapazität als Verhältnis zwischen der theoretischen ausgabefähigen Masse (kompetenzmäßige Veranschlagung der Ausgaben plus Passivrückstände zum 1. Januar 2023) und den Gesamtzahlungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Theoretisch ausgebbare Summe	Gesamtzahlungen	Ausgabenkapazität
2021	10.648.722.011,06	6.746.476.085,53	63,4%
2022	10.965.878.904,38	6.246.952.922,94	57,0%
2023	11.817.252.690,28	7.150.946.527,36	60,5%

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung 2023 (Anl. 10 E)

Die Auszahlungen für Investitionen belaufen sich im Jahr 2023 auf insgesamt 1.264,4 Mio., gegenüber 913,9 Mio. im Jahr 2022 und 1.016,7 Mio. im Jahr 2021.

Die jeweiligen Abweichungen nach Aufgabenbereichen (Investitionsteil) sind nachfolgend dargestellt:

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

AUFGABENBEREICH		Programme	Summe Zahlungen		Abweichung %	Abweichung absolut
Nr.	Beschreibung		2021	2022		
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	1	35.500,77	-	-100,0	-35.500,77
		2	27.015.428,29	16.797.677,03	-37,8	-10.217.751,26
		3	323.868,85	350.817,23	8,3	26.948,38
		4	64.735,23	66.610,26	2,9	1.875,03
		6	100.648.945,62	118.467.475,92	17,7	17.818.530,30
		8	6.949.781,44	8.468.295,60	21,8	1.518.514,16
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	583.417,10	804.540,75	37,9	221.123,65
		2	2.964.695,95	3.774.222,61	27,3	809.526,66
		3	2.344.481,74	1.713.617,41	-26,9	-630.864,33
		4	7.784.637,09	7.038.103,17	-9,6	-746.533,92
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	1	5.577.628,72	6.812.029,86	22,1	1.234.401,14
		2	5.385.657,71	8.402.850,93	56,0	3.017.193,22
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	15.246.907,61	17.923.883,72	17,6	2.676.976,11
		2	3.079.910,69	3.018.499,03	-2,0	-61.411,66
7	Tourismus	1	5.292.933,90	5.071.649,69	-4,2	-221.284,21
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	58.895.668,92	95.458.273,53	62,1	36.562.604,61
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	773.539,84	1.013.090,27	31,0	239.550,43
		2	2.158.821,52	2.635.371,69	22,1	476.550,17
		3	6.245.147,95	2.882.963,67	-53,8	-3.362.184,28
		4	11.504.554,57	20.578.564,86	78,9	9.074.010,29
		5	52.280.157,08	68.520.838,18	31,1	16.240.681,10
		8	0,00	6.324,48	n.v.	6.324,48
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	1	2.873.987,30	5.295.353,87	84,3	2.421.366,57
		2	38.544.081,98	33.908.527,39	-12,0	-4.635.554,59
		5	148.200.511,48	220.544.673,44	48,8	72.344.161,96
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	47.450.007,92	76.669.156,72	61,6	29.219.148,80
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1	1.833,61	0,00	n.v.	-1.833,61
		2	261.370,50	434.421,35	66,2	173.050,85
		3	25.739.330,00	43.327.093,88	68,3	17.587.763,88
		4	1.040.305,55	651.190,99	-37,4	-389.114,56
		5	3.276.508,51	5.117.232,77	56,2	1.840.724,26
13	Gesundheitsschutz	5	29.941.486,33	23.759.420,73	-20,6	-6.182.065,60
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	28.063.213,15	33.101.226,28	18,0	5.038.013,13
		2	1.048.566,14	689.863,93	-34,2	-358.702,21
		3	45.455.641,15	41.289.526,85	-9,2	-4.166.114,30
		4	9.954.583,40	5.325.504,63	-46,5	-4.629.078,77
15	Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	2	222.595,00	305.621,00	37,3	83.026,00
		3	66.827,00	64.621,41	-3,3	-2.205,59
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	46.202.763,87	48.245.582,16	4,4	2.042.818,29
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	6.433.875,54	12.756.100,98	98,3	6.322.225,44
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	160.268.268,00	321.820.390,40	100,8	161.552.122,40
19	Internationale Beziehungen	1	3.717.222,98	1.241.359,52	-66,6	-2.475.863,46
		Summe	913.919.400,00	1.264.352.568,19	38,3	350.433.168,19

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung 2023 (Anl. 10 C)

Nachstehend der Vergleich von Zweckbindungen und Zahlungen im Haushaltsjahr 2023, unterschieden nach den einzelnen Aufgabenbereichen, in die der Landeshaushalt untergliedert ist:

AUFGABENBEREICH		ZWECKBIN- DUNGEN	ZAHLUNGEN (KOMPETENZ)	ZAHLUNGEN/ ZWECKBIN- DUNGEN (%)
Nr.	Beschreibung			
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	665.457.075,70	495.823.434,47	74,51
2	Justiz	870.000,00	0,00	0,00
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1.110.874.273,40	979.130.109,67	88,14
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	79.780.778,01	74.987.275,08	93,99
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	43.768.066,09	39.802.193,13	90,94
7	Tourismus	33.218.130,52	30.776.070,14	92,65
8	Raumplanung und Wohnbau	140.846.558,17	129.481.117,38	91,93
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	158.341.007,97	135.845.607,41	85,79
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	625.684.303,27	526.824.758,59	84,20
11	Freiwilliger Rettungsdienst	98.381.748,90	96.644.963,55	98,23
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	736.639.982,50	704.885.645,49	95,69
13	Gesundheitsschutz	1.687.962.932,00	1.330.009.904,99	78,79
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	131.966.184,67	119.300.037,02	90,40
15	Arbeits- und Berufsbildungspolitik	155.333.212,25	145.875.753,07	93,91
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	86.765.008,15	82.954.928,32	95,61
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	15.732.372,87	12.310.187,91	78,25
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	867.155.047,68	682.944.262,43	78,76
19	Internationale Beziehungen	1.779.407,62	1.755.680,62	98,67
20	Fonds und Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
50	Staatsverschuldung	44.352.034,21	44.352.034,21	100,00
99	Dienste im Auftrag Dritter	472.748.906,58	407.805.097,82	86,26
SUMME AUFGABENBEREICHE ohne ZMF		7.157.657.030,56	6.041.509.061,30	84,41

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten der Rechnungslegung 2023 APB (Anl. 10 D)

Der Gesamtanteil der Zahlungen im Verhältnis zu den Mittelbindungen und nach Abzug des ZMF beträgt durchschnittlich 84,41 Prozent.

Der Gebarungsbericht in der Anlage zur Rechnungslegung gibt zudem Auskunft über die Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen der APB, die in der folgenden Aufstellung zusammengefasst ist (im Haushaltsjahr 2023 bildet der aus den Aufstellungen der Haushaltsgleichgewichte resultierende laufende Saldo die Deckung der Investitionen, zusätzlich zu den Einnahmen unter den Titeln 4, 5 und 6):

ÜBERPRÜFUNG DER FINANZIELLEN DECKUNG DER INVESTITIONEN	Feststellungen/Zweckbindungen (in Mio.)
LAUFENDER SALDO 2023, DER SICH AUS DEM HAUSHALTSGLEICHGEWICHT ERGIBT	1.336,57
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 4 abzüglich jener, welche sich auf die Rückerstattung von Darlehen beziehen	212,53
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 5	85,98
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 6	0
FINANZIELLE DECKUNG DER INVESTITIONEN INSGESAMT	1635,09 (rectius 1.635,08)
GESAMTE KOMPETENZWECKBINDUNGEN FÜR INVESTITIONEN IM HAUSHALTSJAHR 2023 (*)	1.213,49
davon direkt von der Landesverwaltung getragen	358,15
davon Investitionsbeiträge	852,71
davon sonstige Investitionszuwendungen	2,11
davon sonstige Investitionsausgaben	0,52
(*) ohne ZMF	

Quelle: Gebarungsbericht für das Haushaltsjahr 2023 in der Anlage zur Rechnungslegung und Ergänzung aus Anlage E9

Es gibt immer noch eine Diskrepanz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben bei den Durchlaufposten (Einnahmen von 474,6 Mio. und Ausgaben von 462,8 Mio.)⁶⁶, ein Aspekt, in Bezug auf den die Verwaltung aufgefordert wird, auf regelmäßige, auch automatisierte Buchführungskontrollen zu achten, um die Verwaltung der Operationen im Auftrag Dritter zu optimieren.

Im Folgenden finden Sie den Umfang einiger Ausgabenposten, die im Laufe der Ermittlung von der Abteilung Finanzen angefordert wurden:

- Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung: 7.252,47 Euro (2022: 58.702,95 Euro; 2021: 89.437,07 Euro);
- Gesetzliche Zinsen und Aufwertung wegen verspäteter Zahlung der Abfertigungen: 8.777,06 Euro (2022: 5.347,44 Euro; 2021: 143,71 Euro);
- Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsakte: 606.630,94 Euro (2022: 768.201,92 Euro; 2021: 909.639,96 Euro);
- Ausgaben für Schadenersatzzahlungen: 133.557,79 Euro (2022: 1.107.174,33 Euro; 2021: 726.314,14 Euro);
- Repräsentationsspesen: 36.321,17 Euro (2022: 45.772,53 Euro; 2021: 15.199,83 Euro);
- Sponsoring: 4.312.280,30 Euro (2022: 4.148.426,95 Euro; 2021: 3.789.638,92 Euro);

⁶⁶ Anlage 10F der Rechnungslegung 2023.

- Ausgaben für Werbung: 647.872,51 Euro (2022: 473.126,83 Euro; 2021: 520.923,49 Euro).

Mit Schreiben vom 27. März 2024 teilte die Anwaltschaft des Landes den Gesamtbetrag der Verpflichtungen für „Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, Rechtsakte - sonstige Dienstleistungen“ (344.631,55 Euro, Kapitel U01111.0150), für „Ausgaben für Schadenersatzleistungen an Dritte und Rechts- und Gerichtskosten (558.170,13 Euro, Kapitel U01111.0600), „Ausgaben für gesetzliche Zinsen - sonstige verschiedene Zinsausgaben“ (511,46 Euro, Kapitel U01111.0770) und für Verzugszinsen (23.054,79 Euro, Kapitel U01111.0515) mit, und zwar in Bezug auf die Beschlüsse der Landesregierung zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen.

Schließlich werden eine Reihe von finanziellen Indikatoren angeführt, welche den Gesamtverlauf der Ausgaben zusammenfassen.

INDIKATOREN	AUSGABEN OHNE DURCHLAUFPOSTEN			LAUFENDE AUSGABEN			INVESTITIONS-AUSGABEN			AUSGABEN ZUR ERHÖHUNG DER FINANZANLAGEN		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Zweckbindungskapazität (Zweckbindungen/ definitive Veranschlagungen Kompetenz)	76,1%	71,8%	73,7%	88,5%	87,2%	88,0%	43,4%	39,1%	42,5%	89,3%	77,2%	81,7%
Ausgabenkapazität insgesamt (Summe Zahlungen / Rückstände zum 1. Januar + definitive Veranschlagungen Kompetenz)	67,2%	59,7%	59,8%	81,7%	80,1%	73,5%	34,5%	26,6%	32,6%	95,3%	15,5%	92,4%
Zahlungsschnelligkeit (Zahlungen/ Zweckbindungen ohne ZMF)	87,9%	83,6%	84,3%	89,5%	89,0%	85,6%	76,8%	69,8%	77,0%	98,1%	17,8%	100,0%
Variationsindex (definitive Veranschlagungen Kompetenz - anfängliche Veranschlagungen)/ definitive Veranschlagungen	38,2%	40,5%	42,4%	17,1%	17,2%	19,1%	110,8%	112,4%	136,2%	1097,6%	867,4%	248,3%

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung 2021, 2022 und 2023

Die Verpflichtungskapazität bezogen auf die laufenden Ausgaben im Jahr 2023 beträgt 88 Prozent (im Jahr 2022: 87,2 Prozent), während jene bezogen auf die Investitionsausgaben 42,5 Prozent ausmacht (2022: 39,1 Prozent); die Zahlungsgeschwindigkeit insgesamt (abzüglich Durchlaufposten und ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds) steigt von 83,6 Prozent im Jahr 2022 auf 84,3 Prozent im Jahr 2023.

Abschließend ist anzumerken, dass aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2023 hervorgeht, dass der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die nach Ablauf der im GvD Nr. 231/2002 vorgesehenen Fristen erfolgten, sich von -5,56 Tagen im Jahr 2022 (im Jahr 2021: -5,26 Tage) auf -10,30 Tage im Jahr 2023 verändert hat⁶⁷.

In Bezug auf diese Entwicklung werden im Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und im Anhang zur Abschlussrechnung die ergriffenen und geplanten Maßnahmen beschrieben, um die rechtzeitige Zahlung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten (der Betrag der Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die nach Ablauf der Fristen geleistet wurden, beläuft sich auf 105.821.856,89 Euro – im Jahr 2022 auf 120.617.137,50 Euro)⁶⁸.

Im Hinblick auf eine genaue Ressourcenplanung verweist man auf die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB in seinem Gutachten zur Abschlussrechnung, wonach *„der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Fähigkeit, die zugewiesenen Tätigkeiten durchzuführen und die von den zentralen Finanzstrukturen angewandten flexiblen Möglichkeiten zu nutzen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die erheblichen Einsparungen, welches jedes Jahr verbucht werden, zu vermeiden“*.

⁶⁷Vgl. DPMR vom 22. September 2014, Art. 9 Abs. 3. Der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen wird, für jede ausgestellte Rechnung im Zuge von Handelsgeschäften, berechnet als die Summe der tatsächlichen Tage, die zwischen dem Fälligkeitsdatum der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung und dem Datum der Zahlung an den Lieferanten vergehen, multipliziert mit dem geschuldeten Betrag im Verhältnis zur Summe der Beträge im Bezugszeitraum. Das Ergebnis mit negativem Vorzeichen steht für eine Zahlung, die im Durchschnitt vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnungen erfolgt, während ein Ergebnis mit positivem Vorzeichen Zahlungen anzeigt, die im Durchschnitt nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnungen erfolgen.

⁶⁸Im Bericht führt das Kollegium der Rechnungsprüfer insbesondere an, dass die APB bereits 2008 den Prozess der Informatisierung des Zahlungsverfahrens mit der Einführung der elektronischen Zahlungsanweisung begonnen hat. Die Einführung der Dokumentenplattform bei der Abwicklung der Flüssigmachungen im Jahr 2010 hat ebenfalls dazu beigetragen, die Pünktlichkeit der Zahlungen auch im Sinne von Art. 9 des GD Nr. 78/2009 zu verbessern sowie die Transparenz des Verfahrens selbst. Im Jahr 2015 wurde der Prozess der Entbürokratisierung dank der computergestützten Verwaltung von Dekreten weiter bereichert, wodurch der Verwaltungsverfahrensweg für die Ausgabenakte vereinfacht und beschleunigt wurde. Im Jahr 2017 wurde der Prozess der Digitalisierung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Ausgabenverpflichtungen mit der Einführung einer Anwendung abgeschlossen, die die Verwaltung von Dekreten und Beschlüssen nach deren Erlass ermöglicht, wobei Änderungen des Inhalts und der Beträge mit besonderem Augenmerk auf solche in Zusammenhang mit Flüssigmachungen erfasst werden. Es wurde besonders geltend gemacht, dass der Zahlungsprozess von der Zweckbindung (Kompetenz 2017) bis zum Mandat zur Gänze digitalisiert wurde, wobei auch die Einsichtnahme in die Realzeit der ganzen für die Genehmigung der Auszahlung notwendigen Dokumentation eingeführt wurde. Diese inzwischen weitgehend erprobten und perfektionierten Digitalisierungsprozesse erwiesen sich als unverzichtbare Hilfe während der Pandemiezeit und des Smart-Working-Arbeitsmodells, damit das Land den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitplan einhalten konnte.

7.3 Die Ausgaben im Rahmen der Umsetzung der allgemeinen Ziele der Agenda 2030

Der Stand der Umsetzung der Maßnahmen, welche von der APB im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Agenda 2030 (UN-Resolution vom 25. September 2015), Ziele auf welche auch im Programm der Landesverwaltung 2018-2023⁶⁹ verwiesen wird, getroffen wurden, waren Gegenstand einer spezifischen Überprüfung, bezogen auf das Jahr 2023. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass das Landesinstitut für Statistik (ASTAT), auf einer eigenen online Plattform, jene Daten, welche die Landesverwaltung betreffen (allgemeine Indikatoren der nachhaltigen Entwicklungsziele der UN, aktualisiert am 21. August 2023, Version 2023) hervorhebt⁷⁰.

Mit Schreiben vom 8. April 2024 hat die Abteilung Finanzen hervorgehoben, dass „im Zeitraum von

⁶⁹ Nachfolgend wird die aktuelle Version der 17, von 193 Nationen, im Jahr 2015, vereinbarten Ziele, wiedergegeben:

1. Die Armut besiegen: Jeglicher Form von Armut in der Welt ein Ende setzen;
2. Den Hunger besiegen: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit erreichen, die Ernährung verbessern und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern;
3. Gesundheit und Wohlergehen: Gesundheit und Wohlergehen für alle Menschen jeden Alters gewährleisten;
4. Qualitativ hochwertige Bildung: hochwertige, gleichberechtigte und inklusive Bildung gewährleisten und Lernmöglichkeiten für alle fördern;
5. Geschlechtergleichstellung: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen;
6. Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen: Allen die Verfügbarkeit und die nachhaltige Nutzung von Wasser und sanitären Einrichtungen gewährleisten;
7. Bezahlbare und saubere Energie: Allen den Zugang zu leistbarer, zuverlässiger, nachhaltiger und moderner Energieversorgung zu sichern
8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung sowie eine menschenwürdige Arbeit für alle fördern;
9. Industrie, Innovationen und Infrastrukturen: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen und Innovation sowie eine faire, verantwortungsvolle und nachhaltige Industrialisierung fördern;
10. Ungleichheiten abbauen: Ungleichheiten innerhalb und zwischen den Ländern verringern;
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden: Städte und Siedlungsgebiete inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen;
12. Verantwortungsvoller Konsum- und Produktionsmuster: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen;
13. Bekämpfung des Klimawandels: umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen;
14. Leben unter Wasser/Unterwasserwelt: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen;
15. Leben an Land: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
16. Frieden, Gerechtigkeit und stabile Institutionen: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zu Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen;
17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele: Mittel zur Umsetzung stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung erneuern.

⁷⁰ Siehe [SDG Tracker Südtirol \(provinz.bz.it\)](https://sdg-tracker.suedtirol.provinz.bz.it) aktualisierte Version 2023.1 vom 21. August 2023. Das Verzeichnis der Indikatoren wurde aufgrund von Änderungen des „SDG Global Indikator Framework“ gemäß E/CN.3/2023/2 angepasst.

Jänner 2023 bis Jänner 2024, die Landesregierung die Arbeit an der globalen Nachhaltigkeitsstrategie fortgeführt hat. Folgende Punkte wurden näher ausgearbeitet:

- *Ausbau der internen Governance für die Nachhaltigkeitsstrategie in der Landesverwaltung mit den Medienreferenten der Ressorts und den Content Managern, welche für die Förderinhalte auf der Landeswebseite zuständig sind.*
- *Abschluss des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der OECD im November 2023*
- *Ausarbeitung des „Klimaplaus Südtirols 20240“ im Sinne einer ganzheitlichen Antwort auf das Handlungsfeld betreffend die Strategien „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ (...)*
- *Beginn der Strategie für die Kreislaufwirtschaft als ganzheitliche Antwort auf das Handlungsfeld der Strategie für die „Wettbewerbsfähigkeit einer Kreislaufwirtschaft“.*
- *Ausarbeitung einer Webseite, um alle strategischen Dokumente der Landesverwaltung anzuzeigen*
- *Ausarbeitung eines Landesbeitrags für partizipative Prozesse im Bereich des lebenslangen Lernens*
- *Entwicklung von Nachhaltigkeitsschulungen in der öffentlichen Verwaltung*
- *Start des Wissenschaftsnetzwerkes zur Unterstützung der SDGs*
- *Wettbewerb für alle Schulen in Südtirol im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie*
- *Beginn der Zusammenarbeit an der Nachhaltigkeitsstrategie aller 116 Gemeinden Südtirols*
- *Beginn des Monitorings hinsichtlich der Erreichung der SDGs mittels Einführung eines Business-Intelligence-Systems für die tabellarische und grafische Darstellung der Indikatoren welche im Zusammenhang mit den 17 Zielen der UN- Agenda 2030, für eine nachhaltige Entwicklung, stehen. Der Gesamterreichungsgrad der mit den geplanten Nachhaltigkeitszielen verbunden Indikatoren beträgt 56,9 % für das Jahr 2022 und 62,5 % für das Jahr 2023.“*

Es wird daran erinnert, dass die Landesverwaltung mit Beschluss Nr. 627/2021 das Strategiepapier für die nachhaltige Entwicklung Südtirols „Everyday for future“- Gemeinsam für die Nachhaltigkeit“ genehmigt hat, welches für Südtirol die folgenden 7 prioritären Handlungsfelder aufzeigt:

1. Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemission;
2. Wettbewerbsfähigkeit;
3. soziale Absicherung und Chancengerechtigkeit;
4. Die Erhaltung des Naturraumes und der Artenvielfalt;
5. Veränderung von Konsumverhalten und Produktion;
6. hochwertige öffentliche Dienste;
7. Transparenz und Gerechtigkeit.

Um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung mit den strategischen Zielen und

Entwicklungsprioritäten der Landesverwaltung welche im Performance Plan angeführt sind zu verknüpfen, hebt der am 25. März 2024 übermittelte „Fragebogen für den jährlichen Bericht des Landeshauptmann bezüglich des Systems der internen Kontrollen und der in den Jahren 2022 -2023 durchgeführten Kontrollen “insbesondere hervor, dass die Gesamtzahl der strategischen Entwicklungsziele (SDGS), die mit den strategischen Zielen der Landesverwaltung im Jahr 2023 verbunden sind, die Anzahl 86 beträgt, von denen die wichtigsten das Ziel "Nachhaltige Städte und Gemeinden" sind, das mit 24 strategischen Zielen verbunden ist; für das Ziel "Nachhaltige Städte und Gemeinden" mit 24 strategischen Zielen, für welches 816 Mio. an Finanzmitteln und 267 Personenjahre an Personal aufgewendet werden, ist dabei das wichtigste, gefolgt vom Ziel "Bildung und Qualität" mit 23 strategischen Zielen (202 Mio. bzw. 352 Personenjahre) und dem Ziel "Bekämpfung des Klimawandels" mit 18 strategischen Zielen (465 Mio. bzw. 430 Personenjahre). Schließlich wird die Auflistung jener Initiativen, welche im Zusammenhang mit den 17 Zielen der Agenda 2030 überprüft werden, unter Bezugnahme auf den Haushaltsvoranschlag 2023-2025, wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer, im diesbezüglichen Bericht übermittelt (Tabelle - Anlage an die Fragestellung 8.1.).

Ziele Agenda 2030	Geplante Ziele	Haushaltsvoranschlag Missioni
1. Armut in all ihren Formenn und überall beenden	JA	Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-12
2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern	NEIN	
3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-13
4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-13 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-15 Aufgabenbereich-16
5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-14
6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten	JA	Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-17
7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern	JA	Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-17
8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern	JA	Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-14 MAufgabenbereich-15
9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-13 Aufgabenbereich-14
10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-15 Aufgabenbereich-19
11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-07 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-17 Aufgabenbereich-19
12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-07 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-16 Aufgabenbereich-17
13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-13 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-16 Aufgabenbereich-17 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-09
14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen	NEIN	
15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-16
16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-15
17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-14

8. DIE HUMANRESSOURCEN

8.1 Die Ausgaben für das Personal

Gemäß Art. 8 des Autonomiestatuts hat die APB in Bezug auf die *„Organisation der Landesämter und des ihnen zugeordneten Personals“* die Befugnis, Gesetzesbestimmungen zu erlassen (primäre Zuständigkeit) *„in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen - zu denen auch der Schutz der lokalen sprachlichen Minderheiten gehört - sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik“* (siehe Artikel 4 des Autonomiestatuts).

Der Staat hingegen hat (nach der Verfassungsreform von 2001) die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Zivilrechts (einschließlich der Regelung der vertraglichen öffentlichen Arbeitsverhältnisse) und die konkurrierende Zuständigkeit für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen⁷¹.

Insbesondere in Bezug auf den Bereich des Arbeitsverhältnisses der privatisierten öffentlichen Bediensteten hat die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts die Gesetzgebungskompetenz des Staates gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. 1) der Verfassung bestätigt, da sie in den Bereich des „Zivilrechts“ fällt, das „auch die Körperschaften mit differenzierter Autonomie bindet“.⁷²

Der Art. 10 des Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 sieht vor, dass *„bis zur Anpassung der jeweiligen Statuten die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes auch in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung finden, und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen“*.

Unter den Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen sind die Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes Nr. 421/1992 und Art. 11 des G Nr. 59/1997 von größter Bedeutung, sowie die Grundsätze, die sich aus dem Einheitstext des öffentlichen Dienstes laut GvD Nr. 165/2001 (betreffend „Allgemeine Bestimmungen für die Organisation der Beschäftigung in den öffentlichen

⁷¹ In seinem Urteil Nr. 108/2011 stellte das Verfassungsgericht fest, dass *„die Personalausgaben aufgrund ihrer strategischen Bedeutung für die Umsetzung des internen Stabilitätspakts (angesichts ihres beträchtlichen Umfangs) nicht nur ein kleiner Detailposten, sondern ein wichtiger Posten der laufenden Ausgaben sind, so dass die Bestimmungen zu ihrer Begrenzung zu einem Grundprinzip der staatlichen Gesetzgebung werden“*. Mit Urteil 27/2014 bestätigte das Verfassungsgericht, dass *„die vom staatlichen Gesetzgeber auferlegten Beschränkungen des Anstiegs der ‚Personalausgaben‘ grundlegende Prinzipien der Koordinierung der öffentlichen Finanzen darstellen und die Erreichung des Ziels der Begrenzung der Personalausgaben mit Maßnahmen verfolgt werden muss, die im Rahmen der Autonomie jeder Körperschaft zu modulieren sind, die befugt ist, die Ausgabenposten zu reduzieren, die sie für am geeignetsten hält“*.

⁷² Vgl. ex plurimis, Verfassungsgericht, Urteile Nr. 77/2013, Nr. 138/2019, Nr. 273/2020, Nr. 153/2021.

Verwaltungen“) ableiten lassen.

Innerhalb des erwähnten rechtlichen Rahmens ist festzustellen, dass die Personalausgaben eine der wichtigsten Komponenten des Landeshaushalts darstellen.

Bevor diese Daten und die Indikatoren für den Anteil der Personalausgaben aus organisatorischer Sicht untersucht werden, ist auf die Zunahme der Zahl der APB-Einrichtungen (Ressorts, Abteilungen, Ämter) Ende 2023 im Vergleich zu den Haushaltsjahren 2020-2022 sowie im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 5 vom 30. Januar 2023 auf die Reduzierung auf einen einzigen Funktionsbereich hinzuweisen.

Situation am	Ressorts (1)	Abteilungen	Ämter	Funktionsbereiche
31.12.2020	14	38	173	5
31.12.2021	14	38	173	5
31.12.2022	14	38	178	5
31.12.2023	16	42	209	1

Quelle: Schreiben der Abteilung Personal vom 3. Mai 2024

Außerdem erhöht sich zum 31. Dezember 2023 die Zahl der Führungsaufträge um einige Einheiten, diese betragen: 237 (2022: 231), davon 56 der ersten Ebene, 181 der zweiten Ebene und 7 (wie 2022) Beauftragungen „mit besonderer und nachgewiesener beruflicher Qualifikation, die nicht unter den im einheitlichen Führungsstellenplan registrierten Personen zu finden sind ...“, gemäß Art. 9 Abs. 1 des LG Nr. 6/2022. Diese Daten, die von der Abteilung Personal der APB mitgeteilt wurden, *„beinhalten nicht die Führungsaufträge des Bildungsbereichs, jedoch jene für die Bildungsdirektionen und die verbundenen Landesdirektionen“*.

Das Gesamtstellenkontingent des Landespersonals ist gesetzlich festgelegt, und durch Beschluss der Landesregierung werden nach Anhörung der Gewerkschaften die Planstellenzuweisungen für die einzelnen Bereiche des Landespersonals in Übereinstimmung mit dem Gesamtstellenkontingent festgelegt, für die eine finanzielle Deckung im Haushaltsvoranschlag gewährleistet ist (Art. 8 des LG Nr. 6/2015).

Im Berichtsjahr wurde der erste Absatz von Art. 44-bis des LG Nr. 6/2015 erneut durch Art. 18 Abs. 3 des LG Nr. 1/2023 geändert, der eine weitere Erhöhung um 30 Stellen (auf 18.918) mit Wirkung ab 1. Januar 2023 vorsieht⁷³.

⁷³ Was das Gesamtstellenkontingent betrifft, so wurde der erste Absatz von Artikel 44-bis des LG Nr. 6/2015 durch das LG Nr. 13/2020 geändert, das eine Erhöhung um 11 Stellen (bis zu 18.774 Stellen) mit Wirkung ab 1. September 2020

Die letzte Neubestimmung des Stellenkontingents des Personals der APB und der staatlichen Schulen ist im Beschluss Nr. 1117 der Landesregierung vom 17. Dezember 2019 festgelegt („Stellenplan des Landes: Genehmigung des Stellenkontingents. Stand: Dezember 2019“).⁷⁴

Diesbezüglich erklärte die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 29. März 2024, dass mit dem genannten Beschluss „das Gesamtstellenkontingent für das Personal des Landes auf 18.763 festgelegt wurde, einschließlich des Landespersonals und des Personals der staatlichen Schulen. Durch das Landesgesetz vom 9. Januar 2023, Nr. 1 wurde das Gesamtstellenkontingent von 18.888 Posten um 30 Posten erhöht, so dass ab dem 01.09.2022 eine Gesamtzahl von 18.918 Posten zur Verfügung steht (diese Erhöhung um insgesamt 30 neue Stellen (VZÄ) schließt die Zuweisung von Personal des Landes und der staatlichen Schulen ein). Die Abteilung Personal ist derzeit dabei, den Beschluss der Landesregierung Nr. 1117 vom 17.12.2019 zu aktualisieren, um nicht nur den Anstieg der Gesamtzahl der Bediensteten, sondern auch die verschiedenen Verschiebungen zwischen den einzelnen Funktionen zu korrigieren, nicht zuletzt aufgrund der Einführung des Führungsstellenplans“.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 78 vom 31. Januar 2023 wurde der „Dreijahresplan für den Personalbedarf der Landesverwaltung“ für den Zeitraum 2023-2025 genehmigt. In diesem Plan wird insbesondere darauf hingewiesen, dass darin „das Lehr-, Hilfs-, Fach- und Verwaltungspersonal sowohl der Landes- als auch der staatlichen Schulen nicht berücksichtigt wird. Ebenfalls aus dem Plan der Landesverwaltung ausgeklammert wurde das Personal, das den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellt wurde, die ihren eigenen dreijährigen Personalbedarfsplan 2023-2025 verfasst und darin auch den vom Land zur Verfügung gestellten Personalbedarf geplant haben“. In dem Dokument heißt es: „Mit Stand vom 01.11.2022 sind dem Stellenplan der Landesverwaltung für die Planung des

vorsah, und durch das LG Nr. 9/2022, das eine weitere Erhöhung um 114 Stellen (bis zu 18.888 Stellen) mit Wirkung ab 1. September 2022 festlegte.

⁷⁴ Dieses Kontingent umfasste den allgemeinen Stellenplan des Verwaltungspersonals (4.316,57 „Vollzeitäquivalente“, VZÄ), den Sonderstellenplan u.a. (6.492,07 VZÄ) und das Stellenkontingent der Schulen staatlicher Art, d.h. das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen (vom Staat übertragene Zuständigkeit - 7.954,35 VZÄ). Die Kategorie „Sonderstellenplan u.a.“ (Gesamt 6.492,078 VZÄ) umfasst den Sonderstellenplan des Personals der bürgerlichen Berufsertüchtigung (225,25 VZÄ), den Sonderstellenplan der Berufsfeuerwehr (149 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in italienischer Sprache (150,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in deutscher Sprache (260,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten der ladinischen Ortschaften (20,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten in italienischer Sprache (478,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten in deutscher Sprache (1363 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten der ladinischen Ortschaften (87 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Schulverwaltung in italienischer und deutscher Sprache, sowie jenen der ladinischen Ortschaften (2.126,988 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in italienischer Sprache (274,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in deutscher Sprache (859,67 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in ladinischer Sprache (7,17 VZÄ), den Stellenplan des italienischen Institutes für Musikerziehung (85,5 VZÄ), den Stellenplan des deutschen und ladinischen Institutes für Musikerziehung (345 VZÄ), den Sonderstellenplan der tierärztlichen Dienste (2 VZÄ), die Journalisten (17 VZÄ), die Beschäftigungslose (0 VZÄ), das Stellenkontingent für die Aufnahme von Personen mit Behinderung - Verpflichtende Aufnahme gemäß G. Nr. 68/1999 (40 VZÄ).

Dreijahresplanes für den Personalbedarf 2023-2025 insgesamt 4.035,1 Stellen zugewiesen, von denen 3.533,9 besetzt sind. 138,9 Stellen sind hingegen gesperrt, weil sie nicht verfügbar sind, und 362,3 Stellen sind unbesetzt. Darüber hinaus gibt es 169,5 Stellen für besondere Situationen außerhalb des Personalkontingents. Darin nicht enthalten sind weitere 382,6 Stellen, die von den Hilfseinrichtungen des Landes zur Verfügung gestellt werden, die ihren eigenen Plan separat aufstellen“. In Bezug auf theoretische Kosteneinsparungen hebt der Plan hervor, dass „sich die effektiven Kosten für das Jahr 2022, die das Personal betreffen, das den Dienst in den Jahren 2023-2025 beendet, auf 11.442.177 € belaufen. In Anbetracht der notwendigen Nachbesetzungen, in derselben oder einer anderen Funktionsebene und unter Berücksichtigung der Anfangsgehälter für alle Ersetzungen gemäß den derzeit geltenden Gehaltstabellen belaufen sich die geschätzten künftigen Kosten für das oben genannte Personal auf 9.006.578 €, was zu einer theoretischen Einsparung von 2.435.599 € führt. Am 01.11.2022 sind insgesamt 362,3 Stellen unbesetzt. Die theoretische Nachbesetzung all dieser Stellen würde Personalkosten von 9.848.505 € verursachen“.

Im laufenden Haushaltsjahr wurde mit Dekret Nr. 1303 des Landeshauptmannes vom 30. Januar 2024 der „technische integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) 2024-2026“ genehmigt, der den „Dreijahresplan des Personalbedarfs der Landesverwaltung“ für den Zeitraum 2024-2026 enthält. In diesem Plan wird, so wie in dem Plan für den vorangegangenen Zeitraum, darauf hingewiesen, dass darin „nicht das Lehr-, Hilfs-, Fach- und Verwaltungspersonal der Schulen, weder jener der Landes- noch der staatlichen Schulen berücksichtigt wird. Ebenfalls aus dem Plan der Landesverwaltung ausgeklammert wurde das Personal, das den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellt wurde, die ihren eigenen dreijährigen Personalbedarfsplan 2024-2026 verfasst und darin auch den vom Land zur Verfügung gestellten Personalbedarf geplant haben“. In dem Dokument heißt es: „Mit Stand Ende Oktober 2023 sind dem Stellenplan der Landesverwaltung für die Planung des Dreijahresplanes für den Personalbedarf 2024-2026 insgesamt 3.904,3 Stellen zugewiesen, von denen 3.394,9 besetzt sind. 142,1 Stellen sind hingegen gesperrt, weil sie nicht verfügbar sind, und 367,3 Stellen sind unbesetzt. Darüber hinaus gibt es 214,4 Stellen für besondere Situationen außerhalb des Personalkontingents. Darin nicht enthalten sind weitere 382,1 Stellen, die von den Hilfseinrichtungen des Landes zur Verfügung gestellt werden, die ihren eigenen Plan separat aufstellen“. In Bezug auf („theoretische“) Kosteneinsparungen hebt die APB im genannten Plan hervor, dass „sich die effektiven Kosten für das Jahr 2023, die das Personal betreffen, das den Dienst in den Jahren 2024-2026 beendet, auf 13.414.295 € belaufen. In Anbetracht der notwendigen Nachbesetzungen, in derselben oder einer anderen Funktionsebene und unter Berücksichtigung der Anfangsgehälter für alle Ersetzungen gemäß den derzeit geltenden Gehaltstabellen belaufen sich die geschätzten künftigen Kosten für das oben genannte Personal auf 10.598.680 €, was zu einer theoretischen Einsparung von 2.815.615 € führt. Am 01.11.2023 sind insgesamt 367,3 Stellen unbesetzt. Die

hypothetische Deckung all dieser Stellen würde Personalkosten von 10.119.957 € verursachen“⁷⁵.

Die aktualisierte Zahl der „vollzeitäquivalenten Arbeitseinheiten – VZÄ“) der APB wird jährlich auf der institutionellen Webseite der Körperschaft veröffentlicht („*Transparente Verwaltung - Personal*“). Zum 31. Dezember 2023 belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung wie erwähnt auf 10.432 VZÄ (im Jahr 2022: 10.359,1), die sich wie folgt aufteilen: 2.501,2 VZÄ in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 614,7 VZÄ in Hilfskörperschaften und anderen Einrichtungen, 250,7 VZÄ im Landesforstkorps, 467 VZÄ im Straßendienst und 6.598,5 VZÄ im Bildungssektor (letztere unterteilt in 1.928 VZÄ in Kindergärten, 1.166,4 VZÄ in den Berufsschulen, 225,2 VZÄ in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung, 426,4 VZÄ in den Musikschulen, 499,4 VZÄ in der Behindertenbetreuung und 2.353,1 VZÄ beim Verwaltungspersonal des Landesbildungssektors)⁷⁶. In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen teilt die Verwaltung mit, dass sich dieses zum 31. Dezember 2023 auf 8.219,8 VZÄ belief (im Jahr 2022: 8.174,1), davon sind 3.627,6 VZÄ Lehrer an Grundschulen, 2080,5 VZÄ Lehrer an Mittelschulen, 2.405,6 VZÄ Lehrer an Oberschulen und 106 VZÄ Schulführungskräfte⁷⁷.

Es sei daran erinnert, dass hinsichtlich der Ausgaben für das Unterrichtspersonal der Schulen staatlicher Art die APB bereits bei vorherigen gerichtlichen Billigungsverfahren darauf aufmerksam gemacht hatte, dass *„die Autonome Provinz Bozen die delegierten Befugnisse im Bereich der Schulordnung im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets vom 24. Juli 1996, Nr. 434, ausübt. Unter dem finanziellen Gesichtspunkt findet diese Delegierung in den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 113 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, ihren Niederschlag, der unter anderem vorsieht, dass unsere Provinz für die Ausübung dieser Befugnis ab dem Jahr 2010 jährlich 250 Millionen erhält. Zusätzliche Ausgaben für das Personal und für die Finanzierung der Schulen werden jedenfalls durch Mittel aus dem Landeshaushalt finanziert“⁷⁸.*

Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit zur Rechnungslegung 2023 hat die Abteilung Personal die nachstehende Tabelle betreffend die Zahlungen zugunsten des Unterrichtspersonals für die drei Schulämter vorgelegt.

⁷⁵ Für nähere Einzelheiten des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) siehe Kapitel 14,3 dieses Berichts.

⁷⁶ Vgl. Controlling Report_1-2024_Situazione del personale al 31_12_2023 (kc-usercontent.com).

⁷⁷ Vgl. Controlling Report_2-2024_Situazione del personale docente al 31_12_2023 (kc-usercontent.com). Die Abteilung Personal der APB hatte mit Schreiben vom 31. März 2022 klargestellt, dass *„es keinen Bedeutungsunterschied zwischen den Begriffen VZÄ, FTE und FTE gibt; alle drei Begriffe stehen für eine vollzeitäquivalente Arbeitseinheit“*.

⁷⁸ Vgl. Schreiben der Abteilung Personal vom 22. Mai 2020.

	Vollzeiteinheiten am 31.12.2021	Zahlungen Jahr 2021	Vollzeiteinheiten am 31.12.2022	Zahlungen Jahr 2022	Vollzeiteinheiten am 31.12.2023	Zahlungen Jahr 2023
Deutsches Schulamt gesamt	5.789,00	369.390.043,91	5.832,75	380.105.117,16	5.832,75	372.876.801,34
Italienisches Schulamt gesamt	1.871,75	119.434.412,62	1.884,25	122.791.662,08	1.988,25	127.105.104,84
Ladinisches Schulamt gesamt	323,60	20.648.578,03	329,10	21.446.589,35	329,10	21.038.747,64
Summe	7.984,35	509.473.034,56	8.046,10	524.343.368,59	8.150,10	521.020.653,82

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 2. Mai 2024 – APB

Die getätigten Zahlungen der APB bleiben weiterhin höher als der Betrag, den der Staat für die Ausübung dieser Befugnis bereitstellt (250 Millionen ab dem Jahr 2010 laut Art. 2 Abs. 113 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191).

In der Rechnungslegung 2023 weist die gesamte Ausgabengruppierung 101 (Einkommen aus abhängiger Arbeit), welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für die Gehälter des Landespersonals, die Sozialabgaben (Sozialversicherungsbeiträge), ohne Rückstände und IRAP-Wertschöpfungssteuer enthält, Verpflichtungen in Höhe von 1.240,8 Mio. (2022: 1.140,9 Mio.) und Zahlungen von 1.074,2 Mio. (im Jahr 2022: 1.003,8 ml) aus.⁷⁹

Dies bedeutet einen Anstieg von 8,74 Prozent (Verpflichtungen) und 7,01 Prozent (Zahlungen) gegenüber dem Vorjahr.

Wie bereits in Kapitel 4.2.5 (Der Plan zu den Indikatoren und den vorgesehenen Haushaltsergebnissen) dieses Berichts erwähnt, zeigen die zusammenfassenden Indikatoren, die im Plan der Haushaltsindikatoren hervorgehoben werden, der von der Verwaltung gemäß Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurde und den Anteil der Personalausgaben der APB an den laufenden Gesamtausgaben (Indikator des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts)⁸⁰ betrifft, die folgenden Werte:

⁷⁹ Im Anhang zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung, der Bilanz beigelegt, heißt es auf Seite 13: „Die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Beträge stammen hauptsächlich aus der Finanzbuchhaltung (kompetenzmäßige Verpflichtungen unter den ersten beiden Ausgabebiteln, mit Ausnahme der kapitalisierten Investitionsausgaben), ergänzt und berichtigt durch Buchungen zur Darstellung der ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung sind auf Bewegungen bei der antizipativen Passiva (im Zusammenhang mit den Zusatzbezügen des Personals) und der antizipativen Aktiva zurückzuführen. Darüber hinaus wurden angemessene Anpassungsbuchungen vorgenommen, um die wirtschaftliche Kompetenz von für die Finanzbuchhaltung typischen Posten wie Bestandsveränderungen, Rückstellungen, Abschreibungen, geringere Passiva und Kapitalverluste sowie Vermögensverluste und Wertminderungen von Finanzanlagen zu erfassen“.

⁸⁰ Der Indikator für den Haushaltsvoranschlag wird folgendermaßen berechnet:

Kompetenz-Zweckbindungen (Gruppierung 1.1 + IRAP [pdc U.1.02.01.01] – ZMF (zweckgebundener Mehrjahresfonds)-Eingang betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF-Ausgang betreffend die Gruppierung 1.1 / Kompetenz-Bereitstellungen (Laufende Ausgaben – laufender FZF (Fonds zweifelhaft Forderungen) – ZMF-Eingang betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF-Ausgang betreffend die Gruppierung 1.1).

Für die Rechnungslegung ergibt sich hingegen folgende Formel:

- einen prozentuellen Anteil von 24,56 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 34,71 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Rechnungslegung 2022);
- einen prozentuellen Anteil von 24,44 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 33,44 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2023-2025);
- einen prozentuellen Anteil von 24,86 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 35,36 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Rechnungslegung 2023);
- einen prozentuellen Anteil von 22,46 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 22,36 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2024-2026).

Die Entwicklung des Wachstums der Personalausgaben wird selbst vom Kollegium der Rechnungsprüfer der APB verurteilt, welches mit Blick auf den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 feststellt: *„Die Personalausgaben, die 17,77% des Gesamthaushaltsvoranschlags im Jahr 2023 ausmachen, wachsen tendenzielle weiterhin mit einer Rate von mehr als 3%. Dieser Entwicklung muss vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden, da die Personalausgaben kontinuierliche Ausgaben sind, die nicht komprimiert werden können“* (Protokoll Nr. 42/2022).

Dieser Aspekt wird auch vom Rechnungsprüfungsorgan in Bezug auf den Haushalt 2024-2026 bekräftigt, da *„die Personalausgaben, die 17,47% des gesamten Haushaltsvoranschlags im Jahr 2024 ausmachen, voraussichtlich weiterhin mit einer Rate von mehr als 2% wachsen werden. Dieser Entwicklung muss vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden, da die Personalausgaben kontinuierliche Ausgaben sind, die nicht komprimiert werden können“* (Protokoll Nr. 29/2023).

in Bezug auf die Abschlussrechnung 2023, verweist das Kollegium der Rechnungsprüfer darauf, dass die gesamten zweckgebundenen Personalausgaben (Gruppierung 101) um etwa 9 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben gestiegen sind und dass der Posten „Einkommen aus abhängiger Arbeit“ etwa 23 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht (zu diesem Punkt wird die APB aufgefordert, *„die Ursachen und die daraus resultierenden voraussichtlichen Entwicklungen der Personalausgaben zu überwachen, bei denen ein ständiger Anstieg zu verzeichnen ist. Auch in Anbetracht des einmaligen Anteils der Personalkosten bezogen auf die Vertragsverhandlungen 2023 und auch aufgrund der Schwierigkeit, diese Ausgaben zu reduzieren, wird eine größere Sorgfalt und Umsicht bei der Planung des Personalbedarfs empfohlen, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den prognostizierten Einnahmen der Körperschaft sowie mit den Dienst- und Kosteneffizienzzielen, welche die Körperschaft zu erreichen beabsichtigt, zu bewerten“*). Außerdem wird empfohlen, *„die Ausgaben für Personal, das zu*

Zweckbindungen (Gruppierung 1.1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ + Kontenplan 1.02.01.01.000 „IRAP“ + ZMF-Personal- Ausgang 1.1 – ZMF-Personal-Eingang betreffend die Gruppierung 1.1) / Zweckbindungen (Laufende Ausgaben – laufender FZF + ZMF betreffend die Gruppierung 1.1 – ZMF-Eingang betreffend die Gruppierung 1.1).

anderen Einrichtungen abgeordnet wird, rechtzeitig zu berechnen und die Personalausgaben halbjährlich zu überwachen, und zwar getrennt nach den Ausgaben, die jeder einzelnen Einrichtung in Rechnung gestellt werden“.

Bei seiner Ermittlungstätigkeit hat der Rechnungshof zudem einen Bericht angefordert über die Entwicklung der Ausgabenverpflichtungen im Dreijahreszeitraum 2021-2023 (Verpflichtungen), über die Gesamtzahlungen im Jahr 2023 und über die Maßnahmen zur Eindämmung und Rationalisierung der Ausgaben (mit Angabe der damit verbundenen Einsparungen, auch unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ausgabenverpflichtungen im Zeitraum 2011-2013, in Anwendung des Grundsatzes der finanziellen Koordinierung laut Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006⁸¹).

In diesem Zusammenhang hat die APB mit Schreiben vom 29. März 2024 auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Die *„endgültigen Kompetenzveranschlagungen“* belaufen sich auf insgesamt 1.358,1 Mio. im Jahr 2023, ohne Durchlaufposten (im Jahr 2022: 1.493,3 Mio.; im Jahr 2021: 1.455,5 Mio.);
- Der verpflichtete Betrag (Kompetenzgebarung) im Jahr 2023, einschließlich der *„neu zugewiesenen“* Mittel, beträgt 1.297,3 Mio., ohne Durchlaufposten (im Jahr 2022: 1.421,9 Mio.; im Jahr 2021: 1.401,9 Mio.);
- Der *„auf Rückstände verpflichtete“* Betrag beläuft sich im Jahr 2023 auf 144 Mio., ohne die Durchlaufposten (im Jahr 2022: 119,5 Mio.; im Jahr 2021: 122,2 Mio.);
- Der Gesamtbetrag der im Jahr 2023 *„ausgestellten Zahlungsanweisungen“* beläuft sich auf 1.197,6 Mio., ohne Durchlaufposten (im Jahr 2022: 1.348,2 Mio., im Jahr 2021: 1.366,8 Mio.);
- Die oben genannten Beträge umfassen *„die Gesamtausgaben des Verwaltungssektors und des Bildungssektors, einschließlich der Sonderstellenpläne und der Lehrer der staatlichen Schulen“* und enthalten auch *„die Ausgaben für die mit EU-Fonds finanzierten Projekte, die der Autonomen Provinz Bozen anschließend teilweise von der Europäischen Union und vom Staat erstattet werden“*.

⁸¹ Es sei daran erinnert, dass die Gebietskörperschaften gemäß der genannten Bestimmung zur Einhaltung der Ziele für die öffentlichen Finanzen beitragen müssen, indem sie die Senkung der Personalausgaben (zuzüglich der Sozialabgaben zulasten der Verwaltung und der IRAP, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit Vertragserneuerungen) sicherstellen und die Eindämmung der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung gewährleisten, wobei die Maßnahmen im Rahmen ihrer Autonomie zu modulieren sind und grundsätzlich auf die folgenden vorrangigen Bereiche abzielen: a) Rationalisierung und Verschlinkung der bürokratisch-administrativen Strukturen, auch durch Zusammenlegung von Ämtern mit dem Ziel, den prozentualen Anteil der Führungspositionen an der Belegschaft zu verringern; b) Eindämmung der Wachstumsdynamik bei den Zusatzverhandlungen, auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen für die staatlichen Verwaltungen. Gemäß den Absätzen 1362 und 1363 des genannten Gesetzes Nr. 296/2006 handelt es sich um Bestimmungen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die in den Regionen mit Sonderstatut und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen gelten, soweit mit den Bestimmungen der jeweiligen Statuten und deren Durchführungsbestimmungen vereinbar.

Insgesamt wird die Entwicklung der Personalausgaben laut dem genannten Schreiben der APB von den folgenden Faktoren beeinflusst:

1. von der Aufstockung des Gesamtstellenkontingentes, welche *„durch das Landesgesetz vom 9. Januar 2023, Nr. 1 erfolgte; mit besonderem Bezug auf das Jahr 2022 und mehr noch auf das Jahr 2023 erinnert man an Artikel 8 des Landesgesetzes Nr. 2/2022, das die Einstellung von hundert Personaleinheiten außerhalb des Gesamtstellenkontingentes für die Durchführung von Projekten im Rahmen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplanes (PNRR) vorgesehen hat“*;
2. vom *„Besetzungsgrad des Stellenkontingentes bzw. der durchschnittlichen Dauer der Nichtbesetzung von Stellen“*;
3. von der Anwendung der Tarifverträge für das Landespersonal, vor allem:
 - a) Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 3. Dezember 2020 (Zweiter Teilvertrag zur Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2019-2021);
 - b) Kollektivvertrag vom 8. März 2021 (Erster Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2019-2021);
 - c) Kollektivvertrag vom 5. August 2021 (Zweiter Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2019-2021);
 - d) Kollektivvertrag vom 21. Dezember 2021 (Bereichsvertrag für das Personal der Landesverwaltung betreffend Mensadienst, Arbeitszeit, Weiterbildung und Referententätigkeit);
 - e) Kollektivvertrag vom 28. Februar 2023 (Landeskollektivvertrag für die Schulführungskräfte und für die Inspektoren/Inspektorinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024);
 - f) Kollektivvertrag vom 24. August 2023 (bereichsübergreifender Kollektivvertrag für die Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022);
 - g) Kollektivvertrag vom 7. September 2023 (Landeskollektivvertrag für die Schulführungskräfte und für die Inspektoren/Inspektorinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024);
 - h) Kollektivvertrag vom 31. Oktober 2023 (Erster Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2022-2024);
 - i) Kollektivvertrag vom 14. November 2023 (Bereichsvertrag über die Anwendung von Artikel 6 des bereichsübergreifenden Vertrags vom 3. Dezember 2020 für das pädagogische Personal der

Kindergärten der Autonomen Provinz Bozen);

j) Kollektivvertrag vom 22. Dezember 2023 (Zweiter Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022- 2024);

4. In Bezug auf die erzielten Einsparungen präzisiert die APB wie folgt:

„Unter Bezugnahme auf die vom Staat festgelegten Grundsätze der finanziellen Koordinierung zur Eindämmung der Personalausgaben (...) teilt man mit, dass die Autonome Provinz Bozen angesichts der primären Zuständigkeit autonome Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben ergriffen hat, die im Landesgesetz Nr. 15/2010 enthalten sind. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 145/2022 wurde der strategische Sonderauftrag ‚Haushaltsüberprüfung‘ eingerichtet; mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1065/2023 wurde hingegen der strategische Sonderauftrag ‚Strategische Umsetzung der Haushaltsüberprüfung‘ eingerichtet, in dessen Rahmen die Entwicklung der von der Autonomen Provinz Bozen gezahlten Personalkosten gezielt überwacht und mögliche Strategien zur Eindämmung der Personalkosten ausgearbeitet werden sollen. Die Vorbereitungen für die Umsetzung der in Artikel 45 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 36/2023 (Anreize für technische Funktionen) genannten Bestimmungen auf Landesebene sind im Gange. Es sei darauf hingewiesen, dass die im LG Nr. 15/2010 vorgesehene Kürzung von 3% für das Personal der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2016 vollständig umgesetzt wurde, wie aus Artikel 5 des LG Nr. 18/2015 hervorgeht („Die im Landesgesetz Nr. 15 vom 23. Dezember 2010 vorgesehenen Maßnahmen zum Personalabbau werden für den verbleibenden geplanten Anteil im Laufe des Jahres 2016 umgesetzt.“). Was das Lehrpersonal und das gleichgestellte Personal anbelangt, wurde die von Art. 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Reduzierung mit Art. 18 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 1/2023 auf den 31. August 2026 verlängert. Schließlich wird auf die verschiedenen Beschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung der dreijährigen Personalbedarfspläne verwiesen, welche zur Eindämmung der Personalausgaben beitragen“.

Im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2023 der APB, vom Kollegium der Rechnungsprüfer an den Rechnungshof übermittelt, gibt man eine positive Antwort in Bezug auf die Beschränkung der Personalausgaben im Vergleich zu den durchschnittlich verpflichteten Ausgaben im Zeitraum 2011-2013, im Sinne des Artikels 1 Abs. 557 und 557-quater des G Nr. 296/2006, in der Annahme, dass „die staatlichen Bestimmungen zur Kosteneinschränkung im Personalbereich in der Autonomen Provinz Bozen nicht direkt zur Anwendung kommen; diese hat in Anbetracht der primären Zuständigkeiten eigene Einschränkungsmaßnahmen der Ausgaben eingeführt, insbesondere enthalten im Art. 13 des LG Nr. 15/2010. Die Entwicklung der Personalkosten, sowohl im Verwaltungs- als auch im Bildungs-/Lehrbereich, wird durch folgende Faktoren bestimmt: Ersatz von ausgeschiedenem Personal durch Personal mit höherer

Funktionsebene einzig bei Zunahme der Komplexität der Arbeitsprozesse und der damit verbundenen Verantwortung; Anzahl der unbesetzten und/oder besetzten Stellen; wirtschaftliche Behandlung des Personals gemäß den abgeschlossenen Kollektivverträgen (z. B. erster Teilvertrag des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2022-2024, unterzeichnet am 31. Oktober 2023).“.

Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Ermittlungsergebnissen unterstreicht der Rechnungshof die Bedeutung einer rechtzeitigen und kontinuierlichen Analyse der Entwicklung der Personalausgaben, um diese zu optimieren und zu rationalisieren, mit dem Ziel, einen der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben in Übereinstimmung mit den staatlichen Grundsätzen zur finanziellen Koordinierung einzudämmen (vgl. Art. 79 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts und Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Abteilung Personal mit Schreiben vom 29. März 2024 die folgenden Angaben zum Personal der Hilfskörperschaften der APB, welches im allgemeinen Stellenplan erfasst ist, vorgelegt hat:

Hilfskörperschaften - Personal am 31.12.2023 und Personalkosten 2023	Angestellte - Vollzeitstellen	Gehaltskosten des Personals
ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung	28,657	1.749.837,30
Agentur Landesdomäne	26,474	2.341.077,88
Agentur für Bevölkerungsschutz	154,131	10.428.318,70
Versuchszentrum Laimburg	75,684	5.262.187,95
Betrieb Landesmuseen	67,737	3.676.894,10
Ladinisches Kulturinstitut 'Micurà de Rü'	13,263	825.910,64
Arbeitsförderungsinstitut	6,526	443.736,99
AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	58,395	3.274.375,25
AWA Agentur für Wohnbauaufsicht	5,263	325.685,08
Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe 'Claudiana'	10,737	426.455,40
Totali	446,87	28.754.479,29

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 29. März 2024 – APB

Es handelt sich um insgesamt 446,87 VZÄ mit Gesamtentlohnungskosten von 28,8 Mio..

Im Laufe des Jahres 2023 wurden 1.655 Bedienstete ermächtigt, Überstunden zu leisten (2022: 1705). Die entsprechenden Ausgaben betragen 3,9 Mio. (2022: 5,2 Mio.), davon 2,4 Mio. kompetenzbezogen und 1,5 Mio. bezogen auf vorherige Jahre.

AUSGEZAHLTE ÜBERSTUNDEN IM ZWEIJAHRESZEITRAUM 2022-2023 UNTERTEILUNG NACH JAHR und FÜHRUNGSKRÄFTEN					
Jahr	Kompetenz Führungskräfte	Kompetenz NICHT Führungskräfte	aus vorherigen Jahren Führungskräfte	aus vorherigen Jahren NICHT Führungskräfte	Summe
2022	1.296.411,87	2.391.537,60	465.991,18	992.489,31	5.146.429,96
2023	15.470,24	2.363.045,89	548.754,92	993.582,28	3.920.853,33

* der Betrag von 15.470,24 Kompetenz 2023 wurde Angestellten die einen Vertrag als Führungskräfte haben ausbezahlt

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 2. Mai 2024 APB

Wie man aus der obigen Tabelle ersehen kann, sind die im Jahr 2023 gezahlten Überstunden für Führungskräfte im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Siehe hierzu Art. 22 Abs. 2 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 vom 24. August 2024, der vorsieht, dass Führungskräften keine Überstundenvergütung mehr gezahlt wird.

Im Sinne von Art. 53 Abs. 13 des GvD Nr. 165/2001 müssen die Verwaltungen bekanntlich für jeden der eigenen Bediensteten und gesondert für jeden erteilten oder genehmigten Auftrag, dem Departement für öffentliche Verwaltung telematisch die von ihnen ausgezahlten Vergütungen bzw. jene, deren Auszahlung ihnen von den öffentlichen oder privaten Rechtsträgern mitgeteilt wurde, unverzüglich mitteilen. Im Hinblick auf das gegenwärtige Jahr hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 29. März 2024 mitgeteilt, dass sie in Bezug auf diese Verpflichtung dabei ist, „dem Departement für öffentliche Verwaltung die von ihr an die eigenen Bediensteten vergebenen Aufträge mitzuteilen. Die ermächtigten Aufträge werden auf der Webseite der Landesregierung unter der Rubrik ‚Transparente Verwaltung‘ (<http://www.provincia.bz.it/it/amministrazione-trasparente/incarichi-conferitidipendenti.asp>) veröffentlicht“.

Die Daten zu den von der APB genehmigten oder an ihre Bediensteten erteilten Aufträgen sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Personalkategorie	Anzahl Angestellte 2021	Kompetenz- zahlungen 2021	Zahlungen (Kompetenz 2021 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)	Anzahl Angestellte 2022	Zweck- bindungen 2022	Zahlungen (Kompetenz 2022 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)	Anzahl Angestellte 2023	Zweck- bindungen 2023	Zahlungen (Kompetenz 2023 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)
Referententätigkeit in Kursen etc. C 71	501	527.988,90	527.988,90	478	503.927,68	504.012,68	747	836.423,10	837.364,10
erufierzulage C65+C66	232	1.694.455,95	2.176.116,33	241	1.720.827,32	2.192.369,98	237	1.286.493,86	1.738.762,33
Zulage für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen und für Aufträge in Landeskörperschaften	61	316.710,68	318.605,27	69	295.614,66	297.535,98	66	286.073,73	291.384,46
Sitzungsgelder für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen und für Aufträge in Landeskörperschaften	29	6.005,00	27.635,00	24	13.725,00	34.720,00	24	20.100,00	29.175,00
me	823	2.545.160,53	3.050.345,50	812	2.534.094,66	3.028.638,64	1.074	2.429.090,69	2.896.685,89

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 29. März 2024 - APB

Auch im Jahr 2023 wurden die Informationsflüsse betreffend die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen gemäß Titel V des GvD Nr. 165/2001 durch das vom MWF-Generalrechnungsamt des Staates verwaltete Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO) vertiefend geprüft. Zu diesem Zweck hatte das Generalrechnungsamt des Staates im Rundschreiben Nr. 23 vom 8. Juni 2023 die betroffenen öffentlichen Verwaltungen aufgefordert, die vorgesehenen Daten (Jahr 2022) bis zum 22. Juli 2023 zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 15. März 2024 hat das staatliche Gebietsrechnungsamt von Bozen im Rahmen der Ergebnisse seiner eigenen Prüfungen die Kontrollsektion Bozen unter anderem über Folgendes informiert:

- „Bezug nehmend auf die Anfragen nach aktualisierten Informationen über die Ergebnisse des von der Autonomen Provinz Bozen übermittelten Informationsflusses im Jahr 2023 in Bezug auf den ‚Jahresbericht 2022‘ (Verwaltungspersonal und Bereich Schule) (...) erlauben Sie mir zunächst, daran zu erinnern, dass die fragliche Erhebung zur Messung der Arbeitskosten eine Vielzahl von Variablen berücksichtigt, wie z.B. die Anzahl und Struktur des Personals im Dienst, zusammen mit Teilzeitarbeit und flexibler Arbeit, bezahlten und unbezahlten Abwesenheiten, Fluktuation und Mobilität, Alter und Dauer der Betriebszugehörigkeit, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Vergleich gemäß dem einschlägigen Rundschreiben einige Posten ausschließt, die in den Haushalten der verschiedenen Verwaltungen nicht sehr bedeutsam oder schwer zu isolieren sind, wie z.B. gerechte Entschädigungen, Außendienstvergütungen und Versetzungszulagen und Versicherungsschutz“;
- „Auch wenn die Daten für die beiden Bereiche, d.h. Verwaltung und Schule, leichter vergleichbar dargestellt sind, muss zum einen berücksichtigt werden, wie bestimmte Haushaltsposten Kosten ausdrücken, die sich auf beide Bereiche beziehen, und zum anderen die objektive Tatsache, dass die beiden Berichte in unterschiedlichen Begriffen ausgedrückt werden, ein weiterer Aspekt, der sich auf eine vollständige Abstimmung der SICO-Beträge mit dem Einzelhaushalt auswirkt“;
- „das Gebietsrechnungsamt vertraut darauf, dass man zu einem immer genaueren Jahresbericht ohne Abweichungen in Bezug auf die beiden betreffenden Bereiche kommt, unter Beachtung einiger der nachstehend aufgeführten kritischen Punkte, und konnte die in der entsprechenden Überleitungstabelle angegebenen Daten als zuverlässig betrachten“;
- „Auch zu dem Hauptzweck, die Bestimmung zu erfüllen, dass die Erhebung über den Jahresbericht und die darin enthaltenen Informationen die offizielle Informationsgrundlage für die Entscheidungen der Regierung und des Parlaments in Fragen des öffentlichen Personals sowie, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, für die Bezifferung der Kosten von Vertragserneuerungen darstellen, sowie dem

Rechnungshof zu ermöglichen, den jährlichen Bericht an das Parlament über die Verwaltung der von den öffentlichen Verwaltungen für Personaldienstleistungen gebundenen Finanzmittel zu erstellen und dem Wirtschafts- und Finanzministerium die Erfüllung seiner Aufgaben der Kontrolle und Überwachung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen und dem Innenministerium die Durchführung einer Zählung des Personals der örtlichen Körperschaften zu ermöglichen, hat dieses Gebietsrechnungsamt bereits alle nützlichen Kontakte mit den Ansprechpartnern auf zentraler Ebene aufgenommen, um zu einer eindeutigen und für die verschiedenen vorgenannten Zwecke voll nutzbaren Erhebung zu gelangen, und es wird seine Aufgabe sein, in naher Zukunft über die diesbezüglichen Entwicklungen zu berichten".

Die Tabellen in der Anlage zu dem oben erwähnten Schreiben des staatlichen Gebietsrechnungsamtes zeigen für das Jahr 2022 die fortbestehenden Differenzen zwischen den Beträgen im SICO-System und denen in der APB-Bilanz (insgesamt mehr als 14 Mio., ein Betrag, für den die Gründe angegeben sind).

Die Abteilung Personal der APB hat mit Schreiben vom 29. März 2024 mitgeteilt, dass die *„Abweichungen, die sowohl beim Billigungsverfahren als auch bei der Bescheinigung der Kollektivverträge zutage traten, hauptsächlich auf die Besonderheiten der Organisation und der Aufteilung des Landespersonals im weiten Sinne zurückzuführen sind. Das Landespersonal, das dem Schulsektor angehört, umfasst nämlich nicht nur das Personal schlechthin, das diesem Sektor zuzuordnen ist, sondern auch das beauftragte Personal, das für reine Verwaltungsaufgaben eingesetzt wird und somit für diese bestimmt ist, wie zum Beispiel - rein vereinfachend und nicht erschöpfend - das Personal, das für Sekretariatsaufgaben in den Schulen eingesetzt wird. Die erheblichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Aufteilung des Verwaltungspersonals spiegeln sich in vielen Posten des Jahresberichts wider, wie aus den Überleitungstabellen der jeweiligen Sektoren gut ersichtlich ist. Daher wurden die vorgeschlagenen Besonderheiten der Unterteilung des Landespersonals berücksichtigt und das ‚Landespersonalsystem‘ mit dem nationalen Bezugsrahmen in Einklang gebracht, insbesondere dort, wo eine umfassendere Angabe im Jahresbericht als bloße numerische Daten erforderlich war, um eine Erhebung zu erstellen, die den zugrunde liegenden Kriterien besser entspricht. Im Hinblick auf die Daten für den Jahresbericht 2023, Bereich Schule begann im November 2023 ein gemeinsames Projekt zwischen MWF, SIAG und dem Gehaltsamt für Lehrkräfte zur Verbesserung der Qualität der Daten im Jahresbericht für den Bereich Schule“*.⁸²

Schließlich wird unterstrichen, dass es notwendig ist, die Aktivitäten fortzusetzen, die darauf

⁸² Der Rechnungsprüfungsausschuss der APB hat seinerseits in seinem Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss 2023, der am 16. Mai 2024 an die Kontrollsektion in Bozen übermittelt wurde, festgestellt, dass *„für die Aufnahme in den Jahresbericht und dessen Kongruenz die Haushaltsdaten im Lichte der besonderen Aufteilung des Landespersonals interpretiert werden müssen, da die oben genannten Daten die Aufteilung des Landespersonals zwischen den Verwaltungsstrukturen und den Schulstrukturen unter der Zuständigkeit der Provinz nicht berücksichtigen.“* (vgl. Antwort auf Fragestellung 8 des II. Abschnitts des Fragebogens).

abzielen, die Diskrepanzen zwischen den Daten im Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO des MWF) und den Daten im Haushalt zu beseitigen, in Anbetracht der Wichtigkeit, dass diese korrekt und vollständig eingehalten werden.

Diese Informationen sind nämlich funktional für die Erstellung der Unterlagen der öffentlichen Finanzen (Wirtschafts- und Finanzdokument und entsprechender Aktualisierungsbericht, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), für die Bescheinigung der korrekten Bezifferung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen für das Personal und der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit der entsprechenden Belastungen mit den Planungsinstrumenten der Provinz durch den Rechnungshof, für die Überprüfung der technischen Berichte zu den Gesetzesmaßnahmen sowie für die Erfassung in den nationalen Statistiken.

8.2 Die Kollektivverhandlungen

Auf Landesebene sind die Bereiche der Kollektivvertragsverhandlungen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3288/1999 wie folgt festgelegt:

- das Personal der Landesverwaltung;
- das Personal der Gemeinden, der Altersheime und der Bezirksgemeinschaften;
- das Personal des Landesgesundheitsdienstes;
- das Personal des Wohnbauinstitutes;
- das Personal des Verkehrsamtes Bozen und der Kurverwaltung Meran;
- das Personal der Grund-, Mittel- und Oberschulen.

Das Verfahren für die Kollektivvertragsverhandlungen wird durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 6/2015 geregelt, der Folgendes bestimmt:

- Die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender, auf Bereichs- und auf dezentraler Ebene für das Personal der Körperschaften des Landes werden von der Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften im Rahmen der von der Landesregierung festgelegten Programmziele und im Einvernehmen mit dem Generaldirektor/der Generaldirektorin des Landes geführt;
- Die Repräsentativität der Gewerkschaften und die Zusammensetzung der Gewerkschaftsdelegation werden mit bereichsübergreifendem Kollektivvertrag bestimmt;
- Die Kollektivverträge sind verbindlich, wenn sie von den Gewerkschaftsorganisationen unterzeichnet werden, die für die jeweilige Verhandlungsebene insgesamt mindestens 50 Prozent

und ein Mitglied der eingeschriebenen Gewerkschaftsmitglieder gemäß der mit bereichsübergreifendem Kollektivvertrag bestimmten Regelung über die gewerkschaftliche Repräsentativität vertreten;

- Der Kollektivvertragsentwurf wird innerhalb von 20 Tagen nach Unterzeichnung der Landesregierung übermittelt. Zusammen mit dem unterzeichneten Kollektivvertragsentwurf wird auch Folgendes übermittelt:

1. Bericht über die Ausgaben und die Wirtschaftlichkeit des Kollektivvertrages, versehen mit entsprechenden Übersichten über das betroffene Personal, die Kosten und die Sozialabgaben, wobei die Gesamtausgabe sowohl für das laufende Jahr als auch für die Folgejahre zu quantifizieren ist;

2. das von der Prüfstelle abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der Einhaltung der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben;

3. das vom Rechnungsprüferkollegium abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit des Kollektivvertrages mit den Haushaltsvorgaben;

- Im Falle eines negativen oder bedingt positiven Gutachtens der oben genannten Organe fordert der Generaldirektor/die Generaldirektorin die für die Verhandlungen verantwortliche Person auf, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um die beanstandeten Aspekte innerhalb der Frist von fünf Tagen ab der formellen Mitteilung der Beanstandung des jeweiligen Organs an den Generaldirektor/die Generaldirektorin zu beseitigen oder zu klären;

- Die Landesregierung behandelt den Vertragsentwurf innerhalb der darauffolgenden 30 Tage und ermächtigt nach Überprüfung der finanziellen Deckung durch den Jahres- und Mehrjahreshaushalt gemäß den geltenden Landesbestimmungen die öffentliche Verhandlungsdelegation zur Unterzeichnung des endgültigen Vertrags oder erteilt neue Richtlinien für die Fortführung der Verhandlungen.

- Die Kollektivverträge werden mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region rechtswirksam;

- Die in den Kollektivverträgen enthaltene Regelung bleibt provisorisch bis zum Inkrafttreten neuer Vertragsbestimmungen rechtswirksam, sofern der Vertrag nicht eine andere Regelung vorsieht;

- Die Verhandlungen auf dezentraler Ebene können von der Landesregierung an die einzelnen Körperschaften übertragen werden;

- Dezentrale Kollektivverträge, die keine neuen oder Mehrausgaben zur Folge haben, werden von

der zuständigen Organisationseinheit mit den Gewerkschaften abgeschlossen und dem betroffenen Personal in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht;

- Die Gutachten der Prüfstelle und des Rechnungsprüferkollegiums laut Absatz 5 Buchstaben b) und c) sind auch für das Vertragsverfahren, das sich auf die Landeszusatzvereinbarungen zur Regelung der Beziehungen mit den Allgemeinärzten/Allgemeinärztinnen, mit den Kinderärzten/Kinderärztinnen freier Wahl und mit den Ambulatoriumsfachärzten/Ambulatoriumsfachärztinnen bezieht, erforderlich.

Der Art. 4/bis des genannten Gesetzes präzisiert, dass die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen „alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Gewerkschaften, den Verhandlungen und der Festlegung von Kollektivverträgen, einschließlich ihrer authentischen Auslegung, in Unabhängigkeit ausübt [...]“; außerdem werden gemäß Art. 4 Abs. 6 des genannten Gesetzes bei der Erneuerung der Verträge und der Festlegung der Entlohnung folgende „*grundsätzliche Aspekte*“ berücksichtigt:

- der Schutz der Kaufkraft der Gehälter, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen;
- die Arbeitszeit, wobei dem Grundsatz der Förderung der Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben der Bediensteten durch flexibles Arbeiten und durch Teilzeitarbeit, auch über mehrere Jahre, Rechnung getragen wird;
- das Erfordernis der Zweisprachigkeit oder Dreisprachigkeit;
- die stärkere und transparent gestaltete Koppelung der Entlohnung an die individuelle Leistung und an jene in der Gruppe;
- die Gewährleistung einer einheitlichen Entlohnung des Personals der in Artikel 1 genannten Körperschaften in dem vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vorgesehenen Rahmen.

Die APB hatte nach dem Billigungsverfahren betreffend den Jahresabschluss 2021 (Juni 2022) mit Art. 10 Abs. 2 des LG vom 3. August 2022, Nr. 9 (Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2022 und für den Dreijahreszeitraum 2022-2024) folgende Bestimmung eingeführt:

„Nach Artikel 5 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

Art. 5/bis (Bestimmungen über die Bescheinigung der Landeskollektivvertragsverhandlungen)

(1) Das Land verwendet sich für die Genehmigung einer spezifischen Durchführungsbestimmung zum

Sonderstatut, um auf Landesebene eine Regelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kollektivvertragskosten auf Landesebene und deren Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten durch den Rechnungshof einzuführen, wie sie für den Staat in Artikel 47 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, vorgesehen ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung wird die in Absatz 1 vorgesehene Überprüfung vom Land durch das begründete Gutachten des Rechnungsprüferkollegiums laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c), das zu diesem Zweck mit den Inhalten laut Absatz 1 ergänzt wird, gewährleistet, während die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben, durch das begründete Gutachten der Prüfstelle laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) gewährleistet wird“.

Der Präsident des Ministerrats hat mit Rekurs Nr. 63/2022 (Gesetzesanzeiger der Republik vom 26. Oktober 2022, Nr. 43) die Frage der Verfassungsmäßigkeit des genannten Artikels aufgeworfen, und zwar wegen angenommenen Verstoßes gegen die Artikel 81, 97, 100 Absatz 2 Buchstaben e) und l) und 119 der Verfassung, in Zusammenhang mit den Artikeln 4 und 8 des Autonomiestatuts, da dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofs vorbehalten ist, sowie wegen Verletzung des Art. 47 Absätze 5 ff. des GvD Nr. 165/2001, der dem Rechnungshof die Kontrolle bzw. Bescheinigung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen überträgt (die diesbezügliche Sitzung des Verfassungsgerichts fand am 4. Juni 2024 statt).

Es sei daran erinnert, dass die paritätische Kommission gemäß Art. 107 des Autonomiestatuts am 13. Dezember 2022 den Entwurf einer gesetzlichen Durchführungsbestimmung zur Regelung des vorliegenden Falles in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise anderer Sonderautonomien verabschiedet hatte; ein Vorschlag, der dem Rechnungshof zur Einholung des Gutachtens laut Art. 1 des königlichen Gesetzesdekrets vom 9. Februar 1939, Nr. 273, umgewandelt durch Gesetz vom 2. Juni 1939, Nr. 739, übermittelt wurde.

In der Sitzung vom 30. Januar 2023 haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in beratender Funktion dargelegt, dass „der Verweis auf die Aufgaben des Rechnungshofs bei der Bescheinigung von Kollektivverträgen im Artikel 2-bis des DPR Nr. 305/1988 des zu prüfenden Entwurfes in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden kann, unter Einhaltung der erwähnten Bestimmungen; insbesondere sind zu gewährleisten : a) die vorherige Bewertung der Zuverlässigkeit der bezifferten Kosten und ihre anschließende Bescheinigung durch den Rechnungshof; b) die Bestimmung, dass die Parteien im Falle einer negativen Bescheinigung die Vereinbarung nicht unterzeichnen können, mit der Auflage, ein neues Vertragsverfahren einzuleiten, das dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt wird“.

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 31. 2023, Nr. 113, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom

16. August 2023, Nr. 190 (in Kraft getreten am 31. August 2023), wurden neue Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol erlassen, mit denen das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 305 vom 15. Juli 1988 über die Kontrollen durch den Rechnungshof geändert und die folgende Bestimmung eingeführt wurde:

„ 2-bis (Zuständigkeiten des Rechnungshofes im Bereich der Tarifierträge betreffend das Personal).

1. Zu den Zwecken laut Art. 11 Abs. 4 Buchst. f) des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 bescheinigen die Kontrollsektionen des Rechnungshofes, die ihren Sitz in Trient und in Bozen haben, dass die Quantifizierung der Kosten für die Tarifierträge des Regional- und des Landespersonals – nach Bewertung der Glaubwürdigkeit der quantifizierten Kosten – mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten der Region bzw. der Provinzen vereinbar ist. Für jedes Bescheinigungsverfahren können genannte Sektionen von Experten, die von der Region oder der jeweiligen Autonomen Provinz auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der zuständigen Kontrollsektion des Rechnungshofes namhaft gemacht werden, oder von dem bei den besagten Körperschaften errichteten Rechnungsprüferkollegium Bemerkungen und Bewertungen einholen. Nach Ablauf von 15 Tagen ab der Übermittlung des Abkommensentwurfs gilt das Bescheinigungsverfahren als abgeschlossen, und der Tarifvertrag kann endgültig unterzeichnet werden.

2. Wird das Bescheinigungsverfahren nicht positiv abgeschlossen, so darf der Abkommensentwurf nicht endgültig unterzeichnet werden und die Vertragsparteien ergreifen die zur Anpassung der Quantifizierung der Tarifvertragskosten zu den Zwecken der Bescheinigung notwendigen Maßnahmen und leiten das Verfahren laut Abs. 1 neu ein. Betrifft das nicht positive Bescheinigungsergebnis nur einzelne Vertragsklauseln, so kann der Entwurf endgültig unterzeichnet werden, unbeschadet der Unwirksamkeit der nicht positiv bescheinigten Vertragsklauseln.“.

Folglich ist mit Artikel 14 des LG Nr. 26. März 2024, Nr. 1, der erwähnte Artikel 5/bis des LG Nr. 6 vom 19. Mai 2024 aufgehoben worden⁸³.

Die APB hatte mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1012 vom 30. Dezember 2022 die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen eingerichtet und die drei vorgesehenen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2024 ernannt. Die Einrichtung ist gemäß Artikel 4bis des LG Nr. 6/2015 bei der Generaldirektion der APB

⁸³ Im Begleitbericht zum Gesetz heißt es: „Nach dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut (Gesetzesvertretendes Dekret vom 31. Juli 2023, Nr. 113), das die Befugnisse des Rechnungshofs in Bezug auf die Bescheinigung der Tarifverhandlungskosten regelt, muss die Übergangsbestimmung in Artikel 5-bis des Landesgesetzes 6/2015 über die Bescheinigung der Tarifverhandlungen auf Landesebene aufgehoben werden“.

angesiedelt, mit der Aufgabe, die Verwaltung und die abhängigen Körperschaften bei Kollektivvertragsverhandlungen zu vertreten.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde mit dem Art. 18 Abs. 1 des LG Nr. 1/2023 der Absatz 1/bis zu Art. 4/bis des LG 6/2015 hinzugefügt, der besagt, dass die Agentur *„auch zu den Kollektivvertragsverhandlungen für Gemeinden und Seniorenwohnheime ermächtigt ist, falls diese Körperschaften die Agentur dafür in Anspruch nehmen wollen. Die Agentur kann in diesem Fall um ein von den Gemeinden sowie ein von den Seniorenwohnheimen ernanntes Mitglied ergänzt werden, das jeweils die Körperschaften vertritt, für die verhandelt wird“*.

Schließlich ernannte die Landesregierung mit Beschluss Nr. 145 vom 19. März 2024 die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Agentur und bestätigte die zuvor im Amt befindlichen mit Wirkung vom 1. April 2024 *„bis zum vorgesehenen Ende der Legislaturperiode am 31.01.2029 und für eine weitere Verlängerung von 60 Tagen (01.02.2029 - 31.03.2029)“*.

Klarstellungen zur Finanzierung der Lasten, die sich aus Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene ergeben, wurden auch von den Rechnungsprüfern im Fragebogen/Bericht zum APB-Haushaltsvoranschlag 2023-2025 (der dem Rechnungshof am 18. September 2023 übermittelt wurde) vorgelegt, in dem unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass *„die für Kollektivvertragsverhandlungen zugewiesenen Mittel in Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 15/2021 (rectius Nr. 16/2022) angegeben sind. Die Personalordnung der Autonomen Provinz Bozen sieht keine dezentralen Vertragsverhandlungen im Bereich der Zusatzentlohnungen vor (...) Es wird darauf hingewiesen, dass in der Autonomen Provinz Bozen in Ausübung der primären Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Organisation der Landesämter und ihrer Bediensteten, die der Provinz gemäß Artikel 8 des Sonderstatuts der Autonomie von Trentino-Südtirol, genehmigt mit DPR vom 31. August 1972, Nr. 670, übertragen wurde, die Kollektivvertragsverhandlungen, die das Personal des Landes und der abhängigen Körperschaften betreffen oder deren Regelungen in die eigene oder delegierte Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, unter Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 3 des GvD festgelegten Grenzen, eigenständig erfolgt. In diesem letzten Absatz heißt es für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen Trient und Bozen: ‚Die Grundsätze, die sich aus Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421, und aus Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 ableiten lassen, stellen grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik dar.‘ Da es sich um autonome Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene handelt, also nicht um eine Ergänzung zu den nationalen Vertragsverhandlungen, hat die Autonome Provinz Bozen gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6 die Mittel für die Finanzierung der Lasten aus den Vertragsverhandlungen auf Landesebene für den Zeitraum 2022-2024 (Landesgesetze: Nr. 6/2019 ‚Stabilitätsgesetz für das Jahr 2023‘, geändert durch das Landesgesetz Nr. 18/2023*

„Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2023 und für den Dreijahreszeitraum 2023-2025“) festgestellt und zurückgestellt“ (siehe Antworten auf die Fragen II.5.1 und II.6.1).

Im Zuge der Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung wurden weitere Klarstellungen zur Gehaltsdynamik des öffentlichen Sektors der Provinz im Hinblick auf die wichtigsten Finanzgrößen verlangt. Die Abteilung Finanzen weist mit Schreiben vom 8. April 2024 darauf hin, dass *„die makroökonomischen Ziele des ‚Haushaltsentwurfs‘ des Landes historisch darauf ausgerichtet sind, die spezifischen Interventionen der öffentlichen Hand im lokalen Bereich zu unterstützen. Das Instrument der Steuerpolitik beschränkt sich für die Provinz auf ihre eigenen Abgaben und, dank des Mailänder Abkommens, auf die vom Staat eingeführten Abgaben, deren Einnahmen den Regionen vorbehalten sind (IRAP-Wertschöpfungssteuer, IRPEF-Regionalzuschlag, Kraftfahrzeugsteuer, Landesumschreibungssteuer), und daher konzentriert sich das Ziel der Provinz im Wesentlichen auf die Sicherung einer soliden Gebarung und folglich der Haushaltsgleichgewichte. In diesem Rahmen genehmigt die Provinz unter Bezugnahme auf die Lohnentwicklung im öffentlichen Sektor per Gesetz (Stabilitätsgesetz) die verschiedenen Tarifverhandlungen (auf der bereichsübergreifenden Ebene und für die einzelnen Bereichsebenen) und setzt dabei Grenzen in Bezug auf die potenziell höheren Kosten für die Verwaltung. Diese Beträge spiegeln sich in einem Sonderfonds des genehmigten Haushaltsvoranschlages wider und bilden somit die entsprechende Deckung“.*

Die weitere Absicht der APB, *„ein neues progressives Modell einzuführen, das eine bessere Gehaltsentwicklung und höhere Einstiegsgehälter“* für die eigenen Bediensteten garantiert, wurde während der Diskussion des Gesetzentwurfs zum LG Nr. 1/2024 in der dritten Gesetzgebungskommission am 7. März 2024 hervorgehoben (siehe Bericht über den Gesetzentwurf der Kommission Nr. 18/24).

Die Beschlüsse der Landesregierung, die ab dem 1. Januar 2022 gemäß Art. 5 des LG Nr. 5/2015 programmatische Ziele (Richtlinien) in Bezug auf die Erneuerung von Kollektivverträgen auf Landesebene festlegen, sind folgende:

- Nr. 478 vom 13. Juni 2023 (*„Landesgesetz Nr. 6/2015 - Art. 5 - Programmatische Ziele für die Vertragsverhandlungen des Bereichs Provinz“*);
- Nr. 668 vom 8. August 2023 (*„Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 6/2015 - Festlegung von Programmzielen für die bereichsübergreifenden Verhandlungen und die bereichsübergreifenden Verhandlungen des Bereichs Landesverwaltung“*);
- Nr. 669 vom 8. August 2023 (*„Aktualisierung der Richtlinien gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2017 für den Vertragszeitraum 2016-2018 und neue Richtlinien für den Vertragszeitraum 2019-2021“*);

- Nr. 688 vom 22. August 2023 („Festlegung von Programmzielen für Kollektivverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene und auf Bereichsebene der Landesverwaltung - Ergänzung“);
- Nr. 742 vom 5. September 2023 („Festlegung von Programmzielen für Kollektivverhandlungen für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen“);
- Nr. 769 vom 12. September 2023 („Festlegung von Programmzielen für Kollektivverhandlungen für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen - Ergänzung des Beschlusses Nr. 742/2023“).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 hat die Landesregierung der öffentlichen Verhandlungspartei die folgenden Ermächtigungen für die endgültige Unterzeichnung von Tarifverträgen erteilt:

- Beschluss Nr. 155 vom 28. Februar 2023 („Landeskollektivvertrag für den Bereich der sanitären Leiter des Landesgesundheitsdienstes - dritter Teilvertrag“), welcher keine neuen oder zusätzlichen Mehrausgaben für den Landeshaushalt mit sich bringt; die Kontrollsektion Bozen hat in Anwendung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Institutionen im Beschluss Nr. 4/2023/SCBOLZ/Provinz/ASC vom 20. März 2023 ein Gutachten abgegeben, das eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen enthält⁸⁴;
- Beschluss Nr. 618 vom 25. Juli 2023 („Ermächtigung zur Unterzeichnung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für die Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022“); die Kontrollsektion Bozen hat in Anwendung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Institutionen im Beschluss Nr. 8/2023/SCBOLZ/Provinz/ASC vom 1. August 2023 ein Gutachten abgegeben, das eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen enthält⁸⁵;
- Beschluss Nr. 625 vom 25. Juli 2023 („Genehmigung der Unterzeichnung des Landeskollektivvertrags für die Schulführungskräfte und für die Inspektoren/Inspektorinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 - Quote 2 der Zweisprachigkeitszulage“); die Kontrollsektion Bozen hat in Anwendung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Institutionen im Beschluss Nr. 9/2023/SCBOLZ/Provinz/ASC vom 2. August 2023 ein Gutachten abgegeben, das eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen enthält⁸⁶;
- Beschluss Nr. 840 vom 3. Oktober 2023 („Änderung des Beschlusses vom 28. Februar 2023, Nr. 155 „Landeskollektivvertrag für den Bereich der sanitären Leiter des Landesgesundheitsdienstes - Dritter

⁸⁴ <https://banchedati.corteconti.it/documentDetail/SCBOLZ/4/2023/AFC>.

⁸⁵ <https://banchedati.corteconti.it/documentDetail/SCBOLZ/8/2023/AFC>.

⁸⁶ <https://banchedati.corteconti.it/documentDetail/SCBOLZ/9/2023/AFC>.

Teilvertrag“); die Kontrollsektion hat im Beschluss Nr. 15/2023/SCBOLZ/CCR vom 21. November 2023 eine positive Bescheinigung abgegeben, mit einer Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen⁸⁷;

- Beschluss Nr. 859 vom 10. Oktober 2023 („Ermächtigung zur Unterzeichnung des ersten Teilvertrags für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“); die Kontrollsektion hat im Beschluss Nr. 12/2023/SCBOLZ/CCR vom 31. Oktober 2023 eine positive Bescheinigung abgegeben, mit einer Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen⁸⁸;
- Beschluss Nr. 861 vom 10. Oktober 2023 („Erster Teilvertrag 2019-2021 zur Erneuerung des Landeskollektivvertrags für den Bereich der sanitären Leiter des Landesgesundheitsdienstes - endgültige Unterzeichnung“); die Kontrollsektion erteilte am 6. November im Beschluss Nr. 13/2023/SCBOLZ/CCR eine positive Bescheinigung, mit einer Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen⁸⁹;
- Beschluss Nr. 897 vom 17. Oktober 2023 („Ermächtigung zur Unterzeichnung des Entwurfs des „Bereichsvertrags über die Anwendung von Artikel 6 des bereichsübergreifenden Vertrags vom 3. Dezember 2020 für das pädagogische Personal der Kindergärten der Autonomen Provinz Bozen“); die

⁸⁷ <https://banchedati.corteconti.it/documentDetail/SCBOLZ/15/2023/CCR>.

⁸⁸ <https://banchedati.corteconti.it/documentDetail/SCBOLZ/12/2023/CCR>

Der „erste Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“ hat dem Personal unter anderem „eine Einmalzahlung als Ausgleich der Abweichung zwischen dem im Dreijahreszeitraum 2019-2021 gezahlten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Länder der Europäischen Union (HVPI) und der im gleichen Zeitraum angereiften Inflation“ (siehe Art.3) zuerkannt, weiters eine Einmalzahlung für das Jahr 2022 (Art.4) sowie Gehaltserhöhungen ab dem 1. Januar 2023 durch eine Erhöhung, die aus „aus einem monatlichen Festbetrag besteht, der als Prozentsatz berechnet wird, der sich aus der Berechnung der in Punkt 3.2 [des Vertrags] genannten Abweichungen und Ergebnisse auf das Grundgehalt der oberen Besoldungsstufe mit vier Vorrückungen und der Sonderergänzungszulage der einzelnen Funktionsebenen ergibt. Der so ermittelte Erhöhungsbetrag wird zur Sonderergänzungszulage hinzugerechnet“ (Art. 5 und 6); der Artikel 7 legt eine zusätzliche Einmalzahlung als Vorschuss auf die Erhöhungen der Entlohnung für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 fest; In Bezug auf die Quantifizierung der Kosten durch die Einmalzahlungen und Gehaltserhöhungen teilte die APB während der Ermittlungstätigkeit Folgendes mit: „Nach sorgfältigen technisch-methodischen Bewertungen und der Analyse der historischen Entwicklung der lokalen Indizes im Vergleich zum nationalen HVPI ohne importierte Energieerzeugnisse wurde die Möglichkeit geprüft, unter den zahlreichen Indizes zur Messung der tatsächlich auf lokaler Ebene realisierten Inflation den HVPI ohne Energieerzeugnisse für die Provinz Bozen zu verwenden. Die Parteien kommen überein, dass die Abweichung zwischen dem auf nationaler Ebene gewährten HVPI ohne importierte Energiegüter und der in Südtirol tatsächlich realisierten Inflation anhand des NIC-Index ohne Energiegüter für die Jahre 2019-2021 auf monatlicher Basis gemessen wird. Die Kontrollsektion erinnerte bei der Erteilung der positiven Bescheinigung daran, dass der HVPI-NIE-Index „gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den Sozialpartnern für die Reform der vertraglichen Vereinbarungen vom 22. Januar 2009 in der Regel als Referenz für die Tarifverhandlungen gilt“ (vgl. die methodische Vorgabe laut Schreiben des ISTAT vom 7. Juni 2023), da er ein Indikator „zur Überprüfung der Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedsländer der Europäischen Union im Hinblick auf den Beitritt und den Verbleib in der Währungsunion“ ist (vgl. die Webseite „Das Verbraucherpreissystem“ des ISTAT), und weist gleichzeitig darauf hin, dass die Anwendung des NIC-Index (der in der Provinz erfasst und ohne Energiegüter berechnet wird) auf dem Landesgesetz zur Sicherung der Kaufkraft der Löhne beruht (vgl. Art. 4 Abs. 6 Buchst. a) des LG Nr. 6/2015).

⁸⁹ <https://banchedati.corteconti.it/documentDetail/SCBOLZ/13/2023/CCR>.

Kontrollsektion erteilte am 13. November im Beschluss Nr. 14/2023/SCBOLZ/CCR eine positive Bescheinigung, mit einer Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen⁹⁰;

- Beschluss Nr. 959 vom 7. November 2023 („Ermächtigung zur Unterzeichnung des ersten Teilvertrages für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 17-2023“); die Kontrollsektion erteilte am 21. Dezember im Beschluss Nr. 17/2023/SCBOLZ/CCR eine positive Bescheinigung, mit einer Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen⁹¹;
- Beschluss Nr. 1059 vom 30. November 2023 („Genehmigung des 2. Teilvertrages 2019-2021 zur Erneuerung des Landeskollektivvertrags für den Bereich der sanitären Leiter und Leiterinnen im Landesgesundheitsdienst“); die Kontrollsektion erteilte am 28. Dezember 2023 im Beschluss Nr. 18/2023/SCBOLZ/CCR eine positive Bescheinigung, mit einer Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen⁹².

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass, wie berichtet, auf der institutionellen Webseite der APB die unterzeichneten Kollektivverträge veröffentlicht werden.⁹³

8.3 Die externe Mitarbeit

Die Verträge der Mitarbeit sind in Art. 7 Absätze 5-bis, 6 und 6-bis des GvD Nr. 165/2001 geregelt.⁹⁴

⁹⁰ <https://banchedati.corteconti.it/documentDetail/SCBOLZ/14/2023/CCR>.

⁹¹ <https://banchedati.corteconti.it/documentDetail/SCBOLZ/17/2023/CCR>.

⁹² <https://banchedati.corteconti.it/documentDetail/SCBOLZ/18/2023/CCR>.

⁹³ <https://www.provinz.bz.it/amministrazione/personale/personale-provincia/leggi-normative/contratti-collettivi-a-livello-provinciale.asp>

⁹⁴ „5/bis. Es ist den öffentlichen Verwaltungen untersagt, Verträge der Mitarbeit abzuschließen, die zu ausschließlich persönlichen, kontinuierlichen Arbeitsleistungen führen und deren Ausführungsmodalitäten vom Auftraggeber auch in Bezug auf die Arbeitszeiten und den Arbeitsort organisiert werden. Die in Verletzung dieses Absatzes abgeschlossenen Verträge sind nichtig und haben eine Haftung für Schäden zum Nachteil der öffentlichen Hand zur Folge. Die Führungskräfte, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes agieren, haften auch im Sinne von Art. 21 und ihnen kann keine Ergebniszulage ausgezahlt werden. Unbeschadet davon wird die Bestimmung laut Artikel 2 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81, nicht auf die öffentlichen Verwaltungen angewandt.

6. Unbeschadet dessen, was vom Absatz 5/bis vorgesehen ist, können die öffentlichen Verwaltungen für besondere Erfordernisse, denen nicht mit Personal im Dienst nachgekommen werden kann, ausschließlich individuelle Aufträge, mit Verträgen über selbständige Arbeitsverhältnisse, an Experten mit besonderer und nachgewiesener Spezialisierung (auch universitärer Art) vergeben, sofern die folgenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit vorliegen:

a) der Gegenstand der Leistung muss mit den Zuständigkeiten übereinstimmen, die der auftraggebenden Verwaltung von der Rechtsordnung zugesprochenen wurden, sowie spezifischen bzw. bestimmten Zielen und Projekten entsprechen, und er muss kohärent zu den Zweckmäßigkeitserfordernissen der auftraggebenden Verwaltung sein;

b) die Verwaltung muss im Vorfeld die objektive Unmöglichkeit festgestellt haben, die verfügbaren internen Personalressourcen zu verwenden;

c) die Leistung muss zeitlich begrenzt und hoch qualifiziert sein; die Erneuerung ist nicht zugelassen; die etwaige Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise nur zum Zweck erlaubt, das Projekt abzuschließen und aufgrund von Verspätungen, die nicht dem Mitarbeiter anzulasten sind, wobei die bei der Vergabe des Auftrags vereinbarte Bemessung der Vergütung aufrecht bleibt;

Die Namen der externen Mitarbeiter und Berater wurden auf der APB-Webseite veröffentlicht, zusammen mit dem Datum und der Begründung für den Auftrag sowie der Bruttovergütung.⁹⁵

Die folgende Tabelle zeigt die im Jahr 2023 an natürliche Personen gezahlten Beträge, aufgeschlüsselt nach Organisationseinheiten.

d) im Voraus müssen die Dauer, der Gegenstand und die Vergütung der Mitarbeit festgelegt werden.

Von der nachgewiesenen universitären Spezialisierung wird im Falle des Abschlusses von Verträgen mit freien Mitarbeitern abgesehen, welche von Freiberuflern durchgeführt werden, die in Kammern oder Verzeichnissen eingetragen sind, oder von Personen, die im Bereich der Kunst, des Schauspiels, der Handwerksberufe oder des EDV-Bereichs sowie zur Unterstützung der Unterrichts- und Forschungstätigkeit, für die Dienste der Berufsberatung, einschließlich der Stellenvermittlung, und der Bescheinigung der Arbeitsverträge laut dem gesetzvertretenden Dekret vom 10. September 2003, Nr. 276, tätig sind, aber nur wenn sie ohne neue oder höhere Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen sind, unbeschadet der Notwendigkeit der Feststellung der angereichten Erfahrung im betreffenden Bereich.

Das Eingehen von Verträgen gemäß dem vorliegenden Absatz für die Durchführung von ordentlichen Aufgaben oder die Verwendung der beauftragten Subjekte im Sinne desselben Absatzes als abhängig Beschäftigte hat für die Führungskraft, welche die Verträge abgeschlossen hat, die verwaltungsrechtliche Haftung zur Folge. Der zweite Satz von Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzesdekrets vom 12. Juli 2004, Nr. 168, mit Änderungen umgewandelt vom Gesetz vom 30. Juli 2004, Nr. 191, ist abgeschafft. Es kommen die von Artikel 36 Absatz 3 dieses Dekrets vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung, und im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes werden, unbeschadet des Verbots der Schaffung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die Bestimmungen des zitierten Artikels 36, Absatz 5/quater, angewandt.

6/bis. Die öffentlichen Verwaltungen regeln und veröffentlichen, im Rahmen der eigenen Ordnungsbestimmungen, vergleichende Auswahlverfahren für die Erteilungen von Aufträgen an freie Mitarbeiter“.

⁹⁵ Die Daten, die bei Aufträgen an Berater (verwaltungsexterne Personen) mitzuteilen sind, sind von Art. 15 des GvD Nr. 33/2013 vorgegeben.

Der Art. 13 Abs. 2 des LG Nr. 15/2010 sieht Folgendes vor: „(...) muss die Liste der externen Mitarbeiter und der Inhaber von Beratungsaufträgen des Landes (...) im Internet auf der Webseite des Landes laut den Modalitäten des Art. 28 des LG vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 veröffentlicht werden“. Dieser Artikel sieht Folgendes vor: „Außer den Akten, deren Veröffentlichung vom Gesetz vorgesehen ist, werden im Amtsblatt der Region auch jene Akten veröffentlicht, welche die Allgemeinheit oder bestimmte Personengruppen betreffen“.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2021		Jahr 2022		Jahr 2023		Delta	Änderung % 2022-2023	% auf Gesamt
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen			
GS - Generalsekretariat des Landes		-		11.742,37		18.068,42	6.326,05	53,87%	0,23%
GD - Generaldirektion des Landes		67.178,76		114.247,46		204.937,17	90.689,71	79,38%	2,64%
1 - Präsidium und Außenbeziehungen		29.450,61		22.920,15		45.800,53	22.880,38	99,83%	0,59%
3 - Anwaltschaft des Landes		282.835,50		67.325,36		189.179,68	121.854,32	180,99%	2,44%
4 - Personal		-		1.280.920,00		1.465.210,96	184.290,96	14,39%	18,86%
5 - Finanzen		25.022,41		23.831,81		16.697,41	- 7.134,40	-29,94%	0,21%
6 - Vermögensverwaltung		719.403,57		874.092,53		1.136.113,68	262.021,15	29,98%	14,63%
7 - Örtliche Körperschaften		33.833,82		49.356,32		41.080,00	- 8.276,32	-16,77%	0,53%
9 - Informatik		47.685,00		20.000,00		157.517,00	137.517,00	687,59%	2,03%
10 - Tiefbau		69.665,60		50.774,20		71.034,45	20.260,25	39,90%	0,91%
11 - Hochbau und technischer Dienst		605.368,85		660.863,85		708.148,16	47.284,31	7,15%	9,12%
12 - Straßendienste		477.560,06		436.635,30		460.659,07	24.023,77	5,50%	5,93%
13 - Denkmalpflege		67.568,50		99.568,23		214.772,79	115.204,56	115,70%	2,77%
14 - Deutsche Kultur		71.364,96		104.773,81		87.025,36	- 17.748,45	-16,94%	1,12%
15 - Italienische Kultur		54.207,99		64.448,89		71.131,54	6.682,65	10,37%	0,92%
16 - Deutsches Schulamt		1.260.589,69		1.558.225,85		1.541.011,26	- 17.214,59	-1,10%	19,84%
17 - Italienisches Schulamt		241.990,07		169.791,55		180.465,65	10.674,10	6,29%	2,32%
18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt		73.105,75		113.966,79		113.920,51	- 46,28	-0,04%	1,47%
19 - Arbeit		700,90		475,17		434,32	- 40,85	-8,60%	0,01%
20 - Bereich deutsche Berufsbildung		-		-		-	-	-	0,00%
21 - Bereich italienische Berufsbildung		-		-		-	-	-	0,00%
22 - Land-, forst und hauswirtschaftliche Berufsbildung		-		-		-	-	-	0,00%
23 - Sanität		25.635,00		27.633,22		67.847,06	40.213,84	145,53%	0,87%
24 - Soziales		13.216,60		3.060,00		3.060,00	-	-	0,04%
25 - Wohnungsbau		-		6.344,00		7.000,00	656,00	10,34%	0,09%
26 - Brand- und Zivilschutz		-		-		-	-	-	0,00%
28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung		197.700,69		372.844,45		223.274,56	- 149.569,89	-40,12%	2,87%
29 - Landesagentur für Umwelt		93.444,63		68.518,03		257.421,77	188.903,74	275,70%	3,31%
30 - Wasserschutzbauten		-		-		-	-	-	0,00%
31 - Landwirtschaft		-		19.463,60		-	- 19.463,60	-100,00%	0,00%
32 - Forstwirtschaft		55.161,98		48.269,59		48.318,19	48,60	0,10%	0,62%
34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften		77.495,18		57.585,60		61.406,40	3.820,80	6,63%	0,79%
35 - Wirtschaft		-		-		-	-	-	0,00%
36 - Tourismus		-		-		-	-	-	0,00%
38 - Mobilität		189.700,43		66.269,07		143.037,36	76.768,29	115,84%	1,84%
39 - Europa		980,00		2.106,00		-	- 2.106,00	-100,00%	0,00%
40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung		26.100,97		14.463,50		30.511,94	16.048,44	110,96%	0,39%
41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster		-		-		9.767,80	9.767,80	0,00%	0,13%
42 - Museen		-		-		-	-	-	0,00%
43 - Landeszahlstelle		21.829,27		31.462,72		81.464,19	50.001,47	158,92%	1,05%
44 - Agentur für Presse und Kommunikation		12.001,20		31.651,04		45.739,40	14.088,36	44,51%	0,59%
50 - Bereichsübergreifende Dienste		-		-		53.153,61	53.153,61	0,00%	0,68%
R1 - Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa		-		-		-	-	-	0,00%
R2 - Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen		-		-		-	-	-	0,00%
R4 - Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration		-		-		-	-	-	0,00%
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation		-		1.647,00		8.610,00	6.963,00	422,77%	0,11%
R8 - Ressort Gesundheit, Sport, Soziales, Arbeit		7.427,32		14.403,01		3.167,69	- 11.235,32	-78,01%	0,04%
Gesamtsumme		4.848.225,31		6.489.680,47		7.766.987,93	1.277.307,46	19,68%	100,00%

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024 APB

Die Zahlungen für externe Mitarbeiter und Berater sind im Vergleich zu 2022 deutlich gestiegen und beliefen sich auf insgesamt 1.277.307,46 Euro (+19,68 Prozent).

Dabei betreffen die größten prozentualen Steigerungen die folgenden Einrichtungen: Anwaltschaft (+ 180,99 Prozent bzw. 121.854,32 Euro), Informatik (+ 687,59 Prozent bzw. 137.517,00 Euro), Denkmalpflege (+ 115,70 Prozent bzw. 115.204,56 Euro), Gesundheit (+ 145,53 Prozent bzw. 40.213,84 Euro), die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz (+ 275,70 Prozent oder 188.903,74 Euro), die Mobilität (+ 115,84 Prozent oder 76.768,29 Euro), das Recht auf Bildung, Universitäten und wissenschaftliche Forschung (+ 110,96 Prozent oder 16.048,44) und das Ressort für Familie und Verwaltungsorganisation (+ 422,77 Prozent bzw. 6.963,00 Euro), während die Zahlungen der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung (-40,12 Prozent bzw. 149.569,89 Euro), der

Landwirtschaft (-100,00 Prozent bzw. 19.463,60 Euro) und des Ressorts für Gesundheit, Sport, Soziales und Arbeit (-78,01 Prozent bzw. 11.235,32 Euro) zurückgehen.

Was die Beträge betrifft, so sind die größten Erhöhungen für das Personal (184.290,96 Euro), für die Verwaltung des Vermögens (262.021,15 Euro) und für die Landesagentur für Umwelt (188.903,74 Euro) festzustellen.

Bei den Betrauungen von juristischen Personen ist ebenfalls ein Gesamtanstieg gegenüber dem Jahr 2022 zu verzeichnen, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, die ebenfalls von der Abteilung Finanzen vorgelegt wurde.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

BERATUNGEN AN JURISTISCHE PERSONEN VERGEBEN	Jahr 2021		Jahr 2022		Jahr 2023	
Landesabteilungen und andere Strukturen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS – Generalsekretariat des Landes		10.246,32		5.401,40		-
GD – Generaldirektion des Landes		-		23.180,00		-
1 – Präsidium und Außenbeziehungen		10.585,22		110.027,65		126.118,88
3 – Anwaltschaft des Landes		-		777,90		-
4 – Personal		36.600,00		129.083,30		126.167,50
5 – Finanzen		38.805,32		3.980,01		234,12
6 – Vermögensverwaltung		336.484,33		330.137,56		367.952,50
7 – Örtliche Körperschaften		-		-		-
9 – Informatik		6.930.318,43		5.579.576,95		8.713.160,73
10 – Tiefbau		276.089,23		125.721,28		514.393,77
11 – Hochbau und technischer Dienst		561.084,22		580.769,00		644.284,59
12 – Straßendienst		436.604,55		382.933,73		554.447,80
13 – Denkmalpflege		69.720,53		78.633,87		60.293,95
14 – Deutsche Kultur		97.736,75		142.199,56		177.698,46
15 – Italienische Kultur		45.102,81		25.196,13		71.031,75
16 – Deutsches Schulamt		418.358,55		880.775,85		629.962,51
17 – Italienisches Schulamt		281.668,04		507.835,60		505.636,88
18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt		39.028,97		37.620,78		135.485,38
19 – Arbeit		1.370,55		-		430,17
20 – Bereich deutsche Berufsbildung		-		-		-
21 – Bereich italienische Berufsbildung		-		-		-
22 – Land-, Forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung		-		-		-
23 – Gesundheitswesen		23.306,40		100.798,63		253.071,24
24 – Soziales		61.983,24		74.337,82		100.636,00
25 – Wohnungsbau		-		-		-
26 – Brand- und Zivilschutz		-		-		-
28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung		139.456,14		223.252,01		190.069,92
29 – Landesagentur für Umwelt		283.186,84		367.684,55		465.424,88
30 – Wasserschutzbauten		-		-		-
31 – Landwirtschaft		10.815,30		12.292,72		6.749,65
32 – Forstwirtschaft		186.510,60		225.197,41		341.432,42
34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften		6.051,20		1.010.513,91		716.579,48
35 – Wirtschaft		-		-		-
36 – Tourismus		-		-		-
38 – Mobilität		44.029,80		39.406,00		83.570,00
39 – Europa		424.059,00		442.783,69		180.164,87
40 – Bildungsförderung, Universität und Forschung		-		-		-
41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster		-		-		-
42 – Museen		-		-		-
43 – Landeszahlstelle		-		206.071,78		342.597,26
44 – Agentur für Presse und Kommunikation		32.354,40		12.562,95		105.570,61
50 – Bereichsübergreifende Dienste		-		-		97.996,26
R1 – Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa		-		-		-
R2 – Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen		-		-		-
R4 – Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration		-		-		-
R5 – Ressort Familie und Verwaltungsorganisation		2.442.253,35		2.284.585,43		1.586.520,67
R7 – Funktionsbereich Tourismus		634.479,27		362.910,08		511.176,51
R8		-		-		-
Gesamtsumme		13.878.289,36		14.306.247,55		17.608.858,76

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024 APB

Insbesondere gibt es einen erheblichen Anstieg der Zahlungen der Abteilung Informatik (3.133.583,78 Euro; von 5.579.576,95 Euro im Jahr 2022 auf 8.713.160,73 im Jahr 2023), der Abteilung Tiefbau (388.672,49 Euro; von 125.721,28 Euro im Jahr 2022 auf 514.393,77 Euro im Jahr 2023), dem Straßendienst (171.514,07 Euro; von 382.933,73 Euro im Jahr 2022 auf 554.447,80 im Jahr 2023), der

Abteilung Gesundheit (152.272,61 Euro; von 100.798,63 Euro im Jahr 2022 auf 253.071,24 Euro im Jahr 2023), der Agentur für Presse und Kommunikation (93.007,66 Euro; von 12.562,95 Euro im Jahr 2022 auf 105.570,61 Euro im Jahr 2023) und des Funktionsbereichs Tourismus (148.266,43 Euro; von 362.910,08 Euro im Jahr 2022 auf 511.176,51 Euro im Jahr 2023).

Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 lieferte die APB Klarstellungen zu dem festgestellten Anstieg der Ausgaben für externe Mitarbeiter (natürliche Personen) in den folgenden Einrichtungen: Anwaltschaft, Informatik, Denkmalpflege, Gesundheit, Landesagentur für Umwelt sowie bei juristischen Personen in den Einrichtungen: Informatik, Tiefbau, Straßendienst, Gesundheit, Agentur für Presse und Kommunikation, Funktionsbereich Tourismus. Die APB machte auf Folgendes aufmerksam:

„Die Anwaltschaft führt folgendes aus:

„Zu den für externe Kooperationen gezahlten Beträgen ist anzumerken, dass im Jahr 2023 Zahlungen für zahlreiche Zweckbindungen aus den Vorjahren zur Schließung von Streitfällen durchgeführt wurden.“

Die Abteilung Informationstechnik präzisiert folgendes:

„Die durchgeführten Zahlungen beziehen sich auf spezialisierte professionelle Dienstleistungen sowie auf Softwareentwicklung und evolutionäre Wartung. Der Anstieg der Zahlungen ist durch den Abschluss und die Rechnungslegung von Projekten gerechtfertigt, für die im Jahr 2023 Rechnungen ausgestellt wurden.“

Das Landesdenkmalamt führt folgendes aus:

„Im Zuge des Verfahrens für die Verhängung einer neuen direkten historisch-künstlerischen Schutzbeschränkung und vor einer vollständigen Renovierung eines Kulturguts wurde ab 2021 eine neue wissenschaftliche Untersuchungspraxis eingeführt, die darin besteht, ausgewiesene Experten auf diesem Gebiet mit einer historisch-architektonischen Archivuntersuchung zu betrauen. Da das Landesdenkmalamt nicht über qualifiziertes und spezialisiertes Personal für die Durchführung solcher Untersuchungen verfügt, muss sie auf Experten von außerhalb der Verwaltung zurückgreifen. Im Laufe des Jahres 2023 hat die Zahl solcher Untersuchungen erheblich zugenommen, was folglich zu einem Anstieg der Ausgaben für externe Kooperationen geführt hat.“

Die Abteilung Gesundheit teilt folgendes mit:

„Die im Jahr 2023 von der Abteilung an natürliche Personen gezahlten Beträge betreffen Leistungen, die im Jahr 2022 erbracht wurden. Der Anstieg der Zahlungen ist hauptsächlich auf Übersetzungsleistungen und Beratungsleistungen für die Verbesserung des Gesundheitssystem der Autonomen Provinz Bozen zurückzuführen. Bei den Aufträgen an juristische Personen bezieht sich ein Teil des im Jahr 2023

gezahlten Betrags auf das Haushaltsjahr 2022. Der Anstieg ist auf eine Beratungsleistung für die Ausarbeitung des Landesplans für den Hubschrauber- und Krankentransportdienst und auf einen Auftrag für eine Rechtsberatung und Unterstützung der Abteilung Gesundheit im Bereich des Datenschutzes zurückzuführen.'

Die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz teilt folgendes mit:

„Mit Beschluss der Landesregierung vom 17. Mai 2022 wurde die Führungsbehörde der optimalen Einzugsgebiete eingerichtet, bis zu ihrer tatsächlichen Inbetriebnahme war die Agentur für Umwelt und Klimaschutz damit beauftragt, die Sammlung und Weiterleitung der PEFs (Wirtschaftspläne) aller Südtiroler Gemeinden an ARERA zu koordinieren. Da die Agentur über kein spezialisiertes Personal verfügt, musste diese Dienstleistung ausgelagert werden. Die Agentur für Umwelt und Klimaschutz benötigte auch technisch-juristische Beratung zu einer Reihe von Themen (Deponien in Pfatten und Lana: Untersuchung und Bericht für die interne Betrauung; Gesetzesvorschlag für ATO-Abfälle; Abfalltarif im Lichte von ARERA). Da weder das Landesamt für Umwelt- und Klimaschutz noch das Land über spezialisiertes Personal verfügten, mussten diese Dienstleistungen extern vergeben werden.'

Die Abteilung Tiefbau führt wie folgt aus:

„Der Anstieg der Ausgaben ist darauf zurückzuführen, dass einige Leistungen, die im Jahr 2022 erbracht wurden und daher jenem Jahr zuzurechnen gewesen wären, aufgrund der Jahresabschlussarbeiten des Landes als Restbeträge im Februar 2023 gezahlt und daher als Ausgaben jenem Jahr zugerechnet wurden.'

Die Abteilung Straßendienst führt folgendes aus:

„Der Anstieg der Ausgaben für externe Kooperationen betrifft hauptsächlich folgende Punkte:

Bereich Kontrolle und periodische Inspektionen von Straßentankstellen: Fristen für die obligatorischen mehrjährigen Inspektionen durch spezialisierte Unternehmen sowie die Überwachung und Anpassung der eigenen Tankstellen an die gesetzlichen Vorschriften

Bereich Verkehrserfassung und Verkehrsflussüberwachung: Modernisierung der eingesetzten Softwareanwendungen mit der Implementierung neuer Funktionen

Bereich Bauwerksüberwachung: Termin für die mehrjährige Brückenüberwachung.

Reorganisation der Abteilungen Straßendienst und Tiefbau: Unterstützung bei der Reorganisation und Definition von Synergien der beiden Bereiche durch externes Fachpersonal.'

Die Agentur für Presse und Kommunikation teilt folgendes mit:

„Eine Analyse der Positionen zeigt, dass es sich ausschließlich um Aufträge zur Durchführung von Kommunikationsdiensten/-formaten und -anzeigen handelt, die im Auftrag anderer Abteilungen verwaltet und koordiniert und mit dem Zugang zu deren Kapiteln finanziert wurden.'

Der Funktionsbereich Tourismus antwortet wie folgt:

„Die angegebenen Beträge beziehen sich auf die Summe der Zahlungen an das Bergführer- und Skilehrerkollegium für die Organisation und Durchführung der Ausbildungskurse zum Bergführer bzw. Skilehrer. Der Betrag, der an das Bergführerkollegium gezahlt wird, ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich, da die Ausbildung zum Bergführer, die insgesamt zwei Jahre dauert, alle zwei Jahre organisiert wird. Bei den Skilehrern gibt es im Laufe der Jahre keine Veränderungen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Landesschule für Bergführer und die Landesschule für Skilehrer vom Land beauftragt sind, die Ausbildung zum Bergführer bzw. Skilehrer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren und durchzuführen.“

Es sei daran erinnert, dass es gemäß konstanter Rechtsprechung des Rechnungshofs ein feststehender Grundsatz ist, dass die öffentliche Verwaltung bei der Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben in erster Linie auf ihre Organisationsstrukturen und das ihr zugewiesene Personal zurückgreifen muss. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Übertragung von Aufträgen an externe Personen wird erneut auf die folgenden Parameter hingewiesen:

- a) Die Vergabe des Auftrags muss mit Problemen im Zusammenhang stehen, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die normalen Kompetenzen hinaus erfordern, d.h. von der Notwendigkeit bestimmt sein, Problematiken von besonderer Komplexität und Spezifität zu lösen;
- b) Die Begründung muss die Außergewöhnlichkeit und den Ausnahmecharakter der Erfordernisse belegen, die der Auftragsvergabe zugrunde liegen;
- c) Der Auftrag muss die Charakteristiken der Spezifität und zeitlichen Begrenztheit der übertragenen Aufgaben aufweisen, die in Übereinstimmung mit den von der Verwaltung vorgegebenen Zielen zu bestimmen sind;
- d) Der Auftrag darf kein Instrument sein, um die institutionellen Aufgaben und die Planstellen der Körperschaft zum Schein zu erweitern;
- e) Der Beschluss der Vergabe muss jedes Mal über die Unmöglichkeit Auskunft geben, innerhalb der Verwaltung die geeigneten Fachkräfte zu finden;
- f) Die mit dem Auftrag verbundene Vergütung muss im Verhältnis zur durchgeführten Tätigkeit stehen und darf nicht pauschal ausgezahlt werden;
- g) Der Auftrag und die Modalitäten seiner Durchführung dürfen nicht vage oder unbestimmt sein⁹⁶.

⁹⁶ Vgl., *ex plurimis*, Rechtsprechungssektion Bozen, Urteil Nr. 15 vom 26. Juni 2017, bestätigt von der 1. zentralen Berufungssektion mit Urteil Nr. 357 vom 21. September 2018.

Die folgende Tabelle, übermittelt von der Abteilung Finanzen, gibt Auskunft über die Vergabe von Verträgen der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit:

VERTRÄGE DER KONTINUIERLICHEN UND KOORDINIERTEN MITARBEIT	Jahr 2021		Jahr 2022		Jahr 2023	
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
LANDESBTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN						
GS - Generalsekretariat des Landes		-		-		-
GD - Generaldirektion des Landes		19.478,00		12.000,00		-
1 - Präsidium und Außenbeziehungen		-		-		-
3 - Anwaltschaft des Landes		-		-		-
4 - Personal		-		-		-
5 - Finanzen		-		-		-
6 - Vermögensverwaltung		-		-		-
7 - Örtliche Körperschaften		-		-		-
9 - Informatik		-		-		-
10 - Infrastrukturen		-		-		-
11 - Hochbau und technischer Dienst		7.699,50		6.159,60		-
12 - Straßendienst		-		-		-
13 - Denkmalpflege		-		-		-
14 - Deutsche Kultur		-		-		-
15 - Italienische Kultur		2.250,00		448,30		-
16 - Deutsches Schulamt		65.039,02		79.116,58		37.723,01
17 - Italienisches Schulamt		-		-		-
18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt		-		1.196,72		8.278,20
19 - Arbeit		-		-		-
20 - Bereich deutsche Berufsbildung		-		-		-
21 - Area formazione professionale italiana		-		-		-
22 - Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung		-		-		-
23 - Gesundheitswesen		-		-		-
24 - Soziales		-		-		-
25 - Wohnungsbau		-		-		-
26 - Brand- und Zivilschutz		-		-		-
28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung		16.725,40		19.317,61		9.640,32
29 - Landesagentur für Umwelt		-		-		5.384,00
30 - Wasserschutzbauten		-		-		-
31 - Landwirtschaft		37.319,00		43.200,00		38.400,00
32 - Forstwirtschaft		-		-		-
34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften		-		-		-
35 - Wirtschaft		-		-		-
38 - Mobilität		-		-		-
39 - Europa		-		-		-
40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung		24.644,97		-		4.942,10
41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster		-		-		-
42 - Museen		-		-		-
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation		-		-		-
Gesamtsumme		173.155,89		161.438,81		104.367,63

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024 APB

Die Tabelle zeigt einen stetigen Rückgang der Zahlungen für koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit im Vergleich zu den beiden Vorjahren.

Es wird jedenfalls daran erinnert, dass die Verwendung solcher Verträge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nur ausnahmsweise zulässig ist.

Abschließend wird betont, dass das Rechnungsprüfungsorgan in seiner Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsorgan es für angemessen hält, dass die APB die Ausgaben für externe Mitarbeit und Beauftragungen überwacht (vgl. Protokoll Nr. 15 vom 22. April 2024).

9 DER SCHUTZ DER GESUNDHEIT

9.1 Einleitung: die buchhalterische und gesetzliche Regelung

Im derzeitigen Rechtsrahmen fällt der Gesundheitsschutz in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 117 der Verfassung) und wird auf zwei Regierungsebenen betrieben: „der staatlichen, welche die Leistungen festlegt, die der Gesundheitsdienst für die Bürger zu erbringen hat - d.h. die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) und den Gesamtbetrag der für ihre Finanzierung erforderlichen wirtschaftlichen Mittel; der regionalen, die für die Organisation des jeweiligen Dienstes auf dem Territorium verantwortlich ist und die Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit verfassungskonformen Standards garantiert“ (Verfassungsgericht Nr. 62/2020)⁹⁷.

In Bezug auf den skizzierten organisatorischen Kontext stellen die Gesundheitsausgaben die größte verwaltungstechnische, finanzielle und organisatorische Belastung für die Regionen und autonomen Provinzen dar, um das „Gut der Gesundheit“ zu gewährleisten (Art. 32 der Verfassung). Was die Steuerung des Gesundheitswesens betrifft, so gehört der Bereich „Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge“ gemäß den Bestimmungen des Autonomiestatuts und seiner Durchführungsbestimmungen zu den konkurrierenden Zuständigkeiten und unterliegt den Beschränkungen, die durch die in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze festgelegt sind (siehe Artikel 5 und 9 des Statuts).

Den Autonomen Provinzen von Bozen und Trient stehen „die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse für den Betrieb und die Führung der Einrichtungen und Körperschaften im Gesundheitswesen zu“ und „die Provinzen sind hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der zugehörigen Bediensteten in den vom Statut vorgesehenen Grenzen zuständig“ (vgl. DPR vom 28. März 1975, Nr. 474, betreffend „Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Region Trentino-Südtirol im Bereich Hygiene und Gesundheitswesen“).

Gemäß dem Art. 2 (Zuständigkeiten des Landes) des LG vom 2. Januar 1981, Nr. 1 steht „in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol die Durchführung des staatlichen Gesundheitsdienstes - unter Beachtung der mit Regionalgesetz bestimmten Ordnung der Sanitätseinheiten sowie unter Befolgung der mit den Staatsgesetzen festgelegten Grundsätze - dem Land zu, das die entsprechenden Verwaltungsaufgaben ausübt; das Land hat jedoch die Befugnis, einige davon auf die Gemeinden zu übertragen. Davon ausgenommen sind die dem Staat mit den Durchführungsbestimmungen zum DPR vom 31. August 1972, Nr. 670, im Bereich der Hygiene und

⁹⁷ Siehe Urteile des Verfassungsgerichts Nr. 169/2017, 72/2020 und 132/2021.

des Gesundheitswesens vorbehaltenen Zuständigkeiten sowie die Befugnisse des Bürgermeisters als örtlicher Gesundheitsbehörde.“.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzgebarung ist daran zu erinnern, dass die APB, wie andere Sonderautonomien auch, die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes in der Regel mit Mitteln aus ihrem eigenen Haushalt und ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sicherstellt (siehe Art. 34 Abs. 3 des G Nr. 724/1994 und Art. 32 Abs. 16 des G Nr. 449/1997).

Außerdem wurde im Haushaltsjahr 2023 ein Teil der Finanzierung des nationalen Standardbedarfs, zu dem der Staat beiträgt, für den Beitrag zu den höheren Kosten aufgrund des Anstiegs der Preise für Energieträger bestimmt. Die Zuteilung dieser Mittel steht allen Regionen und autonomen Provinzen offen, abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen, die den Beitrag der Regionen und Provinzen zur Finanzierung des laufenden Gesundheitsdienstes für die Sonderautonomien festlegen (siehe Art. 1 Abs. 535, Gesetz Nr. 197/2022 und Art. 1 Abs. 258, Gesetz Nr. 234/2021).

In Bezug auf die Aspekte der Finanzgebarung des Gesundheitsdienstes ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 und insbesondere Titel II des genannten Dekrets über die Gesundheitsausgaben gemäß Art. 23 Abs. 4 des LG Nr. 11/2014 ab dem 1. Januar 2017 *„nur auf den Sanitätsbetrieb“* (im Folgenden „Betrieb“ genannt) angewandt werden. Der nachfolgende Absatz 4/bis des genannten LG Nr. 11/2014 präzisiert zudem, dass die Bestimmungen des Titels II *„auch für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb gelten, die sich aus den Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes ergeben und im Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet sind (...)“*.

Aus buchhalterischer Sicht von Bedeutung sind die durch das GvD Nr. 118/2011 eingeführten Bestimmungen über die Regeln des Gesundheitsbereichs („Gesundheitsperimeters“), dessen Regelung der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates vorbehalten ist und dem Zweck dient, den Bereich des Haushalts der regionalen/autonomen Provinzen hervorzuheben, der aus den Einnahmen besteht, die zur Finanzierung der Ausgaben bestimmt sind, die auf die in Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung festgelegte Beschränkung zurückzuführen sind.

Die Ratio für die Anwendung dieses Instituts zielt insbesondere darauf ab, eine unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen den in den regionalen Haushalten und in den Programmplanungsakten ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben im Gesundheitswesen zu erreichen (Art. 20 Abs. 1), in Anbetracht der Rechnungslegungsvorschriften, die vorsehen, dass die Regionen, um die Wirksamkeit der Finanzierung der Ebenen der Gesundheitsbetreuung zu gewährleisten, im Laufe des Haushaltsjahres den gesamten Betrag feststellen und verpflichten (Art. 20 Abs. 2), der der

Finanzierung ihrer jeweiligen Gesundheitsdienste entspricht (was zu einem Saldo der entsprechenden Gebarung von null führt).

Wie das Verfassungsgericht festgestellt hat, handelt es sich bei den gegenständlichen Bestimmungen um zwischengeschaltete Bestimmungen, die mit den Verfassungsgrundsätzen der Artikel 81, 97 und 119 verbunden sind (vgl. Verfassungsgericht Nr. 62/2020). Daher müssen die Trennung und die Verbuchung der Kosten im Zusammenhang mit den Gesundheitsdienstleistungen für die WBS (welche die nicht komprimierbaren Gesundheitsausgaben darstellen) und den Kosten für die anderen Gesundheitsdienstleistungen in den Haushalten des Staates, der Regionen und der Sanitätsbetriebe gewährleistet sein (vgl. ex plurimis, Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 132/2021, Nr. 233/2022 und Nr. 1/2024).

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung (vgl. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 68 vom 23. April 2024) hat das Verfassungsgericht bekräftigt, dass die Bestimmung von Art. 20 Abs.1 des GvD Nr. 118 von 2011 „funktional, im Einklang mit ihrer Überschrift (Transparenz der Konten des Gesundheitswesens und Bestimmung von Mitteln zur Finanzierung einzelner regionaler Gesundheitsdienste) dazu dient, buchhalterische Unklarheiten und eine unzulässige Zerstreuung von Mitteln zu vermeiden, die für die Finanzierung von Gesundheitsausgaben bestimmt sind, und dass sie als Ausdruck der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates zur Harmonisierung der öffentlichen Haushalte gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung auch für die Region Sardinien gilt, obwohl diese gemäß Art. 1 Abs. 836 des Gesetzes Nr. 296/2006 für die Finanzierung des Gesamtbedarfs des nationalen Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sorgt“.

Die Rechtsprechung des Rechnungshofes hat wiederholt betont, dass die genannte Regelung neben der Gewährleistung der Transparenz der öffentlichen Rechnungslegung mit Auswirkungen auf die Grundsätze der Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Korrektheit und Verständlichkeit auch das verfassungsrechtlich gebotene Interesse des Gesundheitsschutzes verfolgen soll (Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften Nr. 19/2022 und Nr. 4/2024). Insbesondere hat die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs im Beschluss Nr. 4/2024 zum „Bericht an das Parlament über die Gebarung der regionalen Gesundheitsdienste“ unter anderem festgestellt, dass „(...) die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen, mit Ausnahme der Region Sizilien, die Bestimmungen von Titel II des GvD Nr. 118/2011 nicht vollständig umgesetzt haben. Und das, obwohl der Grundsatz der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte und der Koordinierung der Finanzen Vorrang hat, wie das Verfassungsgericht wiederholt bestätigt

hat. Die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates und kann daher nicht Gegenstand territorialer Ausnahmeregelungen sein, auch nicht im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Sonderautonomien, da sie entscheidend dazu beiträgt, dass der Staat selbst durch einheitlich bereitgestellte Informationen die Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Haushaltsgleichgewichts gewährleisten kann⁹⁸.

Schon bei den vorangegangenen Billigungsverfahren (siehe Entscheidung Nr. 2/2022/PARI vom 27. Juni 2022 und Nr. 2/2023/PARI vom 3. Juli 2023) wurde darauf hingewiesen, dass die APB die Vorgaben des GvD Nr. 118/2011 nicht vollständig umgesetzt hatte, um die Konten des Gesundheitsbereichs in den allgemeinen Landeshaushalt einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 7/2024/SCBOLZ/PRSS vom 2. Mai 2024 im Rahmen der Prüfung der Abschlussbilanz 2022 des Sanitätsbetriebs ihre Aufforderung erneuert, die Gespräche mit den Ministerialbehörden fortzusetzen und geeignete Initiativen zu ergreifen, um gemäß Art. 20 des GvD Nr. 118/2011 eine korrekte Darstellung der Konten des Gesundheitsbereichs zu gewährleisten⁹⁹.

⁹⁸ Auch die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion in besonderer Zusammensetzung betonten ebenfalls die fundamentale Schlüsselrolle, die der bereits erwähnte Artikel 20 des GvD Nr. 118/2011 spielt: Die Norm stellt einerseits die Verbindung zwischen den Buchhaltungsregeln und den Grundrechten (individuelle Dimension) und andererseits zwischen den Vorschriften selbst und der Autonomie (gemeinschaftliche Dimension) dar, indem sie eine angemessene Korrelation zwischen den Mitteln und den Funktionen gewährleistet (Art. 119 Abs. 4 der Verfassung). Die Regionen werden also „konkret in die Lage versetzt, die wesentlichen Leistungsstandards auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten (Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung) und gleichzeitig auf transparente Weise Rechenschaft über die Ergebnisse der Gebarung des Gesundheitswesens abzulegen, ohne sie mit der ordentlichen Gebarung zu verwechseln, und zwar durch den Saldo des Gesundheitsbereichs (welcher jenen allgemeinen flankiert, der durch das Verwaltungsergebnis ausgedrückt wird). Aus diesem Grund stellt die Anlage, welche die Ergebnisse des Gesundheitsbereichs („Gesundheitsperimeters“) bescheinigt, ein wesentliches Element der „allgemeinen Abschlussrechnung“ dar, die gemäß Art. 63 des GvD Nr. 118/2011 und Art. 1 Abs. 5 des GD Nr. 174/2012 das dokumentarische Mittel darstellt, auf das sich das Billigungsverfahren stützt“. (Vgl. vereinigte Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion in besonderer Zusammensetzung, Anordnung Nr. 1/2022/DELC).

⁹⁹ Mit Schreiben vom 28. März 2024 informierte die Abteilung Gesundheit die Kontrollsektion über die folgenden Maßnahmen, die im Laufe des Berichtsjahres im Hinblick auf die aktuellen Problematiken ergriffen wurden:

- In Bezug auf die Angabe des Betrages entsprechend dem Posten AA0030 für die Garantie der WBS, der sich aus der Zuteilung aus dem staatlichen Gesundheitsfonds (FSN) ergibt, wird auf die mehrfachen Schreiben der Landesverwaltung über den figurativen Charakter des in der Aufteilung vorhandenen Betrags, auf den die Autonome Provinz keinen Zugriff hat, verwiesen. Das Gleiche gilt für die Forderungen in Bezug auf die Bemessung der Einnahmen und die Darstellung der in der FSN-Aufteilung aufgeführten endgültigen und gebundenen Zuweisungen.
- In Bezug auf die Finanzierung 2021 in Höhe von 3.568,00 Euro für Leiharbeiter (Art. 18 bis des GD 41/2021) hat die Autonome Provinz Bozen in der Betriebsbilanz 2022 einen außerordentlichen Ertrag ausgewiesen.
- In Bezug auf das Konto AA0033 'Funktionen' hat die Provinz eine Anerkennung der Kosten im Zusammenhang mit der Funktion der Notaufnahme eingeleitet, um zu beurteilen, ob und wie die staatlichen Forderungen in Übereinstimmung mit den eigenen finanziellen Besonderheiten erfüllt werden können.
- Was die Mobilität betrifft, so wird darauf hingewiesen, dass das Finanzierungsmodell des Landes derzeit vorsieht, dass die Provinz die Salden im Rahmen des undifferenzierten Bedarfs an den Betrieb auszahlt und dann die vom Staat ausgezahlten Beträge in der Schlussbilanz einbehält. Daher ist es nicht möglich, Feststellungen von Forderungen und Verpflichtungen in Bezug auf Mobilitätsschulden gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 zu übertragen.

Darüber hinaus hatte der Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Verpflichtungen" (tätig beim MWF - Department des staatlichen Generalrechnungsamtes)¹⁰⁰ im Rahmen seiner Überwachung der nationalen Gesundheitsausgaben bereits auf das Fortbestehen einer Reihe von kritischen Punkten in Bezug auf die APB hervorgehoben (vgl. Sitzung vom 1. Dezember 2021)¹⁰¹, wie z.B.: die fehlende formelle Genehmigung einer konsolidierten Bilanz für den Gesundheitsdienst auf Landesebene (eine Verpflichtung, die auch ohne zentralisierte Gesundheitsverwaltung besteht), die Notwendigkeit, eine genaue Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Finanzierung des Gesundheitsdienstes zu gewährleisten, auf das Versäumnis, die Modelle zur

In Bezug auf das Payback ist die Finanzierungsmodalität dieselbe wie bei der Mobilität.

- *In Bezug auf die zusätzliche Betreuungsleistungen hat das Ministerium eine Diskrepanz in der Größenordnung von 6,535 Millionen Euro zwischen dem Gesamtbetrag in der Anlage 3.a des LA-Modells 2021 (48,586 Millionen Euro) und dem in den Beiträgen ausgewiesenen Betrag (42,051 Millionen Euro) festgestellt.
Die Zuweisungen für zusätzliche Betreuungsleistungen im Jahr 2021 beliefen sich auf 32,300 Mio. Euro. Die Rechnungsabgrenzungsposten aus den Vorjahren beliefen sich hingegen auf 9,751 Mio. Euro. Die bestrittenen Kosten überstiegen die verfügbaren Mittel, so dass der Betrag von 6,535 Mio. Euro durch andere Betriebserträge gedeckt wurde.*
- *In Bezug auf die temporär anwesenden Ausländer (STP) bat das Ministerium um einen Bericht über die Rechnungslegungen für 2020 und 2019. Ende 2020 hat der Staat in zwei Tranchen den Betrag, welcher der APB für das Kompetenzjahr 2020 zusteht, in Höhe von 355.495,35 Euro überwiesen. Ende November 2021 teilte die Technische Koordinierung des Wirtschafts- und Finanzbereichs der Gesundheitskommission der APB die unvorhergesehenen Aufwendungen in Höhe von 79.841,63 € mit, einzuschreiben im Jahr 2021, weil der der APB für 2020 zustehende Betrag auf 275.653,72 Euro berichtigt wurde.
Gleichzeitig zahlte der Staat der APB die Anzahlung für 2021 (=275.653,72 € entsprechend dem Anspruch für 2020) abzüglich der unvorhergesehenen Aufwendungen für 2020, also insgesamt 195.812,08 Euro (=275.653,72 Euro - 79.841,63 Euro).
Im Jahr 2021 hat der Sanitätsbetrieb die geringeren Aktiva mit einem an die APB zu zahlenden Gegenwert in Höhe von 79.841,63 Euro festgestellt und anschließend den Betrag an dieselbe APB zurückgezahlt.*
- *Der Tisch erinnert daran, dass ab dem Jahr 2021 die Zuständigkeit für die Zuweisung der Finanzierung des ‚CRI‘ an die betreffenden Körperschaften (MD vom 17/05/2021) beim Gesundheitsministerium liegt und daher die entsprechenden Mittel im Haushalt der Autonomen Provinz festgestellt und zweckgebunden werden müssen und in den Posten AA0141 des CE-Modells eingeschrieben werden müssen. Es ist anzumerken, dass der betreffende Betrag derzeit dem Sanitätsbetrieb als Teil des unbestimmten Gesundheitsfonds zugewiesen wird und die staatliche Auszahlung von der Provinz einbehalten wird.
Die Provinz hat den Betrag von 412.000 Euro für die Abschlussrechnung 2023 festgelegt und sich nach Gesprächen mit der Abteilung Finanzen verpflichtet, den staatlichen Anträgen auf Feststellung und Finanzierung (Schaffung eines gebundenen Kapitels) ab der Abschlussrechnung 2024 nachzukommen.*
- *In Bezug auf die im MD vom 18/05/2021 genannten Mittel für Genomtests bei Brustkrebs ist anzumerken, dass die Provinz derzeit in Ermangelung einer Regelung, die die Feststellung der Beträge, die dem Abkommen zwischen Staat, Regionen und autonomen Provinzen unterliegt, ausdrücklich zulässt, nur die einkassierten staatlichen Beträge feststellt. Daher wurden die Anzahlungen in Höhe von 50% der zugewiesenen Beträge und die eventuellen Salden festgestellt.
Für das Jahr 2021 hat die Provinz die Anzahlung nicht vollständig verwendet und musste den nicht verwendeten Betrag zurückzahlen.*
- *Zu den in den Gesetzesdekreten Nr. 4 und 17/2022 genannten Mitteln für die Bewältigung des gesundheitlichen Covid-Notstands und der Energiepreiserhöhung ist anzumerken, dass der Sanitätsbetrieb diese als unvorhergesehen für 2022 eingeschrieben hat.*
- *In Bezug auf die staatlichen Mittel für die wohnortnahen Strukturen, die sich auf ca. 218.000 Euro belaufen, hat das Ministerium mitgeteilt, dass es sich um einen Teil von verwendungsungebundenen Mitteln handelt, weshalb die Provinz Bozen den Sanitätsbetrieb über die Notwendigkeit informiert hat, im Haushalt 2022 eine geringere Forderung auszuweisen.*
- *In Bezug auf die Rückstellungen für die Erneuerung der Verträge mit den Vertragsärzten wird darauf hingewiesen, dass der Sanitätsbetrieb diese gemäß den Anleitungen des Ministeriums vornimmt.*

¹⁰⁰ Eingerichtet durch das Abkommen zwischen dem Staat und den Regionen vom 23. März 2005 (Art. 12), dessen Funktionen durch das Abkommen Nr. 243 vom 3. Dezember 2009 bestätigt und anschließend durch die Verordnung Rep. Akte Nr. 131/CSR vom 27. Juli 2011 geregelt wurden.

¹⁰¹ Das entsprechende Protokoll wurde von der Abteilung Gesundheit der APB am 1. August 2022 an die Kontrollsektion Bozen weitergeleitet. Mit Schreiben vom 28. März 2024 hat die Abteilung darauf aufmerksam gemacht, „dass zum jetzigen Zeitpunkt das Protokoll der Sitzung des Überwachungstisches zur Bilanz 2022 vom 20. Februar 2024 noch nicht eingegangen ist“.

wirtschaftlichen Erfassung in Übereinstimmung mit den auf staatlicher Ebene bereitgestellten Angaben zu erstellen (um ein korrektes Verständnis und die Klassifizierung der staatlichen Konten zu ermöglichen) und die unvollständige Einhaltung von Titel II des GvD Nr. 118/2011 in Bezug auf die genaue Abgrenzung der Feststellungen und Verpflichtungen des Landesgesundheitsdienstes. Bekanntlich sehen die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 in Art. 22 zum Zwecke der Harmonisierung und Konsolidierung der öffentlichen Haushalte u.a. die Einrichtung der zentralisierten Verwaltung des Gesundheitswesens für jene Regionen und autonomen Provinzen vor, die beschließen, einen Teil der für das Gesundheitswesen bestimmten Mittel direkt zu verwalten, weiters die Figur des Drittzertifizierers und die Abstimmung der Ergebnisse der Finanzbuchhaltung mit denen der konsolidierten Sanitäts-Bilanz nach einer wirtschaftlich-vermögensbezogenen Methodik.

Unter besonderer Bezugnahme auf die Maßnahmen, die darauf abzielen, den Umfang der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes gemäß den Bestimmungen von Art. 20 des GvD Nr. 118/2011 zu gewährleisten, hat die APB im Rahmen der Ermittlungstätigkeit Folgendes präzisiert:

„Der Haushalt der Autonomen Provinz Bozen ist in Aufgabenbereiche, Programme, Titel und Gruppierungen gegliedert und berücksichtigt die Pflicht zur Trennung der Kosten für die wesentlichen Betreuungsstandards sowie die Unterscheidungen, die eine detaillierte Bemessung des Umfangs der Ausgaben ermöglichen, einschließlich der Identifizierung von Ausgaben für unbestimmte und gebundene Finanzierung. Da der Art. 23 Abs. 4 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 (...) vorsieht, dass die Bestimmungen von Titel II des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118 vom 23. Juni 2011 (...) nur für den Sanitätsbetrieb gelten, wird vertreten, dass..., um zu einer besseren Lesbarkeit der Daten bezüglich der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beizutragen und im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz der Einheitlichkeit des Haushalts der Gebietskörperschaften erwogen wird, eine Aufstellung zu erstellen, die dem Haushaltsvoranschlag und dem Jahresabschluss für die Darstellung der genannten Daten beigelegt wird.“ (Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen der APB vom 8. April 2024).¹⁰²

¹⁰² Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat seinerseits in seinem Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss 2023, der am 16. Mai 2024 an die Kontrollsektion in Bozen übermittelt wurde, Folgendes erklärt:

- „Gemäß Art. 16 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 268, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene“, steht es der Region und den Provinzen zu Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Haushalte, der Rechnungslegungen, der Vermögensverwaltung und der Verträge der Region und derselben Provinzen und der von diesen abhängigen Körperschaften und Anstalten zu erlassen. In Umsetzung dieser Bestimmung wurde mit dem Landesgesetz Nr. 11 vom 23. Dezember 2014 über die ‚Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017 (Finanzgesetz 2015)‘ in Art. 23 Abs. 4 vorgesehen, dass, die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen nur für den Sanitätsbetrieb (...omissis)

Man bewertet die von der Verwaltung eingegangene Verpflichtung, *„zu einer besseren Lesbarkeit der Daten über die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beizutragen“*, als positiv und bekräftigt die Notwendigkeit, auch in Anbetracht der jüngsten Ausrichtung des Verfassungsgerichts, konsequente Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die erwähnten Probleme endgültig zu beseitigen.

In Bezug auf die Bestimmungen der Landesgesetze, die den Gesundheitssektor betreffen und im Laufe des Jahres 2023 verabschiedet werden, wird auf Art. 5 des LG Nr. 1/2023 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2023) hingewiesen, der den Art. 51/sexies des LG Nr. 7/2001 wie folgt ersetzt: *„Zur Bewältigung des Fachärztenotstands in den Notaufnahmen und Diensten für Rettungs- und Notfallmedizin kann der Südtiroler Sanitätsbetrieb, zur Gewährleistung des in der Verfassung verankerten Rechts auf den Schutz der Gesundheit und auf die Grundleistungen im Rahmen der wesentlichen Betreuungsstandards, über öffentliche Auswahlverfahren Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztdiplom für einen befristeten Zeitraum einstellen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn festgestellt wurde, dass keine entsprechenden internen Personalressourcen vorhanden sind und auch keines der Rechtsinstitute gemäß Landeskollektivvertrag angewandt werden kann. Die Ärzte und Ärztinnen ohne Facharztdiplom werden angestellt, um unterstützende ärztliche Tätigkeiten entsprechend ihrem Kenntnisstand, ihrer Kompetenzen und Fertigkeiten durchzuführen, wobei sie stets an die Weisungen des verantwortlichen medizinischen Leiters oder der verantwortlichen medizinischen Leiterin gebunden sind. Ihre Tätigkeit, bei der sie durch Fachärztinnen und -ärzte im ergänzenden Bereitschaftsdienst unterstützt werden, beschränkt sich auf nicht dringende oder weniger dringende Leistungen im Notfallbereich oder im Rahmen von Nacht- und Feiertagsdiensten in Krankenhausabteilungen sowie auf die ärztliche Betreuung bei sekundären Transportdiensten. Erscheinen beim öffentlichen Auswahlverfahren keine Kandidatinnen und Kandidaten oder gehen daraus keine oder zu wenige Geeignete hervor, kann der Sanitätsbetrieb individuelle Aufträge an freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztstitel vergeben. Den gemäß diesem Artikel eingestellten Ärztinnen und Ärzten werden Weiterbildungen garantiert, damit sie die für den betreffenden Arbeitsbereich erforderlichen theoretischen und praktischen Fähigkeiten erlernen können. Die in diesem*

gelten‘. Gemäß dem nachfolgenden Absatz 4-bis von Artikel 23 desselben Landesgesetzes 11/2014 wird der Gesundheitsbereich durch die Fonds repräsentiert, die unter den Aufgabenbereich 13 fallen. Das Finanzierungssystem der Autonomen Provinz Bozen unterscheidet sich von dem der ordentlichen Regionen, die an der Verteilung des staatlichen Gesundheitsfonds teilnehmen. Die Bemessung entspricht dem Budget, das dem Gesundheitsdienst der Provinz von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Was die Ausgaben betrifft, so ist der Verwaltungshaushalt in Aufgabenbereiche und Programme unterteilt; die Kapitel zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes sind unter dem Aufgabenbereich 13 ‚Gesundheitsschutz‘ zusammengefasst. (Antwort auf Fragestellung 4 des VII. Abschnitts des Fragebogens);

- Aufgrund der Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen sind die in den Kapiteln des Verwaltungshaushalts festgestellten Einnahmen keiner Zweckbestimmung unterworfen, und wie in der vorhergehenden Frage angegeben, entspricht der Umfang der Einnahmen dem Budget, das dem Landesgesundheitsdienst von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Im Jahr 2023 wurde die im laufenden Teil der Kapitel von Aufgabenbereich 13 vorgesehene Finanzierung vollständig gebunden.“ (vgl. Antwort auf Fragestellung 5 des VII. Abschnitts des Fragebogens).

Artikel genannten Anstellungen und Aufträge werden mit der Klausel der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall vergeben, dass Fachkräfte mit dem erforderlichen Facharztdiplom oder sonstigen in der Staats- oder Landesgesetzgebung für dieselben Zwecke vorgesehenen Voraussetzungen wieder zur Verfügung stehen. Dieser Artikel wird ab seinem Inkrafttreten für ein Jahr angewandt.“.

Die folgende Aufzählung zeigt die wichtigsten Beschlüsse der APB im Gesundheitsbereich (mit Auswirkungen auf die Gebarung des Berichts- und des laufenden Haushaltsjahres), auch in Umsetzung der staatlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwendung der PNRR-Mittel:

- Nr. 243 vom 20. März 2023 („Investitionsprogramm des Südtiroler Sanitätsbetriebs 2023 – 2027 für Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten“);
- Nr. 299 vom 4. April 2023 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2022 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2022 des Sanitätsbetriebes“);
- Nr. 321 vom 18. April 2023 („Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten“);
- Nr. 322 vom 18. April 2023 („5-Jahresinvestitionsprogramm der wohnortnahen Gesundheitseinrichtungen 2023-2027“);
- Nr. 323 vom 18. April 2023 („5-Jahresinvestitionsprogramm 2023-2027 für Bauten des Gesundheitsdienstes“);
- Nr. 346 vom 28. April 2023 („PNRR: M6C2 1.3.1(b) Umsetzung und Gebrauch der elektronischen Gesundheitsakte durch die Regionen/autonomen Provinzen - Ernennung des SABES als externe ausführende Stelle und Delegation von Befugnissen“);
- Nr. 397 vom 16. Mai 2023 („PNRR M6C1 1.2.1 Genehmigung des Einsatzplanes für die wohnortnahe Betreuung (POR). Zuweisung der Finanzierung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb“);
- Nr. 454 vom 30. Mai 2023 („Masterplan Krankenhaus Bozen“);
- Nr. 483 vom 13. Juni 2023 („Revision des Planes zur Reorganisation des Krankenhausnetzes infolge des Covid-19-Notstandes – Änderung des Beschlusses Nr. 1120/2021“);
- Nr. 691 vom 22. August 2023 („Verpflichtung und Zuweisung von staatlichen Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Bewältigung der Folgen des nationalen Gesundheitsnotstands durch Sars Cov2“);
- Nr. 836 vom 3. Oktober 2023 („Operativer Landesplan zur Reduzierung der Wartezeiten - Aktualisierung 2023“);

- Nr. 838 vom 3. Oktober 2023 („Verlängerung des Auftrags des Generaldirektors des Südtiroler Sanitätsbetriebs“)¹⁰³;
- Nr. 839 vom 3. Oktober 2023 („Änderung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1055 vom 22. Dezember 2020, in geltender Fassung, über die Festlegung des Bedarfs an auszubildenden Fachärzten sowie des Bedarfs an anderen Gesundheitsberufen“);
- Nr. 899 vom 17. Oktober 2023 („PNRR: Abänderung des Beschlusses Nr. 285 vom 26.04.2022 - Überarbeitung der Bauvorhaben des PNRR, Aufgabenbereich 6 Gesundheit“);
- Nr. 953 vom 7. November 2023 („Plan des Krankenhausnetzes – die zeitabhängigen Netzwerke“);
- Nr. 954 vom 7. November 2023 („Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Umsetzung des Landesgesundheitsplanes“);
- Nr. 1044 vom 28. November 2023 („Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung im Jahr 2024 und erste Vorschau der Finanzierung im Dreijahreszeitraum 2024-2026 - Zweckbindung eines Teils der verwendungsungebundenen Anteile des Landesgesundheitsfonds 2024“);
- Nr. 1045 vom 28. November 2023 („Finanzierung 2023 der laufenden Ausgaben des Sanitätsbetriebes - Zweckbindung und Zuweisung von den Kapiteln U13011.2405 und U13021.0050 - Verteilungskriterien“);
- Nr. 1046 vom 28. November 2023 („Ernennung der Ersatzmitglieder des Überwachungsrates des Südtiroler Sanitätsbetriebs für den Dreijahreszeitraum 2023 - 2025“);
- Nr. 1060 vom 30. November 2023 („Ernennung des außerordentlichen Kommissärs des Südtiroler Sanitätsbetriebs“);
- Nr. 1069 vom 5. Dezember 2023 („Besetzung von Stellen des Südtiroler Sanitätsbetriebs“);
- Nr. 1070 vom 5. Dezember 2023 („PNRR: M6C2 1.3.1(b) Einführung und Nutzung der elektronischen Gesundheitsakte (EGA) ‚Digitale Kompetenzen‘ - Zuweisung der Mittelvorauszahlung an den SABES für den Beginn der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme“);

¹⁰³ In Bezug auf den erwähnten Beschluss Nr. 838/2023 ist hervorzuheben, dass die Verlängerung verfügt wurde, „um der neuen Landesregierung die Möglichkeit zu geben, die Ernennung des/der Generaldirektors/Generaldirektorin vorzunehmen, und auf jeden Fall bis spätestens 15. Februar 2024“. Diesbezüglich ging bei dieser Sektion am 12. Oktober 2023 eine Beschwerde ein, die am 13. Oktober 2023 an die Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen weitergeleitet wurde.

Der Verwaltungsakt war auch Gegenstand einer Anfechtung vor dem Autonomen Verwaltungsgericht Bozen (vgl. Urteil Nr. 00364/2023 REG.PROV.COLL., in dem es u.a. heißt: „Unter Berücksichtigung des eindeutigen wörtlichen Inhalts der Bestimmungen der Artikel 7 und 8 des Landesgesetzes 3/2017 [...] entbehrt die von der beklagten Verwaltung angeordnete Verlängerungsmaßnahme jeglicher Rechtsgrundlage und steht in radikalem Widerspruch zu den auf den betreffenden Fall anwendbaren Bestimmungen.“). Die Landesregierung hat daraufhin mit Beschluss Nr. 1060/2023 einen außerordentlichen Kommissar „mit sofortiger Wirkung bis zur Ernennung des neuen Generaldirektors/der neuen Generaldirektorin des Sanitätsbetriebs“ ernannt.

- Nr. 1133 vom 19. Dezember 2023 („Gesundheitsversorgung im Ausland in Österreich - Genehmigung zum Abschluss eines Abkommens mit dem Land Tirol“);
- - Nr. 1134 vom 19. Dezember 2023 („Genehmigung der Abschlussbilanz 2022 (Erfolgsrechnung, Vermögensrechnung, Finanzrechnung und Anhang) des Südtiroler Sanitätsbetriebs“);
- Nr. 1135 vom 19. Dezember 2023 („Zweckbindung und Zuweisung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb von staatlichen Zuwendungen für Payback, Energie, Panflu und Covid - Änderung des BLR 1045/2023“);
- Nr. 105 vom 27. Februar 2024 („Südtiroler Sanitätsbetrieb - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2024“);
- Nr. 140 vom 12. März 2024 („Ernennung des Generaldirektors/Generaldirektorin des Südtiroler Sanitätsbetriebs - Genehmigung des privatrechtlichen Vertragsentwurfs und Festlegung der Vergütung - Landesgesetz Nr. 3/2017“);
- Nr. 169 vom 19. März 2024 („Landestarifverzeichnis der fachärztlichen ambulanten Leistungen, einschließlich Instrumentaldiagnostik und Labor ab 1. April 2024“);
- Nr. 255 vom 16. April 2024 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2023 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2023 des Sanitätsbetriebes“);
- Beschluss Nr. 256 vom 16. April 2024 („Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung im Jahr 2024 und Vorschau der Finanzierung für den Dreijahreszeitraum 2024-2026“).

9.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz

Mit der auf der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen¹⁰⁴ am 9. November 2023 gemäß Art. 115 Abs. 1 Buchst. a) des GvD Nr. 112/98 unterzeichneten Vereinbarung wurde der Gesamtbedarf für die Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes für das Jahr 2023 quantifiziert sowie die Aufteilung der relativen Finanzmittel auf die Regionen und andere Körperschaften, die Zugang zu dieser Finanzierung haben, unter Berücksichtigung des makroökonomischen Gesamtrahmens und unter Beachtung der Auflagen für die öffentlichen Finanzen, im Verhältnis zu dem Bedarf, der sich aus der Festlegung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS)¹⁰⁵ ergibt.

¹⁰⁴ Rep. Akte Nr. 262 und 263/CSR - Aufteilung der verfügbaren Mittel für den nationalen Gesundheitsdienst auf die Regionen für das Jahr 2023, gemäß Art. 115 Abs. 1 Buchst. a) des GvD Nr. 112/1998.

¹⁰⁵ Ab 2023 wurde gemäß dem Dekret des Gesundheitsministers im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzminister, das im Gesetzesanzeiger- Allgemeine Reihe - Nr. 61 vom 13. März 2023 veröffentlicht wurde, der nationale Standardbedarf an Gesundheitsleistungen auf der Grundlage folgender zusätzlicher Kriterien aufgeteilt: Wohnbevölkerung, Häufigkeit der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen nach Alter, Sterblichkeitsrate der

Anschließend hat der entsprechende Beschluss des interministeriellen Komitees für die Wirtschaftsplanung (CIPESS) vom 30. November¹⁰⁶ einen nationalen Standardbedarf von 1.084,4 Mio. für die APB im Jahr 2023 vorgesehen (im Jahr 2022: 1.060,7 Mio.; im Jahr 2021: 1.018,2 Mio. - undifferenzierter Gesamtbetrag vor interregionaler und internationaler Mobilität - Tabelle A des genannten Beschlusses, siehe Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 9 vom 12. Januar 2024)¹⁰⁷.

Sowohl die Vereinbarung als auch der Beschluss des interministeriellen Komitees für die Wirtschaftsplanung (CIPESS) betonen, dass die APB gemäß Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724 für die Finanzierung ihres eigenen Gesundheitsbedarfs ohne Beiträge aus dem Staatshaushalt sorgt, mit der einzigen Ausnahme, für 2023, des Beitrags zur Finanzierung der ersten Maßnahmen, die im Rahmen des *PanFlu* 2021-2023 vorgesehen sind (Art. 1 Abs. 261 des genannten Gesetzes Nr. 234/2021), des Beitrags für die höheren Kosten, die durch den Anstieg der Energiepreise gemäß Art. 1 Abs. 535 des Gesetzes Nr. 197/2022 entstanden sind, sowie der Finanzierung für die Verstärkung der Überwachung und Sicherheit am Arbeitsplatz gemäß Art. 50 des GD Nr. 73/2021.

Die in den oben genannten Dokumenten im Einklang mit der APB angegebenen Werte haben daher einen figurativen Charakter, da die genannte Körperschaft in der Regel für die Finanzierung ihres Gesundheitsdienstes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen autonom sorgt.

In diesem Rahmen verfolgt die APB weiterhin die in den Vereinbarungen mit der Regierung, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen festgelegten Ziele betreffend den Gesundheitspakt (siehe auch für die Jahre 2019-2021 die Vereinbarung vom 18. Dezember 2019, Nr. 209)¹⁰⁸, indem sie finanzielle Mittel bereitstellt, die über den in den oben genannten Dokumenten zugewiesenen Anteil hinausgehen, um die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) zu

Bevölkerung unter 75 Jahren, Gesamtdaten, die sich aus den Indikatoren ergeben, mit denen besondere territoriale Situationen definiert werden, die sich auf den Bedarf an Gesundheitsleistungen auswirken.

¹⁰⁶ Beim Rechnungshof am 29. Dezember 2023 registriert.

¹⁰⁷ Der Art. 27 Abs. 6 des GvD Nr. 68/2011 sieht Folgendes vor: „Die Standardkosten werden auf einer aggregierten Ebene für jede der drei Makroebenen der Betreuung berechnet: kollektive Betreuung, Sprengelbetreuung und Krankenhausbetreuung. Der Standardkostenwert ergibt sich für jede der drei Makro-Ebenen der Betreuung unter den Bedingungen der Effizienz und Angemessenheit aus dem gewichteten Pro-Kopf-Durchschnitt der von den Referenzregionen erfassten Kosten“. Die Tabelle A in der Anlage zum Beschluss zeigt für die Finanzierung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS), bezogen auf die APB, einen Gesamtbetrag vor Mobilität von 1060,7 Mio. und nach interregionaler und internationaler Mobilität von 1093,9 Mio.. Weiters sind in der dem Beschluss beigefügten Tabelle B (Aufteilung einiger zweckgebundener Posten auf die Regionen) Mittel von 38.000,00 Euro für die medizinische Versorgung im Gefängnis im Sinne des GvD Nr. 230/1999, 398.699,11 Euro für die medizinische Versorgung im Gefängnis im Sinne des G. Nr. 244/2007, 486.374,64 Euro für die Abschaffung der psychiatrischen Krankenhäuser und 87.148,44 Euro für die Sicherheit in den Gebäuden und an den Arbeitsplätzen vorgesehen.

¹⁰⁸ In Blatt Nr. 16 des Pakts heißt es: „Die Zuständigkeiten der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die gemäß ihren jeweiligen Autonomiestatuten und Durchführungsbestimmungen für die Zwecke dieses Pakts zur Verfügung stehen, werden nicht berührt“.

gewährleisten.

Generell ist jedoch festzustellen, dass der Bedarf im Landesgesundheitswesen für das Jahr 2023 (wie ursprünglich in den Haushaltsvoranschlägen und Abschlussrechnungen veranschlagt) weiter ansteigt.

Insbesondere der Aufgabenbereich 13 des Haushalts 2023-2025 („Gesundheitsschutz“) der APB, die den Landesgesundheitsdienst durch die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb finanziert, zeigt eine Anfangsveranschlagung für das Haushaltsjahr 2023 von 1.463,8 Mio. (im Haushaltsvoranschlag 2022-2024: 1.416,3 Mio. für das Haushaltsjahr 2022), gegenüber einer endgültigen Ausgabenveranschlagung von 1.688,7 Mio. (in der Abschlussrechnung 2022: 1.583,9 Mio.), somit mit einer Differenz von 224,9 Mio. (oder 15,4 Prozent).

Insbesondere in Bezug auf die Ergebnisse der Kontrollen der Umsetzung der Leitlinien für die Gesundheitsausgaben für das Jahr 2023 und die damit verbundenen Eindämmungsmaßnahmen, die dem Betrieb von der APB aufgetragen wurden, wies die zuständige Abteilung mit Schreiben vom 28. März 2024 auf Folgendes hin: *„Mit BLR Nr. 885/2022 (Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung im Jahr 2023 und erste Vorschau der Finanzierung im Dreijahreszeitraum 2023-2025 - Zweckbindung eines Teils der verwendungsungebundenen Anteile des Landesgesundheitsfonds 2023‘) wurden Sparmaßnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts festgelegt, die als Ergänzung zu den von der Provinz erstellten Planungsinstrumenten wie dem Landesgesundheitsplan und den jährlichen Planungsrichtlinien für den Sanitätsbetrieb sowie dem Beschluss 510/2023 entwickelt wurden. Der Bericht über die erreichten Ergebnisse wird zugleich mit dem Haushaltsabschluss erstellt, welcher in Ausarbeitung ist. Man erwartet die ersten Ergebnisse des Projekts ‚Haushaltsüberprüfung‘ der Provinz, das 2022 begann und am 31.12.2026 endet. Dessen Ziel ist es, alle Bereiche des Landeshaushalts auf Effizienzgewinne hin zu überprüfen, um daraus Verbesserungspunkte für den Gesundheitsbereich abzuleiten.“*

9.2.1 Die Mittel des Landes

Im WFDL 2023-2025 (Beschluss der Landesregierung Nr. 457 vom 28. Juni 2022) heißt es: *„Durch die Planung und Steuerung der Gesundheitsdienste wird sichergestellt, dass der Sanitätsbetrieb zusammen mit seinen Partnern eine qualitativ hochwertige, sichere, schnelle und innovative Gesundheitsversorgung für die Bürger gewährleistet. (...) Die dafür erforderlichen Planungs- und Kontrollinstrumente sind die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, intermediäre Betreuung, Präventionsplan) und die Umsetzung des einheitlichen Betreuungspfades für Schwangerschaft und Geburt. Hinzu kommen die Entwicklung und Umsetzung des Grippepandemieplans, die Umsetzung des Plans zur Reorganisation des*

Krankenhausnetzes und die Ausarbeitung von Dokumenten für die Umsetzung des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)“.

Diese Ziele wurden im WFDL 2024-2026 (Beschluss der Landesregierung Nr. 510 vom 20. Juni 2023) nochmals bestätigt, wobei „(...) die Umsetzung der im staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplan (PNRR) enthaltenen Projekte“ als zusätzliches Ziel hinzugefügt wurde.

In diesem Rahmen weist der Haushaltsvoranschlag 2023-2025 der APB, wie bereits erwähnt, für den Aufgabenbereich 13 steigende ursprüngliche Ausgabenveranschlagungen aus, und zwar insgesamt: 1.463,8 Mio. für 2023, 1.484,9 Mio. für 2024 und 1.495,8 Mio. für 2025 (im Haushalt 2022-2024: 1.416,3 Mio. für 2022, 1.435,2 Mio. für 2023 und 1.452,5 Mio. für 2024).

Darüber hinaus zeigt ein Vergleich der Rechnungslegungen der letzten beiden Jahre, dass sich die endgültigen Kompetenzveranschlagungen auf 1.688,7 Mio. Euro belaufen, was einem Anstieg von 104,8 Mio. Euro gegenüber 2022 (1.583,9 Mio. Euro) entspricht.

Angesichts der oben erwähnten erheblichen Diskrepanzen zwischen den im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Mitteln (1.463,8 Mio. für 2023) und denjenigen, die sich aus der Abschlussbilanz (1.688,7 Mio. für 2023) für den Schutz der Gesundheit ergeben, erneuert man die Forderung nach einer präzisen Planung der Ressourcen und einer Rationalisierung der Ausgaben (auch durch systematische Kontrollen) unter Einhaltung der staatlichen Grundsätze der Finanzkoordinierung (vgl. Art. 74 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts), um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu wahren, „die unentbehrlichen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten“ (siehe, *ex plurimis*, Verfassungsgericht, Urteil Nr. 157/2020).

Ein Blick auf die Ausgaben für den Aufgabenbereich 13 zeigt, dass die laufenden Ausgaben die wichtigste Komponente der Gesundheitsausgaben darstellen.

Dabei setzen sich die insgesamt zweckgebundenen Mittel in Höhe von 1.688 Mio. Euro aus 1.561,6 Mio. Euro in der Kompetenzgebarung als laufende Finanzierung zur Gewährleistung der WBS und 45 Mio. Euro in der Kompetenzgebarung als laufende Finanzierung zur Gewährleistung von höheren Betreuungsstandards als jene der WBS zusammen; die Investitionsausgaben in die Gesundheitsversorgung belaufen sich auf 81,4 Mio. Euro.

Außerdem zeigt ein Vergleich der Rechnungslegungen der letzten beiden Haushaltsjahre, dass die im Jahr 2023 insgesamt gebundenen Gesamtmittel in Höhe von 1.688 Mio. Euro gegenüber 2022 (1.582,3 Mio.) um 105,7 Mio. gestiegen sind. Der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF) sinkt von 799.957,29 Euro Ende 2022 auf 713.804,16 Euro Ende 2023, während sich die insgesamt verwendeten

Mittel (Verpflichtungen und ZMF) auf 1.688,7 Mio. im Jahr 2023 belaufen (im Jahr 2022: 1.583,1 Mio.).

In Anbetracht der oben genannten Finanzdaten bleibt der Anteil der Gesundheitsausgaben (laufende und investive Ausgaben) an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung (21,2 Prozent)¹⁰⁹ auch im Haushaltsjahr 2023 im Wesentlichen unverändert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bewertung dieser Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihrer Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen.

Was insbesondere die Mittelzuweisungen für den Sanitätsbetrieb anbelangt, so erklärte die APB mit Schreiben vom 15. Mai 2024, dass sich die Mittelansätze für Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb auf insgesamt 1.681,7 Mio. belaufen (2022: 1.575,5 Mio.) bzw. die Zweckbindungen 1.681,7 Mio. betragen (2022: 1.575,4 Mio.).

Die Zuweisungen für laufende Ausgaben belaufen sich auf 1.600,4 Mio. Euro (in 2022: 1.449,7 Mio.), die vollständig zweckgebunden sind, während die Mittel für Investitionen 81,3 Mio. (2022: 125,8 Mio.) betragen, die ebenfalls zur Gänze zweckgebunden wurden.

Im Folgenden werden die Mittelzuweisungen getrennt nach Investitions- und laufenden Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungen) dargestellt, wobei auch die Kapitel zu den PNRR- und PNC-Mitteln sowie zu den Mitteln für die COVID-19-Pandemie aufgeführt sind:

¹⁰⁹ Entspricht der Summe der im Jahr 2023 gebundenen Mittel (7.157,7 Mio.) und des ZMF (1.296,7 Mio.), abzüglich der Verpflichtungen für Dienstleistungen für Dritte und der Durchlaufposten in Höhe von 472,7 Mio., insgesamt also 7.981,7 Mio..

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Kapitel	Beschreibung	Bereitstellung 2023	Zweckbindungen 2023
U13011.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von verwendungs-ungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds für laufende Ausgaben - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	760.000,00	760.000,00
U13011.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von verwendungs-ungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds für laufende Ausgaben - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	1.483.933.618,88	1.483.933.618,88
U13011.0030	An den Sanitätsbetrieb zustehende Beträge - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN (LG 7/2001 Art.28) COD./07.2/U.1.04.01.02	23.782.216,00	23.782.216,00
U13011.0120	Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb zur Durchführung von Ausbildungskursen und das dafür erforderliche didaktische Material und die Ausschüttung von Beiträgen - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	270.610,10	270.610,10
U13011.1950	Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für Forschungsprogramme mit Finanzierung des Landes - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	90.000,00	90.000,00
U13011.2370	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Maßnahmen zur Bewältigung des COVID-19 Notstandes - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	7.582.486,65	7.582.486,65
U13011.2390	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz zur Durchführung von Ausbildungskursen und das dafür erforderliche didaktische Material und die Ausschüttung von Beiträgen - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN		
U13011.2395	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen des Landesgesundheitsfonds für laufende Ausgaben - Ausgaben in Zusammenhang mit den erhöhten Energiekosten (UT) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN		
U13011.2400	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb der staatlichen Covid Finanzierung für die psychologische Betreuung - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	179.602,22	179.602,22
U13011.2405	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen des nationalen Gesundheitsfonds für laufende Ausgaben - Ausgaben in Zusammenhang mit den erhöhten Energiekosten - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	26.491.695,00	26.491.695,00
U13011.2410	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb zur Bekämpfung von Ernährungs- und Essstörungen - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN		
U13011.2420	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb der vom nationalen Zivilschutz vorgesehenen Pauschalvergütung für Gesundheitsleistungen die zugunsten ukrainischer Flüchtlinge erbracht werden - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	571.067,20	571.067,20
U13011.2425	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für die Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Fachkräfte im Gesundheitswesen - M6C2 - 1.3.1 b) - CUP I33E23000130001 - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN (GD 77/2021 MD 8 August 2022 LG 14/2002 Artt. 1,4 COD./07.4/U.1.04.01.02	996.599,04	996.599,03
U13011.2430	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für die häusliche Pflege - M6C1 - 1.2.1 - CUP I31H23000040001 - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN (GD 77/2021 GD 80/2021 MD 23/01/2023 Art.1 LG 1/2001 Art.28)	8.018.217,00	8.018.217,00
U13011.2435	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von staatlichen Finanzierungen für die Erbringung von Genomtests bei hormonabhängigem Brustkrebs im Frühstadium - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN (LG 7/2001 Art.28 Abs.1 G 178 Art.1 Abs.479 MD 18.05.2021)		
U13011.2445	Zuweisung von Quoten des Nationalen Gesundheitsfonds an den Sanitätsbetrieb für die Durchführung der ersten Maßnahmen des PANFLU - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN (LG 7/2001 Art.28 Abs.1 G 234/2021 Art.1	2.738.204,00	2.738.204,00
U13011.2450	Zuweisung staatlicher Mittel an den Sanitätsbetrieb zur Behandlung von Personen mit Autismus-Spektrum-Störungen (G 134/2015, G 208/2015 Art.1 Abs.401) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN		
U13011.2455	Zuweisung staatlicher Mittel an den Sanitätsbetrieb zur Erhöhung des stündlichen Tarifs für zusätzliche Leistungen und Vorauszahlung der Vergütung in der Notfallmedizin (GD 34/2023 Art. 11) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN		
U13021.0050	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für die Erbringung von Leistungen über den WBS - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	45.000.000,00	45.000.000,00
	Summe Zuweisungen für laufende Ausgaben	1.600.414.316,09	1.600.414.316,08

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB - Abteilung Gesundheit vom 15. Mai 2024

Kapitel Haushalt Prov.	Beschreibung	Bereitstellung 2023	Zweckbindungen 2023
U13052.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001)	5.561.000,00	5.561.000,00
U13052.0030	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus Landesgesundheitsfonds zum Ankauf von Geräten, Anlagen, Einrichtungen u. anderen beweglichen Gütern (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001)	–	–
U13052.0090	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für Investitionsmaßnahmen und Arbeiten, deren Ausführung dem Sanitätsbetrieb delegiert wurde (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001)	30.718.712,83	30.718.712,83
U13052.0035	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus Landesgesundheitsfonds zur Modernisierung des Informatiksystems (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001)	4.500.000,00	4.500.000,00
U13052.0100	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen (LG 22/2012 Art. 21/bis)	39.000.000,00	39.000.000,00
U13052.0745	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz zur Realisierung von Gemeinschaftshäusern und -krankenhäusern sowie territoriale Koordinierungszentralen	–	–
U13052.0750	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz zum Ankauf von Medizinprodukten	–	–
U13052.0755	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen	–	–
U13052.0760	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz zur Modernisierung des Informatiksystems	–	–
U13052.0765	PNC - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für ergänzende Investitionen für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen	–	–
U13052.2430	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Gesundheitssysteme (EGA) - M6C2	1.355.203,26	1.355.203,26
U13052.2435	PNC - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für die Durchführung des Programms Gesundheit, Umwelt, Biodiversität und Klima - E.1 - CUP	138.245,00	138.245,00
	Summe Zuweisungen für Investitionsausgaben	81.273.161,09	81.273.161,09

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB - Abteilung Gesundheit vom 15. Mai 2024

Im oben erwähnten Schreiben lieferte die APB auch Klarstellungen zu der Diskrepanz zwischen den „Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben“ (Ansätze und Verpflichtungen in Höhe von 1.600,4 Mio.) und dem Betrag, der im Beschluss der Landesregierung Nr. 255/2024 „Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2023 und Bestimmungen für die Abschlussbilanz 2023 des Sanitätsbetriebs“ („Gesamtzuweisungen an den Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben“ in Höhe von 1.579,15 Mio.) angegeben wurde. Insbesondere wies die APB darauf hin, dass „die Differenz zwischen den Mittelsansätzen/Verpflichtungen im Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 und den Mitteln, die dem Sanitätsbetrieb mit BLR 255/2024 zugewiesen wurden, auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die im Landeshaushalt zugewiesenen/verpflichteten Beträge in einigen Fällen nicht dem Kompetenzprinzip entsprechen. Dies bezieht sich ausschließlich auf staatliche Mittel, die nach dem 30. November des Bezugsjahres gezahlt wurden und die gemäß den Bestimmungen des GvD 118/2011 kompetenzmäßig nicht mehr in den Landeshaushalt aufgenommen werden konnten. Folglich können die Mittelbindungen im Landeshaushalt Mittel enthalten, die dem Sanitätsbetrieb für 2022 zugewiesen wurden, genauso wie es Mittel gibt, die durch den BLR 255/2024 zugewiesen wurden, die jedoch im Landeshaushalt 2024 angesetzt sind“.

Immer in Bezug auf die Aspekte, welche die Mittelzuweisung an den Sanitätsbetrieb betreffen, wird daran erinnert, dass der Art. 3 Abs. 7 des GD Nr. 35/2013, umgewandelt vom G Nr. 64/2013 vorsieht, dass die Regionen/autonomen Provinzen ab 2015 bis zum Jahresende mindestens 95

Prozent „der Beträge, die die Region/ autonome Provinz im selben Jahr vom Staat als Finanzierung für den staatlichen Gesundheitsdienst einnimmt, und der Beträge, die die Region/ autonome Provinz auf der Grundlage ihrer Eigenmittel für das Jahr zur Finanzierung ihres eigenen regionalen Gesundheitsdienstes bereitstellt" und den „verbleibenden Anteil [...] bis zum 31. März des Folgejahres" an ihren eigenen regionalen Gesundheitsdienst auszahlen müssen.

In Bezug auf diesen Aspekt hat die Abteilung Gesundheit auf Folgendes hingewiesen:

„(...) Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei, wie von Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 präzisiert wird, um die regionale Erfüllung von Verpflichtungen im Sinne und mit den Wirkungen von Artikel 2 Absatz 68 Buchstabe c) des G vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, handelt. Das Ziel, auf welches sich dieser Artikel bezieht, ist ‚vorzeitig die Ausschüttung der Mittel des staatlichen Gesundheitsdienstes, zu welchen der Staat auf ordentlichem Wege beiträgt, zu ermöglichen‘.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, weder aus Art. 3 Absatz 7 des GD 35/ 2013, noch aus Art. 2 Abs. 68 Buchstabe c) des Gesetzes 191/2009 eine Verpflichtung für die Autonome Provinz Bozen abzuleiten. Nichtsdestotrotz bezieht der Abs. 8 des GD 35/2013, umgewandelt in das G 64/2013, auch die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen in die Erfüllungspflicht mit ein. Was die laufenden Ausgabenverpflichtungen für den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushalts betrifft, so beläuft sich der Prozentsatz der im Jahr 2023 getätigten Zahlungen auf etwa 82,7%. Dieser Prozentsatz wird durch die folgenden Faktoren erheblich beeinflusst:

- 1. In den ersten Monaten des Jahres 2023 wurde versucht, vorrangig die aus dem Jahr 2022 noch offenen Zweckbindungen flüssig zu machen, auch um der oben erwähnten Bestimmung laut Art. 3 Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 nachzukommen, die vorsieht, dass ‚der verbleibende Anteil bis zum 31. März des folgenden Jahres an den regionalen Sanitätsdienst gezahlt werden muss‘;*
- 2. Die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb umfassen neben den laufenden Beiträgen mit unbestimmter Zweckbestimmung auch zweckgebundene und zielgerichtete Beiträge, deren Auszahlung an den Sanitätsbetrieb erst nach angemessener Überprüfung der vom Betrieb getragenen Kosten durch die Provinz erfolgen kann. Diese Überprüfung kann schwerlich vor dem Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen werden. Es wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass nach dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118/2011 und dem derzeit geltenden CE-Modell die gebundenen und endgültigen Zuweisungen, die während des Jahres nicht verwendet wurden, vom Sanitätsbetrieb zurückgestellt werden können, um in zukünftigen Jahren verwendet zu werden, wenn die entsprechenden Kosten realisiert werden. Die Auszahlung dieser Beiträge kann nicht erfolgen, bevor sie verwendet werden;*
- 3. Es sei darauf hingewiesen, dass für einen Anteil von mehr als 220 Mio. Euro, was etwa 13,8 % der*

Gesamtsumme entspricht, laufende Ausgabenverpflichtungen mit den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 1045 vom 28.11.2023 und Nr. 1135 vom 19.12.2023 vorgenommen wurden, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem es nicht mehr möglich war, Flüssigmachungen an den Sanitätsbetrieb zu leisten, da die Kasse der Provinz Anfang Dezember eines jeden Jahres für die Buchhaltungsabschlussarbeiten schließt und bis zum Beginn des folgenden Jahres geschlossen bleibt. Im Jahr 2023 schließlich, nach dem letzten Aufteilungsbeschluss (BLR 1045/2023), war es ausnahmsweise notwendig, einen weiteren Verpflichtungsbeschluss (BLR 1135/2023) auszuarbeiten, weil einige staatliche Mittel - z.B. für Panflu (ca. 2,7 Mio.), Energiepreise (ca. 12,3 Mio.) und Pay-back-Rückzahlung auf medizinische Geräte (ca. 23,7 Mio.) - erst im Dezember von der APB in den Kapiteln der Sanität festgestellt und/oder zur Verfügung gestellt wurden.

Diese Faktoren führen unweigerlich dazu, dass ein Teil der Beträge, die die Provinz Bozen aus ihren jahresbezogenen Eigenmitteln der Finanzierung ihres regionalen Gesundheitsdienstes, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über das Rechnungswesen (nicht zuletzt der vom Gesundheitsministerium erlassenen Richtlinien) zur Verfügung stellt, nicht im selben Jahr der Gewährung ausbezahlt werden kann. Man macht darauf aufmerksam, dass auch im Jahr 2023 für den Südtiroler Sanitätsbetrieb sämtliche notwendigen liquiden Mittel gewährleistet wurden, damit dieser seinen Pflichten nachkommen konnte, was durch die Finanzgebarung und die Einhaltung der Zahlungsfristen belegt wird.“.

In Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtung, dem Südtiroler Sanitätsbetriebs bis zum 31. März 2024 100 % der im Jahr 2023 vom Staat einkassierten oder autonom für die Finanzierung des eigenen Landesgesundheitsdienstes zugewiesenen Mittel in die Kassagebarung zuzuweisen, erinnert die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024 an das, was von der Abteilung Gesundheit vertreten wurde, und weist ebenfalls auf Folgendes hin: „.....Dieses Ziel ist kaum zu erreichen, da die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb zusätzlich zu den laufenden, verwendungsungebundenen Beiträgen auch zweckgebundene und zielgerichtete Beiträge enthalten. Diese Beiträge können, wenn sie im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, gemäß dem GoD Nr. 118/2011 und dem derzeit geltenden CE-Modell vom Sanitätsbetrieb für die Verwendung in zukünftigen Jahren zurückgestellt werden, wenn die entsprechenden Kosten realisiert werden.

Die Auszahlung dieser Beiträge kann nicht erfolgen, bevor sie verwendet werden. Darüber hinaus ist auch bei zweckgebundenen und zielgerichteten Beiträgen, die im Laufe des Geschäftsjahres verwendet werden, die Zeit zu berücksichtigen, die der Betrieb benötigt, um gegebenenfalls die angefallenen Kosten abzurechnen- eine Tätigkeit, die häufig gleichzeitig mit der Erstellung der Abschlussbilanz erfolgt - und die Provinz, um die vom Betrieb vorgelegten Rechnungslegungen zum Zwecke der Auszahlung zu überprüfen. Diese Faktoren führen dazu, dass ein Teil der Beträge, welche die Provinz Bozen aus ihren jahresbezogenen Eigenmitteln der Finanzierung ihres regionalen Gesundheitsdienstes, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über

das Rechnungswesen (nicht zuletzt der vom Gesundheitsministerium erlassenen Richtlinien) zur Verfügung stellt, nicht bis zum 31. März des Jahres ausgezahlt werden kann, das auf das Jahr folgt, in dem es für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bereitgestellt wird. Man bekräftigt jedenfalls, dass auch im Jahr 2023 für den Südtiroler Sanitätsbetrieb sämtliche notwendigen liquiden Mittel gewährleistet wurden, damit dieser seinen Pflichten nachkommen konnte, was durch die Finanzgebarung und die Einhaltung der Zahlungsfristen belegt wird.“¹¹⁰

Im Folgenden finden Sie detaillierte Zahlen zu den Gesundheitsausgaben (laufende Ausgaben und Investitionsausgaben).

9.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen

Die Finanzrechnung für das Jahr 2023 weist die laufende Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes aus, die in die folgenden Programme unterteilt ist:

- Programm 01 -laufende ordentliche Finanzierung für die Gewährleistung der WBS;
- Programm 02 - zusätzliche laufende Finanzierung für die Betreuungsstandards über den WBS.

Die oben genannten laufenden Ausgaben zeigen endgültige Kompetenzveranschlagungen im Jahr 2023 in Höhe von 1.606.604.224,66 Euro (im Jahr 2022: 1.456,1 Mio.) bzw. Verpflichtungen in Höhe von 1.606.603.617,79 Euro (im Jahr 2022: 1.455,6 Mio.) mit einem ZMF von 606,86 Euro (im Jahr 2022: 606,86 Euro).

Das Verhältnis zwischen Verpflichtungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Verpflichtungsfähigkeit) beträgt demnach 99,9 Prozent (2022: 99,9 Prozent).

Es gibt keine Ausgabeneinsparungen im Jahr 2023 (im Jahr 2022: 0,4 Mio.).

Der Prozentanteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (2023: 1.606,6 Mio.) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 95,2 Prozent (2022: 92 Prozent).

¹¹⁰ Das Kollegium der Rechnungsprüfer präzisiert in seinem Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss 2023 Folgendes: „(...) Man teilt mit, dass der Kassenbedarf des Betriebs für 2019 vollständig erfüllt wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass im Jahr 2023 zugunsten des Betriebes vorrangig die Rückstände des Vorjahres flüssig gemacht wurden, verblieben zum 1.1.2020 - im Hinblick auf die Zweckbindungen der laufenden Ausgaben bezüglich des Aufgabenbereichs 13 des Landeshaushalts - noch etwa 17% der für 2023 vorgesehenen Mittel (die noch zu liquidieren sind) als Rückstände. In den ersten Monaten des laufenden Jahres wurde daher, soweit möglich, der Abwicklung dieser Rückstände Priorität eingeräumt, bevor mit der Auszahlung der kompetenzbezogenen Mittel fortgefahren wurde. Wie bereits in der Antwort auf Frage Nr. 23 der Ermittlungstätigkeit zur Prüfung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2023 (Vs. Schreiben Prot. Nr. 70 vom 19/02/2024) ausgeführt, ist jedoch zu beachten, dass gemäß dem GvD Nr. 118/2011 und dem derzeit geltenden CE-Modell die gebundenen und abgeschlossenen Zuweisungen, die im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wurden, vom Sanitätsbetrieb zurückgestellt werden können, um in künftigen Haushaltsjahren verwendet zu werden, wenn die entsprechenden Kosten realisiert werden. Die Auszahlung dieser Beiträge kann nicht erfolgen, bevor sie verwendet werden" (Antwort auf Frage 6 in Abschnitt VII des Fragebogens).

Im Haushaltsjahr 2023 verzeichnet man Zahlungen in der Kompetenzgebarung in Höhe von 1.329,7 Mio., bezogen auf die ordentlichen laufenden Ausgaben für die Garantie der WBS (im Jahr 2022: 1.261 Mio.). Infolgedessen verringert sich der Realisierungsgrad (Verhältnis von Zahlungen in der Kompetenzgebarung zu Verpflichtungen) auf 82,8 Prozent (im Jahr 2022: 86,6 Prozent).

Die kompetenzbezogenen passiven Rückstände steigen von 194,6 Mio. im Jahr 2022 auf 276,9 Mio.. Der größte Teil der Mittel für die laufenden Ausgaben ist dem Programm Nr. 01 zugeteilt worden (Regionaler Gesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Gewährleistung der WBS), dessen endgültige Kompetenzveranschlagungen 1.561,6 Mio. (im Jahr 2022: 1.407,5 Mio.) betragen; die Zweckbindungen belaufen sich auf 1.561,6 Mio. (2022: 1.407 Mio.), die Rückstellungen in den ZMF betragen wie im Vorjahr 606,86 Euro (2021: 384.981,12 Euro), die Gesamtzahlungen 1.532,6 Mio. (im Jahr 2022: 1.443 Mio.) entsprechen.

Die APB hat auch bei der gegenwärtigen Prüfung dargestellt, dass sie Versorgungsleistungen, die über den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) liegen, erbringt und die entsprechende Finanzierung trägt.

Der Bedarf an Betreuungsstandards über den WBS wird hingegen im Programm 02 (Regionaler Gesundheitsdienst - Laufende Zusatzfinanzierung zur Deckung der Betreuungsstandards über den WBS) angegeben, mit endgültigen Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 45 Mio. (2022: 48,6 Mio.) und Verpflichtungen in Höhe von 45 Mio. (2022: 48,6 Mio.), die Rückstellungen in den ZMF sind gleich null (ebenso wie im vorherigen Jahr), die Gesamtzahlungen belaufen sich auf 49 Mio. (2022: 32,9 Mio.) und die kompetenzbezogenen Einsparungen sind gleich null (ebenso wie im vorherigen Jahr).¹¹¹

Die Beschlüsse der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 13 vom 4. August 2023 (Bericht über die Finanzgebarung der Autonomen Regionen/Provinzen, Haushaltsjahre 2019-2022) und Nr. 4 vom 14. März 2024 (Bericht an das Parlament über die Gebarung der regionalen Gesundheitsdienste) enthalten die Ergebnisse eines kürzlich vom Rechnungshof durchgeführten Monitorings der Ergebnisse in Bezug auf die WBS-Verpflichtungen.

¹¹¹ Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 169 vom 19. März 2024 über das „Landestarifverzeichnis der fachärztlichen ambulanten Leistungen, einschließlich Instrumentaldiagnostik und Labor ab 1. April 2024“ wurden die WBS-Leistungen und die in der Autonomen Provinz Bozen garantierten Zusatzleistungen unter Einhaltung der Bedingungen der Lieferbarkeit und der Indikationen für eine entsprechende Verschreibung genehmigt. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gesundheitsminister im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzminister das Dekret unterzeichnet hat, mit dem das Inkrafttreten der Tarife für die ambulante fachärztliche und prothetische Versorgung, die durch das Dekret vom 23. Juni 2023 festgelegt wurden, vom 1. April 2024 auf den 1. Januar 2025 verschoben wird.

Die relevanten Daten sind die des neuen Garantiesystems („NSG“)¹¹² des Gesundheitsministeriums, die sich auf die Jahre 2019-2021 beziehen (da die Überwachungsdaten für 2022 noch nicht vorliegen). Insbesondere weist die Provinz Bozen im Bereich der Prävention eine unzureichende Punktzahl auf, während sie im Bezirks- und Krankenhausbereich ein Ergebnis oberhalb der Mindestpunktzahl erreicht.¹¹³

In diesem Zusammenhang heißt es im Bericht des Landeshauptmannes über die internen Kontrollsysteme (2022-2023), dass die Leistung *„in zwei von drei Bereichen des ‚NSG‘-Indikatorensystems ausreichend ist, wobei sie sich im Vergleich zur vorherigen Erhebung verbessert hat und auch auf Bezirksebene positiv bewertet wurde. Die negative Bewertung im Bereich der Prävention bleibt, stark beeinflusst durch die niedrige Durchimpfungsrate, ein ‚kultureller‘ Aspekt, der die in der Provinz lebende Bevölkerung kennzeichnet und den man mit Informationskampagnen zu verbessern versucht hat. Im Bereich der Vorbeugung wurde auch die Kontrolle des Registers der Nutztiere negativ bewertet, für die eine Verstärkung der Kontrollen geplant ist.“*.

9.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 28. März 2024 hinsichtlich der geplanten Investitionen und Arbeiten im Jahr 2023 auf die folgenden Beschlüsse der Landesregierung hingewiesen:

- Nr. 395 vom 16. Mai 2023 (*„Genehmigung der Ankaufsprogramme des Jahres 2023 des Sanitätsbetriebes betreffend die Ankäufe von nicht medizintechnischen Geräten, Ausstattungen, Einrichtungen und anderen beweglichen Gütern für die Krankenhäuser, Sprengel und territorialen Dienste“*);

¹¹² Vgl. den Link: Das Überwachungssystem

(<https://www.salute.gov.it/portale/lea/dettaglioContenutiLea.jsp?id=4744&area=Lea&menu=monitoraggioLea>).

Das Ministerium unterstreicht, dass „das ‚Garantiesystem‘ das Instrument ist, mit dem die Regierung allen Bürgern garantiert, dass die Erbringung der in den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) enthaltenen Leistungen und Dienste unter den Bedingungen der Qualität, Angemessenheit und Einheitlichkeit erfolgt“. Das WBS-Raster ist das Instrument, mit dem die Erfüllung der „Aufrechterhaltung der WBS-Versorgung“ bescheinigt wird, die eine der im Staat-Regionen-Abkommen vom 23. März 2005 vorgesehenen Verpflichtungen ist, welche die Regionen einhalten müssen, um Zugang zur erhöhten Finanzierung des staatlichen Gesundheitsfonds zu erhalten. Das WBS-Komitee ist für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen zuständig. Ab dem 1. Januar 2020 ist das neue Garantiesystem („NSG“) für die Überwachung der Gesundheitsversorgung in Kraft, wie im MD vom 12. März 2019, das am 14. Juni 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, festgelegt. Die Untergruppe der „Kern“-Indikatoren, die im neuen Garantiesystem vorgesehen ist, ersetzt ab dem Bewertungsjahr 2020 das WBS-Raster, wie in Art. 3 Abs. 6 des MD vom 12. März 2019 vorgesehen.

¹¹³In Anbetracht der Tatsache, dass die WBS, wie das Verfassungsgericht festgestellt hat, ein „nicht komprimierbares Recht“ darstellen (siehe Verfassungsgericht, Urteil 142/2021), unterstreicht die Sektion für die autonomen Körperschaften im genannten Beschluss unter anderem, dass „die komplexe Natur der WBS sie zu einem eminenten Gegenstand von Kontrollmaßnahmen macht, direkt als Bescheinigung dafür, dass die nicht komprimierbare Leistung für die Bürger tatsächlich erbracht wurde, und indirekt als Parameter für die Bewertung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Ressourcen, die auf die Erreichung des gegenständlichen öffentlichen Gutes abzielen“.

- Nr. 508 vom 19. Juli 2022 („Genehmigung des Beschaffungsprogramms für die Jahre 2023 und 2024 für die Modernisierung des IT-Systems des Sanitätsbetriebs und Zuweisung der finanziellen Mittel“);
- Nr. 321 vom 18. April 2023 („Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten“);
- Nr. 243 vom 20. März 2023 („Investitionsprogramm des Südtiroler Sanitätsbetriebs 2023 – 2027 für Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten“);
- Nr. 322 vom 18. April 2023 („5-Jahresinvestitionsprogramm der wohnortnahen Gesundheitseinrichtungen 2023-2027“);
- Nr. 323 vom 18. April 2023 („5-Jahresinvestitionsprogramm 2023-2027 für Bauten des Gesundheitsdienstes“).

Die Investitionen für den Landesgesundheitsdienst sind in der Rechnungslegung im Programm 05-Investitionen Sanität dargestellt.

Die Zahlen, die sich aus der Prüfung der Rechnungslegung ergeben, zeigen einen Wert der endgültigen Kompetenzveranschlagungen von 82,1 Mio., der unter dem des Vorjahres liegt (im Jahr 2022: 127,8 Mio.), davon wurden 81,4 Mio. zweckgebunden (im Jahr 2022: 126,7 Mio.). Außerdem gibt es einen zweckgebundenen mehrjährigen Fonds in Höhe von 713.197,30 Euro.

Die im Laufe des Jahres geleisteten Zahlungen beliefen sich auf insgesamt 23,8 Mio. Euro, die fast vollständig aus Zahlungen der Rückständegebarung in Höhe von 23,5 Mio. Euro stammten, während sich der Anteil der Zahlungen in der Kompetenzgebarung auf 271.226,79 Euro belief.

Das Verhältnis zwischen Verpflichtungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Verpflichtungsfähigkeit) beträgt 99,1 Prozent (2022: 99,1 Prozent).

Die Zahlungen in der Kompetenzgebarung betragen 0,3 Mio. (2022: 0,4 Mio.), mit einem Realisierungsgrad (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 0,3 Prozent, so wie im Vorjahr.

Der Gesamtbetrag der vorzutragenden passiven Rückstände beläuft sich auf 401,5 Mio. Euro (2022: 343,5 Mio.).

Die gesamte Ausgabenkapazität der Ausgabenmasse (bezogen auf die Gesamtzahlungen/endgültige Kompetenzveranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) geht weiter zurück, von 8 Prozent im Jahr 2022 auf 5,6 Prozent im Jahr 2023; die Kassengeschwindigkeit (bezogen auf die Gesamtzahlungen/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) geht ebenfalls zurück, von 8 Prozent im Jahr 2022 auf 5,6 Prozent im Jahr 2023, entsprechend der Entwicklung bei der Ausgabenkapazität.

Wie vom Rechnungshof wiederholt hervorgehoben, ist die festgestellte geringe

Investitionskapazität symptomatisch für Gebarungsschwierigkeiten, die sich auf die rechtzeitige Durchführung der Investitionen auswirken.

Mit Schreiben vom 28. März 2024 über die Maßnahmen zur Beseitigung der Gebarungsschwierigkeiten, die bei der Realisierung von Investitionen in Bauten des Gesundheitsdienstes unter Einhaltung der angenommenen Zeitpläne aufgetreten sind, teilt die Abteilung Gesundheit Folgendes mit: *„Die größten Schwierigkeiten bei der Realisierung von Investitionen in Bauten des Gesundheitsdienstes ergeben sich aus dem Anstieg der Baukosten zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Finanzierung gesichert ist, und dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bauvertrags. In dieser Hinsicht greift die Autonome Provinz Bozen ein, indem sie die Arbeiten entsprechend den Prioritäten der Region refinanziert. Erwähnenswert ist der Beschluss Nr. 899 der Landesregierung aus dem Jahr 2023, mit dem die höheren Kosten für alle im PNRR-Programm enthaltenen Bauvorhaben im Gesundheitsbereich finanziert werden, so dass die Verträge unterzeichnet und die Umsetzungsfristen eingehalten werden können“.*

Die Kontrollsektion hat mit Schreiben vom 31. Mai 2024 in Anbetracht der oben ausgeführten Ermittlungsergebnisse die APB aufgefordert, die Maßnahmen zu erläutern, die sie zu ergreifen gedenkt, um die oben genannten kritischen Aspekte in Bezug auf die rechtzeitige Umsetzung der Investitionen zu beseitigen, unter Einhaltung der Zeitpläne.

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 auf Folgendes aufmerksam gemacht:

„Die Abteilung Gesundheit zieht die nachstehenden Schlussfolgerungen.

„Die Abteilung Gesundheit, was die Planung und Kontrolle angeht, und der Sanitätsbetrieb, was die operative Planung und die Ausführungsphase angeht, arbeiten an Lösungen, um die Durchführung von Arbeiten und die Lieferung anderer Investitionsgüter besser zu planen und zeitnaher zu gestalten.

Die Abteilung Gesundheit hat sich besonders dafür eingesetzt:

- sich mit der notwendigen Professionalität auszustatten, um Zeitpläne besser zu verwalten und kritische Probleme, die im Sanitätsbetrieb auftauchen, umgehend zu lösen*
- den Sanitätsbetrieb selbst in die Lage zu versetzen, seine internen Strukturen für die Verwaltung der Verträge zu stärken, auch mit neuen personellen Ressourcen*
- sich mit IT-Systemen auszustatten, die gemeinsam (Provinz und Sanitätsbetrieb) genutzt werden, um die Verfahren zu straffen, die Fristen zu kontrollieren und die Überwachung der verschiedenen Phasen des Verwaltungsprozesses zu ermöglichen*
- die Prozesse der laufenden Investitionen so weit wie möglich zu straffen und mit dem Sanitätsbetrieb zu überprüfen, was aus den vergangenen Jahren noch offen ist, vom ältesten bis zum jüngsten, um die Berichts- und Abrechnungsprozesse zu beschleunigen. Die Auswirkungen werden wahrscheinlich schon 2024 sichtbar*

sein.

Mit Bezug auf die PNRR-Projekte hat die Abteilung Gesundheit neue Fachleute und Mitarbeiter eingeführt, die von der Provinz gemäß den geltenden Bestimmungen aufgenommen wurden, um alle administrativen Prozesse zur Verwaltung der Arbeiten und zur Überwachung der Zeitpläne zu beschleunigen; ist die Abteilung gemeinsam mit dem Sanitätsbetrieb den nationalen Rahmenvereinbarungen für die Planung und anschließende Ausführung der Arbeiten beigetreten; hat die Abteilung auf Formen der unmittelbaren Zusammenarbeit und der engen Koordinierung (mit Ministerien, anderen Regionen usw.), aber auch auf IT-Tools und Schulungsinitiativen zurückgegriffen, um die Verwaltungstätigkeit zu vereinfachen und die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Entscheidungs- und Kontrollverfahren zu straffen und gleichzeitig die Erteilung der für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Gutachten und Genehmigungen zu gewährleisten. Sie hat hart gearbeitet, um die Buchhaltungs- und Abrechnungsphasen so gut wie möglich zu managen."

9.2.4 Der Landesgesundheitsplan und die Steuerung des Gesundheitssystems

Die Mittel aus dem Landeshaushalt, die für den Gesundheitsschutz vorgesehen sind, fallen in den Rahmen des geltenden Landesgesundheitsplans 2016-2020 (von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331/2016 genehmigt). In Bezug auf diesen Plan sowie auf den vorgesehenen Zeitrahmen für die Ausarbeitung eines neuen Landesgesundheitsplans für den Zeitraum 2021-2025 hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 28. März 2024 erläutert, dass „die Landtagswahlen im Herbst 2023 stattfanden und die neue Landesregierung erst im Januar 2024 ihr Amt antrat, aber die Umsetzung des Landesgesundheitsplans 2016/2020 durch die Genehmigung der darin vorgesehenen spezifischen Maßnahmen (z.B. Beschluss Nr. 953 vom 07.11.2023 über zeitabhängige Netzwerke) und die Überwachung der einzelnen Fachpläne (Rehabilitation, Intermediate Care, Prävention usw.) fortgeführt wurde. Insgesamt wird bestätigt, dass im Einklang mit den Bestimmungen des Gesundheitsplans vorgegangen wird. Um diesen zu ergänzen und umzusetzen, hat die Umsetzung der PNRR-Ziele erhebliche Auswirkungen auf die Struktur des Landesgesundheitssystems.“.

Im genannten Schreiben wurde in Bezug auf die Steuerung des derzeitigen Landesgesundheitssystems (Programmierung, Überwachung und Bewertung der jeweiligen Ergebnisse) auch darauf hingewiesen, dass „für die Überwachung und Bewertung der Gesundheitsbedürfnisse und Risikofaktoren für die Gesundheit der Provinzbevölkerung, wie im Leistungsplan 2022-24 der Landesverwaltung (<https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/performance-plan>)

*angegeben, es ein System zur Überwachung von Risikofaktoren, Verhaltensweisen und Gesundheitsaspekten der Bevölkerung gibt, das auf Stichprobenerhebungen beruht, die alle Altersgruppen der Bevölkerung abdecken und somit nach den für jede Altersgruppe typischen Risikofaktoren und Verhaltensweisen differenzieren: Okkio - Schau auf deine Gesundheit für die Kinder, HBSC für Jugendliche, PASSI für Erwachsene und PASSI d'Argento für ältere Menschen. Besonders gründlich ist die Überwachung der Durchimpfungsrate in der Kinderbevölkerung und die Messung der Gesundheit und der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen durch die Einwandererbevolkerung."*¹¹⁴

Vorausgeschickt, dass der Performanceplan 2023-2025 der APB (ein integraler Bestandteil des PIAO, genehmigt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 78/2023) auch den geplanten Beginn der Zertifizierung der Jahresabschlüsse des Sanitätsbetriebs durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Jahr 2023 im Rahmen des Zertifizierungspfades der Bilanzen (PAC) hervorhebt, hat der Generaldirektor des Betriebs mit Schreiben vom 16. April 2024 präzisiert, dass die für die Koordinierung des PAC für die Provinz verantwortliche Person den Abschluss des Projekts mitgeteilt hat, wobei sie Folgendes erläuterte: „Angesichts des Ablaufs der Frist für den Abschluss des PAC, auch in Anbetracht der erfolgten Zertifizierung der Vermögensaufstellung 2022 und des Beginns der Arbeiten für die Zertifizierung der Abschlussbilanz 2023, wird davon ausgegangen, dass der durch den BLR Nr. 213/2016 festgelegte Weg der vorbereitenden Begleitung der Zertifizierung beendet wird.“ Der Generaldirektor hat Folgendes hinzugefügt: „Der Sanitätsbetrieb setzt jedoch seine Bemühungen fort, die Verfahren an die sich entwickelnden Anforderungen anzupassen und umzusetzen, auch im Rahmen der laufenden Bilanzzertifizierung, und die in den Verfahren vorgesehenen Kontrollen auch durch geeignete Softwaresysteme voranzutreiben“.

Mit dem genannten Schreiben vom 28. März 2024 erinnerte die APB in Bezug auf die

¹¹⁴ „Der jährliche Gesundheitsbericht (<https://www.provinz.bz.it/gesundheits-leben/gesundheits/default.asp>) beschreibt zudem die Situation in der Provinz und analysiert mögliche kritische Punkte und Stärken. Die analysierten Bereiche reichen von der demografischen Struktur der Bevölkerung bis zum Gesundheitszustand (Lebensstil, Krankheiten und Sterblichkeit), von Präventionsprogrammen (Screening und Impfungen) bis zur pharmazeutischen und spezialisierten territorialen Betreuung und von der Krankenhausbetreuung (Notaufnahmen und Krankenhausaufenthalte) bis hin zu den Gesundheitsausgaben. Ständig überwacht werden auch die Ergebnisse von drei Indikatorensystemen von nationaler Bedeutung, wie das von Agenas herausgegebene nationale Ergebnisprogramm („PNE“) (<https://pne.agenas.it/>), das es ermöglicht, epidemiologische Erkenntnisse zu gewinnen und die Prozesse und Ergebnisse der Gesundheitsversorgung durch eine Reihe von Indikatoren zu bewerten, die sich auf die gesundheitlichen Ergebnisse und die Analyse vermeidbarer Krankenhausaufenthalte oder hoher Risiken der Unangemessenheit beziehen, wobei eine Bewertung auch unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Entwicklung und der Gleichheit der Versorgung in Verbindung mit Geschlecht, Staatsangehörigkeit und sozioökonomischen Bedingungen erfolgt. Die beiden anderen Indikatorensysteme sind das neue Garantiesystem („NSG“) des Gesundheitsministeriums und das Projekt „Bersaglio“ der Schule St. Anna von Pisa (<https://www.santannapisa.it/it/sistema-di-valutazione-del-network-delle-regioni>), das zehn italienische Regionen, darunter auch die Provinz Bozen, in einem Netzwerk zusammenführt, die ein mehrdimensionales System zur Bewertung der Leistung der Sanitätsbetriebe, einschließlich des Gesundheitszustands der Bevölkerung, der Effizienz und der Nachhaltigkeit des Landesgesundheitsdienstes, gemeinsam nutzen.“

Vervollständigung des schrittweisen Weges hin zu den ministeriellen Standardparametern¹¹⁵ für die Identifizierung einfacher und komplexer Einrichtungen daran, dass der Landesgesundheitsplan 2016-2020 vorsah, dass die Planung komplexer Einrichtungen sich an den Kriterien zur Deckung des epidemiologischen Bedarfs der Bevölkerung und an einem einheitlichen Management orientieren muss, das zu einer besseren Koordinierung der Leistungserbringung zwischen den verschiedenen Standorten beiträgt, und dass in jedem Fall das Prinzip „ein Krankenhaus - zwei Standorte“ gewährleistet sein muss, wie dies im BLR Nr. 171 vom 10.02.2015 festgelegt ist, und somit grundsätzlich eine Koordinierungsfunktion vor Ort sichergestellt wird. Die zuständige Abteilung hat weiters Folgendes präzisiert: *„Zum 31.12.2021 sind 135 komplexe Strukturen vorgesehen, davon 126 besetzt (90 plus 36 geschäftsführend besetzt in Erwartung des öffentlichen Auswahlverfahrens); weiters sind 196 einfache Strukturen vorgesehen (davon 37 mit einer provisorischen befristeten Beauftragung). Unter Berücksichtigung der geplanten komplexen Strukturen ergibt sich ein Standard von 1,45 einfachen Strukturen pro komplexer Struktur (1,18 ohne Berücksichtigung der provisorischen befristeten Beauftragungen), und unter Berücksichtigung der besetzten komplexen Strukturen ergibt sich ein Standard von 1,56 einfachen Strukturen pro komplexer Struktur (1,26 ohne Berücksichtigung der provisorischen befristeten Beauftragungen).“* (vgl. Ständiges Komitee für die Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards vom 26. März 2012, infolge des Einvernehmens Staat-Regionen vom 3. Dezember 2009).

In diesem Kontext stehen auch die Maßnahmen zur institutionellen Akkreditierung, die von der APB nach Bewertung des tatsächlichen Bedarfs und der Kompatibilität mit der Landesgesundheitsplanung an private Gesundheitsdienstleister vergeben werden (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1544/2015 und MD Nr. 70/2015). Diese Maßnahmen wurden, wie die Verwaltung erläutert, *„nach Bewertung des tatsächlichen Bedarfs und der Kompatibilität mit der Gesundheitsplanung des Landes (z.B. BLR Nr. 1544/2015, Landesgesundheitsplan, BLR Nr. 1098/2021) beschlossen. Sie wurden dann auf der Grundlage der Bewertung des Vorhandenseins der betreffenden Voraussetzungen getroffen, wie es von den Bestimmungen auf Landesebene vorgesehen ist, wobei jedenfalls auch der Entscheidungsautonomie der Provinz Bozen bei den organisatorischen Aspekten bezüglich des Inhalts des Ministerialdekrets 70/2015 Rechnung getragen wird. Der Rückgriff auf die konventionierten Privaten war vor allem notwendig, um die verkürzten Wartezeiten und den teilweise erheblichen*

¹¹⁵ Vgl. Ständiges Komitee für die Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards vom 26. März 2012, im Rahmen des Einvernehmens Staat-Regionen vom 3. Dezember 2009.

Personalmangel im öffentlichen Sektor zu bewältigen.“¹¹⁶

Die APB hat in ihrem Jahresbericht über die internen Kontrollen (2022-2023) auch darauf hingewiesen, dass „das gesamte Thema ‚Akkreditierungen und vertragliche Vereinbarungen‘ im Lichte des Wettbewerbsgesetzes (Gesetz Nr. 118 vom 5.8.2022) und des Durchführungsdekrets MD 19.12.2022, dessen Inkrafttreten bis zum 01.01.2025 verlängert wurde, überprüft wird.“

Die folgende Tabelle, die von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wurde, gibt einen Überblick über die Nutzung von privaten konventionierten Einrichtungen durch die APB im Dreijahreszeitraum von 2020 bis 2022.

Art der gesundheitlichen Leistung	Jahr 2020			Jahr 2021			Jahr 2022		
	akkreditierte vertrags-gebundene private Einrichtungen	Summe Ausgaben Sanitätsbetrieb	%	akkreditierte vertrags-gebundene private Einrichtungen	Summe Ausgaben Sanitätsbetrieb	%	akkreditierte vertrags-gebundene private Einrichtungen	Summe Ausgaben Sanitätsbetrieb	%
SUMME FACHÄRZTLICHE AMBULANTE LEISTUNGEN	7.786.485	303.619.106	2,6%	10.660.518	267.419.663	4,0%	17.048.414	273.988.821	6,2%
SUMME KRANKENHAUS-BETREUUNG	21.270.327	706.853.510	3,0%	25.201.801	763.604.643	3,3%	34.412.447	808.113.086	4,3%
SUMME GESUNDHEITLICHE LEISTUNGEN	29.056.812	1.010.472.616	2,9%	35.862.319	1.031.024.306	3,5%	51.460.861	1.082.101.907	4,8%

Quelle: Abteilung Gesundheit - Schreiben vom 28. März 2024 - Daten für 2023 noch nicht verfügbar

Zum Abschluss der Analyse werden im Folgenden zusätzliche Informationen wiedergegeben, welche die APB aufgrund spezifischer Ermittlungsanfragen im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung zur Verfügung gestellt hat.

A)

Festlegung der Kosten und des Standardbedarfs laut Art. 27 des GvD Nr. 68/2011 (Bestimmungen über die Einnahmeautonomie der Regionen und Provinzen mit ordentlichem Statut und über die Festlegung der Kosten und des Standardbedarfs im Gesundheitssektor).

¹¹⁶ Weitere Informationen sind im „Jahresbericht des Landeshauptmannes der Provinz Bozen über das System der internen Kontrollen und die im 2022-2023 durchgeführten Kontrollen“, der dem Rechnungshof am 25. März 2024 übermittelt wurde, enthalten. Insbesondere im Hinblick auf die jüngste Aktualisierung des Programmplanungsdokuments für den Gesundheitsversorgungsbedarf und das Ergebnis der gemäß Artikel 8-quater des GvD Nr. 502/1992 durchgeführten Kontrollen teilte die Körperschaft Folgendes mit: „Die entsprechenden Programmierungsdokumente für die Erteilung von Akkreditierungen sind: • der BLR vom 22.12.2015, Nr. 1544 mit dem Titel ‚Definition der Parameter in Bezug auf den Gesundheitsversorgungsbedarf zu Planungszwecken und der Kriterien für die Bewertung der ausgeübten Tätigkeit, auch für die Erteilung und Erneuerung der institutionellen Akkreditierung‘; • der BLR vom 29.11.2016, Nr. 1331, mit dem der Landesgesundheitsplan 2016-2020 genehmigt wurde; • die verschiedenen Fachpläne wie der Fachplan des landesweiten Rehabilitationsnetzes 2020-2025 (BLR Nr. 480 vom 30.06.2020), der Masterplan für chronische Pflege (BLR Nr. 1281 vom 04.11.2018); • der BLR vom 14.12.2021, Nr. 1098 mit dem Titel ‚Planungsakt für die Ermittlung des Gesundheitsbedarfs für den Zeitraum 2021-2024‘. Die Abteilung Gesundheit hat ein Verfahren festgelegt, um zur Definition der Akkreditierungen zu gelangen (...)“.

In diesem Zusammenhang erklärte die Abteilung Gesundheit, dass *„die Provinz Bozen die Bereitstellung der erforderlichen Informationen für die Umsetzung des GvD Nr. 68/2011 auch im Jahr 2023 gewährleistet hat, um die Ermittlung der Kosten und des nationalen Standardbedarfs für Gesundheitsausgaben zu ermöglichen. Der Anteil des staatlichen Gesundheitsfonds, der auf ministerieller Ebene gemäß der Methodik des GvD Nr. 68/2011 berechnet wird, ist jedoch für die Provinz Bozen nicht wirksam, da die Finanzierung des Gesundheitsdienstes des Landes bekanntlich durch eigene Steuern ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt erfolgt (G vom 23.12.1994, Nr. 724. (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 28. März 2024).*

B)

Einhaltung der vereinbarten Ausgabenobergrenzen für vertragsgebundene Arzneimittelversorgung in Krankenhäusern und territoriale pharmazeutische Versorgung gemäß Artikel 1 Absätze 398 und 399 des G Nr. Nr. 232/2016.

Die Abteilung Gesundheit teilt mit Schreiben vom 28. März 2024 Folgendes mit: *„Wie jedes Jahr liegen noch nicht alle Daten vor, die zur Berechnung der Ausgabenobergrenzen für die Arzneimittelversorgung benötigt werden. Diese Berechnung ist daher vorläufig. Die nachstehenden Daten wurden aus dem auf der Webseite der italienischen Arzneimittelagentur (AIFA) veröffentlichten nationalen und regionalen Monitoring für Arzneimittelausgaben für den Zeitraum Januar - September 2023 extrapoliert. Was die Ausgaben für die vertragsgebundene Arzneimittelversorgung betrifft, so liegt die Ausgabenobergrenze bei 4,35 % im Vergleich zum nationalen Referenzwert von 7,00 %. In Bezug auf die Arzneimittelausgaben für Direktkäufe liegt der Anteil der Ausgaben der Autonomen Provinz Bozen am staatlichen Gesundheitsfonds (FSN) bei 10,59 %, während die staatliche Referenzgrenze bei 7,85 % liegt. Die Autonome Provinz Bozen weist im Jahr 2023 einen Prozentsatz von 14,94 % im Vergleich zur allgemeinen Obergrenze für Arzneimittelausgaben von 14,85 % auf“.*

Im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2023, der am 16. Mai 2024 übermittelt wurde, wies das Kollegium der Rechnungsprüfer darauf hin, dass *„in Bezug auf die Ausgaben für direkte Käufe von Arzneimitteln anzumerken ist, dass der Anteil der Ausgaben für den staatlichen Gesundheitsfonds (FSN) der Autonomen Provinz Bozen 10,86 % beträgt, während die nationale Referenzobergrenze, die durch Art. 1 Abs. 281 des Gesetzes Nr. 234/2021 neu festgelegt wurde, 8,15 % beträgt. Die Autonome Provinz Bozen überschreitet im Jahr 2023 mit 15,23 % um 0,08 % die Ausgabenobergrenze von 15,15 %, so wie mit Art. 1 Abs. 281 des Gesetzes Nr. 234/2021 neu festgelegt.*

C)

Einhaltung der Ausgabenobergrenze für den Kauf von medizinischen Geräten gemäß Art. 15 Abs. 13 Buchst. f) des GD Nr. 95/2012, umgewandelt vom G Nr. 135/2012 und Art. 9-ter des GD Nr.

78/2012, umgewandelt vom G Nr. 125/2015.

Die Abteilung Gesundheit berichtet, dass *„hinsichtlich der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte zu beachten ist, dass die Autonome Provinz Bozen gemäß Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes 724/1994 die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sicherstellt und daher den Kauf von Medizinprodukten aus eigenen Mitteln finanziert. Es sollte auch beachtet werden, dass im Sinne der Bestimmungen des Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts, abgeändert durch das G Nr. 190/2014, es der Provinz obliegt, für sich selbst und für die Körperschaften des integrierten territorialen Systems der Provinz autonome Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zu ergreifen. Zu beachten ist auch, dass die Regelung zur Einhaltung der Obergrenze für Medizinprodukte in Verbindung zu den Bestimmungen des Art. 17 Absatz 1 Buchstabe c) letzter und vorletzter Satz des GD Nr. 98/2011 zu sehen ist, wonach ‚...eine etwaige Überschreitung des vorgenannten Wertes vollständig zu Lasten der Region eingebracht wird, durch Maßnahmen zur Eindämmung der regionalen Gesundheitsausgaben oder durch andere Maßnahmen der Deckung zu Lasten von anderen Posten des Regionalhaushaltes...‘. Das Gesetzesdekret vom 19. Juni 2015, Nr. 78, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 6. August 2015, Nr. 125, sieht außerdem Folgendes vor: ‚Die Einhaltung der regionalen Ausgabenobergrenze für den Kauf von medizinischen Geräten [wird], in Übereinstimmung mit der öffentlich-privaten Zusammensetzung des Angebots, durch eine Vereinbarung der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen festgelegt, die bis zum 15. September 2015 zu verabschieden und alle zwei Jahre zu aktualisieren ist...‘. In Beantwortung der Anfrage Nr. 3-02810 hat der Regierungsvertreter am 25. Mai 2016 klargestellt, dass der Text der Vereinbarung zwischen Staat und Regionen zur Festlegung der Methodik für die Normalisierung der Ausgabenobergrenze derzeit ausgearbeitet wird. Zum heutigen Zeitpunkt ist die normalisierte Ausgabenobergrenze für das Jahr 2023 noch nicht verfügbar. Unter Verwendung der vom Gesundheitsministerium für die Berechnung der Obergrenze für das Jahr 2014 durchgeführten Normalisierung überschreitet die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2023 mit 7,84 % (berechnet auf die Arzneimittelausgaben in IV. Quartal 2023) die normalisierte Ausgabenobergrenze von 7,3 % um 0,54 %. Bei Anwendung der gleichen Berechnungsmethode auf die Gesamtzuweisungen des Landes an den Sanitätsbetrieb, beläuft sich der Prozentsatz der Ausgaben für Geräte auf 5,41% gegenüber der normalisierten Ausgabenobergrenze von 7,3%“.*¹¹⁷

In Bezug auf die Eintreibungen und/oder Verrechnungen, die aufgrund der Dekrete des Gesundheitsministeriums vom 6. Juli und 6. Oktober 2022 (Bescheinigung der Überschreitung der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte auf nationaler und regionaler Ebene für die Jahre 2015,

¹¹⁷ Siehe Antwort auf Frage 20 des VII. Abschnitts des Fragebogens/Berichts.

2016, 2017 und 2018) sowie des Dekrets des Direktors des Departements Nr. 24408 vom 12. Dezember 2022 erfolgt sind, informiert die Abteilung Gesundheit, dass *„die Autonome Provinz Bozen vom 20.12.2022 bis zum 30.11.2023 von den Lieferanten für Medizinprodukte 1.967.208,12 € einkassiert hat, welche dem Payback 2015-2018 unterliegen, und zwar in Höhe von 48% der insgesamt fälligen Rückzahlung, wie es das nationale Gesetz vorsieht. In einigen Fällen zahlten die Lieferfirmen 100% der geschuldeten Rückzahlung, in anderen Fällen einen geringeren Betrag als vorgesehen. Zu diesem Betrag kommt noch der Betrag von 23.782.216,00 € hinzu, der vom Staat gezahlt wurde und 52 % des gesamten Rückzahlungsbetrags entspricht“*.

Der Direktor der Abteilung Finanzen stellte mit Schreiben vom 22. März 2024 weiter Folgendes klar: *„Der Gesamtbetrag des Ausgabenausgleichs für Medizinprodukte für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 beläuft sich auf 44.954.949,22 €. Die Unternehmen haben bis zum 30.11.2023 einen Betrag von 1.967.208,12 € bezahlt (eine Excel-Datei mit den detaillierten Beträgen ist beigefügt). Danach gab es keine weiteren Zahlungen mehr. Die Unternehmen warten auf die für den 22. Mai 2024 angesetzte Entscheidung des Verfassungsgerichts, nachdem das regionale Verwaltungsgericht von Latium Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rückerstattung für Medizinprodukte geäußert hatte. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Staat mit dem Gesetzesdekret Nr. 34 vom 30.3.2023, Artikel 8, der Provinz einen Beitrag für den Ausgleich der Überschreitung der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte in Höhe von 23.782.216,00 € zugewiesen hat, der anschließend von der APB auf Kapitel E02101.4070 des Verwaltungshaushaltes der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025, Haushaltsjahr 2023, eingehoben und festgestellt wurde. Der noch einzuhebende Betrag beläuft sich somit auf 19.205.525,10 € (=44.954.949,22-1.967.208,12-23.782.216,00)“*.

D)

Reduzierung der akkreditierten Krankenhausbetten gemäß Art. 15 Abs. 13 Buchst. c) des GD Nr. 95/2012, umgewandelt vom G Nr. 135/2012, und Art. 1 des MD vom 2. April 2015, Nr. 70.

Die Abteilung Gesundheit berichtet Folgendes: *„Mit GD Nr. 34/2020, später umgewandelt in das G 77/2020, hat der Staat dringende Maßnahmen im Gesundheitsbereich erlassen und dabei in Art. 2 dieser Bestimmung vorgesehen, dass die Regionen und autonomen Provinzen die Erhöhung der stationären Aktivitäten auf der Intensivstation und in den Bereichen mit hoher Betreuungsintensität garantieren, um die Reaktion auf den signifikanten Anstieg der Nachfrage nach Betreuung in Bezug auf die nachfolgenden Phasen der Bewältigung der epidemiologischen Situation im Zusammenhang mit dem Sars-CoV-2-Virus, seinen Folgen und einem plötzlichen Anstieg der Pandemiekurve strukturell zu gestalten. In Umsetzung dieser Gesetzgebung hat die Autonome Provinz Bozen die Erhöhung der Intensivbetten bis zu einer Ausstattung von 0,14 Betten pro tausend Einwohner und die Umwandlung von 0,007% der Betten im halbintensiven Bereich genehmigt.“* Dies führt zu einem Anstieg des Angebots an Akutbetten, das jedoch immer noch

innerhalb des Parameters von 3 Betten pro 1000 Einwohner liegt. Auch die Zahl der postakuten Betten bleibt innerhalb der Schwelle von 0,7 pro 1000 Einwohner. Nach den am 20.03.2024 verfügbaren Daten (Quelle: NSIS-Informationsflüsse (HSP), medizinische Direktionen von Krankenhäusern und privaten Pflegeheimen und ASTAT-Bevölkerung am 1.1.2023) ergibt sich für das Jahr 2023 eine durchschnittliche Gesamtzahl von 3,3 Betten pro 1.000 Einwohner, davon 2,6 Betten für die Akutversorgung, 0,45 Betten pro 1.000 Einwohner für die postakute Rehabilitation (einschließlich Neurorehabilitation) und schließlich 0,3 pro 1.000 Einwohner für die Langzeitpflege“.

E)

Umsetzung des operativen Landesplans für den Abbau der Wartelisten gemäß Artikel 29 des GD Nr. 104/2020, umgewandelt durch G Nr. 126/2020.

Die Abteilung Gesundheit teilt Folgendes mit: „Mittels zertifizierter elektronischer Post vom 24.2.2022 Prot. Nr. 0170698 wurde dem Gesundheitsministerium und dem MWF die Neuformulierung des Landesplanes zur Reduzierung der Wartezeiten übermittelt, welcher mit Beschluss der Landesregierung Nr. 577 vom 23.08.2022 genehmigt worden war. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 198 vom 29. Dezember 2022, koordiniert mit dem Umwandlungsgesetz Nr. 14 vom 24. Februar 2023, ‚Dringende Bestimmungen bezüglich gesetzlicher Fristen‘, ist die Möglichkeit vorgesehen worden, dass die Regionen und autonomen Provinzen, die zum 31. Dezember 2022 über einen Restbetrag an ungenutzten Mitteln verfügen, diese im Jahr 2023 für den Abbau von Wartelisten verwenden können. Mit dem späteren Beschluss 836 vom 03.10.2023 ist der aktualisierte operative Landesplan für den Abbau der Wartelisten für 2023 genehmigt worden. In der Zwischenzeit wurden die Überwachungsdaten für das erste Quartal 2023, die Gegenstand von Gesprächen mit Vertretern des Gesundheitsministeriums und des MWF waren, mit einem positiven Ergebnis übermittelt. Am 23.02.2024 wurden die Daten für das zweite Quartal 2023 übermittelt, zu denen das Ministerium eine Aussprache organisieren wird. Im Jahr 2022 wurden 6208 von 11202 im Abbauplan angegebenen ambulanten Leistungen (55%) nachgeholt, was Gesamtausgaben von 278.073,00 € entspricht. 780 von 3368 (23 %) Operationen wurden mit einem Gesamtbetrag von 1.026.919,00 € und 1935 (93 %) Screening-Leistungen mit einem Gesamtbetrag von 95.074,00 € nachgeholt. Die endgültigen Zahlen werden in der Abschlussbilanz 2023 des Sanitätsbetriebs aufscheinen. Im Jahr 2023 wurden alle ambulanten und Screening-Leistungen nachgeholt. Ein Teil der stationären Versorgung muss noch nachgeholt werden, aufgrund der mangelnden Beteiligung des Gesundheitspersonals an den Programmen für Zusatzleistungen und der begrenzten Verfügbarkeit von Operationssälen. Von 150 nachzuholenden Leistungen im Jahr 2023 wurden 31 Leistungen (21 %) nachgeholt“.

F)

Überprüfungen gemäß Art. 1 Abs. 524 und 535 des G Nr. 208/2015 und Art. 1 Abs. 394 des G Nr.

232/2016.

Die Abteilung hat erneut darauf hingewiesen, dass „gemäß Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724 die Provinz Bozen bekanntlich autonom für die Finanzierung ihres Gesundheitssystems sorgt. Die konsolidierte Verfassungsrechtsprechung hat dieses Konzept bekräftigt und hinzugefügt, dass der Staat nicht berechtigt ist, Regeln für die finanzielle Koordinierung zu diktieren, welche die Modalitäten für die Begrenzung von Gesundheitsausgaben festlegen, die vollständig von eigenfinanzierten Körperschaften getragen werden (Urteile des Verfassungsgerichts 125/2015, 103/2018, 133/2010, 341/2009). Laut dem Verfassungsgerichtshof sind somit von der konkurrierenden staatlichen Gesetzgebungszuständigkeit in den Bereichen ‚Schutz der Gesundheit‘ und ‚Koordinierung der öffentlichen Finanzen‘ nicht nur die detaillierten Inhalte, die die Organisation des Gesundheitswesens betreffen, ausgeschlossen, sondern auch die Maßnahmen der allgemeinen Ausgabenbegrenzung, soweit sie sich an die Sonderautonomien richten, die wie die Provinz Bozen ihr eigenes Regional-/Landesgesundheitswesen vollständig eigenfinanzieren. Unter diesen Umständen wäre es unangemessen und es würde die Autonomie des Landes ungerechtfertigt beeinträchtigen, wenn der Staat genaue Ausgabengrenzen in einem Bereich vorschreiben würde, in dem das Land nicht von den Mitteln des Staatshaushalts abhängig ist. Die Berechnung der Abweichung zwischen Kosten und Tarifen gemäß MD vom 21.6.2016, in Anwendung des G vom 28.12.2015, Nr. 208, Art. 1 Abs. 524, in einer Situation der Eigenfinanzierung und des Haushaltsgleichgewichts wie in jener der Provinz Bozen, scheint nicht legitim zu sein: tatsächlich könnte eine Situation entstehen, in der der Sanitätsbetrieb, trotz eines wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts des Haushalts und der entsprechenden Bereitstellung von WBS und Leistungen außerhalb der WBS, mit einem Sanierungsplan konfrontiert wäre, der zu erzwungenen Einsparungen in den folgenden drei Jahren führt, mit dem konsequenten Verzicht auf eine höhere Qualität der WBS oder der Leistungen außerhalb der WBS, trotz des Vorhandenseins von Eigenfinanzierungsressourcen, die noch verwendet werden könnten. Paradoxierteilweise würde in einem solchen Fall die Effizienz der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben sinken, da sich der Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen nicht auf Regeln beschränkt, die auf die Begrenzung der öffentlichen Ausgaben abzielen, sondern auch solche umfasst, die die Funktion haben, sie auf eine insgesamt größere Effizienz des Systems zu lenken (in diesem Sinne Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 272 von 2015). Bekanntlich stellen die WBS «Mindeststandards» dar (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 115/2012), welche in einheitlicher Weise auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten sind, weswegen «die Abweichung von der gesetzgeberischen Zuständigkeit der Regionen zugunsten derjenigen des Staates nur in den Grenzen zulässig ist, die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass sich die Nutzer in Bereichen des Staatsgebiets einem System der Gesundheitsversorgung unterwerfen müssen, das in Quantität und Qualität demjenigen unterlegen ist, das vom Staat als unantastbar angesehen wird» (Urteil Verfassungsgerichtshof

Nr. 207 von 2010), *«unbeschadet der Möglichkeit der einzelnen Regionen, im Rahmen ihrer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis in diesem Bereich, die besagten Leistungsstandards zu verbessern»* (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 200/2009) wie es tatsächlich bei der Provinz Bozen der Fall ist.“ (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 28. März 2024).

Das Kollegium weist darauf hin, dass der Art. 1 Abs. 391 des G Nr. 232/2016 (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) vorsieht, dass „die Bestimmungen laut den Absätzen 524 bis 536 von Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208, auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt werden, welche die Finanzierung des Gesundheitsdienstes ausschließlich mit Geldmitteln des eigenen Haushalts bestreiten, soweit mit den Bestimmungen der jeweiligen Statute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar“.

G)

Kontrolle der Erbringung von Leistungen und Diensten, die in den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) enthalten sind.

Diesbezüglich wurde Folgendes erläutert: *„Für die Erbringung der Leistungen und Dienste, die in den verschiedenen wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) enthalten sind, werden über die verschiedenen Verwaltungsströme des Gesundheitswesens (Krankenhausentlassungsscheine, Hauspflege, psychische Gesundheit, Notaufnahme, 118, Arzneimittel, stationäre Pflege, ambulante Spezialpflege, Hospiz) jährlich eine Reihe von Indikatoren auf der Grundlage jener des neuen Garantiesystems berechnet, wobei eine eingehende Analyse, wenn möglich, auch auf Bezirksebene erfolgt. Für das Jahr 2022 hat die Autonome Provinz Bozen den Informationsfluss der stationären und halbstationären Leistungen (FAR) für das erste Jahr implementiert und damit eine Reihe von Monitoring- oder Programmierungsindikatoren abgedeckt, die der Provinz bisher fehlten. Zu den positiven Aspekten, die von den WBS-Indikatoren gemeldet werden, gehören: die tierärztliche Versorgung, die Lebensweise der Bevölkerung und die Teilnahme an Krebsfrüherkennungsprogrammen, niedrige Krankenhauseinweisungsraten, die Angemessenheit der Einweisungen, die Schnelligkeit der Intervention bei Oberschenkelfrakturen, niedrige Krankenhauseinweisungen aufgrund von Komplikationen bei COPD, Diabetes und Herzinsuffizienz sowie ein im Vergleich zum nationalen Durchschnitt niedriger Verbrauch von Antibiotika. Kritische Aspekte in Bezug auf die von den WBS überwachten Dienstleistungen bleiben die Durchimpfung von Kindern in bestimmten Gebieten der Provinz, die Verfügbarkeit vollständiger Informationen über häusliche Pflegedienste, deren Fehlen eine angemessene Darstellung der tatsächlich erbrachten Leistungen erschwert, die Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und Bezirken, die bei der Übernahme von Patienten, die aus psychiatrischen Krankenhäusern entlassen werden, verbessert werden muss; eine übermäßige Zersplitterung*

einiger chirurgischer Eingriffe mit möglicher geringerer Qualität derselben aufgrund des geringen Tätigkeitsvolumens einiger Abteilungen". (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 28. März 2024).

H)

Elemente für einen möglichen Indikatorenplan, der die Auswirkungen der erbrachten Gesundheitsdienste auf die Verbesserung der Gesundheit der Bürger und die öffentliche Politik misst.

Die APB verwies auf die Überwachung und Bewertung der Gesundheitsbedürfnisse und Risikofaktoren in der Landesbevölkerung, die im Leistungsplan der Landesverwaltung für den Zeitraum 2022-2024 vorgesehen sind, auf den jährlichen Gesundheitsbericht und auf die Ergebnisse der drei Indikatorensysteme von nationaler Bedeutung wie das nationale Ergebnisprogramm („PNE“), das neue Garantiesystem („NSG“) und das Projekt „Bersaglio“ der Schule St. Anna von Pisa (vgl. Jahresbericht des Südtiroler Landeshauptmannes über das System der internen Kontrollen vom 25. März 2024).

I)

Gesundheitsrisikomanagement (Risikomanagement) auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung der Informationsflüsse in Bezug auf die von den einzelnen Einrichtungen des regionalen Gesundheitsdienstes festgestellten Risikoereignisse (siehe Art. 1 Abs. 539 des Gesetzes Nr. 208/2015).

Die APB machte auf Folgendes aufmerksam: *„Die Inhalte im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 539 Buchst. a) des G Nr. 208/2015 werden regelmäßig bei allen Analysen, die im Anschluss an die Meldung von Indikatoren-Ereignissen durchgeführt werden, sowie bei allen Schulungs- und Informationsaktivitäten zum Thema Gesundheitsrisikomanagement weitergegeben. Bisher sind uns keine Anfragen zur Beschaffung von Protokollen und Akten aus dem klinischen Risikomanagement im Rahmen von Gerichtsverfahren bekannt“*; (siehe Jahresbericht des Landeshauptmannes über das System der internen Kontrollen vom 25. März 2024)

L)

Anpassung des Überwachungssystems an die Kriterien für die Kontrolle der Qualität und der Angemessenheit der Gesundheitsdienstleistungen, die im DPMR vom 12. Januar 2017 (Kapitel V - Krankenhausbetreuung) festgelegt sind.

Die APB erläuterte diesbezüglich Folgendes:

„a) Ausführung als Tagesklinik-Aufenthalt der in Anlage 6A des DPMR vom 12.01.2017 aufgeführten

stationären Klassen („DRG“ mit hohem Risiko der Unangemessenheit in der regulären stationären Versorgung): Das neue Landesverzeichnis der „DRG“ mit dem Risiko der Unangemessenheit bei Erbringung der Leistungen in stationärem sowie in tagesklinischem Aufenthalt, mit den neuen Schwellenwerten bei normalen stationären Leistungen, die im DPMR 12/2017 vorgesehen sind, wurde mit BLR Nr. 637/2019 genehmigt. Das Verzeichnis wird aktualisiert und an die Parameter und Entwicklungen im medizinischen Bereich angepasst, wobei die organisatorische Eignung der Gesundheitsdienste berücksichtigt wird. Um angemessene organisatorische Standards für die Behandlung von Patienten mit einzelnen Pathologien zu gewährleisten, indem alternative Versorgungssettings zur normalen Krankenhausbehandlung bevorzugt werden, welche die gleichen Sicherheitsstandards und den gleichen Nutzen bei geringerem Ressourcenverbrauch garantieren, werden die Schwellenwerte für die Erbringung der normalen Versorgung jährlich überprüft. Auch das Jahr 2022 wurde durch den Rückgang der stationären Krankenhausaktivitäten beeinflusst, der auf die Umstrukturierung der Krankenhäuser aufgrund der Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist, obwohl das Aktivitätsvolumen im Vergleich zu 2020 und 2021 gestiegen ist. Im Jahr 2022 ist der Gesamtprozentsatz der Aufnahmen mit dem Risiko der Unangemessenheit im Vergleich zum Trend der Vorjahre gestiegen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, eine Bewertung der Aktivitäten im Jahr 2023 vorzunehmen, da das „SDO“-Archiv der Provinz noch nicht konsolidiert ist. Um die potenzielle Unangemessenheit der Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des BLR Nr. 637/2019 ständig zu überwachen, hat die Beobachtungsstelle für Gesundheit des Landes den Direktionen für Gesundheit und Medizin sowie den betrieblichen Ämtern und jenen der Provinz ein monatlich aktualisiertes Überwachungs-Dashboard für die oben genannten Einweisungen und die damit verbundenen Indikatoren (SIVAS - System zur Bewertung der Gesundheitsversorgung) zur Verfügung gestellt“; b) die Übertragung der in der Anlage 6B des DPMR 12/01/2017 (Leistungen mit hohem Risiko der Unangemessenheit in der ambulanten Chirurgie, übertragbar in den ambulanten Bereich) aufgeführten chirurgischen Eingriffe von der ambulanten Chirurgie in den ambulanten Bereich: Die neuen Schwellenwerte für den Anspruch auf Leistungen der stationären Tagespflege gemäß DPMR 12/1/2017 wurden ebenfalls mit BLR Nr. 637/2019 genehmigt. Um angemessene organisatorische Standards für die Behandlung der Patienten bei einzelnen Krankheiten zu gewährleisten, indem alternative Versorgungssettings der Tagespflege vorgezogen werden, die die gleichen Sicherheitsstandards für die Patienten und den gleichen Nutzen bei geringerem Ressourcenverbrauch garantieren, gibt es die Überwachung von Schwellenwerten für die Tagespflege. Wie bei den gewöhnlichen Aufnahmen lässt sich feststellen, dass das Jahr 2022 durch den Rückgang der stationären Krankenhausaktivitäten aufgrund der Umstrukturierung der Krankenhäuser infolge der Covid-19-Pandemie beeinträchtigt wurde, obwohl das Aktivitätsvolumen im Vergleich zu 2020 und 2021 gestiegen ist. Auch bei den tagesklinischen Aufnahmen mit dem Risiko organisatorischer Unangemessenheit war im Vergleich zum

vorangegangenen Zweijahreszeitraum ein Aufwärtstrend zu verzeichnen.

Auch für diese Kontrollen hat die Beobachtungsstelle für Gesundheit des Landes ein Monitoring-Dashboard - mit monatlichen Aktualisierungen - der oben genannten Krankenhausaufenthalte und der damit zusammenhängenden Indikatoren (SIVAS – System zur Bewertung der Gesundheitsbetreuung) zur Verfügung gestellt." (vgl. Jahresbericht des Landeshauptmannes über das System der internen Kontrollen vom 25. März 2024).

M)

Bestimmungen über das Personal und die Ernennungen in den Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes (Anpassung an die Bestimmungen von Art. 11 des GD 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das G Nr. 60/2019).

Zu diesem Aspekt hat die APB Folgendes betont: *„Wie bereits in den Vorjahren mitgeteilt und unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch den Staat gemäß Artikel 117 der italienischen Verfassung, bestimmt Absatz 3 des Art. 79 des Autonomiestatuts, dass die autonomen Provinzen für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen in Hinsicht auf die Körperschaften, die Teil des erweiterten territorialen Regionalsystems sind, selbst koordinieren; dass zur Umsetzung der von der Region und den Provinzen im Sinne dieses Artikels zu erreichenden Ziele im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, es den Provinzen obliegt, die Beiträge und Verpflichtungen der in ihren Kompetenzbereich fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu regeln; dass die autonomen Provinzen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems, für die sie zuständig sind, überwachen; dass die autonomen Provinzen dem Wirtschafts- und Finanzministerium die festgelegten Ziele und die erzielten Ergebnisse zum alleinigen Zweck der Kontrolle der öffentlichen Finanzsalden mitteilen.*

In Anbetracht zudem der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, die Anwendung der durch Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 60/2019, auferlegten Beschränkungen abzuleiten, nachdem auch der Personalbereich organisatorisch und verwaltungsmäßig in die Zuständigkeit des Landes fällt“ (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 28. März 2024).

N)

Umstellung auf die elektronische Datenverarbeitung, gemäß Artikel 4-*quinquies* des LG Nr. 7/2001. Die Abteilung Gesundheit teilt mit, dass im Hinblick auf die telematische Übermittlung der Daten der zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes ausgestellten Arzneimittelverschreibungen durch angestellte Ärzte und Vertragsärzte *„sich im Dezember 2023 ergibt, dass 93,27 % der in Südtirol zu Lasten*

des Landesgesundheitsdienstes generierten Arzneimittelverschreibungen und 93,02 % der ambulanten Facharztverschreibungen von Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl (AM/KFW) und von Fachärzten des Südtiroler Sanitätsbetriebs in digitaler Form verordnet wurden. Im Dezember 2023 übermittelten insgesamt 343 der 352 in Südtirol tätigen Hausärzte/Kinderärzte freier Wahl die Daten zu den in der Provinz zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes ausgestellten Arzneimittelverschreibungen gemäß dem MD 2011 (Digitale Verschreibungen). Dies entspricht 96,07 Prozent der in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl (AM/KFW). Von den 3.187 Ärzten, die innerhalb des Betriebes tätig sind, haben insgesamt 1185 Ärzte im Dezember 2023 mindestens ein Arzneimittelrezept in digitaler Form erstellt, dessen Daten telematisch an das ‚System der Datensammlung der Provinz‘ (SAP) gesendet wurden. Dies entspricht 37,20 % der im Betrieb tätigen Fachärzte. Insgesamt wurden im Dezember 2023 265.256 Arzneimittelverschreibungen von den Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl und Fachärzten telematisch an das SAP übermittelt, was 93,27 % der im Dezember 2023 in der Provinz ausgestellten Arzneimittelverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes entspricht. Im Dezember 2023 haben 334 der 352 in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl (das entspricht 94,89 % der in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl) die Daten von 65.767 in der Provinz ausgestellten ambulanten Facharztverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes gemäß dem MD 2011 (digitalisierte Verschreibungen) telematisch an das SAP übermittelt. Von den 3.187 Ärzten, die innerhalb des Betriebes tätig sind, haben 1.313 Ärzte (41,20 % der innerhalb des Betriebes tätigen Fachärzte) im Dezember 2023 die Daten für 139.351 ambulante Facharztverschreibungen telematisch an das SAP gesendet. Insgesamt wurden 205.118 digitale ambulante Facharztverschreibungen von den Ärzten telematisch an das SAP gesendet. Dies entspricht 93,02 % der in Südtirol ausgestellten ambulanten Facharztverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes im Dezember 2023.“.

O)

Implementierung der elektronischen Gesundheitsakte gemäß Art. 12 des GD Nr. 179/2012, umgewandelt vom G Nr. 221/2012.

Es ist vorauszuschicken, dass der abschließende Schriftsatz vom 25. Juni 2020, der von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs im Rahmen der gerichtlichen Billigung des Jahresabschlusses 2019 vorgelegt wurde, hervorgehoben hatte, dass das Projekt einer computergestützten Krankenakte durch das gemischte öffentlich/private Unternehmen Saim GmbH noch aus dem Jahr 2003 stammte, mit erheblichen Kosten zulasten der öffentlichen Kassen. Die Abteilung Gesundheit legt folgende aktuelle Informationen vor: „Die Südtiroler EGA wurde gemäß den geltenden Bestimmungen für die elektronische Gesundheitsakte (EGA) eingerichtet. Die EGA von Südtirol ist vollständig interoperabel mit den elektronischen Gesundheitsakten der anderen

Regionen/autonomen Provinzen. Die EGA enthält die persönlichen Daten der betroffenen Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Steuernummer, Adresse), eventuelle Befreiungen von der Beteiligung an den Gesundheitsausgaben, den Namen des Allgemeinmediziners (Hausarzt) und Gesundheitsdokumente, die durch die Strukturen des staatlichen Gesundheitsdienstes bzw. jene des Landes digital erzeugt werden. Derzeit werden in Südtirol in der EGA die digitalen Rezepte für Medikamente und ambulante Facharztleistungen, die Daten über die Abgabe digitaler Rezepte, die Laborberichte, die vom Sanitätsbetrieb generierten Radiologieberichte, die Notaufnahmeprotokolle, einige ambulante Facharztberichte, Krankenhausentlassungsbriefe, Patientenübersichten („patient summary“) und das ‚digitale COVID-19-Zertifikat‘ zur Verfügung gestellt. Innerhalb ihrer EGA können die Personen die Zustimmung zur Konsultation und die Schwärzung von Gesundheitsdokumenten verwalten. Außerdem können die Bürgerinnen und Bürger innerhalb ihrer EGA die Wahl des Arztes für Allgemeinmedizin und des Kinderarztes freier Wahl tätigen. Mit Stand vom 04.03.2022 waren in Südtirol die EGAs von insgesamt 523.800 beim Landesgesundheitsdienst registrierten Personen aktiviert. Dies entspricht 98,70 Prozent der Personen, die am 4.03.2022 im Landesgesundheitsdienst eingeschrieben sind (=530.330 Personen)".

9.3 Der Südtiroler Sanitätsbetrieb

Man schickt voraus, dass die Abschlussbilanz 2023 des Südtiroler Sanitätsbetriebs noch nicht genehmigt wurde (siehe Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer der APB vom 16. Mai 2024)¹¹⁸ und daher Gegenstand einer späteren Prüfung durch den Rechnungshof im Rahmen der vorgesehenen Kontrolle gemäß Art. 1 Absätze 166 ff. des Gesetzes Nr. 266/2005 sein wird.

Die letzte Bilanz (Abschlussbilanz 2022), zu welcher der Überwachungsrat am 13. November 2023 ein positives Gutachten abgegeben hat, weist einen Gesamtwert der Produktion von 1.524 Mio. und Gesamtkosten der Produktion von 1.485,4 Mio. (Differenz von 38,6 Mio.) aus¹¹⁹.

¹¹⁸ Mit dem Beschluss Nr. 1542/2022 des Generaldirektors des Betriebs (später geändert durch den Beschluss Nr. 173/2023 vom 7. Februar 2023) wurde der Haushaltsvoranschlag für dasselbe Jahr genehmigt, und zwar über die in Art. 5 des LG Nr. 14/2001 festgelegten Fristen hinaus.

¹¹⁹ In seinem Bericht, welcher der Bilanz beigefügt ist, erläutert der Generaldirektor, dass zur Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltsvoranschlags, nachdem die Beiträge der Provinz „im Vergleich zu 2022 faktisch minimal ansteigen, eine Kostensenkung von ca. 42.000.000,00 Euro gegenüber dem Bedarf von 2023 erforderlich sein wird, die mit einer zumindest teilweisen Reduzierung des Leistungsangebots, insbesondere im Bereich der Leistungen außerhalb der WBS einhergeht“. Nachdem die APB besondere Richtlinien für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes erlassen hatte (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 885/2022, „Richtlinien an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für die Finanzierung im Jahr 2023 und erste Finanzierungsveranschlagungen für den Dreijahreszeitraum 2023-2025“), genehmigte sie mit Beschluss Nr. 188 vom 7. März 2023 den Haushaltsvoranschlag des Betriebs und nahm erneut zur Kenntnis, dass dieser zudem den konsolidierten Haushaltsvoranschlag des Landesgesundheitsdienstes im Sinne von Art. 32 des GvD 118/2011 darstellt.

Im Gutachten der APB (Abteilung Gesundheit - Amt für Gesundheitsökonomie), die in den Prämissen des erwähnten Beschlusses Nr. 188/2023 zitiert wird, wird unter anderem hervorgehoben, dass „die Rationalisierungsmaßnahmen aus

Wie bereits erwähnt, hat die Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 7/2024/SCBOLZ/PRSS die Ergebnisse der Prüfungen der Bilanz des Betriebes, bezogen auf das Jahr 2022, genehmigt. Auf der Grundlage der Prüfung des vom Überwachungsrat ausgefüllten Fragebogens zur Abschlussbilanz für das Jahr 2022, der geprüften Unterlagen und der durchgeführten Ermittlungstätigkeit hat diese Sektion den Betrieb und die APB (Finanzierungs-, Kontroll- und Aufsichtskörperschaft) im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dazu aufgefordert:

„

1. die Haushaltsdokumente innerhalb der gesetzlichen Fristen genehmigen;
2. die Einhaltung der Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme laut GvD Nr. 118/2011 zu gewährleisten, die auf eine vollständige buchhalterische Darstellung der dem Gesundheitssektor zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben abzielt, wobei auch die vorgesehene Einspeisung der Kostenstelle „COV20“ gemäß Artikel 18 des GD Nr. 18/2020,

Kosteneinsparungen bestehen, die sich aus einer Effizienzsteigerung der Tätigkeit ergeben. Auf dieser Grundlage kann die Möglichkeit des Zugangs zu einer kostenlosen Stromversorgung durch die Provinz in Höhe von 16,94 Mio. Euro nicht als Rationalisierungsmaßnahme definiert werden, sondern könnte allenfalls als Beitrag zur Deckung höherer anfallender Kosten ausgelegt werden. Sollte der Zugang zur kostenlosen Stromlieferung nicht zustande kommen, würde dies außerdem zu einer weiteren Belastung der Betriebsbilanz führen, so dass geeignete Mittel zur Deckung gefunden werden müssten“.

Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass der Haushaltsvoranschlag 2024 nach dem positiven Gutachten des Überwachungsrates vom 26. Januar 2024 mit Beschluss Nr. 131/2024 der außerordentlichen Kommissarin genehmigt wurde, wiederum außerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß Art. 5 des LG Nr. 14/2001.

Die außerordentliche Kommissarin erklärt in ihrem Bericht, der dem Haushalt beigelegt ist, dass „trotz der Kostensteigerung die Finanzierung des Landesgesundheitsfonds für 2024, auch unter Berücksichtigung der Finanzierung für vertragliche Rückstände und einmalige Beträge für 2023, um ca. 103 Mio. Euro reduziert wird; daher hat der Betrieb für 2024 Reduzierungen/Kürzungen bei den Leistungen in Höhe von ca. 140 Mio. Euro festgelegt, die notwendig sind, um einen ausgeglichenen Haushalt gewährleisten zu können, beginnend mit der Reduzierung des Angebots für Patienten im Bereich der Leistungen außerhalb der WBS. In Anbetracht der Tatsache, dass die neue Landesregierung wie in den Prämissen des Beschlusses der Landesregierung (Gesetzentwurf) über den technischen Haushalt dargelegt, die unzureichende Finanzierung umgestalten wird, besteht die Hoffnung, dass zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, um eine Kürzung der Leistungen zu vermeiden. Auch dank der rigorosen Finanzplanung des Betriebs und mit den bereits eingeleiteten Maßnahmen (teilweise Umsetzung des neuen Verwaltungsorganigramms, Vereinheitlichung der Verwaltungsabläufe zur Vermeidung von Doppelarbeit, Einführung neuer und geeigneter Software im Gesundheitsbereich und in der Verwaltung, Ausschreibungen für den Kauf von Gütern auf Betriebsebene, Intensivierung der Eintreibungstätigkeit) bzw. dank weiterer Rationalisierungsmaßnahmen in den von der Provinz festgelegten Sektoren (...) sollte es dennoch möglich sein, die wesentlichen Betreuungsstandards zu gewährleisten und einen ausgeglichenen Haushalt für 2024 zu genehmigen“.

Die Landesregierung hat das Dokument mit Beschluss Nr. 105 vom 27. Februar 2024 genehmigt.

In seinem Gutachten „erinnert der Überwachungsrat an die Ausführungen in den Prämissen, insbesondere daran, dass die Provinz für das Haushaltsjahr 2024 einen ‚technischen‘ Haushalt verabschiedet hat, der sich auf die Aufstellung der obligatorischen und gebundenen Ausgaben beschränkt, und betont, dass es nicht möglich ist, die Genauigkeit der Definition der Einsparungen, die sich aus den Kürzungen der geplanten Leistungen ergeben, sowie die tatsächliche Durchführbarkeit derselben genau zu überprüfen, und gibt nach Feststellung der formalen Korrektheit des Dokuments und der Veranschlagung eines ausgeglichenen Haushalts für das Haushaltsjahr 2024 ein positives Gutachten zum Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2024 ab“.

Die Abteilung Gesundheit, welche die Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt hat, stellte Folgendes fest: „Der Sanitätsbetrieb legt angesichts der Tatsache, dass die Zuweisung der Provinz im technischen Haushalt um etwa 150 Millionen Euro niedriger ist als im Jahr 2023 (103 Millionen, wenn man die Rückstände und einmaligen Beiträge für das Jahr 2023 nicht berücksichtigt) und einer physiologischen Kostensteigerung in der Größenordnung von 2-3 %, wie im Bericht der außerordentlichen Kommissarin angegeben, einen ausgeglichenen Haushaltsvoranschlag vor, der durch erhebliche Kostensenkungen erreicht wird. Der Betrieb erklärt, dass es ohne die Ergänzung der Finanzierung durch die Provinz zusätzlich zu den erwarteten Einsparungen notwendig sein wird, ab dem 1. Mai 2024 Kürzungen und Kostensenkungen in Höhe von insgesamt 139.770.000,00 Euro vorzunehmen, unbeschadet der Garantie der WBS“.

umgewandelt durch das G Nr. 27/2020, sichergestellt wird;

3. die Reorganisation der Betriebsführung fortzusetzen, um eine genauere Planung der Ressourcen, eine angemessene Überwachung und eine wirksame Bewertung der Ergebnisse zu ermöglichen;
4. gemäß Artikel 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts die Einhaltung der Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, die vom Staat zur Eindämmung der Ausgaben für das Gesundheitswesen festgelegt wurden, unter besonderer Berücksichtigung von Medizinprodukten und Arzneimitteln, wobei auch Maßnahmen zur Verbesserung von Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzusehen sind;
5. die Verfahren zum Inkasso und zur Eintreibung von Forderungen gegenüber Privatpersonen weiter zu verstärken, bei ständiger Überwachung der Rückstellungen im Wertberichtigungsfonds für Forderungen;
6. die Angemessenheit der Fonds für Risiken und Lasten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Buchhaltungsgrundsätzen und den Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen zu gewährleisten;
7. ein angemessenes internes Kontrollsystem voll funktionsfähig machen, einschließlich der rechtzeitigen Überwachung und Kontrolle der Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplanes.

9.4 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Provinz und Sanitätsbetrieb)

Gemäß Art. 9-septies des GD Nr. 78/2015, umgewandelt vom G Nr. 125/2015, sind die autonomen Regionen und Provinzen verpflichtet, das Gleichgewicht ihrer Haushalte im Gesundheitswesen durch die auf ordentlichem Wege bereitgestellten Mittel zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat der Gesundheitsminister im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzminister mit MD vom 15. Juni 2012 spezielle Erfassungsmodelle („Neue wirtschaftliche Erfassungsmodelle «Erfolgsrechnung»(CE) und «Vermögensaufstellung» (SP) der Betriebe des staatlichen Gesundheitsdienstes“) genehmigt. Auf der Grundlage der relevanten Daten veröffentlicht das MWF ein jährliches Monitoring der Gesundheitsausgaben auf nationaler Ebene, das den Prozess der Umsetzung des Regulierungs- und Verwaltungsrahmens des Gesundheitssektors sowie die Instrumente zur Überprüfung und die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit veranschaulicht. Der jüngste veröffentlichte Bericht (Nr. 10 vom Dezember

2023, mit Daten, die bis zum Jahr 2022 aktualisiert wurden)¹²⁰, veranschaulicht Folgendes:

- Die laufenden Gesundheitsausgaben der APB steigen von 1.151 Mio. im Jahr 2013 auf 1.477,5 Mio. im Jahr 2022 (im Jahr 2021: 1.484,7 Mio.);
- Das vom Expertentisch des MWF für die Überprüfung der Erfüllung der regionalen Verpflichtungen bewertete Betriebsergebnis beläuft sich auf -309,1 Mio. im Jahr 2022 (im Jahr 2021: -324,6 Mio.), mit der Präzisierung, dass das für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen ausgewiesene Defizit „nicht notwendigerweise ein negatives Betriebsergebnis impliziert, das sich aus der Lesung der Erfolgsrechnungen ergibt, insofern als jegliche Mehrausgaben in Bezug auf die für die Versorgung der WBS zugewiesene Finanzierungsquote durch den Einsatz von Eigenmitteln gedeckt werden können“ (die Zahl berücksichtigt in der Tat nur die Höhe der Finanzierung des nationalen Standardbedarfs, zu dem der Staat beiträgt und die einen figurativen Wert für die APB hat);
- Die Ausgaben für Einkommen aus abhängiger Arbeit bezogen auf die APB sinken von 732,2 Mio. im Jahr 2021 auf 702,5 Mio. im Jahr 2022.

Finanzielle und verwaltungstechnische Bewertungen der Gesundheitsausgaben mit einem vergleichenden und konsolidierten Überblick über die regionalen Konten werden auch von den vereinigten Sektionen in ihrer Kontrollfunktion und der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes durchgeführt. Man verweist insbesondere auf den Inhalt der folgenden Berichte:

„Bericht 2023 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen“, genehmigt von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 22/SSRRCO/RCFP/2023 vom 25. Mai 2023¹²¹;

„Bericht an das Parlament über die Gebarung der regionalen Gesundheitsdienste“, genehmigt von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 4/SEZAUT/2024/FRG vom 14. März 2024¹²².

¹²⁰ Vgl. den folgenden Link: https://www.rgs.mef.gov.it/_Documenti/VERSIONE-I/Attivit--i/Spesa-soci/Attivit-monitoraggio-RGS/2023/IMDSS-RS2023.pdf.

¹²¹ Vgl. den folgenden Link: [Dettaglio documenti](https://www.corteconti.it/Documenti/DettaglioDocumenti?Id=6b3c3b5a-0ce7-4242-82b9-0662cea9a490) (corteconti.it) Der Bericht zeigt u.a. auf S. 236, dass in der Autonomen Provinz Bozen die durchschnittlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf 2.836 Euro betragen (ohne Mobilitätskosten, gemäß den Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, aktualisiert auf das 4. Quartal 2022), verglichen mit einem nationalen Durchschnitt von 2.241 Euro und einem Durchschnitt von 2.335 Euro in den Regionen mit differenzierter Autonomie.

<https://www.corteconti.it/HOME/Documenti/DettaglioDocumenti?Id=6b3c3b5a-0ce7-4242-82b9-0662cea9a490>

¹²² Vgl. den folgenden Link: <https://www.corteconti.it/Download?id=de57bfeb-eb8f-4a6c-a071-ebb2a111b6c0>

Zum Nachweis des Gleichgewichts der eigenen Gesundheitskonten hat die APB der Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 28. März 2024 die entsprechenden ministeriellen Vorlagen für das vierte Quartal 2023 vorgelegt, die im Folgenden zusammengefasst sind:

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Kodex	BESCHREIBUNG	IV° Trimester 2023	Abschlussrechnung 2022
	A) Produktionswert		
AA0010	A.1) Beiträge für laufende Ausgaben	1.495.088.289,81	1.423.139.616,26
AA0020	A.1.A) Beiträge von der Region oder Aut. Prov. für Anteil aus dem RG	1.440.725.220,22	1.370.586.371,74
AA0050	A.1.B) Beiträge für laufende Beiträge (außerhalb Fonds)	54.271.069,59	52.552.044,52
AA0180	A.1.C) Beiträge des Landes für laufende Ausgaben für Forschung	92.000,00	1.200,00
AA0230	A.1.D) Beiträge für laufende Ausgaben von Privaten	-	-
AA0240	A.2) Berichtigung der Beiträge für laufende Ausgaben für Zuweisungen an Investitionen	-	35.169,97
AA0250	A.2.A) Berichtigung der Beiträge für laufende Ausgaben für Zuweisungen an Investitionen - von Region oder Aut. Prov. für Anteil aus dem regionalen GF	-	35.169,97
AA0260	A.2.B) Berichtigung der Beiträge für laufende Ausgaben für Zuweisungen an Investitionen - sonstige Beiträge	-	-
AA0270	A.3) Verwendung Rückstellungen für nicht verwendete Anteile von zweckgebundenen Beiträgen der Vorjahre	6.735.454,43	9.473.302,86
AA0271	A.3.A) Verwendung Rückstellungen für nicht verwendete Anteile von zweckgebundenen Beiträgen der Vorjahre vonseiten der Region oder Aut. Prov. aus dem nicht-verwendungsgebunden regionalen GF	2.213.409,43	6.809.396,63
AA0280	A.3.B) Verwendung Rückstellungen für nicht verwendete Anteile von Beiträgen der Vorjahre vonseiten Region oder Aut. Prov. aus dem zweckgebundenen regionalen GF	4.522.045,00	2.623.878,23
AA0290	A.3.C) Verwendung Rückstellungen für nicht verwendete Anteile von zweckgebundenen Beiträgen der Vorjahre von öffentlichen Subjekten (außerhalb GF)	-	-
AA0300	A.3.D) Verwendung Rückstellungen für nicht verwendete Anteile von Beiträgen der Vorjahre für Forschungstätigkeit	-	40.028,00
AA0310	A.3.E) Verwendung Rückstellungen für nicht verwendete Anteile von zweckgebundenen Anteilen der Vorjahre von Privaten	-	-
AA0320	A.4) Erträge aus Gesundheits- und sozialen Leistungen mit medizinischer Relevanz	61.631.372,85	54.606.553,05
AA0330	A.4.A) Erträge aus Gesundheits- und sozialen Leistungen mit medizinischer Relevanz, die öffentlichen Körperschaften gegenüber erbracht wurden	44.846.994,66	38.383.303,28
AA0610	A.4.B) Erlöse aus Gesundheits- und sozialen Leistungen mit medizinischer Relevanz bei Privaten für Ansässige außerhalb der Region über die Mobilität verrechnet (Aktive Mobilität)	-	-
AA0660	A.4.C) Erträge aus Gesundheits- und sozialen Leistungen mit medizinischer Relevanz an Private erbracht	12.671.462,91	12.745.913,98
AA0670	A.4.D) Erlöse aus Gesundheitsleistungen, durchgeführt im Rahmen der Intramoenialtätigkeit	4.112.915,28	3.477.335,79
AA0750	A.5) Kostenbeiträge, Rückerlangungen und Rückerstattungen	57.620.897,30	41.737.582,12
AA0760	A.5.A) Rückerstattungen von Versicherungen	594.327,70	511.328,60
AA0770	A.5.B) Kostenbeiträge, Rückerlangungen und Rückerstattungen von Regionen	3.525.079,43	3.551.461,78
AA0800	A.5.C) Kostenbeiträge, Rückerlangungen und Rückerstattungen vonseiten öffentlicher Sanitätsbetriebe der Region	-	-
AA0840	A.5.D) Kostenbeiträge, Rückerstattungen und Rückerlangungen von anderen öffentlichen Subjekten	4.433.096,51	4.755.235,26
AA0880	A.5.E) Kostenbeiträge, Rückerstattungen und Rückerlangungen von Privaten	49.068.393,66	32.919.556,48
AA0940	A.6) Kostenbeteiligungen für Gesundheitsleistungen (Ticket)	22.319.273,77	21.429.408,55
AA0950	A.6.A) Kostenbeteiligungen für Gesundheitsleistungen - Ticket für ambulante fachärztliche Betreuung und APA-PAC	21.787.968,78	20.930.734,67
AA0960	A.6.B) Beteiligungen an Kosten für Gesundheitsleistungen - Ticket Notaufnahme	102.037,88	148.415,90
AA0970	A.6.C) Kostenbeteiligungen für Gesundheitsleistungen (Ticket) - Sonstiges	429.267,11	350.257,98
AA0980	A.7) Dem Geschäftsjahr zugeschriebener Anteil der Investitionsbeiträge	27.083.065,14	27.083.065,14
AA0990	A.7.A) Dem Geschäftsjahr zugeschriebener Anteil der Finanzierungen für Investitionen vom Staat	908.882,75	908.882,75
AA1000	A.7.B) Dem Geschäftsjahr zugeschriebener Anteil der Finanzierungen für Investitionen von Region	24.593.084,78	24.593.084,78
AA1010	A.7.C) Dem Geschäftsjahr zugeschriebener Anteil der Finanzierungen für Güter erstmaliger Ausstattung	1.305.472,41	1.305.472,41
AA1020	A.7.D) Dem Geschäftsjahr zugeschriebener Anteil der für Investitionen bestimmten laufenden Beiträge des regionalen GF	31.888,22	31.888,22
AA1030	A.7.E) Dem Geschäftsjahr zugeschriebener Anteil sonstiger für Investitionen bestimmte laufende Beiträge	720,00	720,00
AA1040	A.7.F) Dem Geschäftsjahr zugeschriebener Anteil anderer Posten des Nettovermögens	243.016,98	243.016,98
AA1050	A.8) Zuwachs des Anlagevermögens infolge interner Arbeiten	-	-
AA1060	A.9) Sonstige Erlöse und Erträge	4.043.542,58	3.583.314,45
AA1070	A.9.A) Erlöse für nicht-medizinische Leistungen	139.254,75	171.754,26
AA1080	A.9.B) Aktivmieten und andere Erträge aus Immobilientätigkeit	768.732,56	712.339,66
AA1090	A.9.C) Sonstige verschiedene Erträge	3.135.555,27	2.699.220,53
AZ9999	Summe Produktionswert (A)	1.674.521.895,88	1.581.017.672,46

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

	B) Aufwendungen für die Produktion		-
BA0010	B.1) Ankauf von Gütern	252.378.582,08	253.835.718,93
BA0020	B.1.A) Ankauf von Gesundheitsgütern	228.013.925,37	224.342.202,05
BA0310	B.1.B) Ankauf von nicht-medizinischen Gütern	24.364.656,71	29.493.516,88
BA0390	B.2) Ankauf von Dienstleistungen	488.877.578,92	474.439.293,55
BA0400	B.2.A) Ankauf von Dienstleistungen	399.083.301,01	381.624.855,89
BA0410	B.2.A.1) Ankauf von Gesundheitsdiensten - Basismedizin	67.183.746,32	74.579.735,16
BA0490	B.2.A.2) Ankauf von Gesundheitsdiensten - Pharmazeutische Betreuung	45.951.450,56	45.369.974,16
BA0530	B.2.A.3) Ankauf von Gesundheitsdiensten für ambulante fachärztliche Betreuung	20.537.528,43	18.869.716,92
BA0640	B.2.A.4) Ankauf von Gesundheitsdiensten für Rehabilitationsbetreuung	4.476.796,13	2.407.227,82
BA0700	B.2.A.5) Ankauf von Gesundheitsdiensten für ergänzende Betreuung	26.486.163,00	25.348.707,66
BA0750	B.2.A.6) Ankauf von Gesundheitsdiensten für prothetische Betreuung	9.660.301,43	8.344.196,27
BA0800	B.2.A.7) Ankauf von Gesundheitsdiensten für Krankenhausbetreuung	58.949.832,29	55.490.802,59
BA0900	B.2.A.8) Ankauf von stationären und teilstationären psychiatrischen Leistungen	9.467.248,67	7.830.385,04
BA0960	B.2.A.9) Ankauf von Leistungen für die Verteilung von Medikamenten im Rahmen von File F	5.388.959,22	3.967.282,44
BA1030	B.2.A.10) Ankäufe von vertragsgebundenen Thermalleistungen	205.259,06	340.755,13
BA1090	B.2.A.11) Ankäufe von Leistungen für Krankentransport	46.303.702,53	40.209.608,82
BA1140	B.2.A.12) Ankäufe von sozialen- und Gesundheitsleistungen von medizinischer Relevanz	65.876.890,12	61.703.354,27
BA1200	B.2.A.13) Beteiligungen an das Personal für freiberufliche Leistungen (Intramoenia)	2.855.792,04	2.299.593,26
BA1280	B.2.A.14) Rückerstattungen, Zuweisungen und Gesundheitsbeiträge	3.182.417,55	3.528.158,69
BA1350	B.2.A.15) Beratungen, Zusammenarbeiten, Zeitarbeit, andere gesundheitliche und soziale Arbeitsleistungen	3.416.704,06	5.009.763,01
BA1490	B.2.A.16) Sonstige Gesundheits- und Sozialdienste von medizinischer Relevanz	29.140.509,60	26.325.594,65
BA1550	B.2.A.17) Kosten aufgrund der Tarifunterschiede zum Einheitstarif "TUC"	-	-
BA1560	B.2.B) Ankauf von nicht-medizinischen Leistungen	89.794.277,91	92.814.437,66
BA1570	B.2.B.1) Nicht-medizinische Leistungen	85.482.545,56	89.114.527,29
BA1750	B.2.B.2) Beratungen, Zusammenarbeiten, Zeitarbeit, andere nicht-medizinische Arbeitsleistungen	281.613,99	702.262,83
BA1880	B.2.B.3) (externe und interne) Ausbildung	4.030.118,36	2.997.647,54
BA1910	B.3) (ordentliche und an Dritte vergebene) Instandhaltungen und Reparaturen	35.512.782,71	29.995.615,90
BA1920	B.3.A) Instandhaltung und Reparaturen von Gebäuden und ihrem Zubehör	11.084.955,70	9.988.536,32
BA1930	B.3.B) Instandhaltung und Reparaturen von Anlagen und Maschinen	30.562,39	30.735,69
BA1940	B.3.C) Instandhaltung und Reparaturen von medizinischen und wissenschaftlichen Geräten	8.981.722,32	9.296.461,32
BA1950	B.3.D) Instandhaltung und Reparaturen von Einrichtungen und Ausstattungen	-	-
BA1960	B.3.E) Instandhaltung und Reparaturen von Fahrzeugen	402.477,99	408.258,04
BA1970	B.3.F) Sonstige Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen	15.013.064,31	10.271.624,53
BA1980	B.3.G) Instandhaltung und Reparaturen durch öffentliche Sanitätsbetriebe der Region	-	-
BA1990	B.4) Nutzung von Gütern Dritter	17.791.739,89	16.385.588,60
BA2000	B.4.A) Passive Mieten	6.135.797,67	4.981.320,00
BA2010	B.4.B) Gebühren für Mieten	11.655.942,22	11.404.268,60
BA2040	B.4.C) Raten für Leasing	-	-
BA2061	B.4.D) Raten für project financing	-	-
BA2070	B.4.E) Mieten und Gebühren für Miete von öffentlichen Sanitätsbetrieben der Region	-	-
BA2080	<u>Gesamte Personalkosten</u>	740.040.730,04	690.760.203,83
BA2090	B.5) Personal des Sanitätsstellenplans	577.375.940,02	541.050.073,27
BA2100	B.5.A) Kosten für leitendes Personal des Sanitätsstellenplans	296.361.084,37	277.531.460,63

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

BA2190	B.5.B) Kosten für nicht leitendes Personal des Sanitätstellenplans	281.014.855,65	263.518.612,64
BA2230	B.6) Personal des Fachstellenplans	4.111.575,91	3.697.337,41
BA2240	B.6.A) Kosten für leitendes Personal des Fachstellenplans	1.742.478,21	1.655.603,49
BA2280	B.6.B) Kosten nicht leitendes Fachpersonal des Fachstellenplans	2.369.097,70	2.041.733,92
BA2320	B.7) Personal des technischen Stellenplans	91.572.259,52	85.374.275,02
BA2330	B.7.A) Kosten für leitendes Personal des technischen Stellenplans	635.362,19	625.240,77
BA2370	B.7.B) Kosten für nicht leitendes Personal des technischen Stellenplans	90.936.897,33	84.749.034,25
BA2410	B.8) Personal des Verwaltungsstellenplans	66.980.954,59	60.638.518,13
BA2420	B.8.A) Kosten für leitendes Personal des Verwaltungsstellenplans	8.388.175,55	7.059.532,60
BA2460	B.8.B) Kosten für nicht leitendes Personal des Verwaltungsstellenplans	58.592.779,04	53.578.985,53
BA2500	B.9) Verschiedene Aufwendungen der Gebarung	3.684.764,39	3.623.805,42
BA2510	B.9.A) Steuern und Gebühren (ausschließlich Wertschöpfungssteuer IRAP und IHRES)	648.867,84	593.962,91
BA2520	B.9.B) Forderungsverluste	20,35	3.044,61
BA2530	B.9.C) Sonstige verschiedene Aufwendungen der Gebarung	3.035.876,20	3.026.797,90
BA2560	Gesamtabschreibung	32.567.072,12	32.567.072,12
BA2570	B.10) Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens	15.435.730,30	15.435.730,30
BA2580	B.11) Abschreibungen des materiellen Anlagevermögens	17.131.341,82	17.131.341,82
BA2590	B.11.A) Abschreibungen der Gebäude	-	-
BA2620	B.11.B) Abschreibungen anderes materielles Anlagevermögen	17.131.341,82	17.131.341,82
BA2630	B.12) Abwertung des Anlagevermögens und der Forderungen	1.586.000,00	1.723.767,38
BA2640	B.12.A) Abwertung des immateriellen und des materiellen Anlagevermögens	-	-
BA2650	B.12.B) Abwertung der Forderungen	1.586.000,00	1.723.767,38
BA2660	B.13) Veränderungen der Restbestände	1.340.924,53	719.879,44
BA2670	B.13.A) Veränderungen der medizinischen Restbestände	- 1.246.944,88	1.128.875,41
BA2680	B.13.B) Veränderungen der nicht-medizinischen Restbestände	2.587.869,41	- 408.995,97
BA2690	B.14) Rückstellungen des Geschäftsjahres	28.791.940,05	85.570.382,30
BA2700	B.14.A) Rückstellungen für Risiken	4.868.800,00	12.262.243,86
BA2760	B.14.B) Rückstellungen für Leistungsprämie (SUMAI-Ärzte)	50.000,00	43.000,00
BA2770	B.14.C) Rückstellungen für nicht verwendete Anteile der zielgerichteten und zweckgebundenen Beiträge	10.500.000,00	12.448.890,44
BA2820	B.14.D) Altri accantonamenti	13.373.140,05	60.816.248,00
BZ9999	Insgesamte Aufwendungen für die Produktion (B)	1.602.572.114,73	1.589.621.327,47
	C) Finanzielle Aufwendungen und Erträge		-
CA0010	C.1) Aktivzinsen	26.094,54	27.448,77
CA0020	C.1.A) Aktivzinsen auf einheitliches Schatzamtskonto	-	0,51
CA0030	C.1.B) Aktivzinsen auf Post- und Bank K/K	-	-
CA0040	C.1.C) Sonstige Aktivzinsen	26.094,54	27.448,26
CA0050	C.2) Sonstige Erträge	-	-
CA0060	C.2.A) Erträge aus Beteiligungen	-	-
CA0070	C.2.B) Finanzerträge aus Finanzanlagevermögen	-	-
CA0080	C.2.C) Finanzerträge aus Wertpapieren aus dem Anlagevermögen	-	-
CA0090	C.2.D) Sonstige nicht genannte Finanzerträge	-	-
CA0100	C.2.E) Wechselkursgewinne	-	-
CA0110	C.3) Passivzinsen	7.839,99	13.064,51
CA0120	C.3.A) Passivzinsen für Kassenbevorstufungen	-	-

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

CA0130	C.3.B) <i>Passivzinsen für Darlehen</i>	-	-
CA0140	C.3.C) <i>Sonstige Passivzinsen</i>	7.839,99	13.064,51
CA0150	C.4) <i>Sonstige Aufwendungen</i>	8.438,56	467,70
CA0160	C.4.A) <i>Sonstige Finanzaufwendungen</i>	8.434,42	467,70
CA0170	C.4.B) <i>Wechselkursverluste</i>	4,14	-
CZ9999	Summe Finanzerträge und -aufwendungen (C)	9.815,99	13.916,56
	D) <i>Wertberichtigungen von Finanztätigkeiten</i>	-	-
DA0010	D.1) <i>Aufwertungen</i>	-	3.032,91
DA0020	D.2) <i>Abwertungen</i>	-	74.434,50
DZ9999	Summe Wertberichtigungen von Finanztätigkeiten (D)	-	71.401,59
	E) <i>Außerordentliche Aufwendungen und Erträge</i>	-	-
EA0010	E.1) <i>Außerordentliche Erträge</i>	31.277.598,22	51.200.723,53
EA0020	E.1.A) <i>Veräußerungsgewinne</i>	-	-
EA0030	E.1.B) <i>Sonstige außerordentliche Erträge</i>	31.277.598,22	51.200.723,53
EA0260	E.2) <i>Außerordentliche Aufwendungen</i>	39.056.838,77	15.904.021,27
EA0270	E.2.A) <i>Veräußerungsverluste</i>	81.850,06	85.693,06
EA0280	E.2.B) <i>Sonstige außerordentliche Aufwendungen</i>	38.974.988,71	15.818.328,21
EZ9999	Summe außerordentliche Aufwendungen und Erträge (E)	- 7.779.240,55	35.296.702,26
XA0000	Ergebnis vor Steuern (A - B +/- C +/- D +/- E)	64.180.356,59	26.635.562,22
	Y) <i>Steuern und Gebühren</i>		-
YA0010	Y.1) <i>IRAP</i>	48.145.608,06	44.647.572,44
YA0020	Y.1.A) <i>IRAP betreffend bedienstetes Personal</i>	47.677.279,18	44.001.132,89
YA0030	Y.1.B) <i>IRAP betreffend bedienstetes Personal gleichgestellte Mitarbeiter und Personal</i>	281.906,15	471.700,64
YA0040	Y.1.C) <i>IRAP betreffend freiberufliche Tätigkeit (Intramoenia)</i>	186.422,73	174.738,91
YA0050	Y.1.D) <i>IRAP betreffend wirtschaftliche Tätigkeit</i>	-	-
YA0060	Y.2) <i>IRES</i>	-	-
YA0070	Y.2.A) <i>IRES auf institutionelle Tätigkeit</i>	-	-
YA0080	Y.2.B) <i>IRES auf wirtschaftliche Tätigkeit</i>	-	-
YA0090	Y.3) <i>Rückstellung für Steuern (Feststellung, Erlass, usw.)</i>	-	-
YZ9999	Summe Steuern und Gebühren (Y)	48.145.608,06	44.647.572,44
ZZ9999	GESCHÄFTSERGEBNIS	16.034.748,53	- 18.012.010,22

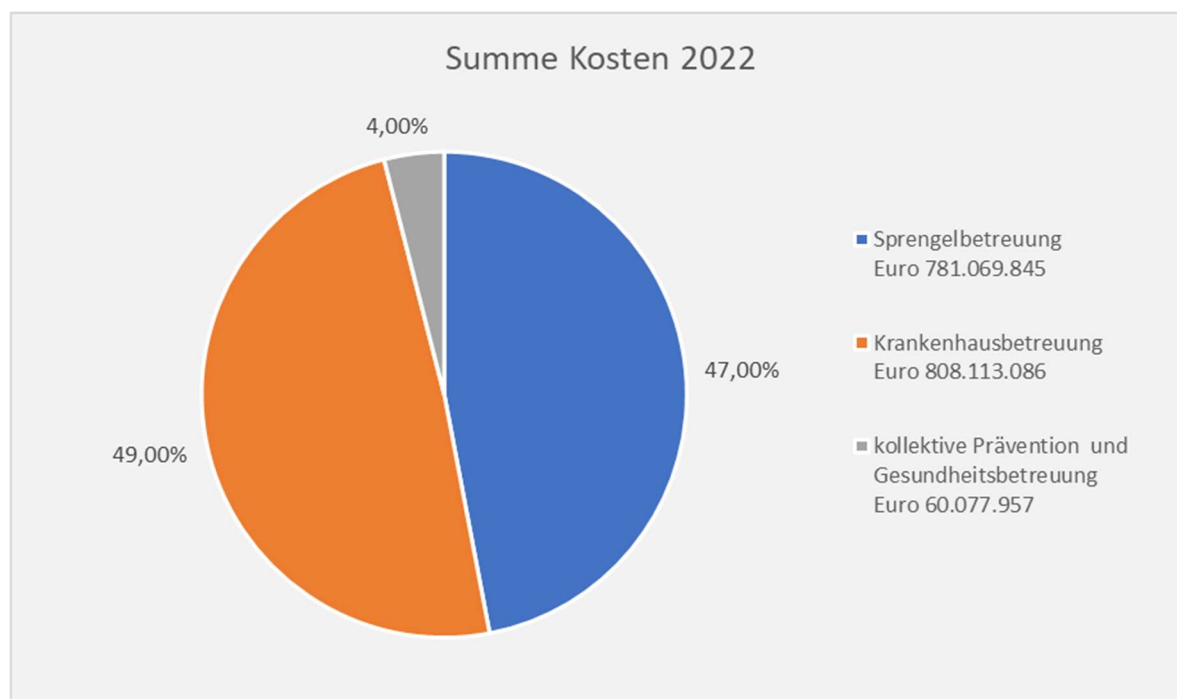
Quelle: Auszug aus dem Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 28. März 2024

Die obigen Modelle zeigen für das vierte Quartal 2023 Gesamtproduktionskosten in Höhe von 1.602,6 Mio. Euro (endgültiger Betrag im Jahr 2022: 1.589,6 Mio. Euro), bei einem Gesamtproduktionswert von 1.674,5 Mio. Euro (im Jahr 2022: 1.581 Mio.).

In Bezug auf die erwarteten konsolidierten Ergebnisse am Ende des Jahres wies die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 28. März 2024 darauf hin, dass „das Haushaltsjahr 2022 mit einem Verlust von 18.012.010,22 Euro abgeschlossen wurde, der durch die Rücklage der Gewinnvorträge gedeckt

wurde. Das Betriebsergebnis für 2023, das derzeit vom Sanitätsbetrieb ausgearbeitet wird, ist noch nicht bekannt. Nach den letzten inoffiziellen Zahlen dürfte das Jahr mit einem Gewinn abschließen".

Die folgende Grafik veranschaulicht die Makroebenen der Gesundheitsbetreuung (kollektive Gesundheitsbetreuung, Sprengel- und Krankenhausbetreuung), wie sie von der Abteilung Gesundheit dargestellt werden („Die nachstehenden Daten wurden aus dem LA-Ministerialmodell extrapoliert, das die Daten nach Pflegestufen aggregiert. Dieses Modell wird nur bei Haushaltsabschluss ausgearbeitet, sodass die Daten, welche die Abteilung Gesundheit derzeit hat, jene für das Jahr 2022 sind“).



Quelle: Abteilung Gesundheit - Schreiben vom 28. März 2024

10 DIE VERSCHULDUNG

10.1 Die Verschuldungsbeschränkungen

Gemäß Art. 119 Abs. 6 der Verfassung können sich die Gebietskörperschaften nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei sie gleichzeitig Abschreibungspläne festlegen und unter der Bedingung, dass für die Gesamtheit der Körperschaften jeder Region (autonomen Provinz) das Haushaltsgleichgewicht gewährleistet wird. Grundsätzlich muss der Nutzen, der aus den durch Schulden erworbenen Vermögenswerten entsteht, von dauerhafter Natur sein, damit das Vermögen der Körperschaften nicht abnimmt.

Auf lokaler Ebene sieht der Art. 74 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol vor, dass sich die APB „... Nur zum Zweck der Finanzierung von Investitionen, bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen, verschulden darf“, wobei jegliche Garantie seitens des Staates für die aufgenommenen Darlehen ausgeschlossen ist.

Die Möglichkeit seitens der Körperschaften auf das Institut der Verschuldung zurückzugreifen, ist zudem im Art. 10 des G Nr. 243/2012 geregelt, welcher den Grundsatz des Haushaltsausgleichs laut Art. 81 Abs. 6 der Verfassung umsetzt und im Abs. 2 Folgendes vorsieht:

„...die Schuldenaufnahmen werden nur gleichzeitig mit der Verabschiedung von Abschreibungsplänen durchgeführt, deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet und in denen die Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen auf die einzelnen künftigen Haushaltsjahre sowie die Art und Weise der Deckung der entsprechenden Kosten angegeben werden.“ Der folgende dritte Absatz, so wie mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 164/2016 geändert, sieht vor, dass „die Schuldenaufnahmen laut Absatz 2 und die Investitionen, die unter Verwendung der Verwaltungsergebnisse der vorangegangenen Jahre durchgeführt werden, auf der Grundlage eigener, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen, durchgeführt werden, welche für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 genannten Saldos, vonseiten der Gesamtheit der Gebietskörperschaften der betroffenen Region, einschließlich der Region selbst, gewährleisten.“

Dieser Regelung folgte das DPMR vom 21. Februar 2017, Nr. 21 („Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren für die Umsetzung des genannten Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, über die Aufnahme von Schulden durch die Regionen und örtliche

Körperschaften").¹²³

Es erscheint sinnvoll, daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen, welche beim Rechnungshof angesiedelt sind, in ihrer Kontrollfunktion (auf Antrag der regionalen Kontrollsektion Trentino-Südtirol - mit Sitz in Trient, mit Beschluss Nr. 52/2019/QMIG, mit Grundsatzbeschluss vom 11. Dezember 2019, Nr. 20/QMIG, Folgendes festgestellt hat: „Die, durch das qualifizierte Gesetz Nr. 243 von 2012 eingeführten Bestimmungen, die unter anderem sicherstellen sollen, dass die Gebietskörperschaften zur Erreichung, der auf europäischer Ebene festgelegten Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen beitragen, und die nach den dort geltenden Regeln strukturiert sind, werden von Bestimmungen flankiert, die ihren Ursprung in der Rechts- und Buchhaltungsordnung der Gebietskörperschaften haben und darauf abzielen, deren finanzielles Gesamtgleichgewicht sicherzustellen. Die Gebietskörperschaften sind zu einem ausgeglichenen Haushalt im Sinne von Art. 9 Abs. 1 und Absatz 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012 verpflichtet, auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden für Investitionszwecke Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 243/2012). Dieselben Gebietskörperschaften müssen die finanziellen Gesamtgleichgewichte einhalten, die durch die jeweilige Buchhaltungsordnung (fußend auf dem GvD Nr. 118/2011 und Nr. 267/2000 sowie, zuletzt dem Art. 1 Absatz 821 des Gesetzes Nr. 145/2018) und andere Bestimmungen der öffentlichen Finanzen vorgeschrieben sind, die qualitative oder quantitative Grenzen für die Kreditaufnahme oder die Inanspruchnahme von anderen Formen der Verschuldung festlegen“.

In Bezug auf die oben genannten regionalen (provinzialen) Vereinbarungen, welche die Einhaltung des Saldos durch alle Gebietskörperschaften des Landes (einschließlich der APB selbst) sicherstellen sollen, hatte die Abteilung Finanzen bereits mit Schreiben vom 1. April 2022 darauf hingewiesen, dass sie keine solchen Vereinbarungen getroffen habe, da „... die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften ab 2019 und die Regionen mit Normalstatut ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebundenen mehrjährigen Fonds auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden.“ Nach diesen Ausführungen, insbesondere in Umsetzung von Art. 1 Absätze 819, 820 und 824 des G Nr. 145/2018 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Jahr 2019 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021) „sind die Kontroll- und Bescheinigungspflichten laut den Absätzen 469 ff

¹²³ Siehe auch zum Thema regionale (provinziale) Vereinbarungen - Urteil Verfassungsgericht Nr. 252/2017.

und des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Absatz 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen weggefallen“.

Es sei zudem daran erinnert, dass die vereinigten Sektionen der Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs in den letzten Billigungsverfahren über die Rechnungslegung der Provinz in den Berichten, die den jeweiligen Entscheidungen beigelegt waren (ex plurimis Entscheidung Nr. 2/2022/PARI), auf eine Reihe von Rundschreiben des MWF - Generalrechnungsamt des Staates (Nr. 3/2019, 5/2020, 8/2021 und 15/2022) hingewiesen hatten, in denen in Bezug auf die Beschränkung der öffentlichen Finanzen auf Folgendes aufmerksam gemacht wird:

Die Abschaffung der Durchführungsbestimmungen von Art. 10 des genannten Gesetzes Nr. 243/2012 ab 2019, wonach „Investitionsmaßnahmen, die durch die Inanspruchnahme von Schulden und die Verwendung der Verwaltungsergebnisse aus den Vorjahren durchgeführt werden, auf der Grundlage spezifischer, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen erfolgen, die für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes Nr. 243 von 2012 genannten Saldos aller Gebietskörperschaften der betreffenden Region, einschließlich der Region selbst, gewährleisten“ (Rundschreiben Nr. 3/2019);

dass die in dem vorgenannten Art. 9 (Saldo zwischen den gesamten endgültigen Einnahmen und Ausgaben, ohne Verwendung von Überschüssen, ohne gebundenen Mehrjahresfonds und ohne Verschuldung) vorgesehene Auflage, in Übereinstimmung mit der Verfassungsrechtsprechung, von allen Gebietskörperschaften auf regionaler und nationaler Ebene, auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden, eingehalten werden muss und die diesbezügliche Einhaltung ex ante und ex post (auf Bereichsebene) vom Generalrechnungsamt des Staates für jedes Berichtsjahr und für den gesamten Dreijahreszeitraum überprüft wird (Rundschreiben Nr. 5/2020, 8/2021 und 15/2022);

dass die Gebietskörperschaften auf der Grundlage der auf Bereichsebene verarbeiteten Daten (die von den Körperschaften an die BDAP-Einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen übermittelt werden) die Einhaltung der in Art. 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 geforderten Voraussetzung bezüglich der rechtmäßigen Aufnahme von Schulden im Zweijahreszeitraum 2020-2021 (Rundschreiben Nr. 5/2020), 2021-2022 (Rundschreiben Nr. 8/2021) und 2022-2023 (Rundschreiben Nr. 15/2022) sicherstellen.

In Bezug auf eventuelle Mitteilungen, welche die APB im Jahr 2023 vom Generalrechnungsamt des Staates, im Rahmen seiner Überprüfungen auf staatlicher und regionaler Ebene (auf Landesebene in Bezug auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) erhalten hat, verweist die Abteilung

Finanzen, mit Schreiben vom 8. April 2024, auf das Rundschreiben Nr. 5/2024 des MWF, welches „Regeln für die öffentlichen Finanzen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zum Gegenstand hat: Kontrolle der Einhaltung der ex ante und ex post Haushaltssalden, gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243“.

Das Kollegium verweist erneut darauf, dass während einerseits der gesetzliche Eingriff durch das Gesetz Nr. 145/2018, ab dem Haushaltsjahr 2019 mit sich gebracht hat, dass die Ziele, die sich aus den Auflagen bei den öffentlichen Finanzen der einzelnen Körperschaften ergeben, durch die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte als erreicht gelten (siehe GvD Nr. 118/2011), andererseits scheinen jedoch, wie auch von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs im Beschluss Nr. 11/2021 unterstrichen, „...die Fragen im Zusammenhang mit der Koexistenz der durch das qualifizierte Gesetz (L Nr. 243/2012) vorgeschriebenen Regeln, nicht vollständig geklärt zu sein.“

Die Aufnahme von Schulden unterliegt nicht nur „qualitativen“, sondern auch „quantitativen“ Grenzen, welche sich aus der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, ergeben.

Insbesondere sieht der Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen eine Neuverschuldung nur dann genehmigen können, wenn der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Jahr fälligen Tilgungs- und Zinsraten für Darlehen und andere Formen der Verschuldung, abzüglich der staatlichen Beiträge zu den Tilgungsraten der zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme ausstehenden Darlehen und der Raten für gesetzlich explizit ausgeschlossene Schulden, nicht mehr als 20 % des Gesamtbetrages der Einnahmen aus dem Titel „Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen“, abzüglich der Einnahmen aus der Typologie „Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens“, überschreitet; immer unter der Bedingung, dass die zukünftigen Tilgungskosten im Rahmen des Haushaltsvoranschlags der Region gedeckt sind¹²⁴.

¹²⁴ Zur Verschuldungsgrenze tragen die Raten auf von der Körperschaft geleistete Sicherheiten zugunsten von Körperschaften und sonstigen Subjekten gemäß den geltenden gesetzlichen Bedingungen bei, mit Ausnahme derer, für welche der gesamte Betrag der gesicherten Verbindlichkeit zurückgestellt worden ist. Im Beschluss 30/2015/QMIG vom 23.10.2015 widmete sich die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes der Auslegung von Art. 75 des GvD 118/2011, welcher den Art. 3 Abs. 17 des G Nr. 350/2003 abgeändert hat, und insbesondere der Möglichkeit seitens der Gebietskörperschaften, Garantien zugunsten von Inhouse-Gesellschaften zu gewähren. Der in diesem Beschluss zum Ausdruck gebrachte Rechtsgrundsatz besagt, dass die Empfänger von Garantien mit Bezug auf den Zweck

Zudem hat der Art. 75 des genannten GvD Nr. 118/2011 die Definition von Verschuldung angepasst und eine Reihe von Änderungen in den Absätzen 17 und 18 des Artikels 3 des G Nr. 350/2003 vorgenommen. Der Absatz 17, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 789 des G Nr. 178/2020, lautet in seinem derzeitigen Wortlaut wie folgt:

„Für die Körperschaften laut Absatz 16 stellen, gemäß Art. 119 Abs. 6 der Verfassung eine Verschuldung dar: die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der etwaige zum Zeitpunkt des Zustandekommens von Swap-Derivategeschäften einkassierte Betrag (sog. Upfront), die ab dem 1. Jänner 2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander gesicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner aufrecht bleibt. Ab 2015 dürfen die, in Absatz 16 genannten Körperschaften, Garantien nur zugunsten von Subjekten, die als Beitragsempfänger für kreditfinanzierte Investitionen in Betracht kommen, und für die in Absatz 18 festgelegten Zwecke ausstellen [...]“.

Im Art. 3 Absatz 17 des Gesetzes Nr. 350/2003 wird außerdem klargestellt: „Keine Verschuldung gemäß Art. 119 stellen die Transaktionen dar, die keine zusätzlichen Mittel beinhalten, sondern ermöglichen, innerhalb der von den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenze einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde“; es handelt sich um Transaktionen, die auf Kassenvorschüsse zurückgehen, charakterisiert durch ein kurzfristiges Finanzierungsverhältnis zwischen öffentlicher Körperschaft und Schatzamtsdienst.

Insbesondere wurde der Grund für die Finanzierung des Vorschusses als mit dem Verbot laut Art. 119 Abs. 6 der Verfassung vereinbar angesehen, sofern der Vorschuss von kurzer Dauer ist, genaue Grenzen nicht überschreitet und nicht durch die Hintertür eine alternative Ausgabendeckung ermöglicht (siehe Verfassungsgericht, Urteil Nr. 188/2014).

Mittels Art. 1 Abs. 789 des G Nr. 178/2020 wurden dem Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes Nr. 350/2003, mit Wirkung vom 1. Januar 2021, folgende Abschnitte hinzugefügt: „Darüber hinaus stellen Transaktionen, welche die Überprüfung, Umstrukturierung oder Neuverhandlung von

der finanzierten Investitionen identifiziert werden müssen, der notwendigerweise unter die in Artikel 3 Absatz 18 des G Nr. 350/2003 genannten Typologien fallen muss, unabhängig davon, ob die öffentlich beteiligten Körperschaften die Anforderungen des Inhouse-Providing erfüllen bzw. in der ISTAT-Liste aufscheinen.

Finanzbeschaffungsverträgen beinhalten und zu einer Verringerung des finanziellen Werts der Gesamtverbindlichkeiten führen, keine Verschuldung im Sinne des genannten Artikels 119 dar. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gewährten Darlehen fließen die, von den Regionen und örtlichen Körperschaften gezahlten Beträge, in die Einnahmen des Staatshaushalts und werden im Hinblick auf den Kapitalanteil dem Tilgungsfonds für Staatsanleihen zugeführt".

Der Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003 definiert den Begriff „Investition" wie folgt: „Im Sinne von Artikel 119 Absatz 6 der Verfassung gelten als Investitionen:

- a) der Erwerb, der Bau, die Renovierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien, sowohl von Wohn- als auch von Nichtwohngebäuden;
- b) die Errichtung, der Abriss, die Renovierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Bauwerken und Anlagen;
- c) der Erwerb von Anlagen, Maschinen technischen und wissenschaftlichen Ausrüstungen, Transportmitteln und sonstigen beweglichen Gütern, welche zur mehrjährigen Nutzung bestimmt sind;
- d) die Aufwendungen für immaterielle Güter mit mehrjähriger Nutzung;
- e) der Erwerb von Grundstücken, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten;
- f) die Aktienbeteiligungen und Kapitaleinlagen im Rahmen der Beteiligungsrechte, die den einzelnen Darlehensnehmer-Körperschaften von den jeweiligen Rechtsordnungen eingeräumt wird;
- g) die Investitionsbeiträge und Investitionszuweisungen infolge der Verwertung der Garantien, die spezifisch für die Durchführung von Investitionen durch eine andere Körperschaft oder einer der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Struktur vorgesehen sind;
- h) die Investitionsbeiträge und Investitionszuweisungen durch Verwertung der Garantien zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder funktionalen Ausstattungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen oder zugunsten von Subjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen bei, auch vorgezogener Fälligkeit, an die auftraggebenden Körperschaften vorsehen. Dazu gehört auch die finanzielle Intervention zugunsten des Konzessionärs, gemäß Art. 19 Absatz 2 des G Nr. 109/1994;

- i) Eingriffe, die in allgemeinen Programmen zu Raumordnungs- bzw. Durchführungsplänen enthalten sind, die als vorrangig im regionalen öffentlichen Interesse erklärt wurden und auf die Flächenrückgewinnung und Aufwertung des Gebiets abzielen“.

10.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen

10.2.1 Die Gesamtverschuldung

Die Vermögensaufstellung weist zum 31. Dezember 2023, Schulden in Höhe von 2.464 Mio. (2022: 2.394 Mio.) Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Höhe von 332,2 Mio. (im Jahr 2022: 369,3 Mio.) auf. Dieser Posten beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldgebern, insbesondere die Restschulden der vom Land bei der Darlehens- und Depositenkasse und den ordentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen von insgesamt 230 Mio. (2022: 253,3 Mio.) sowie die Restschulden zum 31. Dezember 2023 für Kreditbewilligungen von der Handels Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen¹²⁵ und der Region Trentino-Südtirol (insgesamt 102,2 Mio., im Jahr 2022: 116 Mio.), im Sinne der RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft (vgl. Kapitel 10.2.2).

Es sei daran erinnert, dass die APB anlässlich der letzten Billigung der Rechnungslegungen und insbesondere in Bezug auf die Kreditvergabe der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen mitgeteilt hatte, dass *„Mit Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 26891/2019 wurden die Ausgaben für die Rückzahlung des von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen zur Verfügung gestellten Betrages zur Ankurbelung der Wirtschaft zweckgebunden. Konkret wurde mit dem Gläubigerinstitut vereinbart, den Betrag in zwei Raten, zu jeweils 5 Mio., mit Fälligkeit zum 31. Dezember 2023 bzw. 31. Dezember 2024, zurückzuzahlen“* (siehe abschließende Anmerkungen vom 11. Juni 2020). Zum 31. Dezember 2023 wurde die erste Rate in Höhe von 5 Mio. zurückgezahlt.

Es ist anzumerken, dass im Berichtsjahr, mit Beschluss Nr. 765 vom 12. September 2023 die Landesregierung den Landeshauptmann der APB ermächtigt hat, einen Bankenpool zu beantragen, um die in den Jahren 2017 und 2018 aufgenommenen Tranchen in Höhe von 6.050.000,00 Euro bzw. 5.000.000,00 Euro zur Finanzierung von Investitionsausgaben im Zusammenhang mit Arbeiten an

¹²⁵ Siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 185/2015, welcher mit dem Ziel verabschiedet wurde, *„...die Wirtschaft zu finanzieren und den Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Förderung von Kleinunternehmen zu legen...“*. Die zwischen der Provinz und der Handelskammer geschlossene Vereinbarung sieht vor, dass *„... die Handelskammer ab dem 1. Januar 2016 jederzeit die Rückgabe dieser Mittel beantragen kann, die auf nicht verwendete und nicht gebundene Erträge und Bestände beschränkt sind“*.

Staatsimmobilien auf Landesterritorium und dem Bau des Bozner Bibliotheksverbunds, vorzeitig zu tilgen. Mit dieser vorzeitigen Tilgung hat die APB sämtliche Schulden bei Kreditinstituten getilgt (siehe Erläuterungen zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung).

In einem allgemeineren Zusammenhang ist festzustellen, dass die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2022 (siehe Kapitel 12.4.2 dieses Berichts), genehmigt vom Landtag mit Beschluss Nr. 1 vom 1. Februar 2024, Gesamtschulden von insgesamt 3.857,3 Mio. ausweist (2021: 3.054,4 Mio.), einschließlich der Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Höhe von 2.149,1 Mio. und der Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten in Höhe von 208,8 Mio., der Anzahlungen in Höhe von 16,8 Mio., der Schulden für Zuweisungen und Beiträge in Höhe von 1.039,4 Mio. und der sonstigen Schulden in Höhe von 443,2 Mio..

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB hat in seinem Bericht, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, bestätigt, dass die APB, die vom Art. 62 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Verschuldungsgrenzen vollständig einhält (für die APB beträgt die maximale Höhe der jährlichen Ausgaben für Tilgungsraten, 20 % des Titels 1 der Einnahmen, dies entspricht 1.052.315.850,20 Euro - im Jahr 2022: 978.237.556,14 Euro).

Zu diesem Zweck wurde die folgende Tabelle vorgelegt:

Verschuldungsgrenzen	
Einnahmen Titel I	5.261.579.250,99
Gebundene Einnahmen Titel I	0,00
Betrag von Titel I auf welchem die Verschuldung berechnet wird (Nettosteuerereinnahmen)	5.261.579.250,99
Höchstbetrag der für die Rückzahlung bestimmt ist (20%)	1.052.315.850,20
Gesamtrate für die Tilgung der Schulden (einschließlich Garantien)	72.323.071,72

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 24. April 2024, APB

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat zudem Folgendes bestätigt:

- die Einhaltung des Art. 119 der Verfassung;
- dass die Restschulden in Bezug auf die zu zahlenden Darlehen zum 31. Dezember 2023, 230 Mio. (im Jahr 2022: 253,3 Mio.) betragen;
- dass sich die verbleibenden Schulden für andere Kredite zum selben Zeitpunkt auf 102,2 Mio. (im Jahr 2022: 116 Mio.) belaufen;
- dass sich die Zinsaufwendungen, zusammen mit dem im Jahr 2023 zurückgezählten Kapitalanteil auf 44.352.034,21 Euro belaufen (im Jahr 2022: 25.781.727,10 Euro);
- dass „ein umsichtiges Schuldenmanagement die Finanzstrategien des Landes seit Jahren kennzeichnet, was auch von internationalen Rating-Agenturen wiederholt festgestellt wurde“;

Auch für das Berichtsjahr ist gemäß Artikel 11 des GvD Nr. 118/2011 dem Anhang der Rechnungslegung (Anlage Nr. 6) das vorgesehene Verzeichnis der Mittelbindungen, Zahlungen und Rückstände (in Höhe von jeweils insgesamt 156.198.848,36 Euro, 130.216.692,69 Euro und 25.982.155,67Euro) für die Investitionsausgaben des Haushaltsjahres beigefügt, die von der APB unter Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) finanziert wurden.¹²⁶

Das Verzeichnis umfasst insbesondere Ausgaben für den Bau und die Sanierung von Gebäuden der APB, für den Kauf oder die Enteignung von Gebäuden für institutionelle Dienstleistungen, für Preisanpassungen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauaufträgen (der APB und von Inhouse Gesellschaften), für außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen an Vermögenswerte Dritter (mit Mitteln aus dem nationalen Plan zur Minderung hydrogeologischer Risiken), für den Kauf, den Bau und die Sanierung von Gebäuden für den Gesundheitsdienst des Landes, für den Ausgleich von Preiserhöhungen bei Verträgen, für den Bau und die Instandhaltung von Straßen von Landesinteresse oder staatlichem Interesse, für Beiträge an Gemeinden für den Bau und den Ausbau von Straßen von landesinteresse, für Beiträge an öffentliche Einrichtungen für die Instandhaltung von Immobilien sowie für Ausrüstungen und Mobiliar für Altenpflegedienste und für delegierte Aufgaben im Bereich der sozialen Dienste, für das Tätigkeitsprogramm des Inhouse Gesellschaft NOI Techpark Südtirol und für Zuweisungen an Gemeinden zur Finanzierung von Investitionen.

Es sei daran erinnert, dass insbesondere in Bezug auf spezifische Verwendungen, die Gegenstand von Ermittlungen in früheren Billigungsverfahren waren, unter Berücksichtigung des Begriffs "Investitionsausgaben" (siehe. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung, Art. 10 des G Nr. 243/2012, Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003, Art. 40 Abs. 2-bis des GvD Nr. 118/2011 und Punkt 5.3.4-bis der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze betreffend die Finanzbuchhaltung), die APB darauf hingewiesen hatte, dass:

¹²⁶ Art. 1 Abs. 2 des LG Nr. 5/2023 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen“) sieht vor, dass „gemäß Art. 40 Abs. 2/bis des GvD vom 23. Juni 2021, Nr. 118, in geltender Fassung, Investitionsausgaben, die auch auf die Preiserhöhungen der öffentlichen Bauaufträge sowie die Kofinanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dem PNRR zurückzuführen sind, im Ausmaß von 114.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2023, von 100.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2024 und von 100.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2025 genehmigt werden.

Zudem sieht Art.2 Abs. 2 des LG Nr. 18/2023 („Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2023 und für den Dreijahreszeitraum 2023-2025“) vor, dass „gemäß Art. 40 Abs. 2/bis des GvD vom 23. Juni 2021, Nr. 118, in geltender Fassung, werden Investitionsausgaben, die auf die Finanzierungen der Arbeiten im Zusammenhang mit der Winterolympiade 2026 zurückzuführen sind, im Ausmaß von 1.987.320,00 Euro für das Finanzjahr 2023, 50.287.437,15 Euro für das Finanzjahr 2024 und von 91.548.757,15 Euro für das Finanzjahr 2025 genehmigt, deren Deckung aus Verschuldungen besteht, welche nur für den tatsächlichen Kassenbedarf aufzunehmen sind.

- a) dass die getätigten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften des integrierten territorialen Systems erhöhen, die gemäß Artikel 79 des Statuts in die Zuständigkeit der APB fallen, so dass sie mit Schulden finanziert werden können;
- b) dass insbesondere die Interventionen auf Staatsstraßen das Vermögen der APB selbst erhöhen;
- c) dass die Finanzierungen zugunsten der Gemeinden das Vermögen der örtlichen Körperschaften, die Teil des genannten integrierten territorialen Systems sind, erhöhen;
- d) dass die Interventionen zugunsten der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste dadurch gerechtfertigt sind, dass diese *„wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Interventions- und Sozialdienstleistungssystems des Landes sind und an der sozialen und sozialmedizinischen Planung teilnehmen.[...] Kurz gesagt, die Gewährung von Beiträgen für die betreffenden Investitionen, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden finanziert werden, erscheint legitim, da diese Betriebe in jeder Hinsicht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu betrachten sind“*.

Der Rechnungshof erinnert daran, dass die ständige Rechtsprechung des Rechnungshofes, als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft „eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst“ (siehe Beschluss Nr. 25/2011 der vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes, Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Beschluss Nr. 30/2015/QMIG; vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im Zuge der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2019).

10.2.2 Die Kreditbewilligungen der Region Trentino-Südtirol

Im Rahmen der letzten Billigungsverfahren berichtete der Rechnungshof über die Kreditbewilligungen, welche die Region gemäß Art. 1 Abs. 4 des RG Nr. 8/2012¹²⁷ zugunsten der

¹²⁷ Der Text des Art.1 lautet wie folgt:

1. Die Region fördert ein Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung auch mittels Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von diesen abhängigen Gesellschaften, örtlichen Rentenfonds, zur Ausübung der Kredittätigkeit ermächtigten Rechtssubjekten sowie sonstigen Institutionen.
2. Für die Zwecke laut Abs. 1 trägt die Region im Einvernehmen mit den Provinzen zur Förderung und Unterstützung von Fonds für die Gebietsentwicklung einer jeden Provinz bei.
3. Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region Beteiligungen an Subjekten oder Organismen für gemeinsame Anlagenerwerben, die das Vermögen in Finanzinstrumente investieren, die von im Gebiet der Region tätigen Akteuren ausgegeben werden, bzw. Zuführungen oder Einlagen von Mitteln zugunsten solcher Subjekte oder Organismen vornehmen.

Die Maßnahmen der Region müssen an nicht-spekulative Organismen für gemeinsame Anlagen gerichtet sein, die bestimmten Aufsichtsformen und Transparenzpflichten unterliegen und die durch ihre Investitionspolitik – unter Einhaltung der auch die Sicherheit betreffenden Anforderungen und der Risiko-Rendite-Profile laut Abs. 5 – u. a. mittels

Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der von den Provinzen selbst kontrollierten Gesellschaften gewährt, mit einer Höchstdauer von zwanzig Jahren (diese Bewilligungen waren Gegenstand eingehender Analysen und Bemerkungen, insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmenprogramme der APB, die auf die Förderung und Unterstützung der Entwicklung des Gebiets abzielen, einschließlich der Initiativen, die in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, den von ihnen kontrollierten Gesellschaften, den territorialen Pensionsfonds, den zur Kreditvergabe berechtigten Einrichtungen und anderen institutionellen Einrichtungen durchgeführt wurden)¹²⁸.

Rotationsfonds Projekte für das Wachstum sowie für die Vermögensstärkung, Innovation und Internationalisierung der in der Region tätigen Unternehmen und Projekte für die Entwicklung des betreffenden Gebiets fördern.

4. Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region außerdem den Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von den Provinzen abhängigen Gesellschaften Kredite, auch zinslos, mit einer Höchstdauer von zwanzig Jahren gewähren.

5. Der Regionalausschuss setzt mit eigenen Beschlüssen im Einvernehmen mit den Provinzen nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Regionalrats- bzw. Landtagskommissionen und, sofern erforderlich, der anderen Rechtssubjekte laut Abs. 1 Folgendes fest: a) die Aufteilung des im Sinne des Abs. 6 für die Maßnahmen gemäß den Abs. 3 und 4 genehmigten Ansatzes unter die Provinzen; b) die Typologie der zulässigen Ausgaben bezogen auf die Investitionen, die Kapitalzuführungen und jedenfalls die konsequente Verwendung für die Wachstumsprojekte, die Stärkung des Vermögens, Innovation und Internationalisierung der Unternehmen; c) Anforderungen – insbesondere Sicherheitsanforderungen –, Merkmale der Tätigkeiten, Dauer, Einsatzbereiche mit besonderem Augenmerk auf jene, die laut Programmierung der Länder als strategisch angesehen werden, Risiko-Rendite-Profite und Funktionsmodalitäten der Fonds; d) Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Umfang der Einlagen in die Fonds; e) Modalitäten für die Verwaltung der Fonds; f) die Einzelvorschriften betreffend die jährliche Rechnungslegung an den Regionalrat; g) Umfang, Dauer, Bedingungen und Modalitäten der Rückzahlung der im Abs. 4 genannten Kredite; h) Kriterien für die Überwachung der Investitionen; i) sonstige Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels.

6. Für die in den Abs. 3 und 4 genannten Zwecke wird im Haushalt 2013 ein Ansatz in Höhe von 500 Millionen Euro (...) genehmigt. „

Siehe auch Art. 3 des RG Nr. 22/2015 welches nachträglich Folgendes festgelegt hat:

„1. Für die mittels Rotationsfonds verwirklichten Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sowie für die Zwecke laut Artikel 1 Absatz 4 des RG vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 (...) wird ein weiterer Ansatz in Höhe von 110 Mio... Vom Ansatz laut Absatz 1 werden 25 Mio. der autonomen Provinz Trient und 85 Mio. der autonomen Provinz Bozen zugewiesen.

Der Regionalausschuss nimmt die Zuweisung der Mittel nach Vorlegung seitens jeder Provinz eines Programms (auch Teilprogramms) mit Angabe der Art der Maßnahmen, für welche die Ressourcen verwendet werden, der der Provinz bzw. den von dieser abhängigen Gesellschaften zuzuweisenden Beträge sowie der Modalitäten für deren Verwendung und des Zeitplans für die Aktivierung der Maßnahmen vor (...).“

¹²⁸ Der Vollständigkeit halber wird daran erinnert, dass die vereinigten regionalen Sektionen, bei den gerichtlichen Billigungen der allgemeinen Rechnungslegung des Landes Folgendes festgestellt hatten:

- es fehlt die Unterzeichnung eines expliziten Finanzierungsplans zwischen der Region und der autonomen Provinz;
- die sog. goldene Regel, d. h. die endgültige Festlegung der für Investitionen aufgenommenen Beträge im Einklang mit den verfassungsrechtlichen (Artikel 119 Absatz 6 der Verfassung) und gesetzlichen (Artikel 74) Vorgaben muss eingehalten werden;
- es ist eine konsolidierte Auslegung der Rechnungslegungsgerichtsbarkeit, dass nur solche Eingriffe, die zu einer Erhöhung des Vermögens der schuldtragenden Einheit führen, Investitionen darstellen, die mit dem Rückgriff auf Schulden gemäß Artikel 119, Absatz 6 der Verfassung finanziert werden können (siehe Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs der Region Umbrien, Urteil Nr. 87/2008, Rechtsprechungssektion, I Berufungsinstanz, Urteil Nr. 444/2010 und Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG vom 23. Oktober 2015);
- gemäß Art. 10 Abs. 2 des G. Nr. 243/2012, „...die Schuldenaufnahmen werden nur gleichzeitig mit der Verabschiedung von Tilgungsplänen durchgeführt, deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet und in denen die Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen auf die einzelnen künftigen Haushaltsjahre sowie die Art und Weise der Deckung der entsprechenden Kosten angegeben werden.“;

Unter besonderer Berücksichtigung des Haushaltsjahres 2023, hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 8. April 2024, aktualisierte Informationen vorgelegt, wonach „In Bezug auf die von der Region gemäß den RG Nr. 8/12 und Nr. 1/14 (...) im Haushaltsjahr 2023 ausgezahlten Kreditvergünstigungen wurden weder auf den Rest- noch auf den Abgrenzungskonten Beträge eingezogen" und (...)“ *Da im Haushaltsjahr 2023 keine Feststellungs-/Inkasso- oder Verpflichtungs-/Zahlungsoperationen für neue Maßnahmen durchgeführt wurden, gibt es im Jahresabschluss 2023 keine Buchungsvorgänge, außer demjenigen, der sich auf die Rückzahlung der Verbindlichkeit an die Region beziehen. Was die Restschuld betrifft, so werden die Kreditbewilligungen in der Vermögensaufstellung 2023 unter dem Posten ‚Verbindlichkeiten aus Finanzierungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen‘ ausgewiesen“. Da im Haushaltsjahr 2023 keine Mittel aus dem Strategischen Fonds Trentino-Südtirol abgerufen wurden, hat die ASWE keine Beträge von der Region angefordert, so dass es keine Änderungen im Haushalt der Region gab. Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Investitionszeitraum des Strategischen Fonds am 06.02.2023 endete und die Autonome Provinz Bozen daher mit Schreiben des Landeshauptmanns vom 11.10.2023 den Verzicht auf einen Kredit in Höhe von insgesamt 16.047.144,13 Euro mitteilte, welcher mit Beschluss des Regionalrats Nr. 134 vom 18.06.14 gewährt wurde. Mit demselben Schreiben wurde beantragt, dass dieser Betrag von der Region verwendet wird, um im Haushaltsjahr 2024 den von der Autonomen Provinz Bozen zu tragenden Teil des Beitrags zur Sanierung der öffentlichen Finanzen zu zahlen".*

Es wird daran erinnert, dass die Kreditgewährungen für die begünstigten Körperschaften eine Form der Verschuldung darstellen und dass daher die erhaltenen Beträge, nach einem in Absprache mit der Region aufgestellten Tilgungsplan, zurückzahlen werden müssen.

Der Rückzahlungs-/ bzw. Tilgungsplan der APB für die Rückzahlung der zugewiesenen Mittel wurde mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 622/2017 genehmigt und dann mit den Beschlüssen Nr. 1014/2017, 3/2018, 954/2018 und 989/2019 aktualisiert.

-
- die Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft zur Förderung der Entwicklung des Gebiets und zur wirtschaftlichen Unterstützung der in der Region tätigen Unternehmen (was unter anderem die Verwendung von Regionalfonds und Landesfonds in Form von Risikokapital umfasst) muss, nach wie vor, mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Beihilfen, gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV und den entsprechenden Durchführungsverordnungen in Einklang stehen (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags). und 108 AEUV und den Durchführungsverordnungen in Einklang stehen (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags). In diesem Zusammenhang wurden dem Rechnungshof keine Unterlagen über die Mitteilung der Beihilferegelung laut RG Nr. 8/2008 an die Europäische Kommission und die nachfolgenden Durchführungsbeschlüsse (auf regionaler und Landesebene) vorgelegt;
 - Investitionsbeiträge an Familien und Unternehmen (in Form von Verlustbeiträgen und/oder Rotationsfonds) können nicht durch Rückgriff auf Schulden finanziert werden (da sie keine Investitionen darstellen);
 - die Finanzinstrumente der Rotationsfonds, des Bausparfonds und des Strategischen Fonds gewährleisten keinen Rückgabemechanismus für das gesamte eingesetzte Kapital.

Im Laufe des Jahres 2023 hat der Regionalrat, auf Antrag der APB, mit Beschluss Nr. 220/2023 die Zuweisung der Gesamtsumme von 16.047.144,13 Euro an die APB, welche für die Finanzierung des Strategischen Fonds bestimmt war, widerrufen, daher wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 19. Dezember 2023, Nr. 1115, der Rückzahlungs-/bzw. Tilgungsplan weiter umgestaltet und aktualisiert.

Die von der Region zugewiesenen und von den Schuldnern geschuldeten Gesamtbeträge belaufen sich auf 290.137.792,74 Euro, wobei die Rückerstattungslast von den folgenden Körperschaften getragen wird:

- APB insgesamt 180,2 Mio. (im Zeitraum 2017-2032);
- Südtirol Finance AG insgesamt 18 Mio. für die Jahre von 2017-2019;
- ASWE insgesamt 91,9 Mio. (im Zeitraum von 2019-2032).

Der aktualisierte Zeitplan ist in der nachstehenden Tabelle angeführt.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2023

Maßnahme	Empfänger/ Begünstigter der Kredit- gewährungen	Schuldner	Geplant	Dauer Plan	2017-2021	2022	2023	2024-2032	Summe
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	Finance	6.000.000,00	16	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	Finance	0,00	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	Finance	8.500.000,00	10	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	Finance	Finance	9.000.000,00	16	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000.000,00
FINANCE			23.500.000,00		18.000.000,00	0,00	0,00	0,00	18.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	ASSE	58.952.855,87	2	0,00	0,00	0,00	58.952.855,87	58.952.855,87
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	ASSE	16.500.000,00	10	7.500.000,00	2.500.000,00	2.500.000,00	6.500.000,00	19.000.000,00
Finanzierung "Bausparen"	Finance	ASSE	11.000.000,00	16	5.200.000,00	1.000.000,00	1.100.000,00	6.700.000,00	14.000.000,00
ASSE			86.452.855,87		12.700.000,00	3.500.000,00	3.600.000,00	72.152.855,87	91.952.855,87
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	45.000.000,00	16	4.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	37.000.000,00	45.000.000,00
Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	Finance	APB	5.000.000,00	15	1.333.332,00	333.333,00	333.333,00	3.000.002,00	5.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	14.000.000,00	15	3.733.332,00	933.333,00	933.333,00	8.400.002,00	14.000.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	15.900.000,00	15	4.240.000,00	1.060.000,00	1.060.000,00	9.540.000,00	15.900.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	24.100.000,00	1	24.100.000,00	0,00	0,00	0,00	24.100.000,00
Investitionen für den Bereich Landwirtschaft	APB	APB	10.000.000,00	1	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
Finanzierung der Gemeinden zum Ankauf von Bauflächen	APB	APB	5.000.000,00	15	1.333.332,00	333.333,00	333.333,00	3.000.002,00	5.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Maßnahmen beim Wohnbau	APB	APB	4.000.000,00	15	1.066.664,00	266.666,00	266.666,00	2.400.004,00	4.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Wirtschaftsförderung	APB	APB	11.000.000,00	15	2.933.332,00	733.333,00	733.333,00	6.600.002,00	11.000.000,00
Staatsstraßen	APB	APB	26.380.782,31	15	7.034.872,00	1.758.718,00	1.758.718,00	15.828.474,31	26.380.782,31
Bereich Umwelt	APB	APB	488.000,00	15	130.132,00	32.533,00	32.533,00	292.802,00	488.000,00
Bereich Natur und Landschaft	APB	APB	500.000,00	15	133.332,00	33.333,00	33.333,00	300.002,00	500.000,00
Bereich Bauwesen	APB	APB	14.676.653,56	15	4.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	8.676.653,56	14.676.653,56
Bereich Sanitätsbauwesen	APB	APB	4.139.501,00	15	1.333.332,00	333.333,00	333.333,00	2.139.503,00	4.139.501,00
APB			180.184.936,87		65.371.660,00	8.817.915,00	8.817.915,00	97.177.446,87	180.184.936,87
Summe			290.137.792,74						

Quelle: Überarbeitung, seitens des Rechnungshofs, des Rückzahlungsplans, welcher dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1115/2023 beigelegt ist

Der vorab genannte Plan enthält keine Angaben zur Nutzungsdauer der entsprechenden Investitionen, wie dies in Art. 10 Abs. 2 des G Nr. 243/2012 gefordert wird, in einem Kontext, in dem die Schuldner-/Gläubigerbeziehung zwischen dem Land, seinen Körperschaften/Gesellschaften und der Region nicht ausdrücklich formalisiert ist; zudem bleibt der kritische Aspekt der fehlenden Anpassung des aktuellen Textes des Regionalgesetzes, der unter anderem ein endfälliges Darlehen mit Rückzahlung, in einer einzigen Rate vorsieht, bestehen.

10.3 Die zugunsten Dritter geleisteten Sicherstellungen

Der Art. 28/bis des LG Nr. 1/2002 sieht vor, dass „die Landesregierung ist ermächtigt, zur Absicherung von Verpflichtungen und Finanzierungen, welche von Hilfskörperschaften und Gesellschaften aufgenommen wurden, die direkt oder indirekt vom Land und den Gemeinden gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander kontrolliert werden, Bürgschaften im Sinne des Artikels 1944 des Zivilgesetzbuches zur Durchführung und Entwicklung von Investitionsvorhaben von erheblichem Interesse zum Zwecke der Erreichung der Ziele der Entwicklungsplanung des Landes zu leisten.“¹²⁹.

Die nachfolgende Tabelle (siehe auch Anlage 4 zum Bericht über die einheitliche Gebarung der Rechnungslegung) veranschaulicht die, von der APB geleisteten Haupt- oder Nebengarantien zu Gunsten von Körperschaften oder anderen Subjekten und die garantierte Restschuld zum 31. Dezember 2023.

¹²⁹ Daraus folgt, dass die vom Land zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern geleisteten Sicherstellungen im Sinne der geltenden Bestimmungen, mit Ausschluss jener, für welche das Land den gesamten Betrag der sichergestellten Schuld zurückgelegt hat, zur allgemeinen Verschuldungsgrenze laut Art. 62 des genannten GvD Nr. 118/2011 zählen.

Die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs hat, bei der Auslegung von Art. 62 Abs. 6 und Art. 75 des GvD Nr. 118/2011 betont, dass: a) die Gewährung von Sicherstellungen durch die Gebietskörperschaften deren Verschuldungsfähigkeit berührt und somit den von Art. 119 Abs. 6 der Verfassung auferlegten Beschränkungen unterliegt (wonach die Verschuldung ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsausgaben gerechtfertigt ist); b) da es sich um einen Vorgang in Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen handelt, der Artikel 3 Absätze 17 und 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 immer anwendbar ist; c) dass die Rechtssubjekte, denen die Sicherstellungen gewährt werden sollen, im Hinblick auf den Zweck der finanzierten Investitionen (die notwendigerweise unter die in Artikel 3 Absatz 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 genannten Arten fallen müssen, im Sinne der Definition von Investition für die Gebietskörperschaft, welche die Sicherstellung leistet) identifiziert werden müssen und d) dass der Nutzen als ein wesentliches Merkmal der Investition betrachtet werden muss, so dass die Leistung von Sicherstellungen bei Vorliegen bestimmter Bedingungen erfolgen kann, die im Wesentlichen auf den Erwerb eines neuen entsprechenden Vermögenswertes für die garantieleistende Körperschaft zurückzuführen sind (Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015).

Beschreibung und Zielsetzung	Verbleibende verbürgte Schulden zum 31.12.2023	jährliche Beiträge	Zahlungsanweisung, Abtretung der Forderung	Erhöhung im Vermögen der APB
Bürgschaften im Interesse der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) zugunsten eines Bankenpools (LG 1/2002, Art. 28 bis)	€ 44.000.260,82	JA	NEIN	JA
Bürgschaft im Interesse von SEL AG, nun Alperia AG, zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 28 bis)	€ 10.650.601,83	NEIN	NEIN	JA
Bürgschaft im Interesse von NOI AG zugunsten von Cassa Depositi e Prestiti (LG 1/2002, Art. 28 bis)	€ 18.054.899,31	NEIN	NEIN	JA
Bürgschaft im Interesse des Instituts für den sozialen Wohnbau (WOBI) zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2022, Art. 28 bis)	€ 17.787.126,60	NEIN	NEIN	JA
Bürgschaft im Interesse von STA AG zugunsten der Europäischen Investitionsbank und Cassa Depositi e Prestiti (LG 1/2002, art. 28 bis)	€ 16.835.592,90	JA	NEIN	JA
TOTALE	€ 107.328.481,46			

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024, APB

Es wird darauf verwiesen, dass die Abteilung Finanzen, im Zusammenhang mit vorhergehenden Billigungsverfahren und bezüglich der vorab zitierten Sicherstellungen Folgendes präzisiert hat:

dass die Garantien für Finanzierungen an die Hilfskörperschaft ASWE für den Bau der Müllverwertungsanlage Bozen und die Anschaffung neuer Züge durch jährliche Beiträge gedeckt sind und sich „positiv auf das Vermögen der Provinz auswirken“;

dass, im Zusammenhang mit der Garantie für eine SEL-Finanzierung (nunmehr Alperia AG) zur Erneuerung, Modernisierung und Erweiterung des Stromverteilungsnetzes in der autonomen Provinz Bozen und zum Ausbau des Fernwärmenetzes in der Stadt Bozen, die Investitionen „das Vermögen der Alperia erhöhen und, da der Wert der Beteiligungen der Provinz nach der Nettovermögens-Methode berechnet wird, zu einer Erhöhung des Wertes der Beteiligung an der Alperia führen werden, die im Vermögen der Provinz unter den Finanzanlagen ausgewiesen wird. Die Autonome Provinz Bozen wird als Aktionär durch diese Investition von den höheren Gewinnen und den Synergien und den Skaleneffekten profitieren, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden“;

dass die Garantie, in Höhe von 20 Mio. im Interesse der In-House-Gesellschaft NOI AG, für einen

Kredit in gleicher Höhe „für die Realisierung der Baulose D2 und D3 des NOI Techpark“ gewährt wurde (für den Bau der Erweiterungslose werden Gesamtkosten in Höhe von 32 Mio. veranschlagt, und die Finanzierung wird insbesondere „zur Finanzierung des Anteils verwendet, der für die institutionelle Forschung der öffentlichen Nutzer bestimmt ist“);

In Bezug auf die Garantie im Interesse der Hilfskörperschaft WOBI (Institut für den sozialen Wohnbau) ist der Beschluss Nr. 19/2021 der Landesregierung von Bedeutung, mit welchem beschlossen wurde, „sich zu verpflichten, mit einer nachfolgenden und gesonderten Maßnahme eine Bürgschaft auf erste Anfrage im Interesse des WOBI zu stellen, um die Zahlung der Tilgungsraten des Darlehens in Höhe von maximal 144.415.000,00 Euro zu gewährleisten, der dem um 15 % erhöhten Finanzierungsbedarf entspricht“; in dem Beschluss wird insbesondere hervorgehoben, dass „durch die Aktivierung eines Darlehens für das WOBI eine bessere Planbarkeit und größere Flexibilität bei der Umsetzung seiner Investitionsprogramme gewährleistet wird. Das WOBI hat den finanziellen Bedarf, der durch das Darlehen abzudecken ist, auf 68.383.600,00 Euro für das Bauprogramm 2021-2025 und auf 57.194.900,00 Euro für die Finanzierung der außerordentlichen Instandhaltung für den Zeitraum 2021-2023, die nicht durch die eigene Finanzverfügbarkeit abgedeckt sind, festgelegt. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von 125.578.500,00 Euro.

Bezüglich der neuen Sicherstellung, welche im Interesse der Hilfskörperschaft STA - Südtiroler Transportstrukturen AG ausgestellt wurde, geht aus dem Beschluss der Landesregierung Nr. 149/2023 (Finanzierung des Kaufs von Zügen mittels Darlehen - CUP E50D16000010003) eine Ermächtigung für eine Bürgschaft hervor, auszustellen auf erste Anfrage im Interesse der STA-Südtiroler Transportstrukturen AG und zugunsten zweier Kreditinstitute, für einen Gesamtbetrag in der Höhe von jeweils 37.174.066,77 Euro.

Die APB hat mit Schreiben vom 17. April 2024 präzisiert, dass bis zum 31. Dezember 2023, ein Betrag in der Höhe von 14.639.646,00 Euro in Anspruch genommen wurde, welcher einer Sicherstellung von 16.835.592,90 Euro (Garantie in Höhe von 115 % des in Anspruch genommenen Betrags) entspricht.

Da die Gewährung von Sicherstellungen, aufgrund des Risikos der Heranziehung des Schuldners vonseiten des Gläubigers im Falle einer Nichterfüllung, gleichbedeutend mit Verschuldung ist und nur für Investitionsprojekte erlaubt ist (siehe Art. 119 Abs. 8 der Verfassung und Art. 3 Absätze 16 ff. des G Nr. 350/2003), betont der Rechnungshof die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Zwecke, für welche die zu verbürgenden Darlehen gewährt werden (siehe zitierten Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015/QMIG).

10.4 Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten

Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Regionen und autonomen Provinzen werden von Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011¹³⁰ geregelt, wonach es dem Landtag zusteht, die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die auf Nachstehendem beruhen:

- a) Vollstreckbare Urteile;
- b) Deckung der Fehlbeträge von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt;
- c) Neufinanzierung von Gesellschaften laut Buchstabe b) innerhalb der Grenzen und gemäß den Formen laut den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bzw. sonstigen Sonderbestimmungen;
- d) Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten;
- e) Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die APB in einem früheren Billigungsverfahren mit Schreiben vom 1. April 2022 präzisiert hatte, dass sie *„das Verfahren zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten auch auf Leistungen anwendet, die in Ermangelung eines formellen Vertragsverhältnisses erbracht wurden ...“*. Hierzu ist anzumerken, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol präzisiert hatten, dass, *„(...) wenn das Schuldverhältnis zwischen der Körperschaft und dem Dritten zwar besteht, aber nicht alle formalen Merkmale aufweist, die für die Gültigkeit erforderlich sind, die Körperschaft sich dieses dennoch zu eigen machen kann, wenn sie selbst einen Vorteil aus dem entstandenen Verhältnis gezogen hat. Die Körperschaft muss daher eine rechtliche Bindung mit dem Freiberufler oder Lieferanten eingehen, um die Schulden zu übernehmen.“*

Für die faktische Anerkennung der Nützlichkeit der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (oder des erworbenen Vermögenswerts) ist daher ein förmlicher Akt erforderlich, mit dem die Körperschaft das Bestehen der Schuld bestätigt und rechtfertigt, wenn auch „heilend“, begründet; dies hat außerdem zur Folge, dass dieser Akt der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs zusammen mit der Ausgabenverpflichtung und somit mit der entsprechenden Bescheinigung der finanziellen Deckung übermittelt werden muss. Damit der Rechnungshof jeden einzelnen Fall sorgfältig und genau prüfen und die Rechtmäßigkeit der Anerkennung bestätigen kann, muss die APB für jede Ausgabe ohne Verpflichtung ein Formblatt beifügen, das alle Angaben enthält, die für eine vollständige Analyse

¹³⁰ Siehe hierzu das Urteil Nr. 51/2023 des Verfassungsgerichts, das die Verfassungswidrigkeit von Art. 1 des Gesetzes Nr. 4/2022 der Region Molise feststellte und erklärte: *„Das Regionalgesetz, das eine außeretatmäßige Verbindlichkeit anerkennt, muss gemäß Art. 73 Abs. 3 des GvD Nr. 118 von 2011 gleichzeitig im Haushalt ‚ausreichende finanzielle Mittel für die Tätigkeit der entsprechenden Ausgaben‘ ausweisen“*.

der Gründe für die Verschuldung erforderlich sind“ (vgl. Entscheidung Nr. 2/2022/PARI).

Im Haushaltsjahr 2023 hat der Südtiroler Landtag mit Landesgesetz Nr. 21/2023 außeretatmäßige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 24.305,63 Euro (für das Jahr 2023) anerkannt. Diesbezüglich ist ein deutlicher Rückgang der anerkannten Beträge im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen (im Jahr 2022: 1,6 Mio.; im Jahr 2021: 2,2 Mio.).

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit hat die Kontrollsektion Bozen die APB insbesondere ersucht, die Gründe für zwei in der Anlage A des Gesetzes aufgeführte Anerkennungen von Verbindlichkeiten zu erfahren:

- a) Nr. 3: „PNRR- Direkte Ausgaben im Rahmen des staatlichen Wiederaufbauplans PNRR - Freiberufliche Dienstleistungen und Fachleistungen“ für 12.200,00 Euro (Jahr 2023);
- b) Nr. 5 „Referententätigkeit im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung " für 850,83 Euro (Jahr 2023).

Diesbezüglich hat die APB mit Schreiben vom 8. April 2024 (das auch an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen übermittelt wurde) ihre Gründe dargelegt und dabei auf Folgendes hingewiesen:

Zu a): „Unter Bezugnahme auf die Gründe für die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeit Nr. 3 (PNRR-Direkte Ausgaben im Rahmen des staatlichen Wiederaufbauplans PNRR - Freiberufliche Dienstleistungen und Fachleistungen für 12.200,00 Euro der Tabelle A) im Anhang zum LG Nr. 21/2023 teilt das Amt für Gesetzgebung Folgendes mit: ‚Hinsichtlich der Gründe für die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Art. 1, Tabelle A, Nr. 3 (PNRR-Direkte Ausgaben im Rahmen des staatlichen Wiederaufbauplans PNRR - Freiberufliche Dienstleistungen und Fachleistungen) des Landesgesetzes vom 19. September 2023, Nr. 21 wird im Folgenden der Begleitbericht zu dem von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 506 vom 20/06/2023 genehmigten Gesetzentwurf wiedergegeben. Aus der Beschreibung der Ausgabeart geht insbesondere hervor, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und für das Land nützlich und bereichernd waren‘. Mit Dekret [des Direktors der Abteilung Personal] Nr. 25411/2021 vom 27/12/2021 wurden im Verwaltungshaushalt 2022-2024 - Haushaltsjahr 2022 - 86.290,00 Euro für Herrn (...) für die Beauftragung der Zusammenarbeit zur Unterstützung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung des PNRR verpflichtet, gemäß dem Gesetzesdekret vom 9. Juni 2021, Nr. 80, dem DPMR vom 12. November 2021 und dem Dekret des Generaldirektors [der Provinz] Nr. 24774/2021 vom 13.12.2021 betreffend ‚Experten zur Unterstützung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung des PNRR: Ernennung der für das Verfahren verantwortlichen Person, Bildung der Kommissionen zur Bewertung der Kandidaten und Verfahren zur Auswahl der 19 Experten‘. Die Beauftragung, welche für die Verpflichtung auf jährlicher Basis einen Richtwert von 136 Tagen/Person vorsah, sollte für eine Dauer von 12 Monaten in einer funktionalen und möglichst homogenen Art und Weise

durchgeführt werden - und war verlängerbar innerhalb der Höchstgrenze von drei Jahren mit den Modalitäten und in der Form laut Art. 1 Abs. 2 des GD Nr. 80/2021, auf der Grundlage der Erreichung der auf nationaler Ebene vorgesehenen Ergebnisse und der positiven Bewertung der durchgeführten Aktivitäten. Diese Beauftragung begann am 01/01/2022 und endete am 31/12/2022. Der Experte (...) wurde der Abteilung Informatik zugewiesen. Der Direktor der Abteilung Informatik teilte mit Schreiben vom 14/11/2022 mit, dass der Digitalexperte (...) seine Auftragstage beendet hatte und daher beantragte, den laufenden Vertrag von 136 Tagen um 30 zusätzliche Tage zu ergänzen (für insgesamt 166 Tage im Jahr 2022). Aufgrund der von der Abteilung Informatik beantragten Erhöhung der Auftragstage von 136 auf 166 reichten die Mittelsätze nicht aus. Bei der Unterzeichnung der Ergänzung zum Vertrag wurde der Betrag von 19.044,00 Euro aufgrund eines materiellen Fehlers nicht mit einem eigenen Dekret zweckgebunden. [...] In der Folge wurde der Betrag der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten durch einen Änderungsantrag beim Landtag korrigiert. Der Begleitbericht zu diesem Änderungsantrag wird im Folgenden wiedergegeben. Die vorgeschlagene Änderung ist aufgrund eines materiellen Fehlers im Landesgesetzentwurf 148/2023 (außeretatmäßige Verbindlichkeiten) notwendig, der auf einer fehlerhaften Berechnung des an den Begünstigten zu zahlenden Betrags beruht. Der Betrag der anzuerkennenden Verbindlichkeiten verringerte sich von 19.044,00 Euro auf 12.200,00 Euro, basierend auf den tatsächlich geleisteten und vom Experten in Rechnung gestellten Arbeitstagen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag von 500,00 Euro pro Tag für 20 Tage (10.000,00 Euro) plus 22 Prozent Mwst. (2.200,00 Euro) für einen Gesamtbetrag von 12.200,00 Euro. Aus diesen Gründen und in Erwartung der regelmäßigen Erbringung der in diesem Artikel genannten Dienstleistung wird in diesem Gesetzentwurf die Rechtmäßigkeit dieser außeretatmäßigen Verbindlichkeit in Höhe von insgesamt 12.200,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023 anerkannt.";

Zu b): „Zu den Gründen für die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 1, Tabelle A, Nr. 5 (Tätigkeit des Sprechers im Rahmen eines Auffrischkurses) des Landesgesetzes vom 19. September 2023 Nr. 21 legt das Amt für Gesetzgebung den folgenden erläuternden Bericht vor: ‚Aus der Beschreibung der Ausgabenart geht insbesondere hervor, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und für das Land nützlich und bereichernd waren. Für jede Beauftragung eines externen Beraters wird vom jeweiligen Kindergartensprengel ein Formular ‚Daten für die Beauftragung‘ angefordert, das zusammen mit dem entsprechenden Antrag an das Beschaffungsamt weitergeleitet wird, damit die Mittelbindung und die Beauftragung des Referenten rechtzeitig erfolgen kann. Der deutschsprachige Kindergartensprengel von Neumarkt hat es versäumt, das notwendige Formular für den Fortbildungskurs vom 25.01.2023 rechtzeitig zu beantragen und den Antrag für die Erteilung des Auftrags beim Beschaffungsamt einzureichen. Der Auffrischkurs wurde in das Dekret des Landesrates Nr. 24495/2022 aufgenommen, richtet sich an das Kindergartenpersonal und behandelt das Thema des respektvollen Umgangs innerhalb der Gruppe. Der nicht zweckgebundene Teil für das Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf 850,83 Euro. Aus diesen Gründen und in Erwartung der ordnungsgemäßen Erbringung der in diesem Artikel

genannten Dienstleistung erkennt man mit Gesetz Nr. 21/23 die Rechtmäßigkeit dieser außeretatmäßigen Verbindlichkeit in Höhe von insgesamt 850,83 Euro für das Haushaltsjahr 2023 an.“

Der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-ter Abs. 1 des GD Nr. 34/2019 geändert und umgewandelt durch das G Nr. 58/ 2019, hat nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit eingeführt, dass die Anerkennung nicht nur vom Landtag, sondern auch von der Landesregierung vorgenommen werden kann.

Im Laufe des Berichtsjahres hat die Landesregierung die folgenden Beschlüsse zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen genehmigt:

- Beschluss Nr. 76/2023; es wurde der Gesamtbetrag von 22.515,75 Euro, einschließlich allgemeiner Ausgaben C.P.A. und Mehrwertsteuer, und 3.633,53 Euro für Verzugszinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2023 verpflichtet;
- Beschluss Nr. 151/2023; es wurde der Gesamtbetrag von 30.437,63 Euro, einschließlich allgemeiner Ausgaben, C.P.A. und Mehrwertsteuer, im entsprechenden Kapitel des Verwaltungshaushaltes 2023 verpflichtet
- Beschluss Nr. 391/2023; es wurde der Gesamtbetrag von 14.814,71 Euro, einschließlich allgemeiner Ausgaben, C.P.A. und Mehrwertsteuer, im entsprechenden Kapitel des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet.
- Beschluss Nr. 509/2023; es wurde der Gesamtbetrag von 74.696,44 Euro, einschließlich allgemeiner Ausgaben, C.P.A. und MwSt., im entsprechenden Kapitel des Verwaltungshaushaltes 2023 verpflichtet.
- Beschluss Nr. 736/2023; es wurden Beträge in Höhe von 148.210,23 Euro für allgemeine Ausgaben, einschließlich allgemeiner Ausgaben, C.P.A. und Mehrwertsteuer, 19.421,26 Euro für Verzugszinsen, 511,46 Euro für gesetzliche Zinsen, 558.170,13 Euro für Schadensersatzleistungen und 13.311,22 Euro für Schadensersatzleistungen an Dritte in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2023 verpflichtet.
- Beschluss Nr. 828/2023; es wurden Beträge in Höhe von 16.241,36 Euro für allgemeine Ausgaben, einschließlich allgemeiner Ausgaben, C.P.A. und Mehrwertsteuer, sowie 2.447,96 Euro für Verzugszinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2023 verpflichtet;
- Beschluss Nr. 893/2023; es wurde ein Gesamtbetrag von 28.962,27 Euro, einschließlich allgemeiner Ausgaben, C.P.A. und Mehrwertsteuer, in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2023 verpflichtet.

- Beschluss Nr. 1017/2023; es wurden Beträge in Höhe von 15.490,78 Euro für allgemeine Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet.

In allen aufgeführten Beschlüssen wird im verfügenden Teil bestätigt, dass gemäß Art. 23 Abs. 5 des G Nr. 289/2002 eine Kopie des Beschlusses *„den Kontrollorganen und der Staatsanwaltschaft des zuständigen Rechnungshofs übermittelt wurde“*.

11 DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Die allgemeine Rechnungslegung der APB umfasst neben der Haushaltsrechnung mit Übersicht über die Finanzgebarung (vgl. Anlagen 10A, 10B, 10C, 10D und 10F), die Erfolgsrechnung (Anlage 10H) und die Vermögensaufstellung (Anlage 10I - Aktiva und 10L - Passiva); diese Dokumente werden von Erläuterungen in einem Anhang begleitet.

Im Zuge der Ermittlungstätigkeit hat die APB mit Schreiben vom 8. April 2024 dargelegt, dass „die autonome Provinz im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 die Finanzbuchhaltung anwendet und dieser ein Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem für Informationszwecke zur Seite stellt, um die einheitliche Erfassung der Buchungsvorfälle sowohl in finanzieller als auch in wirtschaftlicher bzw. vermögensrechtlicher Hinsicht zu garantieren. Zu diesem Zweck wendet sie die allgemeinen Bilanzmuster laut den Anlagen Nr. 9, 10 und 11 zum GvD Nr. 118/2011 an“.

Im Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, heißt es: „Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen des GvD 118/2011 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Anlage Nr. 4/3 ‚Angewandter Rechnungslegungsgrundsatz betreffend die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung der Körperschaften mit Finanzbuchhaltung‘. In Ermangelung spezifischer Vorschriften werden die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches und die vom ‚Organismo Italiano Contabilità‘ herausgegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen befolgt“.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die APB im erwähnten Schreiben vom 8. April 2024 darauf hingewiesen hat, dass „zu den im PNRR angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens.“

11.1 Die Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung hat die APB die positiven Komponenten und die negativen Komponenten der Gebarung durch die Verwendung der hierfür vorgesehenen Vorlage zusammengefasst (in skalarer Form strukturiert), um eine Analyse der Gebarungsereignisse mit Bezug auf die erzielten

Zwischenergebnisse zu ermöglichen.

Nachstehend die Erfolgsrechnung, wie sie in der Rechnungslegung angegeben ist:

ERFOLGSRECHNUNG	2023	2022
A) Positive Gebarungsbestandteile		
Summe der positiven Gebarungsbestandteile	6.428.389.068,63	5.904.652.775,08
B) Negative Gebarungsbestandteile		
Summe der negativen Gebarungsbestandteile	6.415.193.518,41	5.970.775.724,38
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen	13.195.550,22	- 66.122.949,30
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	18.672.520,87	21.217.065,89
Summe der Finanzierungsaufwendungen	7.261.127,96	2.712.540,04
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	11.411.392,91	18.504.525,85
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
Summe Berichtigungen	- 256.891,58	- 14.238,66
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	285.893.656,98	149.310.551,22
Summe außerordentliche Aufwendungen	153.602.823,29	36.635.942,90
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	132.290.833,69	112.674.608,32
Ergebnis vor der Besteuerung (E=A-B-C-D)	156.640.885,24	65.041.946,21
Steuern (IRAP)	78.410.636,43	69.384.156,74
GESCHÄFTSERGEBNIS	78.230.248,81	- 4.342.210,53

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10H

Die obige Aufstellung zeigt positive Komponenten der Gebarung in Höhe von 6.428,4 Mio. (im Jahr 2022: 5.904,7 Mio.) und negative Komponenten der Gebarung von 6.415,2 Mio. (2022: 5.970,8 ml) mit einem positiven Saldo zwischen den beiden Komponenten von 13,2 Mio. (im Jahr 2022: -66,1 Mio.). Eine Analyse der Erfolgsrechnung zeigt im Allgemeinen eine Zunahme sowohl der positiven als auch der negativen Komponenten der Gebarung im Vergleich zum Vorjahr, wie nachfolgend dargestellt.

Was die positiven Komponenten betrifft, so wird das Gesamtergebnis von 6.428,4 Mio. vor allem durch die Erträge aus Abgaben bestimmt, die sich auf 5.261,6 Mio. (2022: 4.891,2 Mio.) belaufen, was einen Anstieg von 370,4 Mio. bedeutet. Wie im Anhang angegeben, besteht der überwiegende Teil dieser Erträge unter anderem aus Einkommensteuern der natürlichen Personen und Unternehmen, der Mehrwertsteuer, der IRAP-Wertschöpfungssteuer sowie anderen Abgaben, die den Sonderautonomien abgetreten und von diesen reguliert werden; die abgetretenen staatlichen Abgaben belaufen sich auf 4.636,5 Mio., während die eigenen Abgaben 625,1 Mio. betragen.

Ein weiterer wichtiger Posten der positiven Komponenten der Gebarung sind die Erträge aus Zuweisungen und Beiträgen, die sich auf insgesamt 898,1 Mio. (2022: 785,2 Mio.) belaufen. Dieser Posten umfasst laufende Erträge und Zuweisungen in Höhe von 760,7 Mio., davon 674,4 Mio. von Zentralverwaltungen (siehe Anhang) und Investitionsbeiträge in Höhe von 137,4 Mio., was insgesamt einen Anstieg von 112,8 Mio. gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 bedeutet.

Die Erträge aus Verkäufen, Leistungen und Erträgen aus öffentlichen Diensten stiegen von 112,6 Mio. im Jahr 2022 auf 166 Mio. im Jahr 2023 und setzten sich aus Erträgen aus der Verwaltung von Vermögenswerten in Höhe von 34,7 Mio. (2022: 31 Mio.), Erträgen aus dem Verkauf von Waren in Höhe von 57,2 Mio. (2022: 26 Mio.) und Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen in Höhe von 74,1 Mio. (2022: 55,5 Mio.) zusammen.

In Bezug auf die negativen Komponenten der Gebarung, die 6.415,2 Mio. betragen, ist festzustellen, dass die einzelnen Posten unterschiedliche Entwicklungen aufweisen, obwohl sie insgesamt um 444,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind, welche nachstehend aufgeführt werden:

- Der Wert der Käufe von Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern sinkt auf 18,4 Mio. (2022: 19,5 Mio.);
- Die Dienstleistungen hingegen steigen von 378,4 Mio. im Haushaltsjahr 2022 auf 467,9 Mio. im Jahr 2023, was einem Anstieg von 89,5 Mio. entspricht;
- Die laufenden Zuweisungen und Investitionsbeiträge, welche den größten Posten der negativen Komponenten darstellen, belaufen sich auf insgesamt 4.228,6 Mio. (2022: 4.117,7 Mio.), wovon der größte Anteil auf die laufenden Zuweisungen mit 3.374,7 Mio. (2022: 3.269,9 Mio.) entfällt;
- Wie im Anhang angegeben, *„entfallen 1,7 Milliarden Euro auf laufende Zuweisungen und Investitionsbeiträge an den Sanitätsbetrieb (...) der Rest umfasst Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen, Unternehmen, private Haushalte und private soziale Einrichtungen.“*

In Bezug auf die negativen Komponenten der Gebarung ist weiters festzustellen, dass die Personalkosten (unbefristetes Personal, befristete Arbeitsverträge, Überstunden, Zulagen, Sozialversicherungsabgaben, Versicherungs- und Sozialversicherungsbeiträge, Rückstellung in den Abfertigungsfonds) gestiegen sind und 1.228,3 Mio. (2022: 1.141 Mio.) betragen. Im Anhang wird darauf hingewiesen, dass *„der Gesamtbetrag nicht die außerordentlichen Kostenelemente umfasst, welche z.B. von Rückständen herrühren, welche unter den außerordentlichen Lasten erfasst werden und die IRAP, welche im Posten Steuern geführt wird“*.

Bei den negativen Komponenten der Gebarungstätigkeit beliefen sich die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf 323,2 Mio. (2022: 266,8 Mio.), wobei die Zunahme insbesondere auf den Anstieg der Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte zurückzuführen ist, die sich auf 317,8 Mio. (2022: 259,1 Mio.) belaufen. In Bezug auf diesen Posten verweist der Anhang zum Jahresabschluss auf den neuen Wortlaut der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011, so wie vom MD vom 1. September 2021 eingeführt, und gibt an, dass *„(...) bei den Demanialgütern und den nicht verfügbaren Vermögensgütern, die der Abschreibung unterliegen, im Rahmen der Anpassungsbuchungen die nicht verfügbare Rücklage jährlich um einen Betrag verringert wird, der der*

Abschreibung des Jahres entspricht, indem der Posten - wirtschaftliche Ergebnisse der Vorjahre - erhöht wird. Für Abschreibungszwecke wurden die oben genannten Grundstücke und Gebäude getrennt verbucht, obwohl sie gemeinsam erworben wurden (...). Andererseits werden Güter von geringem Wert (zwischen 150,00 und 516,46 Euro) zu 100 % abgeschrieben, da sie schwer zu inventarisieren sind".

Der Posten Wertberichtigung von Forderungen beläuft sich auf 5,5 Mio. und wird, wie im Anhang präzisiert, durch eine Erhöhung des Wertberichtigungsfonds für uneinbringliche Forderungen gegenüber Kunden und Nutzern um 2,7 Mio. und des Wertberichtigungsfonds für sonstige uneinbringliche Forderungen gegenüber dem Fiskus um 2,8 Mio. bestimmt. Die Nettoerhöhung des Wertberichtigungsfonds in Höhe von 5,4 Mio. (womit sich der Wertberichtigungsfonds zum 31.12.2023 auf 119,2 Mio. beläuft) ergibt sich aus den im Posten für uneinbringliche Forderungen erfassten Rückstellungen in Höhe von 5,5 Mio. - wie oben beschrieben - und der Verringerung des Wertberichtigungsfonds für laufende Zuweisungen an andere Subjekte in Höhe von 592,57 Euro und des Wertberichtigungsfonds für uneinbringliche Forderungen an andere in Höhe von 0,1 Mio.. Die Rückstellungen für Risiken beliefen sich im Berichtsjahr auf 16,6 Mio. (im Jahr 2022: 23,4 Mio.), während die sonstigen Rückstellungen einen Saldo von Null aufweisen.

In der Erfolgsrechnung werden nach einer Analyse der positiven und negativen Komponenten der Gebahrung die Posten ausgewiesen, die sich auf die finanziellen Erträge und Aufwendungen bzw. die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen beziehen.

Die Differenz zwischen den Finanzerträgen (18,7 Mio.) und den Finanzaufwendungen (7,3 Mio.) beträgt 11,4 Mio. (im Jahr 2022: 18,5 Mio.). Ein großer Teil der Finanzerträge stammt aus Beteiligungen, die sich auf insgesamt 17,8 Mio. belaufen. Von diesem Betrag entfallen 14,8 Mio. auf Dividenden der Alperia AG und 2,9 Mio. auf Dividenden der Gesellschaft Brennerautobahn.

Die sonstigen Finanzerträge beliefen sich auf 0,9 Mio. und bestanden hauptsächlich aus Zinserträgen von anderen Unternehmen und Gebietskörperschaften sowie aus Erträgen aus anderen Investmentfonds (Euregio Plus s.p.a.). Die Finanzlasten in Höhe von 7,3 Mio. (2022: 2,7 Mio.) sind hauptsächlich auf Zinsaufwendungen an die Darlehens- und Depositenkasse und Banken für Darlehen zurückzuführen.

Die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betragen 256.891,58 (im Jahr 2022: 14.238,66).

Die außerordentliche Gebahrung weist ebenfalls einen positiven Saldo von 132,3 Mio. auf (im Jahr 2022: 112,7 Mio.), der sich aus der Summe der außerordentlichen Erträge von 285,9 Mio. abzüglich der außerordentlichen Aufwendungen von 153,6 Mio. ergibt.

Das positive Ergebnis ist insbesondere auf unvorhergesehene Erträge und geringere Passiva in Höhe von 219,3 Mio. Euro, Veräußerungsgewinne in Höhe von 11,4 Mio. Euro und Erträge aus Investitionszuweisungen in Höhe von 55,2 Mio. Euro zurückzuführen.

Im vorgenannten Anhang heißt es, dass die unvorhergesehenen Erträge hauptsächlich auf Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Aktivierung von Vermögenswerten zurückzuführen sind, die der Katastrophenschutz im Rahmen seiner institutionellen Tätigkeit für die APB in Eigenregie errichtet hat, während die unvorhergesehenen Aufwendungen und die geringere Aktiva in Höhe von 147,2 Mio. für 111 Mio. Euro auf die Anrechnung der vorherigen Abschreibung bestimmter materieller und immaterieller Vermögenswerte zurückzuführen sind, die zwar verfügbar und einsatzbereit waren (der Zeitpunkt, ab dem die Abschreibung der Vermögenswerte gemäß Abschnitt 61 des „OIC-Dokuments Nr. 16 läuft), aber noch zu dem im Entstehen befindlichen Anlagevermögen gehörten.

Im vorgenannten Anhang heißt es weiter: *„In Übereinstimmung mit dem ‚OIC-Dokument Nr. 29‘ hat man Maßnahmen ergriffen, um die Anlagen im Bau in die Konten der einzelnen Vermögenswerte umzugliedern, sofern erforderlich. Ebenso wurde die entsprechende Rückstellung für Abschreibungen bewertet und die oben erwähnte unvorhergesehene Aufwendung als Gegenposten ausgewiesen. Zu den unvorhergesehenen Aufwendungen und der geringeren Aktiva gehören auch Rückstände für an das Personal gezahlte Beträge für frühere Jahre und Mindereinnahmen.“*

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Betriebsergebnis im Jahr 2023 wieder ein positives Vorzeichen hat und einen Gewinn von 78,2 Mio. ausweist (im Jahr 2022: -4,3 Mio.) und vollständig auf den Posten des Nettovermögens vorgetragen wird (siehe Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und Anhang).

11.2 Die Vermögensaufstellung

Die Vermögensaufstellung stellt das Vermögen am Ende des Haushaltsjahres dar, einschließlich des zugehörigen wirtschaftlichen Ergebnisses, das in der Erfolgsrechnung ausgewiesen wird.

Letztere stellt somit die qualitativ-quantitative Zusammensetzung der Vermögenswerte der Körperschaft dar und hat eine Form mit geteilten und gegenüber gestellten Abschnitten: Aktiva und Passiva (zusammen mit dem Nettovermögen).

Im Anhang zum Jahresabschluss berichtet die APB in Bezug auf die Aktivierung der Wirtschafts- und Finanzbuchhaltung, dass man bereits 2016 mit der Umsetzung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze begonnen hat, und insbesondere, dass sie:

- a) das eigene Inventar an den integrierten Kontenplan laut GvD Nr. 118/2011 unter Berücksichtigung der vom MWF festgelegten Abschreibungskriterien angepasst hat;
- b) das Inventar in Übereinstimmung mit den SEC 2010 -Richtlinien klassifiziert hat;
- c) den Schwellenwert für die Inventarisierung der beweglichen Güter im Sinne von Art. 102 Abs. 5 des Einheitstextes der Einkommenssteuer (T.U.I.R. - DPR Nr. 917/1986) mit dem Betrag von

516,46 Euro festgesetzt und folglich die Verordnung für die Verwaltung des Vermögens der APB (DLH Nr. 3/1998) abgeändert hat;

- d) im Jahr 2021 die Zwischenschwelle für Güter mit geringem Wert (zwischen 150,00 und 516,46 Euro) eingeführt hat, wobei diese Güter nicht inventarisiert werden, sondern mit einem Nettobuchwert von null in die Vermögensaufstellung eingetragen werden, da im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben.

Die APB macht darauf aufmerksam, sich bei der Erstellung der Vermögensaufstellung an die Bewertungskriterien laut dem angewandten Haushaltsgrundsatz gemäß Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 gehalten zu haben¹³¹.

Die Vermögensaufstellung (Aktiva) ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)	2023	2022
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	0,00	0,00
Summe der Forderungen gegenüber Teilhabern	0,00	0,00
B) Anlagevermögen		
Summe immaterielles Anlagevermögen	1.479.089.440,17	1.399.922.928,23
Summe materielles Anlagevermögen	7.569.797.917,66	7.663.161.291,12
Summe finanzielles Anlagevermögen	3.638.882.909,91	3.488.558.160,61
Summe Anlagevermögen	12.687.770.267,74	12.551.642.379,96
C) Umlaufvermögen		
Summe Vorräte	7.429.858,53	6.988.589,81
Summe Forderungen	1.575.351.611,38	1.636.877.539,55
Summe der Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen darstellen	0,00	0,00
Summe liquide Mittel	2.495.075.789,99	2.491.459.671,20
Summe Umlaufvermögen	4.077.857.259,90	4.135.325.800,56
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	673.709,03	352.742,27
SUMME AKTIVA	16.766.301.236,67	16.687.320.922,79

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10I

Die erste Klasse von Posten, in die das Vermögen unterteilt wird, ist das Anlagevermögen, dessen Gesamtwert sich auf 12.687,8 Mio. (2022: 12.551,6 Mio.) beläuft und aus immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen bzw. Finanzanlagen besteht.

Die erste Kategorie des Anlagevermögens belief sich auf 1.479,1 Mio., was einem Anstieg von 79,2 Mio. gegenüber dem Vorjahr (1.399,9 Mio.) entspricht. Diesbezüglich ist anzumerken, dass dabei die größten Posten, wie aus dem Anhang hervorgeht, das im Entstehen befindliche immaterielle Anlagevermögen (408,1 Mio.) und die sonstigen immateriellen Vermögenswerte (1.056,5 Mio.) sind, die sich beide auf die außerordentliche Instandhaltung der Straßendomäne beziehen, deren

¹³¹ Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2017 war die neue Klassifizierung der aktiven und passiven Elemente mit der Einführung neuer Abschreibungskriterien (die den Inhalt der Beschlüsse Nr. 4224/2007 und Nr. 2348/2009 ersetzen) und neuer Schwellenwerte für die Inventarisierung der beweglichen Güter verabschiedet worden.

Verwaltung an die APB delegiert ist.

Zu den Sachanlagen gehören alle Vermögenswerte, die für die langfristige Nutzung durch die Körperschaft bestimmt sind. Sie betragen insgesamt 7.569,8 Mio. (2022: 7.663,2 Mio.). Wie im Anhang angegeben, handelt es sich dabei größtenteils um Demanialgüter, nicht verfügbare Vermögensgüter und Kulturgüter in Höhe von 6.805,3 Mio..

Was insbesondere die im Eigentum stehenden Immobilien und Grundstücke betrifft, die zu den Sachanlagen gehören, so wird im Anhang deutlich, dass diese zu den Anschaffungskosten, einschließlich direkt zurechenbarer Nebenkosten, oder, falls nicht verfügbar, zum Katasterwert erfasst wurden, dass die außerordentlichen Instandhaltungskosten zu den Vermögenswerten hinzugerechnet und die Abschreibungen nach den vom MWF ausgearbeiteten „Buchführungsgrundsätzen und -regeln des Wirtschaftsbuchhaltungssystems der öffentlichen Verwaltungen“ berechnet wurden.

In Bezug auf die Verwaltung der Immobilien hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 366 vom 4. Mai 2023 das entsprechende Jahresprogramm gemäß Art. 25 Abs. 2 des LG Nr. 2/1987¹³² mit dem Titel „Jahresprogramm 2023 für die Veräußerungen der Abteilung Vermögensverwaltung“ genehmigt.

In den Prämissen des Beschlusses heißt es: „Teil des Jahresprogramms ist unter anderem ein Verzeichnis der Immobilien, die veräußert werden können oder an denen dingliche Rechte begründet werden oder erlöschen können“. Im technischen Bericht, welcher der genannten Liste („Immobilienverkaufsprogramm 2023“) beigelegt ist, wird unter anderem festgestellt, dass „dieses Programm den aktuellen Stand wiedergibt und daher auch jene Liegenschaften enthält, deren Verkauf von der Landesregierung mit den Programmen der Vorjahre genehmigt wurde und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind“.

Im Einzelnen sieht die allgemeine Übersicht des Jahresprogramms 2023 (vorgesehener Gesamtbetrag 31,5 Mio.) insgesamt 229 Transaktionen vor, davon 187 Verkäufe, 7 Tauschgeschäfte, 9 Versteigerungen, 2 informelle Ausschreibungen, 16 Regularisierungen von Grenzen und dinglichen Rechten sowie 8 Verkäufe von Immobilien in Gewerbegebieten.

Mit Schreiben vom 8. April 2024 teilte die Abteilung Finanzen mit, dass „gemäß Artikel 25 des LG Nr. 2/87 und dem entsprechenden Beschluss Nr. 366 vom 4. Mai 2023 im Haushaltsjahr 2023 46 Verkäufe mit einem festgestellten Gesamtbetrag von 1.144.661,05 € genehmigt wurden. Laut diesem Beschluss gab es 13 unentgeltliche Überweisungen an öffentliche Körperschaften, die im Jahr 2023 durch einen eigenen Beschluss der Landesregierung genehmigt wurden, mit einem Gesamtbetrag von 2.657.532,98 € (festgestellt und im

¹³² Der Art. 25 Abs. 2 des LG Nr. 2/1987 sieht Folgendes vor: „Nach Genehmigung eines Jahresprogramms zur Vermögensverwaltung überträgt die Landesregierung dem zuständigen Landesrat die Verfügung über den Erwerb, die Veräußerung oder die unentgeltliche Abtretung von Liegenschaften sowie über die Begründung oder das Erlöschen von dinglichen Rechten, sofern deren Wert nicht mehr als 260.000,00 Euro beträgt. Die entsprechenden Verträge bis zum genannten Schwellenwert werden vom Direktor der Abteilung Vermögensverwaltung unterzeichnet“.

Eingang/Ausgang für die Zwecke der Vermögensbuchhaltung der Körperschaft angelastet). Alle anderen Transaktionen, die im Jahresprogramm der Verkäufe 2023 aufgeführt waren, sind in das Jahresprogramm 2024 aufgenommen worden, das derzeit genehmigt wird."

Aus den nachstehenden Tabellen, welche dem oben genannten Schreiben der Abteilung Finanzen beigelegt sind, geht hervor, dass sich die Ausgaben für Mietverträge im Jahr 2023 auf 5,7 Mio. (Verpflichtungen) und die Einnahmen aus Vermietungen auf insgesamt 1,3 Mio. (Feststellungen) belaufen.

Was die Höhe der Ausgaben für Mietverträge betrifft, so sind die Verpflichtungen und Zahlungen in der Kompetenz- und Rückständegebarung im Vierjahreszeitraum 2020-2023 nachstehend aufgeführt.

passive Mietverträge			
Jahr	Zweckbindung	Kompetenzzahlungen	Zahlungen Rückständekonto
2020	5.761.655,69	5.479.995,12	11.380,31
2021	5.761.182,93	5.392.838,48	116.416,78
2022	5.673.425,78	5.263.050,49	85.062,12
2023	4.948.459,03	4.682.374,61	15.973,60

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024 APB

Hinsichtlich des Umfangs der Vermietungen sind die Feststellungen und Einhebungen für die Jahre 2020-2023 nachstehend aufgeführt.

aktive Mietverträge			
Jahr	Feststellung	Kompetenzeinhebungen	Einhebungen Rückständekonto
2020	1.343.203,28	1.124.830,47	20.467,92
2021	1.365.640,10	1.284.552,47	185.372,67
2022	1.223.526,12	1.192.091,71	77.793,20
2023	1.326.743,89	1.252.565,24	47.299,70

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024 APB

Der Rechnungshof hat sich im Rahmen der früheren Billigungsverfahren mit den erklärten Zielen der APB befasst, nämlich mit *„der Aufwertung des öffentlichen Eigentums unter besonderer Berücksichtigung der Förderung eines Immobilienfonds, in den ehemalige Militärflächen und Flächen für den Bau öffentlicher Einrichtungen wie z.B. Universitäten eingebracht werden"* und der *„energetischen Sanierung privater Gebäude und Liegenschaften der Autonomen Provinz Bozen"* (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 602/2021); zu diesem letztgenannten Ziel gehört auch die Umsetzung des Projekts *„Building Renovation +"*, das die *„energetische Sanierung von etwa 27 öffentlichen Gebäuden"*

betrifft.¹³³

In Bezug auf diese Interventionen berichtete die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024, dass nach Angaben der Abteilung Vermögen der APB *„der Projektfinanzierungsvorschlag für die Sanierung von 27 Gebäuden sowie deren Verwaltung, bezeichnet als ‚Building Renovation +‘, in der öffentlichen Ausschreibungsphase ist. Die Frist für die Einreichung der Angebote ist der 27. März 2024. Danach folgen die Auswertung der Angebote, die mögliche Vergabe und der Vertragsabschluss.“*

Zu den Sachanlagen gehören auch die Demanialgüter des Landes mit einem Gesamtwert von 3.394,2 Mio. (im Jahr 2022: 3.394,2 Mio.), davon Grundstücke für 193,7 Mio. (2022: 192,3 Mio.), Gebäude für 77,3 Mio. (im Jahr 2022: 74,7 Mio.) und Infrastrukturen für 3.167,8 Mio. (im Jahr 2022: 3.127,2 Mio.). Beim Posten der sonstigen Sachanlagen, der sich auf 167,2 Mio. beläuft, sind die wichtigsten Bestandteile Wertgegenstände (Kunstsammlungen), Erschließungsarbeiten und Immobilien von kulturellem, historischem und künstlerischem Wert. Aus dem Anhang geht Folgendes hervor: *„Letztere sind unter Berücksichtigung der Anlage 6/3 in diesem Restposten enthalten, aber es sei darauf hingewiesen, dass diese Klassifizierung Arconet zur Kenntnis gebracht wurde, um die beste Darstellung in der Rechnungslegung zu ermitteln.“*

Das Finanzanlagevermögen in Höhe von insgesamt 3.638,9 Mio., mit einem Anstieg um 150,3 Mio. gegenüber dem Jahr 2022 (3.448,6 Mio.), umfasst hauptsächlich die Position Beteiligungen in Höhe von insgesamt 2.731,7 Mio. (2022: 2.562,7 Mio.), davon 1.167,4 Mio. als Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften (2022: 988,5 Mio.) und 1.564,3 Mio. an sonstigen Körperschaften (in 2022: 1.574,1 Mio.).

Die APB weist im Anhang darauf hin, dass sie den Wert der Beteiligungen an den kontrollierten und beteiligten Gesellschaften sowie an anderen Körperschaften (Hilfskörperschaften) nach der „Nettovermögens“-Methode berechnet hat; daher wurde der Anteil des Nettovermögens der Gesellschaften und Hilfskörperschaften, der dem Prozentsatz des von der APB gehaltenen

¹³³ Diesbezüglich hatte die Landesregierung mit Beschluss Nr. 157 vom 8. März 2022 (*„Technisch/ökonomische Machbarkeit des Project Financing-Vorhabens für ein Programm mit dem Namen ‚Building Renovation +‘ zur Sanierung von 27 Gebäuden und deren Verwaltung“*) die Bewertung der technischen/wirtschaftlichen Machbarkeit in Bezug auf den Finanzierungsvorschlag, die in einem im Beschluss zitierten Dokument des Direktors der Abteilung Vermögen enthalten ist, sowie die technisch-wirtschaftliche Durchführbarkeit des Vorschlages selbst für die endgültige und ausführende Planung, den Bau, die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von energetischen Sanierungsprojekten und das Energiemanagement von 27 Gebäudekomplexen des Landes Südtirol zur Kenntnis genommen (infolgedessen wurde das Vorliegen eines öffentlichen Interesses am Abschluss eines gemischten Konzessionsvertrags erklärt, mit dem auf Risiko und Kosten der privaten Partei die Durchführung der Interventionen übertragen wurde, wobei als Promotor gemäß Art. 183 Abs. 10 des GvD Nr. 50/2016 eine eigene Gesellschaft - als federführend einer sich zeitweilig zusammengeschlossenen Bietergemeinschaft - benannt wurde). Mit dem genannten Beschluss Nr. 157/2022 wurde zudem die Einleitung der notwendigen Schritte für die Ausschreibung der oben genannten gemischten Konzession im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft gemäß Art. 183 Absätze 15 und 16 und Art. 179 Absatz 3 des genannten GvD genehmigt; Die entsprechende finanzielle Deckung der Verpflichtung, die sich aus der Unterzeichnung der Vertragsbestimmung über die Kosten der von der APB zu tragenden Jahresgebühr ergibt (Gesamtbetrag von 124.103.379,00 Euro, was 20 Jahresgebühren entspricht, für eine Jahresgebühr von 5.846.666,00 Euro, einschließlich Mehrwertsteuer für die erste Jahresgebühr), sah eine Anlastung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2041 vor.

Gesellschaftskapitals entspricht, der sich aus ihren Jahresabschlüssen 2022 ergibt (da ihre endgültigen Jahresabschlüsse für das Jahr 2023 noch nicht vorliegen), erhöht oder vermindert um die Bewegungen des Gesellschaftskapitals während des Jahres 2023 (von dem etwaige ausgeschüttete Gewinne abgezogen werden)). Die Verwaltung weist auch darauf hin, dass die sich daraus ergebenden Neubewertungen und Abwertungen der beteiligten Gesellschaften aus der Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4/3 des GvD Nr. 118/2011, so wie durch das MD vom 1. September 2021 geändert, ergeben.

Unter den Finanzanlagen beläuft sich der Posten „Sonstige Titel“ auf 31,8 Mio. (im Jahr 2022: 1,8 Mio.).

Mit Schreiben vom 8. April 2024 erläutert die Abteilung Finanzen Folgendes: *„Der unter den Finanzanlagen ausgewiesene Posten ‚sonstige Wertpapiere‘ umfasst die zum 31. Dezember 2023 gezeichneten Anteile an den Finanzinstrumenten bei der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR s.p.a., die für die Vermögensverwaltung zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen der sektorspezifischen Vorschriften und für die in Artikel 20 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021 Nr. 1, vorgesehenen Zwecke. Im Einzelnen handelt es sich um die Anteile am Fonds ‚Fei AlpGip‘ (1.472.308,00 Euro) und um die Anteile an der Vermögensverwaltung gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1008 vom 30. Dezember 2022 (30.326.816,99 Euro).¹³⁴*

Im genannten Beschluss der Landesregierung Nr. 1008/2022 über die *„Einführung eines Vermögensverwaltungssystems zur Optimierung der Anlagen der Autonomen Provinz Bozen durch die Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR“* heißt es unter anderem: *„(...) Im Dienstleistungsvertrag 2022 zwischen Euregio Plus und der Provinz, genehmigt von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 355 vom 24.05. 2022, wird auf Seite 7, Punkt 8 der Vorschlag einer ‚Alto Adige Südtirol Vermögensverwaltung‘ wiedergegeben, d.h. die Schaffung eines Instruments zur Kanalisierung von Liquidität für neue Investitionen und Beteiligungen an bereits von der Provinz gezeichneten Fonds und Instrumenten, nach dem Vorbild des norwegischen Staatsfonds, mit besonderem Schwerpunkt auf territorialen Investitionen in die Realwirtschaft“* (für das Jahr 2023 wurde der *„Dienstvertrag für die wirtschaftliche Entwicklung von Südtirol“* von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 646/2023 genehmigt).

In Bezug auf die bestehenden Kontroll- und Berichterstattungsmethoden gegenüber der Euregio Plus SGR s.p.a. und angesichts der umfangreichen Investitionsmittel, die der Gesellschaft direkt zugewiesen wurden, hat die APB mit Schreiben vom 10. Juni 2024 Folgendes erläutert:

¹³⁴ Euregio Plus SGR s.p.a. ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die von der Banca d'Italia, der Kommission für die Überwachung von Pensionsfonds (COVIP) und der CONSOP beaufsichtigt wird, um die *„institutionellen Ziele“* der Provinz im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets zu unterstützen (Aufwertung des öffentlichen Vermögens, Nutzung der Ressourcen zur Förderung des BIP und der Beschäftigung, effiziente Verwaltung der öffentlichen Mittel). Die APB übt *„auf der Grundlage des Statuts und der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen eine analoge Kontrolle über die Gesellschaft Euregio Plus aus“* (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 574/2022).

„Die Abteilung für Innovation, Forschung, Universitäten und Museen stellt Folgendes fest:

„In Bezug auf die Kontroll- und Berichterstattungsmethoden betreffend die In-House-Gesellschaft Euregio Plus SGR AG ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Autonome Provinz Bozen und die anderen öffentlichen Körperschaften gemeinsam eine ähnliche Kontrolle über die Verwaltung der Gesellschaft ausüben wie über ihre eigenen Ämter und Dienststellen, und zwar durch die vorherige Genehmigung der wichtigsten strategischen Dokumente und der wirtschaftlich-finanziellen und Vermögensverwaltung durch den Kontrollausschuss sowie durch eine gleichzeitige Kontrolle der Entwicklung der Verwaltung und eine anschließende Kontrolle der durchgeführten Tätigkeiten und der Verwaltungsergebnisse. Die Beziehungen zur Autonomen Provinz Bozen werden durch jährliche Dienstleistungsverträge geregelt, in denen die Berichtspflichten gegenüber der zuständigen Abteilung genau festgelegt sind. Insbesondere in Bezug auf den FEI AlpGIP-Fonds, mit dessen Verwaltung die Gesellschaft Euregio Plus SGR betraut wurde, sieht der letzte Dienstleistungsvertrag die folgenden Überprüfungspflichten des Verwalters vor:

- Pflege der Beziehungen zum Europäischen Investitionsfonds (EIF) und den anderen beteiligten Einrichtungen, indem sie ihr Know-how zur Verfügung stellt, um den ‚Dachfonds‘ zu verbessern und seine Leistung durch eine spezifische Berichterstattung zu überwachen.*
- die in der von der APB (und anderen Auftraggebern) mit dem EIF am 29. September 2017 unterzeichneten ‚Verwaltungsvereinbarung über die Alpine Growth Investment Platform (AlpGIP)‘ vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen und dem Land über den Fortschritt des Projekts zu berichten.*
- Gespräche mit dem EIF und in den entsprechenden Foren über Investitionsmöglichkeiten auch im Territorium Südtirols.*
- einen halbjährlichen Bericht über die Leistungen der Verwaltung und etwaige Vorschläge an den Beratenden Ausschuss des Fonds vorlegen.*
- Am Jahresende muss Euregio+, sobald sie die Unterlagen vom Verwalter erhalten hat, eine genaue Bewertung des Fonds übermitteln, in der alle Zahlungsströme und ihre mögliche Bestimmung angegeben und quantifiziert werden.*

Im Hinblick auf die einheitliche Vermögensverwaltung, in die alle investierten Beträge und Anteile an den von der APB gehaltenen Finanzinstrumenten ab 2022 überführt wurden, sieht der Beschluss Nr. 1008 vom 30. Dezember 2022, mit dem die gleiche Verwaltung eingerichtet wurde, folgende Kontroll- und Steuerungsinstrumente für die anvertrauten Investitionen vor:

- Einrichtung einer Sonderkommission zur Überwachung und Steuerung der Verwaltungstätigkeiten des SGR, die sich aus dem Landeshauptmannes oder einem von ihm Beauftragten, dem Direktor des Ressorts Europa, Innovation, Forschung und Kommunikation und einem unabhängigen externen Sachverständigen mit angemessenem Fachwissen im Finanzsektor zusammensetzt;*
- Übermittlung einer monatlichen ‚Zusammenfassung‘ mit folgenden Informationen an die zuständige Abteilung*

- *Zeitwert der Vermögenswerte*
- *Historische Performance in Prozente des Monats, vom Jahresbeginn bis zum Beginn der Verwaltung*
- *Nettobetriebsergebnis*
- *Asset Allocation*
- *Hauptrisikokennzahlen*
- *Stresstest-Szenario*
- *Angaben zu den im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumenten*
- *Vorbereitung regelmäßiger, mindestens vier Sitzungen im Jahr unter Beteiligung der Abteilungsleiter der Euregio Plus und des Direktors der Abteilung Innovation, Forschung, Hochschulen und Museen sowie der Untersuchungsbeauftragten der Provinzabteilung.*
- *kontinuierliche Überprüfungsaktivitäten, die von der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen mindestens einmal im Monat durchgeführt werden, mit Erstellung von Berichten, auch in einem aktualisierbaren Tabellenformat.“*

Generell bekräftigt man die Forderung, dass der Art der von der APB, den Hilfskörperschaften und den beteiligten Gesellschaften (auch über die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betrauten Gesellschaften) gehaltenen Finanzanlagen und dem damit verbundenen Risiko besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; unter voller Einhaltung der geltenden europäischen, staatlichen und provinziellen Wettbewerbsvorschriften dürfen diese Anlagen auf keinen Fall die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden.

Innerhalb der Finanzanlagen belaufen sich die Forderungen der APB auf insgesamt 875,4 Mio. (im Jahr 2022: 924,1 Mio.).

Wie im Anhang erläutert, ist dieser Rückgang (-5,3 %) hauptsächlich auf die Rückzahlung eines Teils der in der Vergangenheit von der Hilfskörperschaft ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) ausgezahlten Beträge zurückzuführen. Gemäß dem LG Nr. 2/2019 hat die APB dieser Hilfskörperschaft mit der buchhalterischen Verwaltung des Rotationsfonds nach dem LG Nr. 9/1991 betraut, einem Fonds, der zur Förderung, Verbesserung und Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten eingerichtet wurde.

Die Forderungen der APB gegenüber der ASWE sanken innerhalb eines Jahres von 682,3 Mio. auf 664,2 Mio. (-2,7 Prozent). Auch der Bestand an Forderungen gegenüber Gemeinden zur Unterstützung von Investitionen in den Bereichen öffentliche Arbeiten und Telekommunikation sank von 198,3 Mio. auf 176,4 Mio. (-11,0 Prozent). Insgesamt machen die Forderungen gegenüber diesen Verwaltungen 96 Prozent der Gesamtforderungen aus.

Insgesamt belaufen sich die Forderungen gegenüber „anderen öffentlichen Verwaltungen“ auf 840,6 Mio. (im Jahr 2022: 880,6 Mio.).

Die Forderungen gegenüber Dritten (Bürger und Unternehmen, die Auszahlungen für den sozialen Wohnungsbau, für Anreize und Innovationen in der Wirtschaftstätigkeit oder für Forschung und Entwicklung erhalten haben) sanken von 34,3 Mio. im Jahr 2022 auf 25,6 Mio. im Jahr 2023 (-25,5 %). Der Grund für den Rückgang liegt in neuen Vorschriften, welche die Bedingungen für die Gewährung von Darlehen an Bürger (vgl. LG Nr. 13/1998) und an Unternehmen für industrielle Forschung und Entwicklung (vgl. LG Nr. 44/1992) neu definiert haben.

Das Umlaufvermögen in Höhe von insgesamt 4.077,9 Mio. (2022: 4.135,3 Mio.) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, auch aufgrund des Rückgangs des Werts der Forderungen, die sich auf insgesamt 1.575,4 Mio. (2022: 1.636,9 Mio.) belaufen. Die größten Posten sind Forderungen aus Abgaben in Höhe von 748 Mio. (2022: 869,8 Mio.) und Forderungen für Zuweisungen und Zuschüsse gegenüber öffentlichen Verwaltungen in Höhe von 717,8 Mio. (2022: 676 Mio.). Innerhalb des letztgenannten Postens sind die Forderungen für laufende Zuweisungen an öffentliche Verwaltungen, insbesondere an Ministerien, in Höhe von 591 Mio. die wichtigste Komponente.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Anhang präzisiert wird, dass der Gesamtbetrag der Forderungen dem Betrag der aktiven Rückstände entspricht, erhöht um die Kautionen und der Mehrwertsteuerguthaben, vermindert um den Wertberichtigungsfonds für uneinbringliche Forderungen und die festgestellten Beträge, die auf den Schatzamtskonten und den Bank- und Postguthaben gehalten werden.

Das Umlaufvermögen inkludiert den Wert der Vorräte in Höhe von 7.429,9 Mio. (2022: 6.988,6 Mio.) sowie den Wert der liquiden Mittel in Höhe von insgesamt 2.495,1 Mio. (2022: 2.491,5 Mio.). Darunter fallen auch die festgestellten Beträge, die auf den Schatzamtskonten und den Bank- und Postguthaben gehalten werden.

Unter den flüssigen Mitteln weist das Schatzamtskonto zum 31. Dezember 2023 einen Saldo von 2.363,8 Mio. auf, wie aus dem Kassenprotokoll hervorgeht, das am 11. März 2024 vom Landeshauptmann und am 9. Mai 2024 vom Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes digital unterzeichnet wurde.

Im Jahr 2023 beträgt die Gesamtsumme der Aktiva daher (unter Berücksichtigung von antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 673,7 Mio.) 16.766,3 Mio..

Im Folgenden eine Zusammenfassung der Vermögensaufstellung (Passiva):

VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)	2023	2022
A) Nettovermögen		
Summe Nettovermögen	14.073.597.432,89	13.992.376.128,49
B) Risiko- und Abgabenrückstellungen		
Summe Risiko - und Abgabenrückstellungen	101.407.585,09	186.057.153,28
C) Abfertigung		
Summe Abfertigung	104.527.636,07	103.885.295,12
D) Verbindlichkeiten		
Summe Verbindlichkeiten	2.464.058.492,95	2.393.964.340,64
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	22.710.089,67	11.038.005,26
SUMME PASSIVA	16.766.301.236,67	16.687.320.922,79
ORDNUNGSKONTEN		
ORDNUNGSKONTEN GESAMT	1.425.515.786,93	1.492.471.200,06

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage 10L

Bei der Betrachtung der in der Vermögensaufstellung ausgewiesenen Passiva ist insbesondere festzustellen, dass das Nettovermögen mit insgesamt 14.073,6 Mio. gegenüber 13.992,4 Mio. im Jahr 2022 gestiegen ist. Wie im Anhang ausgewiesen, umfasst das Nettovermögen den Dotationsfonds, der den nicht verfügbaren Teil des Nettovermögens in Höhe von 1.265,4 Mio. darstellt (entspricht dem Vorjahreswert), die Rücklagen in Höhe von 10.194,1 Mio. (2022: 9.782,5 Mio.), das wirtschaftliche Ergebnis des Jahres in Höhe von 78,2 Mio. (2022: - 4,3 Mio.) und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Vorjahre in Höhe von 2.535,8 Mio..

Die Fonds für Risiken und Lasten in Höhe von 101,4 Mio. beinhalten den Rechtsstreitfonds in Höhe von 95,2 Mio. (2022: 78,6 Mio.), sonstige Rückstellungen in Höhe von 6 Mio. und die Rückstellung für aufgelaufenen und nicht genommenen Urlaub in Höhe von 0,2 Mio..

Im Anhang wird hervorgehoben, dass der Rückgang des Risikofonds hauptsächlich auf die Differenz zwischen dem Zuwachs der Rückstellungen für potenzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den bestehenden Rechtsstreitigkeiten und dem Wegfall der Notwendigkeit von Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich mit dem Staat für die Kompensation der Mindereinnahmen 2020 und 2021 infolge der Pandemie zurückzuführen ist.

Was insbesondere die Rückstellung für aufgelaufene und nicht genommene Urlaubstage betrifft, so ist festzustellen, dass die APB - welche sich die diesbezüglichen Bemerkungen des Rechnungsprüfungsorgans zu eigen macht - unter Berücksichtigung des Monetarisierungsverbots eine Rückstellung für einen Betrag (218.423,35 Euro) gebildet hat, „der dem Durchschnitt der von der Provinz in den letzten fünf Jahren vorgenommenen Zahlungen für aufgelaufenen und nicht genommenen Urlaubstage entspricht“.¹³⁵

¹³⁵ Vgl. das Rundschreiben des Generaldirektors der APB Nr. 8 vom 27. März 2013 (Urlaubsanspruch – Ersatzvergütung), wonach „die Ersatzvergütung für nicht genossenen Urlaub weiterhin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden kann, wenn der Urlaub trotz nachweislicher vorheriger Urlaubsplanung aus einem der folgenden Gründe nicht genossen werden

Die APB ist aufgefordert, eine kontinuierliche Überwachung der nicht genommenen Urlaubstage jedes einzelnen Bediensteten sicherzustellen und die Nachvollziehbarkeit der Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Urlaubstagen, eventuelle Ablehnungen oder Anträge auf Unterbrechung zu gewährleisten (vgl. in diesem Zusammenhang den Beschluss des Rechnungshofes, Kontrollsektion Bozen Nr. 7/2024/SCBOLZ/PRSS und den Beschluss der Kontrollsektion der Region Marken, Nr. 150/2023/PRSS, der auf die Gefahr hingewiesen hat, dass durch die Nichtinanspruchnahme von Urlaubstagen *„immer mehr latente Kosten entstehen, die sich erst dann zeigen, wenn ihre Monetarisierung verlangt wird, möglicherweise auch vor Gericht“*). In jedem Fall wird darauf hingewiesen, wie wichtig eine rechtzeitige Bewertung der entsprechenden Rückstellung für das Entstehungsrisiko von Zahlungsverpflichtungen gegenüber den eigenen Mitarbeitern ist.

Die Abfertigung beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf 104,5 Mio. (im Jahr 2022: 103,9 Mio.), was einem Anstieg von 642.340,95 Euro entspricht.

Der Posten Verbindlichkeiten beläuft sich auf 2.464,1 Mio. (im Jahr 2022: 2.394 Mio.) und weist einen Anstieg von 70,1 Mio. auf, der, wie unten bei der Beschreibung der einzelnen Posten zu sehen ist, hauptsächlich auf den Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Anzahlungen und sonstigen Verbindlichkeiten zurückzuführen ist.

Innerhalb der Position Verbindlichkeiten sind insbesondere solche aus Darlehen in Höhe von 332,2 Mio. (2022: 369,3 Mio.) zu verzeichnen, die, wie im Anhang dargelegt, der Restschuld der von der APB bei der Darlehens- und Depositenkasse aufgenommenen Darlehen in Höhe von 230 Mio. (im Jahr 2022: 253,3 Mio.) sowie den von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und der Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft erhaltenen Krediten in Höhe von 102,2 Mio. (2022: 116 Mio.) entsprechen.

Der Posten Anzahlungen in Höhe von 1.197,5 Mio. bezieht sich auf Feststellungen für den Verkauf von Immobilien und noch nicht veräußerten beweglichen Gütern aus dem Inventar zum 31. Dezember 2023.

Bei den Verbindlichkeiten steigen jene gegenüber Lieferanten um 107,5 Mio. (2022: 79,6 Mio.), während die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Beiträgen leicht auf 1.627 Mio. sinken (2022: 1.718,2 Mio.). Innerhalb des Postens Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge sind die Verbindlichkeiten gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen mit insgesamt 1.534,7 Mio. bedeutender, während die Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierten und beteiligten Gesellschaften sowie anderen Körperschaften geringer sind.

konnte: Todesfall, Krankheit, Unfall, Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen dauerhafter und vollständiger Nichteignung für den Dienst, Mutterschaftsurlaub und andere Abwesenheiten, die nicht vom Willen der Bediensteten abhängen."

Ein weiterer wichtiger Posten innerhalb dieser Kategorie sind die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 396,2 Mio., darunter Verbindlichkeiten aus Abgaben und gegenüber Sozialversicherungsinstituten in Höhe von insgesamt 151,5 Mio. (2022: 105,6 Mio.) sowie für von Dritten ausgeführte Tätigkeiten in Höhe von 51.237,13 Euro und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 244,7 Mio. (2022: 120,4 Mio.).

Im Anhang wird näher ausgeführt, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, die Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge und der Posten der sonstigen Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten für Verzugszinsen (zusammen mit den Finanzierungsverbindlichkeiten), die sich auf insgesamt 2.130.709.900,70 Euro belaufen, *„dem Betrag der passiven Rückstände zum 31.12.2023 abzüglich der Rückstände aus Titel 3 im Zusammenhang mit Kreditkonzessionen (die im Jahr 2023 gleich Null sind) entsprechen - wie in der neuen Formulierung von Anlage 4/3 des GvD 118/2011 vorgesehen.“*.

Unter den Ordnungskonten (im Jahr 2023: 1.425,5 Mio.; 2022: 1.492,5 Mio.) sind laut Anhang die Verpflichtungen für künftige Jahre in Höhe von 1.318,2 Mio. enthalten, die sich auf den zweckgebundenen Mehrjahresfonds beziehen, ohne Zusatzbezüge und Prämien, erhöht um die fälligen Verpflichtungen, die in künftigen Jahren von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) für die Rückzahlung der Kapitalanteile der von ihr aufgenommenen und von der APB garantierten Darlehen zu leisten sind sowie die insgesamt geleisteten Garantien (gegenüber öffentlichen Verwaltungen in Höhe von 61,8 Mio. und gegenüber kontrollierten Unternehmen in Höhe von 45,5 Mio.).

Die garantierten Restschulden beliefen sich zum 31. Dezember 2023 auf insgesamt 107,3 Mio..

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mitgeteilt, dass mit Stand vom 23. Mai 2024 die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des APB-Aktienverwalters für das Haushaltsjahr 2022 am 2. Oktober 2023 hinterlegt worden war, während jene für das Jahr 2023 noch nicht hinterlegt war, und dass der Ökonom der APB die Rechnungslegung für die Gebarung des Jahres 2022 am 23. Mai 2024 hinterlegt hatte, während jene für die Gebarung des Jahres 2023 noch nicht hinterlegt worden war.

In Bezug auf die genannten Ermittlungsergebnisse verweist man auf die Bestimmungen von Art. 139 des GvD Nr. 174/2016 (Prozessordnung des Rechnungshofes). Die vorgenannte Bestimmung sieht vor, dass die dazu verpflichteten Rechnungsprüfer *„innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Abschluss des Finanzjahrs oder in jedem Fall ab Ende der Gebarung, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht“*, ihrer Verwaltung die gerichtliche Rechnungslegung vorlegen. Weiters verpflichtet die

Bestimmung die Verwaltung zur Ermittlung eines „Verfahrensverantwortlichen; dieser hinterlegt die Rechnungslegung nach Abschluss der Überprüfungs- oder Verwaltungskontrollphase gemäß den geltenden Bestimmungen und nach erfolgter gerichtlicher Billigung der Rechnungen innerhalb dreißig Tagen ab der Genehmigung zusammen mit dem Bericht der für die interne Kontrolle zuständigen Organe bei der örtlich zuständigen Rechtsprechungssektion. Die Modalitäten für die Vorlage der Rechnungen können mit Staats- oder Regionalgesetz an eventuelle besondere Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen angepasst werden, sofern die Grundsätze und die Bestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen des Staates beachtet werden. Aufrecht bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die für die jeweiligen Verwaltungen weitere Obliegenheiten in diesem Bereich vorsehen“.

12 DIE BESCHRÄNKUNGEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (HAUSHALTS AUSGLEICH)

12.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen

Der Titel VI des Autonomiestatuts (DPR Nr. 670/1972) regelt die Frage des Beitrags der Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen zu den Zielen der öffentlichen Finanzen. Das erweiterte territoriale Regionalsystem trägt mit den in Art. 79 Abs. 1 des Statuts¹³⁶ vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bei, wobei das im G Nr. 243/2012 vorgesehene Gleichgewicht der jeweiligen Haushalte zu beachten ist und die durch die Rechtsordnung der Europäischen Union festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen einzuhalten sind.¹³⁷

Für diesen Zweck ist Folgendes relevant:

- Der Beitrag der Region und der beiden autonomen Provinzen zum zu finanzierenden Nettosaldo, bezogen auf das integrierte territoriale System, für jedes der Jahre ab 2023 in Höhe von 688,71 Mio. (der in Artikel 4/bis des Statuts vorgesehene Betrag von 713,71 Mio. wurde nach

¹³⁶ Gemäß Art. 79 Abs. 3 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Autonomiestatut) besteht das erweiterte territoriale Regionalsystem aus der Region, den Provinzen von Trient und Bozen, den örtlichen Körperschaften, den von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und Einrichtungen, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, einschließlich jener nicht staatlichen laut Art. 17 Abs. 120 des G Nr. 127/1997, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den anderen Körperschaften und Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden. Das erweiterte territoriale System in der Zuständigkeit der Provinz setzt sich aus der Provinz selbst, den örtlichen Körperschaften, den von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und Einrichtungen, dem Sanitätsbetrieb, der Freien Universität Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, sowie den anderen Körperschaften und Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Provinz fällt und die von ihr auf ordentlichem Wege finanziert werden, zusammen.

¹³⁷ Der Absatz 4/bis von Artikel 79 des Autonomiestatuts lautet in der aktuellen Fassung, nach den Änderungen durch das GD vom 18. Oktober 2023, Nr. 145, mit Änderungen umgewandelt in das G vom 15. Dezember 2023, Nr. 191, wie folgt: „Für jedes der Jahre 2018 bis 2021, unbeschadet der vom Staat in Zusammenhang mit den Einnahmeausfällen aufgrund des COVID-19-bedingten epidemiologischen Notstandes für die Jahre 2020 und 2021 zuerkannten Ausgleichs und Ermäßigungen, beläuft sich der Beitrag der Region und der Provinzen an den öffentlichen Finanzen im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, bezogen auf das erweiterte territoriale Regionalsystem, auf insgesamt 905,315 Millionen Euro, von denen 15,091 Millionen Euro von der Region zu tragen sind. Für das Jahr 2022 beläuft sich der im vorhergehenden Satz vorgesehene Beitrag auf 713,71 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 beläuft sich der vorgenannte jährliche Beitrag auf 688,71 Millionen Euro. Der Beitrag der Provinzen wird unter den beiden auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandsprodukts des Gebiets jeder Provinz am regionalen Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt, unbeschadet der jeweiligen Anrechnung der Mehreinnahmen aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 17 des Gesetzesdekrets vom 6. Dezember 2011, Nr. 201, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2001, Nr. 214, und von Artikel 1 Absätze 521 und 712 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147. Die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags von der Region übernommen wird“.

der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Wirtschafts- und Finanzminister, der Region und den autonomen Provinzen über die öffentlichen Finanzen am 25. September 2023 um 25 Mio. reduziert). Dieser Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der beiden autonomen Provinzen wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen ihrem Bruttoinlandsprodukt und dem regionalen Bruttoinlandsprodukt auf sie verteilt;

- Ein weiterer finanzieller Beitrag zum Ausgleich der allgemeinen öffentlichen Finanzen durch die Übernahme von Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung auch delegierter staatlicher Aufgaben, die im Einvernehmen mit dem MWF festgelegt wurden, sowie die Finanzierung von Initiativen und Projekten, auch im Zusammenhang mit angrenzenden Gebieten, in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro pro Jahr ab 2010 für jede Provinz;
- Die Koordinierung der öffentlichen Finanzen vonseiten der beiden Provinzen in Hinsicht auf die eigenen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und -einrichtungen, die örtlichen Körperschaften, die Sanitätsbetriebe, die Universitäten, einschließlich der nicht staatlichen laut Art. 17 Abs. 120 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, sowie die anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden. Zu diesem Zweck steht es den Provinzen zu, die Beitragsleistungen und die Pflichten gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu regeln, sowie die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften zu überwachen und dem MWF für die Überwachung der Salden der öffentlichen Finanzen die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse jährlich mitzuteilen.

Gemäß ausdrücklicher Bestimmung in Art. 79 Abs. 4 des Statutes sind auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die staatlichen Bestimmungen nicht anwendbar, die Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge, einschließlich jene in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt, vorsehen, die nicht im Titel VI (Finanzen der Region und der Provinzen) vorgesehen sind.

Weiters führt die zitierte Bestimmung des Autonomiestatuts aus, dass „ (...) die Region und die Provinzen für sich und die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen koordinieren, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, indem sie im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, ihre Gesetzgebung in den im Statut genannten Sachgebieten an die Grundsätze anpassen, die gemäß den Artikeln 4 bzw. 5 Grenzen darstellen, und

dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen, die unter anderem auf den Abbau der öffentlichen Verschuldung zielen und mit denen die Dynamik der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet berücksichtigt wird, im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union“.

Es wird daran erinnert, dass die Bestimmungen betreffend das Verhältnis zwischen den staatlichen Gesetzesbestimmungen und den Regional- bzw. Landesgesetzen laut der Durchführungsbestimmung Nr. 266/1992 „auf eine weitere Sicherstellung der besonderen Autonomie ... abzielt, die auf dem Sonderstatut fußt und sich aus dem am 5. September 1946 in Paris abgeschlossenen Abkommen ableitet“ (Art. 1 Abs. 2). Das GvD Nr. 266/1992 sieht in Art. 2 Abs. 1 Folgendes vor: „Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 4 ist die Gesetzgebung der Region und der Provinzen den Grundsätzen und Bestimmungen, die die in den Artikeln 4 und 5 des Sonderstatutes angeführten Grenzen darstellen und in einem Gesetzgebungsakt des Staates enthalten sind, innerhalb der sechs Monate nach Veröffentlichung des genannten Aktes im Gesetzesblatt der Republik oder innerhalb der darin festgelegten längeren Frist anzupassen. Bis dahin finden die bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und des Landes weiterhin Anwendung“¹³⁸.

¹³⁸ Nachfolgend die Inhalte der übrigen Absätze des Art. 2: „(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 können die in Beachtung dieses Absatzes nicht angepassten Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen im Sinne des Artikels 97 des Sonderstatutes wegen dessen Verletzung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden; darüber hinaus werden das Verfassungsgesetz vom 9. Februar 1948, Nr. 1 und der Artikel 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 angewandt. (3) Die Anfechtung nach Absatz 2 im Sinne des vorgenannten Artikels 97 kann innerhalb von neunzig Tagen nach Beschlussfassung des Ministerrates vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht werden, und sie wird innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung an den Präsidenten des Regionalausschusses oder des jeweiligen Landesausschusses in der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes hinterlegt. (4) Aufrecht bleibt auf jeden Fall die unmittelbare Anwendbarkeit der Verfassungsgesetze u. der Gesetzgebungsakte des Staates innerhalb des Regionalgebietes auf den Sachgebieten, auf welchen der Region oder der autonomen Provinz staatliche Befugnisse übertragen sind oder Gesetzgebungsbefugnisse zur Ergänzung staatlicher Bestimmungen nach Artikel 6 und 10 des Sonderstatutes zustehen, sowie der internationalen und direkt anwendbaren EU-Bestimmungen. (Die Thematik wurde auch behandelt im Rahmen der „Anhörung über Formen der Übereinkunft zwischen dem Staat und den territorialen Autonomien und über die Umsetzung der Sonderstatute“ des Rechnungshofes vor der parlamentarischen Kommission für Regionalangelegenheiten am 23. März 2017).

Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst bemerkt (Urteil Nr. 93/2019), dass „es außer Zweifel steht, dass der Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 ein besonderes System skizziert, welches zur «nachträglichen Verfassungswidrigkeit» (Urteil Nr. 147/1999, Nr. 380/1997 und Nr. 80/1996) der Regional- und Landesgesetzen führt, welche nicht innerhalb der vorgesehenen Frist an die staatlichen Bestimmungen angepasst wurden (deren Ablauf im Übrigen natürlich die Regionen oder Provinzen nicht davon abhält, die gesetzliche Funktion auszuüben und sich an die staatliche Gesetzgebung anzupassen)“.

Wie berichtet, wurde im Berichtsjahr am 25. September 2023 eine „Vereinbarung zwischen dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die öffentlichen Finanzen“¹³⁹ unterzeichnet, die unter anderem Folgendes vorsieht:

- die Zuerkennung des Betrags von 267,74 Mio. Euro durch den Staat an die APB als „Ausgleich für den höheren Beitrag zu den öffentlichen Finanzen in den Jahren 2010 bis 2022 aufgrund der geringeren Einnahmen aus der Aufteilung der Einnahmen aus den Akzisen auf Energieerzeugnisse (...)“;
- die Zuerkennung des Betrags von 40 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 und die Verpflichtung des Staates, „bis 2027 eine finanzielle Deckung für die Auszahlung der verbleibenden Beträge (...) zu finden“;
- den Verzicht der APB ab 2023 auf die Mitbeteiligung an den Einnahmen aus den Akzisen auf Mineralölerzeugnisse für Heizzwecke gemäß Art. 75 Abs. 1 Buchst. f) des Statuts und infolgedessen die dargestellte Verringerung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen gemäß Art. 79 des Statuts um 25 Mio.;¹⁴⁰
- die Verpflichtung des Staates, bis 2024 den Betrag von 24.061.000,00 Euro als Ausgleich für die geringere Erstattung von Lasten aus der aktuellen Vereinbarung mit der RAI aufzubringen;
- die Verpflichtung der APB, im Haushalt 2024-2026 die zuvor unter Titel 2 eingeschriebenen Mittel für das Jahr 2025 in Höhe von 103,1 Mio. zu kürzen (Zuweisung als Ausgleich für die Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der IRPEF-Beteiligung gemäß Art. 1 Abs. 4 des G 234/2021) sowie den durch Art. 2 des LG Nr. 5/2023 eingerichteten Sonderfonds abzuschaffen; gleichzeitig „verpflichtet sich der Staat, beziehend auf diese Mittel die beim Verfassungsgericht anhängigen Rekurse gegen die Autonome Provinz zurückzuziehen“;
- den endgültigen Verzicht der APB auf Ansprüche in Bezug auf die verbleibenden Finanzposten, „die Gegenstand des Expertentisches zwischen dem Staat und den autonomen Provinzen Trient und Bozen sind, der im Anschluss an das Treffen zwischen dem Wirtschafts- und Finanzminister und den Präsidenten der autonomen Provinzen am 16. März 2023 eingerichtet wurde (Ausgleich der Mindereinnahmen der IRPEF infolge der Steuerreform gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 234 von 2021 (...).“

In Umsetzung der genannten Vereinbarung sieht das Gesetz vom 30. Dezember 2023, Nr. 213 (Staatshaushaltsvoranschlag für das Jahr 2024 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2024-2026) in Absatz 449 von Art. 1 vor, dass der Autonomen Provinz Bozen unter Berücksichtigung der bereits für das Jahr 2023 vom Staat zugewiesenen Mittel für jedes der Jahre 2024 bis 2027 der

¹³⁹ Siehe Beschluss Nr. 829 der Landesregierung vom 3. Oktober 2023, mit dem die vom Landeshauptmann am selben Tag unterzeichnete Unterschrift ratifiziert wird, sowie den darauffolgenden Beschluss Nr. 1015 vom 21. November 2023, mit dem die Landesregierung im Sinne von Art. 104 des Autonomiestatuts ihre Zustimmung zur Änderung der gesetzlichen Finanzordnung durch ein ordentliches Staatsgesetz erteilt. Siehe auch die Webseite der Abgeordnetenversammlung unter: <https://temi.camera.it/leg19/post/accordi-bilaterali-con-la-regione-autonoma-trentino-alto-adige-s-dtirol-e-le-province-autonome-di-trento-e-di-bolzano.html>.

¹⁴⁰ Die Artikel 75 und 79 des Statuts wurden zuletzt geändert durch Art. 9 des GD vom 18. Oktober 2023, Nr. 145, mit Änderungen umgewandelt in das G vom 15. Dezember 2023, Nr. 191.

Betrag von 56.935.000,00 Euro (im Verhältnis zu den geringeren Einnahmen für die Jahre 2010 bis 2022) als Mitbeteiligung an den Einnahmen aus den Akzisen auf Energieerzeugnisse für Heizzwecke zugewiesen wird.

Der nachfolgende Absatz 450 hat in Umsetzung der institutionellen Vereinbarung vom 7. Dezember 2023 (*Vereinbarung zwischen der Regierung und den Regionen Aostatal, Friaul-Julisch Venetien und Sardinien sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die Frage des Ausgleichs der Mindereinnahmen, die sich aus dem gesetzesvertretenden Dekret über die „Umsetzung des ersten Moduls der Reform der Einkommensteuer der physischen Personen und anderer Maßnahmen zur Einkommensteuer“* ergeben) der Autonomen Provinz Bozen 20.971.313,54 Euro für das Jahr 2024 in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen zuerkannt, die sich aus der oben genannten Überarbeitung der Bestimmungen zur IRPEF-Einkommensteuer und zu den Steuerabzügen im Zusammenhang mit der Umsetzung des ersten Moduls der Reform der Einkommensteuer der physischen Personen und anderer einkommensteuerlicher Maßnahmen ergeben. In Artikel 2 der Vereinbarung heißt es außerdem: „Die Regionen Aostatal, Friaul-Julisch Venetien und Sardinien sowie die autonomen Provinzen verpflichten sich, die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Artikel 1, 2 und 3 des gesetzesvertretenden Dekrets betreffend *„die Umsetzung des ersten Moduls der Reform der Einkommensteuer der physischen Personen und anderer Maßnahmen im Bereich der Einkommensteuer nicht vor das Verfassungsgericht zu bringen“*. Es sei darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1093/2023, mit dem der Inhalt der Vereinbarung vom 4. Dezember 2023 gemäß Art. 104 des Autonomiestatuts genehmigt wird, darauf hinweist, dass *„die Auswirkungen der genannten Reform auf den Haushalt der Autonomen Provinz Bozen auf 46,3 Millionen Euro geschätzt werden können“*, und feststellt, *„dass in Bezug auf die genannten Einnahmeausfälle am 1. Dezember 2023 nach der Forderung der Sonderautonomien, die Auswirkungen der Reform auszugleichen, eine Vereinbarung (...) getroffen wurde, in deren Rahmen ein teilweiser Ausgleich für das Jahr 2024 anerkannt wurde, wobei davon ausgegangen wird, dass die Sonderautonomien ihren Antrag für die folgenden Jahre fortsetzen werden, um die Mindereinnahmen vollständig auszugleichen“*.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Landesregierung zuvor mit Beschluss Nr. 803 vom 26. September 2023 wie in den vergangenen Jahren den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die Aufteilung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen auf die drei Körperschaften im Hinblick auf den vom erweiterten territorialen Regionalsystem zu finanzierenden Nettosaldo genehmigt hatte. Diese Vereinbarung wurde dem MWF mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 8. April 2024 erläuterte der Direktor der Abteilung Finanzen der APB unter Bezugnahme auf das eigene Dekret vom 30. November 2023 (Beitrag der Autonomen Provinz Bozen

zu den öffentlichen Finanzen im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo für das Jahr 2023) die Festlegung des Anteils der Konsolidierung an den öffentlichen Finanzen in Bezug auf die APB für das Jahr 2023 in Höhe von 352.362.439,49 Mio. Euro. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der genannten Maßnahme vom 30. November 2023 angegeben ist, in welcher die Führungskraft Folgendes anordnet:

- „1. anzuerkennen, dass sich der Beitrag der Autonomen Provinz Bozen zu den öffentlichen Finanzen für das Jahr 2023 in Form des zu finanzierenden Nettosaldos gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts und Art. 1 Absatz 410 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, neu festgelegt durch Art. 1 Absatz 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. Januar 2016, Nr. 14, und der am 28. Oktober 2019 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen, auf 352.362.439,49 Euro beläuft und dass dieser Betrag in voller Höhe im laufenden Haushaltsjahr gezahlt wird, zu dem noch der Beitrag für die Ausübung von Verwaltungsbefugnissen im Zusammenhang mit dem Nationalpark Stilfser Joch in Höhe von 2.746.000,00 Euro hinzukommt;*
- 2. die Ausgaben in Höhe von 352.362.439,49 Euro zu verpflichten und zu bezahlen, indem sie im Kapitel U18011.0270 des laufenden Verwaltungshaushaltes gemäß SAP-Anlage, die Bestandteil dieses Dekrets ist, angelastet werden, mit Überweisung auf die Einnahmenseite des Staatshaushalts und Anrechnung im Kapitel 3465, Artikel 1, Kapitel X, als Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Autonomen Provinz für das Jahr 2023; [...]*
- 5. dass dieses Dekret dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gemäß Artikel 79 Absatz 4-sexies des DPR Nr. 670 vom 31. August 1972 mitgeteilt wird.“¹⁴¹*

In Bezug auf den in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts vorgesehenen zusätzlichen finanziellen Beitrag der APB zu den Zielen der öffentlichen Finanzen in der Höhe von bis zu 100 Mio. jährlich wurden die folgenden Informationen übermittelt:

„Gegen Ende des Jahres 2010 kam es zur Formalisierung der Vereinbarung betreffend die Übernahme der Personalausgaben für die Dozenten des Konservatoriums Monteverdi in Bozen sowie des ordentlichen Beitrages für die laufenden Ausgaben desselben Institutes. Allerdings müssen die Folgen der im Gesetz 205/2017 (Stabilitätsgesetz 2018) vorgesehenen Zusammenlegung mit der FUB geprüft werden, d.h. ob der neue Rechtsstatus mit den Bestimmungen des Mailänder Abkommens vereinbar ist. Derzeit gibt es eine Übergangsfrist bis zum Erlass des Dekretes des Unterrichtsministeriums, der die mit dem Land vereinbarten Änderungen der FUB-Satzung und -Verordnung genehmigt. Im Jahr 2011 hingegen wurde für den Bau des

¹⁴¹ Der Beitrag der APB (352,3 Mio.) wird wie folgt berechnet: Anteil der APB auf der Grundlage des BIP-Anteils (241,8 Mio.) + IMU-Anteil der APB (148,9 Mio.) - Anteil des von der Region getragenen Beitrags (38,4 Mio.).

neuen Gefängnisses von Bozen vom Leiter der Abteilung Gefängnisverwaltung des Justizministeriums das Dekret Nr. 456 vom 5. Mai 2011 erlassen, welches dem Projektträger und Landeshauptmann die Durchführung der notwendigen Handlungen für die Realisierung des besagten Gefängnisinstitutes anvertraut, sowie die Funktionen der Vergabestelle für seine Realisierung an die Autonome Provinz Bozen übertragen hat. Im Juli 2013 wurde das Wettbewerbsverfahren für die Vergabe der Konzession für die Finanzierung, für die definitive und Ausführungs-Projektierung sowie den Bau und die Führung des Gefängnis-Institutes von Bozen eingeleitet. Man präzisiert, dass das besagte Wettbewerbsverfahren mit der Bewertung der Angebote beendet wurde, in Erwartung der Festlegung, zusammen mit der Gefängnisverwaltung, der Vereinbarungsbedingungen für die Modalitäten des Baus und Führung der neuen Gefängnisstruktur. Was hingegen die Finanzierung der RAI-Übertragungen in deutscher und ladinischer Sprache anbelangt, wurde Ende 2012 die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet und dann von den zuständigen Ministerstellen Ende 2013 genehmigt. Die Auszahlung der diesbezüglichen Beträge für die Jahre 2010 bis 2014 ist erst 2015 erfolgt, als das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates der Zurechenbarkeit der Finanzierung zu den Bedingungen des Mailänder Abkommens zugestimmt hat. Die Vereinbarung wurde anschließend mit Dreijahresverträgen bis 2024 verlängert. Am 26. Februar 2016 hat der Ministerrat das gesetzesvertretende Dekret Nr. 51 betreffend ‚Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. April 1984, Nr. 426, im Bereich der Delegation von Verwaltungsfunktionen des regionalen Verwaltungsgerichtes Trentino-Südtirol, Autonome Sektion Bozen‘ verabschiedet, mit welchem die staatlichen Funktionen betreffend die unterstützende Verwaltungs- und Organisationstätigkeit für das besagte Gericht an die autonomen Provinzen delegiert wurden, einschließlich des Generalsekretärs, sowie die für das Funktionieren des Gerichtes notwendige Verwaltung der beweglichen Sachen und Immobilien. Auch in diesem Fall ist für die entsprechenden Kosten vorgesehen, dass mittels der vom Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c) des Sonderstatuts bestimmten Mittel dafür gesorgt wird. Im Jahr 2017 wurde auch mit der Post die Übernahme vonseiten der Provinz des Speditions- und des Post-Zubringerdienstes auf dem Landesgebiet vereinbart. Immer im selben Jahr wurden eigene im GoD Nr. 237/2017 enthaltene Durchführungsbestimmungen erlassen, betreffend Änderungen an den Stellenplänen der zivilen Mitarbeiter im Bezirksgefängnis Bozen, sowie des Personals des Amtes für den offenen Strafvollzug von Bozen. Die Gehaltsausgaben für die nach dem Inkrafttreten der neuen Stellenpläne durchgeführten Personalaufnahmen gehen zulasten des Landes im Rahmen des bereits zitierten Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c) des Sonderstatuts. Man erinnert daran, dass, aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung gemäß Abs. 125 des oben angeführten Art. 2, die Übernahme der Kosten zulasten der Provinzen auch für den Zeitraum vor dem Abschluss der Vereinbarungen gilt. Aufgrund dessen hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen den Betrag von 100 Mio. Euro von den dem Land zustehenden staatlichen Zuwendungen einbehalten. Wie schon im Vorjahr hat die Provinz, zur Formalisierung des faktisch erfolgten finanziellen Beitrages, mittels Verabschiedung von Beschlüssen der Landesregierung und Dekreten, die Übernahme der

betreffenden Lasten für das Finanzjahr 2023 verfügt und die diesbezüglichen Ausgaben verpflichtet. Man präzisiert schließlich, dass das Land dafür gesorgt hat, dem Generalrechnungsamt sämtliche Unterlagen bezüglich der bestrittenen Ausgaben pünktlich zukommen zu lassen, um die Freigabe aller geschuldeten Beträge zu erreichen“.

In Bezug auf die Einhaltung des ausgeglichenen Haushalts, der gemäß Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 durch den kompetenzmäßig nicht negativen Saldo zwischen den finalen Einnahmen und den finalen Ausgaben zustande kommt (auszulegen gemäß den vom Verfassungsgerichtshof in seinen Urteilen Nr. 247/2017, 252/2017 und 101/2018 dargelegten Rechtsgrundsätzen), teilte die APB mit (vgl. Schreiben vom 8. April 2024), dass das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kompetenzgebarung der Körperschaft, im Sinne von Abs. 821 des G Nr. 145/2018 („Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Zeitraum 2019-2021“), anhand eines nicht negativen kompetenzbezogenen Jahresergebnisses nachgewiesen wird und dass die Einhaltung dieses Gleichgewichtes durch die Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte, welche gemäß Anlage 10 des GvD Nr. 118/2011 der Abschlussrechnung beigelegt ist, bescheinigt wird. In diesem Zusammenhang erinnerte die APB an „die Absätze 819, 820 und 824 von Artikel 1 des genannten Gesetzes Nr. 145 von 2018“ und hob hervor, dass „mit der Umsetzung dieses Gesetzes die in den Absätzen 469 ff. von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 232 von 2016 (Absatz 823) festgelegten Überwachungs- und Bescheinigungspflichten sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen wegfallen sind. Bezüglich der Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben des MWF - RGS Nr. 5 vom 09.02.2024 über „Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243““.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist festzustellen, dass die Anlage 10F des vorliegenden Jahresabschlusses Gesamteinnahmen in Höhe von 8.956 Mio. Euro ausweist, denen Gesamtausgaben in Höhe von 8.453,3 Mio. Euro gegenüberstehen, wobei ein Kompetenzüberschuss von 501,7 Mio. Euro zu verzeichnen ist.

Infolgedessen beläuft sich das Haushaltsgleichgewicht (bestimmt durch den Kompetenzüberschuss abzüglich der zurückgestellten Mittel und der zweckgebundenen Anteile) auf 287,6 Mio. Euro und das gesamte Kompetenzgleichgewicht (bestimmt durch das Haushaltsgleichgewicht abzüglich der Veränderung der in der Rechnungslegung gebildeten Rückstellungen) auf 282,2 Mio..

Es sei daran erinnert, dass das Thema der Anwendung der Regeln des ausgeglichenen Haushalts

Gegenstand des Urteils Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019 d 18 war, welches das Verwaltungsergebnis und den gebundenen mehrjährigen Fonds bei der Berechnung des Saldos zugelassen hat; die vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes haben in einer Frage zu den Grenzen der Schuldenaufnahme festgestellt, dass die Bestimmungen zum finanziellen Gesamtgleichgewicht der Gebietskörperschaften laut GvD Nr. 118/2011 einhergehen mit den Regeln zum Thema „ausgeglichener Haushalt“ bzw. „Saldo der öffentlichen Finanzen“ laut den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243/2012, die für die Einhaltung der von der Europäischen Union gesetzten Ziele funktional sind. Nach der Auslegung der vereinigten Sektionen hat das durch Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 eingeführte Kriterium für die Überprüfung des Gleichgewichts weder die Absätze 1 und 1-bis des Artikels 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 aufgehoben, aufgrund der besonderen passiven Widerstandsfähigkeit des letzteren (verstärktes Gesetz), noch hat es Auswirkungen auf die Bedingungen für die Aufnahme von Schulden, die in Art. 10 Abs. 3 desselben Gesetzes geregelt sind.¹⁴²

¹⁴² Die Frage der Auswirkungen der durch das Gesetz Nr. 243/2012 vorgeschriebenen Gleichgewichte auf die Schuldenaufnahme der Gebietskörperschaften und die daraus resultierende Deckung der Investitionsausgaben, die im Finanzbuchhaltungssystem mit den Einnahmen aus der Verschuldung erfolgt, hat im Bericht über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen 2020 einen weiteren Niederschlag gefunden, um eine versöhnliche Lesart der verschiedenen Bestimmungen der geltenden Bestimmungen zu bieten, mit dem Ziel, durch Auslegung jene interne Kohärenz des Rechtsrahmens wiederherzustellen, die im aktuellen Wortlaut der Vorschriften nicht ohne weiteres zu finden ist. Dabei wird festgestellt, dass die durch das verstärkte Gesetz diktierte Auflage, die auf einer anderen Ebene angesiedelt ist, mit dem individuellen Gleichgewicht einhergeht, aber insofern, als er den Kriterien und Anforderungen entspricht, die sich aus den vom Staat auf europäischer Ebene eingegangenen Verpflichtungen ergeben, einen systemischen Wert hat, der über die einzelne Körperschaft hinausgeht und eine makroökonomische Größe darstellt, die sich auf den territorialen Bereich der gesamten Region bezieht. Die Einhaltung dieses Gesamtsaldos ist eine Voraussetzung für die einzelnen Verfahren zur Aufnahme neuer Kredite. Auch dort bestätigen die vereinigten Sektionen, nachdem sie die Auswirkungen in Bezug auf die Unterstützung und die Anreize für die Wiederaufnahme der Investitionsausgaben durch die Gebietskörperschaften hervorgehoben hatten, dass „der neue Regelungsrahmen jedoch nicht die durch das organische Gesetz Nr. 243/2012 betreffend die Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen, vorgegebene Struktur beseitigt hat und nicht durch ein späteres ordentliches Gesetz geändert werden kann“.

Demnach ist die Einhaltung des in Artikel 9 des verstärkten Gesetzes genannten Saldos eine Voraussetzung für die Defizitfinanzierung von Investitionen und für die einzelnen Verfahren zur Aufnahme neuer Schulden, gemäß dem auf Verfassungsebene durch Artikel 119 festgelegten und dann durch Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 bestätigten Grundsatz, so dass eine Art „gegenseitige Garantie aller Regierungsebenen“ gewährleistet ist, damit das Gesamtziel der öffentlichen Finanzen erreicht werden kann. „Die beiden Beschränkungen wirken also auf verschiedenen Ebenen und treffen sich gerade bei der Defizitfinanzierung von Investitionen, die zusammengekommen also innerhalb des finanziellen Spielraums bleiben müssen, der vor allem durch die zurückgestellten und gebundenen Teile des Haushalts und die auf regionaler Ebene kumulierten Ausgaben für die Rückzahlung von Darlehen gebildet wird. Zu diesem Zweck ist es von grundlegender Bedeutung, die Überwachungs- und Koordinierungstätigkeiten sowohl auf zentraler als auch auf regionaler Ebene nicht aufzugeben, die darauf abzielen, aus einer dynamischen Perspektive der Gleichgewichte das Ausmaß der Aufrechnungen zwischen den Körperschaften zu überprüfen, unbeschadet der Aktivierung der Schutzklausel (Art. 1 Abs. 822 des Gesetzes Nr. 145/2018) mit der rechtzeitigen Ergreifung geeigneter Gesetzesinitiativen durch den Minister für Wirtschaft und Finanzen, wenn das Risiko einer Beeinträchtigung der Erreichung der konsolidierten Ziele festgestellt wird. In Bezug auf den Saldo der einzelnen Körperschaft ist dann zu berücksichtigen, dass der neue Zeitplan, der durch das Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers vom 1. August 2019 (11. Aktualisierung der Rechnungslegungsgrundsätze) genehmigt wurde, im Hinblick auf die Vereinfachung der administrativ-buchhalterischen Verpflichtungen die Überwachung des Gleichgewichts sowohl in rein finanzieller Hinsicht als auch in Bezug auf die öffentlichen Finanzen ermöglicht; der Ausschluss der Korrekturposten, die aus Rückstellungen und Beschränkungen des Verwaltungsergebnisses bestehen, aus der Berechnung des Haushaltsgleichgewichts und des Gesamtgleichgewichts,

Wie auch die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrem Beschluss Nr. 13/2023 zur Genehmigung des „Berichts über die Finanzgebarung der Autonomen Regionen/Provinzen - Jahre 2019-2022“ hervorhebt, hat das Generalrechnungsamt des Staates im Anschluss an die vorgenannte Entscheidung der vereinigten Sektionen mit dem Rundschreiben Nr. 5 vom 9. März 2020 eine systematische Unterscheidung vorgenommen zwischen „EU-rechtlichen Verpflichtungen, die vom gesamten Sektor der Gebietskörperschaften zu tragen sind“, die in Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 formell als nicht-negativer Kompetenzsaldo zwischen finalen Einnahmen und Ausgaben definiert sind, und „Verpflichtungen, die von der einzelnen Körperschaft zu tragen sind“, wie zuletzt in Art. 1 Abs. 821 des G Nr. 145/2018 vorgesehen, in Übereinstimmung mit der Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte laut Anlage 10 des GvD Nr. 118/2011 (nicht negativer Saldo zwischen Gesamteinnahmen und -ausgaben, mit Verwendung des Überschusses, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und der Schulden).

Insbesondere in Bezug auf die Regeln für die öffentlichen Finanzen der Gebietskörperschaften, d.h. die Einhaltung der Ex-ante- und Ex-post-Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2021, Nr. 243, wird daran erinnert, dass das Rundschreiben des MWF - RGS Nr. 8 vom 15. März 2021 (zuletzt aufgegriffen durch das Rundschreiben MWF - RGS Nr. 5 vom 9. Februar 2024), mit Verweis auf den Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG vom 17. Dezember 2019 der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion den Auslegungsspielraum der Urteile des Verfassungsgerichts Nr. 247/2017, Nr. 252/2017 und Nr. 101/2018 weiter präzisiert hat. In diesem Fall hat das Generalrechnungsamt des Staates in Bezug auf die korrekte Anwendung der Regeln für die öffentlichen Finanzen der Gebietskörperschaften mitgeteilt, dass „die einzelnen Körperschaften ausschließlich die Gleichgewichte laut dem gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 einhalten müssen, so wie in Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes vom 30. Dezember 2018, Nr. 145 vorgesehen (Saldo zwischen Gesamteinnahmen und -ausgaben, mit Verwendung von Überschüssen, zweckgebundenen Mehrjahresfonds und Schulden). Die Informationen werden in jedem Jahr der Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte in der Anlage zur Rechnungslegung entnommen, so wie von der Anlage 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 vorgesehen“.

bewirkt nämlich eine Verschlechterung gegenüber dem Kompetenzergebnis, die genau dem finanziellen Spielraum im Saldo der öffentlichen Finanzen entspricht, welcher gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (der eine solche Sterilisierung nicht vorsieht) durch Einnahmen aus der Schuldenaufnahme „besetzt“ werden könnte: Das heißt, in dem Maße, in dem der Betrag der neuen Schuldenaufnahme durch den Betrag der zurückgestellten und gebundenen Mittel gedeckt ist, gewährleistet die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte, die auf der Grundlage der dem Jahresabschluss beigefügten Aufstellung überprüft werden, gleichzeitig die Erreichung des im verstärkten Gesetz festgelegten Ziels. Angesichts des Umfangs der wichtigsten zurückgestellten Mittel in den Haushalten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (Fonds für zweifelhafte Forderungen - und Fonds für Kassenvorschüsse), ist dies definitiv ein wiederkehrender Fall.

Schließlich hat das MWF im Rundschreiben Nr. 5 vom 9. Februar 2024 außerdem mitgeteilt, dass „ (...) unter Berücksichtigung der Einhaltung des Gleichgewichts auf Bereichsebene gemäß Artikel 9 Absatz 1-bis des Gesetzes Nr. 243 von 2012 (Gleichgewicht zwischen den Gesamteinnahmen und den finalen Ausgaben, ohne Verwendung von Überschüssen, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Verschuldung) für die Jahre 2024 und 2025 auf der Grundlage der Daten der Haushaltsvoranschläge 2023-2025 davon ausgegangen wird, dass die Gebietskörperschaften die in Artikel 10 des oben genannten Gesetzes von 2012, Nr. 243 geforderte Bedingung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden im Zweijahreszeitraum 2024-2025 erfüllen".

In Bezug auf die Umsetzung der vom Staat festgelegten Grundsätze gemäß Artikel 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts hat die Abteilung Finanzen der APB zunächst darauf hingewiesen, dass *„die Provinzen und die Region, indem sie bekanntlich die Koordinierung der öffentlichen Finanzen für sich selbst und für die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems unter Berücksichtigung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, vorsehen, berechtigt sind, autonome Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zu ergreifen, die zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen beitragen“*.

In diesem Zusammenhang ist zudem eine Liste (ausgearbeitet vom Amt für Gesetzgebung der APB) der vom Staat festgelegten Koordinierungsgrundsätze übermittelt worden, die im Laufe des Jahres 2023 im Sinne von Art. 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts gesetzgeberisch umgesetzt wurden:

„1) Fortführung der fünfjährigen Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben für die Lehrkräfte und das gleichgestellte Personal auch im Jahr 2023 (siehe Art. 44-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6);

2) Beibehaltung der geltenden Maßnahmen für die Reduzierung des Mietzinses in Bezug auf die passiven Mietverträge laut Art. 13/bis des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2;

3) Beibehaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen laut Art. 21/ter des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1;

4) Artikel 1 Absatz 6 Buchst. i) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, „Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen“, eingeführt durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 22, das die Höchstgrenze für die Vergütungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Führungskräfte der öffentlich kontrollierten Gesellschaften auf 240.000,00 Euro festlegt;

5) die Einführung des dreijährigen Personalbedarfsplans durch Änderung von Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, ‚Personalordnung des Landes‘, mittels Artikel 3 Absatz 4 des

Landesgesetzes vom 11. Juli 2018, Nr. 10;

6) die Einführung des integrierten Aktivitäts- und Organisationsplans (PIAO) mit Artikel 25 des Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6, ‚Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung‘, in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80 vom 9. Juni 2021 über ‚Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltungen, die für die Umsetzung des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplanes (PNRR) und für die Effizienz der Justiz erforderlich sind‘;

7) Art. 12.1 Absätze 4-bis und 4-ter des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, ‚Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften‘, eingeführt durch Art. 5 des Landesgesetzes vom 7. August 2018, Nr. 16, ‚Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2018 und für den Dreijahreszeitraum 2018-2020‘, zum Thema von Sanktionen bei Nichterreichen eines ausgeglichenen Haushalts durch die Gemeinden;

8) Artikel 3 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2018, Nr. 7, ‚Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen‘ über die Nutzung des Verwaltungsüberschusses;

9) Artikel 9 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, ‚Bestimmungen im Bereich Planung, Buchhaltung, Controlling und Vertragstätigkeit des Landesgesundheitsdienstes‘, eingefügt durch Artikel 23 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 24. September 2019, Nr. 8, in dem die Frist für die Genehmigung der Haushaltsabrechnung des Südtiroler Sanitätsbetriebs durch die Landesregierung, wie im GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehen, präzisiert wird;

10) Artikel 23 Absatz 4-bis des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, eingefügt durch Artikel 26 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 24. September 2019, Nr. 8, zielt darauf ab, klarzustellen, dass sich die Anwendung von Titel II des GvD Nr. 118/2011 auch auf die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb erstreckt, die aus dem Landesgesundheitsfonds stammen, sowohl für den laufenden Anteil als auch für den Kapitalanteil (Investitionen), wie in Artikel 3 Absatz 4 des obigen gesetzesvertretenden Dekrets vorgesehen;

11) Artikel 6/bis des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. ‚Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen‘, eingeführt durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, mit dem einige Bestimmungen des staatlichen Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung in die Landesbestimmungen übernommen werden;

12) Artikel 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, mit dem die Abschaffung von einigen Gebarungen außerhalb des Haushaltes verfügt wird, so wie vom GvD 118/2011 vorgesehen;

13) Art. 58-bis des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, eingefügt durch Art. 12 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, ‚Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes‘, der Buchführungsbestimmungen für die Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Schulden der APB und ihrer Körperschaften und beteiligten und kontrollierten Gesellschaften einführt, in Umsetzung des

GvD Nr. 118/2011;

14) Artikel 36 Absatz 5-bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, ersetzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Januar 2020, Nr. 1, betreffend die Beteiligung der Bürger an den Krankenhausaussgaben;

15) Artikel 32/bis des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 25, ersetzt durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 27. März 2020, Nr. 2, über die Umgestaltung des Plans zur Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs der örtlichen Körperschaften;

16) Artikel 65 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, ersetzt durch Artikel 12 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2020, Nr. 12, der die Verlängerung der Standplatzkonzessionen um zwölf Jahre vorsieht;

17) Artikel 8 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 3. August 2021, Nr. 8, ‚Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023‘, welcher Koordinierungsmaßnahmen für die In-House Gesellschaften und Hilfskörperschaften des Landes bezüglich der In-House Vergabe von öffentlichen Aufträgen“;

18) Artikel 11 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2022, Nr. 13, welcher zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben Maßnahmen zur Begrenzung der Energiekosten von Gebäuden und Einrichtungen der Autonomen Provinz Bozen vorsieht.“.

Schließlich hat die Personalabteilung Folgendes erläutert:

„Unter Bezugnahme auf die vom Staat festgelegten Grundsätze der finanziellen Koordinierung zur Eindämmung der Personalausgaben teilt man mit, dass die Autonome Provinz Bozen angesichts der primären Zuständigkeit autonome Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben ergriffen hat, die im Landesgesetz Nr. 15/2010 enthalten sind. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 145/2022 wurde der strategische Sonderauftrag ‚Haushaltsüberprüfung‘ und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1065/2023 der strategische Sonderauftrag ‚Strategische Umsetzung der Haushaltsüberprüfung‘ eingerichtet. Schließlich wird auf die verschiedenen Beschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung der dreijährigen Personalbedarfspläne verwiesen, welche zur Eindämmung der Personalausgaben beitragen.“.

12.2 Die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Systems, welches in die Zuständigkeit der APB fällt

Die Körperschaften und die anderen Einrichtungen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der Lokalfinanzen sorgt, wurden letztlich von der Landesregierung, mit Beschluss

vom 6. Dezember 2022, Nr. 905, definiert.¹⁴³

Insbesondere bestimmt der Beschluss die folgenden Einrichtungen:

- a) Körperschaften, welche explizit von Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts vorgesehen sind (lokale Körperschaften und ihre Hilfskörperschaften und Einrichtungen, der Südtiroler Sanitätsbetrieb, die Freie Universität Bozen, die Handels-, Industrie-, Handwerks, Land- und Wirtschaftskammer Bozen);
- b) Einrichtungen des öffentlichen Rechts, welche unter Aufsicht der Landesregierung stehen (Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut „Micurà de Rü“, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunk- und Fernseh-Anstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol, Sonderbetrieb IDM Südtirol, schulische Einrichtungen staatlicher Art, schulische Einrichtungen des Landes, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran und Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels mit Südzulauf);
- c) In-House Gesellschaften des Landes (NOI AG, Eco-Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG; Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, SASA AG);
- d) Vom Land kontrollierte Gesellschaften (Fr. Eccel GmbH; Messe Bozen AG, Infranet AG und Tipworld GmbH);
- e) Vom Land eingerichtete und kontrollierte privatrechtliche Körperschaften (Stiftung Museion - Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Weiterbildung, Stiftung „Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten“, Vereinigte Bühnen Bozen).

Diese Auflistung soll, laut dem obengenannten Beschluss, „*mindestens alle zwei Jahre*“ aktualisiert werden.

¹⁴³ Die Liste der institutionellen Einheiten, welche Teil des Bereichs der öffentlichen Verwaltungen (Sektor S13 im ESVG) ist und vom staatlichen Statistikinstitut (ISTAT) erstellt wird, unterscheidet sich von der im Statut wiedergegebenen Auflistung der Körperschaften, welche auf der Grundlage des europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010 und definiert von der EU-Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates, Nr. 549/2013) bzw. den Auslegungen des ESVG selbst im „*Manual on Government Deficit and Debt*“ - veröffentlicht von Eurostat Ausgabe 2019) enthalten sind. Im Rahmen der buchhalterischen Statistiken auf Staatsebene, erstellt das ISTAT für diesen Bereich die konsolidierte Erfolgsrechnung, welche die Referenz für die Aggregate darstellt, die der Europäischen Kommission in Anwendung des „Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ im Anhang zum Vertrag von Maastricht übermittelt werden (siehe auch Art. 1 Abs. 3 des G Nr. 196/2009).

Gemäß dem obigen Beschluss erfolgt die Koordinierung der lokalen öffentlichen Finanzen durch die Verabschiedung von autonomen Maßnahmen zur Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben durch die APB, „*welche auch eine strukturelle Reduzierung der Ausgaben insbesondere der laufenden Betriebsausgaben zur Folge haben*“. Die Zuständigkeit für die Durchführung interner Kontrollen zur Überwachung der Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen durch die beim Landtag angesiedelte Prüfstelle wird bestätigt, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften, die der Kontrolle und Überwachung durch die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport unterliegen.

Gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts erstreckt sich die finanzielle Koordinierung der APB auf alle Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Provinz fällt und die von ihr auf ordentlichem Wege finanziert werden. Gemäß dieser Bestimmung trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem bestehend aus Region, Provinzen und ihren Körperschaften, „unter Beachtung des Gleichgewichts der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren“.

In diesem Zusammenhang weist die Sektion die Verwaltung erneut auf die Definition des Begriffs „ordentlicher Beitrag“ hin, wonach „... ein ordentlicher Beitrag jeder Beitrag, unabhängig von seiner Bezeichnung ist, den eine öffentliche Verwaltung regelmäßig für die Finanzgebarung einer Körperschaft übernommen hat oder der seit mehr als zwei Jahren in ihrem Haushalt ausgewiesen ist“ (Rundschreiben MWF Nr. 14/2016).

Der Aufgabenbereich 18 der allgemeinen Rechnungslegung der APB (Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften) umfasst das Ausgabenprogramm „Finanzielle Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften“, das für das Jahr 2023 Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 867,2 Mio. (2022: 782,9 Mio.) und einen ZMF in Höhe von 121,2 Mio. (2022: 81,9 Mio.) ausweist. Die Zweckbindungen für laufende Ausgaben belaufen sich auf 669,1 Mio. (2022: 591,1 Mio.), jene für Investitionen auf 198,1 Mio. (2022: 190,8 Mio.) und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen auf 0 (2022: 1 Mio.). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Passivrückstände für Investitionsausgaben zum 31. Dezember 2023 auf 737,4 Mio. (2022: 528,6 Mio.) belaufen, von denen 553,2 Mio. (2022: 451,5 Mio.) aus den Vorjahren stammen und 184,2 Mio. aus dem Kompetenzjahr (2022: 77,1 Mio.).

12.2.1. Die örtlichen Körperschaften

Der Artikel 80 des Autonomiestatuts weist der APB die (primäre) Gesetzgebungskompetenz in Fragen der lokalen Finanzen zu und der darauffolgende Artikel 81 legt fest, dass die Gemeinden mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet werden müssen, um die Ausübung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele zu gewährleisten.

Die Finanzierung der Gemeinden wird nach wie vor durch die Landesgesetze Nr. 27/1975 (Finanzierung öffentlicher Bauarbeiten der Gebietskörperschaften) und Nr. 6/1992 (Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften) geregelt. Letztere sieht insbesondere eine jährliche Finanzierung mittels Vereinbarungen für die Lokalfinanzen vor, die zwischen dem Landeshauptmann und einer Vertretung der Gemeinden (Koordinierungskomitee für die Lokalfinanzen) abgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Haushaltsjahres 2023 sind auf der Webseite der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der APB folgende Vereinbarungen veröffentlicht:

- Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 23. Dezember 2022 (Zuweisungen und Beiträge für die Gemeindenfinanzierung 2023/Rotationsfonds für Investitionen/weitere Bestimmungen);
- 1. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 24. März 2023 (Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 9/2020 verfüigten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe - Ausgleich; Ortspolizeidienst; Zuweisungen für die Führung der Kindergärten);
- 2. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 12. April 2023 (Finanzierung von Kapitalausgaben laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung);
- 3. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 20. April 2023 (Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente (imbullonati) – Jahr 2023;
- 4. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 28. April 2023 (Termin für die Übermittlung der Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand);
- 5. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 8. Mai 2023 (Sprachgruppenzählung 2023 in der Autonomen Provinz Bozen: Finanzierung des Gemeindenverbandes für einen Auftrag – im Interesse der Gemeinden – an die Inhouse-Gesellschaft Südtiroler Informatik AG);

- 6. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 11. Mai 2023 (Ordentlicher Fonds für die Zuweisungen an die Gemeinden - Nettozuweisung zur Deckung der laufenden Ausgaben, nach Abzug für Grundschildienste, Bevorschussung Tagesmütter-/Tagesväter-Dienste und Agentur Wohnbauaufsicht, Ausgleichszuweisungen und Zusatzbetrag);
- 7. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 22. Juni 2023 (Abzüge für Bevorschussung des Tagesmütter-/Tagesväterdienstes - Ausgleich);
- 8. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 24. August 2023 (Änderungen/Präzisierungen der 15. Zusatzvereinbarung vom 27.12.2022 betreffend den Ortpolizeidienst);
- 9. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 7. September 2023 (Erhöhung der Beträge für verschiedene Finanzierungslinien);
- 10. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 13. September 2023 (Abkommen für die Übernahme von Diensten der Schulen von Seiten der Landesverwaltung - Gemeindefinanzierung 2005: Anpassung des Art. 6 (Schulbetrieb) an die aktuellen Entwicklungen);
- 11. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 2. Oktober 2023 (Beteiligung des Landes an den Kosten für die Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindegemeinschaft für Raum und Landschaft laut Artikel 4 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung);
- 12. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 30. Oktober 2023 (Laufende Zuweisungen zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für die Führung von Hallenbädern und Kunsteisanlagen- Jahr 2023; Voraussetzungen für eventuelle laufende Zuweisungen zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für die Führung von Hallenbädern und Kunsteisanlagen im Jahr 2024; laufende Zuweisungen zur Abdeckung der erhöhten Energie- und Instandhaltungskosten für die Führung von Pferderennplätzen - Jahr 2023);
- 13. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 7. Dezember 2023 (Modalitäten für die Beteiligung der Landesverwaltung an den Kosten der Gemeinden für die Mahlzeiten des Kindergartenpersonals).

Bekanntlich obliegt die Aufsichts- und Schutztätigkeit und insbesondere auch die Überwachung der Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen laut Art. 79 Absätze 2 und 3 des Autonomiestatuts der Landesregierung im Sinne von Art. 54 Abs. 1 Ziffer 5 des Autonomiestatuts.

Dabei obliegt dem Amt für Aufsicht und Beratung der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport

gemäß dem DLH Nr. 5/2023¹⁴⁴ die Aufsicht über die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften und die anderen örtlichen Körperschaften und Anstalten, der Beratungs- und Inspektionsdienst, die Organ und Ersatzkontrolle, die Gesetzmäßigkeitskontrolle über die Beschlüsse der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtseinrichtungen, der Eigenverwaltungen der bürgerlichen Nutzungsrechte, der Verkehrsämter von Bozen und Meran, des Südtiroler Sanitätsbetriebs und des Instituts für den sozialen Wohnbau und die Finanz- und Gebarungskontrolle.

Gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts tragen die örtlichen Körperschaften „unter Wahrung des Gleichgewichts ihrer Haushalte gemäß dem Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zur Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen bei“ und sind gemäß Artikel 12.1 des LG Nr. 6/1992¹⁴⁵ verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten, wie in dem genannten Gesetz 243/2012 vorgesehen.

In Bezug auf die Erreichung des oben genannten Ziels, insbesondere im Hinblick auf die Haushalte 2023-2025, hat die Abteilung Örtliche Körperschaften, mit Schreiben vom 2. April 2024, darauf hingewiesen, dass:

„... Der Großteil der Gemeinden der Provinz haben in Anbetracht der Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247/2017, 252/2017 und 101/2018 das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012 festgelegte Ziel des Ausgleichs, wie bereits in den Vorjahren, weitgehend erreicht; Die Gemeinden Eppan a .d. W., Neumarkt, Montan a. d. W., Ritten, Riffian, Innichen, Sarntal und Gsies respektieren den Ausgleich nicht, weil sie in Titel VI, der Einnahmenseite ihres jeweiligen Haushaltsplans, neue Schulden mit Beträgen vorgesehen haben, die die jeweiligen zulässigen Salden übersteigen.

Aus dem nachstehenden Diagramm geht jedoch hervor, dass die Gemeinden der Provinz insgesamt, basierend auf den folgenden Daten aus den von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Haushaltsplänen für 2023, ein, wenn auch nur leicht, negatives Ergebnis aufweisen:

¹⁴⁴ Das zitierte DLH wurde in der Folge abgeändert durch das DLH vom 26. März 2024, Nr. 3, welches u. a. die Benennung der Abteilung in „Abteilung Örtliche Körperschaften“ abgeändert hat.

¹⁴⁵ (1) Ab dem Finanzjahr 2018 finden die Landesbestimmungen, welche die Pflichten hinsichtlich des internen Stabilitätspaktes in Bezug auf die örtlichen Körperschaften regeln, keine Anwendung mehr. (2) Die Gemeinden tragen zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, unter Gewährleistung des Haushaltsausgleichs, bei. (3) Das Land sorgt für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen gegenüber den Gemeinden und definiert deren Beitragsleistungen und Pflichten. (4/bis) Das Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung und der Landeshauptmann definieren mittels Vereinbarung das Gesamtziel der Gemeinden und legen die Modalitäten für die Überwachung und Zertifizierung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs fest. (4/ter) Im Zuge der Vereinbarung laut Absatz 4/bis werden ebenso die Sanktionen festgelegt, die zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinden den Haushaltsausgleich nicht erreichen. Dies erfolgt mittels Einführung eines gegenüber dem staatlichen System homogenen Sanktionssystems, das die schuldhaften Abweichungen, die in den einzelnen Haushaltsgebarungen registriert werden, auch mittels der Kürzung der im Sinne der geltenden Gesetze zustehenden Finanzierungen, im Verhältnis zum Ausmaß der begangenen Verletzungen, sanktioniert.

Beschreibung	Betrag (gerundet)	Anmerkungen
Gesamtheit der Einnahmen (Titel I-II-III-IV-V)	Euro 1.433.735.000,00	
Gesamtheit der Ausgaben (Titel I-II-III-IV-V)	Euro 1.457.394.000,00	
Differenz Zwischensumme	Euro -23.659.000,00	siehe Seite 33 des Schreibens vom 30.05., Prot. 403
Fonds und Rückstellungen	Euro 16.324.000,00	nicht berücksichtigt - siehe offizielles Modell
Gesamtsumme	Euro -7.335.000,00	siehe letzter Satz des Punktes 2)

Für die Berechnung eines ausgeglichenen Haushalts (auf der Grundlage der Haushaltsvoranschläge) sind die für den Saldo der öffentlichen Finanzen geltenden Ausgaben abzüglich der Rückstellung für zweifelhafte Forderungen (Zeilen "H3" und "I3" der offiziellen Vorlage), des Fonds für Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten, welcher in das Verwaltungsergebnis einfließen soll (Zeile "H4" des offiziellen Vorlage), und der sonstigen Rückstellungen, die in das Verwaltungsergebnis einfließen sollen (Zeilen "H5" und "I4" der offiziellen Vorlage), anzugeben. Es wird hervorgehoben, dass die Fonds und die Rückstellungen, welche unter Mission 20 angeführt sind, keine Zweckbindungen darstellen.

Mit den Urteilen des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/217, 252/2017 und 101/2018 wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, die vollständige Verfügbarkeit des Verwaltungsüberschusses für die Körperschaften, welche ihn erwirtschaften und des ZMF zu gewährleisten.

Im Betrag von 1.457.394.000,00 Euro ist zudem auch der Anteil des ausgehenden ZMF enthalten, welcher aus Gründen der Kohärenz nicht berücksichtigt werden dürfte, da auch der eingehende ZMF nicht für die Berechnung in Betracht gezogen wird.

Zudem enthält das Rundschreiben vom 9. Februar 2024, Nr. 5 des MWF, im vorletzten Absatz jene Passage, wonach die Gebietskörperschaften die in Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012 geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Verringerung der Schuldentransaktionen im Zweijahreszeitraum 2024-2025 beachten.

Letztlich wird die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass die Berechnungsergebnisse, welche sich aus den Rechnungslegungen - den endgültigen - ergeben, viel höher sind als jene, welche sich aus den Haushaltsvoranschlägen ergeben (siehe frühere Mitteilungen über die Ergebnisse hinsichtlich der Erreichung der Ziele für die öffentlichen Finanzen 2021 und 2022).

In der Tat, erwähnt der Art. 9 Abs. 2 des vorab genannten Gesetzes u. a., dass falls eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Körperschaft bei Abschluss der Rechnungslegung (und nicht im Haushaltsvoranschlag) einen negativen Saldo im Sinne von Absatz 1 aufweist, diese Körperschaft Korrekturmaßnahmen ergreifen muss, um den Ausgleich innerhalb der folgenden drei Jahre in gleichbleibenden Raten sicherzustellen.“

Was hingegen die Daten aus den Rechnungslegungen 2022 anbelangt, hat die Abteilung auf das eigene Schreiben vom 5. Dezember 2023 verwiesen, in welchem „(...) erklärt wird, dass die Gesamtheit der Gemeinden, auf der Grundlage der vom Haushaltsvoranschlag 2022 abgeleiteten provisorischen Daten, von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt, die Ziele des Ausgleichs im Sinne der Artikel 9 und 10 des

Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, erreicht haben. (...) Die einzigen Körperschaften, welche es nicht geschafft haben, den obenerwähnten Ausgleich zu erzielen, sind die Gemeinde Eppan a.d.W. und die Gemeinde Taufers im Münstertal, da sie neue Schulden mit höheren Beträgen als die jeweils zulässigen Salden vorsehen, aufgenommen haben“.

In Bezug auf die endgültigen Zahlen für das Haushaltsjahr 2022 hat die Abteilung Örtliche Körperschaften der APB aufgezeigt, dass die Gesamtheit der Gemeinden auf Landesebene, aufgrund der endgültigen Zahlen, der von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Jahresabschlüssen 2022, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 festgelegte Ziel des Ausgleichs erreicht haben, was die folgende Tabelle zeigt (Schreiben der APB vom 10. Juni 2024).

Beschreibung	Betrag (gerundet)	Anmerkungen
Gesamteinnahmen (Titel I-II-III-IV-V)	€ 1.467.609.000,00	Ohne ZMF und Überschuss
Gesamtausgaben (Titel I-II-III)	€ 1.739.023.000,00	Einschließlich ZMF
Differenz bzw. Zwischensumme	-€ 271.414.000,00	
ZMF - Ausgabenteil	€ 368.624.000,00	Hinsichtlich der Passage "Differenz vs. Zwischensumme" wird betont, dass die Nichtberücksichtigung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds bei den Einnahmen auch den Abzug des zweckgebundenen Mehrjahresfonds bei den Ausgaben von den Gesamtausgaben in den Titeln I, II und III impliziert. Andernfalls käme es zu einer Ungleichbehandlung ein und desselben Organs. Es wird bestätigt, dass die Gemeinden Kaltern a.d.W. und Taufers den Haushaltsausgleich nicht beachtet haben, weil sie Darlehen aufgenommen haben, deren Beträge über den zulässigen Salden lagen.
Insgesamt	€ 97.210.000,00	Bestätigung der Einhaltung des Zieles

Quelle: Schreiben der APB vom 10. Juni 2024

Zudem wurde darüber informiert, dass die Daten aus den Rechnungslegungen 2023 dem Rechnungshof übermittelt werden, sobald sie zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Ermittlungstätigkeit, hat die Kontrollsektion der APB auch Informationen hinsichtlich der Gesamtverschuldung, aufgeschlüsselt auf jede einzelne Gemeinde, zum 31. Dezember 2023, angefordert (die Angabe ist so zu verstehen, als dass sie Darlehen, Kredite und Rotationsfonds, die der Rückzahlung unterliegen, sowie jede andere Form der Verschuldung einschließt), wobei die, im Laufe des Jahres 2023 aufgenommenen Schulden, separat hervorgehoben werden.

In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Örtliche Körperschaften in ihrem Schreiben vom 2. April 2024 mitgeteilt, dass „die Gesamtverschuldung der Gemeinden weiter kontinuierlich abnehme. Außerdem wird eine getrennte Auflistung der Gemeinden, die 2023 neue Schulden aufgenommen haben, mit den jeweiligen Beträgen, beigelegt“.

Die Gesamtdaten zu Darlehen und Rotationsfonds, welche die Abteilung aus den Haushaltsvoranschlägen 2023-2025 der Gemeinden des Landes entnommen hat, weisen zum 31. Dezember 2023 eine Gesamtverschuldung für Darlehen in der Höhe von 176.090.316,83 Euro und für Rotationfonds des Landes in Höhe von 155.847.490,09. Euro auf.

Die Gemeinden mit der höchsten Restschuld gegenüber dem Rotationsfonds, in absoluten Zahlen,

sind: Brixen (11,9 Mio.), Meran (7,2 Mio.) und Bozen (6,9 Mio.), während die Gemeinden mit der höchsten Restschuld pro Einwohner Glurns (1.421,66 Euro), Proveis (1.481,4) und Abtei (1.258,95 Euro) sind.

Die Gemeinden mit der höchsten Restschuld für Darlehen, in absoluten Zahlen, sind: Kalter a.d.W. (12,1 Mio.), Brixen (10,8 Mio.) und Eppan a.d.W. (8,5 Mio.), während die Gemeinden mit der höchsten Restschuld pro Einwohner Taufers im Münstertal (4.152,15 Euro), Tiers (2.670,22 Euro) und Glurns (2.644,56 Euro) sind.

Nach Angaben der Abteilung Örtliche Körperschaften weisen 19 Gemeinden in ihren Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2023 neue Schulden aus:

Eppan a.d.W., Brixen, Kaltern a.d.W., Neumarkt, Völs am Schlern, Gais, Algund, Mals, Montan a.d.W., Deutschnofen, Auer, Ritten, Riffian, Salurn a.d.W., Innichen, Sarntal, Truden im Naturpark, Gsies und Sterzing, für einen Gesamtbetrag von 28.820.518,28 Euro (im Jahr 2022: 43.481.726,52 Euro).

Eine einzige Gemeinde des Landes (Gemeinde Sand in Taufers) wird weiterhin dem Verfahren der Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs im Sinne von Art. 32-bis des LG Nr. 25/2016 bzw. Art. 243-bis des GvD Nr. 267/2000 unterzogen.

Der entsprechende Plan zur Wiederherstellung des mehrjährigen umgestalteten/neuformulierten Finanzausgleichs über den Zeitraum 2018-2037 wurde von der Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 3/2020 genehmigt und die Gemeinde ist verpflichtet, der Kontrollsektion Bozen halbjährlich die Entwicklung der eigenen Konten zu übermitteln, zum Zweck der vorgeschriebenen Überwachung. Mit Beschluss Nr. 16 vom 12. Dezember 2023 genehmigte die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der neunten und zehnten halbjährlichen Überwachung des Plans (gemäß Artt. 243-bis ff. des GvD Nr. 267/2000) und stellte erneut fest, dass die im umgestalteten/reformierten PWMF festgelegten Zwischenziele nur teilweise erreicht wurden, und zwar in einem Rahmen, der noch keine positive und stabile wirtschaftlich-finanzielle Entwicklung, insbesondere mit Bezug auf die Einziehung der Forderungen, erkennen lässt.

Die Sektion hat die Gemeinde Sand in Taufers insbesondere eingeladen:

- den PWMF rigoros umzusetzen und auf dem Weg der Sanierung, bei Einhaltung, der in der Begründung angegebenen Empfehlungen, ohne Verspätungen fortzufahren, da das Endergebnis, welches erreicht werden muss, nicht nur in der Tilgung, der mit dem Land vereinbarten, 20-jährigen Finanzierung besteht, sondern eine finanzielle Neugewichtung struktureller und verbindlicher Art vorsieht;
- konkrete Maßnahmen zur Senkung der laufenden Ausgaben im Rahmen einer strengen Überprüfung derselben für den gesamten Zeitraum des Plans zu ergreifen, wie in Art. 243-bis Abs.

8 Buchst. f) des GvD Nr. 267/2000 und in Punkt 4 Buchst. f) der zehnten Zusatzvereinbarung für die Lokalfinanzen vom 22. Dezember 2017, vorgesehen;

- dringende Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der Aktivrückstände zu verringern, indem die Verfahren zur Eintreibung ausstehender Forderungen beschleunigt werden;
- eine, auch nur teilweise vorzeitige Rückzahlung der Finanzmittel aus dem Rotationsfonds des Landes vorzunehmen und zu diesem Zweck, die positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die sich aus den im PWMF vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen (und allen weiteren verfügbaren Mitteln) ergibt, zu binden;
- die Sektion über die mögliche Erneuerung des bestehenden Dienstleistungsvertrags (Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022) mit der beteiligten Gesellschaft Sport Center GmbH zu informieren und über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Gesellschaft, gemäß Art. 30 des GvD Nr. 202/2022 auf dem Laufenden zu halten.

Ein weiterer Beschluss der Kontrollsektion im abgelaufenen Haushaltsjahr war der Beschluss Nr. 19 vom 28. Dezember 2023, mit welchem die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Art. 1 Absätze 166 ff. des Gesetzes Nr. 266/2005 für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsvoranschläge und Abschlussrechnung) der einhundertsechzehn (116) Gemeinden der Provinz Bozen genehmigt wurden.

Konkret hat die Sektion die folgenden kritischen Aspekte und Gebarungsschwierigkeiten in Bezug auf die ordnungsgemäße Verwaltung der örtlichen Körperschaften des Landes festgestellt:

- die verspätete Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und/oder der Abschlussrechnung;
- die fehlende Beifügung der obligatorischen Abschlussunterlagen (darunter das Informationsschreiben, welches die Bescheinigung über die Gläubiger- und Schuldnerbeziehungen zwischen der Gemeinde und den beteiligten Körperschaften enthält, mit den erforderlichen Unterschriften für die Beteuerung vonseiten der jeweiligen Prüforgane, einer Verpflichtung, unabhängig von der Erstellung des konsolidierten Haushalts);
- ein finanzielles Ungleichgewicht beim laufenden Teil und bei der Kompetenzgebarung;
- ein negatives Jahresergebnis in der Erfolgsrechnung;
- die Überschreitung der vorgesehenen Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften;
- die fehlende Einrichtung und/oder Führung der zweckgebundenen Kassen;
- wiederholte Verluste der beteiligten Gesellschaften;
- das Vorliegen von Bedingungen, die in den objektiven Parametern für die Feststellung von strukturell defizitären Körperschaften vorgesehen sind (festgelegt durch das interministerielle Dekret vom 28. Dezember 2018 im Sinne von Artikel 242 des GvD Nr. 267/2000 und durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 1184/2017 gemäß Art. 32 Abs. 4 des LG Nr. 25/2016);

- die verspätete und/oder unvollständige Veröffentlichung der buchhalterischen Daten auf der institutionellen Webseite der Körperschaft unter der Rubrik „*Transparente Verwaltung*“ und Übermittlung derselben an die Datenbank der öffentlichen Verwaltung (BDAP) nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen;

- Nichtvorlage / verspätete Übermittlung der Fragebögen/Berichten zu den Haushaltsvoranschlägen/Abschlussrechnungen durch das Rechnungsprüfungsorgan sowie der Rückmeldungen zu den vom Rechnungshof angeforderten Informationen.

Die Sektion hat zugleich die betroffenen Gemeinden aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Kontrollen durchzuführen, um:

- die kritischen Aspekte und Gebarungsschwierigkeiten zu überwinden, damit die Haushaltsgleichgewichte, die ordnungsgemäße Verwaltung und die genaue Einhaltung der im GvD Nr. 118/2011 festgelegten Grundsätze der Buchhaltungsharmonisierung gewährleistet werden;
- die aufgetretenen Unstimmigkeiten und Fehler zu berichtigen, damit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchhaltungsunterlagen und ihrer Anlagen sowie der Finanzinformationen, die einer förmlichen Bescheinigung unterliegen und anschließend an die verschiedenen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen zuständigen Institutionen übermittelt werden, gewährleistet werden.

12.3 Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtages der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2023

Gemäß Art. 67 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 „legt das Präsidium des Regionalrats der Ratsversammlung gemäß den in deren Geschäftsordnung vorgesehenen Bestimmungen die Abschlussrechnung des Regionalrats vor. Die entsprechenden abschließenden Ergebnisse werden in die konsolidierte Rechnungslegung laut Art. 63 Abs. 3 aufgenommen. Um diese konsolidierte Rechnung zu ermöglichen, genehmigt die Ratsversammlung ihre Abschlussrechnung bis zum 30. Juni des Folgejahrs“.

Die interne Verwaltungs- und Buchungsordnung des Südtiroler Landtages (Landtagsbeschluss vom 19. Dezember 1979, Nr. 12) sieht in Artikel 17 Absatz 3 vor, dass die Abschlussrechnung, bevor sie vom Landtag genehmigt wird, „vom Präsidenten des Landtages dem Landtagspräsidium bis zum 30. März des, dem Bezugsjahr folgenden Jahres, vorgelegt wird“.

Unter dem Gesichtspunkt des oben erwähnten zeitlichen Rahmens für die Annahme der Rechnungslegung, wird die gerichtliche Billigung des Landtags für das Jahr 2023, genehmigt mit Beschluss Nr. 9 vom 9. April 2024, mittels Genehmigung durch das Präsidium des Landtags, mit

Beschluss vom 26. März 2024, Nr. 22 geprüft.

Beide vorab zitierten Beschlüsse verweisen in den Prämissen auf das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer des Landtags (siehe Niederschrift Nr. 11 vom 25. März 2024) das zu dem Beschlussentwurf des Präsidiums abgegeben wurde. Das Kollegium der Rechnungsprüfer, nach Erteilung des positiven Gutachtens hinsichtlich der Rechnungslegung, bescheinigt, dass die Rechnungslegung in seinen Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung mit dem Ergebnis der Gebarungstätigkeit übereinstimmt.

Das Rechnungsprüfungsorgan hat insbesondere Folgendes festgestellt:

- die Übereinstimmung zwischen den Zahlen der Haushaltsrechnung und jenen der Buchführung, die Übereinstimmung der Einhaltung des Grundsatzes der erweiterten Periodenabgrenzung und die ordnungsgemäße Darstellung der Ergebnisse der Kassenführung und der Finanzkompetenz;
- dass die Körperschaft die Grenzen bzgl. Verschuldung wie vom Art. 62 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehen eingehalten hat und nicht auf Verschuldungen zurückgegriffen hat.
- dass die Zahlungen und die Einhebungen mit der Rechnungslegung des Schatzmeisters des Landtags (Südtiroler Sparkasse AG) zum 31. Dezember 2023 übereinstimmen;
- dass die Verfügbarkeit des Schatzamts zum 31. Dezember 2023 sich auf 6 Mio. belief und, dass daher die Körperschaft keine Liquiditätsprobleme aufweist und nicht auf Vorschüsse des Schatzamtes zurückgegriffen wurde;
- die Kennzahl bzgl. zeitgerechter Zahlungen wechselt von -19,99 im Jahr 2022, zu -22,80 im Jahr 2023¹⁴⁶

Aus der Prüfung der Bilanz und des Berichts der Rechnungsprüfer gehen folgende Posten hervor. Der Südtiroler Landtag schließt das Jahr 2023 mit einem positiven Verwaltungsergebnis in der Höhe von 4,5 Mio. ab, welches durch einen positiven Kassenbestand von 6 Mio. bestimmt wird, zu dem die Aktivrückstände in Höhe von 269.042,52 Euro hinzukommen und Passivrückstände/Verbindlichkeiten in Höhe von 755.789,50 Euro abgezogen werden, sowie der Wert des gebundenen mehrjährigen Fonds auf dem laufenden Konto in Höhe von 995.524,19 Euro

¹⁴⁶ Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Kennzahl für zeitgerechte Zahlung im Jahr 2023 (siehe Kennzahl bzgl. Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen unter dem Link der „Transparenten Verwaltung“) folgende Entwicklung aufweist: erstes Trimester -22,06, zweites Trimester -26,67, drittes Trimester -22,22, viertes Trimester -19,90;

und auf dem Kapitalkonto von 567,30 Euro.

Die Entwicklung des Kassenendbetrags zeigt einen Anstieg gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 (5,7 Mio.), welcher auf höhere Einhebungen, in Höhe von 13,1 Mio. und niedrigere Zahlungen von 12,8 Mio., zurückzuführen ist¹⁴⁷.

Das positive Verwaltungsergebnis, welches 4,5 Mio. entspricht, wird in zweckgebundenen Anteil in Höhe von 150.954,09 Euro, bezogen auf Zuweisungen und einen verfügbaren Anteil in Höhe von 4,4 Mio. unterschieden; der rückgestellte Anteil und jener Teil, welcher für Investitionen vorgesehen ist, entsprechen einem Wert von Null (0).

Im Laufe des Haushaltsjahres 2023 wurde der Verwaltungsüberschuss, bezogen auf das Jahr 2022, in Höhe von 4,6 Mio. angewandt, indem der verfügbare Anteil von 4,4 Mio. für laufende Ausgaben und der zweckgebundene Anteil von 162.493,95 Euro für Ausgaben für den Kommunikationsbeirat, wie in der Rechnungslegung festgelegt, verwendet wurde.

Um einen Gesamtüberblick hinsichtlich der Bilanzergebnisse zu liefern, werden in der vorliegenden Überprüfung auch die wesentlichen Daten des Kompetenzergebnisses sowie jene, welche die Gleichgewichte betreffen, angeführt.

Unter dem ersten Gesichtspunkt, betreffend die Haushaltsrechnung und wie vom Rechnungsprüfungsorgan festgestellt, weist das Gebarungsergebnis einen Überschuss von 20.078,33 Euro auf, welcher auf Feststellungen in der Höhe von insgesamt 13.317.642,30 Euro zurückzuführen ist und grösser als die Summe der Verbindlichkeiten von 13.297.563,97 Euro ist. Das Kompetenzergebnis von Kapitalanteilen hingegen weist einen negativen Wert in Höhe von 139.566,68 Euro auf.

Die festgestellten Einnahmen sind im Verhältnis zum Haushaltsjahr 2022 um 800.918,81 Euro (circa 6 %) gestiegen; diese bestehen größtenteils aus laufenden Zuweisungen (circa 76 % des gesamten festgestellten Betrags).

Die festgestellten Ausgaben sind im Verhältnis zum Haushaltsjahr 2022 um 219.530,73 Euro (circa 1,7 %) gestiegen und bestehen größtenteils aus laufenden Ausgaben (circa 84 % des gesamten zweckgebunden Betrags).

Unter dem anderen Gesichtspunkt, weist die Körperschaft ein positives Endgleichgewicht in Höhe von 4,3 Mio. (zu dessen Erreichung ein positives Kompetenzergebnis des laufenden Teils in Höhe

¹⁴⁷ Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass das Rechnungsprüfungsorgan eingeräumt hat, dass die Einhebungen auf dem Kompetenzkonto 2023 ca. 98 % der festgestellten Zahlungen und die Zahlungen auf dem Kompetenzkonto ca. 94 % der Zweckbindungen ausmachen.

von 4,6 Mio. beigetragen hat) und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 4,5 Mio. abzüglich des Anteils der gebundenen Mittel in Höhe von 146.960,49 Euro auf; der so ermittelte Saldo des Gleichgewichts des laufenden Teils, muss allerdings noch der negative Wert des Gleichgewichts, des Gesamtsaldos des Kapitalteils in Höhe von 139.566,68 Euro, welcher dem negativen Kompetenzergebnis des Kapitalanteils entspricht, abgezogen werden.

Im Zuge der Analyse der Ausgaben, hat das Rechnungsprüfungsorgan den Anstieg der Ausgaben für das Personal hervorgehoben (Gruppierung 101 „Einkünfte aus abhängiger Arbeit“), welche von 5 Mio. im Jahr 2022 auf 5,3 Mio. im Jahr 2023 ansteigen, was einer Zunahme von ca. 4,84 % entspricht. In Bezug auf dieses Profil verweist das Rechnungsprüfungsorgan auf die Notwendigkeit, *„die Ausgaben für die Personalkosten, welche im Ausmaß von ca. 4,84 % im Vergleich zum Jahr 2022 angestiegen sind, sorgfältig zu überwachen“*. Das Ziel der Speseneindämmung der Personalkosten stellt einen sehr wichtigen Punkt dar, welcher darauf abzielt, das Haushaltsgleichgewicht zu gewährleisten und fällt zudem unter die vorrangigen Handlungsziele, auf welche die Körperschaften besonderes Augenmerk legen müssen, um nicht die Grenzen einer ordnungsgemäßen und zukunftsorientierten Verwaltung zu überschreiten. Die APB ist nicht verpflichtet gesetzliche Einschränkung einzuhalten, weder auf Landesebene noch auf nationaler Ebene, allerdings wird auf den Wortlaut des Autonomiestatutes (DPR Nr. 670/1972) verwiesen, welcher, wörtlich, wie folgt lautet: *„Die Region und die Provinzen koordinieren für sich und die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, indem sie im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, ihre Gesetzgebung in den im Statut genannten Sachgebieten an die Grundsätze anpassen, die gemäß den Artikeln 4 beziehungsweise 5 Grenzen darstellen, und dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen, die unter anderem auf den Abbau der öffentlichen Verschuldung zielen und mit denen die Dynamik der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet berücksichtigt wird, im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union“*.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung laut Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts verwiesen, aufgrund derer die APB die in spezifischen staatlichen Rechtsvorschriften enthaltenen Ziele der Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben erreicht.

Gemäß Art. 2 Abs 1 des GvD Nr. 118/2011 ist vorgesehen, dass die Regionen und die örtlichen Körperschaften „dem Finanzbuchhaltungssystem ein Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem zur Seite stellen, welches die einheitliche Erfassung von Gebarungsereignissen sowohl aus finanzieller als auch aus wirtschaftlich-vermögensbezogener Sicht ermöglicht.“

Die Ergebnisse der Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung werden in der Rechnungslegung ausgewiesen, die daher, neben der vorab untersuchten Bilanz auch die Gewinn- und Verlustrechnung und die Vermögensaufstellung umfasst.

Der Südtiroler Landtag der APB hat die diesbezüglichen Dokumente unter Einhaltung der Buchhaltungsgrundsätze (siehe Bericht des Rechnungsprüfungsorgans Niederschrift Nr. 11/2024) abgefasst. Es ist sinnvoll, eine synthetische Zusammenfassung der Ergebnisse, welche aus den vorab erwähnten Dokumenten hervorgehen, und zwar in Bezug auf den vom Landtag verfassten Bericht als auch auf jenen, welcher vom Rechnungsprüfungsorgan erstellt wurde, bereitzustellen.

Die Daten, welche aus der Analyse hervorgehen, können folgendermaßen zusammengefasst werden.

Die Vermögenssituation weist einen Nettovermögenswert in Höhe von 5,8 Mio. (im Jahr 2022: 6,1 Mio., mit einer Differenz in Höhe von 298.641,27 Euro) auf.

Was die aktiven Elemente der Vermögenssituation betrifft, zeigt sich positives Umlaufvermögen in Höhe von 6,8 Mio., steigend im Vergleich zum Vorjahr (2022: 6,4 Mio., mit einer Differenz von 430.276,11 Euro); flüssige Mittel in Höhe von 6 Mio., auch diese steigend (2022: 5,7 Mio., mit einer Differenz in Höhe von 295.258,67 Euro); höhere Forderungen von 775.561,96 Euro (2022: 640.238,48, mit einer Differenz in Höhe von 135.323,48 Euro); es steigt der Wert der Finanzanlagen in Höhe von 600.114,30 Euro, bestehend aus materiellen Anlagegütern welche wiederum aus Vermögens- und Kulturgütern bestehen (2022: 556.258,22 Euro; Unterschied in Höhe von 43.856,08 Euro).

Was die negativen Elemente betrifft, wird ein Zuwachs der Schulden vermerkt, welche von 360.014,40 Euro im Jahr 2022, auf 755.789,50 Euro (Unterschied in Höhe von 395.775,10 Euro) ansteigen.

Die Erfolgsrechnung zeigt positive Elemente in Höhe von insgesamt 11,4 Mio., welche größtenteils aus Erträgen von Zuwendungen und Beiträgen stammen, trotzdem zunehmend, im Vergleich zum Jahr 2022 (10,7 Mio.). Die negativen Elemente belaufen sich auf 11,4 Mio., die Posten, welche am stärksten ins Gewicht fallen sind, im Vergleich zu jenen, welche das Personal (5,4 Mio.) betreffen, die Dienstleistungen (2,3 Mio.) sowie Zuwendungen und Beiträge von anderen Verwaltungen, Unternehmen, Vereinigungen und Bürger (1,8 Mio.).

Die negative Differenz zwischen positiven und negativen Elementen hat zum negativen Jahresergebnis in Höhe von 298.641,27 Euro (2022: ebenfalls negativ in Höhe von 571.287,61 Euro) beigetragen, welches das Nettovermögen der Körperschaft verminderte.

Wie man aus dem Bericht über die Gebarung des Landtags für das Jahr 2023 liest, wird eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr festgestellt, welche „größtenteils auf einen Anstieg der positiven Gebarungselemente zurückzuführen ist. Die negativen Gebarungselemente haben keinen

wesentlichen Anstieg zu verzeichnen.“

Was insbesondere das Ausmaß der Beiträge an die Landtagsfraktionen anbelangt (Nr. 13 in der XVI-Legislatur 2018-2023 und 12 in der XVII-Legislatur 2023-2028), wird die Entwicklung der Ausgabenkapitel Nr. U01011.0090 (Betriebskosten) und U01011.0120 (Personalkosten) aufgezeigt.

Kapitel	Beschreibung	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024
U01011.0090	Fraktionsgelder für laufende Ausgaben (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 3) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./01.1/U.1.04.01.04	200.655,00	210.000,00
U01011.0120	Fraktionsgelder für Personalkosten (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 5) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./01.1/U.1.04.01.04 COD./01.1/U.1.04.01.04	1.218.000,00	1.220.000,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag 2023-2025, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 9/2022 und Haushaltsvoranschlag 2024-2026, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 6/2023

Beschreibung	Zahlungen Kompetenzkonto 2022	Zweckbindungen 2022	Zahlungen Kompetenzkonto 2023	Zweckbindungen 2023
Fraktionsgelder für laufende Ausgaben (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 3) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./U.1.04.01.04.000	200.655,00	200.655,00	98.034,30	189.762,30
Fraktionsgelder für Personalkosten (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 5) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./U.1.04.01.04.000	1.208.333,32	1.208.333,32	1.022.733,41	1.022.733,41

Quelle: Rechnungslegung 2022, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 3/2023 und Rechnungslegung 2023, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 9/2024

Wie bekannt, sind die Rechnungslegungen der Fraktionsgruppen im Landtag notwendiger Teil der Abschlussrechnung des Landtags (und der konsolidierten allgemeinen Rechnungslegung der APB und des Landtags), insofern, als die von den Fraktionen erhaltenen und zurückgegebenen Beträge mit den Ergebnissen des Landeshaushalts in Einklang gebracht werden müssen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der von der Kontrollsektion Bozen durchgeführten Prüfung der Rechnungslegungen der Fraktionen wiedergegeben, bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar-12. November 2023) gemäß Art. 1 Abs. 10 des GD Nr. 174/2012, umgewandelt durch das G Nr.

213/2012; es wird darauf hingewiesen, dass mit Beschluss Nr. 3 vom 16. Februar 2024, die Sektion die Ordnungsmäßigkeit von 12 Rechnungslegungen (Südtiroler Volkspartei; Team K; Süd-Tiroler Freiheit; Movimento 5 Stelle – 5 Sterne Bewegung – Moviment 5 Steiles; Lega Salvini Alto Adige-Südtirol; Partito Democratico – Liste Civiche / Demokratische Partei – Bürgerlisten; Die Freiheitlichen; Fratelli d'Italia; Forza Italia-Alto Adige Südtirol; Enzian; Perspektiven für Südtirol (PFS); Für Südtirol mit Widmann-FSW) erklärt hat, sowie die Rechnungslegung der Gruppe (“Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa vërda” beschränkt auf den Betrag von 2.277,43 Euro, unter den Bedingungen und aus den Gründen, welche in der Begründung des Beschlusses angeführt sind, mit der Verpflichtung den Betrag in den Haushalt des Landtags der APB zurückzuführen)¹⁴⁸.

Die Sektion hat, im Einklang mit den Leitlinien, welche in den vorhergehenden Beschlüssen angeführt sind (siehe Sektion Bozen, Beschlüsse Nr. 5/2020/SCBOLZ/FRG; Nr. 4/2021/SCBOLZ/FRG; Nr. 4/2022/SCBOLZ/FRG; Nr. 5/2023/SCBOLZ/FRG, folgende Empfehlungen für die Fraktionsgruppen verfasst:

1. *Skrupellose Einhaltung des Verbots der direkten oder indirekten Finanzierung von Parteien und politischen Bewegungen sowie ihrer (politischen und administrativen) Ableger, was auch die Notwendigkeit beinhaltet, dass alle getätigten Ausgaben strikt und eindeutig mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Verbindung stehen müssen, die den Landtagsfraktionen als Organen der volksvertretenden Versammlung von der Rechtsordnung zugeteilt wurden;*
2. *Verwendung und Führung eines chronologischen Registers der täglichen finanziellen Bewegungen, in welchem die einzelnen Buchungen, welche Ausgaben und Einnahmen mit sich ziehen registriert werden (letztere eventuell auch zu unterscheiden von jenen, welche der Landtag bereitstellt), auch um eventuelle Verwirrungen bei der Verwaltung der Ressourcen der Gruppe zu vermeiden;*
3. *das Abgleichen der Eröffnungs- und Abschlussalden der Bankkonten der Fraktionen mit den anfänglichen und abschließenden Kassabeständen der Rechnungslegung;*
4. *die Rechnungslegungen und die dazugehörige Spesenabbrechnung (im Fall von Ankauf von Gütern und Dienstleistungen: Rechnung auf den Namen der Fraktionsgruppe ausgestellt, Steuerbelege oder „scontrino fiscale parlante“, gemäß Art. 10 Abs 2 des Beschlusses des Landtags Nr. 3/2014), im Original oder als beglaubigte Abschrift (mittels entsprechender Unterzeichnung, dem Datum und gängiger Formel/Ausfertigungsvermerk „copia conforme all’originale / für den Gleichlaut der Abschrift/beglaubigte Abschrift“, auf jeden einzelnen Dokument), versehen mit der erforderlichen Genehmigung, welche vor der Bestellung datiert wurde, und mit ausdrücklichen Nachweis, dass die Ausgaben mit den institutionellen Zwecken der Fraktion sowie mit den Aktivitäten des Landtags zusammenhängen;*

¹⁴⁸ Mit Schreiben vom 29. Februar 2024 hat der Landtag die erfolgte Rückerstattung des Betrags mitgeteilt.

5. *sofern die Fraktion dies noch nicht veranlasst hat, auf die Aktivierung des von der Agentur für Einnahmen zur Verfügung gestellten Dienstes zur Abfrage und zum Herunterladen der von den Lieferanten an das Datenaustauschsystem der Agentur für Einnahmen („Sistema di interscambio - SdI“) im PDF-Format übermittelten elektronischen Rechnungen, zurückgreifen, um die Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Ausgabenunterlagen zu gewährleisten;*
6. *bei der Verwaltung und Rechnungslegung der Mittel sind die laufenden Ausgaben (Artikel 3 des Beschlusses des Landtags Nr. 3/2014) und die Personalkosten (Artikel 5 der genannten Verordnung) zu trennen;*
7. *in den internen Regelungen allgemeine Kriterien und Ausgabenobergrenzen festzulegen, um eine korrekte Verwaltung der Ressourcen und ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit beim Einkauf von Gütern und Diensten zu gewährleisten, und zwar aus einer Sicht der Selbstdisziplin, Transparenz, gesunden Verwaltung und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel. Dies gilt insbesondere und beispielhaft für die Repräsentationsspesen, Ausgaben für die Miete von Sitzungsräumen, Ausgaben für den Verzehr von Mahlzeiten und den Einkauf von Getränken bei Veranstaltungen wie Tagungen, Fortbildungen; für die Vergütungen welche an die Dozenten, Referenten und Moderatoren gezahlt werden, zusammen mit der Erstattung ihrer Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten;*
8. *finanzielle Transparenz der Ausgaben, die für die Aktivitäten der Fraktion zweckdienlich sind, ist zu gewährleisten, besonders bei den Ausgaben für Verpflegung, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen von eintägiger Dauer anfallen und ausdrücklich den institutionellen Aktivitäten der Fraktion zuzuordnen sind; diesbezüglich muss die Dokumentation der Ausgaben als Beleg der Rechtmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Geldmittel immer die Gesamtzahl der Personen angeben, die an der einzelnen Veranstaltung teilgenommen haben, mit separater Angabe ihrer Qualifikation (Abgeordnete, Mitarbeiter der Fraktion, externe Gäste) und der sie jeweils einzeln betreffenden Beträge;*
9. *in den einzelnen Arbeitsverträgen ausdrücklich auf den angewandten gesamtstaatlichen Kollektivvertrag verweisen, dessen Einhaltung gewährleistet sein muss. Insbesondere, sofern im Kollektivvertrag vorgesehen, die Aufnahme von Verhandlungen kollektivvertraglicher Art auf Landesebene und/oder Betriebsebene, mit besonderem Augenmerk auf Zusatzbehandlungen, wie auch immer diese benannt werden, aktivieren;*
10. *in den einzelnen Arbeitsverträgen die angewandte Regelung zu beschreiben, die für jede vereinbarte zusätzliche wirtschaftliche Behandlung (wie auch immer diese bezeichnet wird) gilt;*
11. *am Ende eines jeden Jahres ist durch einen Bericht des Vorsitzenden jeder Fraktion die Übereinstimmung zwischen den ausgeführten Aufgaben und den an den Beschäftigten gezahlten Bezügen zu bescheinigen; neben dem Grundgehalt, die Gründe für etwaige Auszahlungen wie Superminima, Produktivitätsprämien (mit vorgegebenen Kriterien), pauschale Überstundenvergütungen, Vorschüsse auf künftige vertragliche Erhöhungen);*

12. *die Ausgaben der Fraktion für Beratungsdienste für instrumentelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Personal (u. a. z. B. die Kosten des Arbeitsberaters und des Wirtschaftsprüfers) sind unter dem Posten „Personalaufwendungen der Fraktion“ und die Kosten für Beratungsaufträge für die institutionellen Tätigkeiten der Fraktion (z. B. die Kosten für Kommunikationsaktivitäten und die Unterstützung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Akten im Zusammenhang mit der Landtagstätigkeit) unter dem Posten „Ausgaben für Beratungen, Studien und Aufträge“ abzurechnen;*
13. *vor der Erteilung von etwaigen Aufträgen (z. B. für Übersetzungs-, Foto- und Videoaufnahmetätigkeiten), vor Ankauf von Gütern (z. B. Büro- und EDV- Ausstattung, Arbeitsmittel und Verbrauchsmaterial, deren Zuweisung durch den Beschluss des Präsidiums des Landtags Nr. 11/2023 festgelegt ist) und von Diensten (z. B. Anmietung von Räumlichkeiten für institutionelle Veranstaltungen der Fraktion, Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, welche zusätzlich zu jenen, welche den Fraktionen seitens des Präsidiums des Landtags zur Verfügung gestellt werden, „nach Rücksprache mit dem Kollegium Der Fraktionsvorsitzenden“) ist eine formelle Bestätigung seitens des Präsidiums des Landtags einzuholen, welche die Unmöglichkeit belegt, die betreffenden Aufgaben eigenständig durchzuführen und oder die geforderten Güter /Dienste zu liefern;*
14. *die Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz bei der Verwaltung der Ausgaben ist zu gewährleisten, insbesondere bei Beratungen, Studien und Beauftragungen von Fachleuten (z. B. für Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten, Arbeitsberatungen, Steuer-, Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen sowie Tätigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit), unbeschadet der Verpflichtung der Fraktionen, geeignete Unterlagen einzuholen und aufzubewahren, um die Modalitäten für die Auswahl der Beauftragten und die durchgeführte Tätigkeit (schriftlicher Abschlussbericht und/oder Studie und/oder Gutachten, vom beauftragten Experten datiert und unterzeichnet und vom Fraktionsvorsitzenden gegengezeichnet) sowie die Angemessenheit der an die externen Fachleute zuerkannten Vergütungen/Honorare zu belegen;*
15. *als Repräsentationsspesen gelten ausschließlich die von der Landtagsfraktion für die Bewirtung und den Empfang getragenen Ausgaben bei Veranstaltungen und Treffen repräsentativer Art, welche die Beteiligung von Personen oder Behördenvertretern vorsehen, die nicht dem Landtag angehören;*
16. *das Verzeichnis, der von den Fraktionen erworbenen langlebigen Güter ist ständig und pünktlich zu aktualisieren (wobei diese Güter, wenn keine andere Fraktion nachgefolgt ist, in den von Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses des Landtags Nr. 3/2014 vorgesehenen Fällen dem Präsidenten des Landtags zu übergeben sind), unter Gewährleistung der größtmöglichen Sorgfalt bei ihrer Verwaltung, um die Integrität des öffentlichen Vermögens zu wahren (z. B. Mobiltelefone, IT-Ausrüstung und -Material, Lizenzen, Bücher), da der entsprechende Wert am Ende der Legislaturperiode nicht notwendigerweise bei null liegt.“*

12.4 Die konsolidierte Rechnungslegung und Bilanz

12.4.1 Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2022

Gemäß Art. 11 Abs. 8 und 9 des GvD Nr. 118 von 2011, genehmigen die Verwaltungen, welche in Hilfseinrichtungen unterteilt sind (...), zeitgleich mit der Abschlussrechnung auch die, mit den eigenen Hilfseinrichtungen konsolidierte Rechnungslegung. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates.“

Mit Beschluss Nr. 505 vom 20. Juni 2023 hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf, betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2022, genehmigt.

Das befürwortende Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans zu diesem Gesetzentwurf wurde am 12. Juni 2023 abgegeben (siehe Niederschrift Nr. 26/2023). Das Dokument, welches die Endergebnisse der Gebarungen der Autonomen Provinz Bozen (APB) und des Landtages¹⁴⁹ zur Kenntnis nimmt, setzt sich wie folgt zusammen: Haushaltsrechnung, bezogen auf die Finanzgebarung, der diesbezüglichen Zusammenfassungen, der Aufstellungen zur allgemeinen zusammenfassenden Übersicht, den Schemata für den allgemeinen zusammenfassenden Rahmen und der Überprüfung der Gleichgewichte, der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung, laut Vorlage der Anlage 10 des vorab zitierten GvD Nr. 118/2011.

Der genannte Gesetzentwurf wurde demnach, im Anschluss an die Billigung der Rechnungslegung der APB (siehe Entscheidung Nr. 2/2023/PARI), bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 (Verhandlung vom 28. Juni 2023) vom Landtag, mit LG vom 4. August 2023, Nr. 17, genehmigt.

Die zusammenfassende Übersicht (Anlage 10F der Rechnungslegung) hebt Gesamteinnahmen (Feststellungen, Verwaltungsüberschüsse sowie den zweckgebundenen Mehrjahresfonds) für insgesamt 8.340,5 Mio. hervor, davon sind 6.656,9 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres (2021: 8.534,4 Mio., wobei davon 6.988,9 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres darstellen) und Gesamtausgaben (Zweckbindungen) für 7.912,5 Mio. (2021: 7.972,9 Mio.) und einen kompetenzbezogenen Überschuss von insgesamt 428 Mio. (2021: 561,5 Mio.) und einen Kassenfonds von 2.413,2 Mio. (2021: 2.113,1 Mio.).

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G der Rechnungslegung) geht ein positives Kompetenzergebnis von 428 Mio. (2021: 561,5 Mio.), ein positives Haushaltsgleichgewicht von 289,4 Mio. (2021: 355,8 Mio.), sowie ein positives Gesamtgleichgewicht von 323,3 Mio. (2021: 362,5 Mio.), hervor.

¹⁴⁹ Das befürwortende Gutachten des Rechnungsprüfungskollegiums bezüglich des Beschlussentwurfs des Präsidiums, welches die allgemeine Rechnungslegung des Südtiroler Landtages betrifft, wurde am 27. März 2023 erteilt (siehe Niederschrift Nr. 17/2023).

Die Erfolgsrechnung (Anlage 10H der Rechnungslegung) weist ein negatives Jahresergebnis von 4,9 Mio. (2021: 52,3 Mio.) auf und die Vermögensaufstellung (Anlage 10L der Rechnungslegung) hebt ein Eigenkapital von 13.998,5 Mio. (2021: 13.981,4 Mio.) hervor. Das negative wirtschaftliche Ergebnis ist vor allem auf einen Rückgang der positiven Komponenten der Gebarung und insbesondere der Steuererträge zurückzuführen.

Abschließend lässt sich aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) ein konsolidiertes Gebarungsergebnis des Haushaltsjahres 2022 von 804 Mio. entnehmen, wovon 799,4 Mio. auf den positiven Saldo der APB und 4,6 Mio. auf den positiven Saldo des Landtages (2021: 888,7 Mio., wovon 883,6 Mio. auf den positiven Saldo der APB und 5 Mio. auf jenen des Landtages) entfallen.

12.4.2 Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2022

Gemäß Art. 11-bis der Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011 sind die Verwaltungen verpflichtet, innerhalb des 30. Septembers eines jeden Jahres (für die Regionen, siehe Art. 68 des GvD Nr. 118/2011, welches diese Frist für die Genehmigung vorsieht) einen konsolidierten Jahresabschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfskörperschaften und -einrichtungen, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften zu verfassen.

Der konsolidierte Jahresabschluss der Gruppe der Autonomen Provinz Bozen, bezogen auf das Haushaltsjahr 2022, wurde, auch gemäß Art. 64-bis des LG Nr. 1/2002, zuerst mit Beschluss der Landesregierung vom 26. September 2023, Nr. 804 und anschließend vom Südtiroler Landtag mit Beschluss vom 1. Februar 2024, Nr. 1, genehmigt.

Dieser Jahresabschluss (auf der institutionellen Seite der Landesverwaltung veröffentlicht¹⁵⁰), setzt sich aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensaufstellung, dem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer, welches, mit Niederschrift vom 20. September 2023, Nr. 46, ein positives Gutachten erteilt hat, zusammen. Der Jahresabschluss stellt, gemäß der vorab zitierten Rechtsvorschrift, ein buchhalterisches Dokument dar, welches die finanz- und vermögensrechtliche Situation der äußerst komplexen Tätigkeit der Gruppe widerspiegelt und als primäre Informationsquelle hinsichtlich der Eigenkapital-, Wirtschafts- und Finanzdaten der Gruppe gedacht ist, welche als eine einzige wirtschaftliche Einheit verstanden wird, die sich von den einzelnen Körperschaften, aus denen die Gruppe besteht, unterscheidet. Die konsolidierte Bilanz erfüllt somit diese Informationsfunktion

¹⁵⁰ Siehe <https://finanzen.provinz.bz.it/de/konsolidierte-bilanz>

mittels einer angemessenen Unterbindung von Transaktionen mit rein interner Wirkung, mit dem Zweck, die mit externen Parteien durchgeführten Transaktionen darzustellen, indem das tatsächliche wirtschaftliche Gesamtergebnis der Gruppe selbst hervorgehoben wird.

Der Bericht hinsichtlich des konsolidierten Abschlusses hebt hervor, dass der Prozess der Konsolidierung mit der Überprüfung der gegenseitigen Salden und der Abstimmung der Verbindlichkeiten und Forderungen zwischen den Komponenten in Übereinstimmung mit den, in der Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011¹⁵¹ definierten Rechnungslegungsgrundsätzen, durchgeführt wurde.

Insbesondere wird Folgendes hervorgehoben:

- Die internen Buchungsvorgänge, welche am meisten ins Gewicht fallen, sind jene, welche die Investitionszuschüsse zugunsten der Mitglieder der Gruppe betreffen, welche von der Landesverwaltung in voller Höhe verbucht werden, während die Mitglieder den Betrag für den auf das Jahr entfallenden Teil als Ertrag verbuchen;
- Besonderes Augenmerk wurde auf interne Buchungsvorgänge, welche mehrwertsteuerpflichtig sind, gelegt, insbesondere dort, wo die Landesverwaltung mit dem Rückbehalt und der Überweisung der Steuer in Anwendung des *Split payments* vorgeht; in diesen Fällen wurde die Streichung der internen Posten nach Abzug der unter den Kostenpunkten der Konsolidierung einbehaltenen Mehrwertsteuer vorgenommen, da sie im Hinblick auf die Konsolidierungsgruppe zugunsten eines Dritten war;
- Bezüglich der angewandten Konsolidierungsmethoden: *„Sämtliche, in den Konsolidierungskreis einbezogene Gesellschaften und Körperschaften wurden vollständig konsolidiert, mit Ausnahme der Pensplan Centrum AG (0,99 %), der Eco center AG (9,99 %), der Alperia AG (46,38 %), der Investitionsbank Trentino Südtirol AG (17,49 %), der Euregio Plus AG (45 %) und der Stilfser Joch GmbH (50 %), für welche die Quotenmethode angewandt wurde“.* In dem Bericht wird außerdem darauf hingewiesen, dass *„ab dem Haushaltsjahr 2022 gemäß dem Rechnungslegungsgrundsatz 4.4 auch die beteiligte Gesellschaft Stilfser Joch GmbH in den Konsolidierungskreis einbezogen wurde“*;
- Der Wert der Beteiligungen, welche dem Vermögen des Landes zugewiesen sind, wurde an das Nettovermögen angepasst, welches sich aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2022 der beteiligten und kontrollierten Unternehmen ergibt, da vorab der Wert nach Berechnungsmethode des Reinvermögens zum 31. Dezember 2021 ermittelt wurde.

¹⁵¹ Es wird darauf verwiesen, dass die Anlage 4/4, welche die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze beinhaltet, unlängst in einigen Teilen abgeändert wurde, mit Dekret vom 1. September 2021, welches vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Präsidium des Ministerrats verabschiedet wurde.

In Bezug auf die Konsolidierungsphase bestätigt das Rechnungsprüferkollegium in seiner zitierten Niederschrift Nr. 46/2023, dass der Konsolidierungsbereich korrekt bestimmt wurde und das Konsolidierungsverfahren mit den Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011, mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen, sowie mit jenen, welche vom OIC „Organismo Italiano Contabilità“ verabschiedet wurden, übereinstimmen.

In Bezug auf die Überprüfung der Guthaben und Verbindlichkeiten zwischen den Mitgliedern der Gruppe stellt das Rechnungsprüferkollegium zudem fest, dass die gegenseitigen Salden von den jeweiligen Prüfungs-/Kontrollorganen beteuert wurden und dass die, im Beteuerungsprozess ermittelten Diskrepanzen zwischen den jeweiligen Buchführungspositionen auf die Anwendung von verschiedenen Buchhaltungssystemen zurückzuführen sind. Zudem wurden *„bei der Vorermittlung keine Diskrepanzen zwischen der eidesstattlichen Beteuerung und der Überprüfung der gruppeninternen Transaktionen festgestellt“*.

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse, welche aus der konsolidierten Bilanz hervorgehen, wird hervorgehoben, dass in der Vermögensaufstellung das Eigenkapital der Gruppe mit 13.998,9 Mio. (2021: 13.949,3 Mio.), die Verbindlichkeiten mit 3.857,3 Mio. (2021: 3.054,4 Mio.), die Guthaben mit 1.961,1 Mio. (2021: 1.847,9 Mio.) und die Rechnungsabgrenzungsposten und Investitionszuschüsse mit 597 Mio. (2021: 528,9 Mio.) ausgewiesen sind.

Mit besonderem Augenmerk auf die Steigerung der Verbindlichkeiten, wird eine Steigerung jener Verbindlichkeiten, welche Finanzierungen betreffen, beziehungsweise welche eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren (+408,9 Mio.) haben, wie jene gegenüber Kreditinstituten und Schatzamtsdienst (+332,2 Mio.) sowie jene, welche Zuweisungen und Beiträge (118,8 Mio.) betreffen. Der Bericht über die Gebarung erläutert, dass die Verbindlichkeiten, welche Finanzierungen betreffen, den Restverbindlichkeiten, der von der APB bei der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse (CDP - Cassa Depositi e Prestiti) bei den herkömmlichen Bankinstituten den aufgenommenen Darlehen, sowie den von der Region und der Handelskammer gewährten Krediten entsprechen.

Die Vermögensaufstellung (Aktiva) setzt sich aus Anlagevermögen in Höhe von 13.402,5 Mio. (2021: 13.156,6 Mio.) zusammen, von denen die materiellen Anlagevermögen (Sachanlagen) mit 9.577,6 Mio. den größten Anteil ausmachen, obwohl sie im Vergleich zum Vorjahr gesunken sind (2021: 9.633,4 Mio.), während die finanziellen Anlagevermögen mit 2.364,1 Mio. um +239,5 Mio. (2021: 2.124,5 Mio.) gestiegen sind. Unter den finanziellen Anlagevermögen steigen die Beteiligungen an anderen Einrichtungen von 812.187 Euro auf 4.668.475 Euro, was auf den Wert der Anteile an Finanzinstrumenten zurückzuführen ist, die zum 31. Dezember 2022 von der APB im Rahmen der von der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR AG., die zur Verwaltung von Spareinlagen befugt ist, gezeichnet wurden (es handelt sich um die Anteile an den Fonds „Fei AlpGip“ für 1.472.308,00

Euro, „Euregio+KMU“ für 51.300,00 Euro und „Euregio+ Tourismus“ für 300.000,00 Euro).

Was die finanziellen Anlagevermögen anbelangt, hebt die Niederschrift des Kollegiums der Rechnungsprüfer Nr. 46/2023 hervor, dass *„die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr auf die jährliche Anpassung des Wertes der Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Unternehmen unter Berücksichtigung des angewandten buchhalterischen Grundsatzes Nr. 4.3, der Anlage des GvD Nr. 118/2011 zurückzuführen sind“*.

Weiters setzen sich die konsolidierten Aktiva aus dem Umlaufvermögen in der Höhe von 5.602,9 Mio. (2021: 4.933,5 Mio.), davon 3.248,3 Mio. flüssige Zahlungsmittel (2021: 2.750,4 Mio.) und den antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 10,6 Mio. (2021: 6,0 Mio.) zusammen.

Die Erfolgsrechnung weist ein Ergebnis des Geschäftsjahres (einschließlich des Anteils von Dritten) in der Höhe von 39 Mio. (2021: 130 Mio.) und ein Ergebnis des Geschäftsjahres, welches Dritten zuzuordnen ist, in der Höhe von 931.818 Euro (2021: 358.395 Euro) auf. Besagtes Ergebnis besteht aus positiven Komponenten (Erträge) der Gebarung in der Höhe von 6.154,1 Mio. und negativen Komponenten (Kosten) der Gebarung in der Höhe von 6.190,0 Mio. Im Gebarungsbericht wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass der Jahresüberschuss einen Rückgang aufweist, von 130,2 Mio. auf 38,0 Mio. und, unter Berücksichtigung des Verlustes der Dachverwaltung, dass das positive Ergebnis auf die beteiligten Gesellschaften im Konsolidierungskreis zurückzuführen ist.

In Bezug, vor allem auf die positiven Komponenten der Gebarung, stellt das Kollegium der Rechnungsprüfer fest, dass *„die bedeutendsten Änderungen im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr bei den Einnahmen aus Zuweisungen und Beiträgen zu verzeichnen sind, wobei insbesondere die Beiträge zu den Investitionen im Rahmen der Umsetzung des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR) um 42.398.921 Euro (+35 %) gestiegen sind. In Bezug auf die negativen Komponenten der Gebarung stellt das Kollegium unter anderem Folgendes fest:*

- *Bei den negativen Komponenten der Gebarung wird ein Rückgang in der Höhe von 9 % der laufenden Zuweisungen (-322.600.500 Euro) verzeichnet, welcher fast ausschließlich dem Haushalt der Dachverwaltung (-280 Mio. Euro) anzulasten ist. Andererseits sind die Investitionszuschüsse an andere öffentliche Verwaltungen um 69.361.566 Euro (+18 %) angestiegen, wobei 60 Mio. auf das Land und Investitionsbeiträge in der Höhe von 38.080.362 Euro, auf andere Einrichtungen entfallen, wovon 20 Mio. immer der Dachverwaltung zuzurechnen sind.*
- *Der Posten „Rückstellungen für Risiken“ ist von 1.941.499 Euro auf 27.596.535 Euro angestiegen, was wiederum fast ausschließlich der Dachverwaltung anzulasten ist, während der Posten „sonstige Rückstellungen“ um 37.639.547 Euro im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist, was wiederum auf die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE, für die Anpassung des von ihr verwalteten*

Pensionsfonds, auf der Grundlage der Aktualisierung, die sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten ergibt, welches in Bezug auf die zum 31.12.2022 noch ausstehenden Verpflichtungen erstellt wurde, sowie auf die Rückstellung für künftige Ausgaben für den Bonusbeitrag für Rechnungen („Entlastungsbonus“), gemäß dem LG Nr. 13/2022 zurückzuführen ist.“

Im Allgemeinen geht aus dem Anhang zum Jahresabschluss hervor, dass in den letzten drei Geschäftsjahren keine Verluste von Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften ausgeglichen wurden und, dass die APB, gemäß Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 verfügt hat, dass für jede beteiligte Gesellschaft, welche im Jahr 2022 ein negatives Ergebnis des Geschäftsjahres ausgewiesen hat, im Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 in einem eigens dafür zweckgebundenen Fonds, Rückstellungen eines Betrags in Höhe des nicht sofort ausgeglichenen Ergebnisses im Verhältnis zum Beteiligungsanteil, erfolgt. Zudem wird Folgendes dargestellt: *„Die Beteiligungen an den in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften und Körperschaften und die entsprechenden Anteile des Nettovermögens, zum 31. Dezember 2022, wurden eliminiert. Genauer gesagt wurde für jede konsolidierte Einheit der Teil des Eigenkapitals (Dotationskapital/Grundkapital und Rücklagen) eliminiert, der dem prozentualen Anteil der Dachverwaltung an der Gesellschaft/Körperschaft entspricht. Konkret wurde der Wert der konsolidierten Beteiligungen in Höhe von 2.299.446.896,90 Euro aus dem Jahresabschluss der Dachverwaltung und der Wert des Dotationsfonds/Grundkapital und Rücklagen in Höhe von 2.296.795.193,30 Euro aus den konsolidierten Körperschaften eliminiert. Die Differenz zwischen den beiden Werten, in Höhe von 2.651.703,59 Euro, wurde, gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsstandards OIC Nr. 17, von den sonstigen, nicht verfügbaren Rücklagen des konsolidierten Eigenkapitals abgezogen, da es sich um eine Konsolidierungsdifferenz handelt.“*

Zum Zweck der Abfassung des konsolidierten Jahresabschlusses hat die Landesregierung, mittels Beschlusses vom 15. November 2022, Nr. 825, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) sowie die konsolidierte Bilanzgruppe (GKB) bzw. Gruppe konsolidierte Bilanz, eingerichtet.

Insbesondere weist die GÖV, neben der Dachverwaltung (APB), 177 Körperschaften / Gesellschaften auf, unter ihnen der Südtiroler Landtag, die Körperschaften, welche in die Ordnung der Landesverwaltung fallen und auf ordentlichem Weg finanziert werden, die Schulen staatlicher Natur, die Schulen auf Landesebene und die beteiligten und kontrollierten Gesellschaften des Landes sowie die beteiligten und kontrollierten Hilfskörperschaften der APB mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts, darunter die Freie Universität Bozen - FUB, welche nicht in der Anlage 1 des Anhangs der Jahresabschlussrechnung aufscheint.

Die APB, welche, gemäß dem Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts und Art. 17 Abs. 120 des G

Nr.127/1997, über die FUB wacht, hat, mit Schreiben vom 10. Juni 2024, Erklärungen bezüglich der nicht erfolgten Anführung der FUB in der Anlage1 des Anhangs der Jahresabschlussrechnung geliefert („Auflistung der von der Landesregierung überwachten und kontrollierten Körperschaften, Stand 31. Dezember 2023“), darlegend, dass *“die APB, welche gemäß Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts, über die die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der FUB wacht, diese ordnungsgemäß in das Verzeichnis der Körperschaften aufgenommen hat, die gemäß dem Beschluss Nr. 905/2022 der Koordinierung der öffentlichen Finanzen des Landes unterliegen, sowie in das Verzeichnis der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften gemäß dem GvD Nr. 33/2013. Allerdings werde, wie in den Jahresabschlüssen der Vorjahre, auch 2023, die FUB nicht in Anlage 1 der Erläuterung zum Jahresabschluss aufgeführt werden, da die durch Art. 33 der Verfassung und Titel II des G Nr. 168/1989 garantierte Hochschulautonomie berücksichtigt wurde, die eine vollständige und direkte Kontrolle durch die Landesverwaltung ausschließt. Sollte die Kontrollsektion zu einem anderen Schluss kommen, werden die oben genannten Verzeichnisse bei der Aufstellung des Haushaltsplans für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 auf jeden Fall ergänzt werden.“*

Die APB wird aufgefordert, den Ergänzungen, in diesem Sinne, nachzukommen.

Die GKB hingegen, umfasste neben der Dachverwaltung (APB), den Südtiroler Landtag, 13 kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften der APB¹⁵², 109 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Schulen auf Landesebene sowie 13 kontrollierte und beteiligte Gesellschaften derselben Landesverwaltung¹⁵³ (insgesamt 159 Körperschaften). Gemäß den rechtlichen Kriterien besteht nämlich die Möglichkeit, die Körperschaften und Gesellschaften der GÖV, in folgenden Fällen, nicht in die GKB einzufügen:

- a) bei Irrelevanz, d. h., wenn die Abschlussbilanz einer Komponente der Gruppe unbedeutend ist oder für jeden der Parameter, die sich aus der Summe der Aktiva, des Reinvermögens und der Summe der charakteristischen Einträge zusammensetzen, eine Inzidenz von weniger als 3 % in Bezug auf die Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzposition der Dachverwaltung aufweist und in jedem Fall, wenn die Summe der Einzelbilanzen eine Inzidenz von weniger als 10 % in Bezug auf die vorabgenannten Parameter beträgt;

¹⁵² Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 825/2022 gehören die nachfolgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB zur Gruppe der konsolidierten Bilanz (GKB) bezogen auf das Haushaltsjahr 2022: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung; Agentur Landesdomäne; Agentur für Bevölkerungsschutz; Versuchszentrum Laimburg; Betrieb Landesmuseen; Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü; Arbeitsförderungsinstitut - AFI/; RAS-Rundfunk-Anstalt Südtirol RAS; Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana"; Agentur für die Verfahren und Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge; Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau; Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus; Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol.

¹⁵³ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 825/2022 fallen die folgenden 13 kontrollierten und beteiligten Gesellschaften der APB in die GKB des Haushaltsjahrs 2022: NOI AG; STA-Südtiroler Transportstrukturen AG; Therme Meran AG; Südtiroler Einzugsdienste AG; Südtiroler Informatik AG; Eco center AG; Fr. Eccel GmbH; SASA AG; Pensplan Centrum AG; Euregio Plus SGR AG; Alperia AG; Investitionsbank Trentino Südtirol AG; Stifiser Joch GmbH.

b) wenn es unmöglich ist, die zur Konsolidierung notwendigen Informationen in einem vernünftigen Zeitraum und ohne unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand zu beschaffen.

Der vorab zitierte Beschluss Nr. 825/2022 verfügt zudem, dass außer im Falle einer Direktvergabe, in jedem Fall Beteiligungsanteile von weniger als ein Prozent (1 %) am Kapital der beteiligten Gesellschaft als irrelevant und als nicht konsolidiert betrachtet werden, während hingegen jene Körperschaften und Gesellschaften, an denen die Dachverwaltung zu 100 % beteiligt ist, die Inhouse-Gesellschaften sowie die Körperschaften, die direkte Beauftragungen von Seiten eines Mitglieds der Gruppe erhalten, als relevant zu betrachten sind, unabhängig von der Beteiligungsquote.

Gemäß dem Prinzip der Irrelevanz, laut dem genannten Buchst. a), wurden aus der Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) 19 Körperschaften / Gesellschaften¹⁵⁴ ausgeschlossen.

Die Schwellenwerte für die Relevanz der Konsolidierungsparameter sind in der nachführenden Tabelle angegeben:

PARAMETER	AUTONOME PROVINZ BOZEN	%	BETRAG
Summe der Aktiva	16.376.231.973,01	3%	491.286.959,19
		10%	1.637.623.197,30
Reinvermögen	13.974.750.691,16	3%	419.242.520,73
		10%	1.397.475.069,11
Gesamtbetrag betriebliche Erträge	6.068.383.977,77	3%	182.051.519,33
		10%	606.838.397,77

Quelle: Bericht Rechnungsprüferkollegium (Niederschrift Nr. 46/2023) über die konsolidierte Bilanz 2022

Unter Bezugnahme auf den Konsolidierungskreis sei auf die Ausführungen des Rechnungsprüferkollegiums verwiesen, wobei festgestellt wird, dass „zu den Einrichtungen die in den Konsolidierungskreis (...) fallen, Einrichtungen gehören, welche (in ihrer Eigenschaft als ausführende Körperschaften oder als technisch-betriebliche Unterstützung, gemäß Art. 9 des GD Nr. 77/2021) an der Durchführung von Maßnahmen interessiert sind, die mit den Mitteln des P.N.R.R. (Nationaler Aufbau- und Resilienzplan) / P.N.C. (nationaler Plan für ergänzende Investitionen) finanziert werden. Insbesondere die Gesellschaften Sasa AG und Alperia AG wurden mit der Durchführung der PNRR-Maßnahme M2C2 - Investition 3.1 „Herstellung von Wasserstoff in stillgelegten Industriegebieten“ betraut, für die ein Darlehen

¹⁵⁴ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 825/2022 wurden aus der GKB des Haushaltsjahrs 2022 die nachfolgenden 19 Körperschaften / Gesellschaften ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO; Stiftung Museion; Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient; Stiftung Stadttheater & Konzerthaus Bozen; Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten; Teatro Stabile di Bolzano; Verkehrsamt der Stadt Bozen; Kurverwaltung Meran; Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung; Meraner Stadttheater- und Kurhausverein; Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels; IDM Südtirol; Infranet AG; Messe Bozen AG; Tipworld GmbH; Allgemeines Lagerhaus Bozen; Areal Bozen ABZ AG; Freie Universität Bozen; Vereinigte Bühnen Bozen.

in Höhe von 14 Mio. Euro, aus Mitteln des PNRR, gewährt wurde."

Der Vollständigkeit halber wird schriftlich darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 21. November 2023, Nr. 1019, die GÖV und die GKB, zum Zweck der Abfassung der konsolidierten Rechnungslegung 2023, welche noch nicht mittels Beschlusses des Südtiroler Landtags zum Zeitpunkt gegenständlicher Billigung genehmigt worden war, bestimmt worden sind.

Insbesondere bestätigt die GÖV der APB, neben der Dachverwaltung (Land) für das Haushaltsjahr 2023, 117 Körperschaften / Gesellschaften (Südtiroler Landtag, Körperschaften, deren Ordnung das Land regelt und welche auf ordentlichem Weg finanziert werden, Schulen staatlicher Art der APB, Schulen auf Landesebene (LBS) und kontrollierte und beteiligte Gesellschaften der APB sowie Hilfskörperschaften der APB mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts, darunter die Freie Universität Bozen - FUB).

Gleichermaßen umfasst die GKB, neben der APB, den Südtiroler Landtag, 13 kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften¹⁵⁵, 109 Schulen staatlicher Art, 22 Landesberufsschulen und 13 kontrollierte und beteiligte Gesellschaften¹⁵⁶ (insgesamt 159 Einrichtungen). Gemäß dem Kriterium der Irrelevanz, wurden 19 Körperschaften / Gesellschaften ausgeschlossen¹⁵⁷.

¹⁵⁵ Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1019/2023 gehören die nachfolgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB zur Gruppe der konsolidierten Bilanz (GKB) bezogen auf das Haushaltsjahr 2023: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung; Agentur Landesdomäne; Agentur für Bevölkerungsschutz; Versuchszentrum Laimburg; Betrieb Landesmuseen; Ladinisches Kulturinstitut Micurá de Rü; Arbeitsförderungsinstitut - AFI/; RAS-Rundfunk-Anstalt Südtirol RAS; Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana"; Agentur für die Verfahren und Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge; Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau; Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus; Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol.

¹⁵⁶ Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1019/2023 gehören die nachfolgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB zur Gruppe der konsolidierten Bilanz (GKB) bezogen auf das Haushaltsjahr 2023: NOI AG; STA-Südtiroler Transportstrukturen AG; Therme Meran AG; Südtiroler Einzugsdienste AG; Südtiroler Informatik AG; Eco center AG; Fr. Eccel GmbH; SASA AG; Pensplan Centrum AG; Euregio Plus SGR AG; Alperia AG; Investitionsbank Trentino Südtirol AG; Stifiser Joch GmbH.

¹⁵⁷ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1019/2023 wurden aus der GKB des Haushaltsjahrs 2023 die nachfolgenden 19 Körperschaften / Gesellschaften ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO; Stiftung Museion; Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient; Stiftung Stadttheater & Konzerthaus Bozen; Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten; Teatro Stabile di Bolzano; Verkehrsamt der Stadt Bozen; Kurverwaltung Meran; Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung; Meraner Stadttheater- und Kurhausverein; Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels; IDM Südtirol; Infranet AG; Messe Bozen AG; Tipworld GmbH; Allgemeines Lagerhaus Bozen; Areal Bozen ABZ AG; Freie Universität Bozen; Vereinigte Bühnen Bozen.

13 DIE EU-FONDS

13.1 Die EU-Fonds im Allgemeinen

Zunächst ist daran zu erinnern, dass die Kontrollsektion für gemeinschaftliche und internationale Angelegenheiten des Rechnungshofes in ihrem Jahresbericht 2022 über die „finanziellen Beziehungen zur Europäischen Union und die Verwendung der europäischen Mittel“, der mit Beschluss Nr. 1/2023 in der Sitzung vom 27. Januar 2023 angenommen wurde, für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 berichtet hatte, dass in Bezug auf das EFRE-Programm der APB der gesamte unrechtmäßige Betrag (296.912,34) vollständig eingetrieben wurde (siehe zitierter Bericht - Stand Oktober 2022), und dass in Bezug auf das ESF-Programm von dem unregelmäßigen Gesamtbetrag (97.120,80 Euro) 81.761,57 Euro eingetrieben wurden, was dem einzutreibenden unregelmäßigen Betrag entspricht (siehe zitierter Bericht - Stand Oktober 2022).

Immer in Bezug auf den oben genannten Zeitraum und insbesondere auf die noch anhängigen Rechtsstreitigkeiten gibt die Abteilung Europa der APB mit Schreiben vom 26. März 2024 Folgendes bekannt: *„Derzeit sind noch 2 Klagen von Begünstigten vor dem Kassationsgerichtshof anhängig, nachdem die Klagen in erster und zweiter Instanz gegen die APB im Anschluss an die Kontrolle und den Abschluss der Projekte des ESF-Programms 2007-2013 mit unterschiedlichen finanziellen Kürzungen abgewiesen worden waren (Wert der Streitigkeiten jeweils : 40.000 Euro und 60.000 Euro). Bislang wurden 17 Rechtsstreitigkeiten mit rechtskräftigen Urteilen zugunsten der APB abgeschlossen, welche die Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise der Landesverwaltung bestätigen. In Bezug auf die Rückgabeanträge für Projekte aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist anzumerken, dass dieses Verfahren für 63 Projekte mit einem Gesamtbetrag von 3.069.275,13 Euro eingeleitet werden musste, von denen bisher 3.060.220,28 Euro zurückgezahlt wurden. Für 9 dieser Projekte läuft die Ratenzahlung der Schuld gemäß Art. 37 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, die mit der Zahlung der letzten Raten bis Juli 2024 abgeschlossen sein wird.*

*Die übrigen Zahlen zu den von der APB zu tragenden Restmitteln sind gegenüber den Vorjahren unverändert. (Die verbleibenden Projekte, die von der APB zu tragen sind, belaufen sich auf insgesamt 15.426.630,04 Euro, wovon 3.243.893,36 Euro auf Projekte entfallen, die unter die Kriterien des Beschlusses 229/2015 fallen, und die verbleibenden Projekte auf Initiativen, welche für die APB gemäß Art. 12 LG 7/2014 von Interesse sind, die aber weder bei der EU zertifiziert noch im Rahmen des PAC beantragt wurden).“*¹⁵⁸

¹⁵⁸ Was die Ratenzahlung der Schuld betrifft, so wird nachfolgend der Wortlaut der genannten Bestimmung des Landesgesetzes Nr. 1/2002 wiedergegeben: „(1) Wenn schwerwiegende und gerechtfertigte Gründe vorliegen, kann die Landesverwaltung auf Ansuchen des Schuldners die Rateneinteilung der Schuld bis zu höchstens 72 Monatsraten gemäß Kriterien, die mit Verordnung festzusetzen sind, gewähren. Der Betrag der einzelnen Raten wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht.“.

In Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hat die APB die folgende Zusammenfassung übermittelt:

Programmzeitraum 2014-2020 (zum 31. Dezember 2023)	programmiert (A)	zugelassene Ausgaben	Zweckbindungen (B)	Zahlungen (C)	% (B/A)	% (C/A)
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	144.818.470,00 €	171.923.390,62 €	171.923.390,62 €	146.933.282,07 €	119%	101%
Programm "Beschäftigung" (ESF)	128.423.926,00 €	129.003.035,71 €	129.003.035,71 €	102.227.776,49 €	100%	80%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (ELR) 2014-2022 QFP Fonds**, #	469.996.143,45 €	596.808.317,11 €	475.716.470,15 €	423.776.428,02 €	101,22%	90,17%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (ELR) 2014-2022 EURI fonds**, #	16.244.690,70 €	23.319.024,46 €	16.099.418,78 €	8.766.063,15 €	99,11%	53,96%
Interreg V A Italien / Österreich*	98.380.352,00 €	114.994.747,42 €	114.994.747,42 €	91.846.887,68 €	117%	93%
Interreg V A Italien / Schweiz*	115.350.687,00 €	114.942.543,62 €	114.942.543,62 €	75.656.942,53 €	99%	66%
Transnationale Zusammenarbeit Alpenraum*, **	137.096.282,00 €	-	-	-	-	-
Mitteuropa*, **	291.189.121,00 €	-	-	-	-	-
Adriatic*, **	115.794.012,00 €	-	-	-	-	-
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe*, **	420.559.618,00 €	-	-	-	-	-
Fonds für unterentwickelte Gebiete (rectius: Kohäsionsfonds FSC)	18.000.000,00 €	18.000.000,00 €	18.556.381,21 €	16.765.060,57 €	103%	93%
Anderes: "Zusätzliches Operationelles Programm FSE" (POC)	75.956.722,18 €	75.956.722,18 €	75.956.722,18 €	17.418.813,83 €	100%	23%
* einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen, ** nicht in Zuständigkeit Abteilung Europa						
#Vermerk: die Programmierung der ländlichen Entwicklung wurde von der Europäischen Kommission um 2 Jahre verlängert und dauert daher von 2014-2022						

Quelle: Abteilungen Europa und Landwirtschaft der APB - Tabellen in der Anlage zu den Schreiben vom 26. März 2024 und 18. März 2024.

Die übermittelten Daten zeigen, verglichen mit jenen der Vorjahre, insgesamt das Tätigwerden der APB bei der Aufarbeitung der bei früheren Kontrollen festgestellten Verzögerungen.

Was insbesondere das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums betrifft, so hatte die zuständige Abteilung der APB (Abteilung Landwirtschaft) bereits während der vorangegangenen Ermittlungstätigkeit darauf hingewiesen, dass dieses „nach der Verschiebung des Beginns der Programmplanung 2021-2027 bis zum 31.12.2022 verlängert wurde. So wurde daraus der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2022, welcher am 31. Dezember 2025 endet. Die Programmverlängerung umfasst auch eine Refinanzierung durch die EU: Eine erste Tranche betrifft die Mittel des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), die zu 43,12% von der EU und im Verhältnis 70-30% von Staat und Provinz kofinanziert werden. Darüber hinaus wurden auch die so genannten EURI-Fonds (NGEU), bei denen die EU 100 Prozent der öffentlichen Ausgaben finanziert, zugewiesen“.

Für das EFRE-Programm belaufen sich die Zahlungen auf insgesamt 146.933.282,07 Euro, was 101 Prozent des programmierten Wertes entspricht.

Was das ESF-Programm anbelangt, so entsprechen die gesamten Zahlungen in Höhe von 102.227.776,49 Euro 80 Prozent des programmierten Wertes.

In Bezug auf die Programme INTERREG V A Italien/Österreich und INTERREG V A Italien/Schweiz zeigen die vorgelegten Daten, dass für das erstgenannte Programm Zahlungen in Höhe von insgesamt 91.846.887,68 Euro, d.h. 93 Prozent des programmierten Wertes, und für das

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass mit Art. 12 Abs. 1 des LG Nr. 7/2014 der Artikel 20/quinquies des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, um den Absatz 2 mit folgendem Inhalt ergänzt wurde: „2. Für den Planungszeitraum 2007-2013, im Falle von genehmigten und ordnungsgemäß belegten, aber nicht zertifizierten Projekten, da nicht vollständig den Zulassungsvoraussetzungen oder den Zielen der operationellen Programme der Strukturfonds entsprechend, ist die Landesregierung ermächtigt, deren Finanzierung zu Lasten des Landeshaushaltes zu verfügen, vorausgesetzt die Aktivitäten wurden in rechtlicher Konformität, vollständig und korrekt umgesetzt und sind von erwiesenem öffentlichen Interesse“.

zweite Programm Zahlungen in Höhe von 75.656.942,53 Euro, d.h. 66 Prozent des programmierten Wertes, geleistet wurden.

Es wird daran erinnert, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; sofern ein Teil des Betrags nicht innerhalb dieser Frist für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die Zwischenzahlungen verwendet wurde oder keine Ansuchen um Rückerstattung vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zur Aufhebung der Mittelbindung (Art. 136 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 1303/2013).¹⁵⁹

Diesbezüglich weist die Abteilung Europa im erwähnten Schreiben vom 26. März 2024 darauf hin, dass im Jahr 2023 für die Programme „der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung EFRE“, „Interreg V – Italien/Österreich“, „Interreg V – Italien/Schweiz“ und das „Operationelle Programm des Europäischen Sozialfonds“ keine automatischen Aufhebungen von Mittelbindungen und keine verfügten Kontrollen vor Ort vonseiten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes aufscheinen.

In Bezug auf diese Kontrollen informiert die Prüfbehörde mit Schreiben vom 7. März 2024, dass „im Laufe des Jahres 2023 die wiederholte Kontrolle zur Schlüsselanforderung Nr. 16 durchgeführt wurde, gemäß dem Schreiben EGESIF_14-0010 final vom 18.12.2014 über angemessene Audits der Vorhaben durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (RGS-IGRUE) und die Europäische Kommission bei nachstehend aufgeführten Projekten“ (die stichprobenartig untersuchten Vorhaben betreffen 4 Projekte des „OP EFRE 2014-2020 Rechnungszeitraum 2021-2022“¹⁶⁰ und 4 Projekte des „OP ESF 2014-2020 Rechnungszeitraum 2021-2022“).¹⁶¹ Im genannten Schreiben wird auch zudem darauf hingewiesen, dass „diese Kontrolle, die mit Schreiben Prot. 248908 vom 2. November 2022 eingeleitet wurde, mit dem endgültigen Kontrollwiederholungs-Bericht, Prot. Nr. 265254 vom 21.11.2023, abgeschlossen wurde, mit dem das MWF-RGS-IGRUE am Ende der Phase des rechtlichen Gehörs mit der Prüfbehörde eine Beurteilung der

¹⁵⁹ Entsprechend bestimmt der Absatz 2 desselben Art. 136: „Am 31. Dezember 2023 noch offene Mittelbindungen werden aufgehoben, wenn der Kommission nicht die (...) erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden“. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Urteil des Verfassungsgerichts zu einer anderen Region mit Sonderstatut verwiesen, indem „der Vorrang des Interesses bekräftigt wird, dass die Region innerhalb des in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmens die beschriebenen Finanzierungsquellen, welche die wichtigsten Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union darstellen, tatsächlich nutzt“ (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 62/2020).

¹⁶⁰ Es handelt sich um die folgenden 4 Projekte:

EFRE1111, Begünstigter: Freie Universität Bozen, bescheinigte Ausgaben 137.394,91 Euro; EFRE2055, Begünstigter: Amt für Telekommunikationsinfrastruktur, bescheinigte Ausgaben 624.576,62 Euro; EFRE3048, Begünstigter: Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, bescheinigte Ausgaben 204.680,15 Euro; EFRE4027, Begünstigter: Agentur für Bevölkerungsschutz, bescheinigte Ausgaben 605.866,65 Euro.

¹⁶¹ Die folgenden 4 Projekte wurden in die Stichprobe aufgenommen:

ESF30050, Begünstigter: IRECOOP ALTO ADIGE - SÜDTIROL, bescheinigte Ausgaben 23.172,42 Euro; ESF30263, Begünstigter: Mowa s.r.l., bescheinigte Ausgaben 37.097,65 Euro; ESF30463, Begünstigter: CIEffe s.r.l. Unipersonale, bescheinigte Ausgabe 217.145,60 Euro; ESF30608, Begünstigter: SIS - SOCIAL INNOVATION SOUTH TYROL - KONSORTIUM SOZIALGENOSSENSCHAFTEN, bescheinigte Ausgaben 24.270,40 Euro.

Kategorie 2 gemäß dem Schreiben EGESIF_14-0010 final vom 18/12/2014 (Kategorie 2: Funktioniert, aber Verbesserungen sind erforderlich) bestätigt hat. Die Bewertung des IGRUE (Inspektorat des Generalrechnungsamtes des Staates für die Beziehungen zur EU) der Wirksamkeit der von der Prüfbehörde durchgeführten Prüfungen von Vorhaben im Zusammenhang mit den operationellen Programmen des EFRE und des ESF für den Rechnungszeitraum 2021-2022 ist teilweise positiv, wobei einige Verbesserungen erforderlich sind, insbesondere bei folgenden Aspekten:

- Der Verwaltungsbehörde wird eine größere Vollständigkeit und Korrektheit bei der Zusammenstellung der verwendeten Kontrollinstrumente empfohlen;*
- Die Notwendigkeit, Verfahren zu typisieren, die zur Vermeidung des Risikos einer Doppelfinanzierung die Angabe des CUP-Kodes auf allen Ausgabenbelegen vorsehen;*
- Größere Vollständigkeit bei der Zusammenstellung der von der Auditbehörde verwendeten Audit-Checklisten;*
- Die Notwendigkeit einer effektiven Archivierung von Audit-Akten auch außerhalb des Cohemon-Informationssystems;*
- Die Durchführung von Kontrollen der korrekten Unterlagen über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, das Vorhandensein von Lehrmaterial, das vom Begünstigten zur Verfügung gestellt wird und sich auf die abgehaltenen Kurse bezieht, die Verfahren zur Ermittlung der einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer und die Einhaltung des Rotationsprinzips bei Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen;*
- Die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen in Bezug auf die von der Verwaltungsbehörde vorgebrachten Gegenforderungen zu den von der Prüfbehörde in ihrem vorläufigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;*
- Die Einführung und Nutzung integrierter IT-Tools wie Arachne, um die Einhaltung angemessener Maßnahmen zur Vermeidung von Betrugsrisiken zu gewährleisten.*

Die Behörde gibt zudem Folgendes an: „Mit Schreiben Prot. Nr. 846580 vom 30.10. 2023 hat das MWF-RGS-IGRUE auf der Grundlage der von der Prüfbehörde erhaltenen Informationen die Einhaltung der zentralen Anforderung 14 ‚Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme, die sicherstellen, dass jede andere Stelle, die in Übereinstimmung mit der Prüfstrategie des Programms Audit-Tätigkeiten durchführt, über die erforderliche funktionale Unabhängigkeit verfügt und international anerkannte Audit-Standards berücksichtigt‘ überprüft, unter Bezugnahme auf die im Schreiben EGESIF_14-0010 final vom 18.12.2014 festgelegten Bewertungskriterien, und ist zu einer positiven Bewertung der Einhaltung der Anforderungen der Prüfbehörde der Autonomen Provinz Bozen gelangt. Das Gesamturteil, das das IGRUE nach den im Schreiben EGESIF_140010 dargelegten Kategorien im Anschluss an die Prüfung der Schlüsselanforderung 14 der Prüfbehörde der Autonomen Provinz Bozen formulierte, fiel positiv aus, wobei es die Kategorie 1 erhielt (Kategorie 1: Funktioniert gut. Es sind keine oder nur geringfügige Verbesserungen erforderlich).“.

Erwähnenswert ist auch der Bericht der Abteilung Landwirtschaft (mit Schreiben vom 18. März 2024), wonach *„die Autonome Provinz Bozen ihr Ausgabenziel in Bezug auf die MFR ELER-Mittel des Entwicklungsplans 2014-2022 und das Jahr der Mittelbindung 2021 erreicht hat und somit die automatische Aufhebung der Mittelbindung zum 31. Dezember 2024 vermieden hat. Was die EURI-Mittel und das Jahr der Mittelbindung 2021 betrifft, so hat die Autonome Provinz Bozen ihr Ausgabenziel erreicht und die automatische Aufhebung der Mittelbindung zum 31. Dezember 2024 vermieden“*.

In Bezug auf die Mitteilungen an die Ministerialbehörden im Jahr 2023 gemäß den geltenden Bestimmungen über Betrug/Unregelmäßigkeiten, die eines ersten verwaltungsmäßigen oder gerichtlichen Feststellungsprotokolles sind (siehe EU-Verordnung Nr. 1828/2006), teilt die Abteilung Europa im genannten Schreiben mit, dass sie den Ministerialbehörden im Berichtsjahr keine *„neuen Unregelmäßigkeiten über das AFIS-IMS-System für das OP EFRE gemeldet hat“*.

In Bezug auf das OP des EFRE erläutert die Abteilung, die folgenden zwei Unregelmäßigkeiten über das AFIS-IMS-System gemeldet zu haben:

- *„Operationelles Programm ‚Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung‘ – Autonome Provinz Bozen - Südtirol EFRE 2014-2020 (2014IT16RFOP005). Name des Projekts: GSNeustift Projektnummer: EFRE3064 Informationen, die den Verdacht einer Unregelmäßigkeit begründen: Prüfbericht - Feststellungsprotokoll von Unregelmäßigkeiten (Prüfbericht) vom 26.01.2023;*
- *Operationelles Programm ‚Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung‘ – Autonome Provinz Bozen - Südtirol EFRE 2014-2020 (2014IT16RFOP005). Name des Projekts: PGEC-00107 Nummer des Projekts: EFRE3038 Informationen, die den Verdacht einer Unregelmäßigkeit begründen: Audit-Bericht - Feststellungsprotokoll über Unregelmäßigkeiten (Audit-Bericht) vom 26.01.2023.“*

In Bezug auf das OP INTERREG berichtet die Abteilung, im Jahr 2023 über das AFIS-IMS-System die folgende Unregelmäßigkeit gemeldet zu haben:

„Operationelles Programm Interreg VI-A Italien-Österreich 2014-2020 (CCI-N. 2014TC16RFCB052) Projektname: BIO Δ 4 Projektnummer: ITAT2021 Informationen, die den Verdacht einer Unregelmäßigkeit begründen: Feststellungsprotokoll über die Unregelmäßigkeit durch das Kontrollzentrum der ersten Ebene der Region Venetien vom 05.07.2023.“

In diesem Zusammenhang zeigt der genannte Jahresbericht 2022 der Kontrollsektion für gemeinschaftliche und internationale Angelegenheiten des Rechnungshofs unter Bezugnahme auf die Meldungen über Unregelmäßigkeiten des Mitteilungsjahres 2021 keine unregelmäßigen Beträge für das EFRE-Programm und einen unregelmäßigen Gesamtbetrag für das ESF-Programm in Höhe von 276.216 Euro, ein Betrag, der noch vollständig wieder eingetrieben werden muss (siehe Seite 460 des erwähnten Berichts - Daten aktualisiert bis Oktober 2022)¹⁶².

¹⁶² Quelle: Bearbeitung der IMS-OLAF-Daten durch den Rechnungshof, Stand: Oktober 2022.

Hinsichtlich der Berichte über Unregelmäßigkeiten im ersten Halbjahr 2022 (Daten aktualisiert bis Oktober 2022) zeigt der genannte Bericht für das EFRE-Programm einen einzutreibenden unregelmäßigen Betrag in Höhe von 30.348 Euro und für das ESF-Programm das Fehlen von Unregelmäßigkeiten (siehe Seite 465 des genannten Berichts - Daten aktualisiert bis Oktober 2022).

Die Abteilung Europa berichtete im Zuge der Untersuchungstätigkeit, dass:

- die Europäische Kommission im Jahr 2023 keine begründete Gutachten gemäß Art. 258 AEUV für die APB abgegeben hat. Selbst im reservierten Bereich der EUR-Infra-Datenbank des Departements für Europapolitik des Ministerratspräsidiums gibt es keine Informationen über eventuelle Gutachten der Europäischen Kommission für das Jahr 2023. Außerdem teilte die Abteilung mit: *„In Bezug auf das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2015/2163 wegen Verstoßes gegen die Habitat-Richtlinie hat das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit mit Schreiben vom 24.05.2023 darauf hingewiesen, dass man ein methodisches Dokument und ein Format für die Festlegung von Zielen und Maßnahmen ausgearbeitet und eine Reihe von zusammengestellten Formaten für einige besondere Schutzgebiete einiger Regionen, darunter die Autonome Provinz Bozen, übermittelt hat. Auf regionaler Ebene erweist sich der Weg aus den Zahlungsrückständen immer noch als mühsame und komplexe Herausforderung.“*
- die Europäische Kommission keine Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Arbeitsweise des Marktes im Sinne von Art. 108 Abs. 1 des AEUV vorgeschlagen hat;
- sie keine Entscheidungen gemäß Art. 108 Abs. 2 des AEUV über die Abschaffung und/oder Änderung von Beihilferegelungen der APB getroffen hat;
- dass 3 Mitteilungen gemäß Art. 108 Abs. 3 des AEUV über die geplante Gewährung oder Umgestaltung von Beihilfen¹⁶³ und 28 Mitteilungen über Kurzbeschreibungen von Freistellungsregelungen an die EU-Behörden erfolgten¹⁶⁴. Die Abteilung Landwirtschaft hingegen

¹⁶³ Es handelt sich um:

- „Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien im Tierhaltungssektor (Fallnummer der Kommission: SA.106755);
- Kriterien für die Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von logistischen Nachteilen bei der Lieferung von Qualitätsmilch in Berggebieten (Fallnummer der Kommission: SA.106754);
- Anreize für den kombinierten Transport (Fallnummer der Kommission: SA.110308)“.

¹⁶⁴ Nachstehend die Mitteilungen:

- „39.01/EFRE 2021-2027 Erster Aufruf zur Einreichung von Projekten im Rahmen der Priorität 1 'Smart' - Forschung und Innovation (Fallnummer der Kommission: SA.105860);
- 39.01/EFRE 2021-2027 Erster Aufruf zur Einreichung von Projekten im Rahmen der Priorität 2 'Grün' - Aktion Fernwärme (Fall Nr. der Kommission: SA.105861);
- SA.56586; Richtlinien zur Förderung der Investitionen in den Betrieben für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Fallnummer der Kommission: SA.106091);
- Kriterien für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (Fallnummer der Kommission: SA.106089);
- Kriterien für die Förderung von Investitionen im Bereich der Bewässerung (Fallnummer der Kommission: SA.106086);
- Beihilfen für die Organisation und Durchführung der öffentlichen Dienstleistung der Entfernung und Beseitigung von Falltieren (Fallnummer der Kommission: SA.106092);
- Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen (Fallnummer der Kommission: SA.105990);

berichtet, dass sie im Jahr 2023 zwei Vorhaben zur Einführung oder Änderung von Beihilfen im Sinne von Art. 108 Abs. 3 des AEUV¹⁶⁵ und 10 Mitteilungen an die EU-Behörden mit Kurzinformationen über Freistellungsregelungen¹⁶⁶ übermittelt hat.

Aktualisierte Informationen über die Kontrollen, die im Laufe des Jahres 2023 von der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde durchgeführt wurden, wurden zudem von der Abteilung Europa und der Prüfbehörde mit den oben genannten Schreiben vom 26. bzw. 7. März 2024 übermittelt.

Die Abteilung berichtet, dass in Bezug auf das EFRE-Programm von der Verwaltungsbehörde 84 Projekte (kontrollierte Ausgaben in Höhe von 23.711.794,15 Euro; zugelassene Ausgaben in Höhe von 23.622.074,05 Euro) und von der Prüfbehörde 6 Projekte (kontrollierte Ausgaben in Höhe von 5.643.254,15 Euro; zugelassene Ausgaben in Höhe von 5.584.796,25 Euro) geprüft wurden. Die

-
- Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen für den Ausbau der Verteilungsinfrastruktur und für die Optimierung der Energieeffizienz bestehender Fernwärmesysteme (Fallnummer der Kommission: SA.105989);
 - Beihilfen zur Erleichterung des Austauschs von Wissen und Informationen sowie für Beratungs- und Vertretungsdienste in landwirtschaftlichen Betrieben (Fallnummer der Kommission: SA.106305);
 - Kriterien für die Förderung von Investitionen im Bienenzuchtsektor (Fallnummer der Kommission: SA.106219);
 - INTERREG VI-A Kooperationsprogramm Italien-Österreich: Erste Bekanntmachung zur Einreichung von Projektvorschlägen (Fallnummer der Kommission: SA.106426);
 - Landesgesetz Nr. 6/2017; Kriterien für die Förderung von Museen und Sammlungen (Fallnummer der Kommission: SA.106432);
 - Beiträge im Forstwirtschaftssektor (Fallnummer der Kommission: SA.106538);
 - Richtlinien zur Vergabe von Beihilfen für betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen durch Wettbewerb – Ausschreibung 2023 (Fallnummer der Kommission: SA.106789);
 - Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen (Fallnummer der Kommission: SA.106967);
 - Leitlinien für die Dienstleistungen von IDM Südtirol im Bereich der Internationalisierung (vom Verwaltungsrat am 07.07.2022 genehmigt) (Fallnummer der Kommission: SA.107351);
 - Beihilfe für die Erstinbetriebnahme (Fall Nr. der Kommission: SA.107264);
 - Nachfolgend die erfolgten Mitteilungen: Kriterien für die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte an Qualitätsregelungen (Fallnummer der Kommission: SA.107896);
 - Vorbeugung von und Entschädigung für Wildschäden durch geschützte Tiere (Fallnummer der Kommission: SA.108007);
 - Beihilfen zur Förderung der Zucht von Rinderrassen (Fallnummer der Kommission: SA.108338);
 - Beihilfen zur Förderung der Zucht von Pferderassen und Kleintieren sowie Beratung zur Bienenzucht (Fallnummer der Kommission: SA.108336);
 - Kriterien für die Gewährung von Beihilfen für Initiativen zur Förderung von Qualitätserzeugnissen der landwirtschaftlichen Ernährung (Fallnummer der Kommission: SA.108875);
 - Änderung der Kriterien für die Gewährung von Beiträgen für Investitionen zum Bau und die Modernisierung der Seilbahnanlagen (Fallnummer der Kommission: SA.109438);
 - Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Ausbaus bestehender Fernwärmesysteme (Fallnummer der Kommission: SA.109485);
 - Umsetzung der CLLD-Strategien des Interreg VI-A Programms Italien-Österreich (Fallnummer der Kommission: SA.109690);
 - Richtlinien zur Vergabe von Beihilfen für betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen durch Wettbewerb – Ausschreibung 2024 (Fallnummer der Kommission: SA.110217);
 - Kriterien für die Gewährung von Beihilfen für Initiativen zur Förderung von Qualitätserzeugnissen der landwirtschaftlichen Ernährung (Fallnummer der Kommission: SA.110337);
 - Genehmigung der Kriterien für die Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten und Investitionen durch die Abteilung Ladinische Bildungs- und Kulturerwaltung (Fallnummer der Kommission: SA.110615).“.

¹⁶⁵ Die folgenden Mitteilungen beziehen sich auf die nachstehenden Projekte:

- „SA. 106754 (2023/N) Entscheidung C (2023) 4976 final“;
- SA. 106755 (2023/N) Entscheidung C (2023) 5070 final“.

¹⁶⁶ Nachstehend die erfolgten Mitteilungen:

- „SA. 106086 (2023), SA. 106089 (2023), SA. 106091 (2023), SA. 106092 (2023), SA. 106219 (2023), SA. 106305 (2023), SA. 107264 (2023), SA. 107896 (2023), SA. 108336 (2023), SA. Nr. 108338 (2023)“.

Prüfbehörde stellt in ihrem Schreiben zu den sechs geprüften Projekten fest, dass sie „keine Unregelmäßigkeiten mit finanziellen Auswirkungen festgestellt hat“, wobei die kritischen Punkte verfahrenstechnischer Art Folgendes betreffen: die fehlende Dokumentation zu den Kontrollen während der Auswahlphase in Bezug auf staatliche Beihilfen und den Besitz der allgemeinen Voraussetzungen der Zuschlagsempfänger und Unterauftragnehmer, die fehlende Dokumentation zu den Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, zur Methode der Ermittlung der Wirtschaftsteilnehmer, die zu den Vergabeverfahren eingeladen werden, zum Verfahren für die Berechnung des Schwellenwerts für Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe und für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen sowie die nicht vollständige Archivierung der Unterlagen zu den Vergabeverfahren im Informationssystem Cohemon [ein einheitliches und übergreifendes Informationssystem, das die verschiedenen Fonds und Programme (EFRE, ESF+ und INTERREG IT-AT) abdeckt], die fehlende Erfassung des Projektfortschritts im Informationssystem Cohemon und die Nichteinhaltung der 90-Tage-Frist für Zahlungen an den Begünstigten.

Die Gesamtfehlerquote der bescheinigten Ausgaben 2022-2023 und die Gesamtrestfehlerquote liegen bei null und damit unterhalb der Toleranzschwelle von 2 %.

Zusammenfassend hebt die Prüfbehörde hervor: *„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Audits der Vorhaben und des Systemaudits der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde weist das Verwaltungs- und Kontrollsystem des OP EFRE 2014-2020 einen mittleren Grad an Zuverlässigkeit auf, da die Ergebnisse der Audits der Vorhaben es ermöglichen, die Wirksamkeit des für das geprüfte Programm verwendeten Verwaltungs- und Kontrollsystems zu bestätigen. Als Bestätigung hierfür wurde keine systemische Problematik festgestellt“.*

Was das Programm INTERREG V A ITALIEN/ÖSTERREICH betrifft, so berichtete die Abteilung, dass die Verwaltungsbehörde 466 Kontrollen bei 195 Projekten durchgeführt hat (geprüfter Betrag: 23.141 Euro [*rectius* 23.141.999,98]; bestätigter Betrag: 20.888.122,95 Euro; nicht zugelassener Betrag: 2.253.877,03 Euro), während die Prüfbehörde 35 Kontrollen bei 33 Projekten durchgeführt hat (geprüfter Betrag: 4.362,724 Euro und regelwidriger Betrag: 14.067,32 Euro). Was die Art der aufgedeckten Fehler betrifft, so berichtet die Prüfbehörde, dass es sich um zufällige Fehler mit mäßigen finanziellen Auswirkungen handelt. Die Gesamtfehlerquote der bescheinigten Ausgaben im Abrechnungszeitraum 2022-2023 lag bei 0,18 Prozent und die Gesamtrestfehlerquote bei 0,10 Prozent (ebenfalls unterhalb der Toleranzschwelle von 2 Prozent).

Zusammenfassend hebt die Prüfbehörde hervor: *„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Audits der Vorhaben und des Systemaudits der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde weist das Verwaltungs- und Kontrollsystem des OP EFRE 2014-2020 einen mittleren Grad an Zuverlässigkeit auf, da*

die Ergebnisse der Audits der Vorhaben es ermöglichen, die Wirksamkeit des für das geprüfte Programm angenommenen Verwaltungs- und Kontrollsystems zu bestätigen. Als Bestätigung hierfür wurde keine systemische Problematik festgestellt.“.

In Bezug auf das Programm INTERREG V A ITALIEN/SCHWEIZ berichtet die Abteilung, dass die Verwaltungsbehörde 35 Kontrollen zu 10 Projekten durchgeführt hat (geprüfter Betrag: 1.140.041,45 Euro; bestätigter Betrag: 1.113.903,98 Euro; nicht zugelassener Betrag: 26.137,47 Euro), während die Prüfbehörde berichtet, dass die Kontrolle 1 Projekt betraf und insgesamt 1 Kontrolle durchgeführt wurde. In Bezug auf die Art des aufgedeckten Fehlers gibt die Behörde an, dass es sich *„um einen zufälligen Fehler von mäßiger finanzieller Bedeutung handelt, der sich auf die falsche Erfassung von Personalausgaben bezieht“.*

In Bezug auf das ESF-Programm berichtet die Abteilung, dass die Verwaltungsbehörde im Jahr 2023 die folgenden Kontrollen der ersten Ebene durchgeführt hat: 38 Vor-Ort-Kontrollen über das Vorhandensein der Vorhaben, die inzwischen abgeschlossen wurden, 37 Vor-Ort-Kontrollen verwaltungstechnischer und buchhalterischer Art und 312 abgeschlossene Kontrollen von Rechnungslegungen. Zu den wichtigsten Problematiken, die sich ergeben haben, wird angeführt, dass aus einer Prüfung der Berichtsunterlagen eine durchschnittliche Häufigkeit von nicht zulässigen Ausgaben von etwa 2 Prozent der abgerechneten Ausgaben hervorgeht. Die häufigsten Fälle von Unregelmäßigkeiten betreffen die Kategorie *„Sonstige nicht zulässige Ausgaben im Rahmen der allgemeinen ESF-Kriterien“*. Es wurden unter anderem folgende Anomalien festgestellt: fehlende oder unzureichende Belege für die Zahlung der gemeldeten Kosten, Unstimmigkeiten zwischen den Belegen für die geleistete Arbeit (Zeiterfassung) und den Tätigkeitsstunden laut Beauftragung und/oder dem offiziellen Tätigkeitskalender, fehlerhafte Eintragungen in den Klassenbüchern für verschiedene Tätigkeiten (Unterricht, Tutor usw.), die Nichterfüllung der Anforderungen für die Lehrtätigkeit, falsche Verbuchung der Ausgaben, Nichtübereinstimmung der gemeldeten Stunden mit den in der Gehaltsabrechnung angegebenen Stunden und den durchschnittlichen Stundenkosten der internen Mitarbeiter.

Die Abteilung hat weiters berichtet, dass bei den Vor-Ort-Kontrollen (über das Vorhandensein der Vorhaben) 3 Prozent negativ waren, 47 Prozent teilweise positiv und 50 Prozent positiv (ohne Sanktionen), und dass bei den Vor-Ort-Kontrollen verwaltungstechnischer und buchhalterischer Art 99 Prozent teilweise positiv und 1 Prozent positiv waren, ohne Sanktionen.

Die Prüfbehörde berichtete in ihrem Schreiben vom 7. März 2024 unter Bezugnahme auf das ESF-OP, dass *„im Abrechnungszeitraum 2022-2023 keine Ausgaben an die Europäische Kommission gemeldet wurden, so dass es nicht möglich war, eine Stichprobe von Vorhaben durchzuführen“*. Es wird auch berichtet, dass *„die Ergebnisse der Kontrollen des Verwaltungs- und Kontrollsystems des ESF-OP positiv*

waren und einer Bewertung der Kategorie 2 entsprechen, was der Schlussfolgerung entspricht, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert", wobei jedoch die Aspekte hervorgehoben werden, die verbessert werden müssen:

- die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die korrekte Zusammenstellung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen über Ausbildungs- und/oder Fortbildungskurse für das operationelle Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF);
- die Einrichtung umfassender Verfahren zur Verhinderung und Kontrolle des Risikos der Doppelfinanzierung;
- die Einhaltung der Informations- und Veröffentlichungspflichten des Verfahrens seitens der Begünstigten des operationellen ESF-Programms, insbesondere in Bezug auf: Logos, Veröffentlichung der europäischen Finanzierung auf der Webseite des Begünstigten und ähnliche Maßnahmen; das Fehlen einer angemessenen Dokumentation über die Einhaltung der Informations- und Publizitätsgrundsätze seitens des Begünstigten; das Vorhandensein von Lehrmaterial und dessen Übereinstimmung mit den Ausbildungsprojekten.

Zusammenfassend hebt die Prüfbehörde Folgendes hervor: „Auf der Grundlage der Ergebnisse des Systemaudits der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde weist das Verwaltungs- und Kontrollsystem des OP EFRE 2014-2020 einen mittleren Grad an Zuverlässigkeit auf, da die Ergebnisse der Systemaudits es ermöglichen, die Wirksamkeit des für das geprüfte Programm verwendeten Verwaltungs- und Kontrollsystems zu bestätigen.“.

Was die im Jahr 2023 durchgeführten Aktivitäten im Hinblick auf den Programmplanungszeitraum 2021-2027 betrifft, so hat die APB die folgende zusammenfassende Aufstellung vorgelegt:

Programmzeitraum 2021-2027 (zum 31. Dezember 2023)	programmiert (A)	zugelassene Ausgaben	Zweckbindungen (B)	Zahlungen (C)	% (B/A)	% (C/A)
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	246.567.353,00 €	37.387.768,45 €	37.387.768,45 €	- €	15%	0%
Interreg V A Italien/Österreich	91.339.757,00 €	31.949.270,99 €	31.949.270,99 €	- €	35%	0%
Piano Strategico Nazionale della PAC 2023-2027**, #	271.866.123,00	8.595.814,15	8.595.814,15	8.595.814,15	3,16%	3,16%
Europäischer Sozialfonds (ESF)	150.000.000,00 €	54.893.186,55 €	54.893.186,55 €	251.244,13 €	37%	0%
Interreg V A Italien/Schweiz*	102.933.343,00 €	- €	- €	- €	0%	0%
Transnationale Zusammenarbeit Alpenraum*, **	141.539.381,00 €	- €	- €	- €		
Mitteuropa *, **	272.333.034,00 €	- €	- €	- €		
Adriatic *, **	157.371.664,00 €	- €	- €	- €		
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe *, **	371.282.670,00 €	- €	- €	- €		
* einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen, ** nicht in Zuständigkeit Abteilung Europa # Vermerk: der Programmzeitraum beginnt mit 2023 und endet 2027. Die Programmierung ist nur staatlich und wird von Masaf verwaltet. Jede Region oder autonome Provinz verfügt über ein eigenes spezielles Budget für die Vorhaben der ländlichen Entwicklung. Die angegebenen Summen beziehen sich auf die öffentlichen Ausgaben die für APB vorgesehen sind.						

Quelle: Abteilungen Europa und Landwirtschaft der APB - Tabellen in der Anlage zu den Schreiben vom 26. März 2024 und 18. März 2024.

In Bezug auf die Programmplanung 2023-2027 teilt die Abteilung Landwirtschaft mit, dass „die Tabelle (...) für den Programmplanungszeitraum 2023-2027 des aus dem ELER finanzierten nationalen GAP-Strategieplans erstellt wurde“.

In Bezug auf den Entwicklungs- und Kohäsionsfonds 2021-2027 ist anzumerken, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 125 vom 12. März 2024 beschlossen hat, den Landeshauptmann zur Unterzeichnung der Kohäsionsvereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des GD Nr. 124 vom 19. September 2023 zu ermächtigen, in dem die Regeln für die Programmierung und Verwendung der Fondsmittel für den Zeitraum 2021-27 und die Verwaltung der von der Europäischen Union kofinanzierten Interventionen, der ergänzenden Programmplanung und des Entwicklungs- und Kohäsionsfonds festgelegt sind.

Wie in den Prämissen des Beschlusses der Landesregierung dargelegt, verpflichten sich das Präsidium des Ministerrates und die APB durch die Kohäsionsvereinbarung, ein einheitliches Programm von Interventionen im Gebiet der Provinz zu unterstützen, das auf deren infrastrukturelle, wirtschaftliche und soziale Entwicklung abzielt, Interventionen, die in den Bereichen Verkehr und Mobilität vereinbart wurden (siehe Anlage A1 der Vereinbarung, in dem die einzelnen Interventionen zusammen mit den jeweiligen Verfahrenszeitplänen aufgeführt sind).

Weiters ist ersichtlich, dass der APB gemäß dem Beschluss Nr. 79/2021 des interministeriellen Komitees für die Wirtschaftsplanung (CIPESS) Mittel aus dem Entwicklungs- und Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2021-2027 in Höhe von 11.300.000,00 Euro zugewiesen wurden (siehe Anlage A2 der Vereinbarung, in dem die im Voraus finanzierte Intervention angegeben ist), während der Anteil der Mittel aus dem Entwicklungs- und Kohäsionsfonds 2021-2027, welcher der APB gemäß dem CIPESS-Beschluss Nr. 25 vom 3. August 2023 programmatisch zugewiesen wird, 82.389.843,97 Euro beträgt.

Die Anlage B1 der Vereinbarung enthält den Finanzplan der Ausgaben pro Jahr des Entwicklungs- und Kohäsionsfonds 2021-2027, abzüglich der oben erwähnten Vorfinanzierung, für einen Gesamtbetrag von 71.089.843,97, während die Anlage B2 den Finanzplan der Ausgaben für die einzelne Interventionen zeigt.

Mit dem genannten Beschluss hat die Landesregierung auch die Entwicklung und Annahme des Verwaltungs- und Kontrollsystems („SI.GE.CO.“) für die rechtzeitige und korrekte Eingabe von Überwachungsdaten in das spezielle nationale System an die Abteilung Europa delegiert.

13.2 Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)

Bekanntlich haben die EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 staatliche Wiederaufbaupläne entwickelt, die "das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates darlegen. Die im Rahmen der Fazilität förderfähigen Sanierungs- und Widerstandsfähigkeitspläne umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann".

Der Art. 9 des GD vom 31. Mai 2021, Nr. 77, umgewandelt durch das G vom 29. Juli 2021, Nr. 108, sieht vor, dass die Zentralverwaltungen, die Regionen, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften auf der Grundlage ihrer spezifischen institutionellen Zuständigkeiten bzw. der im Wiederaufbauplan PNRR definierten unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für die operative Umsetzung der im PNRR vorgesehenen Maßnahmen sorgen, und zwar durch ihre eigenen Strukturen, durch Inanspruchnahme von im PNRR genannten externen Durchführungsstellen oder durch die in den geltenden nationalen und europäischen Vorschriften vorgesehenen Verfahren.¹⁶⁷

Die italienische Regierung hat über den staatlichen Plan für ergänzende Investitionen (PNC) laut Gesetzesdekret vom 6. Mai 2021, Nr. 59, umgewandelt durch das Gesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 101, zusätzliche staatliche Mittel bereitgestellt, um spezifische Maßnahmen zu finanzieren, die den PNRR ergänzen und vervollständigen.

Darüber hinaus hat die Regierung am 7. August 2023 bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Änderung des PNRR gestellt, der die Überarbeitung bzw. Reform von 144 Investitionen sowie die Aufnahme des Kapitels über die Umsetzung der *REPowerEU*-Initiative betrifft.

Am 24. November 2023 hat die Europäische Kommission eine positive Bewertung dieser vorgeschlagenen Änderung abgegeben, die durch den Durchführungsbeschluss des EU-Rates vom 8. Dezember genehmigt wurde.

Es sei daran erinnert, dass das GD vom 31. Mai 2021, Nr. 77, mit dem Titel „Governance des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplanes und erste Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungsstrukturen und zur Beschleunigung und Straffung der Verfahren“, umgewandelt durch das Gesetz vom 29. Juli 2021, Nr. 108 in Art. 7, mit dem Titel „Kontrolle, Audit,

¹⁶⁷ Die Verwaltungen müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit der Operationen und die Führung eines angemessenen Buchungssystems für die Verwendung der Mittel gemäß den Leitlinien des MWF gewährleisten.

Korruptionsbekämpfung und Transparenz“, die externe Kontrolle des Rechnungshofes vorgesehen hat, und verfügt, dass „der Rechnungshof die Kontrolle über die Gebarung gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20 ausübt, indem er insbesondere die Wirtschaftlichkeit, die Effizienz und Wirksamkeit in Bezug auf den Erwerb und die Verwendung der finanziellen Mittel aus den PNRR-Fonds bewertet. Diese Kontrolle stützt sich auf die in Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Europäischen Rechnungshof. In Abweichung von Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20, erstattet der Rechnungshof dem Parlament mindestens alle sechs Monate Bericht über den Stand der Durchführung des staatlichen Wiederaufbauplans (PNRR)“¹⁶⁸.

Was den Aspekt der internen Kontrollen betrifft, so hatte die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 10. August 2021 einen eigenen Lenkungsausschuss¹⁶⁹ eingerichtet, um die von der APB durchgeführten Projekte, deren Umsetzung sowie die Interaktion mit staatlichen und europäischen Stellen und den Zugang zu den zugewiesenen Mitteln zu koordinieren. Der Lenkungsausschuss ist auf fünf Jahre angelegt (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Jahre). Diese Einrichtung wird durch die Schaffung einer speziellen „Task Force“ flankiert, die aus fünf Funktionären besteht (vier von der Provinz und einer vom Gemeindenverband der Provinz Bozen), von denen einer der verantwortliche Koordinator ist (vgl. das Dekret des Generaldirektors der APB Nr. 22054/2021).

Zu den Aufgaben der Task Force gehören der ständige Dialog mit dem Lenkungsausschuss der

¹⁶⁸ Der Artikel 22 des GD vom 16. Juli 2020, Nr. 76, umgewandelt durch das G vom 11. September 2020, Nr. 120, der eine gleichzeitige Prüfung der PNRR-Projekte durch den Rechnungshof vorsah, wurde durch Art. 1 Absatz 12-quinquies Buchstabe b) des GD vom 22. April 2023, Nr. 44, umgewandelt durch das G vom 21. Juni 2023, Nr. 74, geändert, der die Pläne, Programme und Projekte von der gleichzeitigen Prüfung ausschließt, „die im Rahmen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans gemäß der EU-Verordnung 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 oder des staatlichen Plans für ergänzende Investitionen gemäß dem Gesetzesdekret vom 6. Mai 2021, Nr. 59, umgewandelt durch das Gesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 101 vorgesehen sind oder finanziert werden“. Bis zu dieser Änderung im Jahr 2023 lautete der Text von Art. 22 des GD vom 16. Juli 2020, Nr. 76, umgewandelt durch das G vom 11. September 2020, Nr. 120, wie folgt: „1. Der Rechnungshof führt, auch auf Antrag der Regierung oder der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse, die begleitende Kontrolle laut Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15, über die wichtigsten Pläne, Programme und Projekte zur Unterstützung und Wiederbelebung der nationalen Wirtschaft durch. Jede Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung oder erheblicher und ungerechtfertigter Verzögerungen bei der Auszahlung von Finanzhilfen gemäß den geltenden Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren wird unverzüglich an die zuständige Verwaltung weitergeleitet, um die Haftung der Führungskräfte im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, zu prüfen. 2. Der Präsidentsrat des Rechnungshofs bestimmt in Ausübung seiner autonomen Regelungsbefugnis nach geltendem Recht die zuständigen Ämter und trifft die organisatorischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlich sind, ohne neue oder zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Finanzen und im Rahmen der bestehenden Stellenpläne für das Verwaltungspersonal und die Richter des Rechnungshofes.“

¹⁶⁹ Der Lenkungsausschuss - bestehend aus dem Landeshauptmann, dem Generaldirektor, dem Generalsekretär sowie den Ressortdirektoren, den Bildungsdirektoren, den Verantwortlichen für die Maßnahmen in den jeweiligen Abteilungen und den Direktoren der Ressorts Finanzen und Informatik sowie dem Präsidenten des Gemeindenverbands - ist auch für die Festlegung der „grundlegenden Leitlinien“ und die strategischen Entscheidungen zuständig.

Provinz, die operative Umsetzung der Umsetzungsmaßnahmen, die „Vorbereitung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die Organisation und Vorbereitung von Begleitausschüssen“, die „Koordination der Rechnungslegung, die Überwachung der Projektberichterstattung gemäß den europäischen Standards“.¹⁷⁰

Nützliche Informationen wurden vom Koordinator der Task Force am 28. März 2024 übermittelt, nachdem die Kontrollsektion Bozen am 19. Februar 2024 eine Ermittlungsanfrage an die Task Force gerichtet hatte, wobei bereits am 18. September 2023 eine vorherige Anfrage an die Task Force übermittelt worden war.

Im Einzelnen wurden die folgenden Informationen angefordert:

- 1) Ein kurzer Bericht über die laufende Governance und die Arbeit des Lenkungsausschusses der Provinz und der Task Force im Jahr 2023;
- 2) Die Arten der derzeitigen Kontrollen, die in Bezug auf die Körperschaften des integrierten regionalen Systems in der Zuständigkeit der APB bei der Verwendung von PNRR- und PNC-Mitteln durchgeführt werden;
- 3) Angaben zu den aktivierten Kontrollen, wobei das „Datum des Beginns der Kontrolle“, das „Datum des Endes der Kontrolle“, die „Modalitäten, mit denen die Kontrolle durchgeführt wurde“, die „Person, welche die Kontrolle durchgeführt hat“ und schließlich die „Arten von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten“, die möglicherweise festgestellt wurden, bekannt gegeben werden müssen (siehe hierzu das Rundschreiben Nr. 32 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen - Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen des Generalrechnungsamtes des Staates für den PNRR Prot. Nr. 274693 vom 01/12/2023-U);
- 4) Mögliche Verzögerungen, Unzulänglichkeiten, Unstimmigkeiten oder sonstige Funktionsstörungen, mit Bekanntgabe der daraufhin getroffenen Maßnahmen (z. B. Abhilfemaßnahmen, Meldungen);
- 5) Impulsmaßnahmen, die erforderlich sind, um festgestellte Ineffizienzen zu beseitigen, und Vorschläge für Abhilfemaßnahmen;
- 6) Ergriffene Maßnahmen zur Beseitigung der bei früheren Prüfungen festgestellten Diskrepanzen zwischen den von der Provinz übermittelten und den in der MWF-Datenbank (ReGIS) ausgewiesenen Finanzdaten.

¹⁷⁰ Der Koordinator der Taskforce ist auch für die Erfüllung der in Artikel 8 (Unregelmäßigkeiten und Eintreibungen) des Dekrets des MWF vom 11. Oktober 2021 („Verfahren für die Finanzgebarung der im Rahmen des PNRR bereitgestellten Mittel gemäß Artikel 1 Absatz 1042 des Gesetzes vom 30. Dezember 2020, Nr. 178“) vorgesehenen Aufgaben zuständig, während in jeder Landesabteilung eine Kontaktperson für jedes einzelne Projekt bestimmt wurde. Im Dekret Nr. 22054/2021 des Generaldirektors wird erklärt, dass dieses Gremium, das auf Landesebene für die Umsetzung der PNRR-Maßnahmen zuständig ist, bei der Europa-Abteilung der APB angesiedelt ist, „um Synergien sowohl im Bereich der Verwaltung (Begleitausschuss, Verwaltungs- und Kontrollsystem, Überwachung, Bewertung und Berichterstattung, Kontrollen) als auch im thematischen Bereich (in Verbindung mit den Verantwortlichen für die Maßnahmen des EFRE und des Entwicklungs- und Kohäsionsfonds (FSC) in den jeweiligen Abteilungen) zu entwickeln und so Überschneidungen zu vermeiden“.

Im Folgenden werden die Ausführungen wiedergegeben, die der Leiter der Task Force übermittelt hat:

Zu 1):

„Im Jahr 2023 traf sich der Lenkungsausschuss 13 Mal. Die Sitzungen werden monatlich anberaumt und am Ende jeder Sitzung wird eine zusammenfassende Niederschrift erstellt, zu dem die gesamte Gruppe Zugang hat. Der Lenkungsausschuss teilte wichtige Aktualisierungen mit und traf strategische Entscheidungen. Er griff sogar ein, wenn es nötig war, um aufgetretene Probleme zu lösen.

Die Task Force hingegen trifft sich wöchentlich (48 Sitzungen im Jahr 2023), um alle aktuellen Themen zu erörtern, sich über aktuelle Ausschreibungen auszutauschen und kritische Themen genauer zu verfolgen. Die Identifizierung kritischer Aspekte ermöglicht es der Task Force, etwaige Probleme frühzeitig an den Lenkungsausschuss und/oder die zuständige Landesabteilung zu melden, die ihrerseits umgehend eingreifen können, um die Probleme zu lösen. Die Sitzungen der Task Force dienten auch dem Informationsaustausch mit dem Gemeindenverband, das mit einem eigenen Mitarbeiter in der Task Force vertreten war. Die Themen, die die Task Force besonders beschäftigten, waren das Projekt ‚1000 Experten‘, die Ausschreibung ‚Hydrogen Valleys‘, das Projekt zur Digitalisierung des kulturellen Erbes (‚Digitale Bibliothek‘), die Ausschreibung zur ländlichen Architektur sowie die Ausschreibung zur Mechanisierung in der Landwirtschaft“.

Zu 2):

„Gemäß dem Governance-System des PNRR sind die durchführenden Stellen verpflichtet, in der Auswahlphase des beauftragten Wirtschaftsteilnehmers oder der Stelle, die die Intervention durchführt, eine vorherige (Selbst-)Kontrolle durchzuführen. Diese Kontrollen werden von den einzelnen Körperschaften oder Stellen in der Art und Weise durchgeführt, wie sie in den einschlägigen Rundschreiben des Wirtschafts- und Finanzministeriums und in den einschlägigen Dokumenten zur Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der zentralen Verwaltungen, die die Maßnahme durchführen, festgelegt sind. Nachfolgende Kontrollen (Rechnungslegung Projekt usw.) liegen in der Verantwortung der zentralen Trägereverwaltung. Dies gilt auch für die Projekte, die von der Provinz ausgewählt wurden, wie z.B. die Maßnahme ‚Borghi‘, bei der die Gemeinde Stilfs die Mittel erhielt. Somit wurde die finanzielle Beziehung direkt zwischen dem Staat und den Gemeinden hergestellt, obwohl die Provinz ausdrücklich darum gebeten hatte, aufgrund ihrer Autonomie in Fragen der lokalen Finanzen auch für ihre Gemeinden Empfänger der PNRR-Finanzierung zu sein.

Die PNRR-Governance sieht keine Rolle für die Regionen und autonomen Provinzen bei der formellen und inhaltlichen Kontrolle von PNRR-Projekten vor, die von Körperschaften oder Subjekten durchgeführt werden, die nicht der Verwaltungsstruktur der gleichen Region oder autonomen Provinz angehören. Was speziell die für die Projekte der Gemeinden bereitgestellten Mittel betrifft, so hat die Task Force in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften und dem Gemeindenverband eine eigene Tabelle zur Überwachung der

von den Gemeinden für die Projektumsetzung erhaltenen Mittel eingerichtet, die in engem Kontakt mit den begünstigten Gemeinden aktualisiert wird.

In einigen Fällen und auf jeden Fall in Bezug auf Projekte, die von der Provinz durchgeführt werden, für die eine bestimmte Landeseinrichtung als beauftragte Durchführungsstelle fungiert oder eine Ausschreibung veröffentlicht und die Auswahl der finanzierten Projekte vorgesehen hat, bestehen größere Verpflichtungen in Bezug auf Kontrollen und Überprüfungen der Aktivitäten der Begünstigten. Auch hier gelten die Vorgaben der zentralen Trägerverwaltungen.

Darüber hinaus werden die in den harmonisierten Haushaltsvorschriften vorgesehenen ordentlichen Kontrollen in Bezug auf die Eintragung von Mitteln, Verpflichtungen und Abrechnungen von den zuständigen Einrichtungen der Provinzen gewährleistet“.

Zu 3):

„In Bezug auf die oben gestellte Frage möchten wir darüber informieren, dass die Überprüfung der Zulässigkeit der Ausgaben und insbesondere der Erreichung von Meilensteinen und Zielen im Zusammenhang mit dem fünften Zahlungsantrag an die Europäische Kommission nicht in die direkte Zuständigkeit der Task Force fällt, sondern in die der Trägerverwaltungen; dennoch wird eine Überwachung dieser Elemente in Regis durchgeführt.

Zu 4):

„Die von der Task Force durchgeführten Überwachungsaktivitäten betreffen zwei Ebenen: a) Projekte, die direkt von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt werden und b) Projekte, die von externen Begünstigten durchgeführt werden, aber bestimmte Verpflichtungen für die Landesverwaltung vorsehen.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden im Rahmen der Überwachungstätigkeit der Task Force mehrere Situationen festgestellt, in denen sich der Bedarf an Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Strukturen abzeichnete. Die aufgetretenen Probleme betrafen insbesondere Verzögerungen bei einigen spezifischen Investitionen/Ausschreibungen.

Um diese Probleme zu lösen, wurde die Task Force tätig, indem sie die Betroffenen informierte, Treffen organisierte, um mit den betroffenen Einrichtungen zu diskutieren, und, wo nötig, Unterstützung bei einzelnen Fragen leistete (...). Nach mehreren Berichten über starke Kritik, insbesondere von Gemeinden, am ReGiS-System trafen sich der Generaldirektor und die Task Force mit Vertretern des staatlichen Gebietsrechnungsamtes Bozen, um Unterstützungsmöglichkeiten für die Gemeinden in der Provinz Bozen zu erörtern. Infolgedessen wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2023 - in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Gebietsrechnungsamt und dem Gemeindenverband - mehrtägige Schulungen für Gemeindefunktionäre abgehalten (...). Darüber hinaus wurde am 20. November 2023 ein eigenes Einvernehmensprotokoll zwischen dem staatlichen Gebietsrechnungsamt, dem Regierungskommissariat, dem Gemeindenverband und der

Autonomen Provinz Bozen unterzeichnet, um die Umsetzung des PNRR auf dem Landesgebiet zu unterstützen.

Mit dem Ziel, kritische Fragen zu vermeiden und anzugehen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung und Verhinderung von Betrug bei der Verwendung von PNRR-Mitteln, hat die Autonome Provinz Bozen am 12. Dezember 2023 ein Rahmeneinvernehmensprotokoll mit der regionalen Kommandatur Trentino Südtirol der Finanzwache unterzeichnet. Damit wurde die Zusammenarbeit formalisiert, die darauf abzielt, die Maßnahmen zum Schutz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel, einschließlich der für den PNRR bereitgestellten Mittel, zu verstärken.

Zu 5):

„Die Task Force hat immer verschiedene Strategien und Maßnahmen ergriffen - je nach der spezifischen Situation - um die besten Lösungen für die kritischen Probleme zu finden, mit denen sie zu tun hatte. Bei Bedarf koordinierte sie die Kommunikation zwischen den verschiedenen beteiligten Einrichtungen und meldete Fragen und kritische Themen an den Lenkungsausschuss der Provinz und an die Führungsspitze der Landesverwaltung und manchmal auch an die für die Interventionen zuständigen zentralen Trägerverwaltungen. Ein weiteres strukturiertes Unterstützungsinstrument ist der spezielle Bereich für den PNRR auf der institutionellen Webseite der Abteilung Europa¹⁷¹ (...). Um dem Personalmangel entgegenzuwirken, hat der Lenkungsausschuss eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der Verwaltungskapazität bereits im Jahr 2022 gefördert (Artikel 8 des Landesgesetzes vom 14. März 2022, Nr. 2 und der entsprechende Beschluss der Landesregierung Nr. 488 vom 12. Juli 2022). Die Umsetzung dieser wertvollen Möglichkeit, Personal für die Umsetzung der PNRR-Projekte einzustellen, führte dazu, dass den Organisationsstrukturen der Verwaltung im Jahr 2023 79 Mitarbeiter zugewiesen wurden, davon 73 Vollzeit- und 6 Teilzeitkräfte (50 %). Infolgedessen sind 76 der 100 zur Verfügung gestellten VZÄ-Stellen besetzt. Der leichte Rückgang der Gesamtzahl der durch LG Nr. 2/2022 in Dienst gestellten Personen im Vergleich zu den Zahlen für das erste Halbjahr 2023 (von 81 auf 79) ist auf eine Reihe von Kündigungen in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 zurückzuführen. In einigen spezifischen Fällen wurde die Überwindung der Schwierigkeiten dadurch erschwert, dass das ReGiS-System nur teilweise funktionierte, sehr komplex war und es nicht möglich war, rechtzeitig ein Feedback von den zentralen Verwaltungen zu erhalten. Diese beiden Aspekte - der uneingeschränkte Betrieb von ReGiS mit Zugang der regionalen/provinziellen Verwaltungen zu allen Interventionen, die ihr Gebiet betreffen, für den gesamten Investitionszyklus und eine verbesserte Governance im Hinblick auf die Kommunikation zwischen den Ministerien und mit den autonomen Regionen und Provinzen - sind von besonderer Bedeutung für die Lösung zahlreicher Ineffizienzen. Für die Gemeinden als durchführende Stellen haben sich weitere Schwierigkeiten ergeben. Um sie zu unterstützen, wurde eine

¹⁷¹ <https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/eu-foerderungen/next-generation-eu-und-pnrr-suedtirol.asp>

Zusammenarbeit mit dem staatlichen Gebietsrechnungsamt von Bozen vereinbart. In diesem Zusammenhang wurden im April 2023 Treffen mit Bezug auf die folgenden Aktivitäten organisiert: Erkundung des Profilierungsbedarfs der Nutzer des ReGis-Systems und Unterstützung bei der Profilerstellung; vorläufige Überprüfung der Vollständigkeit der in das ReGis-System eingegebenen Daten für die einzelnen Projekte der Gemeinden und Validierung der Vollständigkeit der Daten und der zugehörigen Dokumentation durch Ausfüllen einer speziellen Checkliste; Unterstützung der durchführenden Stellen bei der Vervollständigung fehlender Daten/Dokumentation; Unterstützung und Überprüfung der korrekten monatlichen Aktualisierung der Daten im ReGis-System; Unterstützung bei der korrekten Erfüllung der Kontroll- und Rechnungslegungsanforderungen in Bezug auf die durchführenden Stellen. Darüber hinaus hat das staatliche Gebietsrechnungsamt von Bozen ein sehr nützliches HelpDesk mit direktem Zugang für die Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung gestellt.

Zu 6):

„Die Task Force hat die staatlichen Richtlinien zur Fütterung von ReGis auf ihrer Webseite und auf Anfrage auch direkt an einzelne Einrichtungen verbreitet. In Fällen, in denen an der Umsetzung von PNRR-Projekten beteiligte Landeseinrichtungen über Schwierigkeiten bei der Nutzung der Plattform berichteten, bot die Task Force auch gezielte Unterstützung durch einen Experten an. Obwohl die Unstimmigkeiten nicht vollständig beseitigt werden konnten, gelang es mit den oben beschriebenen Bemühungen, die Aktivität auf ReGis zu unterstützen und zu steigern und ein höheres Maß an Datenkohärenz zu gewährleisten. Für Systemfragen technischer Natur wurde im Rahmen des bereits erwähnten Einvernehmensprotokoll auch auf das staatliche Gebietsrechnungsamt von Bozen verwiesen. Der positive Trend wird auch durch die Analyse des staatlichen Gebietsrechnungsamt von Venedig - Generaldirektion für das Gebiet Nord-Ost (veröffentlicht am 13. Februar 2024 mit der eigenen Prot.-Nr. 9570) über die Vollständigkeit und Kohärenz der in Regis eingegebenen Daten bestätigt“.

Insbesondere im Hinblick auf das in Frage 4 erwähnte „Projekt 1000 Experten“ ist darauf hinzuweisen, dass der Art. 8 des LG Nr. 2/2022 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2022-2024 und andere Bestimmungen“) die Höchstzahl der Personen, die außerhalb des Stellenkontingents eingestellt werden können, auf 100 festlegt.¹⁷²

¹⁷² Weitere Details zu diesem Projekt wurden von der Abteilung Personal mit Schreiben vom 29. März 2024 übermittelt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der außerordentlichen Maßnahmen zur Aufstockung des Personals für die Durchführung der Projekte „die notwendigen operativen Anweisungen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 488/2022 genehmigt wurden, der, um eine breitere Beteiligung an den Auswahlverfahren zu ermöglichen, die Anforderungen auch in Abweichung von jenen für die Einstellung in der Landesverwaltung definiert, wobei vom Besitz der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung und der Zweisprachigkeitsbescheinigung abgesehen wird. (...) Für die Durchführung der vereinfachten Auswahlverfahren wurden auf der Grundlage der Sektoren, die der Personalabteilung als die sensibelsten genannt worden waren, die folgenden Makrobereiche ermittelt: a) ‚Bauwesen/Mobilität‘ b) ‚Elektrotechnik/Informationstechnologie‘ c)

Zu den laufenden Kontrollen der PNRR-Projekte ist zunächst anzumerken, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer mit Schreiben vom 2. April 2024 seine Protokolle Nr. 52 vom 9. Oktober 2023 und Nr. 56 vom 7. November 2023 übermittelt hat, in denen Fragen der Verwaltung der Projekte angesprochen wurden und in denen festgestellt wurde, dass es keine nennenswerten Fakten gibt, über die berichtet werden müsste.

Im ersten dieser Protokolle (Präsentation der Tätigkeit der PNRR-Task Force) nimmt das Kollegium der Rechnungsprüfer die Governance der Provinz zur Kenntnis, die sich auf 19 Projekte der Provinzen bezieht, bei denen die APB die Rolle der ausführenden Stelle übernimmt. In diesem Zusammenhang wurde auf *„die anhaltenden Schwierigkeiten bei mehreren Projekten aufgrund von Preissteigerungen“* hingewiesen. *„Man teilt auch mit, dass die Task Force keine Kontrollen der Projektrechnungslegung durchgeführt hat, da dies eine Aufgabe der für die Interventionen zuständigen Ministerien (gemäß ihren Verwaltungs- und Kontrollsystemen) ist, die ihre eigenen Kontrollstrukturen haben und nur in einigen Fällen werden die Kontrollen an die Durchführungsstelle auf regionaler/provinzieller Ebene delegiert. Die Rechnungslegung über PNRR-Projekte erfolgt über ReGiS. Das Dekret zur Einrichtung der Task Force, das ihr die Kontrollfunktion überträgt, wurde zu einer Zeit erlassen, als die PNRR-Verfahren noch nicht genau definiert waren. Die Task Force bietet heute Unterstützung, Rat und Hilfe (...)“*.

Im zweiten dieser Protokolle bestätigt das Kollegium der Rechnungsprüfer, dass man laufende Prüfungen durchführt, insbesondere bei den Projekten „GOL“ und „1000 Experten“. Die Ergebnisse sind dieser Sektion noch nicht übermittelt worden.

Von allgemeiner Bedeutung ist der Inhalt des am 20. November 2023 unterzeichneten Abkommens (vgl. Antwort auf die genannte Frage Nr. 4), der im Einzelnen Folgendes vorsieht:

- Das staatliche Gebietsrechnungsamt ist mit der Durchführung von Unterstützungs-, Überwachungs- und Überprüfungsaktivitäten für die Investitionen der Gemeinden befasst, einschließlich insbesondere einer starken Unterstützungsaktion, die auf die korrekte Nutzung des ReGiS-Überwachungssystems und dessen Befüllung abzielt, auch durch die Organisation spezieller Schulungsaktivitäten, und verpflichtet sich, das Regierungskommissariat, die APB und den Gemeindenverband über diese Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten, sowie zu einem

„Wissenschaft“ d) „Verwaltung“ e) „Arbeit“ . Auf der Grundlage der von der Generaldirektion den einzelnen Abteilungen zugewiesenen Stellen hat die Personalabteilung eine Ausschreibung für jeden Makrobereich veröffentlicht und eine Auswahlkommission ernannt, die sich aus Mitarbeitern der betreffenden Organisationseinheiten zusammensetzt (...). Nach den mündlichen Prüfungen wurden 84 Stellen besetzt, und zwar: - 10 Personen wurden für den Makrobereich Bauwesen eingestellt - 3 Personen wurden für den Makrobereich Informatik eingestellt - 6 Personen wurden für den Makrobereich Wissenschaft eingestellt, von denen eine gekündigt hat - 31 Personen wurden für den Makrobereich Verwaltung eingestellt, von denen eine gekündigt hat und eine eine negative Bewertung ihrer Probezeit erhielt. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Stelle in diesem Makrobereich nachträglich gestrichen wurde, da das PNRR-Projekt bereits vor der Veröffentlichung der Rangliste beendet war, - 34 Personen, die für den Makrobereich Arbeit eingestellt wurden, abzüglich einiger Kündigungen“ .

Assistenzdienst durch eine spezielle Mailbox mit telefonischer Unterstützung, auf Bezirksebene und mit Kommunikation an die Subjekte;

- Das Regierungskommissariat der Provinz Bozen verpflichtet sich im Rahmen seiner Aktivitäten als territorialer Einheitsbezirk, die von den durchführenden Subjekten in der ReGiS-Anwendung implementierte Berichtsdocumentation zu überprüfen, um die Freigabe der Zahlungen zugunsten der durchführenden Stellen vorzubereiten;
- Die APB beteiligt sich an der Zusammenarbeit bei den geplanten Aktivitäten und stellt sicher, dass unter Beachtung der zugewiesenen Zuständigkeiten die erforderlichen Instrumente und Unterstützungsmaßnahmen eingesetzt werden, um kritische Fragen zu klären, die sich aus den Überwachungs- und Prüfungsaktivitäten ergeben können. Sie verpflichtet sich außerdem, dem territorialen Bezirk des PNRR in Bozen Daten und Informationen über den materiellen, finanziellen und verfahrenstechnischen Fortschritt der Projekte sowie alle anderen nützlichen Informationen zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen;
- Der Südtiroler Gemeindeverband setzt sich für eine optimale Zusammenarbeit auf organisatorischer und relationaler Ebene mit den örtlichen Körperschaften des Landes ein, indem er über seine Webkanäle und soziale Medien so viele Mitteilungen und Informationen wie möglich über die im Landesgebiet organisierten und/oder angestrebten Veranstaltungen und Aktionen an die Gemeinden der Provinz weiterleitet und verbreitet, die Anfragen seiner Mitglieder, die sich auf die von diesem Protokoll abgedeckten Gebiete beziehen, an die vom Generalrechnungsamt angegebenen Referenzen/ Adressen weiterleitet und indem er die logistischen Standorte für die Organisation von Aktivitäten bestimmt. Der territoriale Bezirk des PNRR, die Autonome Provinz Bozen und der Gemeindenverband verpflichten sich, sich gegenseitig über die Ausbildungs- /Aktualisierungsinitiativen zu informieren, die für die Gemeinden durchgeführt werden.¹⁷³

¹⁷³ Mit Schreiben vom 22. März 2024 teilte der Direktor des staatlichen Gebietsrechnungsamtes Bozen in diesem Zusammenhang mit, dass „im Frühjahr letzten Jahres eine erste Schulung für alle Gemeinden der Provinz Bozen stattgefunden hat, die vom territorialen Bezirk des PNRR des örtlichen staatlichen Gebietsrechnungsamtes beim Gemeindenverband durchgeführt wurde, während eine weitere Runde mit den zentralen Referenten beim Regierungskommissariat abgehalten wurde und man sich in diesen Tagen auf ein weiteres Treffen mit dem PNRR-Generalinspektorat über die Neuheiten des laufenden Jahres vorbereitet, das Anfang April nächsten Jahres in der Autonomen Provinz Bozen stattfinden soll. In Bezug auf die oben erwähnten Aktivitäten ist es von Interesse, darzustellen, was aus dem Bericht zum Jahresende über die Ergebnisse der Koordinierung hervorging, nämlich „dass bis zum letzten September 2023, aus der Analyse der in das ReGiS-System eingegebenen Daten und der wöchentlich übermittelten Überwachungsberichte ... ersichtlich ist, dass der Nordosten auf nationaler Ebene das Schlusslicht ist, sowohl bei der Dateneingabe als auch bei der Anzahl der Projekte, deren Überwachung positiv abgeschlossen wurde, und generell bei der Nutzung der Plattform selbst, die, wie man erinnert, das einzige formale Instrument zur Überwachung und Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Investitionen des PNRR ist. Als Ergebnis der Arbeit von zeigt die bis Januar 2024 aktualisierte Datenanalyse einen positiven und stetig wachsenden Trend in Bezug auf die Dateneingabe, wobei wichtige Ergebnisse in Bezug auf die eingereichten Rechnungslegungen und die Leistung erzielt wurden, was die Güte, Qualität und Wirksamkeit der von allen Beteiligten geleisteten Arbeit bestätigt Die vom PNRR-Generalinspektorat bereitgestellten Daten umfassen auch die Maßnahmen, die vom PNRR nicht mehr finanziert werden, wie z.B. die Maßnahmen für die Resilienz, die Aufwertung des Territoriums und die Energieeffizienz der Gemeinden (sogenannte kleine und mittlere Arbeiten), die Maßnahmen zur Aufwertung der von der Mafia beschlagnahmten Vermögenswerte und die

In Bezug auf die Aktivitäten der Gemeinden in der Provinz (als Umsetzer von Projekten, die mit PNRR- und PNC-Mitteln finanziert werden) teilte die Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften mit Schreiben vom 2. April 2024 Folgendes mit: „In Bezug auf die Projekte der Gemeinden wurde im Rahmen des Lenkungsausschusses eine eigene Tabelle zur Überwachung der von den Gemeinden erhaltenen Mittel eingerichtet, die direkt vom Gemeindenverband in engem Kontakt mit den begünstigten Gemeinden verwaltet wird. Das Amt für Aufsicht und Beratung der Abteilung Örtliche Körperschaften beschränkte sich auf eine allgemeine Beratung und schickte den Gemeinden 2023 das erläuternde Rundschreiben vom 20. Februar 2023, Nr. 5/Abt. 7, über die Regeln und buchhalterischen Auswirkungen der Verwaltung von PNRR-Projekten. (...) Einzelne PNRR-Projekte von Gemeinden wurden nicht überwacht. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26. März 2024 beschlossen, keine andere Art von Kontrolle über die Gemeinden auszuüben, da das Finanzierungssystem zu einer direkten Beziehung zwischen dem Staat und den Südtiroler Gemeinden außerhalb des integrierten regionalen Systems führt“.

Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung der städtischen und vorstädtischen Grünflächen....(...) . Die Analysen wurden für die folgenden Leistungsbereiche durchgeführt und auf der Ebene der Region Nord-Ost zurückgegeben:

1 - Vorvalidierung von Projekten mit OK-Ergebnis

2 - Kostenanalyse

3 - Analyse und Vergabeverfahren

Analyse der eingereichten Rechnungslegungen:

Projektvorvalidierung mit OK-Ergebnis: Im Rahmen des ReGIS-Systems ermöglicht eine positive Vorvalidierung auch die Überwachung des physischen, verfahrenstechnischen und finanziellen Fortschritts des Projekts durch die beteiligten Akteure. Dank der aktiven Unterstützung, die die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Durchführungsstellen beim Hochladen aller für die Vorvalidierung der P-Projekte erforderlichen Informationen in das ReGIS-System erhalten haben, zeigt die Analyse der Leistung der Projekte mit einem OK-Ergebnis in Bezug auf die Gesamtprojekte einen progressiven Anstieg der Anzahl der Projekte mit einem OK-Ergebnis bei der Vorvalidierung, die innerhalb von sechs Monaten von 21% der Gesamtprojekte im Mai 2023 auf 63% der Gesamtprojekte im Januar 2024 gestiegen ist.

Analyse des Kostenplans:

Innerhalb des ReGIS-Systems kann durch die Überwachung des tatsächlichen finanziellen Fortschritts des Projekts nachvollzogen werden, ob es mit dem Voranschlag übereinstimmt oder ob es kritische Probleme gibt, die das Erreichen der betreffenden Ziele beeinträchtigen könnten. Eine Analyse der Anzahl und der prozentualen Häufigkeit von Projekten mit dem entsprechenden Kostenplan reicht von 35% der Gesamtprojekte im Mai 2023 bis 80% der Gesamtprojekte im Januar 2024.

Analyse der Vergabeverfahren:

Innerhalb des ReGIS-Systems ist das Auffüllen des Abschnitts über Ausschreibungsverfahren nützlich für die Überwachung des Projektfortschritts und, für einige Maßnahmen, das Erreichen der relevanten europäischen oder italienischen Meilensteine. Eine Analyse der Anzahl der Projekte, die (zum Zeitpunkt der Erhebung) mit mindestens einem Ausschreibungsverfahren verbunden sind, im Zeitraum zwischen September 2023 und Januar 2024, zeigt einen Aufwärtstrend, wenn auch einen moderateren, wenn man die Gesamtzahl der Projekte im System betrachtet, die von 63% der Gesamtprojekte im September auf 69% der Gesamtprojekte im Januar 2024 ansteigt.

Analyse der eingereichten Rechnungslegungen:

Innerhalb des ReGIS-Systems ist es notwendig, mit der Erstellung der Kostenabrechnungen fortzufahren, um eine Erstattung von der Trägerverwaltung zu erhalten. Die Unterstützung wurde den Gemeinden, die darum gebeten hatten, in ihrer Eigenschaft als durchführende Stellen gewährt, ohne inhaltlich auf die Bescheinigungen und Checklisten einzugehen, auch im Hinblick auf die Zuständigkeit der Präfekturen/des Regierungskommissariats für Maßnahmen des Innenministeriums. Eine Analyse der Zahl der Projekte, für die (zum Zeitpunkt der Erhebung) mindestens ein Bericht von der zuständigen lokalen Verwaltung an die für die Maßnahme zuständige federführende Verwaltung geschickt wurde, zeigt eine Zahl der gesendeten Berichte, die von 172 zum 31. Mai 2023 (d.h. 2,5%) auf 2193 zum 12. Januar 2024 (d.h. 32%) gestiegen ist. Die prozentuale Zahl ist zwar immer noch verbesserungswürdig, aber der Anstieg ist der beste staatsweit und ein Zeichen für die unternommenen Anstrengungen.

.... (zielte also darauf ab), die vom PNRR gesetzten Ziele mit Erfolg zu meistern, die bis 2024 neue Spezialisierungen und profiliertes Wissen über die Merkmale und Besonderheiten aller betroffenen Maßnahmen erfordern."

Mehrere Beschlüsse über die Verwaltung der gegenständlichen Fonds wurden von der Landesregierung ab dem 1. Januar 2023 gefasst.¹⁷⁴

-
- ¹⁷⁴ - Nr. 82 vom 31. Januar 2023 mit dem Gegenstand: „Vereinbarung und öffentliche Bekanntmachung für die Umsetzung der PNRR-Maßnahme M2C2 – Investition 3.1 ‚Produktion von Wasserstoff in aufgelassenen Industriegebieten‘“;
- Nr. 266 vom 28. März 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C2 2.2 (b) ‚Ausbildungskurs in Krankenhausinfektionen‘ - Identifizierung des für die Durchführung der Ausbildung beauftragten Providers“;
- Nr. 273 vom 28. März 2023 mit dem Gegenstand: „Vereinbarung für die Umsetzung der PNRR-Maßnahme M2C2 - 4.4.1 ‚Erneuerung der Bus- und grünen Zugflotten – Teilinvestition Bus‘ gemäß Dekret des Ministeriums für Nachhaltige Infrastruktur und Mobilität Nr. 530 vom 23. Dezember 2021“;
- Nr. 298 vom 4. April 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C1 1.2.1 ‚Das Zuhause als bevorzugter Ort der Betreuung - Häusliche Pflege‘ - Delegierung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb“;
- Nr. 346 vom 28. April 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C2 1.3.1(b) ‚Umsetzung und Gebrauch der Elektronischen Gesundheitsakte durch die Regionen/Autonomen Provinzen‘ - Ernennung des SABES als externen Projektträger und Delegierung von Befugnissen“;
- Nr. 358 vom 4. Mai 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C2 1.3.1(b) - Einführung und Nutzung der elektronischen Gesundheitsakte (EGA) - Digitale Kompetenzen“ - Vergabe der Tätigkeit für die Durchführung der Intervention
- Nr. 373 vom 9. Mai 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6K1 1.2.3.2 - ‚Operativer Plan der Provinz betreffend die telemedizinischen Dienste‘“;
- Nr. 397 vom 16. Mai 2023 mit dem Gegenstand „PNRR M6C1 1.2.1 - Genehmigung des Einsatzplanes für die wohnortnahe Betreuung (POR). Zuweisung der Finanzierung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb“;
- Nr. 457 vom 30. Mai 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C2 2.2 (c) ‚Ausbildungskurs in Management‘ - Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit der Annahme der von der staatlichen Agentur für regionale Gesundheitsdienste (Agenas) in der Eigenschaft als Zwischenorganisation gewährten Finanzierung“;
- Nr. 458 vom 30. Mai 2023 mit dem Gegenstand: „Kooperationsvereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit für das Bodensanierungsprojekt für verwaiste Standorte mit PNRR-Mitteln“;
- Nr. 490 vom 13. Juni 2023 mit dem Gegenstand: „Genehmigung des Projekts PNRR M1 C3 1.1.5 ‚Digitalisierung des kulturellen Erbes‘ und Genehmigung zur Durchführung und Umsetzung der für seine Realisierung 2023–2025 erforderlichen Verfahren“;
- Nr. 555 vom 27. Juni 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C1 Teilinvestition 1.2.3 - Organisationsmodell des Landes für telemedizinische Dienste in Südtirol“;
- Nr. 575 vom 4. Juli 2023 mit dem Gegenstand: „Änderung und Ergänzung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 464 vom 28.06.2022: „Landesanwendungsplan des staatlichen Programms für die Beschäftigungsfähigkeitsgarantie von Arbeitnehmern (GOL) und die Aktualisierung der Standardeinheitskosten - PNRR Aufgabenbereich 5, Komponente 1, Reform 1.1““;
- Nr. 585 vom 11. Juli 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C2 1.3.1(b) - Zuweisung von Finanzmitteln für die Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Gesundheitssysteme (elektronische Gesundheitsakte 2.0) an den Südtiroler Sanitätsbetrieb“;
- Nr. 592 vom 11. Juli 2023 mit dem Gegenstand: „Staatlicher Wiederaufbau- und Resilienzplan (PNRR) - Programm für die Beschäftigungsfähigkeitsgarantie von Arbeitnehmern (GOL)“ - Genehmigung der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 1;
- Nr. 596 vom 18. Juli 2023 mit dem Gegenstand: „Einvernehmensprotokoll zwischen: Autonome Provinz Bozen, staatliches Gebietsrechnungsamt Bozen, Regierungskommissariat und Gemeindenverband für eine Zusammenarbeit zur Unterstützung der örtlichen Körperschaften bei der Umsetzung des PNRR“;
- Nr. 616 vom 25. Juli 2023 mit dem Gegenstand: „appIO - Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen - PNRR-Investitionsmaßnahme 1.4.3“;
- Nr. 617 vom 25. Juli 2023 mit dem Gegenstand: "CYBERSECURITY - PNRR 1.5.3 SOC - Erweiterung des Security Operation Centre“;
- Nr. 645 vom 25. Juli 2023 mit dem Gegenstand: „Berichtigung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 592 vom 11. Juli 2023 - Nationaler Plan für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR) - Programm zur Gewährleistung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern (GOL) - Genehmigung der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 1“;
- Nr. 652 vom 1. August 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C2 2.2 (c) ‚Managementschulung‘ - Identifizierung des einheitlichen Ansprechpartners für die Autonome Provinz Bozen (RUR)“;
- Nr. 678 vom 8. August 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR-Aufgabenbereich M4C1, Investition 1.7 - Kriterien für die Aufstockung von ordentlichen und außerordentlichen Stipendien für Studenten, die an Universitäten oder Fachhochschulen in der Provinz Bozen studieren, für das akademische Jahr 2022/2023“;
- Nr. 751 vom 5. September 2023 mit dem Gegenstand: „Stiftung Stadttheater und Konzerthaus: Zuweisung der Landesquote 2023 für die energetische Sanierung des Konzerthauses im Rahmen der PNRR-Ausschreibung ‚Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen‘“;
- Nr. 813 vom 26. September 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: Identifizierung der Ausbildungskörperschaft für Führungskräfte im Rahmen des PNRR - Aufgabenbereich M6, Komponente 2.2 c“;

Zusätzliche Informationen wurden der Kontrollsektion des Rechnungshofs im Rahmen der Fragebögen übermittelt, die vom Kollegium der Rechnungsprüfer (Fragebögen zum Haushaltsvoranschlag 2023-2025 und zum Jahresabschluss 2023) und vom Landeshauptmann (Fragebogen zu den internen Kontrollen 2022-2023) übermittelt wurden.

Insbesondere in Bezug auf die Antworten im Fragebogen/Bericht über den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 hat der Leiter der Task Force mit Schreiben vom 4. April 2023 präzisiert, dass „der Artikel 1 des GD Nr. 80/2021 die Einstellung von Personal ermöglicht, das speziell für die Durchführung von PNRR-

-
- Nr. 848 vom 3. Oktober 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR Aufgabenbereich M4C1, Investition 1.7 - Aufstockungskriterien für ordentliche und außerordentliche Stipendien 2022/2023 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 678 vom 08/08/2023“;
 - Nr. 899 vom 17. Oktober 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: Abänderung des Beschlusses Nr. 285 vom 26.04.2022 - Überarbeitung der Bauvorhaben des PNRR, Aufgabenbereich 6 Gesundheit“;
 - Nr. 900 vom 17. Oktober 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: Umsetzung der Ministerialdekrete über zwei Informationsflüsse - Überwachung der Rehabilitationsbetreuung (SIAR) und Überwachung der von den Familienberatungsstellen (SICOF) angebotenen Aktivitäten“;
 - Nr. 941 vom 24. Oktober 2023 mit dem Gegenstand: „Änderung des Beschlusses Nr. 287 vom 26. April 2022 - Wiederherstellung und Aufwertung des ländlichen architektonischen und landschaftlichen Erbes, finanziert durch die Europäische Union im Rahmen des PNRR“;
 - Nr. 1029 vom 21. November 2023 mit dem Gegenstand: „Projekt PNRR-M 1 C3 1.1.5 - Digitalisierung des kulturellen Erbes - Verschiebung des Vertragsabschlusses und daraus folgende Freigabe der Ausgabenvormerkung“;
 - Nr. 1034 vom 21. November 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR - Programm für die Beschäftigungsfähigkeitsgarantie von Arbeitnehmern („GOL“) - Öffentliche Bekanntmachung Nr. 1 - Reduzierung der Ausgabenvormerkung, ausgeführt mit Beschluss Nr. 575 vom 04.07.2023“;
 - Nr. 1064 vom 5. Dezember 2023 mit dem Gegenstand: „Rahmenvereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Regionalkommandantur Trentino-Südtirol über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Betrug bei der Verwendung öffentlicher Mittel, einschließlich der Mittel des PNRR“;
 - Nr. 1070 vom 5. Dezember 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C2 1.3.1(b) - Einführung und Nutzung der elektronischen Gesundheitsakte (EGA) - Digitale Kompetenzen - Zuweisung der Mittelvoranzahlung an den Sanitätsbetrieb für den Beginn der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme“;
 - Nr. 1105 vom 12. Dezember 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR-Projekt ‚MAAS4ITALY - 7 TERRITORI‘ - Genehmigung der technischen Merkmale und Durchführungsmodalitäten des Projekts CUP B39B23001720007“;
 - Nr. 1127 vom 19. Dezember 2023 mit dem Gegenstand: „Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung ex Art. 15 des Gesetzes 241/1990 zwischen AgID und APB für das Projekt Pnrr 1.3.2 Single Digital Gateway (Daten und Interoperabilität)“;
 - Nr. 1188 vom 29. Dezember 2023 mit dem Gegenstand: „Bekanntmachung zur Einreichung von Interventionsvorschlägen für die ‚Modernisierung von Landmaschinen, um die Einführung von Präzisionslandwirtschaftstechniken zu ermöglichen‘, im Rahmen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)“;
 - Nr. 83 vom 27. Februar 2024 mit dem Gegenstand: „PNRR PROJECT 1.5.4 CERT II - CUP B39E23000040006“; dabei handelt es sich um PNRR-Investitionen, die darauf abzielen, die nationalen technischen Kapazitäten zur Verhinderung und Behebung von Cybervorfällen durch die Aktivierung von Computer-Notfallteams zu stärken, die für die Bewältigung von Cybervorfällen und Angriffen auf ihre Informationssysteme zuständig sind, Investitionen im Rahmen des PNRR (Aufgabenbereich M1C1 Digitalisierung, Innovation und Sicherheit in der öffentlichen Verwaltung!“ - Investition 1.5 „Cybersecurity““);
 - Nr. 234 vom 16. April 2024 mit dem Gegenstand: „PNRR PROJEKT 1.3.1 NATIONALE DIGITALE DATENPLATTFORM (PDND)“;
 - Nr. 304 vom 23. April 2024 mit dem Gegenstand: „Änderung der Bekanntmachung von Anträgen auf Modernisierung von landwirtschaftlichen Maschinen im Rahmen des staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR)“, mit dem die Anforderungen des oben genannten Beschlusses Nr. 1188/2023 geändert und teilweise ergänzt werden;
 - Nr. 317 vom 7. Mai 2024 mit dem Gegenstand: „PNRR Projekt 1.4.2 CITIZEN INCLUSION - CUP B39B22001060006“; dabei handelt es sich um Vereinbarungen, welche die Verwaltung mit Privaten oder mit anderen öffentlichen Verwaltungen geschlossen hat (Art. 23 Abs. 1 Buchst. d des GvD 33/2013), zum Zweck der ‚Verbesserung der Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste‘“;
 - Nr. 418 vom 28. Mai 2024 mit dem Gegenstand: „Zuteilung von FOI-Mitteln für den Beginn von nicht aufschiebbare Arbeiten für PNRR-Projekte Aufgabenbereich 6 Gesundheit “.

Projekten bestimmt ist, deren Kosten vom PNRR getragen werden müssen. Die Provinz hingegen hat die Einstellung von 100 Mitarbeitern zulasten des Landeshaushaltes vorgesehen, für die Durchführung von Projekten oder für die Verwaltung - durch Delegierung der zentralen Verwaltungen - ganzer PNRR-Ausschreibungen. Auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass einige Personaleinheiten im PNRR abgerechnet werden können, wenn sie im wirtschaftlichen Rahmen des jeweiligen Projekts vorgesehen sind, sind die Modalitäten und Vorschriften (nämlich das Landesgesetz Nr. 2/2022), die dieser Einstellung zugrunde liegen, andere, und daher hielt es die TF für richtig, mit NEIN zu antworten und die Ausnahme der so genannten Experten des nationalen Projekts ‚1.000 Experten‘ zu präzisieren, die auf der Grundlage von Artikel 9 des GD 80/2021 eingestellt wurden“.

Im Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss 2023 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer, nachdem es bescheinigt hatte, dass die APB das ReGiS-System rechtzeitig befüllt hatte, auch auf die „Komplexität bei der Nutzung des Regis-Systems, mangelnde Schulung und Unerfahrenheit der Mitarbeiter bei der Bedienung von Regis sowie enge Zeitrahmen“ hingewiesen. „Probleme der durchführenden Stelle bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen im Falle von privaten Ausfühern.“.

In Bezug auf die PNRR-Projekte, die in die Zuständigkeit der APB fallen, wird außerdem berichtet, dass die Körperschaft gemäß Art. 9 Abs. 6 des GD Nr. 152/2021, geändert durch Art. 6 des GD Nr. 13/2023, Mittelvorschüsse in Höhe von 6.538.084,24 Euro erhalten hat.

Mit der Mitteilung, dass die APB zur Durchführung der Interventionen keine technisch-betriebliche Unterstützung von Gesellschaften mit überwiegender öffentlicher Beteiligung und von beaufsichtigten Körperschaften in Anspruch genommen hat, erklärt das Kollegium der Rechnungsprüfer gemäß Art. 9 Abs. 2 des GD Nr. 77/2021, dass, „obwohl die Antwort auf Frage 7 negativ war, die zuständige Einrichtung erklärt, dass die Provinz auf der Grundlage bestehender Rahmenvereinbarungen und Dienstverträge die übliche Unterstützung in Anspruch nimmt. Die Provinz hat außerdem mit Art. 2 Abs. 6 des LG Nr. 17/1993 der Landesverwaltung die Möglichkeit gegeben, private Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle der Provinz mit der administrativen und buchhalterischen Unterstützung bei der Umsetzung des staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR) zu betrauen. Die Modalitäten der Unterstützung sind im Dienst festgelegt.“.

Einzelheiten zu diesem letzten Aspekt sind mit Schreiben vom 17. Mai 2024 eingelangt, in dem das Kollegium bekannt gab, dass die APB sich auf die operative technische Unterstützung von zwei Gesellschaften stützt: Südtiroler Informatik AG (Cybersecurity-Projekt; Dienstvertrag gemäß Beschluss Nr. 626/2022 der Landesregierung und Rahmenabkommen gemäß Beschluss Nr. 519/2022) und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG (Mobility as a Service-MaaS; Vereinbarung gemäß Beschluss Nr. 831/2019).

Schließlich enthält auch der Jahresbericht des Landeshauptmannes über die internen Kontrollen, der am 25. März 2024 übermittelt wurde, eine Reihe relevanter Elemente, die nachstehend aufgeführt werden:

- Eine spezifische Frage, die darauf abzielte, zu überprüfen, ob die Autonome Region/Provinz im Rahmen der Ausübung der dem politischen Gremium zustehenden politischen Aktivitäten spezifische Richtlinien an die Verwaltungs- und internen Kontrollorgane erlassen hat, um den Verwaltungszyklus der PNRR-Mittel und die internen Kontrollen der Finanzbuchhaltung und der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu optimieren, wurde negativ beantwortet. Insbesondere wurde vertreten, dass *„die Angaben und Richtlinien der zentralen Verwaltungen als ausreichend angesehen werden. Um jedoch eine möglichst weite Verbreitung der staatlichen Verfahren und Richtlinien zu gewährleisten, wurde das Rundschreiben Nr. 18 des Generaldirektors vom 24. November 2022 herausgegeben, das sich an die an der Umsetzung der PNRR-Initiativen beteiligten Landesstrukturen richtet, sowie die dazugehörige ergänzende Mitteilung Nr. 5 vom 20. Februar 2023 der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport, die sich spezifisch an die Gebietskörperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften) richtet“*;
- *„Die zuständige Einrichtung der Abteilung Finanzen hat die ordentlichen Rechtmäßigkeits- und Verwaltungskontrollen, die von der geltenden staatlichen Gesetzgebung (Art. 9 Abs. 3 3 des GD Nr. 77/2021) vorgeschrieben sind, in Bezug auf die Unterlagen für die Jahre 2022 und 2023 mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die PNRR-Taskforce prüfte auch die finanzielle Deckung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Beschlüsse der Landesregierung und Buchhaltungsakte wie Dekrete der Führungskräfte oder der Landesräte) für die Umsetzung der PNRR-Initiativen und gab ein präventives Gutachten zur Zulässigkeit der Intervention ab, die durch die jeweilige Maßnahme genehmigt wird (gemäß dem Rundschreiben Nr. 11 des Generaldirektors vom 10/06/2022)“*;
- *„Es ist nicht geplant, ein APB-eigenes Informatiksystem zu verwenden, das in der Lage ist, die PNRR-Interventionen vollständig nachzuverfolgen und die Daten in das ReGiS-System zu übertragen. Die Finanzgebarung der Landesverwaltung wird über das SAP-System abgewickelt. Die durchführenden Landesstellen verwenden die Instrumente, die von den für die PNRR-Interventionen zuständigen Ministerien zu diesem Zweck angegeben wurden, d.h. ReGiS/BDAP-MOP/Futura (für Schule 4.0) usw.“*;
- Die notwendigen Kontrollen, die in der Verantwortung der durchführenden Körperschaften liegen, wurden bei den Ausschreibungsverfahren und Projektrechnungslegungen durchgeführt, auch in Bezug auf die Überprüfung der *„tatsächlichen Trägerschaften“*, und in ReGiS wurde bescheinigt, dass die Kontrollen durchgeführt worden sind (Art. 22 Abs. 2(d), EU- Verordnung 2021/241, auf den die Rundschreiben des MWF Nr. 30 vom 11. August 2022 und Nr. 27 vom 15. September 2023 Bezug nehmen).

- „Im Rahmen ihrer üblichen Maßnahmen zur Korruptionsprävention hat die APB auf die Bereiche geachtet, die am meisten dem Risiko von Betrug durch PNRR-Investitionen ausgesetzt sind. Jede Verwaltung, die für die Durchführung von PNRR-Maßnahmen zuständig ist, muss die Grundsätze der soliden Haushaltsführung einhalten und Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung vorbeugen; die Kontrolle der Zulässigkeit der Ausgaben wird von den zuständigen Einrichtungen der Trägerverwaltungen durchgeführt“.
- „Die Überwachung und Kontrolle des verfahrenstechnischen und finanziellen Fortschritts der PNRR-Interventionen wird in erster Linie durch das ReGiS-Informationssystem gewährleistet (...). Um seine Lenkungs- und Impulsaktivitäten zu unterstützen, hat der Lenkungsausschuss der Autonomen Provinz die Möglichkeit, jederzeit auf endgültige Informationen über alle auf dem Gebiet der Provinz finanzierten Interventionen und Projekte zuzugreifen, Informationen, die auf der Grundlage der von der PNRR-Taskforce gesammelten Daten verarbeitet wurden“.

Die in dieser Rechnungslegung festgestellten Einnahmen von PNRR- und PNC-Mitteln belaufen sich auf 47,4 Mio. Euro, von denen 15,8 Mio. Euro eingehoben wurden, während sich die Ausgabenverpflichtungen auf 38 Mio. Euro belaufen, von denen 20,9 Mio. Euro ausgezahlt wurden. Hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und der Bemessung der vom Staat überwiesenen PNRR-Mittel ist festzustellen, dass die Abschlussrechnung eine Reihe von Einnahmekapiteln (insgesamt 27¹⁷⁵) und Ausgabenkapiteln (insgesamt 49¹⁷⁶) aufweist, von denen sich 10¹⁷⁷ auf den Gesundheitssektor beziehen.

Laut dem ReGiS-Erhebungssystem des MWF hat die APB als ausführende Stelle - bis heute - 138 Projekte mit einer Gesamtfinanzierung von 271,6 Mio. Euro registriert (staatliche Finanzierung 1,7 Mio. Euro; Finanzierung der Fortführung öffentlicher Arbeiten 0,5 Mio. Euro; Finanzierung der Region 114 Mio. Euro; Finanzierung der Provinz 12,9 Mio. Euro; sonstige öffentliche Finanzierung 4,4 Mio. Euro; private Finanzierung 2.000 Euro; Finanzierung des PNRR 123,7 Mio. Euro; Finanzierung des PNC 11,4 Mio. Euro; sonstige Mittel 3 Mio. Euro).

¹⁷⁵ Kapitel der Haushaltsrechnung - Einnahmengarung: E02101.3020, E02101.3200, E02101.3230, E02101.3320, E02101.3680, E02101.3770, E02101.3800, E02101.3830, E02101.3950, E02101.4280, E03500.1530, E04200.1710, E04200.1770, E04200.1830, E04200.1860, E04200.1890, E04200.1920, E04200.1980, E04200.2250, E04200.2370, E04200.2490, E04200.2580, E04200.2640, E04200.2640, E09200.1080, E09200.1110 und E09200.1170;

¹⁷⁶ Kapitel der Haushaltsrechnung - Ausgabengarung: U01011.2015, U01062.2115, U01081.1370, U01081.1375, U01081.1380, U01081.1395, U01081.1400, U01081.1405, U01081.1410, U01081.1415, U01082.1095, U01082.1100, U01082.1105, U01111.0100, U04041.0630, U05012.5565, U05012.5570, U05012.5575, U05012.5580, U08022.0200, U09021.1025, U09022.0725, U09022.0727, U09081.0190, U09081.0200, U09081.0205, U09081.0345, U09082.0130, U09082.0135, U10012.0040, U10012.0045, U10022.0610, U11012.0565, U12052.0195, U13011.2390, U13011.2425, U13011.2430, U13052.0745, U13052.0750, U13052.0755, U13052.0760, U13052.0765, U13052.0765, U13052.2430, U13052.2435, U15011.0065, U15011.0070, U99017.1080 und U99017.1140.

¹⁷⁷ Kapitel der Haushaltsrechnung - Ausgabengarung: U13011.2390, U13011.2425, U13011.2430, U13052.0745, U13052.0750, U13052.0755, U13052.0760, U13052.0765, U13052.2430 e U13052.2435.

Man weist auf die Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer in seinem Gutachten zur gegenständlichen Abschlussrechnung hin, geeignete Verfahren zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen, Betrug und Interessenkonflikten vorzusehen und die vollständige Rückverfolgbarkeit der Beträge im Zusammenhang mit den verschiedenen Projekten zu überwachen.

Es wird hervorgehoben, wie wichtig es für die APB ist, geeignete Instrumente zur Aufdeckung und Überwachung der aktivierten Investitionen einzusetzen, auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Aufsichtsfunktion innerhalb des integrierten territorialen Systems ihrer eigenen Zuständigkeit (Körperschaften, die in den Bereich der finanziellen Koordinierung der Provinzen fallen).

Es scheint auch wichtig zu sein, etwaige Diskrepanzen zwischen den verschiedenen verwendeten Datenbanken zu beseitigen (es sei daran erinnert, dass das ReGiS-Erhebungssystem des MWF die einzige Möglichkeit ist, mit der die öffentlichen Verwaltungen ihren Verpflichtungen zur Überwachung, Rechnungslegung und Kontrolle der durch den PNRR-Wiederaufbauplan finanzierten Maßnahmen und Projekte nachkommen können).

Auf diese Weise sollen vollständige und strukturierte Informationen über die rechtzeitige Verwendung der öffentlichen Mittel auf dem Landesgebiet, die Erreichung der geplanten Meilensteine und Ziele, die finanzielle Entwicklung der finanzierten Projekte und eventuell aufgetretene operative Schwierigkeiten zur Verfügung stehen - Aspekte, die von den internen Kontrollorganen der Körperschaften und vom Kollegium der Rechnungsprüfer sorgfältig geprüft werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Abstimmung zwischen externer und interner Kontrolle auf die wichtige Rolle zu verweisen, die dem Rechnungsprüfungsorgan zugewiesen ist (siehe Beschluss Nr. 6/2024 der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs), das mit der Aufgabe betraut ist, die PNRR-Tabelle zu erstellen, welche den Leitlinien der Sektion für die autonomen Körperschaften über den Bericht der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegungen der Regionen und autonomen Provinzen für das Jahr 2023 (Art. 1 Abs. 3 des GD Nr. 174/2012) beigelegt ist, um zu bestätigen, dass die vorausgefüllten Daten in der Tabelle mit denjenigen übereinstimmen, die der Körperschaft vorliegen, und um die notwendigen Ergänzungen/Aktualisierungen vorzunehmen oder Unstimmigkeiten oder Diskrepanzen zu melden.

13.3 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit „Euregio Tirol – Südtirol – Trentino“

Die Europäischen Verbünde territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) sind im Gemeinschaftsrecht (EG-Verordnung Nr. 1082/2006) vorgesehen und verfolgen, in Übereinstimmung mit dem Art. 46 des Gesetzes Nr. 88/2009, das Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale oder interregionale Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Sie sind mit Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts ausgestattet; im Sinne der vorab angeführten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft sind die Erstellung der Abrechnungen, das Audit und die Öffentlichkeit dieser Verbünde von der Rechtsordnung des Staates geregelt, in dem die Organisation den rechtlichen Sitz hat.¹⁷⁸ Am 1. Oktober 2023 ging der Vorsitz des EVTZ von der Autonomen Provinz Trient auf die Autonome Provinz Bozen über.

Der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino besteht aus der Autonomen Provinz Bozen, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient. Die Körperschaft hat ihren Sitz in Bozen („Waaghaus“) und ist somit von der italienischen Gesetzgebung geregelt.

Der Haushaltsvoranschlag 2023-2025 (veröffentlicht unter der Rubrik „Transparente Verwaltung“ der Körperschaft¹⁷⁹) wurde mit Beschluss der EVTZ-Versammlung vom 29. September 2022, Nr. 9, genehmigt.

Dieser Haushaltsvoranschlag weist für jedes der drei betrachteten Jahre eine Differenz zwischen dem Wert und den Kosten der Produktion von 20.000,00 Euro und einen Endsaldo von null auf. Für 2023 werden die Gesamteinnahmen mit 3,7 Mio. Euro angegeben, während die Kosten mit insgesamt 3,8 Mio. Euro veranschlagt sind (das Kollegium der Rechnungsprüfer hat hierzu ein positives Gutachten abgegeben).

Der beigegefügte Bericht des Präsidenten vom 29. September 2022 hebt u. a. auf der Einnahmenseite die jährlichen Beiträge der Mitglieder des Verbundes (650.000,00 Euro für jedes Mitglied) hervor, zuzüglich der dreijährigen Finanzierung des Euregio-Fonds für wissenschaftliche Forschung (400.000,00 Euro pro Mitglied) und des Projekts „EUSALP - Action Group 4“, mit einem jährlichen Anteil pro Mitglied in der Höhe von 50.000,00 Euro.

Zu den Einnahmen gehören auch die Finanzierung des Projekts „i-Monitraf“ mit einem Anteil von 20.000,00 Euro (pro Mitglied) und die Finanzierung des „Euregio-Programms für Entwicklungszusammenarbeit in Ostafrika“ (jährlicher Anteil pro Mitglied in der Höhe von 110.600,00 Euro). Das Haushaltsdokument listet für das Jahr 2023 insgesamt einen Beitrag der APB

¹⁷⁸ Siehe Artt. 2 und 11 der EG-Verordnung Nr. 1082/2006

¹⁷⁹ Bilanzen | Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (europaregion.info)

<https://www.europaregion.info/euregio/transparente-verwaltung/bilanzen/>

von 1.230.600,00 Euro auf.

Die Kosten für das Jahr 2023 beinhalten unter anderem die Aufwendungen für Verbrauchsmaterial (8.000,00 Euro), allgemeine Büroausgaben (einschließlich der Kosten für die Führungs- und Verwaltungstätigkeiten in Höhe von 92.000,00 Euro), Ausgaben für Informations- und Kommunikationsaktivitäten (200.000,00 Euro) und Ausgaben für das von der APB, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol zur Verfügung gestellte Verwaltungspersonal (insgesamt 500.000,00 Euro), sonstige Betriebskosten (6.000,00 Euro) sowie Ausgaben für die Umsetzung von Projekten (geschätzt auf 3 Mio.).

Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 übermittelte das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB der Kontrollsektion auch den Jahresabschluss 2022 (mit den obligatorischen Berichten im Anhang), der von der Versammlung des EVTZ, am 13. Mai 2023, (nach einem positiven Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer) genehmigt worden war.

Aus den Unterlagen (bestehend aus Vermögensaufstellung, Erfolgsrechnung, Anhang und Finanzrechnung) geht hervor, dass das Haushaltsjahr mit einem Gebarungsüberschuss von 838,00 Euro (im Jahr 2021: 5.766,00 Euro) abgeschlossen wurde.

Insbesondere, weist die Vermögensaufstellung auf der Aktivseite Forderungen in Höhe von 3,5 Mio. Euro (3,7 Mio. im Jahr 2021) und flüssige Mittel in Höhe von 3,7 Mio. Euro (2021: 3,4 Mio.) und auf der Passivseite ein Nettovermögen in der Höhe von 260.234,00 Euro (2021: 259.396,00 Euro) sowie einen Fonds für Risiko und Aufwendungen von 3,9 Mio. (im Vergleich zum Haushalt des Vorjahrs, 4,8 Mio.), *„zurechenbar auf Tätigkeiten, welche zugeordnet, aber noch nicht abgeschlossen wurden“* von 2,9 Mio. *“(…) zur Finanzierung der Projekte des Euregio-Wissenschaftsforschungsfonds und des Euregio-Mobilitätsfonds“* (siehe Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer).

Zudem beläuft sich auf der Passivseite die Gesamtverschuldung auf 1,7 Mio. Euro (2021: 1,5 Mio.). Weitere relevante Posten sind Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten (668.962,00 Euro) und Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Körperschaften für abgeordnetes Personal (786.143,00 Euro).

Die Erfolgsrechnung des Haushaltsjahrs 2022 weist Erträge von insgesamt 6,4 Mio. (2021: 5,1 Mio.) auf, welche insbesondere auf finanzielle Beiträge der Mitglieder (3,7 Mio.), Projektmittel der Autonomen Region Trentino-Südtirol (149.959,00 Euro), Finanzierungen seitens INTERREG (175.427,00 Euro) und schließlich aus Rückstellungen/zweckgebundenen Mitteln (seit 2017) für noch nicht abgeschlossene Projekte und für verschiedene Ausgaben in der Höhe von 2,2 Mio. zurückzuführen sind.

Was hingegen die Spesen anbelangt (insgesamt belaufen sie sich auf 6,4 Mio.) verweist das Kollegium der Rechnungsprüfer darauf, dass die ins Gewicht fallenden Posten *„die*

Projektfinanzierung, die Rückstellung der Restkosten von Projekten aus dem Jahr 2022 /Ausgaben, welche im Jahr 2023 realisiert oder abgeschlossen werden, sowie die Ausgaben für die Aufrechterhaltung der Struktur“ betreffen.

Letztendlich geht aus Rechnungslegung zum 31. Dezember 2022 ein abschließender Kassastand in der Höhe von 3,7 Mio. hervor (zum 31. Dezember 2021 betrug dieser 3,4 Mio.).

14 DIE INTERNEN KONTROLLEN

Die Prüfstelle der APB, die beim Südtiroler Landtag angesiedelt ist, nimmt gemäß Art. 50 Abs. 1 des LG Nr. 6/2022 „in vollständiger Autonomie und unabhängig in der Bewertung und Beurteilung“ die in den Absätzen 1 und 3 des vorgenannten Artikels aufgeführten Aufgaben wahr¹⁸⁰. Diese werden durch die in der staatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Aufgaben flankiert, die in anderen öffentlichen Verwaltungen den unabhängigen Prüfstellen für die Bewertung der Performance übertragen wurden (dazu gehören insbesondere die Kontrolle der Jahresberichte der Verantwortlichen für die Korruptionsbekämpfung der APB und des Landtags sowie die Abgabe eines Gutachtens zum Verhaltenskodex für das Personal).

Der Absatz 4 des genannten Artikels 50 sieht vor, dass sich die Prüfstelle aus sechs Mitgliedern zusammensetzt, von denen fünf derzeit im Dienst sind. Es muss betont werden, wie wichtig es ist, die vollständige Zusammensetzung der Prüfstelle zu erreichen.

Im Berichtsjahr wurde durch das LG Nr. 12/2023 der Absatz 6 des oben genannten Art. 50 geändert und Absatz 7 hinzugefügt.¹⁸¹

Diese Sektion hat in Ausübung ihrer beratenden Funktion auf Ersuchen des Präsidenten des

¹⁸⁰ Nachstehend die Absätze 1 und 3 des vorgenannten Artikels 50:

„(1) Die Prüfstelle, die beim Südtiroler Landtag angesiedelt ist, übt in voller Autonomie und unabhängig in der Bewertung und Beurteilung folgende Funktionen aus:

- a) sie überwacht die Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen innerhalb der Landesverwaltung;
- b) sie begutachtet den Bericht zur Performance der Strukturen der Landesverwaltung;
- c) sie bestätigt das System für die Anerkennung der Prämien an die Bediensteten der Landesverwaltung;
- d) sie bestätigt die Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich Transparenz und Integrität;
- e) sie verfasst einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihr abhängigen Körperschaften;
- f) sie übt ihre Funktionen in Abstimmung mit den externen Kontrolleinrichtungen und unabhängigen Behörden auf Staatsebene aus;
- g) sie überprüft die vom Gesetzeseinbringer vorgelegten Berichte zu den Folgekosten;
- h) sie erstellt das begründete Gutachten laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, über die Kollektivvertragsvorschläge im Bereich Personal“.

„(3) Zum Zwecke der Aufsicht über die Umsetzung der Ziele für die öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts führt die Prüfstelle auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsprogramms Kontrollen, auch kooperativer Art, durch. Ausgenommen davon sind die örtlichen Körperschaften, die von der zuständigen Landesabteilung kontrolliert werden.“.

¹⁸¹ Nachstehend die Absätze 6 und 7 des vorgenannten Artikels 50:

„(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Aufträge der Mitglieder der Prüfstelle sind bis zur jeweiligen Fälligkeit bestätigt. Jene Mitglieder, welche Bedienstete der Landesverwaltung oder des Sanitätsbetriebes sind, werden in der Herkunftskörperschaft für die Dauer des Führungsauftrags an der Prüfstelle in den unbezahlten Wartestand versetzt.

(7) Die Mitglieder der Prüfstelle haben eine besondere Führungsposition inne, die insbesondere in der Ausübung von Beratungs-, Aufsichts- und Kontrollfunktionen entsprechend den spezifischen Aufgaben der Prüfstelle besteht. Die Gesamtbesoldung des Koordinators/der Koordinatorin wird durch die kollektivvertraglichen Verhandlungen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Besoldung der Führungskräfte der ersten Ebene der Landesverwaltung mit Auftrag als Abteilungsdirektor/Abteilungsdirektorin festgelegt. Die Gesamtbesoldung der anderen Mitglieder wird durch die kollektivvertraglichen Verhandlungen unter Berücksichtigung der höchsten Besoldungsstufe der Führungskräfte der zweiten Ebene der Landesverwaltung festgelegt. Bis zur Erneuerung des neuen bereichsübergreifenden Kollektivvertrags finden sowohl für die Grundentlohnung als auch für die Zusatzentlohnung die Bestimmungen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Kollektivverträge Anwendung.“

Landtags, mit Bezug auf die Ernennung und Vergütung der Mitglieder der Prüfstelle, darauf hingewiesen, dass „(...) gemäß Art. 14 Abs. 8 des GvD vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 die Mitglieder der internen Prüfstelle für die Bewertung der Performance nicht aus dem Kreis der Bediensteten der betreffenden Verwaltung ernannt werden können; (...) eine staatliche Bestimmung, die für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen gilt, soweit mit den in den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Befugnissen vereinbar. In jedem Fall sieht dasselbe Landesgesetz vor, dass die Beauftragung als Mitglied der Prüfstelle auch verwaltungsexternen Personen anvertraut werden kann (siehe Art. 50 Absätze 4 und 6 des LG Nr. 6/2022.“ (vgl. Beschluss Nr. 4/2024/SCBOLZ/PAR).

In diesem Zusammenhang weist man im Folgenden auf einige Besonderheiten der derzeitigen Landesregelungen hin, welche die Zusammensetzung, Ernennung und Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Prüfstelle der APB betreffen (Mitglieder, die nicht im allgemeinen Personalstellenplan des Landtags enthalten sind, der mit Beschluss Nr. 9/1989 genehmigt wurde):

- Die vorgesehenen sechs Mitglieder *„haben eine besondere Führungsposition inne“* und werden von der Landesregierung (3 Mitglieder) und dem Präsidium des Landtags (3 Mitglieder) ernannt, auch unter Personen außerhalb der Verwaltung (siehe Art. 50 Absätze 4 und 7 des LG Nr. 6/2022);

- Die Funktionen, die der Prüfstelle des Landes zugewiesen werden, unterscheiden sich teilweise von denen, die den in Art. 14 des GvD Nr. 150/2019 genannten unabhängigen Prüfstellen für die Bewertung der Performance übertragen sind (als Beispiel sei angemerkt, dass die Prüfstelle auf staatlicher Ebene im Gegensatz zu den Landesregelungen *„dem politisch-administrativen Organ die jährliche Bewertung der Führungsspitzen und die Zuteilung von Prämien an diese“* vorschlägt. Außerdem erstellt die Prüfstelle *„einen Bericht über die Rechtmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der abhängigen Körperschaften; (...) führt die Analyse der Berichte über die Folgekosten durch, die von den Antragstellern eines Gesetzesvorschlags vorgelegt werden; gibt ein begründetes Gutachten (...) zu den Tarifteilverträgen ab.“*);

- Gemäß Art. 50 Abs. 6 des LG Nr. 6/2022, eingefügt durch Art. 3 Abs. 5 des LG Nr. 12/2023, *„werden jene Mitglieder, welche Bedienstete der Landesverwaltung oder des Sanitätsbetriebes sind, in der Herkunftskörperschaft für die Dauer des Führungsauftrags an der Prüfstelle in den unbezahlten Wartestand versetzt“*.

- Gemäß Art. 50 Abs. 7 des LG Nr. 6/2022, eingefügt durch Art. 3 Abs. 6 des LG Nr. 12/2023, wird die Gesamtbesoldung der Mitglieder *„durch die kollektivvertraglichen Verhandlungen“* nach Parametern festgelegt, die durch das Landesgesetz selbst vorgegeben sind (bei staatlichen Verwaltungen wird die jährliche Vergütung der Mitglieder der unabhängigen Prüfstellen stattdessen von den zuständigen Organen dieser Körperschaften in Anwendung der Bestimmungen

der Artikel 14 und 14-bis des oben genannten GvD Nr. 150/2009 festgelegt, und eine analoge Methode zur Festlegung der Vergütung findet sich bei Sonderautonomien wie zum Beispiel in der autonomen Provinz Trient in Art. 19 des Landesgesetzes Nr. 7/1997).

14.1 Der Jahresbericht 2022 und 2023 über die internen Kontrollen

Es wird vorausgeschickt, dass die APB am 25. März 2024 der Kontrollsektion Bozen über das Informationssystem des Rechnungshofs den Jahresbericht über das interne Kontrollsystem und die in den Jahren 2022 - 2023 durchgeführten Kontrollen übermittelt hat; der Bericht ist auf der Grundlage der von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2023 (Beschluss Nr. 1/2024)¹⁸² genehmigten Leitlinien erstellt worden.

Das Dokument veranschaulicht insbesondere die Ergebnisse der internen Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, des strategischen Managements, der Bewertung des Personals mit Führungsauftrag, der Qualität der Dienstleistungen, der beteiligten Gesellschaften, der Gebarung des Gesundheitsdienstes und der PNRR-Finanzierungen (hinsichtlich der letzten drei angeführten Kontrollen wird auf die entsprechenden Kapitel dieses Berichts verwiesen).

Der Bericht weist in erster Linie darauf hin, dass die Verwaltung bei der Organisation und Durchführung von Kontrollen in den vergangenen Jahren keine besonderen kritischen Probleme festgestellt hat.

Gleichzeitig wird auch berichtet, dass *„in den Jahren 2022 und 2023 die Konfiguration der neuen, wiederverwendeten IT-Plattform für die Planung und Abrechnung der strategische Leistung (strategische Ziele und Entwicklungsprioritäten) und der operativen Leistung (jährliche, operative und übergreifende Ziele, Leistungen), für die Verwaltung des Katalogs der Verwaltungsverfahren, für die Planung des Personalbedarfs und für die Bewertung der individuellen Leistung der Führungskräfte und Bediensteten erweitert wurde, wobei letztere noch nicht abgeschlossen ist“*. Schließlich wird festgehalten, dass *„Anfang 2024 der Prozess der Überarbeitung des derzeitigen Leistungsmessungs- und Bewertungssystems der Landesverwaltung (...) infolge der Vereinbarung über den Kollektivvertrag vom 24. August 2023 - Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für die Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 und ministerieller Weisungen eingeleitet wurde.“*

Es gibt keine Implementierung von Formen der Kontrolle über die Qualität der Gesetzgebung, über

¹⁸² Vgl. den Beschluss Nr. 1/2024 der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, betreffend „Leitlinien und entsprechender Fragebogen für die jährlichen Berichte der Präsidenten der Regionen und der autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und über die in den Jahren 2022 - 2023 durchgeführten Kontrollen (Art. 1 Abs. 6 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213)“.

die Auswirkungen der Regelungen, während die finanziellen Auswirkungen von Gesetzesentwürfen in einem speziellen technisch-finanziellen Bericht gemäß Artikel 6 des LG Nr. 1/2002 quantifiziert werden.

14.1.1 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung

A)

In dem genannten Bericht weist der Landeshauptmann als Vorbemerkung darauf hin, dass die (präventive und/oder nachträgliche) Kontrolle der administrativen Ordnungsmäßigkeit bei allen Beschlussvorlagen der Landesregierung, bei Dekreten und den anderen Maßnahmen der Landesräte durchgeführt wird.

Der Sichtvermerk für die Rechtmäßigkeit gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 durch den Direktor des für den Akt zuständigen Amtes und den Direktor der zuständigen Abteilung wird aufgrund der durch das LG Nr. 6/2022 eingeführten Bestimmungen für die Entsprechung mit der genehmigten Strategie, mit den vorgesehenen Mitteln und mit den Angaben des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans mit dem Sichtvermerk des zuständigen Ressortdirektors ergänzt.

Die fachliche Ordnungsmäßigkeit wird dann in zweiter Instanz vom Generalsekretariat der APB überprüft, *„dessen Tätigkeit unbeschadet der letztendlichen Verantwortung der unterzeichnenden Führungskräfte mit einem kooperativen Ansatz durchgeführt wird, der die Meldung aller kritischen Aspekte“* der Maßnahmen vorsieht.

Die präventive Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit der Beschlussvorschläge der Landesregierung und der Maßnahmen, die eine Ausgabenverpflichtung und/oder eine Einnahmenfeststellung nach sich ziehen, sowie der Ausgabetitel wird hingegen von den Ämtern der Abteilung Finanzen der APB gemäß den Bestimmungen der Artikel 36, 48 und 49 des LG Nr. 1/2002 durchgeführt.

Insbesondere wurde bekanntgegeben, dass die Ämter im Jahr 2023 gemäß Art. 48 des LG Nr. 1/2002¹⁸³ 794 Beschlussvorschläge der Landesregierung und 10.876 Verpflichtungsdekret für

¹⁸³ Der Art. 48 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 bestimmt Folgendes: *„...Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe in Bezug auf die rechtlich bindende Verpflichtung angepasst wird“*. Das Landesgesetz (Art. 13 des LG Nr. 17/1993) sieht Folgendes vor: *„Art. 13 (Technische, buchhalterische und administrative Verantwortung): (1) Sämtliche Dekrete und sonstige Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit; für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes; für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors; für die Entsprechung mit der genehmigten Strategie, mit den vorgesehenen Mitteln und mit den Angaben des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans den Sichtvermerk des zuständigen Ressortdirektors. (2) Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden“*.

Ausgaben geprüft haben, bei denen in 805 Fällen buchhalterische Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden und der Sichtvermerk und die Registrierung der Maßnahmen verweigert wurden (siehe auch das Schreiben der Abteilung Finanzen vom 8. April 2024). Die häufigsten Beanstandungen betrafen die fehlerhafte Identifizierung der Bestandteile der Ausgabenverpflichtung und insbesondere die fehlerhafte Zuordnung zum Haushaltskapitel mit der falschen Zuweisung des Kontos der allgemeinen Buchhaltung im Vergleich zu jenem im integrierten Kontenplan, der durch das GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 eingeführt wurde, die unzureichende finanzielle Deckung, verschiedene Rechenfehler bei der Quantifizierung der zu genehmigenden Ausgaben und das Fehlen von Unterlagen zur Quantifizierung der zu bindenden Ausgaben.

In dem genannten Bericht heißt es auch, dass für die Zahlung der von den Landesämtern abgewickelten Ausgaben 98.278 Zahlungsanweisungen über einen Gesamtbetrag von 7.150,9 Mio. Euro ausgestellt wurden, nachdem die jeweiligen Flüssigmachungsverfügungen überprüft und die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit kontrolliert worden waren. Im Zuge dieser Kontrolle wurden 976 fehlerhaft ausgefüllte Flüssigmachungsverfügungen an die Landesämter zurückgeschickt, während kleinere Korrekturen von Amts wegen vorgenommen wurden, um die Akten zu regularisieren und die betroffenen Ämter entsprechend zu benachrichtigen.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass *„für den Bereich der Einnahmen im Jahr 2022 2.036 Kontrollen der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, 114 Kontrollen im Bereich der Beschlüsse der Landesregierung und 1.922 Kontrollen in Bezug auf Dekrete der Landesräte bzw. Führungskräfte durchgeführt wurden. In 104 Fällen wurden buchhalterische Unregelmäßigkeiten aufgedeckt, die zur Ablehnung der Maßnahme und ihrer Rücksendung an das antragstellende Amt zwecks entsprechender Ergänzungen und Korrekturen führten.*

Im Jahr 2023 umfasste die Tätigkeit 1.755 Kontrollen der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, 131 Kontrollen im Bereich der Beschlüsse der Landesregierung und 1.624 Kontrollen im Zusammenhang mit Dekreten der Landesräte bzw. Führungskräfte. In 173 Fällen wurden buchhalterische Unregelmäßigkeiten festgestellt. Bei den meisten Beanstandungen handelte es sich um die falsche Identifizierung des Haushaltskapitels, unter dem die Einnahmen verbucht werden sollten, um Berechnungsfehler oder Unstimmigkeiten zwischen den in den Prämissen angegebenen Beträgen und den im verfügbaren Teil ausgewiesenen Beträgen, um das Fehlen der erforderlichen Elemente und Anlagen, um die Bezifferung des Betrags und die Feststellung der entsprechenden Einnahmen zu rechtfertigen.“.

In dem übermittelten Bericht heißt es außerdem, dass das Amt für Finanzaufsicht im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit gemäß Art. 48 des LG Nr. 1/2002 148 Verpflichtungsdekrete und 171 Beschlussvorlagen für die Landesregierung geprüft hat. In 39 Fällen wurden Unregelmäßigkeiten buchhalterischer Art festgestellt und die Sichtvermerke und die Registrierung der Maßnahmen wurden verweigert. Soweit möglich, erfolgte die Rückgabe

des Aktes an die zuständige Organisationseinheit mit einem Hinweis auf die für die Regularisierung des Aktes erforderlichen Korrekturen, wie in Art. 55 Abs. 2 des genannten Gesetzes vorgesehen. Die häufigsten Beanstandungen betrafen die fehlerhafte Bestimmung der wesentlichen Elemente für die Zweckbindung, insbesondere die fehlerhafte Anlastung an das Haushaltskapitel (mit fehlerhafter Zuweisung des Kontos der allgemeinen Buchführung im Vergleich zum integrierten Kontenplan laut GvD vom Nr. 118/2011), die ungenügende finanzielle Deckung, Rechenfehler verschiedener Art bei der Bestimmung der zu autorisierenden Ausgabe und die fehlende Dokumentation zur Quantifizierung der zu verpflichtenden Ausgabe.

Im genannten Bericht heißt es außerdem, dass das Amt für Finanzaufsicht im selben Jahr 957 Flüssigmachungsverfügungen geprüft und 27 davon an die vorschlagenden Abteilungen zurückgesandt hat. Die am häufigsten festgestellten Unregelmäßigkeiten betrafen die falsche Angabe des Lieferanten und die Aufforderung zur Ergänzung der Belege für die Ausgabenbezeichnung. Geringfügige Korrekturen wurden von der Abteilung von Amts wegen vorgenommen, indem die Dokumente regularisiert und gleichzeitig die betroffenen Ämter benachrichtigt wurden. In anderen Fällen wurden der vorschlagenden Abteilung die notwendigen Maßnahmen zur Regularisierung des Aktes mitgeteilt oder der Akt wurde auf ausdrücklichen Wunsch des vorschlagenden Amtes lediglich buchhalterisch erfasst (siehe Art. 13 Abs. 5 des LG Nr. 17/1993).

Der Art. 3/quater des DLH Nr. 57/2007 sieht bekanntlich vor, dass in jedem Haushaltsjahr in jeder Abteilung mindestens 6 Prozent der elektronischen Flüssigmachungen von Beiträgen oder anderen finanziellen Leistungen welcher Art auch immer kontrolliert werden. Diesbezüglich informiert die Abteilung im genannten Schreiben vom 8. April 2024, dass im Jahr 2023 zwei halbjährliche Ziehungen vorgenommen wurden: eine für die im 2. Halbjahr 2022 gezahlten Akten und eine weitere für die Zahlungen im 1. Halbjahr 2023. Von den 30.917 Beiträgen, die vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2023 zur Zahlung zugelassen wurden, sind insgesamt 1855 Akte zur Stichprobe gezogen worden (davon 1.409 bereits kontrolliert). In diesem Zusammenhang weist die APB darauf hin, dass *„das Ergebnis der Kontrollen bei fast allen Flüssigmachungsverfügungen positiv war“*. Im Schreiben werden auch die Unregelmäßigkeiten dargelegt, die bei internen Prüfungen in Bezug auf bestimmte von der APB gewährte wirtschaftliche Vergünstigungen festgestellt wurden. Im Einzelnen sind dies:

- zugelassene unregelmäßige Rechnungen (nicht quittiert, datiert vor dem Beitragsansuchen oder bezogen auf Aktivitäten vor demselben oder nicht relevant für die Aktivität, für die der Beitrag gewährt wurde, nur teilweise zulässig, bezahlt nach der Vorlage des Ansuchens um Auszahlung und der zugehörigen Rechnungslegung);

- Berechnungsfehler (Nichtanwendung des Rückbehaltes, falscher Gesamtbetrag der zugelassenen

Ausgaben, ein anderer angewandter Prozentsatz als der gewährte, zu viel zugelassene Kosten für Freiwilligenstunden, falsche Zählung der geleisteten Arbeitsstunden, zu viel zugelassene Kosten für internes Personal als nach dem Art. 12 Abs. 4 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 397/2018 zulässig) ist;

- zugelassene Ausgaben mit mangelnden Ausgabenbelegen, die bei Stichprobenkontrollen für unregelmäßig befunden oder nach Ablauf der Frist vorgelegt wurden.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die vorgenannten kritischen Punkte zu einer Neuberechnung und Kürzung des Beitrags sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf desselben und zu einem Antrag auf Rückerstattung der ungerechtfertigt gezahlten Beträge an die Begünstigten führten.

B)

Gesetzmäßigkeitskontrollen werden auch vom Audit-Bereich - Öffentliche Aufträge durchgeführt, der von der Provinz bei der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) gemäß den Bestimmungen des LG Nr. 16/2015 eingerichtet wurde, sowie von der Prüfbehörde für EU-Mittel (für die Ergebnisse der letztgenannten Prüfung verweist man auf Kapitel 13 (Europäische Fonds) dieses Berichts.

C)

In Bezug auf die Kontrollen, mit denen das Rechnungsprüfungskollegium der APB betraut ist, wird darauf hingewiesen, dass das Kollegium auch im Laufe des Jahres 2023 im Sinne von Art. 72 Abs. 5 des GvD Nr. 118/2011 der Kontrollsektion Bozen laufend Kopien der Protokolle seiner Sitzungen übermittelt hat.

Insbesondere die vierteljährlichen Kassenprüfungen wurden am 20. Juni 2023 (1. Quartal 2023; Protokoll Nr. 31/2023), am 2. August 2023 (2. Quartal 2023; Protokoll Nr. 38/2023), am 23. Oktober 2023 (3. Quartal 2023; Protokoll Nr. 53/2023) und am 5. April 2024 (4. Quartal 2023; Protokoll Nr. 2/2024) durchgeführt; die Kassenbestände der Verwaltung stimmen mit den Beständen des Schatzamtsdienstes überein.

D)

Was schließlich die Überprüfungen der Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungshandelns betrifft, die gemäß dem Landesgesetz Nr. 6/2022 von der Prüfstelle der APB durchgeführt werden, so heißt es in dem Bericht des Vorsitzenden, dass die Prüfstelle auch im Jahr 2023 spezifische Gesetzmäßigkeitsprüfungen zu Themen und Aspekten

durchgeführt hat, die „*aufgrund ihrer besonderen oder übergreifenden Bedeutung*“ ausgewählt wurden. Der Bericht über die im Berichtsjahr durchgeführten Tätigkeiten (der auch auf der Webseite verfügbar ist) wurde der Kontrollsektion mit Schreiben vom 19. März 2024 förmlich übermittelt und sein Inhalt wird in Kapitel 14.2 (Die Kontrolle der Prüfstelle und des *Audit*-Bereichs - Öffentliche Aufträge der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge) dieses Berichts beschrieben.

14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung

Im übermittelten Bericht weist der Landeshauptmann in erster Linie darauf hin, dass „*man eine erste Analyse der analytischen und verwaltungstechnischen Buchführung vorgenommen hat. Das Projekt ergibt sich aus der Notwendigkeit, innerhalb der Landesverwaltung Analyse- und Managementkontrollinstrumente einzuführen, um die Ausübung der Wirtschafts- und Finanzplanungsfunktionen zu unterstützen und um eine größere Kostentransparenz, ein Bewusstsein und ein Wecken des Verantwortungsbewusstseins für die Ausgabenlast sowie eine Unterstützung der Haushaltsplanung und eine effiziente Mittelzuweisung zu erreichen, mit der Möglichkeit, durch rechtzeitige Korrekturmaßnahmen zu reagieren*“. Weiters führt sie aus, dass „*das Projekt, an dem verschiedene Bereiche der Landesverwaltung beteiligt sind, aus einem Dutzend spezifischer Arbeitspläne besteht, die von der Ermittlung der Kosten (eines Arbeitsplatzes, der primären und sekundären Kosten, des Facility Managements, der Weitergabe der IT-Kosten an die verschiedenen Organisationseinheiten etc.) bis hin zur Ermittlung von repräsentativen Dashboards der wichtigsten Indikatoren reicht*“.

Es wird auch berichtet, dass die Verwaltung ein spezielles Projekt prüft, um ein analytisches Kostenrechnungssystem und ein Dashboard von Unternehmensindikatoren für die APB zu definieren, die für die kontinuierliche Verbesserung der strategischen und operativen Leistung nützlich sind. Dieses Projekt wird in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Bozen (FUB) durchgeführt.

Jedenfalls hat die Körperschaft bereits einen Haushaltsvollzugsplan verabschiedet, um die im PIAO (Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan) festgelegten dreijährigen Strategien in operative jährliche Ziele umzusetzen. Diese lassen sich der Verwaltung zufolge aus den strategischen Zielen, den Entwicklungsprioritäten und den spezifischen Verwaltungsprioritäten ableiten; außerdem wurden für alle Verwaltungseinheiten Querschnittsziele und Ergebnisindikatoren festgelegt, um den Stand der Umsetzung zu überwachen.

Die APB stellt ferner fest, dass mit dem genannten Plan eine Verbindung zwischen der Bewertung der Leistung der Führungskräfte und der Erreichung der Ziele hergestellt wurde und dass eine Reihe von Berichten über das Personal und die Leistung der Organisationseinheiten erstellt wurden

(von denen einige veröffentlicht wurden).

Was die Ergebnisse der Gebarungskontrolle betrifft, so berichtet der Landeshauptmann, dass man keine kritischen Punkte, keinen Bedarf für Anpassungen bzw. Ergänzungen der Maßnahmen der Verwaltung festgestellt hat (*„die neue IT-Plattform ermöglicht es, die Leistung mit den Kapiteln des Haushaltsvoranschlags der Provinz zu verknüpfen, andererseits ermöglicht die neue Business Intelligence-Anwendung eine unmittelbare Rechnungslegung über die betreffenden Finanzmittel: der Betrag der Kompetenzbereitstellung und des kompetenzmäßig verpflichteten/vorgemerkten Betrages bieten eine unterstützende Grundlage für die korrekte Verbindung zwischen dem Haushaltskapitel und der entsprechenden Leistung des Performanceplans“*).

In Bezug auf die vorgesehene Einführung eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchführung in der APB – wie vom Rechnungshof wiederholt angemahnt (vgl. Entscheidung über die Billigung Nr. 2/2023/PARI) – hat die Abteilung Finanzen der APB diese Notwendigkeit mit Schreiben vom 8. April 2024 zur Kenntnis genommen, unter der Prämisse dass *„zu den im staatlichen Wiederaufbauplan (PNRR) angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens“*.

Man erinnert an die Wichtigkeit der vollständigen Einführung eines effizienten internen Kontrollsystems auf der Grundlage eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, die ein unverzichtbares Instrument für die Entwicklung geeigneter Indikatoren für die Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel und für die zeitnahe Bewertung der Kosten, der Erträge, der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gebarungen innerhalb der Verwaltungsorganisation darstellt.¹⁸⁴

¹⁸⁴ Bereits bei früheren Kontrollen wurde darauf hingewiesen, dass nur die Überprüfung der einzelnen Dienste/Kostenstellen ein angemessenes richtungsweisendes und kognitives Dashboard ermöglicht, dessen korrektes Funktionieren eine konkrete und objektive Messung der Erreichung der der bürokratischen Struktur zugewiesenen Ziele erlaubt, wobei in Ermangelung solcher Instrumente auch die Schwierigkeiten bei der Auszahlung der an die Produktivität gebundenen Ergebnisentlohnung und Zusatzvergütung offensichtlich bleiben. Andererseits ist klar, wie bereits von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol klargestellt, dass nur die höchste Aufmerksamkeit bei der Realisierung eines effizienten internen Kontrollsystems verhindert, dass sich diese Aufgabe auf die Erfüllung einer formalen Pflicht reduziert und ohne irgendeine konkrete Rückmeldung bleibt.

14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der *Performance* und die Bewertung der Führungskräfte

A) - Die strategische Kontrolle und der Zyklus der Performance

Das derzeitige System der strategischen Kontrolle, Planung, Messung und Leistungsbewertung der APB wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 487/2020 genehmigt und die konkreten Modalitäten wurden bereits von den vereinigten regionalen Sektionen des Rechnungshofs in den Berichten zusammengefasst, die den früheren Billigungsentscheidungen beigelegt waren.¹⁸⁵

Zurzeit sind die zuständigen Ämter dabei, einen neuen Beschluss der Landesregierung auszuarbeiten. Konkret handelt es sich um die Aktualisierung des aktuellen Systems, die „auf das Jahr 2024 verschoben wurde, um die Anpassung des Systems selbst an wichtige regulatorische Änderungen zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf neue Weisungen zur Messung und Bewertung der individuellen Leistung, wie den neuen bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022, der am 24. August 2023 unterzeichnet wurde, die Richtlinien des Präsidiums des Ministerrats - Departement für öffentliche Verwaltung Nr. 5 vom Dezember 2019 und des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 28.11.2023, sowie das GvD vom 13. Dezember 2023, Nr. 222 für Inklusion und Barrierefreiheit“.

Folglich muss die geplante Aktualisierung des Kontrollsystems gemäß Art. 7 Abs. 1 des GvD Nr. 150/2009 nach heutigem Stand noch durchgeführt werden.

Konkret wird die strategische Kontrolle weiterhin durch den „Performance Plan“ (der einen Dreijahreszeitraum abdeckt) und den „Performancebericht“ (bestehend aus den einzelnen Jahresberichten der Abteilungen und der anderen Führungseinrichtungen) umgesetzt. Diese Dokumente sind die Instrumente der APB, die auf eine ergebnisorientierte Gebarung abzielen.

Insbesondere bildet „der Performance-Plan die Grundlage für die Erstellung des Dreijahreshaushalts. Die Verbindung zwischen Performance-Zyklus und Bilanzplanung besteht auf der Ebene der Ausgabenbereiche und Programme der Bilanz. Jede Entwicklungspriorität und jedes strategische Ziel ist mit einem Ausgabenbereich und einem Programm der Bilanz verbunden. In diesem Zusammenhang wird unterstrichen, dass sich die Ziele und Prioritäten des Performance-Planes in organischer Weise auch in das Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes (WFDL) einfügen.“.

Das Grundsatzdokument, das integraler Bestandteil des PIAO ist, umreißt die strategische Leistung der Körperschaft während des betrachteten Dreijahreszeitraums und legt die strategischen Ziele, Entwicklungsprioritäten und Maßnahmen der einzelnen Landeseinrichtungen (Ressorts, Abteilungen und Ämter) fest. Zusammen mit den strategischen Zielen werden eine Reihe geeigneter

¹⁸⁵ Vgl. System der Messung und Bewertung der Performance | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol <https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home>

Indikatoren zur Leistungsmessung festgelegt, die Werte und Ziele für den dreijährigen Bezugszeitraum definieren.

Dieses allgemeine Dokument wird durch den „Performance-Plan (operativ -Leistungen)“ flankiert, der eine detaillierte Leistungsplanung im Hinblick auf die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie die jährlichen operativen Ziele enthält.

Der Performance-Plan 2023-2025 wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 78 vom 31. Januar 2023¹⁸⁶ genehmigt, während der Performance-Plan 2024-2026 mit DLH Nr. 1303 vom 30. Januar 2024 genehmigt wurde (in Bezug auf die Genehmigung des Dokuments wird in dem genannten Dekret darauf hingewiesen, dass *„in Anbetracht der Landtagswahlen vom 22.10.2023 für die Erneuerung des Südtiroler Landtags und der Verpflichtung, den PIAO bis zum 31.01.2024 vorzulegen - Art. 7 des MD 30/06/2022, Nr. 132 - der PIAO 2024-2026 vorläufig tatsächlich im ‚technischen‘ Modus angenommen wird und folglich in der ersten Hälfte des Jahres 2024 einer Aktualisierung unterzogen wird)“*).¹⁸⁷

Mit dem genannten Beschluss Nr. 78/2023 hat die Landesregierung als integralen Bestandteil des PIAO auch den „Dreijahresplan für den Personalbedarf (PTFP)“, den „Organisationsplan für agiles Arbeiten (POLA)“ und den „Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz (PTPCT)“ verabschiedet.

Die Aktivitäten und Ergebnisse, welche die APB am Ende des Jahres erzielt hat, werden im „jährlichen Bericht über die Performance“ festgehalten, dem Dokument, das den Zyklus des Leistungsmanagements abschließt.

Dieser Bericht wird vom Controlling-Bereich des Organisationsamtes der APB im Auftrag der Generaldirektion erstellt und besteht aus den einzelnen Berichten über die operative Leistung in Bezug auf die Abteilungen und Führungsstrukturen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Genehmigung des Berichtes für das Haushaltsjahr 2022 durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 318 vom 18. April 2023 erfolgte¹⁸⁸, während der Bericht für das Haushaltsjahr 2023 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 262 vom 23. April 2024 genehmigt wurde.

Der jährliche Bericht 2022 über die Performance gibt insbesondere Auskunft über die Ergebnisse von 57 Organisationseinheiten der APB (Ressorts, Abteilungen, Agenturen und Ämter) und 174 strategische Ziele, gemessen anhand von 836 Indikatoren (es sei daran erinnert, dass die strategischen Ziele insbesondere auf dem institutionellen Mandat der Landesregierung und den

¹⁸⁶ Vgl. Performance Plan | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol.

<https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home>

¹⁸⁷ Der Südtiroler Landeshauptmann der 17. Legislaturperiode wurde laut Protokoll der Sitzung Nr. 2/2024 des Landtags am 18. Januar 2024 gewählt, während die Landesräte, welche die derzeitige Landesregierung bilden, laut Protokoll der Sitzung Nr. 4/2024 des Landtags am 1. Februar 2024 gewählt wurden.

¹⁸⁸ Vgl. Performance-Bericht | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol.

entsprechenden Zielen beruhen, welche die im sozio-ökologischen Bezugskontext zu erzielenden Ergebnisse beschreiben; es handelt sich um allgemeine und mehrjährige Ziele, für die die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Abweichungen, die Ursachen und die entsprechenden beschlossenen Korrekturmaßnahmen hervorgehoben werden). Das Dokument veranschaulicht auch den Fortschritt von insgesamt 260 Entwicklungsprioritäten, zusammen mit den wichtigsten Hauptmaßnahmen oder Meilensteinen und 781 konkreten Ergebnissen, die im Laufe des Jahres erzielt wurden (d.h. die „Produkte“, welche die Verwaltung den verschiedenen Interessengruppen liefert, gemessen an Indikatoren).

Der Bericht legt auch fest, dass *„die Leistungen der einzelnen Organisationseinheiten auf einheitliche Weise erfasst und beschrieben werden, indem sie innerhalb eines Leistungskatalogs ausgewählt werden, mit der Angabe der Verbindung zum strategischen Ziel, des Zweckes, einer kurzen Beschreibung, der Regulierungsquelle, der Empfänger, der Verbindung mit dem Anti-Korruptionsprozess, der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, der Finanzierung aus dem staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplan (PNRR) und dem staatlichen Plan für ergänzende Investitionen (PNC)“*.

Insbesondere in Bezug auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zeigt der Bericht, dass 62,1 Prozent der strategischen Ziele und 55,4 Prozent der Entwicklungsprioritäten mit einem oder mehreren der 17 SDGs verknüpft sind. Etwas mehr als die Hälfte der strategischen Ziele sind mit mindestens zwei SDGs verbunden, während mehr als die Hälfte der Entwicklungsprioritäten mit nur einem SDG und weitere 40 Prozent mit zwei oder höchstens drei SDGs verbunden sind. Schließlich heißt es, dass *„95 Prozent der Organisationseinheiten der Landesverwaltung dieses operative Ziel wie geplant erreicht haben, während 3,2 Prozent von ihnen es mit geringfügigen Abweichungen erreicht haben“*.

Nachfolgend werden einige wichtige Bemerkungen und Empfehlungen aus dem Gutachten zu dem oben genannten Bericht, welches die Prüfstelle der APB gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. b) des LG Nr. 6/2022 abgegeben hat, wiedergegeben:

- *„Alle Rechtsquellen, aus denen sich strategische Ziele für die Organisationseinheit ergeben (EU-Bestimmungen, Staatsgesetze, Landesgesetze, Beschlüsse), systematisch zu erfassen und durch GZoom verbindlich im Plan vorzusehen, um die Vollständigkeit der strategischen Zielsetzungen zu gewährleisten“;*
- *„Eine Priorisierung der strategischen Ziele in Bezug auf die Schaffung des Wertebeitrages für die Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, vorzunehmen, um Klarheit bei Zielkonflikten zu schaffen und eine Messung der Performance der Landesverwaltung als Ganzes, unter Berücksichtigung international anerkannter Indikatoren zu ermöglichen“;*

- „Die gemeinsamen, transversalen Ziele ebenfalls mit Indikatoren zu versehen, strategischen Zielsetzungen zuzuordnen und in das offizielle, veröffentlichte Planungsdokument aufzunehmen“;
- „Bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung des Performancesystems die Zuständigkeit und Gesamtverantwortung für die Planung, Überwachung und Bewertung der Performance der Landesverwaltung als Ganzes klar festzulegen“;
- „An der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung weiterzuarbeiten“;
- „Das Performancesystem mit einem klar definierten internen Kontrollsystem (IKS)¹⁵ zu koppeln, um die Risiken, die die Erreichung der strategischen Ziele gefährden könnten, klar zu erfassen und nach einheitlichen Standards bestmöglich zu minimieren“;
- „In diesem Sinne, die Umsetzung der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und die Ergebnisse der prozessunabhängigen Überwachungstätigkeiten, wie beispielsweise der Audits der Prüfstelle, bei der Definition der Performanceziele und bei der Bewertung der Performance explizit zu berücksichtigen“.

Zusammenfassend spricht die Prüfstelle die Empfehlung aus, „den ganzheitlichen Ansatz des Performancemanagements weiter zu verfolgen, welcher die Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der Bürger:innen und der Interessengruppen in den Mittelpunkt stellt und den Performanceplan zu einem umfassenden, praktischen Managementinstrument für alle Führungsebenen weiterentwickelt“.

B) Die Bewertung der Führungskräfte

Die Beurteilung der Führungskräfte (erste und zweite Ebene) der APB und die Gewährung der Ergebniszulage an sie sind in Art. 15 und 26 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für Führungskräfte¹⁸⁹ (Bereich Landesverwaltung, Gemeinden, Seniorenwohnheime und

¹⁸⁹ „Art. 15 (Beurteilung der Ergebnisse der Führungskräfte): (1) Die Beurteilung der Führungskräfte, bei der überprüft wird, ob und in welchem Ausmaß die Führungskraft die vorgegebenen Ziele erreicht und ihre Professionalität bewiesen hat, ist ein wesentlicher, ordentlicher Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. (2) In Übereinstimmung mit Artikel 5 wenden die Verwaltungen und Körperschaften präventiv allgemeine Kriterien für die Beurteilungssysteme an, die Aufschluss über die Leistungen, die organisatorischen Fähigkeiten und die jeweiligen Managementergebnisse der Führungskräfte geben. Vorrang haben in diesem Zusammenhang möglichst objektive Daten zu Kosten, Performance und Ergebnissen der Führungstätigkeit, ausgehend von den entsprechenden Vorgaben, Programmen bzw. Plänen und Zielen, unter Berücksichtigung der effektiv dafür bereitgestellten Humanressourcen, instrumentellen und finanziellen Ressourcen. (3) Die Beurteilung der Führungskräfte orientiert sich an folgenden Grundsätzen: a) Begründung der Beurteilung; Objektivität der angewandten Bewertungsmethoden, Transparenz und Öffentlichkeit der angewandten Kriterien und der Ergebnisse, b) das vorschlagende Organ oder das beurteilende Organ erster Instanz kennt die Tätigkeit der oder des Beurteilten direkt, c) die zu beurteilende Führungskraft nimmt selbst am Prozess teil, beispielsweise durch Vorlage eines schriftlichen Berichts über die durchgeführte Tätigkeit und deren Übereinstimmung mit den Zielvorgaben, d) rechtliches Gehör bei nicht positiver Beurteilung, innerhalb festgelegter, angemessener Fristen. (4) Bei der Beurteilung der Leistung der Führungskräfte müssen die Verwaltungen und Körperschaften ausdrücklich das Verhältnis zwischen den umzusetzenden Zielen, den Vorgaben und den Humanressourcen, den instrumentellen und den finanziellen Ressourcen berücksichtigen, die der zu beurteilenden Führungskraft zur Verfügung stehen. Dazu kann auch zwischendurch überprüft werden, wie die Arbeit der Führungskraft im Hinblick auf die vereinbarten Ziele voranschreitet oder ob Ziele oder zugewiesene Ressourcen geändert wurden. (5) Bei Anwendung neuer Beurteilungskriterien oder im Fall geänderter

Bezirksgemeinschaften, Landesgesundheitsdienst, Institut für sozialen Wohnbau und Verkehrsämter) für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 vom 24. August 2023 (die rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkungen des letztgenannten Kollektivvertrags gelten ab dem 1. Januar 2023, sofern nicht in einzelnen Vertragsbestimmungen gemäß Art. 2 Abs. 1 des genannten Kollektivvertrags ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist).

Der Vertrag ist im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Beilage Nr. 3 vom 31. August 2023, Nr. 35) veröffentlicht und in Bezug auf den Inhalt wird auf die Empfehlungen und Anmerkungen der Kontrollsektion Bozen im Beschluss Nr. 8/2023/SCBOLZ/AFC vom 1. August 2023 verwiesen.

Es sei darauf hingewiesen, dass auf Landesebene der Art. 42 (Haftung der Führungskräfte) des LG Nr. 6/2022 (Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung) Folgendes vorsieht: *„(1) Die Führungskräfte sind direkt für das Arbeitsergebnis der ihnen unterstellten Organisationseinheit und für die Durchführung der von der Landesregierung oder vom für den Sachbereich zuständigen Regierungsmitglied festgelegten Programme, Vorhaben und Richtlinien verantwortlich; sie haften zudem für den korrekten Einsatz der Ressourcen. (2) Der vorgesetzte Direktor/Die vorgesetzte Direktorin legt dem Abteilungsdirektor/der Abteilungsdirektorin oder dem Amtsdirektor/der Amtsdirektorin am Ende jedes Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der zu Jahresbeginn festgelegten Zielvorgaben vor; er/sie kann ihm/ihr zudem jederzeit die unbefriedigende Ausübung der Führungsaufgaben vorhalten. (3) Bei negativer Bewertung kann der betroffene Direktor/die betroffene Direktorin innerhalb von 30 Tagen eine Gegendarstellung einreichen. (4) Hält der vorgesetzte Direktor/die vorgesetzte Direktorin die Gegendarstellung für unzureichend, so leitet er/sie die*

Kriterien werden diese den Führungskräften vor Beginn des jeweiligen Bezugszeitraums mitgeteilt. (6) Die am Ende des Auftrags vorgesehene Beurteilung kann, auch auf Initiative der betroffenen Führungskraft, vorzeitig beendet werden, wenn ein offensichtlich schwerwiegendes Risiko besteht, dass das Führungsergebnis vor Ablauf des Auftrags negativ ausfällt. (7) Vor der endgültigen Formalisierung einer negativen Beurteilung hört der oder die mit der Beurteilung Beauftragte die Gegendarstellung der betroffenen Führungskraft an; für die Gegendarstellung kann sich die Führungskraft von einer Person in Vertretung ihrer Gewerkschaft beistehen lassen oder einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens beauftragen. (8) Das Ergebnis der jährlichen Beurteilung und der Beurteilung am Ende des Auftrags wird in der Personalakte festgehalten; die Führungskraft kann auch dann eine Gegendarstellung vorlegen, wenn die Beurteilung nicht negativ ist. Das Ergebnis der Beurteilung am Ende des Auftrags wird für die Entscheidungen berücksichtigt, die die Erteilung weiterer Aufträge betreffen.“.

„Art. 26 (Ergebnisgehalt): (1) Das Ergebnisgehalt dient der Vergütung der von der Führungskraft erzielten Ergebnisse. (2) Das Ergebnisgehalt wird im Höchstausmaß von 20 Prozent der jährlich bezogenen Grundentlohnung und des jährlich bezogenen Positionsgehalts (fixer und variabler Teil) entrichtet, wobei die allfällige Anhebung des Ergebnisgehalts nicht berücksichtigt wird. (3) Das Ergebnisgehalt richtet sich danach, wie die Führungskraft auf der Grundlage der von der Verwaltung oder Körperschaft nach vorheriger Absprache mit den Gewerkschaften angewandten Methode beurteilt wurde. Bei der Festlegung des Ergebnisgehalts werden folgende Kriterien berücksichtigt: a) das Ergebnisgehalt steht in einem Mindestausmaß von nicht weniger als siebenzig Prozent des Höchstausmaßes laut Absatz 2 zu, wenn die für das betreffende Jahr festgelegten Ziele oder Ergebnisse erreicht wurden, b) berufliche Kompetenz im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Human- und organisatorischen Ressourcen; zu diesem Zweck kann auch die durch geeignete Erhebungsinstrumente ermittelte Mitarbeiterzufriedenheit berücksichtigt werden; c) allgemeine Funktionsfähigkeit des Dienstes und Nutzerzufriedenheit, d) Bewältigung zusätzlicher Aufgaben. (4) Für Zeiträume unter einem Jahr steht der Führungskraft das Ergebnisgehalt im Verhältnis zum effektiv geleisteten Dienst zu.

Unterlagen an die für den Widerruf des Führungsauftrags zuständige Stelle weiter.“.

Außerdem wird in Art. 19 Abs. 2 des genannten LG Nr. 6/2022 in Bezug auf die Bezüge der Führungskräfte der ersten Ebene Folgendes präzisiert: *„(...) Mit Kollektivvertrag wird gewährleistet, dass das Ergebnisgehalt der betroffenen Führungskraft bei vollständiger Erreichung der vereinbarten Ergebnisse mindestens 20 Prozent der Gesamtentlohnung, bestehend aus der Grundentlohnung, dem fixen Teil des Positionsgehalts und dem variablen Teil des Positionsgehalts, beträgt, wobei die allfällige Anhebung des Ergebnisgehalts auf der Grundlage von Artikel 20 nicht berücksichtigt wird“*; der Art. 24 (Vergütung) Abs. 1-bis des GvD Nr. 165/2001 sieht hingegen vor, dass *„die leistungsbezogene Zusatzvergütung mindestens 30 Prozent der Gesamtvergütung der Führungskraft ausmachen muss, abzüglich der individuellen Dienstaltersvergütung und der zusätzlichen Aufgaben, die der Pauschalregelung unterliegen“*.

Der Landeshauptmann hat in dem oben genannten Bericht über die internen Kontrollen mitgeteilt, dass *„für das Jahr 2022 der Prozentsatz der Führungskräfte, denen die Ergebniszulage gezahlt wurde und welche die Ziele im Jahr 2021 erreicht haben, 100 % beträgt; für das Jahr 2023 beträgt der Prozentsatz der Führungskräfte, denen die Ergebniszulage gezahlt wurde und die die Ziele im Jahr 2022 erreicht haben, 99,7 %“*. Der Landeshauptmann stellte außerdem einige weitere Aspekte vor, die zweifelsohne von Interesse sind, insbesondere:

- Die APB wendet im Rahmen des Leistungsbewertungssystems keine Methoden an, die nicht nur auf einer hierarchischen und unidirektionalen Bewertung beruhen, sondern auch auf dem Beitrag anderer Personen innerhalb oder außerhalb der Organisation, so wie es in den Richtlinien des Präsidiums des Ministerrats - Department Öffentlicher Dienst Nr. 5/2019 und des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 28. November 2023 vorgesehen ist, in denen es heißt: *„Das derzeitige System zur Leistungsmessung und -bewertung der Landesverwaltung wird derzeit angepasst und wird, sobald es voll einsatzfähig ist, auch die neuen Hinweise zur Bewertung der individuellen Leistung berücksichtigen, insbesondere mit der Beobachtung und Bewertung des Verhaltens, der Korrelation zwischen individueller und organisatorischer Leistung und der Zufriedenheit in Bezug auf das organisatorische Wohlbefinden des eingesetzten Personals, gemäß den Richtlinien der Abteilung für öffentliche Aufgaben und des Ministers für öffentliche Verwaltung“*;
- In Bezug auf das Prinzip der Rotation der Führungskräfte hatte das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB bereits in der Vergangenheit den Inhalt der Anlage Nr. 2 des Nationalen Plans zur Korruptionsbekämpfung 2019 analysiert und ein mehrstufiges Verfahren entwickelt, um eine schrittweise Umsetzung der ordentlichen Rotation der Führungskräfte zu erreichen (dieses Verfahren wurde zunächst in den PTPCT 2020 - 2022¹⁹⁰ und später, angesichts

¹⁹⁰ Siehe Kapitel „5. Rotation des Personals“ des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung 2020-2022.

des Pandemienotstands, der die Einhaltung des ursprünglichen Zeitplans unmöglich gemacht hatte, in den PTPCT 2021 - 2023¹⁹¹ aufgenommen); der Bericht bezieht sich nun auf:

- Zu diesem Punkt weist die APB darauf hin, dass *„die detaillierte Planung der Maßnahme auch vom Inkrafttreten des neuen (am 21. Juli 2022 verabschiedeten) Landesgesetzes über die Führungskräfte abhängig war, in dessen Rahmen mehrere für die praktische Umsetzung der Verwaltungsrotation notwendige und relevante Bestimmungen aufgenommen wurden;“*¹⁹²
- dass *„das Organisationsamt mit einer vorläufigen Analyse begonnen hat, die darauf abzielt, die Organisationseinheiten zu ermitteln, die ein größeres Korruptionsrisiko aufweisen, um einen Entwurf für Regeln zur Umsetzung der Maßnahme zu erstellen“;*
- dass *„die Maßnahme einer Neuprogrammierung im Rahmen des von der Landesverwaltung am 30. Januar 2024 genehmigten PIAO unterliegt“.*

Schließlich fordert man dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen in Bezug auf den Grundsatz der effektiven Rotation von Führungskräften (unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche, die einem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind) zu gewährleisten, sowie die jährliche Aktualisierung des Systems zur Leistungsmessung und -bewertung einzuhalten (siehe Art. 1 Abs. 4 Buchst. e) des G Nr. 190/2012 bzw. Art. 6 Abs. 3 des LG Nr. 6/2022 sowie Art. 7 Abs. 1 des GvD Nr. 150/2009), um die Unparteilichkeit und Korrektheit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten.

¹⁹¹ Für die Dreijahrespläne zur Korruptionsvorbeugung 2020-2022 und 2021-2023 siehe den Link [Korruptionsvorbeugung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home)

<https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home>

¹⁹² In den Artikeln 6 und 8 des LG Nr. 6/2022 ist sowohl für die erste als auch für die zweite Führungsebene vorgesehen, dass *„bei begründeter organisatorischer oder funktionaler Notwendigkeit die Aufträge laut Absatz 1 unter Berücksichtigung der spezifischen Fachkompetenz der Rotation oder dem Wechsel, auch vor Ablauf des Auftrages, unterliegen können“.*

14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen und des Audit-Bereichs der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge

A) - Prüfstelle

Im Jahr 2023 hat die Prüfstelle die folgenden Berichte/Gutachten verfasst, die auf der institutionellen Webseite veröffentlicht sind:

1. „Überprüfung des Jahresberichtes 2022 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Landesverwaltung“ und „Überprüfung des Jahresberichtes 2022 des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Südtiroler Landtag“ (Januar 2023);
2. „Leitfaden zum Internen Kontrollsystem (IKS)“ (Zweite, überarbeitete Fassung, April 2023);
3. „Die Plattform GZoom im Lichte des internen Kontrollsystems (IKS)“ (Mai 2023);
4. „Betriebliches Gesundheitsmanagement in der Südtiroler Landesverwaltung“ (Juni 2023);
5. „Gutachten zum Performancebericht 2022“ (Juni 2023);
6. „Die analoge Kontrolle der In-House-Gesellschaften durch die Landesverwaltung“ (Juli 2023);
7. „Internes Kontrollsystem und Wissensmanagement im Amt für Handwerk und Gewerbegebiete und im Pensionsamt“ (August 2023);
8. „Ausarbeitung und Umsetzung des Klimaplanes“ (Dezember 2023);
9. „Die Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus“ (Dezember 2023);

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Prüfungen sind im Folgenden in der oben genannten Reihenfolge aufgeführt:

1)

- in Bezug auf die Landesverwaltung wird die Notwendigkeit betont, *„die konkrete Umsetzung der Rotation der Führungskräfte sicherzustellen, insbesondere nach Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr. 6 vom 21. Juli 2022 ‚Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung‘“*.

- in Bezug auf den Südtiroler Landtag legt man nahe, *„die Informatisierung der Datenflüsse für die Veröffentlichung der Daten auf der offiziellen Webseite im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ über die im Bericht genannten Bereiche hinaus auszubauen“, und man empfiehlt „die Inbetriebnahme des IT-Systems für die Entgegennahme der von den Bediensteten eingereichten Meldungen unerlaubter Handlungen (Whistleblowing) in die Wege zu leiten“ sowie „die Aktivierung der Maßnahmen zur Vorbeugung der Pantouflage, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Nationalen Antikorruptionsplanes des Jahres 2022“*.

2)

Im Bericht wird u.a. Folgendes erläutert: *„Die Mitarbeitenden werden durch klare Leitlinien und Anweisungen in einer vollständigen und korrekten Aufgabenerledigung unterstützt; die Nachweisbarkeit der Durchführung der Kontrollen ist gegeben und das Bewusstsein für Risiken und die Notwendigkeit von entsprechenden Kontrollen wird gesteigert. Für die Führungskräfte stellt das IKS eine Absicherung in der Ausübung ihrer Führungsfunktion dar, indem Aufgaben und Verantwortungen schriftlich zugewiesen und Prozesse dokumentiert werden; Risiken werden identifiziert und analysiert, Kontrollen an die Risiken angepasst, dokumentiert und überwacht“*.

3)

Die integrierte Softwarelösung GZoom enthält Informationssysteme für strategische, operative und individuelle Managementleistungen, Personalanforderungen und den Katalog der Verwaltungsverfahren.

Der Bericht hebt hervor, dass *„GZoom insbesondere für das interne Steuerungssystem eine wesentliche Informationsplattform darstellt und zudem wichtige prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen (z.B. Genehmigungsworkflow, Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung) bis zur Ebene der Ressortdirektionen enthält. GZoom ermöglicht auch die Ausübung von Kontroll- und Überwachungstätigkeiten auf verschiedenen Ebenen und stellt umfangreiche Informationen zur Verfügung, die im Rahmen des internen Kontrollsystems genutzt werden können, um die Erreichung der Ziele der öffentlichen Verwaltung bestmöglich sicher zu stellen“*; um die Risikomanagement- und Kontrollsysteme zu optimieren, sprechen die Kontrolleure unter anderem folgende Empfehlungen aus:

- Um eine einheitliche Festlegung und Messung der Performanceziele zu gewährleisten, wird empfohlen, *„Leitlinien für die Definition der entsprechenden, auch finanziellen Ziele und Indikatoren auszuarbeiten“*;
- *„Für alle bereichsübergreifenden Zielsetzungen der Landesverwaltung sollte eine entsprechende Steuerung und Überwachung auf zentraler Ebene ermöglicht werden“*;
- *„Im Lichte des IKS wird empfohlen, Risiken auch spezifisch in Bezug auf die Zielerreichung der Verwaltung zu erfassen und entsprechende Vorbeugemaßnahmen vorzusehen sowie deren Umsetzung auf allen Ebenen zu überwachen“*;
- *„Es wird empfohlen, GZoom auch mit einer umfassenden Beschreibung der Stellenprofile und einer Analyse der notwendigen Fähigkeiten und Qualifikationen zu verbinden, ebenso wie mit den notwendigen Fortbildungsmaßnahmen“*;
- *„Die Ausdehnung des Dreijahresplans des Personalbedarfs auf die Führungskräfte wäre für eine strategische Planung von Bedeutung“*;

- „Es wird empfohlen, Informationen in kompakter und übersichtlicher Form bereit zu stellen, die es erlauben, sowohl die Risiken, die die Erreichung der strategischen Ziele der Landesverwaltung gefährden können als auch entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung klar zu erkennen und deren Umsetzung auf verschiedenen Ebenen, insbesondere auch auf zentraler Ebene überwachen zu können“;
- „Um eine einheitliche Durchführung der internen Kontrollen sicherzustellen, wäre es sinnvoll und notwendig, ein einheitliches Konzept für das IKS in der Landesverwaltung auszuarbeiten und die informatischen Instrumente daran auszurichten, mit Einbeziehung der Stakeholder“;
- Bei der Festlegung der Ziele und der Bewertung der Performance ausdrücklich „sowohl Maßnahmen zur Korruptionsprävention als auch die Ergebnisse unabhängiger Kontrolltätigkeiten, wie die der Prüfstelle, zu berücksichtigen“.

4)

Es wird insbesondere Folgendes empfohlen:

- „Die Ausarbeitung eines einheitlichen, die drei Säulen: Arbeitsschutz, Gesundheitsförderung und Eingliederungsmanagement umfassenden Konzepts“;
- „Neben den Ergebnissen aus den Umfragen zum organisatorischen Wohlbefinden sollten auch eine Analyse und Auswertung jener Informationen angedacht werden, die im Rahmen der grundlegenden Tätigkeiten des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Eingliederungsmanagements gesammelt werden“;
- „Dem Monitoring der Belastung der Führungskräfte und Maßnahmen zur Reduzierung der Stressbelastung sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden“.

5)

Siehe Punkt 14.1.3 dieses Kapitels.

6)

In Bezug auf die analoge Kontrolle, die über die Südtiroler Einzugsdienste AG und die SASA AG ausgeübt wird, wird von der Prüfstelle abschließend festgestellt, dass es sich bei den beschriebenen „Modellen der analogen Kontrolle, die im Rahmen der Satzungen, der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarung und der Dienstleistungsverträge angewandt wurden, um angemessene Instrumente handelt, um die gemeinsame analoge Kontrolle im Rahmen des internen Kontrollsystems durchzuführen. Dies auch unter Berücksichtigung der im sogenannten COSO-Modell [Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission] vorgesehenen Grundsätze für die Kontrolltätigkeit sowie für Information und Kommunikation“.

7)

Der Bericht empfiehlt unter anderem:

- zusätzlich zu den Komponenten des internen Kontrollsystems [IKS] „Kontrollumfeld“, „Risikobewertung“ und „Kontrollaktivitäten“ auch die beiden Komponenten „Information und Kommunikation“ und „Überwachung“ zu berücksichtigen, *„um sicherzustellen, dass das gesamte Personal in Bezug auf das Thema Risikomanagement angemessen geschult und zeitnah aktualisiert wird und dass der Aktualisierungsgrad des IKS regelmäßig überprüft wird“*;
- das Wissensmanagement als Querschnittsbereich stärker an den strategischen Zielen der Organisationseinheit und den identifizierten Risiken auszurichten, indem zu diesem Zweck ein schriftlicher Plan für das Wissensmanagement erstellt wird, der in den Leistungsplan eingebettet ist und *„Ziele definiert und Maßnahmen in den Bereichen Wissenserstellung, -dokumentation und -organisation, -verteilung und -transfer vorsieht“*.

8)

In dem Bericht werden spezifische Empfehlungen ausgesprochen, darunter die folgenden:

- *„Die Erreichung der strategischen Ziele des Klimaplanes ebenso wie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen auch im Rahmen des PIAO (Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan) mittels aussagekräftiger und messbarer Indikatoren (und im Zusammenhang mit den Indikatoren der Ziele für nachhaltige Entwicklung) sollte überwacht und bewertet werden. Dabei sollten gemeinsame, transversale Ziele mit Indikatoren versehen und die Verantwortung für das Erreichen derselben definiert werden, ebenso wie die Zuständigkeit für Entscheidungen bei Zielkonflikten“*;
- *„Ausbau einer Multi-Level Governance, im Sinne einer engen Zusammenarbeit mit Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene, wie im OECD [Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa]-Bericht empfohlen“*;
- *„Die Möglichkeit überprüfen, für Südtirol ein eigenes Klimagesetz zu verabschieden und alle Verwaltungsmaßnahmen einem Klimacheck zu unterziehen“, mit Einbeziehung „der verschiedenen Bereiche der Nachhaltigkeitsstrategie“*.

9)

Aus den vorliegenden Informationen und untersuchten Dokumenten geht hervor, dass die Gesellschaft einen wichtigen Bezugspunkt für die Investitionen der Provinz Bozen in ihrem Landesgebiet darstellt; dass sie den Landesämtern nicht nur auf operativer Ebene zur Seite steht, sondern auch strategische Unterstützung leistet.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bemerkungen und Empfehlungen aus dem Bericht wiedergegeben:

- Es wäre es angebracht, *„die Zuständigkeitsbereiche der Gesellschaft von jenen der anderen beteiligten Akteure genauer abzugrenzen, um unnötige Überlappungen zu vermeiden“*;
- Mit Bezug auf den genannten Dienstleistungsvertrag (genehmigt mit Beschluss Nr. 646 vom 1. August 2023) wird außerdem darauf hingewiesen, dass dieser in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung im administrativ-vertragsrechtlichen Bereich rückwirkend ab 1. Januar 2023 gilt; es *„scheinen außerdem keine detaillierten Zielsetzungen oder Indikatoren der angeforderten Leistungen auf, ebenso wenig wie die Anzahl der erforderlichen Personentage für die verschiedenen Tätigkeitsarten, was in einem Dienstleistungsvertrag angeführt werden sollte“*.
- In Bezug auf die Obergrenze für die Vergütungen von 240.000 Euro jährlich und auf die Einhaltung der Kriterien für die Festlegung der Vergütungen zugunsten der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Führungskräfte der beteiligten Gesellschaften sollte in der Regelung des Landes bei Gesellschaften mit Beteiligung mehrerer öffentlicher Stellen die Vergütungsrichtlinie vorgesehen werden, um die Regelung zu vereinheitlichen, die an sich nicht an die Ausschüsse für die analoge Kontrolle delegiert werden kann.
- Hinsichtlich der Personalauswahl wird darauf hingewiesen, dass in den Akten der Gesellschaft kein Verweis auf das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 17 vom 28. Juni 2023, *„Durchführungsverordnung über die Public Corporate Governance der Autonomen Provinz Bozen“*, enthalten ist, in dem die Grundsätze für den Bereich der Personalrekrutierung durch beteiligte Gesellschaften festgelegt wurden. Ebenso scheinen die vom Amt für Finanzaufsicht im Schreiben vom 16.12.2018 vorgeschlagenen Verfahren weder herangezogen noch im Detail befolgt worden zu sein. Es wird daher empfohlen, ihnen nachzukommen.
- Betreffend die vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz durchgeführten Überprüfungen wird nahegelegt, *„sie über die Transparenzpflichten hinaus auch auf die Umsetzung und Effizienz der angewandten Präventionsmaßnahmen anzuwenden, was auch vom Dreijahresplan für Korruptionsvorbeugung vorgesehen ist“*.

Der Bericht enthält auch die Bemerkungen des zuständigen Amtes (Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen) zu den oben genannten Punkten, das mit Schreiben vom 17. Januar 2024 unter anderem erklärte, dass es die Empfehlungen bei der Unterzeichnung des nächsten Dienstvertrags, d.h. innerhalb von höchstens sechs Monaten, weiterverfolgen werde.

B) - Audit-Bereich - Öffentliche Verträge

Die Agentur für Verfahren und Überwachung öffentlicher Aufträge für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (ACP) fungiert über ihre Bereiche als einziger Ansprechpartner in Beschaffungsangelegenheiten gegenüber den zentralen Institutionen und führt „unbeschadet der Zuständigkeiten der ANAC jährliche Stichprobenkontrollen auf eine von der Landesregierung festgelegte Art und Weise bei mindestens sechs Prozent der Vergabestellen durch, auch im Sinne einer Audit-Funktion“ (vgl. Art. 5 Absätze 5 und 7 des LG Nr. 16/2015 betreffend die „Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen“)¹⁹³.

Mit Schreiben vom 13. März 2024 teilt die AOV mit, dass *„die vom Audit-Bereich Öffentliche Verträge im Jahr 2022 durchgeführten Kontrollen gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 292/2023 hauptsächlich die im Jahr 2021 vergebenen Verfahren betrafen, da die Schulung des Personals einige Zeit in Anspruch nahm und die Kontrollen der im Jahr 2020 vergebenen Verfahren folglich fast das gesamte Jahr 2022 dauerten. Ende 2022 wurde mit der Überprüfung der im Jahr 2021 vergebenen Verfahren begonnen“*; außerdem heißt es im Schreiben *„dass für die Stichprobe 2021 89 Vergabestellen gezogen wurden, darunter vier Vergabestellen mit mehreren Kostenstellen“*. Im Schreiben heißt es außerdem, dass sieben offene Verfahren, 60 Direktvergaben und 22 Verhandlungsverfahren der Kontrolle unterworfen waren.

Im Hinblick auf die bei der Kontrolltätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten hat die Agentur Folgendes präzisiert:

- dass keine Verstöße gegen den Grundsatz der Transparenz, das Verbot der künstlichen Aufteilung, die Fristen für die Einreichung von Angeboten sowie die Fristen für die Einreichung von Projekten, keine Erhöhung der Kosten der laufenden Projektierung vorliegen und keine besonderen Voraussetzungen, die zu Wettbewerbsverzerrungen oder zur Vergabe von Aufträgen an bestimmte Wirtschaftsteilnehmer führen könnten, verlangt wurden;
- in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung hat die Agentur unter den festgestellten Unregelmäßigkeiten folgende angezeigt: das Versäumnis, die Ergebnisse der durchgeführten Marktuntersuchung digital aufzubewahren, die fehlende Einladung zu den Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung gemäß den Modalitäten des Art. 75 Abs. 3 des GvD Nr. 50/2016, das Versäumnis, den Zuschlag und den Vertragsabschluss innerhalb der Fristen an alle Personen laut Art. 76 Abs. 5 des GvD Nr. 50/2016 mitzuteilen sowie das Versäumnis, *„die Gründe für den Verzicht auf die Aufteilung des Auftrags in Lose, auch wenn im Wesentlichen nachvollziehbar, darzulegen“*;

¹⁹³ Der Absatz 7 wurde in dieser Weise durch Art. 2 Abs. 1 des LG Nr. 11/2023, mit Wirkung ab 1. Juli 2023, geändert.

- über die Einhaltung des Rotationsprinzips bei Aufträgen im Unterschwellenbereich unterstreicht die Agentur, dass die öffentlichen Auftraggeber stärker in Bezug auf die Begründungspflicht bei Einladungen oder Vergaben an frühere Zuschlagsempfänger sensibilisiert sind, wobei man feststellt, dass *„die Fälle, in denen ein Verstoß gegen das Rotationsprinzip festgestellt wurde, zumeist die Einladung von Wirtschaftsteilnehmern zur nachfolgenden Ausschreibung betreffen, die auch zur unmittelbar vorangegangenen Ausschreibung eingeladen wurden und deren Gegenstand dieselbe Lieferung, Dienstleistung oder Arbeitsleistung war. Andere Verstöße wurden bei Aufträgen von sehr geringem Wert festgestellt, bei denen die öffentlichen Auftraggeber fälschlicherweise dachten, sie könnten informeller vorgehen“*;

-in Bezug auf die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots hat die Agentur einige Fälle mitgeteilt in denen die *„wenn auch im Wesentlichen nachvollziehbaren“* Gründe für die Anwendung des Kriteriums des niedrigsten Preises nicht erläutert wurden.

Im genannten Schreiben sind auch die *„Verbesserungsmaßnahmen“* aufgeführt, welche die Audit-Stelle in ihren Abschlussberichten häufiger empfohlen hat, darunter:

Die Notwendigkeit, bei Direktvergaben unabhängig von der Höhe des Betrages immer eine Marktuntersuchung durchzuführen, um den Zuschlagsempfänger auszuwählen, wobei die Vergaben auf jeden Fall nach dem Rotationsprinzip erfolgen müssen;

- Die Notwendigkeit, die zu den Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer über das telematische Verzeichnis laut Artikel 27 des LG 16/2015 auszuwählen, und zwar stets unter Beachtung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit, wobei klargestellt wird, dass der Grundsatz der Rotation das Verbot mit sich bringt, den ausscheidenden Zuschlagsempfänger und die Wirtschaftsteilnehmer, die bereits zur unmittelbar vorangegangenen Ausschreibung eingeladen wurden und denselben Gegenstand haben, erneut einzuladen;
- Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Erklärung des Bediensteten in seiner Rolle als einziger Verfahrensverantwortlicher (RUP) über das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten zum Zeitpunkt der Annahme und digitalen Unterzeichnung der Ernennung zum RUP oder, im Falle einer kumulativen Ernennung, zum Zeitpunkt einer solchen Ernennung, sowie eine Erklärung der Führungskraft in seiner Rolle als RUP, die auch jährlich abzugeben ist;
- Die Notwendigkeit, einen Verwaltungsakt zu erlassen, mit dem entschieden wird, den Vertrag abzuschließen (Artikel 32 des GvD Nr. 50/2016), unabhängig von der Höhe des Betrags;
- Die Notwendigkeit, die gesetzlichen Begründungspflichten zu erfüllen, z. B. bei Nichtaufteilung in Lose oder bei einer Vergabe nach dem Kriterium des niedrigsten Preises.

Was die öffentliche Auftragsvergabe betrifft, so werden die Vergabestellen des Landes erneut aufgefordert, den Empfehlungen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) zu folgen und stets die größte Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Beachtung des Rotationsprinzips für die Aufträge im Unterschwellenbereich zu legen.

14.3 Der integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO)

Der Art. 6 des GD vom 9. Juni 2021, Nr. 80, umgewandelt durch das G vom 6. August 2021, Nr. 113, sieht Folgendes vor: „Um die Qualität und die Transparenz der Verwaltungstätigkeiten zu gewährleisten und die Qualität der Dienstleistungen für die Bürger und die Unternehmen zu verbessern sowie die Prozesse ständig und schrittweise zu vereinfachen und neu zu gestalten, auch im Hinblick auf das Zugangsrecht, müssen die öffentlichen Verwaltungen, mit Ausnahme der Schulen jeglicher Art Schulstufen und der Bildungseinrichtungen, laut Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, mit mehr als fünfzig Bediensteten, bis zum 31. Januar jedes Jahres einen integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (...) verabschieden, unter Beachtung der geltenden sektoralen Vorschriften und insbesondere des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, und des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190¹⁹⁴. Für das Jahr 2023 wurde die Frist für die Genehmigung des PIAO auf den 31. März 2023 (siehe Art. 10, Abs. 11-bis des GD vom 29. Dezember 2022, Nr. 198, umgewandelt mit Vorlage des G vom 24. Februar 2023, Nr. 14) verschoben.

Der Plan, welcher eine dreijährige Laufzeit hat und jährlich aktualisiert wird, ersetzt die folgenden Planungsinstrumente:

- Performanceplan;
- Organisationsplan für agiles Arbeiten (POLA) und Aus- und Weiterbildungsplan;
- Dreijahresplan des Personalbedarfs (PTFP);
- Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz.

Da es sich um ein einheitliches Programmplanungs- und Verwaltungsdokument handelt, muss es, laut Gesetz¹⁹⁵, in vier Abschnitte gegliedert sein:

¹⁹⁴ Siehe auch den Inhalt und das Muster für den Plan gemäß Dekret des Präsidiums des Ministerrats - Departement für öffentliche Verwaltung vom 30. Juni 2022, Nr. 132 sowie die operativen Hinweise im Rundschreiben Nr. 2/2002 desselben Departements.

¹⁹⁵ Genehmigt mit MD vom 30. Juni 2022, Nr. 132

1. Datenblatt der Verwaltung;
2. Abschnitt über den „Public Value“, die „Performance“ und die Korruptionsbekämpfung, in dem die erwarteten Ergebnisse in Form von allgemeinen und spezifischen Zielen anzugeben und zu definieren sind (insbesondere eine Liste der Verfahren, die vereinfacht werden sollen, und derjenigen, die gemäß den in der Vereinfachungsagenda 2020-2026 und - für die betreffenden Körperschaften - in der digitalen Agenda Italiens vorgesehenen Maßnahmen eingeführt werden sollen);
3. Abschnitt über Organisation und Humankapital;
4. Abschnitt betreffend das Monitoring, in dem alle Überwachungsinstrumente und -methoden sowie die Erhebungen zur Zufriedenheit der Nutzer und Verantwortlichen aufgeführt sind.

Alle öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, den integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) und seine Aktualisierungen auf ihren institutionellen Webseiten zu veröffentlichen und ihn an das Departement für öffentliche Verwaltung des Ministerratspräsidiums zur Veröffentlichung auf dem entsprechenden Portal zu übermitteln, wobei das Gesetz¹⁹⁶ für den Fall, dass er nicht verabschiedet wird, spezifische Sanktionen vorsieht (siehe Absatz 7 des vorab genannten Art. 6).

Das Rundschreiben Nr. 1 vom Juni 2022, das vom Generalsekretär und dem Generaldirektor der APB gemeinsam verfasst und unterzeichnet wurde, legt die operativen Modalitäten für die „Planungsinstrumente 2023-2025 und Rechnungslegung 2022“ sowie den Zeitplan für die entsprechenden Fälligkeiten fest.

In diesem Rahmen hat die APB mit Beschluss der Landesregierung vom 28. Juni 2022, Nr. 461, ihren eigenen PIAO (innerhalb der staatlichen Frist vom 30. Juni 2022) verabschiedet.¹⁹⁷

Die Verwaltung erklärt, dass sie das Ziel verfolgt, „einen gestrafften, dynamischen Plan zu erstellen, der sich konkret auf Kennzahlen und Ziele stützt und darauf abzielt, die Fragmentierung und Komplexität der heute verwendeten Instrumente zu überwinden“, um zudem „über ein effizientes, flexibles, digitales und nachhaltiges Planungsinstrument zur Unterstützung der Organisation und der Prozesse innerhalb der Verwaltung zu verfügen, mit Informationen und Inhalten, die für alle Interessensgruppen und Bürger zugänglich sind, gemäß dem Prinzip der maximalen Einbeziehung“.

Der PIAO setzt sich aus dem Performance Plan für das Triennium 2023-2025 (siehe Kapitel 14.1.3

¹⁹⁶ https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/e6f8f5ff-b94b-01fb-b36f-926b5e8f8000/853cb9af-0e9a-419c-8b18-a3c34ecd3bc7/publ_452992-613698_2022-06-23-rs-gd_gs-01-strumenti-pianificazione-2023-2025-gd_gs.pdf

¹⁹⁷ <https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/c9a59f24-f147-0146-30a4-7f9876ae560c/2ccc1001-c31a-472b-a03d-c2cd9d9cdafd/ee97fa68-4f3a-4dff-a351-18b7f77be282.pdf>

des gegenständlichen Berichts), den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz (PTPCT) sowie dem Organisationsplan für agiles Arbeiten (POLA) und dem Dreijahresplan des Personalbedarfs (PTFP) (siehe Kapitel 8.1 des gegenständlichen Berichts) zusammen.

Unter den strategischen Zielen der Korruptionsvorbeugung werden u.a. *„die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltungen im Hinblick auf die Umsetzung des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans (PNRR)“, die „Überprüfung und Verbesserung der internen Vorschriften (angefangen beim Verhaltenskodex)“ sowie die „Förderung von Instrumenten für den Austausch von Erfahrungen und best practices - bewährten Verfahren (z. B. Einrichtung von Beteiligungen an Netzwerken von Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz in einem territorialen Kontext)“* angeführt.

Der Bericht des Landeshauptmanns hinsichtlich der internen Kontrollsysteme und der im Zeitraum von 2022-2023 durchgeführten Kontrollen, welcher von der APB am 25. März 2024 an die Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde, hebt u. a. Folgendes hervor:

- dass die im PIAO festgelegten Planungsziele mit denen das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) übereinstimmen (siehe Fragestellung II.2.5);
- dass der Unterabschnitt "Korruptionsrisiken und Transparenz" des PIAO die wichtigsten Korruptionsrisiken aufzeigt und in Bezug auf Änderungen des Korruptionsrisikos aktualisiert wird.

Der Bericht hebt insbesondere hervor, dass: *„Der Unterabschnitt“ „Korruptionsrisiken und Transparenz“ des PIAO, welcher seit dem Beschluss vom 31. Januar 2023, Nr. 78, in Kraft ist, mit welchem der integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan der Südtiroler Landesverwaltung genehmigt wurde, aus verschiedenen Unterabschnitten besteht, die insbesondere den strategischen Zielen zur Korruptionsprävention, der Analyse des externen Kontexts, der Abbildung von Prozessen, der Identifizierung und Bewertung von Korruptionsrisiken sowie den organisatorischen Maßnahmen zur Risikobewältigung, den allgemeinen Maßnahmen, den spezifischen Maßnahmen, der Überwachung der Eignung und Umsetzung von Maßnahmen, der Planung der Umsetzung von Transparenz und den organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Bürgerzugangs gewidmet sind. Diesem Abschnitt ebenfalls beigelegt ist eine Übersicht über die Transparenzverpflichtungen und -verantwortlichkeiten, die auch die Veröffentlichungspflichten enthalten. Die allgemeinen Maßnahmen werden in tabellarischer Form mit Angabe der Kennzahl, des Ziels, des Zeitrahmens und der für die Umsetzung verantwortlichen Person dargestellt.*

Zudem ist auch eine Zusammenfassung bezüglich des Umsetzungsstands der allgemeinen Maßnahmen, die in der vorherigen Planung vorgesehen waren, angeführt. (...) Das Monitoring umfasst das Monitoring zweiten Grades in Bezug auf die Eignung und Wirksamkeit der spezifischen Maßnahmen zur Risikoprävention, die von fünf, nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Strukturen, angewandt werden, sowie das Monitoring

zweiten Grades in Bezug auf die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten, die aus fünf verschiedenen Unterabschnitten der Transparenten Verwaltung stammen.“

Es geht zudem hervor, dass die Agentur für Verfahren und Überwachung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen (AOV) des Landes, genauso wie die Agentur für Wohnbauaufsicht (AWA), die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - (ASWE), die Agentur für Bevölkerungsschutz und das Arbeitsförderungsinstitut (AFI) eigene, integrierte Tätigkeits- und Organisationspläne (PIAOs) erstellt haben. Siehe diesbezüglich die nachfolgend aufgelisteten Dekrete bzw. Beschlüsse: AOV- Dekret vom 31. Januar 2023, Nr. 5, AWA - Dekret vom 31. Januar 2023, Nr. 2, ASWE - Dekret vom 31. Januar 2023, Nr. 38, Agentur für Bevölkerungsschutz (Dekret vom 1. Februar 2023, Nr. 23) und AFI- Beschluss des Vorstands vom 24. Januar 2023, Nr. 4. Der Vollständigkeit halber werden letztlich auch noch folgende Beschlüsse des Präsidiums des Landtages der APB angeführt: „Genehmigung des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) des Landtages der Autonomen Provinz Bozen, für den Zeitraum 2022 - 2024, Teil 1 und Teil 2, vom 24. Jänner 2023, Nr. 5; Performanceplan und Dreijahresplan für den Personalbedarf“ vom 24. Jänner 2023, Nr. 7 und „Genehmigung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2023-2025 für den Landtag der Provinz Bozen, gemäß dem Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 90.“

14.4 Die Rating-Agenturen

Auch für das Jahr 2023 hat die APB die Beauftragung von zwei unabhängigen, internationalen Rating-Agenturen (Moody's Investors Service und Fitch Ratings) bestätigt, mit dem Ziel, die Qualität sowie den Zuverlässigkeitsindex und die finanzielle Solidität der Körperschaft zu bewerten.

Diesbezüglich gibt die Abteilung Finanzen auf der eigenen institutionellen Webseite bekannt, dass *„das Land sowohl bei Moody's Investors Service als auch bei Fitch Ratings ein Rating von zwei Stufen über dem italienischen Staat beibehält (Baa1 bzw. A-). Dies ist auf die Einzigartigkeit des Statuts zurückzuführen, welches das Land Südtirol weitgehend vor den makroökonomischen und finanziellen Entwicklungen Italiens abschirmt, sowie und insbesondere aufgrund der hervorragenden Finanz- und Verschuldungsindikatoren des Landes. Dies ist das beste Ergebnis, das erzielt werden kann, wenn man bedenkt, dass die zwei Agenturen es nicht zulassen, dass Gebietskörperschaften ein Rating von mehr als zwei Stufen über jenem des Staates haben.“*¹⁹⁸

¹⁹⁸ Rating der Autonomen Provinz Bozen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Die Körperschaft erläutert, dass das Bewertungsverfahren die Analyse der Haushaltsdaten (Haushaltsvoranschlag und mehrjähriger Haushalt), das Monitoring von möglichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Landesebene, die Beobachtung von Veränderungen innerhalb der Organisationsstruktur des Landes, die Analyse der politischen als auch der finanziellen Strategien des Landes sowie die Prüfung der finanziellen Ergebnisse des Landes und ganz allgemein der wirtschaftlichen und sozialen Lage der APB umfasst. Als Elemente, welche die Grundlage für die genannten positiven Ergebnisse bilden, werden vor allem genannt: Das Autonomiestatut und die finanzielle Autonomie, gefolgt von politischer Stabilität, eine effiziente öffentliche Verwaltung, eine solide und diversifizierte Wirtschaft (als maßgebende Faktoren werden Vollbeschäftigung und ein höheres Pro-Kopf Bruttoinlandsprodukt als auf gesamtstaatlicher Ebene genannt), die Haushaltsflexibilität und ein Schuldenstand, der als vernachlässigbar angesehen werden kann.

Mit Schreiben vom 8. April 2024 hat die Abteilung Finanzen hinsichtlich der Bewertungen der vorab angeführten Agenturen, zusammenfassend Folgendes berichtet:

„Die Autonome Provinz Bozen wird derzeit von Moody's Investors Service mit ‚Baa1‘ und von FitchRatings mit ‚A-‘ bewertet, beide Ratings sind jeweils zwei Stufen höher als jene des italienischen Staates. Es folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Anmerkungen, welche 2023 ausformuliert wurden. Die Ratings der beiden Agenturen spiegeln den Status der Sonderautonomie, die kontinuierliche und nachhaltige Haushaltsleistung der Autonomen Provinz Bozen wider, die selbst den Auswirkungen der Pandemie standhält, getragen von einem ausgeklügelten Verwaltungsmanagement und soliden, sozioökonomischen Indikatoren sowie einer nahezu vernachlässigbaren Verschuldung.

Wichtigste Bewertungselemente:

Das Autonomiestatut als tragende Säule des Ratings. Aufgrund der von den Rating-Agenturen angewandten Kriterien, erhält die APB ein Rating, welches höher als jenes des italienischen Staates ist. Das Autonomiestatut weist der Provinz mehr Zuständigkeiten zu als sie die Regionen mit Normalstatut haben, sowie feste Anteile an den wichtigsten Staatssteuern, insbesondere 90 Prozent (90 %) der Einkommenssteuer von natürlichen Personen (IRPEF) und der Einkommenssteuer der Gesellschaften (IRES) sowie 80 Prozent (80 %) der Mehrwertsteuer (MwSt.). Dies verleiht den Steuereinnahmen Südtirols Widerstandskraft und reduziert die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen, während die Diversifizierung der Zuständigkeiten die Haushaltsflexibilität erhöht. Der Beitrag zur staatlichen Haushaltskonsolidierung unterliegt nicht den einseitigen Entscheidungen der Zentralregierung, sondern bilateralen Abkommen (Garantiepakt) und macht rund 400 Millionen Euro jährlich aus.

Solide und stabile Bilanzergebnisse.

Die Agenturen erwarten sich, dass sich die solide Haushaltsleistung, welche auch der Pandemie getrotzt hat, auch 2023 und 2024 beibehalten wird und sich längerfristig stabilisiert, mit einer hohen operativen

Gewinnspanne, um 15 Prozent (15 %). Die Haushaltsergebnisse werden durch steigende Steuereinnahmen, welche 90 % der laufenden Einnahmen ausmachen und mittels einer kontinuierlichen Kostenkontrolle gestützt. Der Haushalt des Gesundheitssektors bleibt, dank der Landeszuweisungen, im Gleichgewicht, mit hohen Qualitätsstandards, im Vergleich zum staatlichen Durchschnitt. Bozen kann auf eine Liquidität von ca. 2,4 Milliarden (Mrd.) zählen. Die Investitionsausgaben werden weiterhin vorwiegend durch hohe operative Überschüsse finanziert, mit einer begrenzten Inanspruchnahme der Verschuldung. Nachhaltiges Risiko.

Im europäischen Vergleich ist das Schuldenlevel von Bozen äußerst nieder. Im Jahr 2022 wurde ein Darlehen mit der Cassa Depositi e Prestiti (CDP) über 150 Millionen Euro aufgenommen, um die Gesellschaft Infranet zu kapitalisieren. Moody's erwartet eine Reduzierung der direkten Schulden im Jahr 2023 und 2024.

Solide Wirtschaft.

Die Robustheit des Wirtschaftsgefüges der APB spiegelt sich in einem Pro-Kopf-BIP von 48.000,00 Euro wider, welches 60 % über dem europäischen Durchschnitt liegt, und im Jahr 2022 einer Arbeitslosenquote von 2,3 % (8,2 % in Italien) entspricht. Die Wirtschaft der APB gehört nach wie vor zu den solidesten in Italien, trotz der negativen Auswirkungen der Pandemie auf den Tourismus.

Umsichtiges Management zur Wirtschaftsförderung.

Die Agenturen bewerten die Verwaltung des Landes als Stärke und berücksichtigen dabei die umsichtige und konservative Haushalts- und Schuldenführung mit einer strengen Kontrolle der Verschuldung von Gemeinden und beteiligten Gesellschaften sowie die Tatsache, dass die Haushaltungsergebnisse durchweg besser ausfallen als die Prognosen. Die Agenturen erwarten, dass die APB eine Kostenflexibilität beibehält, welche ausreicht, um unvorhergesehene Ereignisse mittelfristig abzudecken. Die Agenturen erwarten, dass die APB eine Kostenflexibilität beibehält, welche ausreicht, um unvorhergesehene Ereignisse mittelfristig abzudecken.

Was könnte eine Änderung des Ratings verursachen?

Die Ratings des Landes verlaufen parallel zu jenen von Italien, infolge des Drucks, welches das nationale Rating auf das individuelle des Landes ausübt. Eine Maßnahme in Bezug auf das Rating Italiens würde eine entsprechende Ratingmaßnahme gegenüber dem Land mit sich bringen. Eine erhebliche Verringerung der operativen Gewinnspanne, die durch eine Lockerung der Ausgabenkontrolle verursacht wird, und/oder ein starker Rückgang der Einnahmen könnte zu einer Herabstufung des Ratings führen. Eine Herabstufung könnte ebenso durch den Verlust des Status der Sonderautonomie und damit der eigenen Autonomie sowie durch den deutlich über den Erwartungen liegenden Anstieg der Schulden und Verbindlichkeiten (direkte und indirekte) verursacht werden."

15 GESELLSCHAFTEN UND ANDERE KÖRPERSCHAFTEN MIT LANDESBETEILIGUNG

15.1 Der Gesetzesrahmen

Gemäß Artikel 8 des Autonomiestatuts haben die autonomen Provinzen Trient und Bozen die ausschließliche Zuständigkeit für die „Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe“.

Was die Autonome Provinz Bozen betrifft, so regelt das Landesgesetz Nr. 12/2007 die Modalitäten für die Verwaltung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch die öffentlichen Verwaltungen des Landes (Art. 1), deren Vergabe an Gesellschaften mit ausschließlich öffentlichem Kapital (Art. 2), an private Rechtsträger durch Wettbewerb (Art. 4) und an Gesellschaften mit gemischter öffentlicher und privater Beteiligung (Art. 5); diese Bestimmungen wurden „...unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Territoriums und der geltenden Bestimmungen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten“ erlassen (vgl. Art. 1/bis des genannten Gesetzes).¹⁹⁹

Das GvD Nr. 175/2016 (Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, kurz TUSP) regelt die Gründung von Gesellschaften vonseiten der öffentlichen Verwaltungen sowie den Erwerb, die Beibehaltung und die Verwaltung dieser Beteiligungen durch die Verwaltungen, und zwar bei Gesellschaften mit vollständiger oder teilweiser, direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) werden die Bestimmungen in Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der öffentlichen Beteiligungen, zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs und des Marktes, sowie der Rationalisierung und Reduzierung der öffentlichen Ausgaben angewandt.

Der Artikel 23 sieht insbesondere Folgendes vor: „Die Bestimmungen dieses Dekrets werden in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt, soweit mit den jeweiligen Statuten und Durchführungsbestimmungen vereinbar, auch unter Bezugnahme auf das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 “. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Kontrollsektion Bozen in ihrem Beschluss Nr. 7/2023/SCBOLZ/AFC in Bezug auf die Rechtsordnung der Provinz Bozen festgestellt hat, dass „die Anpassung der in Artikel 5 des TUSP vorgesehenen Kontrollparameter und -verfahren einer eigenen Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut erfordert (vgl. Kontrollsektion Bozen,

¹⁹⁹ Es sei daran erinnert, dass der Rechnungshof bereits im Zuge der vorherigen gerichtlichen Billigungen festgestellt hatte, dass die Auflistung der zulässigen Beteiligungen laut Art. 1 Abs. 4/bis des LG Nr. 12/2007 nicht zur Gänze jener laut Art. 4 Abs. 2 des GvD Nr. 175/2016 entspricht (siehe z. B. die Einbeziehung der „Herstellung von Gütern“).

Beschlüsse Nr. 9/2022/SCBOLZ/Provinz/ AFC und Nr. 4/2023/SCBOLZ/Provinz/ AFC).“.

In Bezug auf die Regelung gemäß TUSP haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion festgestellt, dass Beteiligungen an Gesellschaften durch öffentliche Körperschaften „(...) gemäß Artikel 4 TUSP einer zweifachen Zweckbestimmung unterliegen: der in Absatz 1 genannten allgemeinen Zweckbestimmung, die in der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen besteht, die für die Verfolgung institutioneller Zwecke unbedingt erforderlich sind, und der Tätigkeits-Zweckbestimmung, da die Gesellschaft in einem der in den nachfolgenden Absätzen des Artikels 4 aufgeführten Bereiche tätig sein muss“ (vgl. Beschluss Nr. 20/SSRRCO/PASP/2022).

In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht zudem darauf hingewiesen, dass - unter Bezugnahme auf Art. 97 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und Abs. 3 der Verfassung - der Art. 3 Abs. 1 (Arten von Gesellschaften, an denen öffentliche Beteiligungen zulässig sind) und der Art. 4 Absätze 1 und 2 (Zwecke, die mit dem Erwerb und der Verwaltung öffentlicher Beteiligungen verfolgt werden können) des gesetzesvertretenden Dekrets zwischengeschaltete verfassungsrechtliche Parameter darstellen (siehe Urteil Nr. 86/2022).

In ihrem Bericht über die „*Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligungen des Landes*“ (April 2022) stellte die Prüfstelle der APB im Hinblick auf die Unterschiede zwischen der staatlichen Gesetzgebung und jener des Landes Folgendes fest (wie vom Amt für Finanzaufsicht der APB zusammengefasst): „Neben dem genannten unterschiedlichen Stichtag für die außerordentliche Überprüfung (30. September 2017 laut Einheitstext, 31. Dezember 2017 laut Landesgesetz) sind unter anderem noch folgende Abweichungen aufzuzeigen: A) Der Einheitstext sieht unter Art. 2 Abs. 1 Buchst. p) vor, dass als ‚börsennotierte Gesellschaften‘ jene ‚Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung gelten, die börsennotierte Aktien an regulierten Märkten ausgegeben haben‘, bzw. ‚jene Gesellschaften, die bis zum 31. Dezember 2015 Finanzinstrumente, die nicht Aktien sind und an den regulierten Märkten notiert sind, ausgegeben haben‘. Das Landesgesetz Nr. 12/2007 sieht dies auch vor, allerdings ist der Stichtag auf den 30. Juni 2016 festgelegt (Art. 1 Abs. 8). B) Im Art. 11 Abs. 8 des Einheitstextes ist vorgesehen, dass ‚die Verwaltungsratsmitglieder von Gesellschaften, die von der öffentlichen Hand abhängig sind, keine Bediensteten der kontroll- oder aufsichtsberechtigten Verwaltungen sein dürfen.‘ Der Art. 1 Abs. 6 Buchst. j) des Landesgesetzes Nr. 12/2007 sieht vor, dass diese Einschränkungen nicht auf die Inhouse-Gesellschaften des Landes anzuwenden sind. C) Der Einheitstext bezieht sich auf alle indirekten Gesellschaften, während sich das Landesgesetz Nr. 12/2007 auf die indirekt kontrollierten Gesellschaften bezieht, d. h. jene Gesellschaften, die ‚von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung kontrolliert werden‘ (Art. 1 Abs. 9)“.

Generell ist daran zu erinnern, dass die Präsenz einiger Körperschaften und Gesellschaften in der Liste der institutionellen Einheiten, die zum Sektor der öffentlichen Verwaltungen gehören (Sektor

S13 des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen SEK 2010), bedeutet, dass ihre Aktivitäten und ihre wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichte weiterhin die aggregierten Daten beeinflussen, die der Europäischen Kommission in Anwendung des „Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ im Anhang zum Vertrag von Maastricht übermittelt werden (der Beitrag zur konsolidierten Erfolgsrechnung unterstreicht die allgemeine und individuelle Bedeutung ihrer sorgfältigen und kontinuierlichen Überwachung). Im Einzelnen sind in der vom ISTAT-Institut für 2023 erstellten Liste²⁰⁰ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger-Allgemeine Reihe Nr. 225 vom 26. September 2023), außer der APB, den lokalen Verwaltungen, den Universitäten und den öffentlichen universitären Bildungsinstituten, folgende Körperschaften aufgeführt: Die Kurverwaltung Meran, das Verkehrsamt Bozen, das Teatro Stabile Bozen, der Landesbetrieb für Domänenverwaltung, die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV, die Agentur für Bevölkerungsschutz, die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, die Gesellschaft Areal Bozen ABZ AG, der Betrieb Landesmuseen, der Betrieb für Sozialdienste Bozen, die Pensplan Centrum AG, das Versuchszentrum Laimburg, der Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft, die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino, die Gesellschaft IDM Südtirol Alto Adige AG, das Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, das Arbeitsförderungsinstitut AFL, die Rundfunkanstalt Südtirol - RAS, die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, die Gesellschaft Selfin GmbH, die Gesellschaft SASA AG, die Gesellschaft Brennerautobahn AG und die Gesellschaft STA-Südtiroler Transportstrukturen AG.

15.2 Die Verwaltung der Beteiligungen

Dem letzten von der APB genehmigten WFDL für den Dreijahreszeitraum 2024-2026 entnimmt man Folgendes: *„In jedem Fall unbeschadet der Einhaltung der Managementziele, welche die beteiligte Gesellschaft anstreben muss, die in den Dienstverträgen und in spezifischen Richtlinien festgelegt sind, die von der Landesregierung oder den zuständigen Abteilungen erlassen wurden, müssen die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften des Landes im Laufe der Geschäftsjahre 2023-2025 ihre Geschäftsführung auf die Grundsätze der Effizienz, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, soliden und umsichtigen Finanzverwaltung, Transparenz und Öffentlichkeit auch bei der Personalauswahl stützen und darauf achten, eine der Art und Größe des Unternehmens angemessene Organisations-, Verwaltungs- und Rechnungslegungsstruktur zu schaffen, auch im Hinblick auf die rechtzeitige Erkennung einer Krise des Unternehmens und des Verlusts der*

²⁰⁰ <https://www.istat.it/it/archivio/190748>

*Geschäftskontinuität, sowie unverzüglich Maßnahmen zur Annahme und Implementierung eines der in der Rechtsordnung vorgesehenen Instrumente zur Überwindung der Krise und Wiederherstellung der Geschäftskontinuität ergreifen“.*²⁰¹

Im Laufe des Berichtsjahres genehmigte die APB mit dem DLH Nr. 17/2023 die „Durchführungsverordnung über die Public Corporate Governance der Autonomen Provinz Bozen“, die Bestimmungen zum Governance-System des Landes (Art. 3), zur strategischen Governance (Art. 4), zur Management-Governance (Art. 5), zur Koordinations-, Leitungs- und Kontrollstruktur (Art. 6), zur Kontrolle über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen (Art. 7), zur Verwaltung des Personals der beteiligten Gesellschaften (Art. 8)²⁰², zur Kontrolle wie über eigene Dienststellen über die Inhouse-Gesellschaften (Art. 9), zu den Pflichten der beteiligten Gesellschaften (Art. 10), zu den Verhaltensregeln und Informationspflichten der Vertreter und Vertreterinnen des Landes in den Gesellschaftsorganen (Art. 11) und zur Bewertung des Risikos einer Betriebskrise (Art. 12) enthält.

Insbesondere im Hinblick auf die Personalverwaltung der beteiligten Gesellschaften genehmigte die Landesregierung mit Beschluss Nr. 371 vom 21. Mai 2024 die *„Regeln für die Klassifizierung der beteiligten Gesellschaften nach Komplexitätsstufen und über die [rectius die] Höchstgrenze der Vergütungen für die Verwaltungs- und Kontrollorgane sowie für Führungskräfte und Mitarbeiter (...)“*.

Die beteiligten Gesellschaften der APB zum 31. Dezember 2023 sind in der nachstehenden Tabelle

²⁰¹ Im besagten Dokument heißt es auch, dass die Gesellschaften aufgefordert sind, die Handlungsfelder zu identifizieren, in denen sie konkret Nachhaltigkeitsprozesse und -pfade in folgende Themen aktivieren:

- Partnerschaft: Zusammenarbeit von Unternehmen und Interessengruppen als Schlüssel zu nachhaltigem Wachstum;
- Menschen: Unternehmensorganisation im Hinblick auf Vielfalt, Integration und Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
- Grundsätze: Nachhaltigkeitsziele in der Unternehmensführung, Integration in die Unternehmensstrategie und -politik;
- Wohlstand: nachhaltige Mobilität für die Entwicklung des Landesgebiets; Schaffung von Wohlstand für die lokale Gemeinschaft durch Verbesserung der Unternehmensleistung;
- Planet: die Rolle der neuen erneuerbaren Energien und die Zukunftsperspektiven bei der Verringerung der Umweltauswirkungen.

In dem genannten Dokument heißt es weiter: *„Das Land beabsichtigt, den Informationsaustausch (buchhalterisch und nicht buchhalterisch) und die Verbindung zwischen den internen Kontrollstrukturen der Gesellschaften (Kontrollorgane, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prüfstelle)) und den zuständigen Abteilungen der Provinz zu verstärken, um die Managementleistungen der einzelnen Gesellschaften ständig zu überwachen. Der erwähnte Informationsaustausch kann durch die Übermittlung von Zwischenbilanzen oder auch durch die regelmäßige Mitteilung verschiedener Bilanzkennzahlen an die zuständigen Landesämter erfolgen, im Sinne des Art. 14 des GoD Nr. 14/2019 - „Codice della crisi aziendale.“*

²⁰² Der erwähnte Artikel bestimmt wie folgt: *„(1) Die beteiligten Gesellschaften halten sich bei der Einstellung und Verwaltung ihres Personals an die Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit, Unparteilichkeit, Eindämmung der öffentlichen Ausgaben und Chancengleichheit zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. (2) Die beteiligten Gesellschaften wenden auf die Arbeitsverhältnisse die Bestimmungen laut 5. Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Zivilgesetzbuchs an sowie die Gesetze über die untergeordneten Arbeitsverhältnisse im Unternehmen, einschließlich der Bestimmungen über die sozialen Abfederungsmaßnahmen gemäß geltenden Rechtsvorschriften und Kollektivverträgen. (3) Unter Einhaltung der von der Landesregierung und laut geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen sorgen die beteiligten Gesellschaften dafür, dass ihre Vergütungspolitik den bewährten Praktiken der Finanzmärkte entspricht, dass sie angemessen und kohärent mit der Organisationseinheit ist, dass sie in Hinblick auf die jeweilige Rolle und Funktion angemessen ist und die Interessen der Führungskräfte und des Personals mit der angezielten Wertschöpfung für die Gesellschafter in Einklang bringt. (4) Um die Prüfung der Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen zu gewährleisten, übermitteln die beteiligten Gesellschaften die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe h) genannte summarische Übersicht an die fachlich zuständige Organisationseinheit laut Anlage A.“*

aufgeführt (siehe Anlage 2 zum Anhang der Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung, dem Jahresabschluss 2023 beigelegt).

Gesellschaften mit Landesbeteiligung	Anteil der Beteiligung
Fr. Eccel GmbH	100,00
NOI AG	100,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	100,00
Infranet AG	99,22
Therme Meran AG	95,16
Messe Bozen AG	88,44
SASA - Städtischer Autobus Service AG	88,13
Südtiroler Einzugsdienste AG	79,85
Südtiroler Informatik AG	78,04
Areal Bozen - ABZ GmbH	50,00
Stilfser Joch GmbH	50,00
Alperia AG	46,38
Euregio Plus SGR AG	45,00
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	17,49
Interbrennero s.p.a - Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56
Eco Center AG	9,99
A22-Brennerautobahn AG	7,63
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni s.p.a.	6,38
Infrastrutture Milano Cortina 2020 - 2026 s.p.a. - SIMICO s.p.a.	5,00
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	1,64
Pensplan Centrum AG	0,99

Quelle: Rechnungslegung APB 2023, Anlage 2 zum Anhang

Aus der Ermittlungstätigkeit geht hervor, dass die APB Ende 2023 an 21 Gesellschaften direkt beteiligt war, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 8 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Stilfserjoch-GmbH, Südtiroler Einzugsdienste AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Informatik AG, Infranet AG, SASA - Städtischer Autobus Service AG und Therme Meran AG)..

Bei den übrigen 10 Gesellschaften liegt die Beteiligung unter 50 Prozent.

Der Gesamtwert der Beteiligungen ist in der Vermögensaufstellung der Rechnungslegung (Anlage 10I-Aktiva) zum 31. Dezember 2023 unter den Finanzanlagen mit einem Gesamtbetrag von 3.638,9 Mio. ausgewiesen (2022: 3.488,6 Mio.), davon beziehen sich 1.167,4 Mio. (2022: 988,5 Mio.) auf die kontrollierten und beteiligten Unternehmen. Dem Anhang (siehe oben) entnimmt man, dass dieser Wert von der APB nach der „Nettovermögens-Methode“ gemäß Art. 2426 Ziffer 4 des italienischen Zivilgesetzbuchs berechnet wurde, auf die in Punkt 6.1.3 der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 über die Bilanzdaten der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 Bezug genommen wird, und dass er um die von der APB im Bezugsjahr durchgeführten Bewegungen des Aktienkapitals erhöht oder verringert wird, von denen etwaige ausgeschüttete Gewinne abgezogen werden.

Die APB hat die zum 31. Dezember 2023 bestehenden Dienstleistungsverträge offengelegt, deren Einzelheiten in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

Gesellschaft	Angaben des Beschlusses der Südtiroler Landesregierung mit welchem der Dienstvertrag genehmigt wurde	Anerkannter Gesamtbetrag (inklusive MWST)
NOI AG	Beschl. Nr. 107 vom 07.02.2023 Beschl. Nr. 356 vom 24.05.2022	22.985.000,00 € (Gesamtbetrag)
STA - Südtiroler Transportstrukturen AG	Beschl. Nr. 831 vom 08.10.2019 Beschl. Nr. 724 vom 29.08.2023 Beschl. Nr. 243 vom 23.08.2021 Dekret Nr. 21033/2023	23.236.331,34 € (Gesamtbetrag)
Südtiroler Informatik AG	Beschl. Nr. 243 vom 12.04.2022 Beschl. Nr. 1011 vom 30.12.2022 Beschl. Nr. 451 vom 30.05.2023 Beschl. Nr. 789 vom 19.09.2023 Beschl. Nr. 951 vom 07.11.2023	59.056.009,69 € (Gesamtbetrag)
SASA - Städtischer Autobus Service AG	Beschl. Nr. 1126 vom 17.12.2019 Beschl. Nr. 307 vom 04.04.2023 Dekret Nr. 24353/2023 Beschl. Nr. 790 del 14.09.2021 Beschl. Nr. 308 vom 04.04.2023 Deckret Nr. 4353/2023	75.242.717,64 € (Gesamtbetrag)
Südtiroler Einzugsdienst AG	Beschl. Nr. 1005 vom 30.12.2022	4.160.200,00 € (Gesamtbetrag)
Therme Meran AG	Beschl. Nr. 204 vom 07.03.2023	3.500.000,00 €
Euregio Plus SGR AG	Beschl. Nr. 355 vom 24.05.2022 Beschl. Nr. 646 vom 01.08.2023	706.254,99 €

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024

Vorausgeschickt, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht/Fragebogen zum Haushaltsvoranschlag 2023-2025 der APB in Bezug auf die zusätzlichen Mittel für ihre beteiligten Körperschaften mitgeteilt hat, dass Mittel in Höhe von 7.887.240,95 Euro zur Deckung der gestiegenen Energiekosten und 3. 246.321,32 zum Ausgleich der höheren Lasten aufgrund der Anwendung der Preisverzeichnisse vorgesehen sind (aktualisiert gemäß Art. 26 Abs. 1 des GD Nr. 50/22), sind die Betriebskostenzuschüsse, die im Jahr 2023 gewährt wurden, wie von der APB berichtet, die folgenden:

Körperschaft	Zweckbindungs- maßnahme	Kapitel	Beschreibung Kapitel	Summe Ausgaben- zweckbindung
ALPERIA AG	R220003886	U14021.1260	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Beratung und Weiterbildung	1.264,61
	R220006066	U14021.1260	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Beratung und Weiterbildung	7.300,00
	R220006649	U14021.1260	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Beratung und Weiterbildung	2.100,00
SÜDTIROLER EINZUGSDIENST AG	D230003876	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	3.536,00
MESSE BOZEN AG	R220002490	U16011.0030	Beiträge für Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen, Beratungs- und Vertretungsdienste, Initiativen zur Aufwertung der Landwirtschaft sowie für Qualitätsregelungen und Absatzförderung	20.000,00
	R220005632	U14021.2110	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Internationalisierung	3.750,00
IDM SÜDTIROL-ALTO ADIGE	B230000333	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	8.760.000,00
	B230000333	U09051.2101	Stiftserjoch-Nationalpark zweckbestimmte Fonds: Beiträge an öffentliche Körperschaften im Rahmen der Landesgesetze im Bereich Landschafts-, Naturschutz und Raumentwicklung	220.000,00
	B230000977	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	12.865.000,00
	B230001033	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	3.690.000,00
	B230001174	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	290.000,00
	B230001174	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	200.000,00
	D230016073	U07011.1208	Förderungen an die Außenstellen der IDM	2.421.040,00
	R220000713	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	1.375.892,82
	R220002717	U14021.0660	Beiträge an öffentliche Einrichtungen und Körperschaften für Maßnahmen zur Förderung und Spezialisierung auf dem Sachgebiet des Handels und der Dienstleistungen	15.000,00
	R220004180	U14021.0660	Beiträge an öffentliche Einrichtungen und Körperschaften für Maßnahmen zur Förderung und Spezialisierung auf dem Sachgebiet des Handels und der Dienstleistungen	8.000,00
	R220006053	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	449.340,00
	R220006315	U14021.0660	Beiträge an öffentliche Einrichtungen und Körperschaften für Maßnahmen zur Förderung und Spezialisierung auf dem Sachgebiet des Handels und der Dienstleistungen	15.000,00
SÜDTIROLER INFORMATIK AG	D230002108	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	3.386,18
	D230003876	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	7.500,00
	D230015971	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	192,92
	D230016419	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	2.723,57
NOI AG	D230002108	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	24.880,49
	D230015971	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	2.391,10
	D230016419	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	2.846,12
	R220005962	U14011.1850	Beiträge an Industrieunternehmen für Beratung, Weiterbildung und Wissensvermittlung	30.960,00
SÜDTIROLER	D230002108	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	3.422,54
	D230004062	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	4.723,00
	D230015971	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	300,96
TRANSPORTSTRUKTUREN AG				
THERME MERAN AG	D230004062	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	441,00
	D230004062	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	489,00

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 8. April 2024

Die nachstehende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten (des Dreijahreszeitraums 2020-2022) und das Nettovermögen der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften, nach den letzten verfügbaren offiziellen Daten.

GESELLSCHAFT	FORDERUNGEN 2020	FORDERUNGEN 2021	FORDERUNGEN 2022	SCHULDEN 2020	SCHULDEN 2021	SCHULDEN 2022	NETTOVERMÖGEN 2022
A22- Brennerautobahn AG	256.438.179	272.994.245	379.744.897	97.754.945	124.416.915	138.712.325	890.281.102
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	26.648.444	30.990.876	31.638.453	74.018.690	84.993.744	81.397.676	61.878.623
Alperia AG	580.339.479	772.513.919	1.387.508.823	915.106.376	1.029.004	1.856.117.012	895.865.228
Südtiroler Einzugsdienste AG	1.835.775	2.875.066	3.205.362	2.177.241	2.732.507	2.791.626	2.766.813
Areal Bozen - ABZ AG	273.020	268.602	265.606	175.882	195.986	217.699	189.383
Eco Center AG	16.490.070	11.639.233	15.751.676	17.343.193	19.816.715	33.433.059	20.282.315
Euregio Plus SGR AG	5.128.507	8.936.808	4.086.048	4.605.540	7.925.933	4.824.812	8.877.520
Messe Bozen AG	866.264	898.246	1.369.725	1.663.025	5.997.322	4.467.181	37.115.913
Fr. Eccel GmbH	8.768	10.175	0	274.453	190.929	110.697	2.436.218
Südtiroler Informatik AG	8.186.198	10.652.158	7.505.201	10.905.361	11.539.683	12.176.893	16.504.690
Infranet AG	4.885.015	4.867.187	6.553.775	58.552.646	99.598.767	57.946.895	86.824.075
Infrastrutture Milano-Cortina 2020-2026 s.p.a.	n.v.	n.v.	628.050	n.v.	n.v.	131.298.112	1.019.206
Interbrennero s.p.a.	1.994.071	1.596.820	1.625.604	4.787.162	3.878.799	3.340.506	54.186.477
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	1.521.858.923	1.480.084.585	1.480.084.585	1.518.769.842	1.460.388.687	1.460.388.687	189.161.457
NOI AG	9.195.803	1.514.351	4.048.028	3.370.614	23.699.889	46.421.825	179.951.045
Stilfser Joch GmbH	n.v.	n.v.	1.715	n.v.	n.v.	6.076	89.059
Pensplan Centrum AG	5.605.656	1.929.451	1.123.604	1.731.290	1.778.810	2.793.515	240.551.138
SASA - Städtischer Autobus Service AG	9.209.957	11.025.324	19.205.047	23.288.098	22.428.162	27.299.680	25.133.543
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	26.981.332	35.398.998	40.074.487	34.114.141	41.268.278	45.013.517	15.697.103
Therme Meran AG	613.062	998.036	1.547.085	2.761.431	3.618.256	4.414.697	58.146.948
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	201.826	214.468	213.788	44.753	35.007	53.574	1.167.731.180
Tipworld GmbH	n.v.	n.v.	9.018	n.v.	n.v.	8.428	268.450

Quelle: <https://telemaco>²⁰³

Nachstehend sind die Betriebsergebnisse der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 (letzte veröffentlichte Jahresabschlüsse) aufgeführt.

GESELLSCHAFT	Gewinn/Verlust 2020	Gewinn/Verlust 2021	Gewinn/Verlust 2022
A22- Brennerautobahn AG	20.286.514	56.951.297	93.547.897
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	-12.518.282	-10.848.081	2.384.462
Alperia AG	30.518.726	31.374.926	34.157.154
Südtiroler Einzugsdienste AG	-22.914	121.988	265.801
Areal Bozen - ABZ AG	-33.765	-24.778	-24.709
Eco Center AG	63.398	12.024	586.509
Euregio Plus SGR AG	23.505	193.671	283.118
Messe Bozen AG	-918.980	200.037	-191.241
Fr. Eccel GmbH	79.069	72.330	80.240
Südtiroler Informatik AG	-587.015	1.280.442	256.529
Infranet AG	86.799	648.993	1.470.405
Infrastrutture Milano-Cortina 2020-2026 s.p.a.	n.v.	n.v.	19.206
Interbrennero s.p.a.	12.076	58.021	111.497
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	3.252.388	6.471.387	6.471.387
NOI AG	132.085	620.485	913.061
Stilfser Joch GmbH	n.v.	n.v.	-10.942
Pensplan Centrum AG	-1.630.959	1.908.771	-5.239.814
SASA - Städtischer Autobus Service AG	7.820	377.090	510.471
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	3.040	2.762	511
Therme Meran AG	-2.180.916	162.568	-487.480
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	1.746	-61.501	54.331
Tipworld GmbH	n.v.	n.v.	-76.339

Quelle: <https://telemaco>

²⁰³ Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Bilanzen auch in der Datenbank des MWF „Portale Tesoro“ (<https://portalesoromef.gov.it>) enthalten sind, die im Rahmen der Vereinheitlichung der Aufzeichnungen über die beteiligten Gesellschaften der öffentlichen Verwaltungen geführt werden.

Bezüglich der Beteiligungen an den Gesellschaften Brennerautobahn AG und Interbrennero AG wird auf die Bemerkungen im Bericht verwiesen, welcher der Entscheidung der vereinigten Sektionen über die Billigung der Rechnungslegung 2023 der Region Trentino-Südtirol beigelegt ist, und bezüglich der Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG wird auf den Bericht verwiesen, welcher der Entscheidung über die Billigung der Rechnungslegung 2023 der Autonomen Provinz Trient beigelegt ist.

Zum 31. Dezember 2022 (letzte veröffentlichte Bilanzen) verzeichneten 5 Gesellschaften Verluste: Areal Bozen – ABZ AG (24.709 Euro), Messe Bozen AG (191.241 Euro), Stilfserjoch-GmbH (10.942 Euro), Pensplan *Centrum* AG (5.239.814 Euro) und Therme Meran AG (487.480 Euro). Unter den indirekt beteiligten Gesellschaften verzeichnet die Gesellschaft Tipworld GmbH einen Verlust (76.339 Euro), zu dem man auf den Abschnitt 15.3 dieses Berichts verweist (Neuordnung von Beteiligungen und die bestehenden Kontrollen).

Die APB hat mit Schreiben vom 8. April 2024 aktuelle Informationen über das Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft Pensplan *Centrum* AG mitgeteilt und erklärt, dass das Geschäftsjahr 2023 gemäß der Mitteilung der Gesellschaft im Schreiben vom 14. März 2024 mit einem positiven Ergebnis von Euro 958.547 abgeschlossen wurde.

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 über die Geschäftsentwicklungen der folgenden Gesellschaften im Jahr 2023 berichtet: Areal Bozen – ABZ AG, Messe Bozen AG, Stilfserjoch-GmbH und Therme Meran AG. Die Areal Bozen - ABZ AG verzeichnete einen Verlust von 25.923,00 Euro und die Messe Bozen AG einen Verlust von 127.185, 00 Euro, während die Stilfserjoch-GmbH (132,16 Euro) und die Therme Meran AG (1.082.188,00 Euro) Gewinne erzielten. (1.082.188,00 Euro). Gleichzeitig erklärte die Verwaltung, dass die Verluste „vollständig durch verfügbare Rücklagen im jeweiligen Nettovermögen gedeckt sind“.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB stellt in seinem Fragebogen/Bericht (Frage Nr. 6 des Abschnitts V), der gemäß Art. 1 Absätze 166 ff. des Gesetzes Nr. 266/2005, umgewandelt durch das G Nr. 213/2012, erstellt und der Kontrollsektion Bozen am 16. Mai 2024 übermittelt wurde, Kapitalerhöhungen, außerordentliche Zuweisungen, Krediteröffnungen und die Gewährung von Garantien zugunsten der nicht börsennotierten beteiligten Gesellschaften unter Einhaltung des Verbots von Art. 14 Abs. 5 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) fest.

Mit Beschluss Nr. 83 vom 31. Januar 2023 genehmigte die Landesregierung „die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Barkapitalerhöhung der Gesellschaft ‚Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni S.p.A.‘ in Höhe von insgesamt 9.570.000,00 Euro, wie im Bericht für den Verwaltungsrat derselben Gesellschaft vom 9. Januar 2023 vorgeschlagen“. Wie aus den Prämissen des

Beschlusses hervorgeht, wurde die Beteiligung an der Kapitalerhöhung auf der Grundlage von Artikel 21/bis Abs. 1 des LG vom 21. Januar 1987, Nr. 2 verfügt, der die Landesverwaltung ermächtigt, zusätzliche Aktien oder Anteile von Kapitalgesellschaften, an denen die Provinz bereits beteiligt ist, zu erwerben und zu zeichnen. Weiter heißt es: *„Die Kapitalerhöhung dient der Deckung des Finanzbedarfs der BBT SE für das Jahr 2023 zur Fortführung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bau des Brenner Basistunnels. In Anbetracht des strategischen Charakters des Brenner-Basistunnel-Projekts und der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen im Rahmen des oben genannten Abkommens zwischen der Republik Italien und der Republik Österreich wird die Durchführung der Kapitalerhöhung für notwendig erachtet.“*

Im Zuge der gegenständlichen Ermittlungstätigkeit hat die Kontrollsektion Bozen ein besonderes Augenmerk auf die Körperschaften gerichtet, an denen die APB beteiligt ist, sowie auf die von der APB finanzierten Körperschaften, die in drei der letzten fünf Geschäftsjahre Verluste verzeichnet haben.

Diesbezüglich hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024 nach der Feststellung, dass *„in den letzten 5 Geschäftsjahren (2018-2022) die Gesellschaften Areale Bolzano ABZ AG, Pensplan Centrum AG und Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca s.p.a. sowie die finanzierten Körperschaften Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE und Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient. 3 Geschäftsjahre lang Verluste verzeichneten“*, über die einzelnen Geschäftsentwicklungen berichtet, die unter anderem Folgendes aufzeigen:

- In Bezug auf die Gesellschaft Areal Bozen ABZ AG: *„Der Präsident des Verwaltungsrats hat mit Schreiben vom 15. März 2024 (...) darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft, die noch im Jahr 2007 gegründet wurde, als Gesellschaftszweck ausschließlich die Erstellung eines Gesamtentwicklungsplans für das Bozner Bahnareal sowie die Begleitung der nachfolgenden Betriebs- und Projektphasen hat. Die Eigentumsstruktur der Gesellschaft ist seit ihrer Gründung bis heute unverändert geblieben, wobei die Provinz und die Gemeinde Bozen zu gleichen Teilen beteiligt sind. Es ist anzumerken, dass das Gesellschaftskapital im Vorjahr weiter auf 10.000 Euro herabgesetzt wurde, während das verbleibende Gesellschaftskapital in eine eigene Eigenkapitalrücklage eingestellt wurde, um Verluste zu decken, die in zukünftigen Jahren anfallen werden. Um die Kosten einzudämmen, hielt es die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zudem für angebracht, die Gesellschaftsform von einer AG in eine GmbH umzuwandeln. Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der besonderen Situation, in der es tätig ist, seine Risikomessung für das laufende Jahr in einer Weise durchgeführt, die mit den Zukunftserwartungen des Unternehmens im Einklang steht. Da es sich um Gesellschaft handelt, deren einziger Zweck ein bestimmtes ‚Projekt‘ ist und daher nicht die Möglichkeit hat, wie jedes andere Unternehmen Kosten und Einnahmen zu erwirtschaften, hat dies zwangsläufig dazu beigetragen, dass in den vergangenen Jahren Verluste*

ausgewiesen wurden. Der künftige dreijährige Finanzplan der Gesellschaft oder möglicherweise bis zum vorzeitigen Verkauf der Gesellschaftsanteile sieht jedoch nur die notwendige Deckung der strukturellen Ausgaben vor, deren finanzielle Deckung, die auf etwa zwanzigtausend/fünfundzwanzigtausend Euro pro Jahr geschätzt wird, durch die im Haushalt eingeschriebene Reserve gewährleistet werden kann."

- In Bezug auf die Gesellschaft Pensplan Centrum AG: *„Im Gebarungsbericht der letzten genehmigten Abschlussbilanz berichtet das Verwaltungsorgan der Gesellschaft Folgendes: Die Finanzerträge wurden im Jahr 2022 unweigerlich durch die negative Entwicklung der Weltmärkte, sowohl der Aktien- als auch der Schuldtitelmärkte, beeinträchtigt und verzeichneten einen Rückgang (-49%) gegenüber dem Vorjahr. Nach Ansicht des Verwaltungsorgans spielten mehrere Faktoren eine Rolle, darunter der Beginn des Normalisierungsprozesses der Geldpolitik, das Wiederaufleben des Inflationsdrucks und der Rückgang der Zinssätze, vor allem in der Eurozone, wo die Anfang 2021 angebotene Rendite negativ war..."*
- In Bezug auf die Gesellschaft Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.: *„Mit Schreiben vom 20. März 2024 (...) erklärte die Gesellschaft, dass -obwohl der Flughafen im Jahr 2023 mehr als 3,4 Millionen Passagiere verzeichnete und damit 94% des Verkehrsaufkommens von 2019 vor der Covid-19-Pandemiekrise wiedererlangte-, die anhaltenden geopolitischen Spannungen auf globaler Ebene jedoch die im Geschäftsplan und im Unternehmensbudget enthaltenen negativen Erwartungen für das Betriebsergebnis 2023 bestätigt haben."*

Die Anlage 5 zum Anhang der Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung zeigt die Ergebnisse der Prüfung vonseiten der APB der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Körperschaft mit ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften, wobei Abweichungen besonders hervorgehoben werden.

Zu diesem Punkt berichtet das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht zum Landesgesetzesentwurf über die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung, dass die Prüfung insgesamt 44 Subjekte betraf und dass *„für jede Körperschaft und jede Gesellschaft ein spezifischer Bericht erstellt wurde, der teilweise von den jeweiligen Rechnungsprüfungsorganen beteuert wurde (...). Die Buchungsposten wurden von den zuständigen Landeseinrichtungen und den Organen der einzelnen Körperschaften und Gesellschaften geprüft. Dasselbe Organ weist auch darauf hin, dass „die festgestellten Abweichungen vor allem darauf zurückzuführen sind, dass die Provinz die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften die Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden“*.

Im genannten Fragebogen/Bericht, der am 16. Mai 2024 übermittelt wurde, heißt es dazu, dass *„bei den bestehenden Forderungen der beteiligten Körperschaften gegenüber der Provinz Abweichungen in Höhe von insgesamt 107,5 Millionen Euro festgestellt wurden"*.

Es wird festgestellt, dass die dem Rechnungsabschluss beigefügten Unterlagen nicht ausdrücklich die Unterschriften für die Beteuerung vonseiten aller Rechnungsprüfungsorgane der betreffenden

Gesellschaften ausweisen.

Zu diesem Thema wies die APB mit Schreiben vom 10. Juni 2024 darauf hin, dass *„das Fehlen der Unterschrift der Rechnungsprüfungsorgane der betroffenen Gesellschaften in einigen Aufstellungen in der Regel von der Art der digitalen Signatur abhängt, die vom Prüfer verwendet wird, oder von der Tatsache, dass in vielen Fällen die Beteuerung der Aufstellung, wie in dem von Assirevi erstellten Dokument Nr. 223 vom Juli 2018 angegeben, mittels eines einzigen Prüfungsberichts erfolgt ist; ein Bericht, der sich von dem Dokument unterscheidet, das mit ihm beteuert wird. Schließlich wird bestätigt, dass sich alle Unterlagen zu den den Jahresabschlüssen beigelegten Aufstellungen in den Akten des zuständigen Landesamtes befinden, mit Ausnahme derjenigen, welche die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Institut für sozialen Wohnungsbau enthalten, welches angesichts der in seinem Statut festgelegten Frist für die Genehmigung der Jahresabschlüsse zum 31. Mai sich derzeit in der Phase der Beteuerung durch das entsprechende Kontrollorgan befindet.“*.

Man bekräftigt die Notwendigkeit einer doppelten Beteuerung durch alle Rechnungsprüfungsorgane der betroffenen Gesellschaften und die APB.

Der Art. 11 Abs. 6 Buchst. h) des GvD Nr. 118/2011 sieht die Verpflichtung vonseiten der Regionen vor, der Rechnungslegung das Verzeichnis der eigenen Hilfskörperschaften und -einrichtungen beizulegen.

Zu diesem Zweck hat die APB der Rechnungslegung das Verzeichnis der von der Landesregierung kontrollierten und beteiligten Körperschaften zum Stichtag 31. Dezember 2023 beigelegt (vgl. Anlage 1 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung), das nachstehend wiedergegeben wird.

Der Vollständigkeit halber stellt man außerdem in einer eigenen Spalte die Betriebsergebnisse dieser Körperschaften zum 31. Dezember 2022 dar (letzte veröffentlichte Daten auf der Webseite der APB).

Liste der von der Landesregierung beaufsichtigten und kontrollierten öffentlichen Körperschaften am 31. Dezember 2023 (A)	Haushalts- ergebnis 2022 (B)
Agentur für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (L.G. 22.12.2009, Nr. 11, Art. 12)	-14.907.284,95
Agentur Landesdomäne (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 36)	2.233.728,04
Agentur für Bevölkerungsschutz (D.L.H. 4.12.2015, Nr. 32)	1.412.356,12
Versuchszentrum Laimburg (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 35)	272.453,30
Betrieb Landesmuseen (L.G. 16.06.2017, Nr. 6, Art. 5)	1.954.999,47
Ladinisches Kulturinstitut "Micurà de Rü" (L.G. 31.07.1976, Nr. 27)	501,72
Arbeitsförderungsinstitut - AFI (L.G. 12.11.1992, Nr. 39, Art. 40)	37.559,00
RAS - Rundfunk-, und Fernseh- Anstalt Südtirol (L.G. 13.02.1975, Nr. 16)	666.248,00
Landesfachhochschule für Gesundheitsbetriebe "Claudiana" (L.G. 26.10.1993, Nr. 18, Art. 1)	-340.208,69
Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV (L.G. 21.12.2011, Nr. 15, Art. 27)	837.395,43
Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau - AWA (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 62/ter)	98.726,00
Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus (L.G. 23.12.2010, Nr. 15, Art. 14/bis)	63.158,00
Institut für den sozialen Wohnbau - WOBI (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 2)	3.791.810,00
IDM Südtirol - Innovation Development Marketing (L.G. 23.12.2014, Nr. 11, Art. 19)	4.994,00
Schulen staatlicher Art des Landes und Landesschulen	n.v.
Verekehrsamt der Stadt Bozen (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	7.098,59
Kurverwaltung Meran (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	-9.871,61
Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brenner Basistunnel mit Südzulauf	n.v.
Stiftung Museion (L.G. 27.07.2015, Nr. 9)	13.493,56
Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung - Bozen (L.G. 27.07.2015, Nr. 9)	309.507,00
Stiftung "Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten" (L.G. 27.07.2015, Nr. 9)	5.797,00
Autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen für die Lagerung von Agrarprodukten in Bozen	51.374,00
Vereinigte Bühnen Bozen (L.G. 27.07.2015, Nr. 9)	25.624,50

Quelle (A): Rechnungslegung APB 2023, Anlage 1 zum Anhang

Quelle (B): Mod_Elenco_enti_istituiti_vigilati_finanz_2022-def.xlsx (live.com)
 Mod_Elenco_enti_diritto_privato_2020_-_def.xlsx (live.com)
 n.e. = nicht vorhanden

Von den insgesamt 23 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB (siehe Anlage 1 des Anhangs) verzeichneten nach den zum 31. Dezember 2022 verfügbaren Daten die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (14.907.284,95 Euro), die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ (340.208,69 Euro) und die Kurverwaltung Meran (9.871,61 Euro) Verluste. Unter den privatrechtlichen Körperschaften, die von der APB kontrolliert werden, verzeichnete die Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient laut ihrer Webseite ebenfalls einen Verlust (30.289 Euro).

Wie bereits erwähnt, berichtete die APB, dass die ASWE und die Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient in drei der letzten fünf Jahre Verluste gemacht haben; diesbezüglich wurde Folgendes dargelegt:

- In Bezug auf die ASWE: „Der Direktor der Agentur bestätigt mit Schreiben vom 11. März 2024 (...), dass alle Aktivitäten und Betriebskosten der Körperschaft vollständig durch die von der Autonomen Provinz Bozen und der Region Trentino-Südtirol gewährten Zuweisungen gedeckt sind, und berichtet, dass ‚das Jahr 2020 mit einem Gewinn von 13.914.277,72 € abgeschlossen wurde, wodurch der in den Jahren 2017 - 2019 verzeichnete Verlust fast vollständig ausgeglichen werden konnte.‘ Hinsichtlich der Gründe für die gemeldeten Verluste erinnert der Direktor der ASWE im oben erwähnten Schreiben daran,

dass diese ausschließlich auf die buchhalterische Darstellung der Finanzanlagen der sogenannten ‚Freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen‘ gemäß Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3, zurückzuführen sind, welche die ASWE im Namen und auf Rechnung der Region Trentino-Südtirol verwaltet. Die Körperschaft hat diese ‚...unter Anwendung des (Bilanzierungs-)Kriteriums des niedrigeren Wertes aus den für den Erwerb angefallenen Kosten und dem aus der Marktentwicklung ableitbaren mutmaßlichen Veräußerungswert ('Fair Value') bewertet‘. Unter Bezugnahme auf das Jahr 2022 führt das Leitungsorgan der Hilfskörperschaft aus, das entsprechende negative Ergebnis sei ‚auf die außergewöhnliche Krisensituation an den globalen Finanzmärkten zurückzuführen: Die Aktienindizes haben den größten Verlust seit 2008 verzeichnet und auch die Anleihenindizes haben zum ersten Mal seit siebzig Jahren einen anhaltenden Abwärtstrend erlebt. Mit Ausnahme von Rohstoffen und dem US-Dollar verzeichneten alle Anlageklassen negative Renditen. Diese Situation spiegelte sich zwangsläufig in der Vermögensverwaltung des Pensionsfonds zugunsten der im Haushalt tätigen Personen wider, der das Geschäftsjahr mit einem negativen Nettoergebnis von -6,25 abschloss, was jedoch besser war als die Ergebnisse anderer Pensionsfonds mit einer ähnlichen Vermögensaufteilung, die höhere Verluste von bis zu 12% im Jahr 2022 verzeichneten. Die Methode zur Bewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens, die auf dem vorsichtigen Kriterium der Erfassung zum niedrigeren Wert von Anschaffungskosten oder Marktwert beruht, hat daher zu dem negativen Ergebnis in der Bilanz geführt. Wäre das Prinzip der Erfassung des Wertes zu Anschaffungskosten befolgt worden, wären im Jahr 2022 keine Verluste zu verzeichnen gewesen.‘ Was hingegen das Jahr 2023 betrifft, so berichtet der Direktor der Agentur ‚von einer Erholung der globalen Aktienmärkte, auch dank der Senkung der Energiekosten und der Verringerung der Inflationsrate, sowie von einer Erholung der globalen Staatsanleihen. Diese Dynamik kam dem Pensionsfonds zugunsten der im Haushalt tätigen Personen zugute, der für das Jahr ein positives Gesamtergebnis von +8,81% erzielte, das deutlich über den in der Prognose festgelegten 2,5% lag. Dies führte zu einer deutlichen Erholung des Ungleichgewichts des Pensionsfonds sowie zu einem neuen Gewinn für die Bilanz der ASWE für das Jahr 2023, die derzeit fertiggestellt wird.‘ Was schließlich die voraussichtliche Wiederherstellung des Gleichgewichts der Fondsverwaltung betrifft, so berichtet die Hilfskörperschaft, dass sie am 18. Juli 2023 die Region Trentino-Südtirol förmlich aufgefordert hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der Fondsverwaltung zu ergreifen.“;

- In Bezug auf die Stiftung des Haydn-Orchesters Bozen und Trient hat der Präsident der Stiftung in seinem an die APB gerichteten Schreiben vom 15. März 2024 Folgendes mitgeteilt: „Ab der Spielzeit 2023-24 verbessert sich die Besuchersituation am Theater allmählich, und auch die Abonnement- und Karteneinnahmen steigen. Das Jahr 2023 hatte noch immer, vor allem in der ersten Jahreshälfte, höhere Energiepreise zur Folge. Die Programmgestaltung konnte jedoch endlich einen großen Aufschwung erleben, sowohl was das Angebot betrifft, das nicht mehr durch pandemiebedingte

Einschränkungen eingeschränkt ist, als auch was die Zuschauerzahlen betrifft, denn mehrere Vorstellungen waren ausverkauft. Die Personalsituation hat sich stabilisiert, und es wurden deutlich mehr befristete Arbeitskräfte im Orchester eingestellt, um ein qualitativ hochwertiges Angebot zu gewährleisten. Darüber hinaus wurden fruchtbare Verhandlungen über die Erneuerung des seit mehr als 10 Jahren erwarteten betrieblichen Zusatzvertrags aufgenommen, deren erste Phase mit einer Einmalzahlung und einer 10%igen Gehaltserhöhung abgeschlossen wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts weist die noch nicht definitive Abschlussbilanz 2023 ein leichtes Defizit auf.“.

Was den Verlust der oben genannten Hilfskörperschaft ASWE betrifft, so stellt das Kollegium fest, dass durch den Beschluss Nr. 472/2023 der Landesregierung (Genehmigung der Abschlussbilanz 2022 der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) ein Betrag in Höhe des verzeichneten negativen Ergebnisses derselben Einrichtung in einen eigenen zweckgebundenen Fonds zurückgestellt wurde, der in den Ausgabenvoranschlag des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2023 aufgenommen wurde.

Die APB hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 Informationen über die Entwicklung der Gebarungen des Jahres 2023 der folgenden verlustbringenden Körperschaften zum 31. Dezember 2022 vorgelegt: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (im Jahr 2023 Gewinn in Höhe von 4.512.230,31 Euro), Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ (im Jahr 2023 Gewinn in Höhe von 10.546,51 Euro), Kurverwaltung Meran (im Jahr 2023 Gewinn in Höhe von 79.634,91 Euro) und Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient (im Jahr 2023 Verlust in Höhe von 21.251,32 Euro).

Im Sinne von Art. 22 (Veröffentlichungspflichten der Daten bezüglich der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften und der Körperschaften privaten Rechtes unter öffentlicher Kontrolle sowie der Beteiligungen an privaten Gesellschaften) des GvD Nr. 33/2013 (Neuordnung der Bestimmungen über den Bürgerzugang und die Pflichten der Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen durch die öffentlichen Verwaltungen) hat die APB auf der eigenen Webseite die vorgesehenen Verbindungen zu den institutionellen Seiten der obigen Körperschaften aktiviert.

Konkret hat die APB zum 31. Dezember 2022 (letzte Veröffentlichung vonseiten der Körperschaft) die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten privatrechtlichen (wie auch immer bezeichneten) Körperschaften bestimmt, die unter Kontrolle der Verwaltung stehen²⁰⁴:

- Meraner Stadttheater- und Kurhausverein;
- Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO;
- Stiftung Museion;
- Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient;
- Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen;
- Teatro Stabile Bozen;
- Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen (EURAC);
- Vereinigte Bühnen Bozen;
- Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten.

Es sei darauf hingewiesen, dass von den neun oben genannten Körperschaften vier (Stiftung Museion, EURAC, Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten und Vereinigte Bühnen Bozen) auch zu den in Art. 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts genannten Körperschaften gehören und somit in den Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen der APB fallen (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 905/2022, der in der Anlage A unter den Buchstaben b) und e) die „von der Landesregierung beaufsichtigten Körperschaften öffentlichen Rechts“ bzw. die „von der Provinz eingerichteten und kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften“ auflistet, sowie Kapitel 12.2 des vorliegenden Berichts).

In Bezug auf die Aufforderung des Rechnungshofs um Angabe der Beträge, die im Jahr 2022 an die privatrechtlichen Körperschaften unter der Kontrolle der APB und an die von der APB errichteten, beaufsichtigten und finanzierten öffentlichen Körperschaften gezahlt wurden, die wiederholte Verluste verzeichnen, erklärte die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 8. April 2024 Folgendes: „Keine der in der Anlage A Buchstaben b) und e) des Beschlusses der Landesregierung Nr. 905 vom 6. Dezember 2022 genannten Körperschaften verzeichnet zum Zeitpunkt des letzten genehmigten Jahresabschlusses wiederholte Verluste“.

²⁰⁴ Vgl. „kontrollierte private Körperschaften | Autonome Provinz Bozen - Südtirol“.
<https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home>

Im Sinne der vorgenannten Bestimmungen sind privatrechtliche Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle, die privaten Körperschaften, welche der Kontrolle durch öffentliche Verwaltungen unterliegen, oder Körperschaften, die von öffentlichen Verwaltungen errichtet oder beaufsichtigt werden, wobei diesen, auch ohne Aktienbeteiligung, Zuständigkeiten bei der Ernennung der Führungsspitzen oder der Mitglieder der Organe zuerkannt sind.

15.3 Die Neuordnung von Beteiligungen und bestehende Kontrollen

Es wird daran erinnert, dass mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1460 vom 28. Dezember 2017 die erste außerordentliche Anerkennung der direkt und indirekt kontrollierten Beteiligungen der APB zum 23. September 2016 genehmigt worden war, gemäß den Bestimmungen von Art. 24 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) bzw. den lokalen Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 5 des LG Nr. 12/2007.

Gemäß Art. 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 „führen die Verwaltungen des Landes ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durch“.

Die letzte von der Landesregierung zu diesem Zweck genehmigte periodische Bestandsaufnahme datiert vom 14. Dezember 2021 (Beschluss Nr. 1077/2021)²⁰⁵. In der folgenden Tabelle sind die Gesellschaften aufgeführt, für welche die Landesregierung beschlossen hatte, sie beizubehalten, wobei spezifische Rationalisierungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Bezeichnung Gesellschaft	Rationalisierungsmaßnahmen	Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen	Erwartete Einsparungen (Betrag)	Vorhandensein der Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis LG Nr. 12/2007 i.g.F.
Areal Bozen - ABZ AG	Abtretung/Verkauf Quoten	Beginn innerhalb 2022/ Anfall 2023	circa 32.000,00 Euro jährlich	- Gesellschaft ohne Angestellte - Art. 1 Abs. 5/bis Buchst. b) - Durchschnittlicher Umsatz von nicht mehr als 1.000.000 Euro im vorhergehenden Dreijahreszeitraum - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. d) - Gesellschaft, die ein negatives Ergebnis in vier der letzten fünf Jahre erzielt hat (für Gesellschaften die keine Dienste von allgemeinem Interesse verwalten - Art. 1, Abs. 5/bis, Buchst. e)
Fr. Eccel GmbH	Liquidation	ab dem Jahr 2023	circa 20.000,00 Euro jährlich	- Gesellschaft ohne Angestellte - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. b) - Durchschnittlicher Umsatz von nicht mehr als 1.000.000 Euro im vorhergehenden Dreijahreszeitraum - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. d)
Tipworld GmbH	Zusammenschluss/Einverleibung	innerhalb 31. Dezember 2025	circa 10.000,00 Euro jährlich	- Gesellschaft ohne Angestellte - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. b) - Gesellschaft, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten wie andere beteiligte Gesellschaften oder Hilfskörperschaften ausübt - Art. 1, Abs. 5/bis Buchst. c) - Durchschnittlicher Umsatz von nicht mehr als 1.000.000 Euro im vorhergehenden Dreijahreszeitraum - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. d)

Quelle: Beschluss APB Nr. 1077/2021

²⁰⁵ Der Beschluss ist unter dem Link Beschlüsse | Landesregierung | Autonome Provinz Bozen veröffentlicht.

Der Beschluss, der sich in den Prämissen auf Artikel 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 beruft, wurde zusammen mit dem beigefügten Ermittlungsdokument im Sinne der Übermittlungsmodalitäten laut Artikel 17 des GD Nr. 90/2014, umgewandelt vom G Nr. 114/2014, an das MWF und an die Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen übermittelt.

Aktuelle Informationen zu den oben genannten Rationalisierungsmaßnahmen wurden im genannten Schreiben der APB vom April 2024 erläutert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass *„auf der außerordentlichen Versammlung vom 22. November 2023 die Gesellschaft Fr.Eccel GmbH in Übereinstimmung mit dem im Rationalisierungsplan vorgesehenen Zeitrahmen in Liquidation versetzt wurde, während die Fusionierung mit Eingliederung der Tipworld GmbH in die kontrollierende Gesellschaft Messe Bozen AG nach Übernahme der Anteile der privaten Gesellschafter voraussichtlich bis Ende des Geschäftsjahres 2025 abgeschlossen sein wird. Die Veräußerung der Gesellschaft Areal Bozen GmbH, die im Rahmen des städtischen Umgestaltungsprozesses des Bozner Bahngeländes erfolgen sollte, wurde hingegen nicht innerhalb des im städtischen Plan angegebenen Zeitrahmens in Angriff genommen, da die von der von den beteiligten Verwaltungen eingerichteten Arbeitsgruppe durchgeführten neuen technischen, mobilisierenden und vertraglichen Bewertungen der städtischen Intervention berücksichtigt wurden. Die Arbeitsgruppe schlug nämlich eine andere Art der Umsetzung des Projekts vor, bei der das Unternehmen RFI mit der Realisierung des Eisenbahninfrastrukturteils und dem anschließenden Kauf der frei werdenden Flächen durch die Autonome Provinz Bozen betraut wird, die die funktionalen Aktivitäten für deren schrittweise Entwicklung bereitstellen wird. Die Rationalisierungsmaßnahme der in Rede stehenden Gesellschaft kann daher vom Exekutivorgan im Rahmen des nächsten periodischen Plans zur Überprüfung der Beteiligungen, der gemäß Artikel 5/bis des Landesgesetzes Nr. 12/2007 bis zum 31. Dezember 2024 verabschiedet wird, neu bewertet werden.“*

In Bezug auf das Kontrollsystem, das die APB bei ihren beteiligten Körperschaften eingeführt hat, erklärte der Landeshauptmann im genannten Jahresbericht unter anderem, dass:

- die APB über eine eigene Einrichtung verfügt, die sich speziell mit der Kontrolle von beteiligten Gesellschaften befasst und in der Abteilung Finanzen (Amt für Finanzaufsicht) angesiedelt ist. Die durchschnittliche Zahl der eingesetzten Bediensteten beträgt 10 und die Einrichtung hat 23 periodische Reports für die Jahre 2022 und 2023 erstellt.
- gemäß Artikel 9 des DLH vom 28. Juni 2023, Nr. 17, betreffend die *„Durchführungsverordnung über die Public Corporate Governance der Autonomen Provinz Bozen“*, die APB über ihre Inhouse-Gesellschaften eine Kontrolle wie über eigene Dienststellen über die fachlich zuständigen Organisationseinheiten ausübt²⁰⁶, die *„sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen*

²⁰⁶ Mit Beschluss Nr. 344 der Landesregierung vom 14. Mai 2024 wurde eine Änderung der genannten Verordnung genehmigt, um die entsprechenden Bestimmungen an die neue Struktur der Landesverwaltung anzupassen, wie sie sich aus der Maßnahme über die Aufteilung der Assessorate ergibt. Es wurde auch festgelegt, dass die Bestimmungen der Verordnung auch für börsennotierte Gesellschaften und ihre kontrollierten Gesellschaften gelten.

Entscheidungen der kontrollierten Gesellschaft entscheidenden Einfluss ausüben. Diese Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die ihrerseits auf die gleiche Weise vom Land kontrolliert wird. Weiters übt das Land gemäß Art. 9 diese Kontrolle durch die Festlegung verbindlicher Weisungsbestimmungen aus, um die Verwaltungstätigkeit der Inhouse-Gesellschaft mit seinen Anweisungen in Einklang zu bringen; diese Kontrolle erfolgt mittels spezifischer Kontroll-, Eingriffs- und Gestaltungsbefugnisse, welche über jene typischen des Gesellschaftsrechts hinausgehen. Unbeschadet der Bestimmungen der Satzung und der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen legen die Inhouse-Gesellschaften dem Land und den anderen öffentlichen Verwaltungen, die ihre Gesellschafter sind, folgende Dokumente zur vorherigen Genehmigung vor: a) den Geschäftsplan, den Wirtschafts- und Finanzplan und den Budgetvoranschlag; b) den Personalbedarfsplan und das Gesamtstellenkontingent; c) den Investitionsplan mit Angabe der Deckungsquellen und des etwaigen Anteils des Landes an der Finanzierung; d) die Ausgabenzweckbindungen, die den Betrag von 1 Million Euro übersteigen; e) Veräußerungen von Vermögenswerten, die für die Führung der von der Provinz anvertrauten öffentlichen Dienste von Bedeutung sind.“. - bei Inhouse-Gesellschaften, die von der Provinz gemeinsam mit anderen öffentlichen Verwaltungen kontrolliert werden, die „gemeinsame“ Kontrolle wie über eigene Dienststellen durch ein eigens dafür eingerichtetes Komitee mit Richtungs-, Aufsichts- und Kontrollfunktionen erfolgt;

- bei den von der APB kontrollierten Gesellschaften *„wird die Kontrolle der Landesverwaltung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (z.B. durch die Ausübung der Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung und die Ernennung und Abberufung von Verwaltern und Aufsichtsräten), etwaigen gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen zwischen den öffentlichen Körperschaften und ihren jeweiligen Satzungen (z.B. durch die Zustimmung der Versammlung zu Akten der außerordentlichen Geschäftsführung bzw. zu wichtigen Akten der ordentlichen Geschäftsführung) ausgeübt. Diese Gesellschaften sind außerdem gemäß Art. 10 des DLH Nr. 17/23 verpflichtet, der Autonomen Provinz Folgendes zu übermitteln: a) Nachrichten und Informationen an das Land über die Aktivitäten der Gesellschaft sowie aller für die Ausübung der Funktionen des Landes angeforderten und nützlichen Unterlagen; b) Einberufung der Gesellschafterversammlungen mit den Tagesordnungspunkten und etwaigen erläuternden Unterlagen an das Land mindestens fünfzehn Tage vor der festgesetzten Versammlung; c) Kopie der Versammlungsprotokolle; d) Namen der für eine oder mehrere Aktivitäten verantwortlichen Personen.“;*
- die Kontrolle der Gesellschaften mit einfacher Beteiligung in den Formen und gemäß den Modalitäten des Zivilgesetzbuchs, des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) und den jeweiligen Statuten erfolgt; weiters berichtet er, dass, *„wenn die Provinz eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent des Aktienkapitals hält - auch wenn es sich nicht um eine Mehrheitsbeteiligung handelt -, diese Gesellschaften gemäß Art. 10 des DLH Nr. 17/23 ebenfalls*

verpflichtet sind, der Autonomen Provinz 17/23 Folgendes zu übermitteln: a) Nachrichten und Informationen über die Aktivitäten der Gesellschaften sowie alle Unterlagen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Provinz erforderlich und nützlich sind; b) die Einberufung der Gesellschafterversammlungen einschließlich der Tagesordnungspunkte und etwaiger erläuternder Unterlagen mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Versammlungen festgesetzten Termin; c) Kopien der Protokolle der Versammlungen; d) die Namen der für eine oder mehrere Aktivitäten verantwortlichen Personen.“;

- die APB die Bestimmungen gemäß Artikel 19 des TUSP im Bereich der Personalverwaltung erfüllt hat;
- die Umsetzung der im Sinne von Artikel 20 des TUSP ergriffenen Maßnahmen zur Rationalisierung der Gesellschaftsbeteiligungen überwacht wurde;
- der von den öffentlich kontrollierten Gesellschaften erstellte Corporate-Governance-Bericht das Programm zur Bewertung der Unternehmensrisiken enthält und *„aus diesen Programmen keine Indikatoren für eine Unternehmenskrise hervorgingen“*;
- in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung in den genannten Gesellschaften, den regionalen Sektionen die Versammlungsbeschlüsse mitzuteilen, die vom Grundsatz des Einzelverwalters laut Art. 11 Absätze 2 und 3 des GvD Nr. 175/2016 abweichen, darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Art. 1 Abs. 6 Buchst. a) des LG Nr. 12/2007 *„die Möglichkeit vorsieht, dass die Satzungen der von der Provinz kontrollierten Gesellschaften einen Verwaltungsrat einrichten, um eine angemessene Vertretung der beteiligten Verwaltungen oder Sprachgruppen zu gewährleisten oder aus besonderen Gründen der organisatorischen Angemessenheit; die Landesbestimmung sieht keinen besonderen Versammlungsbeschluss vor, um von der Regel des Alleinverwalters abzuweichen“*;
- Im Jahr 2022 wurden von der Landesregierung 12 Budgets der beaufsichtigten Hilfskörperschaften (im Jahr 2023: 13) und von den zuständigen Einrichtungen 10 Tätigkeitsprogramme (im Jahr 2023: 11) der Inhouse-Gesellschaften genehmigt;
- die Verfahren für die Durchführung von lokalen öffentlichen Dienstleistungen von wirtschaftlicher Bedeutung in optimalen territorialen Einzugsgebieten gemäß Art. 3-bis des GD Nr. 138/2011 nicht abgeschlossen sind, mit der Klarstellung, dass *„obwohl das optimale territoriale Einzugsgebiet gemäß Art. 7/bis des LG 18/2017 (Gesetzesartikel eingeführt durch LG 1/2023) festgelegt wurde, die Verwaltungsbehörde noch nicht funktionsfähig ist. Der Dienst wird von den Gemeinden entweder direkt oder durch teilweise Übertragung an die Bezirke und in einigen Fällen durch Inhouse-Vergabe geführt. Das Gesetz sieht eine Übergangszeit von bis zu fünf Jahren vor, damit die Verwaltungsbehörde die Arbeit aufnehmen kann.“*;

- das Informationssystem es erlaubt, die finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Beziehungen zu erheben und auch die Aufgliederung derselben in ihre elementaren Komponenten;
- mit den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 510/2023 (WFDL 2024-2026), Nr. 457/2022 (WFDL 2023-2025) und Nr. 534/2021 (WFDL 2022-2024) im WFDL die strategischen und operativen Richtungen der Hilfskörperschaften des Landes festgelegt wurden;
- regelmäßige informative *Reports* vonseiten der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften vorgesehen sind, und zwar in Bezug auf organisatorische Aspekte und des Managements, sowie auf die von den Dienstleistungsverträgen oder anderen Vergabe-Regularien vorgesehenen Erfüllungspflichten.

Im Rahmen der Kontrollen der gehaltenen Beteiligungen ist die APB außerdem verpflichtet, der Rechtsprechungssektion des gebietsmäßig zuständigen Rechnungshofs jährlich die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung über die Verwaltung der Aktientitel vorzulegen. Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mit Schreiben vom 23. Mai 2024 mitgeteilt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Verwalters der Aktientitel des Landes bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 am 2. Oktober 2023 hinterlegt wurde; während die Rechnungslegung für das Jahr 2023 noch nicht eingereicht wurde²⁰⁷. In Bezug auf die genannten Ermittlungsergebnisse verweist man auf die Bestimmungen von Art. 139 des GvD Nr. 174/2016 (Prozessordnung des Rechnungshofes). Die vorgenannte Bestimmung sieht vor, dass die dazu verpflichteten Rechnungsprüfer *„innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Abschluss des Finanzjahrs oder in jedem Fall ab Ende der Gebarung, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht“*, ihrer Verwaltung die gerichtliche Rechnungslegung vorlegen. Weiters verpflichtet die Bestimmung die Verwaltung zur Ermittlung eines *„Verfahrensverantwortlichen; dieser hinterlegt die Rechnungslegung nach Abschluss der Überprüfungs- oder Verwaltungskontrollphase gemäß den geltenden Bestimmungen und nach erfolgter gerichtlicher Billigung der Rechnungen innerhalb dreißig Tagen ab der Genehmigung zusammen mit dem Bericht der für die interne Kontrolle zuständigen Organe bei der örtlich zuständigen Rechtsprechungssektion. Die Modalitäten für die Vorlage der Rechnungen können mit Staats- oder Regionalgesetz an eventuelle besondere Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen angepasst werden, sofern die Grundsätze und die Bestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen des Staates beachtet werden. Aufrecht bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die für die jeweiligen Verwaltungen weitere Obliegenheiten in diesem Bereich vorsehen“*.

²⁰⁷ Siehe Übermittlungsschreiben Prot. Nr. 178 der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes Bozen vom 23. Mai 2024.

Schließlich ist anzumerken, dass die Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Schreiben vom 19. Juni 2024 der Kontrollsektion Bozen mitgeteilt hat, dass im Anschluss an die Mitteilung der Finanzabteilung des MWF über die Überwachung des Stands der Einhaltung der Einheitserhebung zwischen Rechnungshof und MWF bezüglich der jährlichen Zählung der öffentlichen Beteiligungen (Artikel. 17 Abs. 3 und 4 des GD Nr. 90/2014, umgewandelt durch G Nr. 114/2014) und der periodischen Überprüfungsmaßnahmen der öffentlichen Beteiligungen, die sich auf das Datum des 31. Dezember 2022 beziehen, folgende Verwaltungen mit Sitz in der Provinz Bozen ab dem 17. Juni 2024 in Verzug sind:

- Areal Bozen AG, Selfin GmbH; Südtiroler Einzugsdienste AG, Pensplan Centrum AG;
- Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE, Kurverwaltung Meran, Ladinisches Kulturinstitut „Micurà de Rü“ - Istitut ladin Micura de Rü, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen;
- Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient;
- Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft m.b.H., Gemeindenkonsortium Leifers – Bozen, Konsortium Abwasserentsorgung mittleres Pustertal, Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland, Bezirksgemeinschaft Vinschgau;
- ÖBPB „Griesfeld“, ÖBPB Josefsheim Villanders, ÖBPB Rauschertor-Stiftung;
- Gemeinde Andrian, Freienfeld, Tscherms, Neumarkt, Martell, Terlan.

Es wird an die Wichtigkeit erinnert, dass die Gesellschaften und die Körperschaften sowie die Aufsichtskörperschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zwecke der Koordinierung und Konsolidierung der Finanzinformationen der vorgenannten Verpflichtung nachkommen.

16 ÜBERPRÜFUNGEN DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND GLAUBWÜRDIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNGS-DATEN

Gemäß dem festgelegten Kontrollverfahren wurden auch für das Haushaltsjahr 2023 eingehende Ermittlungen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der in der Rechnungslegung dargestellten Daten durchgeführt, um die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabenvorgänge, insbesondere in bestimmten Gebahrungsbereichen, zu überprüfen.

Die Prüfungen wurden auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt und die Stichprobeneinheiten wurden nach einer Zufallslogik bestimmt, die durch „fachliche Entscheidungen“ ergänzt wurde, unter Berücksichtigung der Methoden, die auch von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs bei der Billigung der Rechnungslegung des Staates und vom Europäischen Rechnungshof (letzterer im Rahmen der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung - *déclaration d'assurance*, DAS) angewandt werden, unter Einhaltung der operativen Richtlinien der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes (vgl. Beschlüsse Nr. 9/2013, Nr. 14/2014, Nr. 8/2017 und Nr. 10/2017) und der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion (vgl. Beschlüsse Nr. 17/2016 und Nr. 20/2020).

Es sei daran erinnert, dass die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs spezifische Leitlinien für die gerichtliche Billigung der Rechnungslegungen durch die regionalen Sektionen ausgearbeitet hat (siehe Beschluss Nr. 9/2013), wobei sie darauf hinwies, dass im Sinne von Art. 39 des königl. Dekretes Nr. 1214/1934 bei dieser Entscheidung der Vergleich zwischen der Rechnungslegung und der Haushaltsdokumentation bzw. den Buchungsunterlagen der Körperschaft (geführt oder kontrolliert vom Rechnungshof) von großer Bedeutung ist.

Die Bedeutung dieser Prüfungen besteht darin, dass die Feststellung von eventuellen Unregelmäßigkeiten einen Einfluss auf den Ausgang des Billigungsverfahrens haben könnte (das Vorhandensein schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, die den Wahrheitsgehalt der Rechnungsführung beeinträchtigen, würde der Billigung entgegenstehen).

Mit Schreiben vom 22. November 2023 ersuchte die Kontrollsektion die APB, die Excel-Datei mit den in der ersten Hälfte des Berichtsjahres ausgestellten Einhebungsanweisungen und Zahlungsanweisungen (Nummer, Datum, Überweisender/Begünstigter, Steuernummer/Mwst.-Nr., Kontenplannummer, Beschreibung, Betrag) zu übermitteln, um eine Stichprobe von Buchungsposten zu erstellen.

Bei den übermittelten Einhebungsanweisungen wurden die Buchungsposten, die sich auf die von

öffentlichen Verwaltungen gezahlten Steuern und Abgaben und die Steuerrückbehalte auf Einkommen aus abhängiger Arbeit beziehen, und bei den Zahlungsanweisungen die Anordnungen, die sich auf die obligatorischen Zahlungen beziehen (Bruttoentlohnungen, Sozialversicherungsbeiträge, von der Körperschaft zu zahlende Steuern und Abgaben, Erstattungen, Zahlung von Rückbehalten), ausgeschlossen.

Anschließend zog die Sektion eine Stichprobe von Akten (Feststellungs-/Verpflichtungsakte bzw. Einziehungs-/Zahlungsakte), die einer Kontrolle der verfahrensrechtlichen Ordnungsmäßigkeit sowie der Richtigkeit der Anlastung und der wirtschaftlichen Zuordnung der Finanzposten unterzogen wurden.

Mit den Schreiben vom 19. Februar und 15. März 2024 (Prot. Nr. 61 und 106) wurde die APB aufgefordert, zum Zwecke der Überprüfung weitere Belege (z. B. Feststellungs-/Verpflichtungsakte und die in den Prämissen erwähnten zugehörigen Anlagen, Vertrag/Verträge, Rechnungen, „DURC“ - Sammelbescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragslage, Einhebungsanweisungen/Zahlungsanweisungen und zugehörige Ausführungsdaten, Flüssigmachungsverfügungen und zugehörige Akte, zugehörige SIOPE-Kodizes) und Informationen für die nachstehend aufgeführten Stichprobenakte vorzulegen:

1. Beschluss der Landesregierung Nr. 261 vom 28. März 2023 (Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 7 des LG Nr. 16 der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2022 - Stabilitätsgesetz für das Jahr 2023);
2. Beschluss der Landesregierung Nr. 83 vom 31. Januar 2023 (Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni S.p.A. - Beteiligung an der Kapitalerhöhung für die Tätigkeiten, welche mit dem Bau des Brennerbasistunnels verbunden sind);
3. Beschluss der Landesregierung Nr. 243 vom 20. März 2023 (Investitionsprogramm des Südtiroler Sanitätsbetriebs 2023 – 2027 für Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten);
4. Beschluss der Landesregierung Nr. 321 vom 18. April 2023 (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten);
5. Beschluss der Landesregierung Nr. 472 vom 13. Juni 2023 (Genehmigung der Abschlussbilanz 2022 der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung);
6. Beschluss der Landesregierung Nr. 550 vom 27. Juni 2023 (Errichtung des Rechnungsprüferkollegiums der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2023 - 2025: Ernennung der effektiven Mitglieder und der Ersatzmitglieder im Sinne von Art. 65-ter des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1);

7. Beschluss der Landesregierung Nr. 765 vom 12. September 2023 (Vorzeitiges Erlöschen eines Darlehens für Arbeiten an staatlichen Immobilien, die sich auf Landesgebiet befinden und Bau des Bibliotheksentrums);
8. Beschluss der Landesregierung Nr. 865 vom 10. Oktober 2023 (Olympische Spiele Mailand Cortina 2026 - Rahmenvereinbarung zwischen der Gesellschaft „Infrastrutture Milano Cortina 2020-2026 S.p.A.“ und der Autonomen Provinz Bozen);
9. Beschluss der Landesregierung Nr. 1005 vom 30. Dezember 2022 (Genehmigung des Entwurfs des Dienstvertrags für das Jahr 2023 zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Südtiroler Einzugsdienste AG und Zuerkennung des entsprechenden Entgelts zugunsten der Gesellschaft);
10. Beschluss der Landesregierung Nr. 926 vom 13. Dezember 2022 (Vereinbarung zur Beauftragung der Agentur der Einnahmen mit der Verwaltung der Wertschöpfungssteuer und des regionalen Zuschlags zur Einkommensteuer der physischen Personen für die Jahre 2023-2025);
11. Beschluss der Landesregierung Nr. 985 vom 14. November 2023 (Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben der Seniorenwohnheime und der delegierten Sozialdienste für die Jahre 2023 und 2024 im Rahmen des ersten Teilvertrags für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2022-2024);
12. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 20699 vom 9. November 2023 (Behebung aus dem Reservefonds für unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GVD Nr. 118/2011);
13. Einhebungsanweisung Nr. 65432 vom 7. August 2023 in Höhe von 70.424,82 Euro (sonstige laufende Zuweisungen von Unternehmen: zusätzliche Pay-back-Rückzahlung Sanität);
14. Einhebungsanweisung Nr. 11214 vom 2. März 2023 in Höhe von 144.036,20 Euro (sonstige laufende n.a.b. Einnahmen);
15. Einhebungsanweisung Nr. 31673 vom 5. Mai 2023 über 725.928,23 Euro (Einbehalte für buchhalterische Abtrennung Mwst. - *split payment*);
16. Einhebungsanweisung Nr. 60821 vom 24. Juli 2023 über 100.000,00 Euro (Kraftfahrzeugsteuer - Kfz-Steuer - eingehoben im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit);
17. Zahlungsanweisung Nr. 45415 vom 22. Juni 2023 über 19.155,00 Euro (Investitionsbeiträge an Gemeinden);
18. Zahlungsanweisung Nr. 25898 vom 18. April 2023 über 43.946,82 Euro (n.a.b. Investitionsbeiträge an andere Lokalverwaltungen);
19. Zahlungsanweisung Nr. 61822 vom 5. September 2023 über 87.520,00 Euro (laufende Zuweisungen an private soziale Institutionen);
20. Zahlungsanweisung Nr. 46489 vom 28. Juni 2023 über 291.262,75 Euro (Außerordentliche Instandhaltung an Demanialgütern, die Dritten gehören).

Die Überprüfungen betrafen das Vorhandensein eines Rechttitels und der anderen gesetzlichen Voraussetzungen, die korrekte Haushalts-/Rechnungslegungszuteilung und die entsprechende Zuweisung der SIOPE-Kodes, die Vollständigkeit der auf den Einhebungs- und Zahlungstiteln wiedergegebenen Informationen (z.B. Vorhandensein, wo vorgesehen, des CIG-Kodes), die Überprüfung, dort wo vorgesehen, der Ordnungsmäßigkeit der Fürsorgebeiträge im Sinne des GD vom 21. Juni 2013, Nr. 69, mit Änderungen umgewandelt in das G vom 9. August 2013, Nr. 98, und im Allgemeinen die Einhaltung der Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011.

Im Folgenden wird für jeden Rechtsakt eine gesonderte Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der Prüfungstätigkeit dargelegt; dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die Einfluss auf das Ergebnis des Billigungsverfahrens haben könnten.

Akt Nr. 1

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Anwaltschaft des Landes.

Rechtfertigungstitel: MD vom 10. März 2014, Nr. 55 (Verordnung über die Festlegung von Parametern für die Zahlung der Honorare für die Anwaltstätigkeit).

Haushaltskapitel: U01111.0450 (Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, Rechtsakte (DPR 670/1972) - freiberufliche und fachliche Dienstleistungen Kode/U.1.03.02.11.000).

Weitere geprüfte Unterlagen: Rekurs des Präsidenten des Ministerrats vom 27. Februar 2023, Antrag auf einen Kostenvoranschlag an den beauftragten Rechtsanwalt vom 20. März 2023 und entsprechender Kostenvoranschlag vom 21. März 2023, Schreiben der Anwaltschaft des Landes über die Angemessenheit des Kostenvoranschlags, Beschluss Nr. 4 vom 7. Juli 2011 der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Antrag auf Vertagung, Zustimmung zum Antrag auf Vertagung, Schreiben des Generalsekretariats der APB vom 29. November 2023 (mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nummer 124 des 25. März 2024, übermittelte Dokumente).

Ergebnis: Man nimmt die vorgelegten Unterlagen und Informationen zur Kenntnis, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 22. März 2024, in dem die APB klarstellt, dass sie die Anberaumung der Anhörung zur Erörterung abwartet, um eventuell die Annahme des Verzichts auf die Berufung durch den Staat formalisieren zu können.

In Bezug auf den ANAC-Beschluss Nr. 4/2011, der von der APB in den Prämissen des Beschlusses zitiert wird und sich auf die Frage der Rückverfolgbarkeit von Finanzströmen bezieht, ist anzumerken, dass dieser zunächst durch den Beschluss Nr. 556 vom 31. Mai 2017 und letztthin durch den Beschluss Nr. 585 vom 19. Dezember 2023 aktualisiert wurde.

Akt Nr. 2

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität

Rechtfertigungstitel: Art. 21/bis Abs. 1 des Landesgesetzes vom 21. Januar 1987, Nr. 2 (Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol).

Haushaltskapitel: U01033.0000 (Ausgaben für die Beteiligung des Landes an Gesellschaften oder Körperschaften, die im allgemeinen Interesse liegen, sowie für die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals - LG 2/1987, Art. 21/bis - Erwerb von Beteiligungen und Einbringung von Kapital in andere Unternehmen Kode/U.3.01.01.03.000).

SIOPE-Kode: U.3.01.01.03.001.

Weitere geprüfte Unterlagen: Mitteilung vom 25. Januar 2023 zur Einberufung der für den 2. Februar 2023 anberaumten ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlung, Protokoll der ordentlichen und außerordentlichen Versammlung vom 2. Februar 2023 über die Kapitalerhöhung und die damit verbundene Satzungsänderung, Bericht des Präsidenten und delegierte Verwalters an die Aktionäre vom 25. Januar 2023 (zusammen mit dem Finanzbedarf des BBT 2023 vom 10. November 2022), Unterlagen über die Zeichnung von Aktien für die Kapitalerhöhung der Gesellschaft „TFB s.p.a.“, beschlossen von der Gesellschafterversammlung vom 2. Februar 2023 - erste und zweite Tranche, Unterlagen zum Nachweis der Zahlung der ersten (6.377.400,00 Euro) und zweiten Tranche (3.188.700,00 Euro), die zum Juli 2023 aktualisierte Satzung der Gesellschaft und der Handelskammerauszug vom 2. Dezember 2022 der Gesellschaft „TFB s.p.a.“. (mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelte Dokumente).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 3

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Gesundheitssteuerung (Abteilung Gesundheit).

Rechtfertigungstitel: Landesgesetz vom 5. März 2001, Nr. 7 (Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes).

Haushaltskapitel: U13052.0090 (Zuweisung an Sanitätsbetrieb für Investitionen und Arbeiten, deren Ausführung an den Sanitätsbetrieb delegiert ist (LG 1/1981, Art.16, LG 7/2001) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen Kode/U.2 .03.01.02.000); U13052.0100 (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen des Landesgesundheitsfonds für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses von Bozen (LG 22/2012, Art. 21/bis) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen Kode/U.2.03.01.02.000).

SIOPE-Kode: U.2.03.01.02.000.

Zusätzlich geprüfte Unterlagen: Sitzungsprotokolle der Landesregierung vom 22. Juni 2021 u. 7. März 2023, Gutachten des Landeskomitees für Gesundheitsplanung vom 24. Februar 2023, Zertifizierte elektronische Post (PEC) des Direktors des Sanitätsbetriebs an das Landesamt für Gesundheitssteuerung vom 23. Februar 2023 betreffend das „Bau-, Renovierungs- und Instandhaltungsprogramm 2023-2027“, Beschluss der Landesregierung Nr. 1099 vom 11. Dezember 2019, Beschluss der Landesregierung Nr. 977 vom 1. Dezember 2020, Beschluss der Landesregierung Nr. 570 vom 29. Juni 2021, Beschluss der Landesregierung Nr. 531 vom 02. August 2022, Beschluss der Landesregierung Nr. 285 vom 26. April 2022, Beschluss der Landesregierung Nr. 1051 vom 15. Juli 2013, Dekret Nr. 24785/2020 und Dekret Nr. 19612/2021, zitiert im Beschluss der Landesregierung Nr. 243 vom 20. März 2023 (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei der Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Man nimmt die oben genannten Unterlagen und Informationen zur Kenntnis, insbesondere die Tatsache, dass *„alle im Investitionsprogramm des Südtiroler Sanitätsbetriebs für Bau-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten im Fünfjahreszeitraum 2023-2027 enthaltenen und mit Beschluss Nr. 243 vom 20. März 2023 genehmigten Arbeiten, einschließlich derjenigen für das Bozner Krankenhaus, in der Planungs- oder Projektierungsphase sind oder sich in der Umsetzungsphase befinden“* (siehe Schreiben vom 22. März 2024) und dass *„die Autonome Provinz Bozen beträchtliche Mittel zur Finanzierung von sanitären Bauten zur Verfügung stellt (...) Die über das Jahr 2025 hinausgehenden Beträge sollen bis 2031 jährlich aus Mitteln der Provinz über die laufende Bruttomarge finanziert werden“* (vgl. Promemoria der Abteilung Gesundheit vom 27. Februar 2023, das dem Protokoll der Landesregierung vom 7. März 2023 beigelegt ist).

In diesem Zusammenhang wird für den Zeitraum nach dem Jahr 2025 daran erinnert, dass bei der Finanzierung von öffentlichen Bauvorhaben, deren Deckung durch die laufende Bruttomarge gewährleistet ist²⁰⁸, die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrem

²⁰⁸ In Bezug auf die Ermittlung des konsolidierten Anteils an der laufenden Marge heißt es in Anhang 4/2, Absatz 5.3.6 des GvD Nr. 118/2011: „Für die Sonderautonomien sieht der allgemeine Haushaltsgrundsatz Nr. 16 vor: in Bezug auf die im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Haushaltsjahre, die auf das laufende Haushaltsjahr folgen, dass der Teil des positiven Saldos des laufenden Teils, der sich aus dem Nachweis der Haushaltsgleichgewichte ergibt, der den kompetenzmäßigen Durchschnitt der Salden des laufenden Teils in den letzten drei abgerechneten Haushaltsjahren nicht übersteigt (welche sofern positiv, nach Abzug der Verwendung des Überschusses zur Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Rückzahlung von Darlehen ermittelt werden), die Deckung für Investitionen darstellt, einschließlich der Ausgaben, die mit dem freien Teil des Verwaltungsüberschusses zur Sicherung der Haushaltsgleichgewichte finanziert werden (nicht wiederkehrende laufende Ausgaben sowie der Kassenvorschussfonds sind von der Bereinigung ausgenommen), der gebundenen Einnahmen für spezifische Zwecke im Verwaltungsergebnis am Ende des

Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2023/FRG festgestellt hat, dass es sich um „eine ‚riskante‘ Bestimmung handelt, angesichts möglicher außerordentlicher Aufwendungen, welche die konsolidierten Margen des freien Saldos aushöhlen könnten; daher erfordert die Anwendung des genannten Haushaltsgrundsatzes die Einhaltung der vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten klaren und bewährten Grundsätze, wonach die Deckung neuer Ausgaben „glaubwürdig, hinreichend sicher, nicht willkürlich oder irrational, in einem ausgewogenen Verhältnis zu den in künftigen Jahren vorgesehenen Ausgaben“ sein muss (Urteile Nr. 75 von 2012, Nr. 213 von 2008; siehe auch, *ex plurimis*: Urteile Nr. 49 von 2018, Nr. 106 und Nr. 68 von 2011, Nr. 141 und Nr. 100 von 2010, Nr. 213 von 2008, Nr. 384 von 1991 und Nr. 1 von 1966)".

Akt Nr. 4

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Gesundheitssteuerung (Abteilung Gesundheit).
Rechtfertigungstitel: Landesgesetz Nr. 1/1981 (Regelung des Landesgesundheitsdienstes), Landesgesetz Nr. 7/2001 (Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes).

Haushaltskapitel: U13052.0000 (Zuweisung von Anteilen des Landesgesundheitsfonds an den Sanitätsbetrieb für den Kauf von Medizinprodukten (LG 1/1981, Art. 16, LG 7/2001) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen Kode/U.2.03.01.02.000).

SIOPE-Kode: U.2.03.01.02.000.

Weitere geprüfte Unterlagen: Schreiben vom 1. Dezember 2022 Prot. 0658338-BZ und nachfolgendes ergänzendes Schreiben vom 28. März 2023 Prot. 0289849-BZ der Generaldirektion des Sanitätsbetriebs, Schreiben vom 21. März 2023 Prot. 0263651-BZ der Generaldirektion des Sanitätsbetriebs, Schreiben des Amtes für Gesundheitssteuerung der PAB vom 2. Februar 2023 betreffend die Mitteilung der Verfügbarkeit von Mitteln in den Kapiteln des Landeshaushalts zugunsten des Sanitätsbetriebs, Excel-Datei über das Investitionsprogramm 2023-2025, Protokoll des Landeskomitees für Gesundheitsplanung vom 31. März 2023 (mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelte Dokumente).

Ergebnis: Die oben genannten Unterlagen und die erteilten Auskünfte werden zur Kenntnis genommen, insbesondere im Hinblick auf die Begründung der Abweichung der „Gesamtanträge“, da „(...) der am 1.12.2022 vom Sanitätsbetrieb übermittelte Bedarfsantrag an elektromedizinischen Geräten nach einigen Bewertungen der Angemessenheit und Dringlichkeit durch einen neuen Antrag vom 28.03.2023

Haushaltsjahres, der zurückgestellten Einnahmen in Fonds, die in das Verwaltungsergebnis eingeflossen sind und der Feststellung von nicht wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Deckung von Verpflichtungen verwendet wurden."

ergänzt wurde".

Akt Nr. 5

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Finanzaufsicht (Abteilung Finanzen).

Rechtfertigungstitel: Art. 1 Abs. 551 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147 ((Bestimmungen für die Erstellung des jährlichen und mehrjährigen Staatshaushalts - Stabilitätsgesetz 2014).

Ausgabekapitel: U20032.0210 (Fonds für wiederkehrende Verluste in beteiligten Gesellschaften und gesetzlicher Rahmen (G 147/13, Art. 1 Abs. 551, 552) - sonstige Rückstellungen für Investitionsausgaben Kode/U.2.05.01.99.000).

SIOPE-Kode: Der Direktor der Abteilung Finanzen wies auf Folgendes hin: *„Da für den in der Stichprobe erfassten Vorgang keine Zahlung erfolgt ist, sind keine SIOPE-Kodes mitzuteilen".*

Weitere geprüfte Unterlagen: Beschluss der Landesregierung Nr. 816/2015 zur Genehmigung der Satzung der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE); Dekret des Direktors der Agentur zur Genehmigung der Abschlussbilanz für das Jahr 2022 Nr. 204/2023; Gutachten des Kontrollorgans vom 21. April 2023; Informationen über die Gründe für das negative Betriebsergebnis durch den Direktor der Agentur (mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelte Dokumente).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Was die Gründe für das negative Ergebnis der Gebarung für 2022 betrifft, so erinnert die APB im genannten Schreiben vom 22. März 2024 an die Erläuterungen des Direktors der Agentur, nämlich dass *„der im Jahr 2022 verzeichnete Betriebsverlust ausschließlich auf den Bereich der Finanzgebarung beschränkt ist".* Der Direktor der Agentur gibt außerdem bekannt, dass *„das negative Ergebnis des Jahres auf die Art und Weise der Bewertung der Wertpapiere des Umlaufvermögens zurückzuführen ist, die auf dem vorsichtigen Kriterium beruht, sie zum niedrigeren Wert von Anschaffungskosten oder Marktwert zu erfassen. Wäre das Prinzip der Erfassung des Wertes zu Anschaffungskosten befolgt worden, wären im Jahr 2022 keine Verluste zu verzeichnen gewesen."*

Schließlich hat die APB darauf hingewiesen, dass *„wie das Kollegium der Rechnungsprüfer in seiner Antwort auf die Frage unter Punkt 10. 2 des Abschnitts III des Fragebogens zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2023-2025 festgestellt hat, bei der Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 die Rückstellung für die Verluste der beteiligten Gesellschaften entsprechend dem von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) verzeichneten Verlust erhöht wird, wie dies im Beschluss der Landesregierung Nr. 427 (rectius Nr. 472) vom 13. Juni 2023 vorgesehen ist"* (siehe

Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024).

Akt Nr. 6

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für institutionelle Angelegenheiten (Generalsekretariat des Landes).

Rechtfertigungstitel: Landesgesetz vom 29. Januar 2002, Nr. 1 (Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Bozen).

Ausgabekapitel: U01011.1590 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung des Kollegiums der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen (LG 1/2002, Art.65-ter, 65-quater, 65-quinquies, 65) - Organe und institutionelle Aufträge der Verwaltung Kode/U.1.03.02.01.000).

SIOPE-Kode: U.1.03.02.01.000.

Weitere geprüfte Unterlagen: Beschluss Nr. 709 der Landesregierung vom 4. Oktober 2022, Dekret Nr. 416 des Generalsekretärs vom 17. Januar 2023, Protokolle der Sitzungen der Kommission (eingesetzt mit Beschluss Nr. 709/2022) vom 16. November 2022, 10. Januar 2023, 30. März 2023, 16. Mai 2023 und 22. Mai 2023; Mitteilung des Landtags vom 7. Juni 2023, Unterlagen über die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge, Lebensläufe, Auszüge aus dem Strafregister, Kontrollen bei Körperschaften und Eigenerklärungen bezüglich der drei effektiven Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer, Protokolle der Sitzungen der Kommission (eingesetzt durch Beschluss Nr. 709/2022) vom 16. November 2022, vom 10. Januar 2023, vom 30. März 2023, vom 16. Mai 2023 und vom 22. Mai 2023 (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Man erinnert diesbezüglich an die Notwendigkeit, dass die APB auch während des Mandats etwaige Unvereinbarkeiten gemäß Artikel 65/quater des LG Nr. 1/2002 überwachen muss.

Akt Nr. 7

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Haushalt und Programmierung (Abteilung Finanzen).

Rechtfertigungstitel: Art. 7 des LG Nr. 8/2020 (Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022).

Haushaltskapitel: U50024.0000 (In der Rückzahlung von Darlehen enthaltene Kapitalanteile - Rückzahlung von Darlehen und anderen mittel- und langfristigen Krediten an Unternehmen - Rückzahlung von Darlehen und anderen mittel- und langfristigen Krediten an Unternehmen

Kode/U.4.03.01.04.000); U50011.0000 (Zinsen und Spesen für Darlehen - Passivzinsen für mittel- und langfristige Kredite an Unternehmen - Passivzinsen für mittel- und langfristige Kredite an Unternehmen Kode/U.1.07.05.04.000).

SIOPE-Kode: U.4.03.01.04.000.

Weitere geprüfte Unterlagen: Beschluss der Landesregierung Nr. 1342 vom 6. Dezember 2016, Beschluss der Landesregierung Nr. 1105 vom 17. Oktober 2017, Beschluss der Landesregierung Nr. 1013 vom 9. Oktober 2018 und Beschluss der Landesregierung Nr. 683 vom 8. September 2020, Schreiben des Landeshauptmannes mit dem Gegenstand des Antrags auf vorzeitige Erlöschung des Darlehens vom 14. September 2023, Flüssigmachungsverfügungen vom 10. November 2023 bezüglich der Rückzahlung der beiden Darlehen, Repertorium Nr. 36698 vom 9. Juli 2015 (aufgenommen mit Intesa Sanpaolo S.p.A, im eigenen Namen und als beauftragte Bank der Banca Nazionale del Lavoro S.p.A., der Banca Popolare dell'Alto Adige S.p.A. und der Banca di Trento e Bolzano S.p.A.) und Übernahmevertrag Rep. Nr. 24588 vom 22. Dezember 2016 (mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, erworben unter Prot. Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, erworben unter Prot. Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelte Dokumente).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Landeshauptmannes vom 14. September 2023, in dem Folgendes präzisiert wird: *„Nach Einsichtnahme in Artikel 7 des Landesgesetzes vom 04.08.2020, Nr. 8, der die Möglichkeit einer Umstrukturierung und vorzeitigen Erlöschung der aufgenommenen Darlehen vorsieht; unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 765 vom 12.09.2023, mit dem die Landesregierung zur Erzielung von Einsparungen bei der Tilgung beschlossen hat, die 2017 und 2018 aufgenommenen Tranchen in Höhe von 6.050.000,00 Euro bzw. 5.000. 000,00 Euro vorzeitig zu tilgen, die 2017 bzw. 2018 im Zusammenhang mit der Finanzierung von Arbeiten an staatlichen Liegenschaften auf dem Gebiet der Provinz und dem Bau des Bozner Bibliotheksentrums aufgenommen wurden; nach Einsichtnahme in Artikel 9 des Darlehensvertrags Nr. 36698 vom 09.07.2015 und den damit zusammenhängenden Übernahmeakt Nr. 24588 vom 22.12.2016 beantragen wir hiermit die vorzeitige Erlöschung der genannten Tranchen in Höhe von 6.050.000,00 Euro und 5.000.000,00 Euro zum Fälligkeitstermin 31.12.2023 mit einer Restschuld in Höhe von 5.390.244,09 Euro ohne Zahlung einer Vertragsstrafe“.*

Akt Nr. 8

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Verwaltungsamt Tiefbau (Abteilung Tiefbau).

Rechtfertigungstitel: Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 8. September 2023;

Haushaltskapitel: U10052.0925 (Olympische Spiele 2026: Ausgaben für die Planung und

Durchführung von Bauarbeiten, einschließlich technischer Kosten und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Immobilien (DPR 381/1974, Art.19, 27, 29, LG 10/1991, GVD 285/1992) - Immobilien Kode/U.2 .02.01.09.000) und U10052.0935 (Olympische Spiele 2026: Ausgaben für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten, einschließlich technischer Kosten und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Immobilien (DPR 381/1974, Art.19, 27, 29, LG 10/1991, GVD 285/1992) - außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter Kode/U.2.02.03.06.000)

Weitere geprüfte Unterlagen: Beschlüsse der Landesregierung Nr. 697 vom 15. September 2020 und Nr. 803 vom 20. Oktober 2020, Interministerielles Dekret vom 7. Dezember 2020, DPMR vom 26. September 2022, DPMR vom 8. September 2023, Beschluss der Landesregierung Nr. 235 vom 14. März 2023, Beschluss der Landesregierung Nr. 510 vom 20. Juni 2023, Beschluss der Landesregierung Nr. 558 vom 27. Juni 2023, Rahmenvereinbarung mit der Gesellschaft „Infrastrutture Milano Cortina 2020-2026 s.p.a.“ (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei der Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und mit Schreiben vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die bei den Vorermittlungen festgestellten Abweichungen hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB die notwendigen Klarstellungen zur finanziellen Deckung der Ausgaben vorgelegt und auch die Listen der bereits eingegangenen Ausgabenverpflichtungen zur Deckung der Ausgaben in Höhe von Euro 78.349.231,16 übermittelt und mitgeteilt, dass *„mit dem Antrag auf Stornierung in den Kapiteln vom 04.10.2023 Prot. 781002/2023 (...) in Abstimmung mit dem Amt für Haushalt und Programmierung, dem Amt für Ausgaben, dem Amt für Einnahmen und dem Amt für Finanzaufsicht in den vorgenannten Kapiteln U10052.0925 und U10052.0935 der Betrag von 10.856.218,17 € eingeschrieben wurde, um die finanzielle Deckung des Gesamtbetrags von 12.989.654,54 € (10.856.218,17 € Verwaltungsjahr 2024 + 2.133.436,37 € Verwaltungsjahr 2025) zu gewährleisten, der dem im DPMR vom 08.09.2023 vorgesehenen und im Beschluss Nr. 865 vom 10.10.2023 enthaltenen Finanzierungsanteil der Provinz entspricht“*.

Akt Nr. 9

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Einnahmen (Abteilung Finanzen).

Rechtfertigungstitel: Art. 44-bis des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes).

Haushaltskapitel: U01041.0390 (Jährliche Zuweisung Südtiroler Einzugsdienste AG (LG 18/2012,

Art. 10) - öffentliche Dienstverträge Kode / U.1.03.02.15.000).

SIOPE-Kode: U.1.03.02.15.999.

Weitere geprüfte Unterlagen: Entwurf des Dienstvertrags für das Jahr 2022, „DURC“ - Sammelbescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragslage - Prot. INPS_36945631 vom 15. Juli 2023, elektronische Rechnung vom 3. August 2023 über einen Betrag von 2.049.600,00 Euro, Zahlungsanweisungen vom 4. September 2023 über 1.775.804,54 Euro und 273.795,46 Euro, Auszahlungsakt Nr. 3230039940/2023 vom 30. August 2023, Bericht über die Bewertung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Inhouse-Vergabe von Dienstleistungen an die Südtiroler Einzugsdienste AG, gemäß Art. 192 Abs. 2 des GvD Nr. 50/2016 durch den Direktor des Amtes für Einnahmen vom 15. Dezember 2022 (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei der Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Die vorgelegten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das, was die Verwaltung in der genannten Angemessenheitsbewertung vom 15. Dezember 2022 dargelegt hat, nämlich dass *„die Entscheidung, den Dienst durch den Abschluss eines spezifischen Dienstvertrags an die Südtiroler Einzugsdienste AG auszulagern, auf dem Landesgesetz Nr. 1 von 2002 beruht, in dessen Artikel 44bis genau die Dienstleistungen aufgeführt sind, welche dieser von der Provinz und den anderen örtlichen Körperschaften in Südtirol übertragen werden können“* und dass *„die Entscheidung, nicht auf die nationale Inkassostelle für die Zwangseintreibung zurückzugreifen, von qualitativen Faktoren des Dienstes in Bezug auf die Kompetenz, die Inkassokapazität auch für im Durchschnitt niedrige Beträge, die typisch für die Lasten der örtlichen Körperschaften sind, und die beste Dienstleistungsbeziehung zu den Bürgern bestimmt wird. In diesem Zusammenhang stellt man einen durchschnittlichen nationalen Einhebungssatz von 13,3 % (veröffentlicht: <https://www.finanze.gov.it/export/sites/finanze/galleries/Documenti/Varie/Agenzia-delle-EntrateRiscossione.pdf>) fest, einkassiert von der Agentur der Einnahmen - Einzug im Jahr 2019 mit Bezug auf den Betrag der von den Steuerbehörden anvertrauten Rollen, was einem durchschnittlichen Einhebungsprozentsatz der Agentur von ca. 33 % entspricht, mit Bezug auf die Ladung der Schuldnerpositionen im Jahr 2017 bis heute und nach Abzug der Entlastungen der Körperschaften. Die Tatsache, dass fast alle Kosten der Agentur der Einnahmen - Einzug durch den Staat finanziert werden, erlaubt keinen gültigen Vergleich in wirtschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf die Kosten für die Körperschaft mit der vom lokalen Gesetzgeber gewählten autonomen Lösung für die Verwaltung der Dienste. Es ist daher sehr kompliziert, einen Vergleich mit dem Markt hinsichtlich der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Tarife und Gebühren anzustellen“*.

Akt Nr. 10

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Einnahmen (Abteilung Finanzen).

Rechtfertigungstitel: Art. 21-bis Abs. 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen).

Haushaltskapitel: U01041.0330 (Lasten für die Verwaltung und Einhebung von Landesabgaben (GVD 268/1992, LG 1/2002, Art. 44) - andere Dienstleistungen Kode/U.1.03.02.99.000).

SIOPE-Kode: U.1.03.02.99.999.

Weitere geprüfte Unterlagen: Beschluss der Landesregierung Nr. 926 vom 13. Dezember 2022 (Vereinbarung zur Beauftragung der Agentur für Einnahmen mit der Verwaltung der regionalen Wertschöpfungssteuer und des regionalen Zuschlags zur Einkommensteuer der physischen Personen für die Jahre 2023-2025), Lastschrift der Agentur für Einnahmen vom 6. Juni 2023 (Betrag von 66. 772,06 Euro), Auszahlungsakt Nr. 27928 vom 14. Juni 2023 für einen Betrag in Höhe von 66.772,06 Euro, Zahlungsanweisung Nr. 0044889/0000001 vom 23. Juni 2023 (Betrag in Höhe von 66.772,06 Euro) (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 11

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Senioren und Sozialsprengel (Abteilung Soziales).

Rechtfertigungstitel: Beschluss der Landesregierung Nr. 764 vom 3. Mai 2010 über die „Definition des Finanzierungssystems der Führungskörperschaften der delegierten Sozialdienste gemäß dem Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13“.

Ausgabekapitel: U12071.0180 (Zuweisung an Gemeinden, Gemeindekonsortien oder Bezirksgemeinschaften für die Ausübung von übertragenen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialdienste (G 285/1997, LG 13/1991, Art.10, 20/bis Buchst. a, 29 Abs. 4, Art. 35 Abs. 4, LG 7/2015) - laufende Zuweisungen an Lokalverwaltungen Kode/U.1 .04.01.02.000); U12021.0140 (Pflegegeld für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Seniorenwohnheimen/Betreutes Wohnen (LG 9/2007, Art.4 und 8 Abs.3) - laufende Zuweisungen an Lokalverwaltungen Kode/U.1.04.01.02.000).

SIOPE-Kode: U.1.04.01.02.034.

Weitere geprüfte Unterlagen: Beschluss der Landesregierung Nr. 1419 vom 18. Dezember 2018, Beschluss der Landesregierung Nr. 764 vom 3. Mai 2010, Beschluss der Landesregierung Nr. 859

vom 10. Oktober 2023 („Ermächtigung zur Unterzeichnung des ersten Teilvertrags für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2022-2024"), Dekret Nr. 13152/2023, Dekret Nr. 21417/2023 und Dekret Nr. 22948/2023 (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden), Schreiben vom 28. März 2024, übermittelt vom Direktor des Amtes für institutionelle Angelegenheiten der APB, erhalten am 28. März (protokolliert bei der Sektion unter der Nr. 139).

Ergebnis: Die vorgelegten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere die nachstehenden Ausführungen des Direktors des Amtes für Senioren und Sozialsprengel der APB in seinem Schreiben vom 28. März 2024:

„1) Die Schätzung der Kosten, die sich aus dem ersten Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 in Bezug auf die Seniorenwohnheime ergeben, beläuft sich auf ca. 17.000.000,- Euro und berücksichtigt die vom Verband der Seniorenwohnheime Südtirols durchgeführte Berechnung in Höhe von 16. 136.798,52 Euro für die Angestellten und die Berechnung desselben Verbandes in Höhe von 825.000,- Euro ($0,51 * x 4.415 \text{ Betten} \times 365 \text{ Tage}$) für die höheren Kosten für die Führungskräfte, insgesamt also 16.961.799,- Euro. Die Schätzung dieser Gesamtkosten wurde auf 38.201 Euro gerundet, um eine mögliche Fluktuation der Betten nach oben im letzten Quartal des Jahres zu berücksichtigen. Diese Ausgaben fallen nicht unter die Obergrenze des Stabilitätsgesetzes.

2) Der Betrag, der durch das Dekret der Abteilungsdirektorin 22948/2023 als dritte Anzahlung für Seniorenwohnheime in Höhe von 14.314.887,50 Euro festgelegt wurde, bezieht sich zum Teil auf den BLR 985/2023 (erhöhte Kosten bereichsübergreifender Vertrag) in Höhe von 14. 292.487,50 Euro und zum Teil auf den BLR 1419/2018 (ordentliches Finanzierungssystem für Seniorenwohnheime) in Höhe von 22.400,- Euro (insbesondere für das Seniorenwohnheim ‚Haus der Blinden‘). Der letztgenannte Betrag wurde mit Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 14092/2023 zugunsten der ASWE verpflichtet.“

Akt Nr. 12

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Haushalt und Programmierung.

Rechtfertigungstitel: Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme).

Haushaltskapitel: U12071.0180 (Zuweisung an Gemeinden, Gemeindekonsortien oder Bezirksgemeinschaften für die Ausübung übertragener Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialdienste (G 285/1997, LG 13/1991, Art. 10, 20/bis, Buchst. a, 29 Abs. 4, Art. 35 Abs. 4, LG 7/2015) - laufende Zuweisungen an Lokalverwaltungen Kode/U.1 .04.01.02.000); U12021.0140

(Pflegegeld für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Seniorenwohnheimen/Betreutes Wohnen (LG 9/2007, Art. 4 und 8 Abs. 3) - laufende Zuweisungen an Lokalverwaltungen Kode/U.1.04.01.02.000).

SIOPE-Kode: Der Direktor der Abteilung Finanzen hat mitgeteilt, dass *„derselbe in der Auszahlungsphase von Ausgaben verwendet wird. Bei einer Entnahme aus Sonderfonds, die wie eine Haushaltsänderung funktioniert, ist dies nicht der Fall“*.

Weitere geprüfte Unterlagen: Gegenständliches Dekret des Landeshauptmannes und Schreiben (E-Mail) des Ressortdirektors vom 2. November 2023 (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere erklärte der Direktor der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 22. März 2024, dass *„bis zum Abschluss dieses Vertrags die Ausstattung des Reservefonds an den potenziellen Bedarf an Personal im sozialen Bereich angepasst wurde“*.

Akt Nr. 13

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Gesundheitssteuerung der Autonomen Provinz Bozen.

Haushaltskapitel: E02103.0090 (Einnahmen von Unternehmen, die Medizinprodukte liefern RS (GD 78/2015, Art.9-ter) - Sonstige laufende Zuweisungen von Unternehmen - sonstige laufende Zuweisungen von Unternehmen Kode/E.2.01.03.02.000).

SIOPE-Kode: E.2.01.03.02.005.

Weitere geprüfte Unterlagen: Situation Kapitel E02103.0090 (Endposition E0000617), Quittung Nr. 0018216 vom 22. Juni 2023, pagoPA-Telematik-Quittungen vom 21. Juni 2023 (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Man nimmt die übermittelten Unterlagen und Informationen zur Kenntnis, insbesondere die Klarstellungen des Direktors der Abteilung Finanzen zu einem bei der Vorermittlung festgestellten abweichenden Betrag in Höhe von 13,00 Euro aufgrund der Kosten für die Katasterauszüge. Der Direktor der Abteilung Finanzen stellte weiter klar: *„Der Gesamtbetrag des Ausgabenausgleichs für Medizinprodukte für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 beläuft sich auf 44.954.949,22 €. Die Unternehmen haben bis zum 30.11.2023 einen Betrag von 1.967.208,12 € bezahlt (eine*

Excel-Datei mit den detaillierten Beträgen ist beigelegt). Danach gab es keine weiteren Zahlungen mehr. Die Unternehmen warten auf die für den 22. Mai 2024 angesetzte Entscheidung des Verfassungsgerichts, nachdem das regionale Verwaltungsgericht von Latium Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rückerstattung für Medizinprodukte geäußert hatte. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Staat mit dem Gesetzesdekret Nr. 34 vom 30.3.2023, Artikel 8, der Provinz einen Beitrag für den Ausgleich der Überschreitung der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte in Höhe von 23.782.216,00 € zugewiesen hat, der anschließend von der APB auf Kapitel E02101.4070 des Verwaltungshaushaltes der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025, Haushaltsjahr 2023, eingehoben und festgestellt wurde. Der noch einzuhebende Betrag beläuft sich somit auf 19.205.525,10 € (=44.954.949,22-1.967.208,12-23.782.216,00)“.

Akt Nr. 14

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Einnahmen (Abteilung Finanzen).

Haushaltskapitel: E03500.0030 (Geschuldete Beiträge an den Gesundheitsdienst für Leistungen an Bürger, die in Unfälle mit Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen verwickelt sind (GVD 209/2005 - Art. 334, G 191/2009 -Art. 2 Abs. 110) - Sonstige laufende n.a.b. Einnahmen Kode/E.3.05.99.000).

SIOPE-Kode: E.3.05.99.99.999.

Weitere geprüfte Unterlagen: Quittung Nr. 0003726 Haushaltsjahr 2023 des Schatzmeisters in Höhe von 144.036,20 Euro, Situation des Haushaltskapitels (mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelte Dokumente).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 15

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Straßenbau West

Haushaltskapitel: E09100.0540 (Split Payment - Dem Fiskus vorzubehaltende Mehrwertsteuer (G 190/2014, Art. 1 Abs. 629) - Einbehalte für buchhalterische Abtrennung Mwst. (Split Payment) - Einbehalte für buchhalterische Abtrennung Mwst. - (Split Payment) Kode/E.9.01.02.000)

SIOPE-Kode: E.9.01.01.02.001.

Weitere geprüfte Unterlagen: Zahlungsakt betreffend Einkäufe-Lieferungen-Dienstleistungen Nr. 3230019130/2023 vom 27. April 2023, der unter Punkt 2 eine Zahlungsanweisung zugunsten eines Unternehmens über 4.025.602,00 Euro, davon 725.928,23 Euro MwSt., ausweist, Zahlungsanweisung Nr. 0028706/0000001 vom 3. Mai 2024, gegenständliche Einhebungsanweisung (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser

Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 16

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Einnahmen (Abteilung Finanzen).

Haushaltskapitel: E01101.0030 (Kraftfahrzeugsteuer des Landes (LG 9/1998, II. Abschnitt) - Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) - Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) Kode/E.1.01.01.50.000).

SIOPE-Kode: E.1.01.01.50.001.

Weitere geprüfte Unterlagen bezüglich der Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen des Postkontokorrentes und den Rückzahlungen: Auszug aus dem Kontokorrent der Banco Posta zum 30. Juni 2023, gegenständliche Einhebungsanweisung, Quittung des Schatzmeisters vom 9. Juni 2023 - Nr. 0016651, Dokument über die Situation im Haushaltskapitel (mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelte Dokumente).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 17

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Abteilung Bildungsförderung.

Rechtfertigungstitel: LG Nr. 37/1992 (Art. 7 und 8).

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3230029988 vom 22. Juni 2023.

Haushaltskapitel: U04022.0660 Mehrjährige Beträge, die an den Rotationsfonds zu überweisen sind - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen (LG 37/1992, Art.7 Abs .2/bis) KODE/09.2/U.2.03.01.02.

SIOPE-Kode: U.2.03.01.02.003.

Weitere geprüfte Unterlagen: Zahlungsakt vom 22. Juni 2023, Quittung des Schatzmeisters vom 26. Juni 2023, Beitragsgesuch vom 18. März 2010, Dekret des Landesrates vom 20. April 2011, Antrag auf mehrjährige Auszahlung vom 26. April 2011, Quittung des Schatzmeisters vom 27. Juni 2023 (mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelte Unterlagen).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 18

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für europäische Integration.

Rechtfertigungstitel: EU-Verordnung 1303/2013 und Dekret der Abteilungsdirektorin Nr. 5334 vom 23. März 2021.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3230015372 vom 4. April 2023.

Haushaltskapitel: U01022.0241 Investitionsausgaben (Staatsanteil 35%) für die Durchführung des OP-Interventionen für Wachstum und Beschäftigung EFRE 2014-2020 - Investitionsbeiträge für Lokalverwaltungen (EU-Verordnung 1303/2013 EU-Verordnung 1301/2013 DBK C (2015) 902/2015 G 183/1987 LG 4/1997, Art. 22) KODE/01.3/U.2.03.01.02.

SIOPE-Kode: U.2.03.01.02.999.

Weitere geprüfte Unterlagen: Zahlungsakt vom 4. März 2023, Zahlungsanweisung vom 18. April 2023, Zahlungsquittung vom 19. April 2023, Dekrete Nr. 5334 vom 25. März 2021 und Nr. 25728 vom 2. Dezember 2020 (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Man nimmt die vorgelegten Unterlagen und Informationen zur Kenntnis, insbesondere, dass der Direktor der Abteilung Finanzen darauf hingewiesen hat, dass „im Jahr 2021 ein zusätzlicher Betrag von 800.000,00 für einen Gesamtbetrag von 1.100.00,00 Euro bewilligt wurde und der fehlende Betrag durch das Dekret 5334 vom 23.03.2021, das beigefügt ist, zweckgebunden wurde. Das Projekt ist nun abgeschlossen, die ‚ADL‘ in Höhe von 43.946,82 Euro - Nummer 3230015372 vom 04/04/2023 betrifft den staatlichen Anteil des ersten Teils einer Auszahlung des ‚RDC ID 1-1272‘ vom 13/03/2023, liquidiert auf die Neufeststellung R210002115 Pos. 001-002-003“.

Akt Nr. 19

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Jagd und Fischerei.

Rechtfertigungstitel: Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 23272 vom 29. November 2022 (Gewährung eines Zusatzbeitrages an den Südtiroler Jagdverband für die Verwaltung der Reviere kraft Gesetzes).

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3230040120/2023 vom 31. August 2023.

Haushaltskapitel: U09051.1415 (Zuschüsse und Subventionen für private Körperschaften und Vereine für Initiativen zur Vermehrung und zum Schutz des Wildbestandes und der Fischbestände (LG 28/1978, LG 14/1987, Art.19/bis,23) - laufende Zuweisungen an private soziale Einrichtungen (Kode/U.1.04.01.000))

SIOPE-Kode: U.1.04.04.01.001.

Weitere geprüfte Unterlagen: Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 23272 vom 29. November 2022, Liquidationsbeschluss Nr. 3230040120/2023 vom 31. August 2023, gegenständliche Zahlungsanweisung, Quittung des Schatzmeisters vom 6. September 2023, Kostenvoranschlag, technisch-wirtschaftliches Gutachten vom 8. November 2022, Rechnungen zum Nachweis der Ausgaben, Erklärung vom 10. März 2023 (Dokumente, die mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert bei dieser Sektion unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelt wurden).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 20

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Straßenbau West

Rechtfertigungstitel: Dekret der Abteilungsdirektorin Nr. 4784 vom 27. März 2023.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3230029335/2023 vom 20. Juni 2023.

Haushaltskapitel: U10052.0750 (Ausgaben für die Durchführung von Bau- und Erweiterungsarbeiten und Sicherung von Straßen von staatlichem Interesse, einschließlich technischer Ausgaben und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Immobilien (DPR 381/1974, Art. 19, 27, 29. LG 10/1991, GVD 285/1992) - außerordentliche Instandhaltung von Gütern Dritter Kode /U.2.02.03.06.000).

SIOPE-Kode: U.2.02.03.06.001.

Weitere geprüfte Unterlagen: Flüssigmachungsverfügung Nr. 3230029335/2023 vom 20. Juni 2023, gegenständliche Zahlungsanweisung, Quittung des Schatzmeisters vom 29. Juni 2023, „DURC“, Dekret Nr. 25032 vom 22. Dezember 2022 (Genehmigung des Ausführungsprojekts der Arbeiten und Verpflichtungsvormerkung), Unternehmerwerkvertrag, Ergebnis der Kontrollen gemäß Art. 48/bis des DPR 602/73, Ergebnis der Kontrollen gemäß Art. 80 des GvD Nr. 50/2016, Urkunde über die Gründung eines zeitweiligen Unternehmenszusammenschlusses, Baufortschritt (SAL) vom 26. Mai 2023, entsprechende Zahlungsbescheinigung, *White List* des Innenministeriums, spezifisches Konto, Rechnungen (mit den Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Februar 2024, protokolliert unter der Nr. 82 vom 26. Februar 2024, und vom 22. März 2024, protokolliert unter der Nr. 124 vom 25. März 2024, übermittelte Dokumente).

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Übersetzung in die deutsche Sprache von Seiten des Amtes:
Elmar Burger, Sandra Schuster, Johanna Erardi (für die deutschen Tabellen)

RECHNUNGSHOF – EINHEITLICHES ZENTRUM FÜR KOPIER- UND DRUCKSACHEN - ROM

